

Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte
Band 93 | 2021

NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der
»Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«
Herausgegeben von der
Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen
Band 93 | 2021



WALLSTEIN VERLAG

Gefördert mithilfe von Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen
und Mitteln des Historischen Vereins für Niedersachsen
Das Jahrbuch ist zugleich Organ des Historischen Vereins für Niedersachsen.

Redaktion:

Prof. Dr. Thomas Vogtherr (Universität Osnabrück), Prof. Dr. Dietmar von Reeken
(Carl von Ossietzky Universität Oldenburg), Dr. Sabine Graf (Niedersächsisches
Landesarchiv), Dr. Nicolas Rügge (Niedersächsisches Landesarchiv
Abteilung Hannover)

(verantwortlich für die Aufsätze)

Dr. Christian Hoffmann (Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Hannover)

Dr. Christian Helbich (Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Hannover)

(verantwortlich für die Buchbesprechungen und Nachrichten)

Anschrift:

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen

Am Archiv 1

30169 Hannover

Manuskripte zur Veröffentlichung werden als Datei
in MS-Word oder einem kompatiblen Format an die Redaktion erbeten.
Die Manuskripte werden einem Begutachtungsverfahren unterzogen (Peer Review).
Die Annahme eines Manuskripts zum Druck kann von der Einarbeitung der dabei
vorgenommenen Korrekturen oder sonstiger Hinweise abhängig gemacht werden.
Die Ablehnung von Manuskripten bleibt vorbehalten; sie wird nicht begründet.

Redaktionsschluss ist der 31. Mai.

Die verbindlichen Textrichtlinien sind auf der Homepage
der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen abrufbar.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2021

www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Aldus

Übersetzungen: Karin Schmidtke

Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf

Druck und Verarbeitung: Pustet, Regensburg

ISSN 0078-0561

ISBN 978-3-8353-3981-1

Inhalt

Die Policeyordnung (1562/1563) von Herzog Heinrich dem Jüngeren, Fürst von Braunschweig-Wolfenbüttel. Von Mareike BEULSHAUSEN und Arnd REITEMEIER	7
Hexenverfolgungen in Niedersachsen. Ein Überblick über die Territorien und Städte im heutigen Bundesland. Von Nicolas RÜGGE	75
Von der Unterrichtung eines Prinzen. Zur Praxis der Wissensvermittlung an der Wolfenbütteler Ritterakademie (1687-1712). Von Carolin SACHS	101
Eine »Pflanzschule tüchtiger Jugendlehrer«. Ernst Christoph Böttcher und die Gründung des Lehrerseminars in Hannover 1751. Von Christoph HAMANN	133
»Haben Sie Lust an das hiesige Archiv zu kommen?« Adolf Brenneke, Paul Zimmermann, Hermann Voges und die Professionalisierung der Archivarbeit in Braunschweig und Preußen. Von Philip HAAS . . .	179
Zwischen allen Stühlen. Das staatliche Archiv in Oldenburg und sein Leiter Hermann Lübbling zwischen politischen Umbrüchen und Verwaltungsreformen (1932-1957). Von Martin SCHÜRRER . . .	207
Die zwei Leben des Dr. Otto Müller-Haccius. Von Bernhard GELDERBLUM	239
Grandioses Scheitern oder kluger Pragmatismus? Entnazifizierung in der britischen Zone – betrachtet mit nüchterner Distanz. Von Uwe DANKER	287

Besprechungen

Allgemeines (343) — Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte (351) — Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (360) — Wirtschafts- und Sozialgeschichte (367) — Kirchengeschichte (374) — Geistes- und Kulturgeschichte (395) — Geschichte einzelner Landesteile und Orte (404) — Personengeschichte (424)

Nachrichten

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen. Jahresbericht	437
Berichte aus den Arbeitskreisen	443
Abstracts der Aufsätze	447
Verzeichnis der besprochenen Werke	454
Anschriften der Autoren der Aufsätze	457
Verzeichnis der Mitarbeiter	458

Die Policeyordnung (1562/1563) von Herzog Heinrich dem Jüngeren, Fürst von Braunschweig-Wolfenbüttel

VON MAREIKE BEULSHAUSEN UND ARND REITEMEIER

Seit dem späten Mittelalter erachteten es die Fürsten im Reich als zunehmend notwendig, die in ihrem Herrschaftsbereich geltenden Regeln und Vorschriften zu systematisieren, zusammenzufassen und verfügbar zu machen.¹ Hierfür verwendeten sie den Begriff der »Policey«, abgeleitet vom griechischen »politeía«, also der Ordnung des antiken Stadtstaates, so dass unter ihm die »gute Ordnung« eines Gemeinwesens verstanden wurde.² Zum Verständnis der Policeyordnung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel gilt es zwei Entwicklungen zu betrachten: An erster Stelle ist die Herrschaft Heinrichs des Jüngeren zu nennen, der sein Fürstentum nach den Zerstörungen mehrerer Kriege wiederaufbauen musste und entsprechend bestrebt war, seine Rechte und seine Einnahmen zu vergrößern. Zweitens dienten die verfassungsrechtlichen Bestrebungen des Wolfenbütteler Herzogs – wie nahezu aller Fürsten im Reich – dazu, die Anweisungen für ihre Verwaltung zu vereinheitlichen und eine »gute Ordnung« im jeweiligen Fürstentum zu schaffen. Dies musste im Konsens mit dem Adel erfolgen.

Im Jahr 1514 übernahm Heinrich der Jüngere, geboren 1489, von seinem Vater Heinrich dem Älteren die Herrschaft des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel.³ Ein Jahr später heiratete er Maria von Württemberg, Tochter des Grafen Heinrich von Württemberg, und verdeutlichte damit seine politischen

1 Karl HÄRTER, Art. »Polizei«, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, http://dx.doi.org-13sxjausv8o4e.han.sub.uni-goettingen.de/10.1163/2352-0248_edn_COM_329341 (Zugriff 14. Mai 2021). Überblick mit weiterer Literatur vor allem Karl HÄRTER, *Policey und Strafrecht in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*, 2 Bde., Frankfurt a. M. 2005.

2 Peter NITSCHKE, *Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizei-Begriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimensionen von der Antike bis ins 19. Jh.*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1992), S. 1-27.

3 Gudrun PISCHKE, Art. »Heinrich der Ältere«, in: Horst-Rüdiger JARCK/Dieter LENT (Hrsg.), *Braunschweigisches Biographisches Lexikon. 8. bis 18. Jahrhundert*, Braunschweig 2006, S. 322.

Ansprüche im Reich.⁴ Zudem stärkte er seine Herrschaft nach innen: Ausgehend von der Erbregelung der Goldenen Bulle erzwang er in der Familie die Durchsetzung der Primogenitur, wofür er allerdings seinen Bruder über nahezu zehn Jahre gefangen halten musste.⁵ Rücksichtslosigkeit und ein Gespür für den richtigen Zeitpunkt prägten auch sein außenpolitisches Agieren: Ab 1516 nutzte er einen Konflikt im benachbarten Bistum Hildesheim, um im Rahmen der »Hildesheimer Stiftsfehde« eine Landbrücke zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil seines Fürstentums zu schaffen. Dadurch vergrößerte er sein Herrschaftsgebiet zugleich um gut die Hälfte.⁶ Zahlreiche Konflikte führte er mit der Stadt Braunschweig, die 1528 die lutherische Konfession annahm und eine Kirchenordnung erließ, während der Herzog altgläubig blieb.⁷ Konsequenterweise stellte sich Heinrich der Jüngere auf die Seite des Kaisers und trat beispielsweise im sogenannten Bauernkrieg dem Bauernheer unter Thomas Müntzer entgegen.⁸ Sodann baute Heinrich seinen Einfluss im Harz aus, um von dem Silber- und Erzbergbau zu profitieren, was in Auseinandersetzungen mit der Stadt Goslar resultierte.⁹ Als die Stadt 1531 eine protestantische Kirchenordnung

4 Christian LIPPELT, Art. »Heinrich der Jüngere«, in: Horst-Rüdiger JARCK/Dieter LENT (Hrsg.), Braunschweigisches Biographisches Lexikon. 8. bis 18. Jahrhundert, Braunschweig 2006, S. 322-323.

5 Dieter MATTHES, Der braunschweigische Primogeniturvertrag von 1535 und die Gefangenschaft Herzog Wilhelms, in: Braunschweigisches Jahrbuch 47 (1966), S. 5-51.

6 Stefan BRÜDERMANN, Norddeutscher Hegemoniekampf (1491-1523), in: Horst-Rüdiger JARCK/Gerhard SCHILDT (Hrsg.), Braunschweigische Landesgeschichte. Jahrtausendrückblick einer Region, Braunschweig 2000, S. 444-447.

7 Zum Konflikt des Herzogs mit der Stadt Braunschweig Gustav HASSEBRAUK, Heinrich der Jüngere und die Stadt Braunschweig 1514-1568, in: Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig 5 (1906), S. 1-61; zur Reformation in der Stadt Braunschweig Malte DE VRIES, Die Implementation der Reformation in Braunschweig (1528-1599), Göttingen 2021; älter Klaus JÜRGENS, Um Gottes Ehre und unser aller Seelen Seligkeit. Die Reformation in der Stadt Braunschweig von den Anfängen bis zur Annahme der Kirchenordnung 1528, in: Klaus JÜRGENS (Hrsg.), Die Reformation in der Stadt Braunschweig, Wolfenbüttel 2003, S. 7-82; grundlegend und einordnend in die politischen Konflikte des 16. Jahrhunderts Maria Elisabeth GRÜTER, »Getruwer Her, Getruwer Knecht«. Zur Politik der Stadt Braunschweig im Spannungsfeld von Kaiser, Reich und Landesfürst in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Bernhard SICKEN (Hrsg.), Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reichs. Beiträge zum Zeitalter Karls V. Franz Petri zum Gedächtnis, Wien 1994, S. 241-252.

8 LIPPELT, Heinrich der Jüngere, wie Anm. 4, S. 323.

9 Gundmar BLUME, Goslar und der Schmalkaldische Bund 1527/31-1547, Goslar 1969/70; Ekkehard HENSCHKE, Landesherrschaft und Bergbauwirtschaft. Zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des Oberharzer Bergbaugebietes im 16. und 17. Jahrhundert, Berlin 1974; älter Ludwig BECK, Herzog Julius von Braunschweig und die Eisenindustrie am Oberharz, in: Zeitschrift des Harz-Vereins 22 (1889), S. 302-329; zuletzt Cai-Olaf WILGEROTH, »Bonam sylvarum partem in vicinia«. Politisch generierte Ressourcenknappheit und

verabschiedete und sich dem Schmalkaldischen Bund der protestantischen Fürsten anschloss, gewannen die regionalen Auseinandersetzungen zugleich reichspolitische Bedeutung, in die nun auch Luther mit einer Flugschrift »Wider Hans Worst« eingriff.¹⁰ Schließlich erklärte der Schmalkaldische Bund den Bündnisfall und eroberte das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, wobei Heinrich der Jüngere vertrieben und bei seinem Versuch einer Rückeroberung 1545 gefangen genommen wurde.¹¹ Bald weitete sich der Krieg im Reich in Folge der Intervention des Kaisers aus, doch konnte Heinrich der Jüngere nach dem Gewinn der Schlacht bei Mühlberg im Jahr 1547 und der Gefangennahme des Landgrafen von Hessen nach Braunschweig-Wolfenbüttel zurückkehren. Dort baute er das zerstörte Wolfenbüttel wieder auf und schuf eine befestigte Residenz als Herrschaftsmittelpunkt.¹² Die Beseitigung der Kriegsschäden im Land verschlang erhebliche Summen – zugleich bildete der Herzog allerdings beachtliche Rücklagen. Die Mittel hierfür erhielt er unter anderem aus den Bergwerken und Wäldern des Harzes.¹³ Als Heinrich der Jüngere im Jahr 1562 schließlich die Stände um Zustimmung zu einer Policeyordnung bat, herrschte er beinahe 50 Jahre und konnte auf ein wechselvolles Leben zurückblicken. Die Ordnung griff diverse Themen und Elemente auf, die zu regeln der Herzog für das Fortkommen seines Landes und seiner Herrschaft für wichtig erachtete.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts erließen die Fürsten im Reich in zunehmendem Maß Ordnungen als normative Festlegungen. Hierbei orientierten

reichsstädtische Kompensation. Goslar, Walkenried und die Landesherren im 16. Jahrhundert, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 80 (2008), S. 51–116.

¹⁰ Martin LUTHER, *Wider Hans Worst (1541)*, in: WA 51, Weimar 1914, S. 469–572; zu den publizistischen Auseinandersetzungen Friedrich KOLDEWEY, *Heinz von Wolfenbüttel. Ein Zeitbild aus dem Jahrhundert der Reformation*, Halle 1883, S. 18–43; ausführlich Franz PETRI, *Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel. Ein niederdeutscher Territorialfürst im Zeitalter Luthers und Karls V.*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 72 (1981), S. 122–158; grundlegend zum Schmalkaldischen Bund Gabriele HAUG-MORITZ, *Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation*, Leinfelden-Echterdingen 2002.

¹¹ Erich BRANDENBURG, *Die Gefangennahme Herzog Heinrichs von Braunschweig durch den Schmalkaldischen Bund 1545*, Leipzig 1894; Simon ISSLEIB, *Philipp von Hessen, Heinrich von Braunschweig und Moritz von Sachsen in den Jahren 1541–1547*, in: *Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig* 2 (1903), S. 1–80.

¹² Hierzu ausführlich Barbara UPPENKAMP, *Das Pentagon von Wolfenbüttel. Der Ausbau der welfischen Residenz 1568–1628 zwischen Ideal und Wirklichkeit*, Hannover 2005.

¹³ Hans-Joachim KRASCHEWSKI, *Wirtschaft und Gesellschaft vor dem Dreißigjährigen Krieg*, in: JARCK/SCHILDT, *Landesgeschichte*, wie Anm. 6, S. 494; ausführlich BLUME, *Goslar*, wie Anm. 9; auch Paul Jonas MEIER, *Der Streit Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel mit der Reichsstadt Goslar um den Rammelsberg*, Braunschweig 1928.

sie sich zum Teil an den Städten, folgten aber auch der Reichsgesetzgebung. Auch dabei lag die Initiative bei den Fürsten, die sich dafür einsetzten, dass mit dem Reichstag und dem Reichskammergericht möglichst funktionsfähige Institutionen geschaffen wurden, und die dafür eintraten, dass grundlegende Festlegungen reichsweit galten. Ausgehend vom Wormser Reichsabschied 1495 verabschiedete der Augsburger Reichstag von 1530 eine erste Reichspoliceyordnung.¹⁴ Diese wurde auf einem weiteren Reichstag in Augsburg 1547/1548 durch die »Der Römisch-Kayserlichen Majestät Ordnung und Reformation guter Policey, zu Beförderung des gemeinen Nutzens« bestätigt und ergänzt.¹⁵ Die Umsetzung der damit beschlossenen Regelungen lag bei den Fürsten und Städten, die zugleich zahlreiche Regelungen änderten oder erweiterten. Im Fürstentum Wolfenbüttel schloss Heinrich der Ältere am 29. Januar 1498 eine Übereinkunft mit den Ständen in Form einer ersten Landesordnung.¹⁶ Sein Nachfolger Heinrich der Jüngere intensivierte diese Form der Rechtssetzung. Im Jahr 1526 erließ er eine Sammlung von Vorschriften, mit denen beispielsweise sogenannte Sauf- und Fressgelage, das Trinken während der Messen, der Umfang von Verlöbnißfeiern u.ä. reglementiert wurden, so dass die Disziplin beim Kirchgang verstärkt und soziale »Ausschweifungen« verringert werden sollten.¹⁷ Weitere Ordnungen zielten auf die Rechte und Ökonomie im Land: So erließ Heinrich der Jüngere im Jahr 1524 nach sächsischem Vorbild eine Bergordnung, um seine Rechte im Harz zu definieren und um die Attraktivität der Bergbaustädte zu steigern, indem er den Gemeinden steuerliche Vorteile zusagte.¹⁸ Auch entwarf Heinrich 1530 und 1535 zwei Holzordnungen, in denen er seine Rechte auf die Wälder des Fürstentums festzulegen und die Auf-

14 Karl HÄRTER, Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 20 (1993), S. 61-141; Matthias WEBER, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition, Frankfurt a. M. 2002, Edition der Ordnung von 1530, S. 129-166. Zur Reichsreform weiterhin einschlägig Heinz ANGERMEINER, Begriff und Inhalt der Reichsreform, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 75 (1958), S. 181-205; DERS., Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984.

15 WEBER, Reichspolizeiordnungen, wie Anm. 14, S. 167-214.

16 Werner BUTZ, Der Polizeibegriff im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Umfang und geschichtliche Entwicklung bis 1806, Braunschweig 1986, S. 17-19 mit weiteren Nachweisen.

17 BUTZ, Polizeibegriff, wie Anm. 16, S. 22-23.

18 Franz Johann Friedrich MEYER, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, Eisenach 1817, S. 108. Die Edition der »Verordnung für die Bergwerke bey Gittel im Grund« von 16. Juni 1524 bei Thomas WAGNER, *Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris*. Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze, Leipzig 1791, S. 1042. Das Original mit dem Titel *Ordnung deß freyen und löblichen Bergk-*

gabenbereiche der Förster zu bestimmen versuchte.¹⁹ Erstere blieb allerdings unvollendet und auch die zweite erlangte nie Gesetzeskraft.²⁰ Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus der hessischen Gefangenschaft führte Heinrich 1547 eine revidierte Holzordnung ein, mit der er die herzoglichen Vorrechte umfassend erweiterte. Dies wurde – wie im ganzen Reich – insbesondere mit den »Holzverwüstungen« im Fürstentum und dem »gemeinen Nutzen« begründet.²¹ Zugleich ging der Herzog daran, die Institutionen seines Landes zu ordnen. An erster Stelle wurden 1548 die Rechte und Zuständigkeiten der Kanzlei festgelegt.²² Hierzu gehörte das Hofgericht, für das in Anlehnung an die Reichskammergerichtsordnung in den Jahren 1556 und erneut 1559 Ordnungen erlassen wurden.²³ Mit der Bestätigung der Ordnung von 1559 durch den Kaiser und die Verleihung des Privilegium de non appellando wurde der Herzog endlich als oberste Rechtsinstanz anerkannt.²⁴

Im Jahr 1562 legte der Herzog den Landständen eine Policeyordnung vor, die zahlreiche Regelungen zu unterschiedlichen verwaltungsrechtlichen, strafrechtlichen und privatrechtlichen Aspekten enthielt. Dabei wurde nach 1534 zum zweiten Mal überhaupt im Fürstentum der Begriff der »Policey« verwendet.²⁵ Seinerzeit hatte Heinrich der Jüngere 1534 einen Teil der 1530 auf dem Reichstag beschlossenen Normen umgesetzt.²⁶ Maßgeblich beteiligt an der Erarbeitung der Ordnung war der 1556 vom Reichskammergericht nach Wolfenbüttel gewechselte Kanzler Joachim Mynsinger von Frundeck, der wahrscheinlich bereits bei der Entstehung der Hofgerichtsordnungen mitgewirkt

wergks im Grunde bey Gittel gelegen und andern umbliegenden gebirgen befindet sich im Niedersächsischen Landesarchiv Abteilung Wolfenbüttel (NLA WO), 40 Slg, Nr. 12.

19 Christa GRAEFE, Forstleute. Von den Anfängen einer Behörde und ihren Beamten. Braunschweig-Wolfenbüttel 1530-1607, Wiesbaden 1989, S. 220-221 und S. 222-224; BUTZ, Polizeibegriff, wie Anm. 16, S. 23-26 und S. 34-35.

20 GRAEFE, Forstleute, wie Anm. 19, S. 72. Hierzu auch August SEIDENSTICKER, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte norddeutscher Forsten besonders im Lande Hannover, Bd. 2, Göttingen 1896, S. 274.

21 GRAEFE, Forstleute, wie Anm. 19, S. 72 f. Die Holzordnung von 1547 ist ediert bei GRAEFE, Forstleute, S. 224-227. Zum »Gemeinen Nutzen« vor allem Peter BLICKLE, Der Gemeine Nutzen. Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere, in: Herfried MÜNKLER/Harald BLUHM (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe, Berlin 2001, S. 85-107.

22 BUTZ, Polizeibegriff, wie Anm. 16, S. 21.

23 Gerhard THEUERKAUF, Lex, Speculum, Compendium Iuris. Rechtsaufzeichnungen und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert, Köln 1968, S. 223.

24 BUTZ, Polizeibegriff, wie Anm. 16, S. 21.

25 Ebd., S. 29.

26 Ebd., S. 29-32.

hatte.²⁷ Von den heute noch vorhandenen vier Exemplaren der Policeyordnung verblieb mindestens ein Exemplar in den Handakten von Herzog Heinrich.²⁸ Dem dieser Edition zugrunde liegenden Handexemplar Mynsingers aus dem Niedersächsischen Landesarchiv Abteilung Hannover fügte der Kanzler zahlreiche Nachträge hinzu – die Zusätze auf den losen Blättern wurden von einer dritten Hand beigelegt.²⁹ Mynsingers nachträgliche Änderungen sollten den Bedenken der Landstände, insbesondere denen der Ritterschaft, gegenüber einer ersten Fassung³⁰ entgegenkommen, nachdem diese bei den Beratungen in Bockenem im Frühjahr 1563 abgelehnt wurde.³¹ Später ging die Handschrift auf Herzog Julius über, der die Policeyordnung seines Vaters mitsamt Mynsingers Ergänzungen übernahm und erneut den Ständen vorlegte. Allein Artikel 58 über das Judengeleit stammt definitiv aus der Regierungszeit von Herzog Julius, da in diesem sein Vater und Vorgänger Heinrich der Jüngere als verstorben erwähnt wird.³² Auch nach dem Anfall des Fürstentums Calenberg-Göttingen an das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahr 1584 wurde die Ordnung, die nun für das gesamte Territorium Gültigkeit besitzen sollte, herangezogen.³³ Aus unbekanntem Gründen wurde jedoch auch der überarbeitete Entwurf der Policeyordnung auf keinem der Landtage in Salzdahlum zwischen 1570 und 1590 bestätigt.³⁴ Eine solche Konfirmation war rechtlich notwendig,

27 THEUERKAUF, Lex, wie Anm. 23, S. 226, 231; zu Mynsinger von Frundeck ausführlich Sabine SCHUMANN, Joachim Mynsinger von Frundeck (1514-1588). Herzoglicher Kanzler in Wolfenbüttel – Rechtsgelehrter – Humanist. Zur Biographie eines Juristen im 16. Jahrhundert, Wiesbaden 1983.

28 Entwurf einer Policeyordnung von 1562, NLA WO Landschaftliche Bibliothek LB, Nr. 619, S. 1-134 und S. 135-254; Heinrichs des Jüngeren Policey- und Landesordnungen mit auf Veranlassung des Herzogs Julius vorgenommenen Korrekturen, Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Hannover (NLA HA) Cal. Br. 21, Nr. 793, fol. 151-90r; Polizeiordnung Herzog Heinrich des Jüngeren, Stadtarchiv Braunschweig B IV 13 d, Nr. 5.

29 THEUERKAUF, Lex, wie Anm. 23, S. 226, 231.

30 Nach Theuerkauf handelt es sich hier vermutlich um den Entwurf von 1562, NLA WO Landschaftliche Bibliothek LB, Nr. 619, S. 1-134.

31 THEUERKAUF, Lex, wie Anm. 23, S. 226.

32 Art. 58 *Von Juden*, NLA HA Cal. Br. 21, Nr. 793, fol. 86r-89v.

33 Policey- und Landesordnung von Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel ca. 1584-1588, NLA HA Cal. Br. 21, Nr. 2368. Hierzu auch BUTZ, Polizeibegriff, wie Anm. 16, S. 89-90. Zum Anfall des Fürstentums Calenberg-Göttingen an Wolfenbüttel kurz Manfred von BOETTICHER, Niedersachsen im 16. Jahrhundert (1500-1618), in: Christine van den HEUVEL/Manfred von BOETTICHER, Geschichte Niedersachsens, Bd. 3.1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Hannover 1998, S. 21-116, S. 92-93; zur Policeyordnung unter Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel BUTZ, Polizeibegriff, wie Anm. 16, S. 89.

34 BUTZ, Polizeibegriff, wie Anm. 16, S. 87-91.

wenn die Ordnung landesweit Geltung erlangen sollte, doch weil sich die meisten der Paragraphen an die lokalen Obrigkeiten und Amtsträger des Herzogs richteten, also an die Amtmänner, Richter, Förster und viele weitere, konnten diese wahrscheinlich trotz der fehlenden Bestätigung durch die Stände nach den vom Herzog vorgegebenen Normen handeln, sofern sie die Texte erhielten.³⁵

Zahlreiche Policeyordnungen des Alten Reichs wurden in dem von Härter und Stolleis verfolgten Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit erfasst, doch gilt dies nicht für die Ordnungen des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel.³⁶ Die Policeyordnung von 1562 betrachteten Theuerkauf und Butz, die sich aber auf eine formale verfassungsrechtliche Analyse beschränkten.³⁷ Dabei paraphrasierte Butz die Ordnung, edierte diese aber nicht. Sie wird nun der Forschung zugänglich gemacht, denn sie bildet einen wichtigen Baustein für die Analyse der inneren Entwicklung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel.

Die Edition eröffnet eine Reihe von Forschungsmöglichkeiten: Einzig Täubrich hat die Politik Heinrichs des Jüngeren bis 1535 im reichspolitischen Kontext betrachtet, doch die weitere Einordnung des Handelns des Herzogs in die (reichs-)rechtlichen und administrativen Diskurse steht aus.³⁸ Ausgehend von der aktuell gegebenen Literaturlage ist unklar, in welchem Umfang Heinrich der Jüngere 1562 gegebene Zustände zu kodifizieren versuchte oder ob er ein politisches Programm schuf.³⁹ Eine Kontextualisierung der Policeyordnung Heinrichs des Jüngeren mit den weiteren von diesem aufgestellten Ordnungen einschließlich der Abendmahlsordnung steht ebenso aus wie der Vergleich mit den Ordnungen der benachbarten Territorien.⁴⁰ Die Desiderate sind umso größer, als die Forschung viele Aspekte der Regierung Heinrichs des Jüngeren nach 1547 nur eingeschränkt untersucht hat, sondern sich maßgeblich auf den vermeintlichen Antagonismus zwischen Heinrich dem Jüngeren und seinem Sohn

35 Ebd., S. 81-83.

36 Karl HÄRTER/Michael STOLLEIS (Hrsg.), *Policeyordnungen der Frühen Neuzeit*, Online-Ausgabe: <https://policy.rg.mpg.de/> (Zugriff 14. Mai 2021).

37 THEUERKAUF, *Lex*, wie Anm. 23, S. 225-230.

38 Rainer TÄUBRICH, *Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489-1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535*, Braunschweig 1991.

39 Dietmar WILLOWEIT, Art. »Landesherr, Landesherrschaft«, in: *Handwörterbuch für Rechtsgeschichte*, Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 431-436, https://www.hrgdigital.de/id/landesherr_landesherrschaft/stichwort.html (Zugriff 14. Mai 2021).

40 Arnd REITEMEIER, *Zwischen Dynastie und Konfession: Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel und der Erlass einer Abendmahlsordnung 1567*, in: Julia ELLERMANN u. a. (Hrsg.), *Politische Kultur im frühneuzeitlichen Europa*, Kiel 2017, S. 83-112.

Julius konzentriert hat.⁴¹ Tatsächlich werden in der Forschung zunehmend die Kontinuitäten der Herrschaft von Heinrich dem Jüngeren auf seinen Sohn betont.⁴² Herzog Julius gehörte seit seiner Amtsübernahme zu denjenigen Fürsten im Reich, die ein besonderes Augenmerk auf die Steigerung der Effizienz der Verwaltung legten.⁴³ Noch einmal intensiver als sein Vater kümmerte sich Julius um die Effizienz der Verwaltung und die Durchsetzung seiner Rechte – und ebenso setzte er die Politik seines Vaters fort, den Staatsschatz zu vergrößern.⁴⁴ Unter Rückgriff auf die Forschungen von beispielsweise Landwehr gilt

41 Überblick über die Forschung bei Arnd REITEMEIER, Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg (Wolfenbüttel). Herrscher und Herrschaft, in: Uwe OHAINSKI/Arnd REITEMEIER (Hrsg.), *Das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahr 1574. Der Atlas des Gottfried Mascop, Gütersloh 2012*, S. 43-64. Erstmals setzte sich Franz PETRI, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel. Ein niederdeutscher Territorialfürst im Zeitalter Luthers und Karls V., in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 72 (1981), S. 122-158 mit der bisherigen Forschung auseinander, siehe insb. S. 123, griff jedoch beim Antagonismus zwischen Vater und Sohn wieder auf alte Narrative zurück, ebd., S. 126-127. Zum Image von Herzog Julius als »Modernisierer« siehe Kersten KRÜGER/Evi JUNG, Staatsbildung als Modernisierung. Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. Landtag – Zentralverwaltung – Residenzstadt, in: *Braunschweigisches Jahrbuch* 64 (1983), S. 41-68.

42 Arnd REITEMEIER, Abendmahlsordnung, wie Anm. 40; zuletzt auch DERS., Vogelschutz und Vogelfang als Maßnahmen der Policy unter Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, in: Christine VAN DEN HEUVEL (Hrsg.), *Perspektiven der Landesgeschichte*, Göttingen 2020, S. 345-354.

43 Bruno KRUSCH, Die Entwicklung der herzoglich-braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum Jahre 1584, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen* (1893), S. 201-315 und (1894), S. 39-179; Helmut SAMSE, Die Zentralverwaltung in den südwestfälischen Landen vom 15. bis zum 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Sozialgeschichte Niedersachsens, Hildesheim 1940; Werner OHNSORGE, Zum Problem Fürst und Verwaltung um die Wende des 16. Jahrhunderts, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 88 (1951), S. 150-174; DERS., Zur Geschichte der Kanzlei und des Hofgerichts zu Wolfenbüttel im 16. und 17. Jahrhundert, Braunschweig 1954, S. 9-37; siehe auch Thomas KLINGEBIEL, Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der frühen Neuzeit. Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel, Hannover 2002, bes. S. 122-133; zum Gebäude der Kanzlei zuletzt UPPENKAMP, *Das Pentagon*, wie Anm. 12.

44 Hans-Joachim KRASCHEWSKI, Wirtschaftspolitik im deutschen Territorialstaat des 16. Jahrhunderts. Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1528-1589), Köln 1978; Christian LIPPELT, Hoheitsträger und Wirtschaftsbetrieb. Die herzogliche Amtsverwaltung zur Zeit der Herzöge Heinrich der Jüngere, Julius und Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. 1547-1613, Hamburg 2008; Manuela SISSAKIS, Das Wachstum der Finanzgewalt. Kriegs- und Herrschaftsfinanzierung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel zur Regierungszeit des Herzogs Heinrich d. J. (1515-1568), Hannover 2013; Hans WISWE, Handel und Wandel in Wolfenbüttel vor dem Dreißigjährigen Kriege, in: Joseph KÖNIG (Hrsg.), *Beiträge zur Geschichte der Stadt Wolfenbüttel*. Wolfenbüttel 1970, S. 11-32; Hans-Joachim KRASCHEWSKI, Der »ökonomische« Fürst. Herzog Julius als Unternehmer-Verleger der Wirt-

es zukünftig zu fragen, in welchem Umfang nach 1562 auf die Policeyordnung als Rechtsgrundlage zurückgegriffen wurde und in welchem Umfang die Bewohner des Landes an den Herzog supplizierten, um Schwierigkeiten oder Beschwerden gelöst zu bekommen, die in der Ordnung angesprochen wurden, wie sich dies beispielsweise anhand von Holtingprotokollen durchführen lässt.⁴⁵ Ebenso gilt es, nach den Gründen für die inhaltlichen Schwerpunkte der Herzöge zu fragen und ob es ihnen um die Ausweitung ihrer Rechte ging oder ob sie ihren Zugriff auf die Administration intensivieren wollten, wie dies Herzog Julius mithilfe der regelmäßigen Visitationen der Geistlichen anging.⁴⁶ So sehr Heinrich der Jüngere auch bemüht war, seine Einnahmen zu vergrößern, so erscheinen die in der Policeyordnung wie in den weiteren normativen Texten aufgeführten Strafzahlungen doch vergleichsweise zu gering, als dass der Fürst in erster Linie auf diese gezielt haben könnte. Feststellbar aber ist, dass Heinrich der Jüngere auf der Höhe der Zeit argumentierte und rechtswissenschaftliche Diskurse aufgriff.⁴⁷

Die Wiedergabe der Ordnung richtet sich im Folgenden nach der im Niedersächsischen Landesarchiv Abteilung Hannover befindlichen Handschrift mit der Signatur Cal. Br. 21, Nr. 793, fol. 15r-90r. Der Edition wurden die Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen nach Heinemeyer zugrunde gelegt.⁴⁸ Allgemein gebräuchliche Kürzungen und Ligaturen wurden kommentarlos aufgelöst, nachträgliche Ergänzungen bzw. Zusätze wurden in eckige Klammern gesetzt. Der Text wurde gemäß seiner inhaltlichen Logik wiedergegeben – lose eingelegte Zettel wurden an der dafür bestimmten Stelle eingefügt; Streichungen bzw. Tilgungen wurden – wenn möglich – rekonstruiert und jeweils kenntlich gemacht.

schaft seines Landes, besonders des Harz-Bergbaus, in: Staatsklugheit und Frömmigkeit, Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek Nr. 61, Wolfenbüttel 1989, S. 41-57.

45 Achim LANDWEHR, *Policey vor Ort. Die Implementation von Policeyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit*, in: Karl HÄRTER (Hrsg.), *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 2000, S. 47-70; Karl Hermann LANGERFELDT, *Holting auf dem Timmerlah*, in: *Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde* 11 (1878), S. 47-89.

46 Arnd REITEMEIER, *Reformation in Norddeutschland. Gottvertrauen zwischen Fürstentum und Teufelsfurcht*, Göttingen 2017, bes. S. 280-291.

47 REITEMEIER, *Vogelschutz*, wie Anm. 42.

48 Walter HEINEMEYER, *Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen*, 2. Aufl., Marburg 2000. https://www.gesamtverein.de/fileadmin/Externe_Aktive/gesamtverein/Startseite/Archiv/Richtlinien_Edition_landesgesch_Quellen2Auf1.pdf (Zugriff 11. Mai 2021).

Heinrichs des Jüngeren Policey- und Landesordnung 1562/63

NLA Hannover Cal. Br. 21, Nr. 793, fol. 151r-90r. Konzept mit zahlreichen Nachtragungen und Verbesserungen während der Herrschaft von Herzog Heinrich dem Jüngeren und Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (vermutlich um 1584).

[157] Register⁴⁹ über diese policei und landsordnung.

- 1 Von den gotslesteren f. 1
- 2 Von todtschlegern 3
- 3 Von fridmachen und fried gebieten 4
- 4 Von unzüchtigen leben und leichtfertiger beywhonung 6
- 5 Vom ehebruch 6
- 6 Von kuplen und heimlichem enthalten 6
- 7 Vom zu und voll trincken 7
- 8 Von schmachschrifften, liedern und gemälden 8
- 9 Zwischen ehrlichen und verleumbten leuten unterscheid zuhalten 8
- 10 Von mutwilligem bevhedern 9
- 11 Plackerey 10
- 12 Von den einspenigen und hernlosen knechten 10
- 13 Ober oder hals, und nider oder erbgericht 11
- 14 Von peinlichem gerichts costen 14
- 15 Übermeßigen bueßen [1]5
- [15v] 16 Von gefenglicher annhemung und enthaltung der ubelthetter 16
- 17 Von peinlicher frag 16
- 18 Das unsere amptleut und bevelchhaber über unser ampter gerechtigkeit sovil billich halten sollen 17
- 19 Das sich one verlaub nymand in frembder herren dienst begeben sollen 17
- 20 Das die lehenleut und underthanen in guter reitschaft sizen sollen 17
- 21 Von mhaß, gewicht uznd ellen 18
- 22 Forst und holzordnung 63
- 23 Vom holzkauff 19
- 24 Von schlachtern, mezgern oder fleischern 20
- 25 Von beckern 22
- 26 Weinordnung 22

⁴⁹ Die mehrfachen Zählungen im Register sind wie folgt aufzulösen: An erster Stelle befindet sich die fortlaufende Nummer der Artikel, an zweiter Stelle die vom Schreiber vorgenommene Foliierung. Die Angaben in den eckigen Klammern enthalten die Paginierung der Archivalie.

- 27 Bierordnung 23
 [16r] 28 Von wirthen und gastgebern 24
 29 Reißige knecht, ehehalten und dienstbotten belangendt 26
 30 Von der paursleuten, dienstboten 28
 31 Vischordnung 33
 32 Von wucherlichen contracten 29
 33 Von schedlichen furkeuffern 30
 34 Feurordnung 31
 35 Von flachs und hanf rösten 35
 36 Die straßen zuffaren, auch weg und steg in besserung zuhalten 36
 37 Das die guter nit zerrissen werden sollen 37
 38 Von jhar und wochenmarckten 38
 39 Zins raichung und steigerung 39
 40 Von weiden pflanzen 40
 41 Von verainigung der felder, marcksteinen an den grenzen und was dem anhengig 41
 42 Von schaffereien, viehezucht, triften und weiden 42
 [16v] 43 Vom jagen und waidwerck 43
 44 Von buchsen fhuren 46
 45 Von hochzeiten, verlubnusen und kindtauffen 46
 46 Von tanzen 47
 47 Von arzten und apoteckern 48
 48 Von ingwer und zucker 49
 49 Von den wehemutern oder hebammen 49
 50 Von goltschmiden 49
 51 Von kanten giesern 50
 52 Von den handtwerken in gemein 50
 53 Von spielen 56
 54 Von betlern 51
 55 Von vormundschaft oder pupillen und minderjherigen 59
 56 Von der sinlosen und anderen gebrechenhaften personen vormundtschaften 62
 57 Wie es mit dem gestorben viehe soll gehalten werden 66
 58 Von juden 67

[17r] Von den gottsestern. Titulus 1.

Nachdem wir, als ein christlicher furst, zuvorderst die ehr Gottes zusuchen und zuforderen, uns schuldig erkennen, des auch fur uns selbs begirig und was deren zuentgegen sein, oder mißhandlet werden möcht, erstlich zustrafen

gemeint sein. Und dan von Got dem almechtigen, in den zehen geboten auch in der heiligen christlichen kirchen geordnet und demn geschriebenen geistlichen und keiserlichen rechten, bei hohen peenen und strafen, gesezt und verboten ist, das der gottlich nham durch keinen menschen vergebens unnuzlich oder üppig gefurt, sonder alle gotslesterung verhuetet, und gemitten werden soll. Wir aber leider durch tegliche erfahrung befinden, das solche gebot von vielen menschen, jungen und alten, mans und frawen personen vielfeltig und leichtfertiglich ubergangen, dadurch dan der almechtig schwerlich beleidigt, auch die menschen hie zeitlich und dort ewiglich seiner gotlichen gnaden beraupt und unwirdig werden. Darzu ausser solchem zu vielmhalen hunger, theurung, krieg, misgewechs und andere plagen und straffen aufs erdrtrich komen, wie solchs die biblischen und andere schriften clärlich [17v] besagen und ausweisen und derhalben hochlich zubesorgen, wo solchem großen laster bei diesen unsern zeiten, da dan dasselb leider bei der jugendt und dem alter trefflich uberhand genhommen, nit mit ernster straff begegnet, das Gott die welt nochmals darumb [hertiglich] straffen werde.

Darumb und damit ein jede oberkeit und richter wissen und verstehen mugen, wie solche gotslesterungen [schweren und fluchen] unterschiedlich zustraffen, so sezen und wollen wir, das es volgender ordnung nach gegen den gotslestern in unserm furstenthumb allenthalben unnachlessig solle gehalten werden.

Als namlich und zum ersten, wan jemandts, wes standts, von manns oder weibs personen die weren, hinfuro bei Gott und seines lieben sons, unsers herren und seligmachers Jesu Christi, nhamen oder blut, craft, macht, leib, gliedern, wunden, todt, marter, sacramenten und elementen schweren und lestern wirdet, der oder dieselbigen sollen durch die oberkeit des orts, da solchs geschehen, erstlich [mit einer namhafften geltstraff oder] zehen tag mit brot und wasser [18r] im gefengknus [je nach gelegenheit der uberfarenden person]. Wo aber der oder dieselben zum andern mhal in solcher lesterung befunden, als dan mit dem pranger oder halseisen an offentlicher stelle, oder aber an irem gut, nach gestaltdt der uberfharung gestraft, das gelt in einen gemeinen kasten gelegt und furter auf hausarme leut gewendet werden. Ob auch der oder dieselben zum dritten mhal [frequentlich] mit solcher gotslesterung, verbrechen, als dan sie an iren leiben, oder mit benhemung etlicher glieder, wie sich das nach gelegenheit der verbrechung und geuebter gotslesterung, auch ordnung der rechten und des reichs sazungen eigendt und gepurt, peinlich gestraft werden.

Und wo solche gotslesterung gescheen, dabei zwo oder mher personen gewest, soll ein jglicher schuldig sein, solchs der oberkeit des orts zum furderlichsten anzubringen, daneben auch wer mher dabei gewest und die lesterung gehört haben. Nach demselben, so sie es selbs nicht angeben, soll die oberkeit in

geheim schicken und ein jeden insonderheit und abwesend des andern notturf-tiglich verhoren, ob er die oder dergleichen gotslesterung gehört und wie solchs allenthalben geschehen, mit allen umbstenden fleissig erfahrung und erkundung haben. [18v] Wo dan die oberkeit in warheit befinden wirt, das solchs dem angeben gemeß und die gotslesterung geschehen were, soll der gotslester nach große der ubertretung durch sie, wie obstehet, unnachlesig gestrafft werden.

Welcher oder welche aber gemelte lesterung hören, oder in irn heusern wissentlich gedulden, oder darzu stilschweigen und solchs der oberkeit des orts nit anzeigen, oder erofnen wurden, die soll man (zu dem, das sie sich damit gegen Got schwerlich verschulden) nach gestalt der sachen auch straffen.

Ob auch einer berurter lesterung, so er die gehört, uff erforderung seiner ordentlichen oberkeit gefeulich verschweigen und angeregtermaßen nit anbringen wurde, derselbig soll durch die oberkeit als mit verhängen der gotslesterung nach gelegenheit der sachen am leib und gut hertiglich gestrafft werden.

Wurden auch die, so obergewicht haben, es seyden die rathe der stedt, ritterschaft oder andere umb geschenckts, gabe, oder gunst willen die jhenigen, so angegeben [19r] oder befunden, das Got von inen gelestert, wie obberurt, nit straffen, sonder solch wissentlich undertrucken und verbergen, oder die lesterung selbs thun, gegen dem, oder denselben wollen wir als der landesfurst nach gelegenheit selbs gegen inen gepurliche strafe dermassen furzunehmen wissen, damit man unser misfallen darin scheinbarlich spuren soll.

Und do solcher obgemelter gotslesterer durch jemandts zu geburender straff als obstehet, nit gebracht werden mocht, derselb, so er des mit recht überwunden, soll darumb ehrloß sein, und von meniglich darfur gehalten, der dan auch darauf als ehrloß gescholten werden mag. Und dannoch nicht desto weniger, wo es gescheen, peinlich am leben oder glidern, nach gestalt seiner verwirckung gestrafft werden.

Welche auch hieruber die angezeigte gotslesterer, als obstehet, wissentlich und freventlich zu diener annhemen, mit inen handeln, sie fürderen enthalten und furschieben wurden, damit sie der straff entweichen, gegen denselben wollen wir, wie sich gepuren will, rechtlich verfharen lassen. [19v] So dan einer obgemelter gotslesterung halben recht fluchtig würde, so soll nicht destoweniger gegen ime oder seinen gutern, wie sich in diesen fhälen vermug der rechten gepurt, gehandelt werden und do man sich des rechten in obberurten fellen belernen will, soll dasselbig an unserm furstlichen hofgericht beschehen.

Und bevelhen hieruf allen unsern haupt und amptleuten, burgermeistern und rethe der stedt und gerichten, in dem allen gut uffmercken, unterschied und ermeßung zuhaben und halten und hierinen niemandts zuverschonen.

Von todtschlegern. II.

Die weil auch die todtschleg, welche Got der herr, auch das geseze der natur und alle recht, zum hochsten verbieten, leider fast gemein sein und dan uns von Got das schwerdt der gerechtigkeit zu beschirmung der gutten und straffe der bösen verlihen und bevolhen ist, den boshaftigen uf erden nit zgedulden. [20r] So ordenen und wollen wir, welcher furohin böser auffsezlicher und betruglicher weis einichen todtschlag thun und der thetter betretten wurde, derselb soll als bald zuhaften gebracht und von jeder oberkeit, oder gerichtsherren eingelegt und vermuge der rechten gestrafft werden.

So aber der thetter entlauffen und nit betretten wurde, so soll gegen demselben mit acht gericht volnfaren, auch daruff execution gethan und er nimmer mher begnadet noch eingelassen werden, ob er sich schon mit des entleibten freundschaft vortragen wolt, oder hette. Dan unser gemuet nit ist, das solche thetter solten vergeleitet werden, ungeachtet, das des entleibten freundschaft aus armut und unvermugen nicht clagen wolten, sonder wir wollen in allen unsern gerichtten aus furstlichem ampt und oberkeit wider sie unnachleßlich verfharn lassen.

Gleicher gestalt sollen sich auch alle die, so gericht haben, gegen solchen todtschlegern halten und erzeigen und ewr keiner on unser vorwissen und bewilligung kein [20v] peinliche sach, dardurch das leben verwürckt, burglich machen, auch solchs zuthun, den partheien nicht gestatten, noch zu einichen gelt oder ander straf komen lassen.

Wo aber einicher einen ungevarlichen todtschalg aus gegenwher oder anderen mercklichen verursachungen begienge, wollen wir die begnadigung oder strenckheit des rechtens uns vorbehalten haben, doch das derselbige sich mit des entleibten freundschaft vertrage.

Wolt oder mochte aber einer in solchem fhall des gegenwerlichen todtschlags recht geben und nehmen, soll ime dasselb, vermuge der keiserlichen recht auch des Heiligen Reichs halsgerichtsordnung, wie billich, gestattet werden.

Von friedmachen und friedgebitten. III.

Wan sich zwischen partheien frevenlich spen und irrung begeben mit zanck, tröworten oder wercken soll ein jeder, so zugegen ist understehen frid zumachen, doch niemant schuldig sein, sich in gefhar zube- [21r] geben, oder under sie zulauffen und etwan im fridmachen schaden von inen zuentpfahen, sonder ist gnug, wan den partheien in solchen frevenlichen zencken und schlagen gebotten und sie vermhanet werden friden zuhalten. Und alsdan soll ein jeder wissen gewarnet und schuldig sein, denselben gebottenen und erforderten friden zuhalten, bei nachgesezten peenen und straf.

Und nemblich welcher hinfuro wider ein gebottenen, oder gelobten frieden allein mit worten, geberden und anzeigung handelt und nit mit der that, oder wercken, der soll zu straf 5 [gulden] verfallen sein.

Welcher aber ein gelobdten oder gebotten frieden, mit zucken, schlagen, stoßen, rauffen, werffen, oder dergleichen brechen, doch niemandt verwunden, oder blutreisig machen wirt und sich das mit recht erfindet, der soll [der oberkeit, under welcher solchs geschehen] zu straf zehen gulden geben.

Welcher aber uber ein globten oder gebotten frieden jemandts verwunden wurde, der soll die recht [21v] handt, oder 3 finger ime abzuhawen verwurckt haben, alles nach gelegenheit und gestaldt der sachen.

Begebe sich aber, das jemand den zenckischen zulauffen und mit der that fridmachen wolt, doch darunder schaden empfang, on wissend von wem es beschehen, so sollen der oder die, so uber den frieden, wie angezeigt, gehandelt, denselben versagt oder gebrochen heten, solchen schaden abzulegen und darumb die straf zuempfangen schuldig.

Sich begibt auch zu zeiten, aus angenommer bosheit, das zwen miteinander ein zanck anfahen, bis sie den dritten, der fridmachen soll herzubringen und als dann denselben muttwilliglich understehen zubeschedigen. Wo sich nun dergleichen zutragen wurde, sezen und wollen wir, das solche frevler gefenglich eingezogen, peinlich beclagt und wo sich solchs mit kundtschaft erfindt, nach gestalt seiner vorwirckung vermag des rechten strencklich gestrafft werden sollen. [22r] Wo aber einer mit kundtschaft durch allerlei umbstend darthun wolte, das er das fridbieten nit gehort hette, soll dasselbig gehort in der urthel angesehen, damit kein unschuldiger beschwert werde, noch jhemands unrecht geschee.

Von [unzuchtigem leben und] leichtfertiger beiwhonung, hurerei und eebruch. IIII.

Dieweil auch viel leichtfertige personen ausserhalb von Got aufgesazter ehe zusammen whonen und anderen zu ergernus ein leichtfertig wesen fhueren, darzu beyweilen eheliche personen einander verlassen und mit andern leichtfertigen personen in offentlichem eebruch sizen, welchs dan keinswegs zugestatten, nach dem es wider die gotliche gebot ist, auch zu vielen ergernussen ursach gibt.

So ordnen und wollen wir ernstlichen, das ir alle in gemein und sonderheit durch euch und eure underthanen und verwandten die [22v] unehrliche beiwhonungen, hurerey und ehebruch jetlichs nach seiner gelegenheit hertiglich und wie sichs geburt unnachlessig und mit ernst straffet, auch darinnen fur euch selbst bei obgesetzter peen unstreflich lebet, darzu keine offentliche huren furohin in unserm land und gebieten, auch in ewer oberkeit leidet noch duldet, bei vermeidung schwerer und ernstlicher, auch nach gelegenheit der worwir-

kung im rechten zugelassenen straffen. [22r] [das sich alle unsers furstentumbs underthanen und verwandten, jung und alt, was stands oder wesens die sein, des ergerlichen beysiz und offener hurerey genzlich enthalten, ire beywonerin alsbald hinweg schaffen und kheine mehr annemen sollen, bey straff zehen floren, die ein iede person, so hiewider handeln wurt, der oberkeit zubezalen schuldig sollen, also das die helfft ..., die andere helffte aber der oberkeit des orts, da sich solchs unfug zugetragen, unnachleßlich gefallen.

Im vall aber, da solche personen sich außerhalb der ehe wieder zusammen halten wurden, es geschehe offentlich oder heimlich, sollen sie beide auß unserm furstentumb relegirt und verwisen und darin kheins wegs geduldet werden.

Da auch die verdecktunge unzüchtige weiber dem junckfrawenstand zu schaden noch krenz trugen, oder sunst uff der gaßen ungeschlayert sich sehen ließen, die soll man schlayern und sich gegen inen dermaßen erzaigen, damit sie dem zuchtigen, tugentlichen junckfrawen nit gleich gehalten und also ires bösen und ergerlichen lebens nit weniger entgelten, als die fromen personen ires zuchtigen wandels geniesen und desto mehr darzu geursacht werden.

Bevelchen demnach allen unsern amptleuten, rethen der stetten, auch andern unsern nachgesetzten oberkeiten, das ein ieder auff diß alles fleißig achtung gebe und daran sey, auff das in solchen erzelten fellen an seinem gepurenden auff und einsehen khein mangel erscheine.

Vom ehebruch. V.

Wan aber ein eegemecht weib oder man an dem andern bruchig und ergriffen oder sunst in ander weg kuntlich gemacht wurde, das soll des ersten mal zu hafften gebracht, der man im thurm, das weib in irer gepurlichen gefengnus, ir jedes 4 wochen lang mit waßer und brot gestrafft werden, darzu der bruchig man weder zu gericht, rath, oder andern nerlichen amptern, oder geselschafften und offenen zechen nit mehr gebraucht noch gelaßen. Des gleichen die weibs-person zu kheiner hochzeit, offnen tenzen, oder andern erlichen versamlungen berufft noch geladen werden, auch weiter kein gold, seidin gwandt, noch einiche andere claidung mit seiden belagt, antragen. [22v] Wo aber ein eegemecht zum andern mal des eebruchs schuldig befunden, daßselb soll fenglich eingezogen, fur recht gestelt, peinlich beclagt und mit urthel ein stund in das halseisen zu stellen erkant und sein lebenslang auß unserm furstentumb verwiesen werden, er wurde dan auß gnaden von uns ein anders erhalten.

Und so dieselb person uber empfangene zwo straffen begnadet und widerumb eingelaßen, weiter in eebruch fallen wurde, die soll alsbald zu hafften gebracht, peinlich beclagt und mit urthel dem nachichter an die handt erkant vom leben zum tod gerichtet, der man enthaubtet und das weib ertrenckt werden.

Da auch ein lediger man oder gesel mit eeweibern, oder ledige frauen mit eemenner sich also mit unkeuscheit verwircken, sollen die selben gleich den eeleuten mit obgesetzten straffen vervolgt werden.

Als auch ieziger zeit die eeliche personen leicht undereinander lauffen, auch zur andern ehe außerhalb der nach gotlichen und ordentlichn rechten zugelaßenen ursachen greiffen, darus dan leichtfertigen personen ursach gegeben wirt, ir eeliche gemachel zuverlaßen und underm schein der ehe iren unfletigen und strefflichen eebruch zuvermenteln, damit nun dise bößheit durch gepurlichen ernst abgeschafft werde, wöllen und sezen wir, da sich einicher person auß andern ursachen, dan die in gotlichem und naturlichem rechten gegründet, ir gemahel verlaßen und sich im schein der ehe oder außerhalb des in verdecktigh beywonung zum andern gesellen wurde, das die als ein eebrecher und eeberecherin obgesazter gestalt gestrafft wurde.]

Von kuplen und heimlichem enthalten. VI.

Nach dem etliche personen heimlich zueinander beruffen, oder kupeln und in iren heusern ufenthalten wider Got und eher auch ein sonder schandtlich laster ist, dan die kupler und kuplerin, so durch ire potschafften und brief hin und wider tragen, jungfrauen, frauen und dochteren oder andere verfhueren, hauß, hoff und gemach unehrliche [237] schandtliche und leichtfertige werck zuvolnbringen, darleihen und also dadruch oftmals fromer leute kinder zur bösheit verursachen, die sonst wol frum und erbar blieben.

Solch zufurkomen ordnen und gebietten wir ernstlich, wo dieselbigen kupler oder kuplerin erfaren, das die unseumblich in haften genhomen, fur recht gestelt und nach gestalt irer mishandlung mit urtheil und recht, one alle gnad an irem leib oder leben und gemeß iren verwirkung gestrafft werden.

Sover aber gleichwol solch kuplen zum ehren doch hinderrucks irer elteren, vermunder, oder negsten freunden (in deren verwaltung sie seind) beschehen, die sollen nach gelegenheit der sachen und that mit dem halseisen, oder in ander weg gestrafft und hierin niemandts verschont werden.

Do aber vater, muter, vormunder und freundt ire eheliche und pflegkinder und vorwandten zu den unehren verkuplen wurden, die sollen one alle gnad mit urtheil und recht vom lebe zum tod erkandt und gericht werden.

[23v] Vom zu und voll trincken. VII.

Es ist unlaugbar, das zutrincken und die fullerei ein ursprung ist vieler leichtfertigkeit und laster daraus, auch gemeinlich gotslesterung, todtschleg, mordt, unfrid, krankheit des leibs und andere ubel erwachsen und hochlich zubesorgen,

das von solches gemeinen lasters wegen der almechtig Gott offtmals theurung und andere strafen uber die menschen verhenge, zu dem das durch trunckenheit die heimlichkeit, so billich verschwigen oft geoffenbaret werden und die ein endlich ursach ist alles ubels und den menschen an seiner sehlen seligkeit, ern, gunst, vernunft, langen leben und manheit nachteilig.

Solches alles mit hilf des almechtigen abzuwenden und zufurkomen ordnen wir, das unsere prediger, pfarrherr und andere kirchendiener in iren predigen alle stend und underthanen mit fleis vermhanen und mit Gottes wort straffen, das sie sich des ubermessigen trinckens und fullerei enthalten, desselben christlich abstehen, mit erzelung der laster, so aus der trunckenheit folgen [24r] und wie solche zu verderbung leibs und der sehlen gewißlich reichen thut.

Daneben wollen wir auch euch alle hiemit insonderheit gnediglich und ernstlich vermhanet und gebothen haben, das ir solchs alles mit gutem fleis und christlichem gemut bedencken und zu herzen fhuren und hinfurter von dem algemeinen hochschedlichen lesterlichen zutrincken ablaßen und euch desselben enthalten. Do ir aber uff diese unser, als eurs landtsfursten vermhanung und verbot, dem ir gehorsam zuleisten schuldig, nicht ablassen wollet, dasselbig doch umb Gottes ewers schöpffers eer, des negsten und sonderlich der unerzogen jungent ergernus, auch eur rhum, gesundtheit und wolfart willen, vermeiden und also ir und die ewern, so euch bevolhen, von diesem sundtlichen und mehr dan viehischen trincken abstehn und zu einem christlichen und unergerlichem leben begeben sollet.

[Und alsdan uns auch vilfeltig angelant, das an dem sonntag und andern feiertagen die leut iedes orts vor dem kirchgang und erhörung des gotlichen worts und ampts, brenten wein und ander getrenck brauchen, darus sie zu anhörung Gottes worts ungeschickt werden, auch etwan gar auß der kirchen pleiben und sunst allerhand unzüchtige werck darus ervolgen, solchs abzuschaffen gebieten wir hiemit bey peen 10 [groschen] ernstlich und wollen, das niemandts zur selben zeit branten wein oder ander getrenck schencken, feilhaben, noch schencken soll. Doch außgenommen wandernde und krancke personen, die hiemit nicht gemeint sein sollen.]

Nachdem auch an uns gelanget, das uff den dorffern etliche pfarrherr und kirchendiener mit solchem lasten des volsauffens, auch spielens befleckt sein und sich desselben befleissigen sollen, so gebieten wir, das vor allen dingen dieselben [24v] davon abstehen, solche ubel meiden und iren pfarrkindern und verwandten seelensorg, inen bevolhen, mit gutem exempel und unergerlichem leben und wandel furgehen, bei peen der pfarr und irer dienstentsetzung, auch anderer billichen straffen. [Vide hic schedula etc.]

[36r⁵⁰] Von schmachschriffen, liedern und gemelden. VIII

Alsdan auch seer gemein worden, das die oberkeiten und eerliche leute durch böß unärlig volcken in schencken, zechen, bier bencen, auch wincklen durch lastergesenge, lieder und wort hart angegriffen und geschendet worden, das auch vil schmachschriffen, lieder und gemeld in offentlichen truck außgehen, gebraitet und hin und wider one schew feil getragen werden, wölchs doch alles hiebevordurch durch kayserliche majestät und des reichs [pulichirte öffne] mandate nit mit wenigem ernst und höchster straff verboten worden, durch wölch ubel die oberkeiten verachtet und schimplich gehalten, ungehorsam eingefurt, die jugent in ergernis ufferzogen, der gemein man zu meuterey uffwiglet, wölchs alles dan guten und erbarn siten entzogen, den ordentlichen regierungen hoch nachteilig, auch die laster verursacht, dadurch Gottes zorn wider uns entlich erreget wirdet.

So gebieten wir demnach und wöllen, das niemand, wes stands der sey, geschehe auch wa es wölle, der oberkeit, noch seinen nechsten übel nachreden, ir hocheit, eer, glimpf und gut gerucht antasten noch abschneiden soll, durch wort, geseng, lieder, gedecht, noch gemelde, getruckt noch ungetruckt.

Das auch solche ding kheines feil getragen noch einicher weise in heusern oder sunsten geduldet werden. [36v] Da auch iemandts solche schmachschriffen, lieder oder gedicht zu sich bracht, der soll die von stund an von sich thun und unsern amptleuten und richtern alsbald nach eröffnung dißer unser ordnung uberantworten. Da aber iemandts in dem einen oder mehr ungehorsam befunden, den wöllen wir als einen unruwigen, mutwilligen und bösen menschen, wölcher zu unruhe, unfriden, meuterey und allem argen genaigt, in unserm furstentumb nit leiden noch gedulden.

Und damit solche ubelthetter zu hafften gebracht und ungestrafft nit pleiben, wöllen wir hiemit allen und ieden unsern haupt und amptleuten, rethen der stette und richtern bevolhen haben, hierauff gut achtung zugeben und die ubertretter in ernste und unnachleßliche straff nach ordnung der rechten, auch außgegangener reichsordnungen und mandaten, nemen zulaßen, damit andere desto mehr abschew von berurten mißhandlungen empfahen mugen.

Da aber hieruber jemandts befunden, der solche bey sich leiden, oder auch so er solchs von andern hören oder erfahren und unsern amptleuten oder richtern eines ieden orts oberkeiten nit anzeigen wurde, der und dieselbigen sollen in unser ungnaden und ernste straff gefallen sein, darnach habe sich mäniglich zurichten.

[Fortsetzung 24v] Zwuschen ehrlichen und verleumbten leuten unterschied zuhalten. VIII.

Nachdem zu erhaltung guter police und befurderung tugentlich erbarn lebens und wandels die notturft erfordert, das ein unterscheid zwischen ehrlichen und verleumbdten leuten gehalten werde, also sezen und ordnen wir, das dieihenigen, so einer unthaten und unehrlicher handlung uberwiesen, oder sonst aus gnugsamen erheblichen ursachen, verleumbdet, von andern eerlichen personen an der taffel und sonst gemietten, auch zu keinen ehrlichen sachen, oder ampten gebraucht, noch zugelassen werden sollen. Und wir selbs wollen auch solche vorleumbdte personen an unserm hoff und dinst nit leiden. Damit als andere [25r] dadurch vor laster und unthaten sich zuhueten und zur tugent zubefleissen, desto mher bewogen und greitz werden mugen.

Dieweil sich aber oftmals zutregt, das einer uf einen andern beim trunck, oder sonst in rucken schildt und solchs hernach nit bescheinen will, oder sich auch heimlich und stilschweigend mit dem, so er als anruchtig gescholten, vergleicht und also die laster und untugenden verschwiegen bleiben, so wollen wir meniglich hiemit verwarnet haben, das sich keiner den anderen zuschelten unternhemme, er habe dan darzu gnugsame erweißliche ursachen und wan er dieselben hat und darauf offentlich einen anderen als unehrlich gescholten, das er sich mit demselben in winckel nit vertrage, sonder dasselb, wie gepurlich auffhuere. Das es aber hieruber geschee, so soll er nit allein schuldig sein, sich mit dem verletzten zuvertragen, sonder auch hieruber durch die oberkeit jedes orts seiner leichtfertigkeit und frevels halben mit ernst gestraft werden.

[25v] Von mutwilligen bevhedern. X.

Als sich auch vielfeltig zutregz, das mutwillige leut one weigerung des rechtens, auch unser, als des landtsfursten unersucht, außstretten, unsere underthanen und verwandten zu bevheden und schaden zuthun understehen. Und dan solch mutwillig böß furnhemen, durch keyserliche majestät und des Heiligen Reichs ernewerten landtfrieden bei hoher peen verboten und die thetter als fridbrecher zustrafen seind. So ordnen, sezen und wollen wir, das meniglich in unserm furstenthumb sich angeregter keyserlicher ordnung und landtfriedens in allen seinen inhaltungen solcher mutwilliger bevheder halben gemeß verhalte, damit den mutwilligen leuten, denen es an gleich und recht nit manglet, zu irer bosheit kein raum gelassen werde. Alles bei vermeidung der peenen in gemelten landtfrieden und des reichs abeschieden daruber gesetzt und verordenet.

[26r] Plackerei. XI.

Gleichergestalt wollen wir erstgemelten landtfrieden, reichsordnung und sonderlich die uf negst zu Augspurg gehaltenen reichstagen ausgangen mandata der plackerei halben hiemit angekhundiget, ernewart und ernstlich bevolhen haben, das alle unsere underthanen, was wir den, stands oder wesens die sein, solcher keyserlichen und des reichs versehung ordnung und gebott unweigerlich in allen iren articuln nachkomen und auff die strassen und die leut solche achtung geben, damit nicht einem jeden verdecktigen und leichtfertigen frei stehe, unser furstenthumb seins gefallens zu durchziehen, oder gefharlich vorhaben darin zugeben.

Von den einspeinigigen und herren loßen knechten. XII.

Was gefhar auch der einspennigen knecht, die kheinen gewissen hern haben, furnhemlich dem wanderden man vorstehet, das gibt die täglich erfahrung gnugsam zuverstehen. Diweil dan hochstermelte keyserliche majestät dieselben weder zuhause, [26v] noch zuherbergen ernstlich verboten, so wollen wir einen jeden unsern underthanen desselben keyserlichen verbots und angehefter strafen hiemit ermhanet und solchs durch aus zuhalten ernstlich bevolhen haben.

Damit auch der herrenlosen fueßknecht halben gepurlich einsehens geschehe, demnach dieselben unser land und sonderlich unsere underthanen in unverschlossenen flecken und dorffern zum höchsten beschedigen und beschweren, dieselb jhe lenger jhe mher von tag zu tag uberhandt nimpt, also das sie die arme leut, beide weiber und man, an etlichen ortern danider schlahen und daruber rauben und nhemen, was sie finden und sonst allen mutwillen treiben.

Solchs alles zuvorkomen und abzuwenden, so ist unser ernster bevelch an euch samptlich und jeden in sonderheit, das ir keinen hernloßen knecht in unserm furstenthumb ferner geduldet oder leidet, es weren dan einer oder mher etliche bekandte kriegsleut, die in verschlossenen stetten mit unserm vorwissen umb ir gelt zeren [27r] und sich freidlich halten wurden. Die andern aber wollet ir jeder in seinem oder ime bevolhenen gericht und ampt in acht tagen nach verkundung dieses unsers ausschreibens ir wesen furter ausserhalb unsers furstenthumbs in andere ort zu wenden ernstlich weisen und anhalten. Jedoch das sie nit rottenweis, sonder einzeln und nur 2 oder 3 miteinander ziehen und iren weg alzeit also anstellen, damit sie in verschlossenen stetten benechtigen können.

Do sie sich aber hieruber befinden lassen, so wollet nach ausgang der obemelten tag nach beschehener anschlagung oder verkundung dieses unsers ausschreibens auff solche herrenloße knecht streiffen und strafen lassen und welche ir also bekommet, so dis unser gebot und verbot vuertretten, den oder

die wollet gefenglich einziehen, auch andern zu abschew nach gelegenheit ernstlich strafen.

Wurden aber die herrenloße knecht hieruber unsere underthanen beschedigen, so sollen unsere underthanen sie durch den glockenschlag und andere weg, wie es die notturft er- [27v] fordert, zu haften bringen und in unser negst angelegen ampt uberantworten, dan sollen sie nit ungestraft bleiben.

Ober oder hals- und nider oder erbgericht. XIII.

Nachdem zwischen unsern emptern und underthanen oftmals der ober oder hals und nider oder erbgericht halben allerhand zanck und unwillen entstehet, daruber das nicht ein jeder zuentscheiden weis, was zu einem jeden gehorig, so haben wir fur notwendig angesehen, was fur felle under jedes gericht gezogen werden sollen, unterschiedlich zusezen und in diese unser ordnung verleiben zulassen.

Und erstlich so gehoren zu den obern und halsgerichten nach geschriebene felle, als kezerei, zauberei, kirchenbrecher, blutschand, notzucker, fridbruch, eebruch, rauberei, mord, morndbrandt, vergriffen, verrathen, meinayder, auffrurer, aufleuffer.

Item jungkfraw oder witwen entfurern, mit zweien weibern sich verheyraten, mit unvornunfftigen thieren unkeuscheit treiben, pflug und mühle brauben, verweisung [28r] und vorbietung der gericht und stedt.

Item wan einer den anderen mit gewapneter handt in dem seinen suchet, in willen ine zutödten. Aller diepstal uber 4 silber [groschen] werdt, dieb hausen und herbergen, diebstal verhelen und verbergen, abschneidung oder verderbung menlicher glider oder weiber Brust.

Item wider seinen erbherren oder oberkeit rathen und helfen.

Todte corper begraben, oder aufheben.

Schmehen, die peinlich beclagt werden.

Item hohe und befreyte personen, die im regiment seind, schelten und iniuriren.

Item ob einer an befreyten orten als ufm schloß, rathaus, oder in der kirchen schmehete.

Die leut weg fhuren und verkaufen.

Item falsche brief einem anderen zu schanden machen, brief felschen mit außlöschen oder anderer gestalt falsche siegel oder btschaft. Item falsche munz machen, dieselben wissentlich ausgeben oder darzu [28v] helffen und rathen, munz groß oder klein beschneiden, schmelzen oder ringeren, falsche whar gewicht und maß machen oder gebrauchen.

Item wan sich jemandes fur einen fursten, graffen, herren, ritter, oder einiges wirdigen stands ausgibt, auch einiger meisterzunft, der er doch nicht ist betrieg-

lich berhumet oder jemand seinen nhamen, wappen, gemerck, oder zeichen dem andern zu schaden verendert.

Wan einer ein ding zweyen verkauft, oder versezt, oder eines briefs inhalt dem andern, so er zustehet, zu schaden dem widerteil offenbaret.

Item do ein richter oder amptmann umb gift gab, oder verheissung willen etwas thut, das nit recht ist, oder das underlest, das er hat thun sollen.

Item hausfridbrechen, thuren oder fenster freventlicher weis beschedigen, oder ausschlahen und werffen, peinliche und scharpfe fragen, gezogene messer oder wafen, damit einenr den andern verwundet, gelemdbt oder erwurgt. [29r] Item malbeum, oder malstein zerhawen, oder außwerffen, neue zöll ufsetzen, teich abstechen, zergraben, oder darzu helffen und rathen, schandliche schmehe schriften dichten, anschlagen, oder anderen offenbaren. Geächtigte ubelthäter, oder mishendler wissentlich herbergen und underschleiffen.

Item wunden, die offen oder erst beulen seind und darnach ufbrechen und wunden werden, stoßen, tretten oder werfen, davon einer stirbt oder gelemdbt wirdt, hend, finger, bein, fuß oder zehen abschlagen, hausfriden brechen, stadt oder schloßmauren bei nacht zerbrechen.

Item schmachclagen, do jhemands zu seinen ehren peinlich anlagt wirt. Alle solche und dergleichen, auch hoher und großer mißhandlungen, gehören in die ober und halsgericht, sollen auch durch dieselben geruget und gestraft werden.

Was aber kleinere und geringere fhel seindt, die sollen in die nider oder erbergericht gehören und durch dieselben gestraft und gerichtfertig [29v] werden. Als nhamlich haar raufen, schleg, die nit todtlich sein, noch lehme bringen, darumb auch kein wunden wirt, als braun und blaw, nasenbluten, maulstreich, zehnbbluten, so die nit wacklen, oder andere blutrunsten mit negel gekrazt, oder sonst verlezet, dardurch kein wunden, oder lehme ervolget. Lugenstraffen, schlechte schwewort, die nicht an freyen orten, oder hohen befreyten personen geschehen, und peinlich nit geclagt werden, unzüchtig mutwillig geschrei, messerzucken, dadurch niemandts beschedigt wirt, messer und verbottene wapen tragen, verbottene whar feil haben, verbottene spiel treiben, diebstal, so under vier silber groschen seind. Item gebott der inlager und dergleichen.

Item alle burgerliche sachen, als schulden gulten, scheden, pfandungen, guter liegend oder fharend, stehend, beweglich und unbeweglich, die betreffen viel oder wenig, alle burgerliche sachen, die nit von peinlichen herfliessen.

Was aber sachen seindt, geltbueßen oder abtrag belangendt, so von peinlichen sachen herrurendt, als [30r] wan ein peinliche sache mit zulasung der gericht und bewilligung des verlezten clagenden theils oder aus anderen ursachen burgerlich wurd, oder aber das sich ein mord, leme, oder anders nit aus fursaz, oder arglist, sonder aus unfleis oder verwarlosung zutriege, das sie zu rechte zu

einem burglichen abtrag gelassen wirt, solche fhell, ob sie woll zu geltbußen gereichen, gehören sie doch zu den ober oder halsgericht, derhalben sie durch dieselben gestraft und die straffen eingehomen werden.

Hetten aber unsere ampter, oder nur einer oder mher, der die halsgericht hat, etliche fell, in die nidergericht gehorig, oder hinwieder derjhenig, dem die nidergericht zustendig, etliche fell, in die halsgericht gehorig, uber rechtsverwerte zeit [ruwiglich] herbracht und geuebt, bei dem oder denselben sollen sie ungeacht dieser unser ordnung nochmals gelassen werden.

Von peinlichen gerichtskosten. XIII.

Wan peinliche sachen in unserm furstenthumb furfallen, darinen cleger seind, so sollen dieselben [30v] den nottwendigen uncosten der rechtfertigung, wo sie des in vermogen tragen und doch mit uberflus des uncosten in alweg verschont werden.

Do sie aber armuts halber solchs nicht vermochten und man befunde aus redlichen gnugsamen anzeigungen, das die eingezogenen an der that schuldig, so sollen unsere ampten oder andere, so oberkeit haben, solchen uncosten selbs tragen und die uberthrettung nach ordnung der rechten peinlich straffen lassen und solchs nit allein auff den fhall, wan die verbrecher an den orten, das sie verbrochen und gesündigt, sonder auch ausserhalb derselben in frembden gerichtten, zu gefengknus gebracht, wie dan den fluchtigen thetern die underthanen derer orter, das sie verbrochen, zu jederzeit zuvolgen und sie in gefengknus zubringen schuldig sein sollen.

Welchs auch jedes ampt oder derjhenig, dem die oberkeit zustehet, auff den fhall thun soll, da keine cleger vorhanden und die that offenbar.

Were aber auch an etlichen ortern [31r] ein alter und bestendiger gebrauch herkomen, das etliche dorfer die uncosten der rechtfertigung alle oder zum theil einander mitragen helfen mußén, so soll es demselben nach gehalten werden.

Wo auch die vorhandlung dermaßen gelegen, das dem thetter seine gutter confiscirt werden, so soll der uncost uf die rechtfertigung ergangen, von denselben guter genhommen, die ampte und andere, so gericht halten, desgleichen die underthanen damit verschont werden.

Ubermesige buesen. XV.

Es ordenen die keiserlichen recht in etlichen fellen der vorhandlungen gewisse strafen, wie die verhandlungen und verbrechungen sollen gebuesset und gestraft werden. Ihn etlichen fellen aber stellen sie die straff dem richtern wilkürlich heim.

Nun werden wir berichtet, das jhe zu zeiten in unsern ampten auch durch unsere, so in unserm furstenthumb gerichtparkeit haben [31v] die ordentliche straffen und bei der wilkurlicher straf die billigkeit überschritten und die leute höher dan sich von rechts und billigkeit wegen [oder alten gebrauch nach] geburt, mit straf belegt werden.

Solche beschwerung abzuwenden sezen und wollen wir, das hinfuro in unserm furstenthumb in und ausserhalb unser ampter die underthanen und verbrecher nicht hoher sollen gestraft werden, dan wie es die recht [und die reichsordnungen und constitution auch wie von alters hie gebreuchlich] in den darin ausgedrugkten fellen ordnen und zulassen und die billigkeit bei der wilkurlichen straf erfordert oder aber solchs in beständigem brauch herkommen ist.

Jedoch das in alweg die leuthe disfals, auch nach befindung und gelegenheit der sachen, mit ubermessiger straff nit in verderb gefurt werden. Wurde sich aber jemandis understehen, solchs zuubertretten und das ausfundig gemacht, der soll nit allein die ubermessige straf, wan es an uns [32r] gelangt, dem gestraften wider zuerlegen schuldig, sonder auch daruber in unsere straf gefallen sein, darnach sich jeder zurichten.

Von gefenglicher annhemung und enthaltung der ubelthetter. XVI.

Es soll furohin niemand, ausser offner oder wissentlicher waren that, oder gnugsamer indicien und anzeigung, durch unser amptleut, oder jemandts andern in unserm furstenthumb angenehmen werden.

Wo aber unsere ampten, sie seien was standts sie wollen, die strassenrauber, bescheudiger und andere ubelthetter in iren ampten, gericht oder gebietten erfahren und deren gewhar werden, sollen sie denselben nachstellen und die bei vermeidung unser schweren straf und ungnaden nicht warnen, oder furschieben, auch die eroberten, oder nidergeworffen, keinswegs betagen noch ledig lassen, sonder gefenglich zu recht annhemmen und in die gericht, darin sie betretten oder an- [32v] genhommen seind, fhüeren und in guter verwarung daselbs behalten lassen. Auch in unser als landtsfursten wissen und willen nit auslassen, noch in geringe unbewarte gefengnus legen, sonder wol verwaren, uns oder unsere rethe solchs unseumblich berichten und weiter bevelchs darauf gewarten, auch einen jeden gegen denselben thettern, strengs rechtens gestatten und furderlich ergehen lassen.

Von peinlicher frag. XVII.

Weitter ordnen und wollen wir, das furohin von unsern ampten, on unser oder unser hoffrethe besondern bevelch, niemandt peinlich gefragt werden soll, bei vermeidung unser schweren straff und ungnad.

Es were dan sach, das ein that, oder beschedigung offentlich und unwidersprechlich vor augen, also das sich an demselben thetter nit zuvorgreifen, sonder zubesagen were, das durch verlengerung gein hoff zuschicken jemandts gewarnet, oder ichts versaumt wurde, so mügen unsere ampten und richter, die frag nach [34r⁵¹] gelegenheit und gestalt der sachen furderlich zugeschehen verfuegen und solchs alsdan an uns und unsere hoffrathe gelangen lassen.

Und do jhemands auf des anlegers begeren, oder von obrigkeit wegen als obstehet zufragen, so sollen alweg der amptman oder richter sampt etlichem rechtsizern ufm land, und wo es in einer stadt ist etlich vom rath, der zum wenigsten 2 sein sollen, auch gerichtschreiber, dabei sein und denen, so bei solcher frag seind, mit ernst und bei iren pflichten eingebunden werden, des befragten bekandtnus niemandts zuoffenbaren.

So bald auch die urgichten beschrieben werden, soll man dieselben denen, die bei der peinlichen frag gewest, unterschiedlich vorlesen und ehe dan solchs geschicht, nit gein hoff schicken, damit der wharheit zu abbruch und dem gefangenen zu nachteil in solchem außschreiben nit gerirret werde.

[33r⁵²] Das unsere amptleut und bevelhaber über unserer amtsgerechtigkeit, sovil billich halten sollen. XVIII.

Es sollen auch unsere haubt und amptleut, vögt, hogreven und andere bevelhaber über unser und unserer ämpter gerechtigkeit, sovil billich, mit getrewem fleis halten, uns auch daran nichts entziehen laßen. Und da inen sachen furfielen, uns oder das unser betreffend, es sey umb eigentumb, oberkeit, volg, steur, gericht, wiltpan, jagt, oder anders, oder aber da sie befinden, das uns oder unsern ämptern einicherley wider alt herkomen und gebrauch entzogen were (darumb sie fleißige erkundung und nachforschung haben sollen), das sollen sie iederzeit uns und unsers abwesends unsern räthen unverzuglich zuerkennen geben unsers bescheids daruff gewarten und gleichwol mitlerweil an allem dem, das zu billicher erhaltung unserer gerechtigkeit dienstlich, nichts erwinden laßen.

51 *Dieser Artikel wird in der Handschrift von dem eingelegten Zettel mit dem Artikel Das unsere amptleut und bevelhaber über unserer amtsgerechtigkeit, sovil billich halten sollen. XVIII unterbrochen.*

52 *Dieser Artikel findet sich auf einem nachträglich eingelegten Zettel.*

Sie sollen aber gleichwoll wider die billicheit und alt loblich herkomen niemandts wes condition oder wesens der were, im wenigsten beschweren, oder an demjennigen, so iemandts auß recht oder altem loblichen gebrauch und gewonheit zustehet, vorunruigen, oder sunst unnotturfftige gezenck erwercken, dan unser gemuet und meinung nit ist, das iemandes das sein abgezogen, oder wider die billicheit beschwert solte werden, sonder eir begeren allein das unser zubehalten und einem ieden das sein zulaßen.

[34v] Das sich one erlaupdt niemandt in frember heren dienst begeben solle. XIX.

Wir verbieten auch allen unseren underthanen [in den stetten und uff dem landt], was stands oder wesens die sein, das keiner derselben one unser sonderlich erlauben aus unserm furstenthumb andern herren und pottentaten zu hilff, oder in den krieg ziehen, bei straff leibs und guts, die einem jeden uberfaren, so er vorgends betretten, von uns unnachleslich begebenen soll.

Dan so dieselben anheimisch komen, sollen sie durch unsere amptleut gefenglich angenommen, uns angezeigt und nach unserm bescheid mit straff gegen inen hertiglich verfharen werden, alles vermug der keyserlichen majestät, unsers allergnedigsten herren im reich puplicirten mandata, auch etlichen reichsabschieden und dan unsern hiebevur ausgegangen bevelchen, die wir euch allen, was standts oder wesens die seyen, hiemit angekündigt und erneuert haben wollen darnach sich ein jeder zurichten.

[Da wir auch von einen oder mehrern unsern underthanen, die sich in krieghandlung versuchen oder sonst in frembder herrn dienst begeben, wollen umb erlaubnus ersucht worden, wollen wir inen im fall wie derselben alsdan selbs nicht nöttig, uff ir underthenig ansuchen ye nach gelegenheit mit gnaden erlauben.

Wir wöllen aber hiemit die von ritterschaft nicht gemeint, sonder uns gnediglich gegen denselben versehen, das sie sich irer pflicht und aid halten, damit sie uns als irm landtsfursten und lehenhern verwandten ieder zeit selbs werden der gepur zuerinnern und zuverhalten wißen und sonderlich diejennigen, so lehentreger seind, one unser außtrucklichen verlaub sich auß unserm furstenthumb in frembder hern dienst nicht begeben.]

Das die lehenleut und underthanen in gutter reitschafft sizen sollen. XX.

[35r] Ob wir woll durch offentliche ausschreiben zum offtermalen unser ritterschaft und andere unsere underthanen vermhanen lassen, das sie in guter beraitschaft sizen sollen, so befinden wir doch, das ire viel iziger zeit weder ir

anzal pferd und knecht, damit sie uns zudienen schuldig, underhalten, noch fur sich selbst gerust sein.

Dieweil uns aber solchs zu schmelerung unser ritterdienst gereichen, auch sonst nach zuegeben, sonderlich bei dieser geschwinden und gefarlichen leuf-ten nicht gelegen, so bevehlen wir hiemit ernstlich, das ein jeder, so uns mit rytterdienst verwandt, sich mit guten pferden und knechten zum wenigsten in der anzahl, damit er uns zudienen schuldig, auch guter rustung gefast mache und dieselb unweigerlich underhalte, damit wir deren im notfhal jederzeit zu-gebrauchen haben mügen.

Da wir auch unser ritterschaft erforderen wurden, wollen wir, das einjeder in eigner person kome und nicht andere (wie etwan hiebevorn zum theil beschehen) abfertige, er hete dan von uns ein anders erhalten. Und do in diesem allen eini-cher mangel kunftiglich befunden wirt, wollen wir uns dermassen zuerzeigen wissen, das unser misfallen darob zuspuren.

[35v] Von maß, gewicht und ellen. XXI.

Dieweil zu erhaltung guter ordnung und richtigkeit in allen gewerben und handtierungen einer einigen gleichen maß, gewichts und eln zum hochsten vonnoten ist, so sezen, ordnen und wollen wir, das furan allenthalben in unserm furstenthumb die ungleicheit und unterschied der maß, eln und gewichts genzlich abgethan und verboten sein und alle unsere underthanen in stetten, flecken und dorfern sich unser stadt Braunschweig mhaß, gewichts und eln in kauffen und verkauffen, messen und auswegen furohin gebrauchen sollen.

Gebieten auch darauf allen und jeden oberkeiten in stetten, flecken und uf dem landt, was wir den, stands, oder wesens die sein, an welchen orten gedachts braunschweigisch mhaß, eln und gewicht bisher nit im gebrauch oder herkommen ist, das sie alhie von Wolffenbutel daselben gerechte prob, oder abpfächtung nhemen und nach publicierung dieser unser policeiordnung in einem monat nechstfolgend bei inen ufrichten und mit iren underthanen und zugehörigem [38r] alles fleis daran seint und verfuegen, sich furohin solchs new ufgerichteten maß, eln und gewichts allein und sonst keins anderen mher zugebrauchen.

Es sollen auch in den stetten und flecken und da man bei maß, eln und ge-wicht zukauffen und zuvorkauffen pfeget, etliche personen verordnet werden, die alle quartal die mhaß, eln und gewicht besehen und do jhemandt hiern un-recht befunden wurde, derselb nach gelegenheit der ubertretung und sachen unnachlessig gestrafft werden.

Und damit die ordnung diß gewichts, maß und eln desto stattliche gehalten und volnzogen werden muge, soll [die oberkeit eines ieden orts die gewisse fursehung thun, das dieselben durch zween oder drey geschworne] jedes jhars

auff das wenigst zweimhal beschawet und da bey denen [die mit maß, eln und gewichten umbgehen befunden wurde, das sie] änderung darin gethan, oder die rechte mhaß, eln oder gewicht nit gehapt hetten, [solle dieselben durch die oberkeit] nach ungnaden gestrafft werden.⁵³ [37r⁵⁴] Demnach aber die zinß an ettllichen oerttern unsers furstenthumbs mit anderer dann braunschweigischer maß bißdaher bezalt worden, so wollen wir hiemit dem guttsherrn und zinßman ufferlegt und bevolhen haben, das sie dieselbige alt maß eines ieden orts uff die braunschweigische regulirn und wirdern sollen, damit nach derselben hinfuro die jerliche zinß enttrichtet und bezalt und also dem guetsherrn an seinen alten hergebrachten zinßen nicht abgeen und dennoch die braunschweigische maß in der bezalung gehalten werden muge.

[Hierein gehört der titul vom forst und holzordnung, wölcher hierunden fol. 63 gesetzt ist.]

[81r] Forst und holzordnung. XXII.⁵⁵

Wiewol wir hiebevot etliche mahl unsern landen und leuten und derselben nachkomen gute nuzliche forst und holzordnungen furgenhomen und publiciren haben lassen, so befinden wir doch, das denselben wenig nachgesetzt worden, sonder die wälder und holzer in mercklichen abgang und vorderb komen seind und zubesorgen, wo nit widerrumb einsehens beschehe, noch weiter unwiderbringlicher schad ensteen mocht.

Solchs zufurkomen haben wir gemeinem nuz zum besten abermals furgenomen, solche holzer zuvorwharen, hegen und hawen zulassen, inmassen wie folgt.

Namblich es soll niemandt, wer der sei, zubehuff seiner feurung grunholz in gedachten holzern abhawen, sonder das dürr abgefallen holz zuvor daraus fueren lassen und wan solchs abgefallene holz gar herausser gefurt worden, alsdan sollen die underthanen das gruen holze zu notturft irer feurholzung mit wissen, willen und anweisung unserer amptleuten, forster und eines jeden orts grundts oder eigenthumbsherrn thun und abhawen. [81v] Es sollen auch sonst unsere amptleut und forster, auch alle grundtsherren in unserm furstenthumb verfuegen und darob sein, damit in alweg die guten zimmer, oder buwholzer, item mast und ander geschlacht holz nit unnuzlich, noch uberflussig abgeschlagen, verkauft und verschwendt werden. Und sonderlich sollen die wilden epfel und bierbaum dieweil sie fruchtbar seind, namlich nach gelegenheit einer jeden gegent, an sonder notturftig ursachen und one verwissen und bewilligung

53 [Hierzü gehört der beyligend zedel]. Gemeint ist fol. 37r.

54 [Zu ende des 21 tittels soll dieser gesetzt werden].

55 [Dißer titul gehört hinuff vorm titul vom holzkauff fol. 19].

unserer amptleut, forster, oder der grundts und eigenthumbsherren nit abgehawen werden.

Welcher aber das uberfharen wurde, der soll neben vorlierung desselben holz fur einen jeden abgeschlagenen stamm umb einen gulden reinschen gestrafft werden.

Und do jhemands bawholz hawen will, der soll solchs mit wissen unserer amptleut, forster, oder der grundts herren thun, die inen auch dasselbige nach gelegenheit und notturft zuvorgunstigen und auszuweisen schuldig sein und soll solch ausgewiesenen holz alles mit unser mahlax gezeichnet werden. [82r] Wir ordnen und wollen auch, wan hinfuro die gehew abgeschlagen und gehawen werden, das gute achtung darauf geschee, damit alwegen etliche hohe heister und buchen, auch äpffel und bierbaum unverlezt mugen stehen bleiben, insonderheit aber, was zu baw und mastholz dienlich, soll in den gehewen und theilungen nicht gehawen werden.

Und sollen die gehew nun hinfur an alwegen zwischen michaelis und walt-purgis, im herbst und winter und sonst nit gehawen und alles abgeschlagen holz vor walt-purgis von dem stamen und aus den gehewen abgefurt werden.

Es soll auch keiner hinfurter an den holzer roden, wiesen oder acker machen, es geschee dan mit unserm oder underer amptleuten, gerichtten oder eigenthumbshern vorwisen und vorgunstigung.

So sollen auch alle und jede unserer underthanen ein jede geholzung, wan die abgehawen worden, die negste drei jarlang hegen, der loden verschonen und mit keinem viehe, wie das genent werden mag, innerhalb solcher zeit darauf treiben noch waiden, [82v] sonder sich desselben genzlich enthalten, damit an des abgehawenen holzstedt wider ein fruchtbar gut geschlacht holz wachsen muge.

Were aber, das die loden unfruchtbarkeit des bodens halb, in dreien jaren volkomiche erwachssung nit erlangen mochten, damit sie dan vor nachteiliger, oder vorderblicher vorezung des viehes sicher sein mogen, als dan sollen wir und die inhaber unserer schlosser und gerichte macht haben, der orter nach gelegenheit lengere jhar zu auffwachssung der loden anzusezen und zugeben.

Doch soll solchs allein von denn ganzen schlagen und nit wo etwan hin und wider (wie in gemeinen und anderen holzern geschicht) allerlei holz geschlagen wirt, verstanden werden. Und sonderlich soll auch hierin ausgenhomen sein, da man nach gelegenheit der landtsart und unvormeidlicher not, der waid, so lang nit gerathen, noch die schleg im frid lassen mocht, welchs dan jedes orts zu der oberkeit erkandtnus und messigung stehen soll.

Nachdem auch bisher etliche vor- [83r] meinte freyheiten von unsern underthanen furgewendet worden, als das ein jeder in des ander gehulz, darin er kein holz gerechtigkeit hat, auff ein pfandt zufaren und zuhawen unvorboten sein und der grundts oder eigenthumbsherr den freveler derhalben weder

zupfenden noch zubeclagen macht haben solt, er werde dan bei dem seinen befunden.

Desgleichen das die eigenthumbshern ire gehulz, darin sie den haw und gebrauch desselben holzes von wegen der trift, die ein ander aus vergunstigung, oder aus alter gerechtigkeit haben möcht, nicht zugebrauchen haben solten, dieselbigen zwen mißbrauch und untaugliche vormeinte freyheiten wollen wir als nichtig und widerrechtlich aus craft landsfurstlicher macht und oberkeit hiemit vernichtet, uffgehoben und abgethan haben.

Ordnen und sezen dagegen, das einjeder eigenthumbs oder grundtherr dem anderen, so ime frevenlichen eingriff thut, bei oder von den stammen, in dem seinen pfanden [83v] oder so er ine, in dem seinen nit betrit, in oder ausserhalb rechtens, derhalben an gepurlichen orten verclagen und furnemen muge.

Und unsere underthanen sollen bei unsern amptleuten und gerichtten straffwurdig sein, darauff geburliche bueß und straff urth[ei]l zufinden, damit ein jeder uberfarer seiner vorwurckung nach gestrafft werde.

So soll auch einjeder eigenthumbsherr, der neben seinem eigenthumb den gebrauch in seinem holz herbracht hat, unverhindert einicherlei hut oder trift macht haben, sein eigenthumbliche gehulze zimblicher weis und seiner notturft nach, inhalt dieser unser ordnung zugebrauchen und die hut und trift haben, in obgesezten jharen aus den loden bleiben, doch soll nach ausgang der loden jharen einem jeden, der von alters hero ein trift darin gehabt, dieselben zu continuiren vorbehalten sein und er daran nicht verhindert worden.

Weitter ordnen und wollen wir, das [84r] unsere underthanen in stetten, flecken und dorffern, jhe nach anzal der menige, zwen, drei oder vier geschwornen erwählen, die neben und mit unsern holzforstern uff diese unsere ordnung gut ufsehen haben und uf unsers holzforsters ansuchen ihme behulfflich und beistendig sein, damit dieselbig gehalten, deren gelobt und stracks nachkomen werde.

Wo aber einer oder mher befunden, der oder die diese unser ordnung nit halten, sonder in vergessung stellen und freventlich dawider handeln wurden, die sollen so oft sie das ubertretten uns zu straf ein braunschweigische marck und unsern forstern einen [newen braunschweigischen schillig, welcher zwen mariengroschen thut, zu pfandtgelde] verfallen sein. Doch wo die ubertretung, frevel oder muttwill grosser, wollen wir uns, unsern amptleuten, forstern und gerichtten nach gelegenheit der uberfharung auch hoher zustraffen hiemit vorbehalten haben.

Es sollen auch keine hierten oder [84v] viehebotten, die mit den hirten huetten, keine achsen oder barten umb vorwuestung willen der holzer mit sich tragen, besonder allein der gemiet hirt mag sein barten bei sich haben und mit tragen.

Auch sollen alle hirten, oder hueter ire hund an den holzern von walrpurgis an bis 14 tag vor jacobi am strick fueren, aber zu anderen zeiten sollen sie knuttel funf viertel lang am hals tragen und one dieselben von niemandts in die holzer gefurt werden.

[Fortsetzung 38r] Vom holtzkauff. XXIII.

Damit der betrug, ufsaz und gevar, so bisher im holzverkauffen geschehen, sovil muglich furkommen, wollen wir, das furohin [an den örtern, da das brenholz an ganzen oder halben clafftern gehawen und verkaufft werden muge, solch brenholz,] so zum verkauffen uff [38v] feilen marckt gefurt wirdt, ein lengin haben und die klafter auch in einer größin sein und nhamlich die scheuter an der lengin vier werckschuch halten und die klafter an der höhe sechs werckschuch und in der breitin auch sechs werckschuch sein.

Und sollen derhalben die rethe in den stetten und flecken ein gleichmessige holz, oder klaftermaß mit stangen oder ramen, solchen iztgemelten klaftern gemeß, alsbald anrichten, damit ganze, drei viertheil halbe und ein viertheil eins klafters gemessen werden mugen und hierzu geschickt taugenlich personen zu holzmesern verordnenen, die im kauffen und verkauffen das holz in allen steden und flecken mit den geschwornen messern treulich messen, darin er gegen keuffer und verkauffer gleich und gemein sein soll mit dem messen und allen dingen, auch zu und abschlagen, wo die scheuter zu kurz oder zu lang weren und die recht maß nit hetten, wie zimblich und billich ist. [39r] Es sollen auch die pauren schuldig sein, das holz so sie zu marckt fhuren, nach ganzen oder halben klaftern zuverkaufen und nach obberurtem maß zugeweren. Welcher sich aber dessen weigeren wurde, der soll das holz, so er zu marckt gefurt, dem gericht verlustig und verfallen sein.

Und damit die holzmesser ir gewisse und gesezte belohnung haben, ordnen wir, was uber die halb klafter gemeßen wurt, das ime der keuffer zwen scharpf und der verkeuffer auch sovil geben, wo aber ein halb klafter ist und darunder das, davon der keuffer ein scharf und der verkeuffer auch ein scharf sie sein frembd, oder heimisch, niemandts ausgenhomen, geben soll, und uber diesen lohn niemandts höher getrungen noch beschwert werden.

Do auch der holzmesser beiweilen brügel, staub, oder krum holz, das in die clafter nit tauglich, darunder befunden wurde, soll er das ausschießen und darumb sonderlich erkennen, was man dafur in seinem werdt geben soll. [39v] Es sollen auch solche messer, alsbaldt sie angenhomen und verordenet werden, oberzelte articul alle getreulich zuhalten, und zuvolnziehen gepurliche pflicht und eid leisten und schweren.

[Da aber das brenholz an einen oder mehr örtern an halben oder ganzen clafftern nit zubekomen, wöllen wir gnediglich vergunnet und zugelaßen haben, das daselbst altem hergebrachttem gebrauch nach das holz bey fudern karren, halb karren, oder sunst bunden oder ziehen karren in die statt und flecken gebracht und verkaufft werden mug. Jedoch das in ieder stat oder flecken fleißig uffachtung geschehe, das der arm man mit ungepurlichen kauffen und verkauffen nicht beschwert sonder allenthalben die billicheit gehalten werd.]

Von schlachtern, mezgern oder fleischern. XXIII.

Nachdem ein jede oberkeit schuldig ist, veruegung zuthun, das gemeine burgerschaft jedes orts, mit fleisch, brot, wein, bier und anderer notturft versorget und versehen. Und wir aber berichtet werden, das daran, sonderlich am fleisch jhe zu zeiten allerlei mangel furfellet. Demnach ordnen und wollen wir, das nun hinfuran die oberkeit in einer jeden stadt, flecken und dorffern, da fleischhawen zugelassen, hierin das einsehen haben, auch nit den mezgern oder fleischhawern verschaffen sollen, das all dasjhenig, so von oxsen, rinder, khuen, kelber, lemmer, schafen, schweinen und dergleichen geschlachtet wirdt, zu den wochenmarckten, oder [40r] andern tagen in der wochen, in die offene fleischbenck solle getragen und nit heimlich in heusern (doch nach billichen werdt, wie es jederzeit durch die verordente fleischschazer dem einkauf nach geschazt) verkauft werden.

Wir sezen auch, das in den stedten, gerichten und flecken von einer jeden oberkeit geschworne fleischbeschawer verordenet und an keinen ort einich fleisch uf den kauff geschlacht oder verkauft werden soll, es sei dan zuvor durch die verordente beschawer lebendig und tod notturftiglich und mit fleis besichtigt, auch gerecht un gesundt befunden, damit darauf nach jedes fleischgute ein unterschiedlicher saz, wie das pfundt auszubringen, gemacht werden muge. Wo aber ein viehe durch die verordneten beschawer auf den kauff zuschlachten untauglich unrein, oder schadhafft erfunden, daselbs soll zuschlachten nit zugelassen, sonde hinweg gethan werden. [40v] Es sollen auch solche verordente fleischbeschawer macht haben, den fleischkauf, so oft es not ist, im jar zuvorenderen und denselben nach gelegenheit des einkaufs, gemeinem nuz zum besten, uf ein billiche maß zusezen und zurichten, darinen sich die fleischer nicht widersezig machen bei peen verbiethung des schachtens.

Und demnach hie aber gesetzt, das in unserm furstenthumb an allen orten ein gleichmessig, namlich unser stadt Braunschweig gewicht furohin sein und gehalten werden soll, ordnen wir, das auch das fleisch nach solchem braunschweigischem gewicht solle verkauft und ausgewogen werden und welcher

fleischhawer uber vier wochen nach eröffnung dieser unser ordnung ein ander gewicht hat, dem soll das schlachten gelegt und verboten werden.

Wir wollen auch, das hinfuran kein fleisch verkauft werde, es sei dan zuvor wol erküelt, oder nachdem es gestochen oder geschlagen ist, gehangen oder aufgetrucket. [41r] Des gleichen soll den leuten nicht ufgetrungen werden, neben einem jeden vierthel fleisch, die köpf, geschling, kröß oder dergleichen von den fleischhawern nach irer sazung anzunhemen, sonder inen frei stehen. Welcher fleischer aber das daruber thette, der soll dengerichts herren, oder rath jedes mhal zu strafen ein reinischen gulden zubezalen schuldig sein.

Von beckern. XXV.

Damit der gemein nuz auch des brotbachens halb sovil an uns befurdert und die armut, so selbs zubacken unvernugent, mit dem brotkauf nit ubersatzt noch beschwert werde, ordnen und wollen wir, das die oberkeiten in einer jeden stadt, gericht oder flecken fleissige und unverdechtliche leut bestellen und verordnen sollen, die den beckern jederzeit nach gelegenheit des jars ein gewicht sezen, nach welchem sie das brot zubachen und zuverkaufen schuldig sein. Und sollen dieselben verordenten alle wochen in der beckerheuser gehen, das gebacken brodt [41v] aufziehen, oder wegen und do sie das zu leicht befunden, die ubertretter one nachlaßung buessen und straffen.

Do auch die verordente brotschawer befinden wurden, das das brodt nit durch ein gnugsam gebacken, sollen sie dasselbige miten uffschneiden und do es unrecht befunden [die becker] nach gelegenheit der ubertrettung und verlust des brots [unnachleßlich] gestraft werden.

Weinordnung. XXVI.

Nachdeme uns glaublich angelangt, das ein zeither die weinschencken gar ubermeßig uf die wein geschlagen auch schedliche vormengung und andere betruglichkeit mit den weinen erfolget, dem allem furzukomen, so sollen die rätthe der stett, auch andere [sondere personen], so wein zuschencken befreyhet sein, guten wein einkauffen und verschaffen, aber hinfuro kein weinschenck einich vaß auszuschencken ufthun, es haben dan die weinhern (so an jedem ort sonderlich [42r] darzu verordent und beaidet werden sollen) denselben zuvor versucht und soll alsdan der weinschenck schuldig sein, denselben verordenten an aidsstadt anzuzeigen, was und wievil ime solcher wein bis in den keller oder schenckstedt gekostet, daruf die verordenten ein gewisse tax und wirderung, wie hoch das stuppich weins auszuschencken und zuverkaufen sezen, dergestalt das der weinschenck dennoch ein zimblichen gewin daran haben muge und von

ime pflicht nemen sollen, das er den wein imselben werdt und nit hoher, auch nach der braunschweigischen maß unvermengt und ungefelscht ausschencken wolle. Darzu ernstlich verfügen und selbs darauf sehen, das jeder meniglich umb sein gelt rechte maß gegeben werde, alles bei peen und verlust des angezapften weins und hoherer straf nach gelegenheit der uberfharung.

Es sollen auch solche verordente weinhern in den stetten, flecken und wo die furgenhomen werden [42v] eine sondere pflicht thun, das sie solch ir weinschawampt mit hochstem fleis vorwalten und hierin niemands verschonen oder furschieben sollen noch wollen.

Bierordnung. XXVII.

Gleicher gestalt sollen auch diejhenigen, so frumbde bier auszusölen befreyet sein, gut bier einzukauffen, dasselbig unvermengt und unverfelscht den wirten und leuten umb gleichmessige bezalung zukhomen lassen, und in alweg darauf sehen, das den wirten und leuten rechte maß gegeben werde.

Weiter ordnen wir, das [in den stetten und flecken, da frembde bier geschenckt werden mugen] keiner macht haben soll, einich faß frembd biers aufzuthun, es sei dan durch die verordente beschawer und nach billichem wert gesetzt. Und als dan soll derselbig solch bier im selben werdt und nit hoher ausschencken.

Wilcher aber die bierordnung und sazung uberfaren und einich bier uberschawet, oder hoher dan ime dasselb gesetz ausgeben, oder in ander wege dawider handeln [43r] wurde, dem soll dasselbige faß bier von seiner ordnetlichen oberkeit genhomen und darzu der verbrecher darumb nach ungnaden gestrafft werden.

[Neben dem so kumpt uns auch fur, das sich unser underthanen uff den dorffern understehen sollen, nicht allein bier, sonder auch brantenwein zubrawen und darmit unsern burgern und inwönern in den stetten an iren brauwercken merckliche vorhinderuß zuschieben, das uns dan hinfuro keins wegs zudulden und zuleiden.

Derwegen sezen und ordnen wir bei leipsstraff hiemit ernstlich, das sich nun hinfuro gedachte unser underthanen dessen gantzlich und all enthalten und mussigen. Im fall das aber nicht bescheen und der einer oder mehr hieruber betreten wurde, den oder dieselben gedencken wir mit obgesetzter straff ernstlich und gewißlich zuverfolgen. Darnach sich ein jeder zurichten.]

Von wirten und gastgebern. XXVIII.

Dieweil auch ein gemeine clag der ubermesigen rechnungen halben in den wirzheusern und gasthöfen an uns gelanget, so sezen und wollen wir, das es kunftig der wirthalben und sonst nachvolgender gestalt soll gehalten werden,

damit den gessen und wandernden leuten, sie komen zu roß wagen, oder fuß, umb ir gebur die billigkeit ervolgen und wir hinfurter mit täglicher deshalben clag und anlauffen, von wegen ubersezung der wirt, verschonet bleiben mogen. Bevelhen und gebietten derwegen hiemit ernstlich, das sich die wirth und gastgeber furohin des grosen ubersezens der zerung enthalten sollen.

Und damit einem jeden wirth nit frei stehe, seines gefallens dem gast mit der zerung und ubermessiger rechnung zuubernhemen, so soll jedes quartal und also des jhars [43v] viermhal, der rath der stadt, oder aber des orts, da gastung ist, der gerichtsherr, oder bevelchaber, ordnen und sezen, auch an die raths und wurtsheuser offentlich under irem siegel anschlagen lassen, wie theur die wirth nach gelegenheit der zeit und theurung, oder wolfhelung derselben jharszeit, futter und die truckene mhal, auch stallmiet, oder rauchfutter den gessen stucksweis rechnen und von inen bezalt nhemen.

Es sollen auch die wirt den gessen das getrenck, es sei wein oder bier, nach der sezung der verordenten weins und bierschezer sonderlich rechnen und von dem gast bezalt nhemen.

Wurde aber der gast uber die gemeine mhalzeit sonderliche bestellung thun, darumb mag er sich mit dem wirth jederzeit vergleichen.

Do auch zwischen oder nach gehaltener mhalzeit die wirt der wanderenden dienern ausserhalb irer herren bevelch, das zechen ge- [44r] statten und wein, bier, keeß, brot oder anders ires gefallens und uf ir eigen beger auftragen lassen, das sollen der diener herren dem wirth zubezalen nicht schuldig sein, sonder mag der wirth desselbigen entrathen, oder sich dessen an den diener selbs erholen, dafur sie von dem rath, oder des orts gerichtsherren, oder bevelchhabern auff die zeit, wie obstehet, sollen verwarnet werden.

Und sollen die wirth oder gastgeber der ubermeßgen rechnung halb und dieser auch obbemelter der rätthe der stedt, oder gerichtsherr bevelhaber sazungen, so wie obstehet, von quartal zu quartal sollen gesezt und nach gelegenheit verandert werden, in keinem weg zuwider oder entgegen handeln.

Da es aber von inen beschee und solche ordnung und sazung in ein oder mher weg verbrochen werden, soll der uberfharer vom amptman, bevelhaber oder rath derselben stadt und jedes orts gerichtsherrn alwegen und so oft es geschicht, umb einen reinischen gulden gestraft werden. [44v] Es soll auch allen gastgebern und wurdten, so uf unser veste Wolfenbut[e]l seßhaft, hiemit gnediglich zugelassen und vorgunet sein, allerlei gattung frembds biers, als zu sommerszeiten einbeckisch und Doppelmhunen, zu winterszeiten Hamburger, Goß oder Breuhan, oder ander frembd gedrenck einzulegen und auszuschencken, jedoch das die ordnung und maß, wie hieoben vom bier gesazt, von inen unverbruchlich gehalten werde.

Nachdem auch die erfahrung gibt, das sich bisher viel schedliche leut bei den wirten und gastgebern zuvorderst auf den dorfern in den krugen unterschleiffen, daraus allerhandt beschedigung und plackereien auf den straßen ervolget. So wollen wir, das hinfurter in unsern stetten, flecken, dorfern, auch wirtsheusern und krugen und sonst allen enden niemandts uber ein nacht gehauset noch geherberget werden soll, des person, wesen und gescheft nicht bekandt. Und sollen die wirte und kruger solche unbekandte gest zu irer ankunfft mit glimpfflichen [45r] Worten befragen, wie sie mit nhamen heisen und was ir gescheft sei und solchs der oberkeit jedes orts anzeigen. Da auch kein argwon vermerck, soll demselben seiner gelegenheit nach lenger zubleiben nit gewehret werden.

Reisige knecht ehehalten und dienstbotten belangendt. XXIX.

Und nachdem uns vielfaltiglich angelangt, wir auch bisher befunden, das die reisigen knecht an unserm hoff und uf dem landt one unterschied und pasbart zu wider des Heiligen Reichs policeiordnung angenhom[m]en werden, dardurch dan ir mutwill verursacht, und uberhand genhommen, dieweil ires wol oder ubel haltens von dem vorrigen herren kein paßbort, oder schein begert worden.

Damit nun solche reisige knecht sich ires ampts und diensts desto besser erinnern und fleissiger ufwarten, oder das jhenig verrichten, worauf sie bescheiden, und sich ubermessigs sauffens eusseren und also durch ir woll halten, iren herren in zeit ires abzugs zu einem [45v] guten paßport und zeugnus ires verhaltens ursach geben mugen.

So wollen wir, vermog obangezogner reichsordnung hiemit gesezt, versehen und vermhanet haben, das hinfuro keiner des anderen reisige knecht annhemen soll, er zeige dan zuvor ein paßbort, das er von seinem negsten herren mit guttem willen und ehrlich abgescheiden sei, welchs paßbort dan auch, da er sich in sein[em] dienst treulich, fleissig und auffrichtig gehalten, nicht soll gewewigert, oder vorenthalten werden.

Dieweil auch der ehehalten dienstbotten, oder gesinds ungehorsam meniglichen bekandt, darumb soll nun jeder unser underthanen, was standts der sei, uf dem land, oder in stetten, uf die hausgenossen einkomling und musiggenger gute achtung geben, auff den fhal, da sie dienen kondten und sich dessen weigeren, oder da sie arbeiten kondten, dasselbig nit thun wollten, das sie nicht gelitten, noch zu betlen gestattet werden. Dan [46r] wol zuvermutten, wo sie nit dienen oder arbeiten wollen, das sie sich mit dem bettlen zubehelffen und die leut zubeschweren und zubeschedigen in vorhaben seyen, darumb soll keiner in unserm furstenthumb, er hab dan abzugsbrief von seinem vorigen herren, oder

andere gnugsame kundtschaft, oder aber sei von der oberkeit eingeschrieben und angenhomen, geduldet werden.

Welcher underthan aber dieselben mussiggenger und faule untrewle leut aufhalten, oder fordern wurt, der soll von seiner oberkeit am gut, oder wo er das nit vermöcht, am leib unnachleslich gestrafft werden, auch allen den schaden, den sie thetten, zuerstattten schuldig sein.

Wurde sich aber zutragen, das sich irgentein dienstbott, oder hausgenoß so (wie obstehet) nicht gelitten werden solt, oder sunst aus redlichen ursachen seinen enthalt furter zusezen gewißen wurde, dagegen und widersezen, der oder die sollen nach befindung ires ungehorsams und mutwillens mit gefengknus und durch andere geburliche mittel, hierzu ernst- [46v] lich angehalten werden.

Es soll auch niemandts dem andern sein ungeurlaupt gesind abspannen, mieten, oder aufnhemen, es sei dan von seinem hern, oder frawen mit willen, oder aus erheblichen ursachen abgescheiden, oder hab sein zeit ausgedient.

Wer aber dieß ubertretten wurde, der soll dem gericht, darunder er gessen, vier gulden zu straf geben.

Da aber jhemandt ein gesind hette, das ime nit gefellig, der mag es mit dem lohn nach verlauffener zeit verlauben.

Wurde aber jemands ein gesinde vor der zeit an erhebliche ursachen urlauben, der soll demselben seinen lohn fur voll geben.

Hinwiderumb do ein dienstbot understuende, ehe die zeit seiner miete auswere, aus dem dienst zugehen, sol ine bei straf zwenzig gulden kein anderer annhemen, er bringe dan von demjhenigen, dem er aus dem dienst gangen, paßbort, oder schein, wie er seinen abschied genhomen.

Es soll auch derjhenig, dem, er aus [47r] dem dienst gangen, keinen lon zugeben, sonder den ungehorsam dienstbott, denselben zuentrathen, darzu den schaden, ob derhalben einichen erfolget, zuerstattten schuldig sein.

Were es aber sach, das der dienstbot ursach hett, vor der zeit aus dem dienst zugehen, die soll er der oberkeit, oder richter jedes orts anzeigen und sich beide theil des lons halben und sonst nach desselben bescheidt verhalten. Wurde dan der richter befinden, das er ursach gnug het und derjhenig, dem er gedienet, wolte jhme nicht pasbort geben, so mag ime der richter seins amptshalben ein schriftliche kundtschaft zustellen, daruf er von ander leuten fur einen diener muge angenhomen werden.

Und als sich offtermals zwischen der herschaft und iren dienern und dienerin aus unzeitlicher ufsagung der dienst viel unwillens zutregt, dem zufurkommen ordnen und wollen wir, das furohin ein jede herschaft seine dienstbotten sechs wochen und die dienstbotten irer herschaft acht wochen ungeferlich vor ausgangen der ge- [47v] dingten gemieten zeit, den dienst sich darnach wißte zurichten abkunden soll. Wo aber solche ufsagung dermaßen wie gemelt nit

geschicht, so soll alsdan die herschaft den dienstbotten zubehalten und der dienstbot der herschaft weiter zudienen schuldig und pflichtig sein.

Von der paursleuten dienstpotten. XXX.

Nachdem uns auch teglich anlangt, wie sich der paursleut gedingte dienstbotten und eehalten aus unserm furstenthumb gebarn, so sie in der arbeit sein und zu der zeit man irer am meisten bedarf, mhermuals in anderen ortern verlauffen, ist daruff unser ernste meinung, das furohin derselben dienstbotten keiner, er sei jung oder alt, mans oder weibs bild, von einichs dienstswegen, sonderlich zur zeit ir herschaft in irer grosen arbeit seind und iren bedurfen, aus unserm land und furstenthumb ziehen soll, es hette derselb dienstpot deshalb ein sonder geding [48r] gemacht, auch ausgenhomen die jungen handtwerccksgesellen, die dan (wie von alter herkommen) zu mererer fharung irer arbeit allenthalben im heyligen reich umbziehen.

Wo sich aber ausserhalb solchen handtwerccksgesellen yemmandts aus dem paursvolck vorberurter maßen über dis unser gebott aus unserm furstenthumb zu ziehen understehen und solchs wissentlich wurde, so soll demselben dienstbotten und eehalten alsdan unser furstenthumb 3 jhar lang darin nit zukomen, noch darin einich wonung zusuchen, verboten sein.

Wo aber derselben einer über kurz oder lang wider in unser land komen und darein betretten wurde, der soll nach gelegenheit seins weglauffens mit dem thurm oder sonst in ander weg ernstlich gestraft werden, wie wir dan hiemit allen haupt und amptleuten, auch gemeiner unser landschaft von allen stenden, ob solchem mit ernst und fleissigem aufsehen zuhalten bevelhen und auflegen.

[48v] Von wucherlichen contracten. XXXI.

Wiewol nit allein die ausgekundte keiserliche policeiordnung, sonder auch die heilige gotliche schrift den wucher bei großer straff den seeler und sonst verbieten, so ist doch leider dasselb sonst allenthalben also gemein worden, das sich dessen schier niemandts will schemen, sonder vielmher gerumet sein.

Dieweil wir aber solchem in unserm furstenthumb nachzuhengen keins wegs gemeint, so wollen wir die obangezogen keiserlich ordnung von den wucherlich contracten, ganz heilsamlich gesetzt, hiemit ernwert und jedermeiniglich, was stands oder wesens die sein, derselben in allen iren puncten begreifungen vestiglich nachzusezen und zugeleben und auch sich der wucherlichen und unrechtlichen conträcten in unserm furstenthumb gantzlich zuenthalten eingebunden haben, bei unser ernsten ungnad, auch den peen in solcher keyserlichen ordnung verleibt. [49r] Wir wollen auch hinfurter den wucheren, die

jherlich uber funf gulden von einem hundert nhemen, innerthalt unserm furstenthumb zu dem wuchergelt nit helfen lassen, auch uber die verschreibungen darin ein höhers dan funf vom hundert gesezt jhemands einige gunst aus unser canzlei nit geben, sonder uns gegen den wucheren also erzeigen, wie es der reichsabschied vermog, nhamlich das sie den vierten theil der hauptsuma uns sollen verfallen sein, darnach sich ein jeder zurichten.

Von schedlichen furkeuffern. XXXII.

Demnach uns auch furkomet, das sich etliche understehen sollen, sonderliche vortheilige eigennuzige furkeuff in unserm furstenthumb an korn, habern, gersten und allen anderen essenden dingen, auch dalch, heuten, kalb und andern feelen, holz, flachs, wollen und allen andern was der menschen niesen und brauchen sol, anzurichten und damit steiger- [49v] ung, der whar zumachen. Darumb ordnen und wollen wir, das alle und jede unsere underthanen und vorwanten, was stands die sein, niemand deshalb ausgescheiden die frucht, erbis, linsen genß, hünere, visch, eyer, butter, ruben, kraut, obs, zwibel und andere dergleichen essende ding, darzu wollen, hanf, flachs, leinwat, zwilch, federn, holz und anders, sie zuverkauffen auf die merckt unserer stedt und flecken, da merckt gehalten werden, zu freyem feilen kauff, furen, tragen und treiben, alda meniglich, wer der wher, nach ordnung und gebrauch einer jeden stadt und fleckens frei zukauffen und zuverkaufen gestattet und davon niemand verhindert werde und soll also aller vorkauf, so uf ein aufschlag und wider zuverkauffen geschicht, in unserm furstenthumb, es sei an korn, habern, gersten, erbis, linsen und andern essenden dingen und sonst allen andern haaben und wharen, wie die obernent hiemit genzlich ufgehoben und obangezeigte gefarliche furkeuffer [50r] in unserm furstenthumb abgeschafft hinfurder nit mher geduldet, noch inen solcher furkauff gestattet werden, bei verlust derselben haab und whar, wie die genant werden mogen, und peen zehen reinischer [gulden] und in kleinen wharen sovil gelts, als er sein sein kleine whar verkauft hat, so oft die ubertretung geschicht.

Doch so denen von der ritterschaft oder andern jemandts unserer underthanen, schirms und zugewanten getraidt, visch, wollen, oder anders abkaufen und abfhuren wolte, das soll inen nicht verboten sein, allein das darin kein gevhar gesucht, sonder das der kauffer solche whar den stedten zubringe, oder die fur sein haus, oder handtwerck gebrauche.

Feuerordnung. XXXIII.

Als auch durch unfleis und verwarlosung vielfeltiger feurschaden in den stetten und uf den landt entstehet, so wollen wir, das die rethe der stedt, desgleichen alle [50v] communen und gemeinden, der dorfschaften ire waserzuber und schlaifen, die man in solcher not mit pferden und der handt gewaltigen und fortbringen kann, desgleichen lidere wassereimer, leitteren und feurhacken an gewisse stell verordnen sollen. Auch daruber den burgern und einwonern der stedt, flecken und dorfer uflegen und einbinden, das ein jeder einen oder mher lidere wasseraimer, darzu ein oder mher sprizen (nach dem einjeder vermogendt ist) in seinem haus halte.

Darzu sollen die schorstein oder kemmet des jhars zum wenigsten ein mhal ausgefegtet und gereinigt und keine hulzine oder geclaibte schorstein furohin gelitten noch verstattet werden.

Es soll auch ein jeder burger und paur fur sich selbs ein wassergeschier, oder zuber mit wasser von ostern an bis uf michaelis in und vor seinem haus tags und nacht stehend haben. [51r] und dieweil die erfarnus gibt, das die feurgibel in stedten zur zeit der feursnot grosen schaden wehren und furkomen, so sollen die rethe der stette bei iren burgern sovil muglich anhalten, das die feurgibel in den heusern, oder zum wenigsten uber das dritte oder vierte haus einer mit steinen oder leimen gemacht werden.

Es soll auch kein wirt oder hausvatter keinem gesind in die stel oder andere gefarliche orter bei nachtzeiten mit offenem licht zughen gestatten, sonder dasselb durch oder in einer leuchten verordnen, auch ein jeder in seinem haus selbs fleissig uff und zusehen, sonderlich in den gasthöfen, das alle abendt die feur und liecht fleissig ausgethan werden.

Und damit solchem allen desto fleissiger nachgegangen, so sollen die rethe der stedt, des gleichen die haupt und amptleut, auch die paarmeister in den dorfern, die ding [51v] alle halbe jhar einmhal besichtigen und wo mangel gespurt, ernste verfugung thun bei vermeidung unser unnachlessige straf und ungnad, inmassen dan die rethe in den stetten und ein jeder gerichtsherr uff den dorfern fleissig ufachtung haben sollen, das diesem also nachgegangen.

Wo auch derjhenig, bei denen feur auskomt, dasselbig nicht beschreyet und offenbaret, der oder dieselbigen sollen umb zehen [gulden] gestraft werden.

So bald auch ein feur außkomt soll ein jeder hauswirt mit seinem weib, kinder und gesind verfugen, das sie wasser uf die boden oder soller tragen und uf das flugfeur in den höfen und uff den dechern gute achtung geben lassen.

Und in solcher feurs not sollen diejhenigen, so wasserkasten und brunen in iren heussern oder höfen haben, die heuser und höff ufzuschliesen und die leut daz wasser zum feur holen zulassen schuldig sein. [52r] Es sollen auch alle

burger in den stetten, so brawheuser haben, in sommerszeiten die bottigk vol wassers halten und im fhal der not dasselbig zum feur gebrauchen lassen.

Die rethe der stedt sollen auch an allen ecken und gassen feurplanen halten und die in zeit der feurnot anzunden.

In gleichnus sollen die gerichtsherren nach gelegenheit uf den dorffer in dem auch notwendige fursehung thun, wie es einjeder den seinen zum besten bedencken wirt.

Vischordnung. XXXIII.

Als wir auch glaublich bericht werden, das die gemeine wasser, bech und vischereyen durch das ubermessig teglich ausfischen sehr verwustet, verödet und verderbt werden, solchs zufurkomen sezen und ordnen wir, das an den orten, da in gemeinen waser jederman zufischen von alters herbracht, der wochen nit mer dan zwen tag, als den mittwoch und [52v] freytag, doch allein mit den hamen, die nicht zu eng, hinfuro gefischt werden soll, aus bescheiden die Weser und Lein, die mugen mit gebrauchlichen wurfgarnen uf obbenante zeit gefischt werden.

Und dieweil auch am tage, das nit allein die gemeinen, sonder auch die hege und mietwasser durch den engsten vischzeug dermassen verödet werden, das auch der laich und der strich verderbet und die wasser allenthalben verwuestet werden, demnach wollen wir, das auff den gemeinen, auch heg und mietwassern kein eigener fischzeug soll gebraucht werden, dan wie die formeisen, welche wir denen von der ritterschaft, unsern haupt und amptleuten, auch rethen der stadt und gemeinden der dorfschaften wöllen zustellen lassen, ausweisen.

Also und der gestalt, das dieselben formeisen, wan der hammen und vischzeug im wasser gewessen und noch nicht trucken ist, dadurch fallen können. [53r] Der vischzeug obgeschriebener masen und weise⁵⁶, soll allein denen fischern, die eigne und gemiete wasser haben, so oft sie in dem jhar oder wochen wollen, zugebrauchen zugelassen sein. Aber in den gemeinen wasser soll niemands mit fischzeug fischen, sonder sich in den obgesetzten zweien tagen in der wochen allein gemeiner hammen und fischgarn, als obstehet, gebrauchen, doch das die hammen obbestimte weite haben.

[Und nachdem wir auch erfarn, das uff dem Weserstrom und andern gemeinen wassern mit dem knocken, sail und trogken zu legen die fischereien ganz und gar veredet und verwustet werden sollen, derwegen wollen wir hiemit unseren ampten und bevelhabern an gedachtem Weserstrom ernstlich ufferlegt und bevolhen haben, daruff gutte achtung zu geben, und do hieruber einer oder mher der fisch mitt dem knocken, sail und trogken legen zu fischen understeen betretten wer-

56 *Steht eigentlich weibe.*

den, der oder die sollen jederzeit von den oberkeiten unsers furstenthumb uff dem Weserstrom und sunst gelegen umb vier gulden gestrafft werden.]

Es soll sich auch ein jeder bei peen reinischer zehen gulden des pfüzens ausschöpfens, oder ausgiessens in den gemietten, frei oder hegbechen hinfuro genzlich enthalten.

Wurden aber die muller ires mulbawes halben das wasser abschlagen müßen, so soll sich meniglich dieselbig zeit uber des fischens in demselben bach genzlich enteusseren und muessigen.

Ingleichnus sol keiner, der fischen will, anders dan bei tag am morgen zur sonnenufgang und [53v] nachts zu der nidergang vischen, aber bei nacht (weil das ein merkliche erödung der wasser ist), desgleichen an den heiligen sontagen und ander festen und feyrtagen, das fischen und kressen⁵⁷ genzlich abgestreckt und verboten sein und sich dessen solcher zeit niemandt gebrauchen, bei straf vier gulden.

Item das angeln uber land oder zu boden soll genzlich verboten, abgethan und hinfuro nit weiter gestattet, oder gebraucht werden.

Item was weg, oder gestalt das geschehe, in bedencken, das under dem schein des angelns bisher allerhand gefhar gebraucht und befunden ist.

Des gleichen in allen waßern und bechen das vischen im laich auf ein genante zeit nach art jeder visch und gelegenheit jedes wassers und orts verbant, und geheget werden.

Es sollen auch die pauren und [54r] andere, zu waßerung iren wiesen und grund keinen graben aus den vischwassern dermassen fhuren und machen, das die fisch darein mugen und also dardurch der fischerei ein abbruch geschee.

[vide hic in schedula] [90r⁵⁸] Demnach uns auch in vielwege glaublich eingebracht, welcher massen nicht allein der handtwercks sonder auch der bours und wanderte man sich zu vielmals bede heimlich und offentlich gelusten lassen und understeen sollen, hin und wider in unserm furstenthumb uns und unsern underthanen hohes und nidern standts in den fischwassern und teichen mit schiessen, hawen, stechen und andern verpottenen kunsten, an den grossen und leichfischen mergklichen schaden zuzufugen, das uns dann hinfuro keines wegs zgedulden und zuleiden ist. Demnach sezen, ordnen und wollen wir, do der einer oder mher, die solche schedliche furnemen anstellen, angetroffen und betreten wurden, das nicht allein denselben die rohr und wher genommen, sonder auch darzu von der oberkeit, in dero gebiett sie also betreten, umb vier gulden munz gestrafft werden sollen. [Fortsetzung 54r] Was auch hieruber ein jeder gerichtsherr fur ordnung gemacht oder albereit im brauch hat, das dieser unser

57 Steht eigentlich kressen.

58 Eingelegter loser Zettel.

ordnung nit zuwider sonder dem verwuesten und veröden der wasser und vischereien zugegen ist, das soll durch diese under ordnung nicht ufgehoben sein.

Vom flachs und hanfrösten. XXXV.

Nachdeme auch viel und manigfaltig clagen an uns gelanget, das die bech, deich und vischwasser von den paurs leuten und andern durch das flachs und hanfrösten, auch einwerffung des verdorben und gestorben viehs in die vischwaser, mercklichen verödet und die vischereyen dardurch verwuestet werden. [54v] Do doch solch rösten in ander weg und one meniglich nachteil leichtlich beschehen und angestellt khan werden. Wir auch etliche jhar her zu gemeines lands und der underthanen wolfart und nuz derhalben unsere offene mandata, sonderlich im negstverschienen 58., 59. und 60ten jharen ausghen haben lassen, aber deselben nit allenthalben nachgelebt worden, so thun wir hiemit solche vorausgangene mandat iderumb renewern und wollen, das hinfuro niemqants jn den fischwassern und bechenflachs oder hanf zurösten oder einich gestorben und verdorben viehe oder andere vorunrinigeit darin zuwerffen sich understehen, sonder ein jeder schuldig sein soll, hierzu neben den wassern und bechen an un-nachteiligen ortern gruben zumachen, und dieselben zum rösten zugebrauchen [jar außgehen lassen und uns aber glaubwirdig eingebracht worden, welcher gestalt durch die gruben und khulen, darinnen etliche jar hero der hanff und flachs gerosset worden, nicht allein der weide und hut, sonder auch dem vihe, so das rößwasser, das in den gruben und kulen besteen plieben, grosser mercklicher abbruch, schade und nachteil zugefugt wurde. Dem aber zu begegenen bevelen wir allen und jeden unsern haupt und amptleuten, auch beschloßen hiemit ernstlich und wollen, das sie nicht allein jerlichs bei gueter zeit unsern burgern in den stetten, sonder auch dem armen man uff den dorffern fliessende rößwasser, das es den fischen unschedlich, außweisen. Do man aber dieselben nicht haben oder finden kondte, das als dan wie bishero gescheen, gruben und kulen gemacht, darinnen solcher hanff und flachs gerosset werden kan und mag und das auch kein gestorben oder verdorben vihe in die fliessende wasser den fischen zum schaden geworffen werden möge].

Und wan das gescheen, solch wasser in den gruben stehen bleiben, biß es mit einem wasserfluß hinweg gehet oder selbs [55r] außträge und nit widerumb in die wasser fliessen zulassen, darzu das gestorben viehe einen guten weg aus den stedten, flecken und dorffern zubringen, dasselbig [durch den nechstgeseßenen schinder eines ieden ortes] begraben und keins wegs unbedeckt ligen zulassen.

So soll auch kein flachs oder hanf in den backöffen, heusern, bad oder andern stuben gedört werden, sonder alles flachs und hanffdörren soll an der sonnen uf der gassen oder in feldern gescheen.

Da aber jemandts dawider fursezlich thun und sich ungehosamlich hierin erzeigen wurde, der oder dieselben sollen, so oft es geschicht, des flachs und hanfs verlustig, darzu 5 [gulden] zu straf verfallen sein.

Die landstrassen zuffahren, auch weg und steg in besserung zuhalten. XXXVI.

Es begibt sich oftmalen, das die fhurleut, viehetreiber und andere [55v] die ordnetliche här und landtstraßen nicht halten und die gleidt zu zeitten, auch die geburliche zoll und mauten verfhahren. Derhalben bevelhen wir hiemit allen unsern haupt, ampts und glaidtsleuten, auch anderen bevelchabern eines ieden orts, das sie den furleuten mit ernst undersagen und verwarnen wollen, damit sie an allen orten die alte und ordentliche landtstrassen halten und keine beyweg suchen, auch die gepurliche zoll und meuten nit verfhahren, sonder unwai-gerlich enttrichten bei verlust der pferdt wagen und gutter, daruff auch unsere ampt und bevelchsleut allenthalben gut ufmerckung haben sollen.

Und nachdem der landtstrassen weg und steg halben von den fhurleuten und andern durchwandern personen vilfaltige klag und beschwerung furkomen, auch des gemeinen nuz notturft erfordert, dieselben im landt wesentlich zumachen und zuerhalten, so wollen wir unsern ampten und bevelchhabern, auch allen denen, so die [56r] weg in besserung und gutem wesen zuerhalten, schuldig sein, hiemit ganz ernstlich eingebunden und bevohlen haben, das sie alle und ein jeder in sonderheit den negsten sommer nach dato, die landtstrassen, weg und steg, sovil sich jedem in seiner amptsverwaltung und gericht zuthun geburt und von alters herkomen ist, städtlich machen, erheben und besseren in guter wesenheit erhalten und daran billichen uncosten nit erwinden lassen, auff das sich daruber billicher weis niemandt zubeclagen habe.

Und damit die strassen, weg und steg nit allein izo der notturft gebessert und gemacht, sonder furan nit mher zu unwesenheit und zerschlaiffung kommen wie bishero an vielen orten beschehen, so sollen unsere haupt und amptleut hinfuro ein jeder in seinem gericht ufs wenigst zweimal im jhar alle strassen, weg und stege selbs personlich bereiten und alles fleis besichtigen, wo auch an den orten, do ime die wegmachung geburt, mangel erfunden, denselben [56v] alsbald der notturft nach wenden und anderen, die der ortern solchen weg zumachen schuldig seind, gleichfals zuthun, anzeigen und so jemant uf solch verwarnen und anzeigen seumig sein wurde, als dan soll es uns, als dem landtsfursten oder sonst desselben gepurlichen oberkeit angebracht werden, damit er durch ernste straf darzu angehalten werden muge.

Es sollen auch die gräben umb die dorfer, zeun, gatter und schlagbeum, da die angericht, alle jhar wider ernwert und in besserung gebracht werden.

Das die guter nit sollen zerrissen werden. XXXVII.

Es tregt sich oftmals zu, das die paurßleut ire hof, zinß und erblehen guter von uns und unsern ampten oder underthanen zu lehen rhurende, zerrissen, voneinander theilen und verkauffen, daraus dan den zinshern abbruch und verminderrung, oder zum wenigsten viel un- [57r] richtigkeiten der zinß erfolgen, darzu unsere wochentliche dienst geringert und vermindert werden, welches billich nit zgedulden, noch verstattet werden soll.

Als verordenen und wollen wir, das nun hinfuro niemands sein lehen und zinßgut durch kauff, wechsel, erbfall, verpfendung, oder anderer gestalt one unser, als des landsfursten außstruckenliche bewilligung, zerreisen oder zertrennen soll. Dan welcher darwider thette, der soll ein kleinen frevel oder buß verwirckt haben und dannoch der contract, under was schein der immer geuebt, craftloß und nichtig sein, auch im rechten nichts daruff erkandt werden.

Trugen sich aber todtsfell zu, das sich viel erben aus einem gut vergleichen mueßen, so soll ein erb dasselb allein behalten und die andere mit gelt ablegen, oder aber solchs samptlich, oder etliche aus inen unzerteilt und fur ein haushaltung behalten, es wurde dan bei uns anders erhalten [57v] wurden auch under zweien erben ein jeder das gut behalten wollen, so soll nach altem gebrauch und herkommen dieser landen der eltest dasselb wirderen und der jungste solchs anzuhemen die whal haben.

Do auch des verkaufften oder zertrenten guts etwas feil wurde soll derjenig, in dessen gut es gehort und etwas daran hat, den vorkauf vor andern amselben haben.

Von jar und wochen märckten. XXXVIII.

Nachdem die rethe der stedt und flecken von unsern vorfarn hochloblicher gedechtnus und uns ye nach gelegenheit einer jeden stadt, oder fleckens mit jhar und wochenmarckten privilegirt und begnadet worden seindt, wollen wir inen dieselben hiemit widerumb ernewart haben und sie darbei als der landesfurst gnediglich erhalten und handtgaben.

Als aber sich unser vheste Wolfenbuttel ein zeither mit burgern [58r] und einwhonern sehr gemehret und derhalben, auch wegen unser furstlichen hofhaltung, die hohe notturft erfordert, das zu teglichem underhalt derselben einwoner und personen allerhandt essenden pfenwerdt uf feilen marckt aus den negst umbliegenden dorfern gebracht werde, so sezen und ordnen wir, das hinfuro alle wochen des jars ein wochenmarckt, nemlich alweg uf den mitwoch ein feirtag sein wurde, uf den dinstag, vor gemelter unser veste Wolfenbutel gehalten werden und soll zu der behuf den negsten umbliegenden dorfern durch

unsere ampt und bevelchsleut bei einer namhaften peen eingebunden werden, was sie fur pfendwerdt selbiger zeit zuverkauffen haben, uf den mitwochen gein Wolfenbutl uf feilenmarckt zubringen und daselbst umb die gebur feil zubieten.

Zinßreichung. XXXVIII.

Demnach bei den zinsleuten bis daher allerlei verzugliche entrichtung [58v] furgefallen, derwegen ordnen und wollen wir, das ein jeder zinßpflichtiger, der in unser ampt oder anderen gerichtts und zinshern dieselben zuraichen schuldig, seine geltzins, die michaelis fellig, innerhalb 14 tagen oder 3 wochen darnach und die getreidt, oder kornzinß, so michaelis vertagt vor martini entrichten. Aber alle waltpurgiszinß innerhalb 14 tagen oder 3 wochen, die negsten darnach, bezalen solle, er kondte dan bei seinen zinshern lengere frist erhalten.

Da aber an etlichen orten gebräuchlich, das man die zin uf einen gewissen und endtlichen tage erlegen muß, das wollen wir hiemit nicht geendert haben, sonder lasen es dabei bleiben.

Da sich aber hageljhar zutragen oder sonst das getreid durch kriegsleuf, oder andere unrath verderben oder sonst der zinßman durch krieg, brandt, oder in ander weg dermaßen verarmet, das er in [59r] gepurlicher zeit die zinß nit bezalen kondte, soll er sich deshalben in obgesetzter zeit mit seinem zinß oder gutshern vergleichen.

Als sollen auch die zinßleut das zinskorn geben und lifferen, wie es inen erwechst, und sie es selbs gebrauchen, verbacken, oder umbs gelt verkauffen und dem zinßhern nit das geringst reichen, bei straf doppel zinses, so oft es gefeilerlicher weiß von dem zinsman geschicht.

[Und nachdem sich der abmeyerung halben täglich allerhand streit zwischen den guthern und iren meiern zutragen, solches abzuschneiden, ordnen und setzen wir, das ein ieder maier alle sechs jar mit seinem gutshern handeln und die guter in maierschafft von dem gutshern von newem annemen soll, der gestalt, das die maier den gutshern zur maierschafft einen daler zu erkenntnus geben und daruber under gutshern nit beschwert werden. Doch soll der gutsherr den maiern mit erwerung oder erhöhung uber das von alters gegeben worden, mit zinßen oder in anderweg nit staigern.

Im fall aber der gutsherr gegen seinem maiern erhebliche und rechtmäßige ursachen hette, ine abzusetzen, als da der maier in seinem herrndienst, oder an bezalung der zinß seumig, oder den acker nit gepürlicher weiß bestelte und erbawet, oder sonst seinem gutshern ungehorsam wird, sich gegen ine mit der that oder schmechlichen worten ufflainete und was dergleichen ursachen mehr sein mugen. In solchen fellen soll der gutsherr fug und recht haben, seinen maier one unser amptleut und vögte, oder iemandts verhinderrung abzusezen,

doch das der gutsher ein andern tauglichen guten maier widerumb an des abgezten statt verordne, damit uns, als dem landtsfursten, der dienst und andere pflicht zu gepurlicher zeit und weiß gelaistet werde.]

Von [jungem aichen und] weiden pflanzen. XXXX.

Als auch die tegliche erfahrung gibt, das in unserm furstenthumb die geholz und walde vast ubermessigk zu gebrewen und notturftigem feurwerck abgegriffen und noch teglich gebraucht werden, daraus letztlich ervolgen wurde, das alle notturftige gebew und feurwerck davon nicht ehrsezt oder genommen werden kondten, wo man sich solcher gestalt danider schlagen [59v] und zu irem geburlichen wachssen nit uffkomen lassen solt und dan von etlichen jaren her augenscheinlich befunden worden, das es ein ganz nuzlich ding ist, die [aichen und] weiden zupflanzen, also wollen wir unser vor jahren ausgangen mandata widerumb ernewert und unsern underthanen und hinderseßen in stetten, flecken und dorfern hiemit abermals ufferlegt und bevolhen haben, das ein jeder ackerman jerlichs in den monaten martio und aprili ein schock und der kotter ein halb schock weiden [nach angeweissung unser greben oder jeder obrigkeiten] an die wasser, eigen bäch und wesserige orter seiner acker und wiesen (doch niemands zuschaden) sezen und pflanzen soll, auch keine so also gesezt und gepflanzt durch jemandt verwuestet, verderbt oder vor rechter zeit abgehawen werden, bei straff in obermelten unser mandaten verleibt. [Desgleichen soll ein iede dorffschafft oder andere, denen solchs gepuren mag, von selbst und dem gemeinen nuzen zum besten in die verwüeste plaz und örter, da es sich leiden will, zu gepurlicher zeit junge aichen widerumb pflanzen und sezen, auch dieselben dermaßen hegen, verwaren und verbinden, das sie uffkomen und one verderbnus erwachsen mugen, alles bey unser ernsten straff und ungnad.]

[6or] Von verainigung der felder, marcksteinen, item an den grenizen und was dem anhengig. XLI.

Demnach ein zeithero in unserm furstenthumb, stedten, flecken und dorfern grose uneinigkeit, zanck und widerwillen ervolgt, aus ursachen der veldtmarcken, eckern, wiesen, triften, weiden, auch an den anstossenden grenizen, das ein theil dem anderen aus mangel der ordnetlichen marckstein, graben und anders in seine gerechtigkeit gegriffen, davon uns vielfaltige clag angelangt und damit solchem vorkhomen werde, wollen wir hiemit allen und jeden unsern amptleuten, beschloßen, auch rethen in den stedten und flecken aufferlegt und ernstlich bevolhen haben, das jeder in seinem bevolhenen ampt allen dorffschafften, underthanen und verwandten also bald wolle vermelden und bevelhen, das

jede dorfschaft, da es nicht albereit beschehen, von stund an ir veltmarcken, ecker, trift und weide ordentlich verainen laß. Do es nottig marckstein, greben und anders aufrichte und solches alle jhar besehen, vernewen und besseren, damit zukunfftige irrung verhuet bleibe. [60v] Auch soll jeder amptman, beschlosser auch reth in den stetten und flecken alle jhar die ordentliche grenz seins gerichts ziehen, an den orten, da es nottig, mit knicken, malbeumen, marcksteinen und greben notturftig versehen und sonderlich an denen allen, da unser furstenthumb an fremde herschaften ruret, damit unser hohen obrigkeit allenthalben kein abbruch geschee, auch in jezlichem gericht die eltisten und daneben auch junge dabei nhemen, damit solchs in frischer gedechtnus bleibe.

Wollen auch wie obvermeldet, allen unsern amptleuten, beschlosen, auch rethen in den stetten und flecken hiemit ernstlich bevelhen, das sie ob diesem unserm bevelch ernstlich halten und darob sein, das es allenthalben in unserm furstenthumb und jglichs bevolhen ampt nach publicirung dieses unser policei in jharsfristen geschee und volgends alle jhar wie obberurt ernewert und in besserung gehalten werde, wie wir dan solchs hiebevorn in unser amptordnung auch außtrucklich vorsehen, alles bei vermeidung unser ernste straf und ungnad.

[61r] Von schaffereien, viehezucht, triften und weiden. XLII.

Es wirdt uns auch viel klagsweis angelant, welcher gestalt sich in unserm furstenthumb die underthanen in den dorfern, auch stetten und flecken mit irer viehezucht, auch scheffereien sich dermassen uberlegen und heuffen zusammen schlahen, dadurch nit allein ir eigen weid und trift ubertrieben, sonder die negst anstossenden nachpaurn in irer hut und waid zum heftigsten beeintrachtigt, beschedigt und mit irem viehe ins verderben gesezt und also der reich und vermugliche den armen beiwonenden nachpauren ganz verdruckt und seine narung entzeucht, welchs uns lenger zuzusehen nicht geburen will. Demnach thun wir hiemit allen und jeden unsern amptleuten, geschlosen, auch rethen in den stedten und flecken mit gnedigem ernst bevelhen, das jeder in seinem bevolhen ampt und gebiete allen dorfschaften, auch burger und underthanen mit ernst einbinde, das jegliche dorfschaft, burger und underthanen an kue, viech nit mehr zulegen als jedes dorfs trift und huet ertragen mag, auch der vermugend [61v] sich an geburlicher anzal bevugen, damit der arme sein viech auch dabei erhalten moge, darob unsere amptleut, beschlosen, auch reth in den stedten und flecken vestiglich halten sollen. Auch jherlichs besehen und erkundigen, das niemandt von dem anderen in seiner trift, weide und gerechtigkeit freventlich ubertrieben oder beschediget werde, bei straf [zweyer gulden] so oft die ubertretter befunden werden, dero halff der ordentlichen oberkeit eines

ieden orts und der ander halbtheil denjhenigen, wölchen der schad begegnet, zukomen soll.

Desgleichen, da die dorfschaften sein, so mit schefferei berechtigt, sol durch obgemelte unsere amptleut den beschloßen, auch rethen in den stedten und flecken mit ernst aufgesehen werden, das solche scheffereien nicht höher als von alters und auch ire trifft und weide ertragen mögen, belegt werden, das auch gleichsals der anstossenden nachpauren, hüt und weide unbeschädigt bleib, damit also einer bei dem anderen bleiben muge. Es sollen auch sonderlich keine fremde schaf, one vorwissen [62r] der [ordnetlichen] obrigkeit in der pauren schefferei hinfuro eingehomen werden, [bey verlust derselben schaff].

Wir wollen auch hiemit ernstlich verboten haben, das unsere amptleut, die beschlosser und rethe in den stetten und flecken, auch die prelaten und ritterschaft, so eigene viehezucht und scheferei haben, ein jeder sich an seiner zubehörigen weide und trifft, wie er die von alters hergebracht bevugen lassen und den armen leuten in iren weiden, triftten, auch auf der saat und sonsten keinen schaden, eintrag oder beschwerung zufuegen, alles bei vermeidung obgemelter straf unnachlessig zuentrichten.

[Und wölcher dawider freventlich und uffseziger weiß handeln wurde, der soll nit allein den schaden zugelten, sonder zu straff der oberkeit eines ieden orts funff gulden zugeben schuldig sein.

Es sollen auch unsere haupt und amptleut uff unsere scheffer gut achtung geben, damit den armen leuten ir korn und getraidt mit der abhut und vertretung nit beschädigt werde und die mutwilligen übertretter ieder zeit in gepurliche unnachleßige straff nemen, mit der ernsten verweisung, da solchs also von inen nit geschehen, sonder sie durch die finger sehen und wir deßen verstendiget werden, das wir sie alsdan ungestrafft nit laßen wöllen.]

Vom jagen und waidwerck. XLIII.

Ferner des jagens und waidwercks halben ordnen und wollen wir, das sich hinfurter niemandts in unsern wäldern, bannforsten, heiden und andern gehulzen, da uns die wildtfhuer und gehege zustehen und wir die herbracht haben, hirsch, wilde- [62v] schwein, beren, rehe und ander wildtpret zufahen und zuschieszen, auch kelber aufzuheben, oder mit hunden darein zugehen, oder zureiten anmaßen soll.

Damit auch dem wildtpret sein gang nit gewehret, noch dasselbige aus unser wildtfhur in andere herschaft gewiesen, oder zugehen getrungen werde, so soll sich niemandt dieselbe unsere befreyte wildtfuren zuengern und zuverhindern, in was weg dasselb geschehen mochte, understehen, bei vermeidung unser ernsten straf und ungnad.

Es soll auch kein paursman, wer der sey, hinfurter bürsch oder selbzundende buchssen aus seinem haus in unser wildtffhur, gehulz und gehege tragen, es sei dan von unsern amptleuten oder bevelchabern zur volg erfordert. Darzu auch keine wilde endten, genß, trappen, awer oder birghanen, rephuner, reiger, kranch und hasen in welden, gehulz, feldern, waßern oder teichen schießen, fahen, noch desselben federwildtprets ayer oder jungen ausnhem]en, bey peen vier gulden reinischen. [63r] Und do bei einem paursman hasengarn und das er hasen jaget, schüße, curret oder lauset, befunden, der soll in gleichnus bei solcher peen gestraft, ime auch die garn genhomen werden.

Aber sonst die von der ritterschaft und stedten, auch die so sonst lehen, closterguter oder andere landguter haben, belangendt, nachdem vielfaltige clagen an uns gelangt, das sie undereinander einer dem anderen auff sein und seiner leut und underthanen gericht, grundt, boden und gutern zujagen, hezen, hunerfahen und waidwerck zutreiben anmaßen, auch an den feldtfruchten nit geringen schaden thun, daraus dann beiweilen allerlei zanck, irrung und widerwill sich zutregt, dem allen furzukomen ordnen und wollen wir, das ein jeder mit jagen, hezen und waidwerck treiben auf seinem und seiner leut eigenthumb bleiben [uff denselben wir von alters röeh und hasen jagen sollen und mugen doch] eines anderen gutern damit nicht beruren, ungeachtet einigs furwendens, das es anders herbracht und zue brauchen gehalten (doch unsere wildtffhuer und hergebrachte amptsgehege [63v] hierin ausgezogen) bei peen 100 [gulden], so oft einer gegen dem anderen disfals verbricht, halb in unser cammer und die ander helft dem-jhenigen, so den schaden leidet und den verbrechern angezeigt verfallen zusein.

Und zu solcher geltstraf soll das negst unser ampt und desselbigen jziger und kunftiger haupt und amptman, oder bevelchaber dem ansuchenden und beschwerten wider den vorbrecher craft dies unsers mandats (sover derselb der that gestendig oder uberweisen wurd) schleunige hilf thun.

Und soll hinfurter nach solchem unserm ausschreiben keinen den anderen derhalben mit newer rechtfertigung zubelangen haben, wo die sach nit albereit zu recht anhengig worden, sonder ein jeder sich dieser unser ordnung genzlich und unweigerlich verhalten.

Aber uf welchen unsern amptern und clostergutern keine gehege oder he-geseul durch unsere vorfarn und uns aufgerichtet und gesetzt sein, wollen wir geschehen lassen, das die anstossende vom adel [64r] alten herkommen nach auf denselben gutern waidwerck zutreiben macht haben sollen, wie sie von alters herbracht. Doch das derselben keiner andere vom adel hezer oder waidleut, die es der ende nit herbracht, zu sich ziehe, oder mit sich dahin bringe, alles bei obgemelter straf.

Wurden aber unsere ampten, oder closter einen oder mher anstossenen vom adel sein berüembts herbringen nit gestehen, der oder dieselben vom adel sollen

ire angegebene yebung und geruwiglichs herbringen binen jarsfrist nach dato dieser unser ordnung beweisen und ausfhueren und do es in bestimpter zeit nit beschehe, so soll er damit weiter nicht gehort werden.

Und dieweil sich auch etliche heimlich auf unsern welden und geholzen nach wildtpret zuschiesen understeen, so wollen wir euch, die vom adel und burger der stetten, hiemit gnediglich und ernstlich verwarnet haben, das ir euch genzlich enthalten soll, das wildtpret, so also heimlich geschossen und furter verkauft wirt, [64v] von denselben anzunehmen, sonder ine oder sie alsbald dem gerichtsherren ansagen, damit die verbrecher gefenglich angenehmen und irer verwirkung nach gestraft werden.

So soll sich auch ein jeder, was stands der sei, von fasnacht an bis uff bartholomei jerlichen jagens, beisens, hezens oder weidwerck treibens in seinen gerichtten und fluhren (ausgenhomen das hohe wiltpret, sover das jemandts zu jhagen befuegt ist) enthalten, auch iren underthanen in den gerten und fruchten mit durchreiten, ufreisen, oder in ander weg keinen schaden thun.

Und demnach wegen abscheuhung des wildtpretts vom getreid etwan clagen furfallen, so wollen wir den leuten, so innerhalb und an unsern wiltpanen gessen, hiemit gnediglich nachgelassen und verstattet haben, das sie mit cleinen hunden, die nicht jagthund sein, das wiltpret von iren fruchten abscheuchen mugen, und thun uns darzu gnediglich erbieten, welcher [65r] hieruber von dem wildtpret schaden leidet, uns solchs anzeigen und den schaden bescheinen wurdet, das wir uns gegen demselbigen gnediglich erzeigen wollen.

Von buchszen furen. XLIIII.

Als auch das buchszen fhuren und tragen in unserm furstenthumb alzugmein worden, also das sich derselben nit allein wanderende, sonder auch paursleut, hirten und scheffer gebrauchen und dadurch so woll an unsern und anderen wiltpan, als sonst in gemein allerlei gefhar und scheden ervolgen, so gebieten wir demnach hiemit ernstlichen, das ein jeder unser underthan mit seinen leuten und einwonern, sonderlich aber den pauren, hirten und scheffern verschaffe, das ir keiner gar kein feurbuchszen noch handtror, klein oder groß, trage oder füre, alles bei verlust der buchszen und straf eines reinischen guldens, welche dem gerichtsherren an jeden ort, do es geschicht, soll verfallen sein.

Es sollen auch hieruber die wanderenden keine buchszen auff denn [65v] gehulzen abschiesen und wer sie jemandts siehet, oder schiessen höret, die sollen inen nachvolgen, dieselben sampt den buchszen zuhanden bringen, oder wo sie dieselben nicht begwaltigen könden, sie ansagen, darmit diesem unserm gebott stracks gelebt und daruber gehalten werde.

Von hochzeiten vorlubnussen und kindertauffen. XLV.

Nachdem auch offenbar und am tag, das mit den hochzeiten, kindtaufen und vorlubnussen schedliche misbrauch eingeryssen und grosser uberflus gebraucht wirt, so wollen wir, das es damit hinfurter volgender gestalt solle gehalten werden.

Die burger und einwoner unserer stedte, die fur sich selbs hochzeit halten, oder sone und dochtere ausgeben werden, sollen zu einer hochzeit namlich ein burgermeister oder rathsperson nit mher an sechs und ein gemeine burgr vier tisch und daruber nicht [zum hochsten zehen und ein vermugender burger acht, ein gemeiner burger sechs tisch und nit daruber] zubitten macht haben. [Und wölcher hieruber mehr tisch zuhalten understehen würt, der soll von dem rath ieder stat nach vermugen albereit gemachter ordnung gestrafft werden.] [66r] Die paurmeister, vogt und ackerleut uff den dorfern sollen zu iren selbst und irer sone und tochteren hochzeiten uff 3 vier tisch, der schlecht paursman und die taglohner und hausgenosen zwen drey tisch und nicht daruber zuladen haben.

Es soll auch ein jede hochzeit nit lenger dan 2 tag weren, dergestalt, welche hochzeit uf den abendt angehet, die soll uf den folgenden ganzen tag weren, welche aber früe angehet, soll desselben ganzen tags und den folgenden tag allein des abents weren, das also uf einer ieden hochzeit nit mher dan drei mhalzeiten gespeiset und gegeben werden. Es were dan, das jhemandts hochzeit gest hette, die mag er daruber noch eine, oder zum meistenen zwo mhalzeiten und daruber nit speisen.

Wo aber an etlichen orten gebruchlich were, weniger leut und malzeit zu den hochzeiten zuladen und zugeben, so soll solchs dabei auch bleiben und darnach gehalten werden.

Die verlubnusen belangend, sollen [66v] zu allen verlubnußen von den burgern und einwonern unser stedte uf zwen und von den pauren, taglonern und hausgenossen ein tisch, doch allein zu einer malzeit gebetten werden.

Bemelte burger und einwhoner unser stedte sollen zur morgenmalzeit nit mher dan funf und uf den abendt vier gericht oder essen geben.

Die pauren tagloner und hausgenossen uf den dorfern sollen uf den morgen auch nit mher dan vier und uf den abendt drei essen geben. Aber darunder zu reichen soll niemandts verboten sein.

Gleichergestalt und unterscheid soll es mit dem essen uf den verlubnußen [und kindertauffen] auch gehalten werden.

Von tantzen. XLVI.

Es soll auch niemandts in stedten, wer nicht zur hochzeit gebetten ist, mit den geladenen, oder ungebettenen jungfrawen zutanzen sich anmaszen, in gleichnus sollen die gebettenen kein jungfraw [67r] oder frawen, die nit geladen, zum tanzen uffziehen, sonder die geladene hochzeitgest allein miteinander tanzen lassen.

Der diener, so uf den hochzeiten essen und trincken uftragen, sollen nit mher dan nach anzal der tisch und vor einen jeden zwen zuwarten und daruber nit geladen werden.

Alle winckeltanz nach der abendtmhalzeit ausserhalb des rathhauses und anderen gewonlichen orten, da man offentliche zuchtige tenze zuhalten pflaget, sollen abgethan und verbotten sein, es sei zu hochzeiten, verlübnusen oder in allen andern pancketen.

Darzu soll das vordreyhen und abstossen in allen tenzen verboten sein, welcher sich aber darunter des drehens oder abstossens understehen wurde, der soll zum ersten mhal zwen und zum andern mhal drei gulden zur straf geben.

Do er aber zum dritten mhal in solcher uberfarung befunden, soll er nach gelegenheit der person mit dem thurm gestrafft werden. [67v] So wollen wir auch, das zwo personen vom rath in stedten und gerichtten, neben den stadtknechten und uff den dorfern die vogt und gerichtsknecht zu solchen tenzen sollen verordenet werden, uff die verbrecher ufmercken zuhaben, damit sie zu geburlicher straf genomen werden.

Es sollen auch alle hauswirt und hausmutter ire dochtern vermhanen, sich zuchtig und ehrlich zuhalten, alle ungeberde und ubelstand im tanzen zuvermeiden und do darunder ein jungkfraw, oder fraw vermerckt, die sich ungepurlich hielt, der soll das tanzhaus andern zur abscheu ein jhar lang zumeiden verbotten werden. So wollen wir auch, das ausserhalb der hochzeiten und verlubnußen one erlaupnus der oberkeit jedes orts kein tanz sol gehalten noch gestattet werden.

Von artzten und apoteckern. XLVII.

Es gelangt uns auch an, das in den apotecken unsers furstenthumbs etwan verlegene und [68r] untaugliche materialia und andere dergleichen species, so man in den recepten und arzneyen pflaget zugebrauchen, befunden werden, die dem menschen, so die einnimpt, zu erlangung seiner gesundtheit mher schedlich, dan nuzlich sind, das auch die leut, so beyweilen medicin aus den apotecken kauffen, mit ubermessiger tax beschwert werden sollen. Solchs abzuschaffen wollen und ordnen wir, das alle apotecken sovil deren in unsern stedten seind, durch unsere leib oder andere erfarnen artzte und medicos jherlich einmhal sol-

len visitirt und besichtiget und do untugliche materialia befunden, dieselben abgeschafet und andere gute frische und taugliche arzney an die stadt bekom] en. Auch die apotecker und ire gesellen veraidet werden, ein jgliche medicin der geordneten tax nach und nit höher zugeben, bei peen funf gulden, so oft es von apotecker ubertretten würdt.

Von ingwer und zucker. XLVIII.

Als auch in der keiserlichen [68v] policeyordnung under anderem heilsamlich verordenet, das hinfuro kein geferbter, sonder allein weiser ungeferbter ingwer im reich feil gehapt, oder verkauft werden soll. Also wollen wir solche verordnung hiemit ernewert und angekundet haben. Ernstlich gebietende, das der geferbte ingwer, saffran und gefelschter hutzucker hinfurter in unserm furstenthumb nit geduldet, sonder so sich jhemand denselbigen zuverkeuffen understehen wurde, das demselben der geferbte ingwer, saffran und hutzucker solle genomen werden und er dessen verlustig sein.

Von den wehmüttern oder hebammen. XLVIII.

Es gibt die tegliche erfahrung, das durch die ungeschickte wehmüttern oder herbammen viel kindtbetterin und kinder verwarloset und verderbt werden, welchs dan nit gering zuerbarmen, dasselbig nun, sovil muglich zuverhueten, ist unser ernstlicher bevelch und meinung, das hinfuro in unsern stetten die rethe und sonst in den ämptern, [69r] unsere amptleut sampt den gerichtten der ort zu solchen dingen frome, erbare, gotsforchtige und erfarnen weiber bestellen und annhemen und keine hierzu verordnen lassen, sie sei dan zuvor von den hierzu verordenten examinirt und erforschet, ob sie in allen sachen, so einer wehmutter oder hebammen zuwissen notwenig, gnugsamlich wissenschaft und erfarnen, auch deren ding ein gut wissens hab.

Wir halten auch fur nuz und gut, das in jeder stadt etliche geschickte erfarnen weiber zur zeit der kindsband, auch ander fellen, zu den schwerkindenden frauen verordnet und der wehmutter zugeben werden, auf das mit derselbigen rath und hilf der geperenden frauen desto ringer geholffen werden mug.

Desgleichen soll ein jede hebam erfarn sein, wie nach der geburt mit dem newgebornen kindlein und auch der kindtbetterin selbs allerlei kunftige und zufallende kranckheiten zuverhueten, mit allen [69v] sachen gehandelt werden soll, zu dem die kindtbeth mägdt underweisen, wie sie woll und fleissig warten sollen und in suma die sachen also angerichtet werden, das mit den kindenden frauen vor, in und nach den kindsbanden mit allem fleis gehandelt und nichts verseumt werde.

Und damit zu solchem werck desto richtigere und geschicktere weiber als hebammen erlangt, auch angeraizt werden, sich desto ehr und gerner hierzu gebrauchen zulassen, so sollen unsere amptleut und gericht eins jden orts, auch die rethe in den stetten ordnung geben, damit solchen hebammen zimbliche gute besoldung und belohnung gemacht werden.

Von goldschmieden. L.

Die weil wir auch vernhmenen, das von etlichen goldtschmieden das silber mit allerlei gefarlicheit in ungleichem gehalt verarbeitet wurd, ordnen und wollen wir, das alles silber, so die goltschmid in unserm furstenthumb verarbeiten [70r] solle ein jedes marck, vermuge der reichsordnung viezehen lot feins silbers halten.

Und ehe einer also sein arbeit ausgehen laßen, soll er zuvor die vermittelst seines gethanen aids auf die prob und schaw geben, die an jeden ort unsers furstenthumbs, da goldtschmiedt gesessen, durch die oberkeit verordnet und was also probiert, daruff soll der goltschmied sein eigen zeichen neben der stadt, darin er gesessen ist, wapen oder zeichen daruf schlagen. Alles bei vermeidung der straff, welche die oberkeit einem jeden ubertretter nach gestalt des wercks und betrugs unnachleslich aufflegen soll.

Von kantengieser. LI.

Nachdem uns auch vielfeltiglich angelangt, das in unserm furstenthumb des zynngeschirs halben nit geringer betrug befunden, in dem die kantengieser das zinn mit ubermeßigen zusaz des pleis vermischen und derhalben fur notwenig geachtet, das hierin ein gewisse prob mochte furgenommen [70v] und den rethen unserer stedte zugestellt werden. Also bevelhen wir und wollen hiemit, das die kantengieser in unserem furstenthumb und oberkeit gesessen, hinfuro uf das gefeß oder geschier, so sie verkaufen, auf zehen pfund zin nit mher dan ein pfundt blei gesezt und darauf eines jeden zeichen und des raths wapen, darunter er gesessen, gepreget werden.

Wurde sich aber bei einem oder mher kandtengieser befinden, das sie in irer arbeit die obgemelt ordnung nit gehalten, sonder hiemit gefhar oder betrug gebraucht hetten, derselbig, so also ergriffen, soll der oberkeit, under deren er seßhaftig, jedes mhal zehen gulden zu straff und dan das halb theil am zinngeschir gegen dem keufer verwirckt haben.

Von den handtwercken in gemein. LII.

Nachdeme die handtwercker in iren handtwercken zu zeiten sich miteinander verainigen und vergleichen, das einer sein gemachte arbeit oder werck in feilen kauff nit mher [71r] oder weniger verkauffen, soll dan der ander und also einen ufschlag oder steigerung machen, das die jhenen, so derselben arbeit notturftig sein und kauffen wollen, inen die ires gefallens bezalen musen. Und aber solchs one das in der römisch keyerlichen majestät und des reichs policeyordnung austrücklich verboten, so wollen wir solch verbott hiemit ernewert und dasselbig allen handtwerckern unsers furstenthumbs in gemein angekundet, auch ernstlich bevolhen haben, das sollichs von den oberkeiten eines jeden orts und gerichts hinfuro keins wegs geduldet, oder gestattet, sonder wo es daruber von den handtwerckern geschehe, das alsdan die oberkeit solchs neben gepurlicher straf selbs abschaffen, oder dieselben uns nhamhaft machen. Alsdan gedencken wir darauf dasselbig ir schedlich furnhemen abzustellen und gepurlich einsehen zuthun, auch mit ernster straf gegen den uberfarern zuhandlen.

Als auch in angeregten keyerlichen majestät und des reichs policey zubefinden, das [71v] der geschenckten und ungeschenckten handtwerck misbrauch genzlich absein und nit mher gestattet noch zugelassen werden sollen, so wollen wir dasselbig gebott hiemit auch eröffnet und ernstlich gebotten haben, das in unserm furstenthumb ob solchem gemeinen reichsbeschluss und keiserlichem gebot nochmals gehalten und dawider nit gehandelt werde, in keinerlei weiß bei unser schweren straff und ungnad.

Und damit sich niemandt mit der unwissenheit solches keiserlichen gebots zuentschuldigen hab, so haben wir desselben inhalts hierein in dieße unser landsordnung verleiben lassen nachvolgends inhalts.

Dieweil in dem Heiligen Römischen Reich Teuzscher Nation gemeinlich in stedten und flecken, darin dan bisher geschenckte und ungeschenckte handtwercker gehalten worden, von wegen der meistersön, gesellen, knecht und lehrknaben viel unrhue wider willen nachtheil und schade nit allein under inen selbs, sonder auch zwischen derselben handtwerckmeistern und anderen, so arbeit von inen aus bereit [72r] gemacht und gefertigt haben sollen, von wegen der mussigen umbgehens, schenckens und zerung derselben meisterson und handtwercks gesellen bisher vielfaltiglich erstanden sein, demnach wollen wir, das inen denselbigen geschenckten und ungeschenckten handwercken, als viel der in dem Heiligen Reich in stedten oder andern flecken in gebrauch, die handtwercksgesellen so jerlichs, oder von monat zu monat von inen den frembden ankommenden gesellen die dienst begeren und dieselben dienst zuwerben und zu anderm bisher erwelt worden in alwege absein. Wo aber jhemandt von denselben frembden ankommenden handtwercksgesellen in einer oder mher

stedt oder flecken ankommen, dienst oder ein meister begeren, der soll sich alwegen von sollicher sache wegen bei desselben seines gelernten handtwercks zunft, oder stubenknecht, oder wo kein zunft, oder stuben were, bei desselben handtwercksgesellen angenommen wirts und vater, oder bei dem jungsten meister, so jederzeit desselben handtwercks sein, oder aber bei denjhenen, so von einer [72v] jeden oberkeit darzu verordent seindt oder werden mochten, anzeigen derselbig zunft, oder stubenknecht oder angenommen wirth und vater, oder verordenten, fur sich selbs oder durch seinen knecht, oder jungsten meister, soll auch als dan und zu jeder zeit mit getrewem fleis und wie der ort der gebrauch ist, demselben ankomenen handtwercksgesellen umb dienst und ein meister besehen und werben. In allermassen wie hievor die erwelten handtwercksgesellen und knecht zu jederzeit gethan heten, doch soll in und nach dem allem das samentlich schencken und zeren zum an und abzug oder sonst in andere weise keins wegs hinfurter gestadt werden. Es sollen auch einiche strafen von obgemelten geschenckten, oder nit geschenckten handtwerckmeisters sonen und gesellen nit mher furgenhomen, gehalten noch gebraucht, auch keiner den andern weder schmehen noch auff und umbtreiben noch unredlich machen. Welcher aber das thette, das doch nit sein, so soll derselb schmeher sollichs vor der [73r] ordentlichen obrigkeit des orts ausfuren. Ob aber der hierin ungehorsam erschiene, so soll er von derselben oberkeit nach gestalt der sachen gestraft und fur unredlich gehalten werden, so lang und viel bis er das, wie obsteht, ausgefurt. Es soll auch derjhenig, so geschmehet worden, keins wegs ausgetrieben, sonder bei seinem handtwerck gelassen und die handtwercksgesellen mit und neben ime zu arbeiten schuldig sein, so lang bis die angezogen iniurien und schmehe gegen ime wie sich geburt erortert wirdet. Und was sonst einjeder spruch und forderung zu dem anderen umb sachen, so ein handtwerck nit betrifft hette, oder zuhaben vermeint, das soll ein jeder vor der oberkeit, oder flecken, darin sie betretten werden, oder sich enthalten und umb sachen ein geschencks oder nit geschencks handtwerck belangendt, vor der zunft, oder demselben handtwerck nach gutem erbaren brauch der ort, wie sich geburt, austragen.

Und welcher meisterssone oder gesell sollich obgemelt ansehen, erkandtnus und vertrege nit annhemmen noch halten woldt, oder wurde, der soll im [73v] Reich Teuzscher Nation in stedten oder flecken ferner zuarbeiten und solche geschenckte, oder nit geschenckte handtwerck zutreiben nit zugelassen, sonder ausgetrieben und weggeschafft werden. Doch wo einicher sich beschwert befunde, dem soll unbenhomen sein, sich fur die negst oberkeit zuberuffen, darnach sich meniglich habe zurichten.

Wir wollen auch, das die handtwercksknecht und gesellen den meistern nit indingen was und wievil sie inen jederzeit zuessen und zutrincken geben. Doch

das die meister ire knecht und gesellen dermassen halten, das sie zuclagen nit ursach haben, darin die oberkeiten auch jederzeit einsehens thun sollen.

Doch einer jeden oberkeit, so regalien von uns und dem Heiligen Romischen Reich hat, unbenhomen diese unser ordnung nach eines jeden landts gelegenheit einzuziehen, zuringeren und zumessigen, aber in keinem wege zuerhohen, oder zumheren.

Und demnach uns auch viel clagens anlanget, das die handtwercker die leute uff dem landt und in den [74r] stedten nit allein mit dem lohn,ubersezen, sonder auch im namen des tranckgelts iren gesellen, sonderlichen lohn haben wollen und wiewol sie je zu zeiten von theurung des getraidts ursach nhemen, etwas mher dan sonst zuforderen, das sie dannocht im wolfeilen kauff bei derselben besoldung bleiben.

Item das die meurer und zimmerleut in kurzen tagen den langen tagen gleiche besoldung haben wollen.

Das auch die meister in stetten viel arbeit auf ein mhal annehmen, die sie doch uf versprochene zeit nit ausmachen, noch liffern können, das sie auch alle handtwar so gering und schlecht machen, als sie die ausbringen können und was der mangel und gebrechen mher sein.

Dem nun zubegegnen und dis alles mit statlichem rathe zufurkomen bevelhen und gebietten wir den rethen der stette, das sie auff die handtwercksleut gute achtung haben und ordnung geben, was sie nach der zeit zu lohn nemmen sollen, das billich und gleich ist. [74v] Item das sie die wharen bestendig und gut machen. Und das die rethe der stette die alwegen schawen und besichtigen lassen. Und gut achtung und aufmercken haben, das sie die leut furderen, das auch derjenig, so zuvil arbeit hat, den anderen auch zu der arbeit furdere, darzu der landtman von dem handtwercksman nicht beschwert werde und sich auch alle handtwercker also halten, damit wir mit weiterm clagen nit ersucht und verursacht werden, inen selbst hierin maß zugeben.

[Zudem so komen wir auch in gewisse erfahrung, welcher gestalt sich alerhandt handtwerker uber und wider alt herkomen und gewonheit uf dem landt unsers furstenthumbs und in den dorffern nider thun, dem gemeinen man arbeiten und dadurch den handtwercksleuten in den stetten an irer burgerlichen narung, sonderlich aber an erkauffung der handwerck und erlegung irer geburlichen tax grosser mercklicher abbruch geschee und zugefugt werde. Demnach ordnen, sezen und wollen wir hiemit ernstlich und bei leibsstraf, das nun hinfuro keinen handtwerkgern uff den dörffern (außgenhomen den schmiden uf den strassen) dieweil es ein burgerliche narung, auch niemands, der sei dan von den gülden darzu lüglich erkant, handtwerck zutreiben zugelassen sein sollen, sonder do einer oder mehr in 2 monaten nach publicirung dieser unser landsordnung daruber befunden wurt, der sol derhalben fenglich eingezogen

und am leib (als obstehet) der gepür gestraft werden, darnach sich ein jeder wisse zurichten.]

Nachdem auch bisanher in etlichen handtwercken der misbrauch gewest, das die meister iren handtwercksgesellen in den ganz werckwochen am montag ein feir und mussiggang haben zulassen müssen, daraus unbilliche versemnus der arbeit, auch unnotturftige zerung und ander nachteil erfolget, so wollen wir, das solcher misbrauch vergeblicher mussiggang und feier am montag oder auch an einem anderen tag allenthalb in unserm furstenthumb, in stetten [75r] flecken und uf dem land genzlich abgethan und den handtwercksknechten keins wegs mer zugelassen noch gestattet werde.

Do auch ein oder mher handtwercksgesellen aus eigenem furnemmen und muttwillen sich understeen wurden, aufzusteem, in meinung, iren meistern weiter nit zuarbeiten, es werde dan in dem, das sie furnemen, davor nach irem willen gehandelt, sollen unsere amptleut, auch die rethe der stedt solchs furan nit gestatten, sonder die handtwercksknecht, oder andere, die des bei den andern anfinger und ueber seindt, nach gestalt irer verwirkung strafen und mit den andern handtwercksknechten verschaffen, iren meistern wie vor weiter zuarbeiten. Welche aber solchs nit thun und darin widersezig sein wolten, dieselben sollen alsdan in unserm landt furter nit gelitten, noch an andern orten unsers landts zuarbeiten zugelassen werden.

Es soll auch hinfuro kein handwercksknecht seinem meister [75v] on grundt ursach und wider handtwercks gewonheit aufstehen, desgleichen auch kein handtwercksman dem anderen on willen und wissen der oberkeit das handtwerck niderlegen. Welcher aber solchs ubertretten und nit halten wurde, der soll von seiner oberkeit nach gestalt des verbrechens gestraft werden.

Von spielen. LIII.

Nachdem ungepurliche spiel durch geistliche und weltliche recht verboten sein und dan jzo durch die paurschaft und gemeinen mhan uf dem land vielfeltig spielen auff karten und wurffel unordentlicher weis nit allein an den heiligen feirtagen, sonder auch an den wercktagen, tag und nacht geschicht, daraus dan gotslesterung, verderben und unnuzlich verschwenden der zeit, ehr und guts, auch etwan raub, mordt, dieberei und sonst viel args und ubels erfolgt und in sonderheit die jungen gemeinen leut gemeinlich dermassen in die lotterei ge- [76r] gerathen, dardurch sie zuletst viemals mit dem strang, oder andern peinlichkeit gestraft werden.

Derhalben ordnen, wollen und bevelhen wir, das ein jeder wolle den seinen und sonderlich den hausleuten ernstlich gebietten, das sie sich kartens und wurffel spielens enthalten und das gut achtung darauf gegeben werde, demselben unverbruchlich nach zusezen und wo es ubergangen, das alsdan der würrh,

wo er solchs gestattet und ob ers nicht erwheren konte, daselb der oberkeit nit ansagte, sampt den gesten gestraft werden.

Wo auch einiche gesellschaft befunden, die inen solchs nicht wolten weren lasen und dem wurdts oder regiment darinen widerstreben, die sollen doppel gestraft werden.

Doch sollen hierinen ausgenommen sein die von der ritterschaft, auch erbare und vermugliche personen, frawen und jungfrawen, die das spil umb kurzweil willen zimlicher maßen, oder in den stetten uf den trinckstuben offentlich treiben. [76v] Ob auch sonst jemandt in unsern stetten und flecken, auch uf dem land sonst spilen, oder kugeln will, das soll ein jeder one allen falsch und betrug in offentlichen gewonlichen herbergen und plazen, oder sonst bei erbarn leuten offentlich und zimlicher weis von keines besonderen gewins, allein von kurzweil wegen und zu gepurlicher zeit one alle gotslesterung und scheltwort zutreiben fueg und macht haben.

Von bettlern. LIIII.

Und als in der Heiligen Reichs ordnung nit on sonder mercklich und notturftig betrachtung furgenommen und gebotten ist, das die starcken bettler, stationierer, landtfarer und andere verdecktliche musiggehende personen nit mer also hin und wider haussieren und bettlen, auch sonderlich uff jungst gehaltenen reichstagen beschlossen worden, das ein jede oberkeit fursehung thun soll, damit ein jede stadt, comunen, [77r] gemein oder gegent ire betler selbs underhalte und den frembden nit gestattet werde, an einen jeden ort zu betlen. Und dan uns teglich anlangt, das solch der frembden und starcken bettler teglich hausieren und anlauffen unsern underthanen und sonderlich den armen leuten uf dem land ein große beschwerung, darzu den einheimischen armen durftigen brechenhaftigen leuten, die des almusens geleben mußen, ein große beschwerung und an irer underhaltung fast abbruchlich ist, das auch etliche im schein des bettlens sich allerley böser handlung und mißthaten befleissigen.

Demnach ordnen und gebieten wir hiemit ernstlich und wollen, das nun furhin allen frembden auslendigen betlern und sunder siechen, die hin und wider von einem land in das ander ziehen und umschweifen, in unserm furstenthumb keins wegs mher zubettlen gestattet, sonder dieselben allenthalben abgeschafft. Und damit sie nit mher darein kommen, sollen sie an den ort, flecken, päsen und grenizen abgewisen und nit eingelassen werden. [77v] Do aber daruber solche frembde bettler, sonder siechen und stationierer in unserm furstenthumb umschweiffend am bettlen betreten wurden, sollen dieselben gefenglich anghenommen und nach gelegenheit darumb gestraft. So auch einicherlei verdecktlicheit bei inen gefunden wirt, dasselb der hohen obrigkeit

angezeigt und sie derselben verdecktlicheit halben bis uf der hohen oberkeit bescheid in gefenglicher verwarung enthalten werden.

Dieweil auch under den einlendern und einwoner viel befunden werden, die sich des betlens fleissigen, die ir brodt wo erwerben kondten, und aus mutwilliger faulheit nicht arbeiten wollen, bevelhen wir daruff, das die oberkeit an jeden ort insonderheit gute achtung daruff gebe, das denselbigen, die sich sonst irer handtarbeit nheren können oder zudienen geschickt sein, des betlens oder musiggehens nit gestattet, sonder mit ernster straf [78r] davon gewiset und die anderen, so es notturftig, sovil beßer versorget werden mügen.

Wir wollen auch, das alle und jede oberkeiten und gericht ire armen leut, die ir brodt nit erwerben können, durch ire ordnungen selbs underhalten und in frembde ort nit verschicken sollen. Es were dan nit in irem vermogen, alsdan mügen sie, da es die eusserste not erfordert, iren armen und brechhaftigen leuten, bis sie versorget werden können, sover es woll angewendt, kundtschaft geben, damit sie an andern orten almusen bitten mügen.

Ausserhalb solcher glaubwürdigen kundtschaft deren keine soll uber ein jhar wheren, sollen keine frembde betler gelitten werden.

Es sollen auch die oberkeitten jedes orts guten flais thun, der bettler kinder, so alters und gesundes halben ir brot zuvordienen geschickt sein, zu diensten [78v] oder handtwerck zulernen oder sonst zu paursarbeit underzubringen, damit sie zeitlich von den bettlern und bettlerin genhommen, zu der arbeit und diensten erzogen und gehalten werden und nit fur und fur dem betlen anhangen.

Von vormundtschafften der [pupillen und]
minderjårigen auch andern gebrechenhaftigen personen. LV.

Dieweil uns auch als dem landsfursten und ordentlicher obrigkeit nit allein kraft gemeiner geschriebener keyserlichen rechten, sonder auch aus gots bevelch und ordnung obligt und geburt, mit ernsten besten fleis, gute und stadtliche fursehung zuthun und daran zusein, das witwen und weisen, oder minderjherigen irer person, auch haab und guter halb mit schuz, schirm und verwaltung irer hab und guter zu irer wolfart und nuz zum besten versehen, verwaltet und gehandthabt werden.

Also sezen, ordnen und wollen wir, [79r] das alle unsere amptleut und gericht, auch rethe der stedt, ir fleissigs ufmercken haben, wo sich der fhal zugetragen, das waisen oder minderjherigen irer eltern (one testamen oder sonderliche verordnung) beraubet, und also der pfleg, oder chur notturftig worden, alsbald und one verzug alle inen zugehörige farende, auch ligende haab und guter mit allem fleis, guter ordnung und richtigkeit bedeutlich und unterschiedlich in beisein zweyer oder dreier des gerichtes oder raths oder anderen unpartheischer

ehrlicher personen zubeschreiben und inventieren zulaßen und dabei jedes orts oberkeit solchen waisen, oder minderjherigen irer person, auch haab und guter halben, vormunder zuerwhelen und zuvorordenen.

In welcher whal und verordnung sie furnemlich solche personen und verwandten oder andere zu vormunder erkießen und erwöhlen sollen, die fur from, gotsfurchtig, ehr und bidermänner erkandt, die auch ires wesens, thuens und lassens, sonderlich aber der verwaltung und haushaltens halber tauglich und geschickt seyen.

Es sollen aber die under 25 jahren [79v] und also alters halben dieses ampts und verwaltung zu recht nicht vheig und hergegen alle siebzig jharige, item die vorhin mit gemeinen der stadt oder flecken, ampter oder andern dreien pfleg, oder vermundtschaften beladen, oder kranck, oder mit der pflegkinder elteren in widerwillen und gezanck gestanden weren, oder der kinder jzt angefallener guter halb noch in forderung, oder rechtfertigung stehen zu vormundern nit erkießt, noch mit vermundtschaften beladen werden.

Dieselben personen, so also zu vormundern erkißt und verordenet werden, sollen nachfolgende articul an aids stat angloben.

Erstlich, das sie alle irer pflegkinder ligende und farende habe und guter in ehrlicher von der oberkeit verordeneten personen und beruften zeugen beisein unterschiedlich beschreiben und inventiren, oder wo die zuvor inventirt, zu getrewen handen annhemen.

Zum anderen in allen solchen irer mundling haaben und gutern bestes und nuzest getrewlich handeln, abgang und schaden wenden, furnemlich aber one furfallende not und sondern [80r] vorwissen und vergunstigung der freuntshaft und eines jeden orts gericht vorgehende erkandtnus und erlauben irer mundling ligende guter, renth, zinß und guldten in keinen weg verenderen, verszen, noch verkauffen.

Zum dritten ire bevolhene mundling oder pflegkinder zu christlicher und ehrlicher uferziehung getrewlich versehen, auch sie mit hilf, beistand, schuz und handthabung nit verlassen, dieselbige in und ausserhalb rechtens beschirmen und vertretten, auch derselben recht und gerechtigkeit handthaben.

Zum vierten bei verpfendung irer selbs solch der vermundtschaft, haab und guter zum besten, den mundlingen oder minderjherigen verwharen und behalten, auch dieselben in iren selbst oder eigen nuz nit verwenden noch gebrauchen.

Zum funften und letsten ires aufferlegten ampts oder pflegs administration durch des gericht erkandtnus annhemen, die verwaltung irer vermundtschaft obgesezter ordnung gemeß volnziehen und verrichten, auch [80v] ires einnehmens und ausgebens jeder zeit uf erforderen gute erbare unterschiedliche und aufrichtige rechnung thun und geben, auch derhalben ordentliche register, oder rechnungsbucher haben und halten wollen.

Weitter ordenen und wollen wir, das alle unsere amptleut, gericht und rätthe der stedt als obervormunder, bei irer pflichten, auch vermeidung unser ernsten straff und ungnade, verbunden und schuldig sein ernstliche fursehung zuthun, auch gut achtung zuhaben, das dieser unser ordnung gelept, den mundling und waisen in alweg wol und nuzlich gehauset, aller betrug und schad verhuetet und abgewendet, furnemlich aber des einhemens und ausgebens der vormunder rechnung halb, das die jedes jhars zum wenigsten einmhal vor dem amptman, oder jedes orts richter beschee und dabei sonderlich aller rest, so die vormunder schuldig bleiben, von stund an also par erlegt werde.

Es sollen auch uff diesen und andere fall, wo den mundling oder pflegkindern wenig oder viel abgehen, oder schaden zugefuegt werden solt, ir der vormunder haab, und guter⁵⁹ [88r] hiemit den mundling und pflegkindern deshalben verpfendt und verhaft heisen und sein.

Dergleichen wo durch eines ieden orts gerichts und oberkeits farlessigkeit und versaumen, oder in ander wege den pflegkindern, oder mundling einicher nachteil oder schad irer haab und guter wiederfaren und zusteem solt, wollen wir den mundlingen und pflegkindern vorbehalten, auch hiemit einen zugang und macht gegeben haben, sie deshalben actione subsidiaria umb abtrag und erstattung zubeclagen.

Do auch unsere amptleut und eines jeden orts oberkeit erfaren und vermercken (darauf sie dan sonderliche gute achtung geben sollen), das einer oder mher vormunder eigennuzin oder in ander weg zu seinem selbst vorthail und der kinder nachteil untreulich handelte, oder sonst obgeschriebener unser ordnung zuwider und seinen gethanen aid und pflicht entgegen etwas furnheme, thette oder underließe oder sonst in ander weg untrew und gefhar gebrauchte, sollen sie den, oder dieselbigen alsbald des ampts entsetzen, daneben die handlung zu unser canzlei gelangen lassen und der geburlichen straf halben bescheidts gewarten. [88v] Wan aber die vermundtschaft der jung[...] halb sich endigen und inen die verwaltung zu iren selbs handen verfolgt werden soll, des mугen unsere amptleut und gericht jeder stadt und flecken nach gelegenheit und vorstand der jung[...] irem gut ansehen nach zum besten furnhemen und erkennen.

[Von der sinloßen und anderen gebrechenhaftigen personen vormundtschaften. LVI.]

Wan auch gebrechenhaftige unseumig oder sinnloße, auch stummen oder ungehorende dergleichen verschwender oder geider irer hab und guter, oder sonst alte unvermugliche personen verhanden, die der vormundtschaft notturfutig, sollen dieselben unser amptleut und oberkeiten eins jeden orts gleichergestalt aus be-

59 Kapitel wird auf fol. 88r fortgesetzt.

volhenem und tragendem ampt, vormunder und verwalter verordnen und mit auffurung und bevelch ires ampts und verwaltung allermassen handeln und gute fursehung thun lassen, wie hieroben von den weisen und minderjårigen gesetzt worden, ausgenhommen, das den alten und unvermuglichen personen, dieweil sie auch bei irer vernunft und also fur sich selbs, oder andere ire guter verwalten mugen, kein vermunder dan allein uff ir beger verordenet werden sollen.

[Fortsetzung 84v] Wie es mit dem gestorben viehe
soll gehalten werden. LVII.

Nachdeme wir auch im jungst verschiene 59ten jhar ein offen ausschreiben gethan, das niemant einich todt viehe, es sei pferdt, khue, schaf, schwein oder anders wie das immer namen haben mag, selbs eingraben, sonder ein jeder daselbige dem schinder eines jeden orts anzeigen und zuwissen thun soll, damit aus [85r] begrabung solchs toden viehes nicht (wie ein zeither an viel orten geschehen) boser gestanck, auch ander schaden und nachteil uns und unsern underthanen daraus erwachße.

So wollen wir angeregt unser vorig mandat hiemit ernewert und jedem meniglich angekündigt haben.

Demnach wollen und gebieten wir hiemit ernstlich, das die oberkeiten eines jeden orts bei iren underthanen, eiwonern und angehorigen die ernste verordnung und verschaffung thun sollen, damit sie sich hinfuran mit eingrabung des toden viehes genzlich enthalten und wan jhemandts ein oder mher viehe absterben, oder umbkomen wurde, das derselb solchs zum furderlichsten dem schinder, so nahend gesessen, anzeigen und vermelden, dieselbigen auch schuldig sein sollen, solch todt viehe an geburende orter, fern gnug ausserhalb der stedte, flecken oder dorffer abwegs zubringen und zuvorwaren.

Und da wir erfahren, oder befinden [85v] werden, das einer oder mher, wer auch die sein, diesem unserm bgevelch und ordnung zuwider einich todt pferd, khue, oder ander viehe begraben und dem schinder nit zuwissen thun wirdt, der soll [der oberkeit] zwen scheffel habern zu straff unnachleßlich zubezalen verfallen sein.

Von juden. LVIII.⁶⁰

[86r] [Forma so es sonderlich ausgehen solt. Wir von gots gnaden Julius herzog zu Braunschweig und Luneburg etc. fugen allen und ieden unsern und unsers furstenthumbs prelaten, grafen, herrn, denen von der ritterschaft, haubt und amtleuten, vogten, hogrefen, burgermeister, rehten und rethen der stedte, ge-

60 Der erste Teil des Artikels wurde akribisch durchgestrichen, sodass eine Rekonstruktion nicht mehr möglich ist.

meinden, underthanen und verwanten, was wir den, stands oder wesens die sein, auch sonst in gemein allen andern, so in unserm furstenthumb iren enthalt, gewerb und hantirung, auch sich sonst unsers schutze zugebrauchen haben und sonst allermenniglich unsern gruß, gnade und hiemit zu wissen.]

Als verschiener jar weilandt der hochgeborn furst her Heinrich der Junger herzog zu Braunschweig und Luneburg etc. unser freundlicher lieber her und vatter, hochloblicher und seliger gedechtnus, umb etlicher juden groblicher excess und mißhandlung willen, allen juden in gemein nicht allein im furstenthumb hinfort nicht lenger zu wohnen und sich heußlich zu enthalten, sondern auch darin oder dardurch nicht zureisen, zu handeln oder zu wandeln ernstlich verbieten lassen. Und dan nun sieder des wir zur regierung nach tödtlichem abgang, hochgedechts unsers vielgeliebten hern und vatters dieses unsers furstenthumbs, kommen bey uns nicht allein von den juden vielfeltiger underthenige ansuchung, sondern daz auch beide von hohen und nidern standts personen fürbitt geschehen, den gemeinen juden wiederumb ein freien, sichern paß in unserm furstenthumb zu vergönnen und mit gnaden nachzugeben, als auch hochgedachter unser geliebter her und vatter seliger und christmilder gedechtnus etlichermassen bedacht worden, inen wider zu vorgünstigen. Wann wir dan solchs alles auch sonderlich daz erwogen, das di juden Gottes geschepff und menschen eben so woll als wir christen und nach der schrift uns zum spiegel und [86v] exempell bis an den jungsten tag sein, auch billich nach weltlichen rechten der unschuldigen des schuldigen nicht entgelten soll. So haben wir demnach mit guter vorbetrachtung und reiffem rath allen und jeden juden und judinnen ingemein wie die nahmen haben mügen, niemandts außgenommen, nachvolgender gestalt unser frei, sicher, vehrlich und unbefarlich geleid in unserm furstenthumb uff geburlich zoll und gleidgelt zu passieren, zureisen, zu handeln und zu wandeln in gnaden mitgetheilt und geben. Mittheilen und geben inen daz auch hiemit krafft dieser unser offnen policeiordnung fur uns und alle dijenigen, deren wir ungeferlich möge und mechtig und di umb unsert willen billich thun und lassen sollen. Und damit uns in solchen daz geburlich zoll und gleidgelt nicht verkürzt oder veruntrewet werde, so sollen alle juden und judin bei hochster ungnade und straff bei einem jeden ambt oder stadt, do wir oder unsere beschlossete oder stede zolner auch gewonliche zölle haben, jederzeit in irer durchreisung dermassen zollen, also daz ein jede mansperson zu roß drei, zu fuß zwen und ein weibsperson ein silbergroschen zu zoll oder geleidgelt geben und dargegen jeder zeit [87r] von dem ambtman oder zolner ein zeichen, so sunderlich darzu geschlagen sein sollen, wan sie solch zolgelt entrichtet nehmen, daz inen auch also ein jeder ambtman oder zolner on einigs verweigern zugeben schuldig sein. So sollen auch alle juden und judinnen von irem glauben und opinionen unsern underthanen und verwanten in unserm furstenthumb

nichts einbilden oder darvon reden, sondern sich dessen alles genzlich enthalten. Deßgleichen so soll auch kein jude oder judin on unser sonderlich erlaubnus in unserm furstenthumb sich heußlich oder wesentlich nidersezen und wonen.

Sich auch in dem selben unserm furstenthumb aller und jeder verbottener wucherischen hochschedlichen contrect und handell, dardurch unsere arme underthanen möchten außgesogen werden und daz ein christ dem andern zuthun billich ein abschew hat und von rechtswegen haben soll, genzlich bei vermeidung ernster straff enthalten.

Aber christliche billiche unverbottene und unstreffliche comertia und handell mit den unsern zuhaben und zutreiben, damit der gemein nuz gefordert, sollen inen unverbotten frei sein. Bevelen daruff auch allen und jeden obgedachten unsern underthanen, angehorigen und verwandten, wie di nahmen [87v] haben mügen und umb unsernt willen billich thun und lassen sollen hiemit in gnaden ernstlich und wollen, das ir alle und jede juden und judin ire leib, habe und guter in unserm furstenthumb, in stedten und ufm lande gegen entrichtung gebürlichs zoll und gleidtgeldes, wie obgemelt, frei, sicher, vehrlich und unbefart passieren, reisen, handeln und wandeln lasset, auch wie gemelt daz bekandtnus mittheilet, inen auch in allen billichen rechtmessigen sachen und hendeln alle gute befurderung, gunst und willen erzeiget und beweiset, sie auch darwider keins wegs vorgewaltiget, belestiget, betrübet oder beschwert, noch solchs durch andere weder oder öffentlich zuthun gestattet oder verhenget, in keinerlei weise noch wege, bei vermeidung der peen des schuz und gleidtbruchs und unsern ernsten ungnade und straff, doch daz sie sich auch hinderumb, wie obgemelt, geleitlich und paßlichen halten.

Nachdem uns auch die von der ritterschafft unsers furstenthumbs under andern iren bedencken undertheniglich berichten lassen, daz sie in diese gestelte landts und policeiordnung ires theils auch zubewilligen in underthenigkeit geneigt weren, da inen allein dieselb an iren habenden und langhergebrachten⁶¹[89r] rechten und gerechtigkeiten unschedlich und unabbruchlich sein mochte und uns als dem lehenhern und landsfursten daruff gebetten, derhalben gnedige vorsehung zuthun, damit sie dardurch nicht verkuzt oder vernachteilet werden und wir dan mit nichten bedacht sein, jemandts an seiner wolerlangten und hergebrachten freiheiten, rechten oder gerechtigkeiten durch angeregte unsere landts und policeiordnung einiche sonderliche schmelerung, vernachteilung oder abbruch zuzefugen. Also ordnen und wollen wir, daz solche policey und landtsordnung denen von der ritterschafft an iren habenden ober und nidergerichten, rechten, gerechtigkeiten, gehulzen, jägten,

⁶¹ Das Kapitel wird an dieser Stelle durch die Fortsetzung von Kapitel LV und Kapitel LVI unterbrochen.

vischerein, diensten, zinßen, renthen, alten und wolhergebrachten adelichen frey und gewonheiten, wie sie und ire voreltern die biß daher fur sich und ire angehörige leüt, so woll in unsern als iren selbs eignen und sunst ingemeinen gehulzen, dorfschafften und veldtmarcken an jachten, triffen, holzungen, weiden, wassern und andern bevor ruwiglich gehabt, hergebracht und derselben befügt, unabbruchig sein. Da auch vilgedachte von der ritterschafft hierüber durch unsere ampten in dem iren solten unbillicher weiß beeinträchtigt [89v] oder beschwert werden, das sie alsdan zu uns als irem gnedigen landts und lehensfursten einen freien zutritt und clage haben, dieselben auch von uns derhalben in ungnaden nit vermerckt, sonder gnediglich gehört und nach gnugsamer erkundigung der sachen die billicheit jederzeit verschafft werden soll.

Wir wollen uns aber hiergegen außtrucklich vorbehalten haben, daß diß alles uns an unser landtsfurstlichen hohen, ober und gerechtigkeiten gleichergestalt auch unschedlich und unabbruchig sein soll, dan wie unser gemüet und mainung nit ist, daz jemandts an dem seinen wider die billicheit solle beschwert oder vernachteilet werden. Also achten wir auch recht und billich sein, daz uns dagegen, was uns als dem landts und lehensfursten von rechts und gewonheit wegen gepürt, von jeder meniglich auch erfolge und geleistet werden.

Hexenverfolgungen in Niedersachsen

Ein Überblick über die Territorien und Städte im heutigen Bundesland

VON NICOLAS RÜGGE

Zur Einführung

In der Publikationsreihe des Historischen Vereins für Niedersachsen ist 1977 ein Buch des Düsseldorfer Historikers Gerhard Schormann erschienen, das unter dem Titel »Hexenprozesse in Nordwestdeutschland«¹ einen Überblick gibt über das Gebiet in etwa der heutigen Bundesländer Niedersachsen und Bremen sowie einiger Landesteile von Nordrhein-Westfalen (ohne die Gebiete an Rhein und Ruhr).² Thematisch liegt der Schwerpunkt auf den juristischen Verfahren und den dabei entstandenen Akten, und zwar mit speziellem Interesse an der »Quantifizierung, die möglichst kurz und präzise die eine Frage behandelt, wann, wo, wieviele Prozesse stattgefunden haben.«³ Demnach gab es besonders in den westfälischen Territorien im Untersuchungsgebiet auffällige überregionale »Höhepunkte« oder »Wellen« in den Jahren um 1590, 1630 und 1655, unterbrochen von Phasen merklich geringeren Prozessaufkommens.⁴ Nimmt man die Jahre um 1560, als vielerorts stärkere Verfolgungen einsetzten, als Anfangszeitraum hinzu, ergeben sich vier solche Wellen: angefangen in der Hochphase der nachreformatorischen Konfessionsbildung, auslaufend in den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg, im Abstand von jeweils einer Generation. Dann klingen die Verfolgungen, von einzelnen späten Verfahren abgesehen, deutlich ab.

Daneben hat sich Schormann auch der Frage gewidmet, auf welchen Wegen die wissenschaftliche Hexenlehre in Nordwestdeutschland wirksam geworden

1 Gerhard SCHORMANN, *Hexenprozesse in Nordwestdeutschland*, Hildesheim 1977.

2 Welfische Länder mit den Grafschaften Hoya und Diepholz, den Stiften Loccum und Hildesheim sowie den Städten Göttingen, Braunschweig, Goslar, Hannover und Hildesheim; »Küstenterritorien« Stifte Bremen und Verden, Stadt Bremen, Land Hadeln, Grafschaften Oldenburg und Ostfriesland; Grafschaft Schaumburg und »einige westfälische Territorien«: Grafschaft Lippe, Stift Minden, Grafschaft Ravensberg, Stifte Paderborn, Münster und Osnabrück, Herzogtum Westfalen.

3 SCHORMANN, *Hexenprozesse*, wie Anm. 1, Vorwort S. VII.

4 Ebd., Vorwort S. VII und S. 114.

ist, nachdem sie im ausgehenden Mittelalter von Theologen und Juristen entwickelt worden war und sich vom Alpenraum nach Norden und Osten ausgebreitet hatte. Entscheidend neu war die Vorstellung, dass es bei der Hexerei nicht um einzelne Personen ging, denen man mit Besprechen und Wahrsagen auch magische Wirkungen im positiven Sinn zuschrieb, sondern analog zur Ketzerei um eine große, bedrohliche Sekte, die sich mit dem Teufel verschworen hat, um Schadenzauber an Mensch und Vieh zu verüben. Dieser Verdacht richtete sich hauptsächlich gegen Frauen – hier wirkten sich stereotype Vorstellungen aus, die gebündelt im »Hexenhammer« vorkamen, dem extrem frauenfeindlichen Werk eines Inquisitors. In dieser Weise als kollektives ›Superverbrechen‹ gegen die göttliche Ordnung definiert, musste die Hexerei konsequent verfolgt und mit dem Feuertod bestraft werden. Dies geschah in Mitteleuropa allenfalls in den spätmittelalterlichen Anfängen durch kirchliche Instanzen, in der Frühen Neuzeit dagegen führte die reguläre ›weltliche‹ Justiz die Hexenprozesse – im Auftrag christlich legitimierter Obrigkeiten.⁵

Wie Schormann zeigt, wurde die Lehre auch in Nordwestdeutschland von den Universitäten über die dort ausgebildeten Juristen und Theologen in das Land hineingetragen.⁶ Außerdem wirkten die Fakultäten unmittelbar an den Verfahren mit, denn es war prozessrechtlich den Gerichten empfohlen, bestimmte Schritte durch unparteiische Rechtsgelehrte begutachten und von ihnen auch die Urteile formulieren zu lassen. Breitere Popularität gewann diese Vorstellung, wie Schormann betont, vor allem auf zwei Wegen: zum einen durch die Geistlichen mit ihren Predigten, und zum anderen »produzieren« die Prozesse »sich selbst«,⁷ belegen scheinbar ihre eigenen Voraussetzungen. Konkret lassen die öffentlich verlesenen Geständnisse alle Anwesenden wissen, was den Angeklagten im Einzelnen vorgeworfen wird: »Da konnte jede ZuhörerIn lernen, was sie vielleicht selbst einmal hersagen mußte.«⁸

Schormann betonte also die Eigendynamik der Verfolgung. Auf Seiten der Verfolgten sah er dagegen kein Verhalten, das diese irgendwie als Gruppe definiert und tatsächlich Anlass zu den Prozessen gegeben hätte. Diese Argumentation kann im Großen und Ganzen bis heute als plausibel gelten. Was die

5 Zum Überblick empfohlen Walter RUMMEL/Rita VOLTMER, *Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit*, Darmstadt ²2012; Brian P. LEVACK, *Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, München ⁶2020.

6 Zur wissenschaftlichen Diskussion im niedersächsischen Raum gibt es inzwischen eine eingehende Untersuchung, die auch die medizinische Fakultät einbezieht: Claudia KAUFERTZ, *Wissenschaft und Hexenglaube. Die Diskussion des Zauber- und Hexenwesens an der Universität Helmstedt (1576-1626)*, Bielefeld 2001.

7 SCHORMANN, *Hexenprozesse*, wie Anm. 1, S. 132.

8 Ebd., S. 133.

ermittelten großen Verfolgungswellen angeht, lehnte Schormann die damals diskutierten Theorien mehr oder weniger sämtlich ab und wollte sich diesem Problem in einer späteren Mikrostudie widmen, die aber nie erschienen ist.⁹ Eine abschließende Erklärung ist bisher nicht gefunden worden, wohl aber gibt es gut begründete Hinweise auf eine Reihe von Faktoren, die in konkret jeweils unterschiedlicher Gewichtung als treibende Kräfte gelten können. Zum besseren Verständnis der folgenden Überblicksdarstellung seien sechs solcher Elemente, wie sie der Trierer Historiker Franz Irsigler zusammengestellt hat, an dieser Stelle kurz erläutert: Neben der genannten Rezeption des gelehrten oder kollektiven Hexenbildes sind dies eine schwerwiegende Krisenerfahrung, ein starker Verfolgungswille sowohl von »oben« also auch von »unten«, oft verstärkt durch persönliche Interessen besonders aktiver »Hexenjäger«, oder sonst wirkende Konflikte, für welche sich die Prozesse instrumentalisieren ließen.¹⁰

1. Für die Empfindung einer bedrohlichen Krisensituation gibt es aus den Jahren zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg viele Belege. Es war eine Epoche der Klimaverschlechterung mit ihren Folgen, der Teuerung und der Seuchen, und es war das Zeitalter des sich ausbildenden konfessionellen Gegensatzes. Die Bevölkerung war von den reformatorischen Bestrebungen anfangs vielfach mitgerissen und begeistert, aber auch verunsichert. Die Obrigkeiten fühlten sich für das Seelenheil ihrer Untertanen verantwortlich, und der sich entwickelnde Fürstenstaat gab ihnen Mittel an die Hand, gegen vermeintliche Feinde der göttlichen Ordnung vorzugehen.
2. Die Verbreitung der wissenschaftlichen Hexenlehre war »unabdingbare Voraussetzung«¹¹ der Hexenprozesse im engeren Sinn, im Unterschied zu den traditionellen Zaubereiprozessen gegen einzelne vermeintlich magiekundige Personen. Besonders fatal wirkte sich die Vorstellung einer kollektiven teuflischen Verschwörung aus: Deswegen wurde nach Lehrmeister(inne)n, Schüler(inne)n und Mitwirkenden beim Hexentanz gefragt (Abb. 1). So konnten nicht nur die Geständnisse, sondern auch ganze Listen weiterer potenzieller Opfer geradezu erfortert werden und Kettenreaktionen auslösen. Umgekehrt gilt: Wo diese Lehre nicht Fuß gefasst hatte, kam es allenfalls zu einzelnen Prozessen. Der populäre

9 Ebd., S. VIII und 157 (Herrschaft Büren).

10 Zum Folgenden Franz IRSIGLER, Hexenverfolgungen vom 15. bis 17. Jahrhundert. Eine Einführung, in: Gunther FRANZ/Franz IRSIGLER (Hrsg.), Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung, Trier 1998, S. 3-20.

11 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 133; zur oft quellenbedingt schwierigen Unterscheidung zwischen Hexen- und Zaubereiprozessen vgl. ebd., S. 58 f. u. ö.

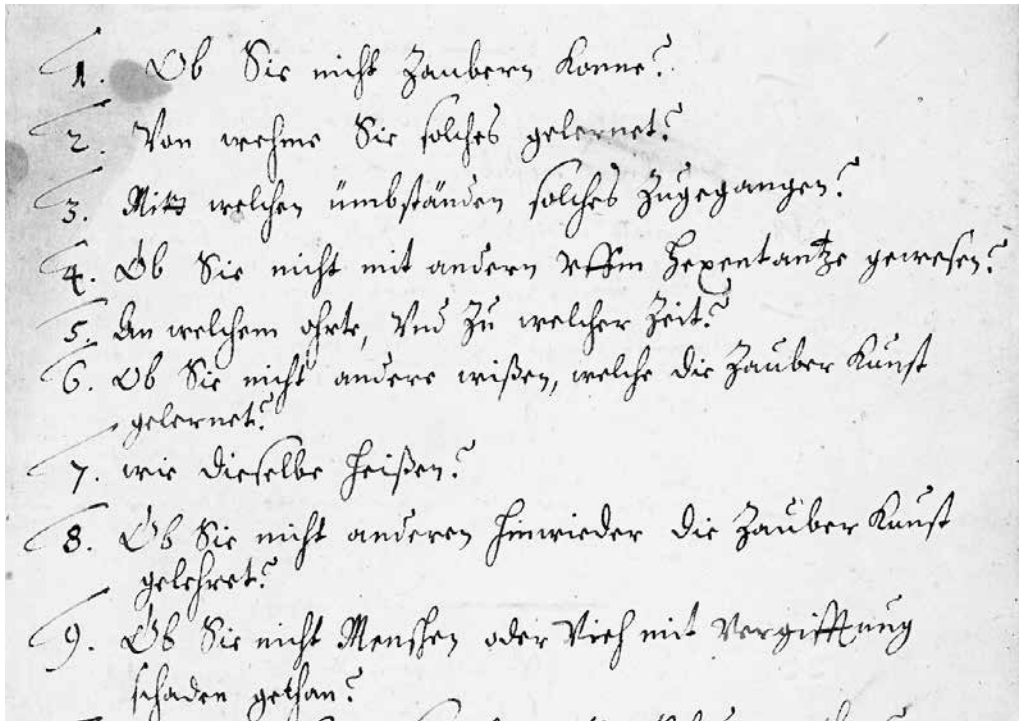


Abb. 1: Die vorbereiteten Fragen aus einem Hexenprozess des hessischen (vormals diepholzischen) Amtes Auburg 1652 zielen neben der Aufklärung des Schadenzaubers auf die Ermittlung von Komplizinnen (NLA HA Celle Br. 73 Nr. 144, Bl. 4)

Glaube an magische Kräfte allein löste große Verfolgungswellen nicht aus. Er war älter als die Epoche der Hexenprozesse und überdauerte diese vielerorts noch lange Zeit.

3. Ebenso kam es allenfalls zu einzelnen Prozessen, wenn der politische Wille fehlte. Die Obrigkeiten – weltliche und geistliche Landesherrschaften, aber auch Stadträte und adlige Gutsherren oder wer sonst die hohe Gerichtsbarkeit ausübte – konnten die Verfolgung mehr oder weniger energisch betreiben, unterlassen oder auch unterbinden. Für diese Entscheidung spielten die persönliche Überzeugung, das Selbstverständnis und die Herrschaftskonstellation eine Rolle. Außerdem musste man sich diese besonders »weitschweifige[n] und kostspielige[n] Prestigeverfahren« leisten können oder wollen.¹² Dann ließ sich mit der Hexenverfol-

¹² Gisela WILBERTZ, Hexenprozesse und Zauberglaube im Hochstift Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 84 (1978), S. 33-50, hier S. 48f.

gung Macht demonstrieren, konkurrierenden Herrschaftsträgern wie auch den eigenen Untertanen gegenüber.

4. Denn auch von »unten« gab es Verfolgungsdruck: In den Nachbarschaften verdichtete sich das Gerede zum bösen Gerücht, Betroffene zeigten vermeintliche Urheber(innen) erlittenen Schadenaubers an. Als treibende Kraft vielfach bezeugt sind (evangelische) Pfarrer, die im Dienst der weltlichen Obrigkeiten zunehmend angehalten waren, gegen Personen vorzugehen, »die in irgendeiner Form verhaltensauffällig waren« und sich entgegen »der guten christlichen Ordnung« verhielten.¹³ Viele machten mit ihren Predigten gegen angebliche Hexen in der Gemeinde Stimmung und forderten die Justiz zum Eingreifen auf.¹⁴ Erst die Mitwirkung der Einwohner lieferte den Untersuchungen die notwendigen Anlässe und Verdachtsmomente.
5. In verschiedenen Regionen wirkte sich der Verfolgungseifer einzelner Juristen zusätzlich verschärfend aus, zumal wenn die Prozesse unmittelbare Einnahmen für sie bedeuteten. Vor allem in geistlichen Herrschaften wie dem kurkölnischen Sauerland waren regelrechte »Hexenkommissare« aktiv, doch auch in Nordwestdeutschland kamen Spezialjuristen in einzelnen Territorien und Städten vor.
6. Schließlich ist für die Verbreitung der Hexenprozesse charakteristisch, dass die Beschuldigung instrumentalisiert werden konnte, also gezielt eingesetzt für andere Zwecke, die auf üblichem oder legalem Weg schwer zu erreichen waren (wie die Diskreditierung politischer oder wirtschaftlicher Konkurrenz, die Ausschaltung einer Nebenbuhlerin oder eines missliebigen Nachbarn). Begünstigend wirkten »kurze Wege« zwischen dem Verfolgungspersonal und den vermeintlich Betroffenen: In sozialer Nähe wirkten sich persönliche Motive leichter aus, wohingegen größere Distanz und der Einsatz ortsfremden Personals bei der Prozessführung eher zur Versachlichung beitrugen.

13 Arnd REITEMEIER, *Reformation in Norddeutschland. Gottvertrauen zwischen Fürstentum und Teufelsfurcht*, Göttingen 2017, S. 303.

14 Vgl. Beispiele aus Niedersachsen bei SCHORMANN, *Hexenprozesse*, wie Anm. 1, S. 128–130. Zur Gedankenwelt eines in dieser Hinsicht eher zurückhaltenden Pfarrers Ralf KIRSTAN, *Die Welt des Johannes Letzner. Ein lutherischer Landpfarrer und Geschichtsschreiber des 16. Jahrhunderts*, Göttingen 2015, bes. S. 276 f., 305–314. – Über Hexenprozesse in Beverstedt (Erzbistum Bremen) 1607 soll der dortige Pastor 1652 reuevoll Erinnerungen notiert haben, um sein Gewissen zu erleichtern, jedoch ist leider nur eine sehr stark bearbeitete Version von 1889 erhalten, von der auf den authentischen Text (soweit es ihn tatsächlich gegeben hat) mit Ausnahme des anscheinend unveränderten Vorwortes (*Introductio*) nicht geschlossen werden kann: Lutz HOEPPNER (Hrsg.), Swatte Smeer. *Chronik des Pfarrers Johann Weisvogel über den Beverstedter Hexenprozess 1607*, Beverstedt 2007.

Überblick über die niedersächsischen Territorien und Städte

Im Folgenden soll es darum gehen, die Ergebnisse von Schormanns Pionierstudie für das Gebiet des heutigen Landes Niedersachsen nach über 40 Jahren¹⁵ mithilfe der seitdem erschienenen Literatur¹⁶ auf den aktuellen Forschungsstand zu bringen: In welchen Herrschaftsgebieten sind Hexenverfolgungen nachweisbar, und wo lagen die Schwerpunkte? Dabei werden nach Möglichkeit auch begünstigende Faktoren und treibende Kräfte benannt, ohne dieser zentralen Frage im Rahmen eines solchen Überblicks aber flächendeckend und tiefgründig nachgehen zu können.

Drei Zonen werden unterschieden: Die höchste Intensität der Verfolgung zeigen diejenigen Gebiete im heutigen Niedersachsen, die damals noch dem Raum Westfalen zugerechnet wurden, namentlich Osnabrück und Schaumburg. Anschließend werden die welfischen Teilfürstentümer des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg betrachtet, in denen einzelne Landesherren auf diesem Gebiet besonders hervorgetreten sind. Schließlich werden die übrigen Gebiete einschließlich einiger größerer Städte dargestellt.

1. *Die westfälischen Gebiete*

»Im Vergleich mit dem [alt-]niedersächsischen Gebiet [...] schwillt die Zahl der Hexenprozesse explosionsartig an, sobald man sich dem Raum Westfalen nähert«¹⁷ – dieser Befund Schormanns ist nach wie vor zutreffend. Ohne an dieser Stelle eine bündige Erklärung dafür liefern zu können, sei nur auf zwei Beobachtungen hingewiesen. Zum einen gab es im westfälischen Raum seit dem Spätmittelalter keine starke Zentralmacht mehr: Das nunmehr kurkölnische Herzogtum Westfalen beschränkte sich auf ein Teilgebiet im Süden, wo die Hexenkommissare intensive Verfolgungen betrieben und im Übrigen viele lokale Gerichtsherrschaften existierten. Auch das Fürstbistum Münster

¹⁵ Der einzige seitdem erschienene landesbezogene Überblick umfasst nur wenige Seiten: Karl KROESCHELL, *Recht und unrecht der sassen. Rechtsgeschichte Niedersachsens*, Göttingen 2005, S. 223-226; basierend neben SCHORMANN auf OESTMANN (siehe Anm. 52).

¹⁶ Archivische Nachforschungen wurden speziell für diesen Beitrag nicht angestellt.

¹⁷ SCHORMANN, *Hexenprozesse*, wie Anm. 1, Vorwort S. VII. Vgl. zum »Kontrast« zwischen Niedersachsen und Westfalen ebd. S. 113: »[...] in den westfälischen Gebieten [herrschen] ganz andere Maßstäbe«; die ostwestfälischen Prozesse »strahlen in alle Richtungen aus, bis Osnabrück und Hildesheim«. Zu Hildesheim siehe Wilhelm HARTMANN, *Die Hexenprozesse in der Stadt Hildesheim*, Hildesheim 1927 (einzelne Angeklagte waren u. a. schon in Herford beschuldigt gewesen).

kam in der Strafverfolgung nur begrenzt als »Flächenstaat« zur Geltung, übten hier doch verbreitet selbst Gutsherrschaften die Halsgerichtsbarkeit aus. Im Norden und Osten ging es politisch und konfessionell generell kleinräumig zu, mit dementsprechend vielen Grenzlagen und Konfliktherden.¹⁸ Zum anderen galt schon vielen Zeitgenossen das »westfälische Recht« als Inbegriff der Rückständigkeit.¹⁹ Hier war die Wasserprobe besonders verbreitet und erlebte noch geradezu Hochkonjunkturen, als sie anderswo im Reich längst wirksam verboten war. Geduldet von der Universität Rinteln (nicht als offizielles Beweismittel, aber als Element des Prozesses) und angewandt von einer Reihe von Obrigkeiten, spielte sie insbesondere in größeren Sammelprozessen eine fatale Rolle. Bei diesem Brauch, der auf frühere Gottesurteile zurückging, wurden die Beschuldigten mit kreuzweise festgebundenen Gliedern in ein Gewässer geworfen. Schwammen sie oben, galt dies als Beweis für den Teufelsbund, wofür verschiedene Erklärungen herhalten mussten.²⁰ Die Beschuldigten verbanden damit die Hoffnung, ihre Unschuld zu beweisen (fast immer vergeblich), für die Zuschauer war es ein großes Spektakel, und das Interesse der Obrigkeit bestand darin, die Beschuldigten auf solche Weise schneller zum Geständnis zu bringen. Kurz gesagt, heizte die Wasserprobe gleichsam das allgemeine Verfolgungsklima kräftig an, stärkte die irrationalen Elemente und stand einer sachlich-distanzierten Prozessführung entgegen.

Auf dem Gebiet des heutigen Niedersachsens sind in diesem Sinn als westfälische Territorien hervorzuheben das Hochstift Osnabrück und die Grafschaft Schaumburg. In beiden Gebieten war die Wasserprobe bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts üblich.²¹ Über ihre geographische Lage hinaus waren beide auch nachweislich zeitweise mit Nachbargebieten und -städten im östlichen Westfalen in engem Kontakt.

18 Vgl. zum Einstieg in die westfälische Forschungsliteratur Nicolas RÜGGE, Art. »Hexenprozessakten«, in: Stefan PÄTZOLD/Wilfried REININGHAUS (Hrsg.), *Quellenkunde zur westfälischen Geschichte vor 1800*, Online-Publikation Münster 2016 ff. (Stand Juli 2019), S. 67-75; URL: [https://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_006_\(2019-07\).pdf](https://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_006_(2019-07).pdf) (12. 7. 2021).

19 SCHORMANN, *Hexenprozesse*, wie Anm. 1, S. VII u. ö.

20 Vgl. SCHORMANN, *Hexenprozesse*, wie Anm. 1, S. 118-124; Claudia STEIN-LASCHINSKY, *Zwei Wittenberger Gutachten in Schaumburger Hexenprozessen*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 65 (1993), S. 339-348.

21 SCHORMANN, *Hexenprozesse*, wie Anm. 1, S. 119; STEIN-LASCHINSKY, *Gutachten*, wie Anm. 20.

1.1. *Osnabrück*

Zu unterscheiden sind das Hochstift als unmittelbares Herrschaftsgebiet des Fürstbischofs und die weitgehend autonome Stadt Osnabrück. In den Ämtern und kleinen Städten des Hochstifts sind – bei allerdings schlechter Quellenlage – vor allem aus der Rechnungsüberlieferung rund 50 Hinrichtungen nachweisbar.²² Die lutherisch geprägte Stadt kommt dagegen auf nachweislich 260 Opfer, fast ausschließlich (256) Frauen.²³ Eine erste Prozesswelle fiel in die 1560er Jahre, damals erkundigte man sich in Hannover nach Unterstützung durch den dortigen Scharfrichter, der im Ruf stand, bei der Erzielung von Geständnissen besonders geschickt zu sein.²⁴ Weitere Sammelprozesse begannen 1583, allein in diesem Jahr kam es innerhalb weniger Monate zu der beispiellosen Zahl von 121 Hinrichtungen (Abb. 2). Einer dritten Verfolgungswelle fielen während des Dreißigjährigen Krieges noch einmal 59 Frauen und vier Männer zum Opfer, bevor der schwedische Landesherr die Prozesse im Vorfeld der Friedensverhandlungen endlich wirksam unterband. Beide große Höhepunkte, die in das Bild überregional nachweisbarer Prozesshäufungen passen, lassen sich dem persönlichen Einsatz zweier Bürgermeister zurechnen. In der weitgehend autonomen, lutherisch regierten Bischofsstadt wirkten sich die angedeuteten »kurzen Wege« ebenso aus wie die konfessionelle und politische Insellage.²⁵ In den 1630er Jahren sind Beziehungen nach Herford und Minden, lutherische Städte in Westfalen mit aktiver Hexenjustiz, mit Auswirkungen auf den Prozessverlauf aktenkundig.²⁶

22 WILBERTZ, Hexenprozesse, wie Anm. 12.

23 Nicolas RÜGGE, Die Hexenverfolgung in der Stadt Osnabrück. Überblick – Deutungen – Quellen, Osnabrück 2015.

24 Das Schreiben wurde schon frühzeitig gedruckt, weil es viele interessante Informationen aus der Frühzeit der Verfolgungen über damalige Vorstellungen und Praktiken enthält: Schreiben des Raths zu Osnabrück an den zu Hannover, um den Scharfrichter, der geheime Mittel kenne, den Hexen das Geständniß zu entlocken, nach Osnabrück zu senden, 1561. Aus dem Archive der Stadt Hannover mitgetheilt vom Auditor [Diedrich] MÖHLMANN zu Stade, in: Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück 3 (1853), S. 75 f.; wieder abgedruckt und übersetzt bei RÜGGE, Hexenverfolgung, wie Anm. 23, S. 90 f.

25 Nicolas RÜGGE, Bürgermeister und Pfarrer in den Osnabrücker Hexenverfolgungen, in: Osnabrücker Mitteilungen 117, 2012, S. 65-100.

26 RÜGGE, Hexenverfolgung, wie Anm. 23, S. 41 f., 46, 51 f., 58, 65; DERS., Bürgermeister, wie Anm. 25, bes. S. 89, 96 f.

14 bind.	Adi primo Junij als die 14 verurtheilt worden auf dem grüne auf ymnung 4 Stk	3
14 bind.	Adi 10 Julij wie die 14 verurtheilt 3 Stk	12
10 bind.	Adi 20 Julij als die 10 verurtheilt 2 Stk	9
13 bind.	Adi prima Augusti als die 13 grüne 2 Stk	6
8 bind.	Adi 10 Augusti als die 8 verurtheilt 2 Stk	6
<hr/>		
121	Summa Substanz 60 7/8 62.	
	Darüber noch ein Stock 18 bind und nach mit Wingenen bind Summa große Feil 57 Stk	
	1 für an yale — 8 7/8 62.	
<hr/>		
	Summa 17 Jahre 12 8.	

Abb. 2: Beleg über 121 Hinrichtungen in Osnabrück 1583 aus einer Rechnung über den Wein, der an den Tagen der Hexenverbrennung an das Gericht und an die gefangenen Frauen auf dem Weg zur Hinrichtung geliefert wurde (Auszug ab Ende Juni). In der linken Spalte wird die Zahl der Verbrannten aufsummiert (NLA OS Dep 3 II Nr. 480, unpag.)

1.2. Schaumburg

In der Grafschaft Schaumburg (Gesamtgebiet in den Grenzen vor 1640) waren nach Schormanns Auszählung insgesamt in Hexenprozesse »verwickelt« 313 Personen zwischen 1552 und 1681, wobei anscheinend die größeren Städte Rinteln (mindestens 31) und Stadthagen (28) sowie bestimmte Ämter besonders stark betroffen waren.²⁷ Allerdings sind bei näherem Hinsehen viele Fragezeichen zu machen: Oft gibt es nur dürftige Angaben, der Ausgang vieler Prozesse ist unbekannt. Klar scheint jedenfalls, dass viele der fördernden Fak-

²⁷ Gerhard SCHORMANN, Hexenverfolgung in Schaumburg, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 45 (1973), S. 145-169; DERS., Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 78f.; vgl. Stefan BRÜDERMANN, Zur Hexenverfolgung in Schaumburg, in: Schaumburg-Lippische Heimat-Blätter 63 (2012), S. 6-12; DERS., Hexerei und Schadenszauber. Hexenprozesse im Weserraum, in: Christine VAN DEN HEUVEL u. a. (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens in 111 Dokumenten, Göttingen 2016, S. 92-95; Nicolas RÜGGE, Hexenverfolgung in personalen Strukturen. Vergleichende und überregionale Perspektiven auf die Grafschaft Schaumburg im 17. Jahrhundert, in: Stefan BRÜDERMANN (Hrsg.), 1615 – Recht und Ordnung in Schaumburg, Bielefeld 2018, S. 189-209.

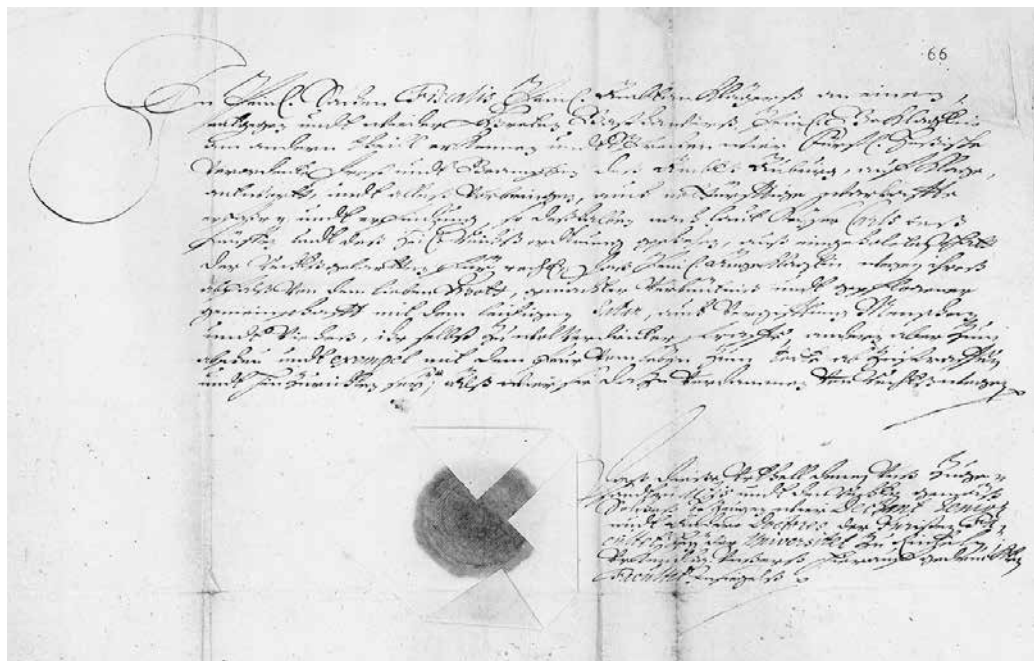


Abb. 3: Urteil der juristischen Fakultät der Universität Rinteln, 1657: Eine Angeklagte beim hessischen (vormals diepholzischen) Amt Auburg wird zur Feuerstrafe verurteilt (NLA HA Celle Br. 73 Nr. 144, Bl. 66)

toren hier wirksam waren: Die Hexenlehre wurde früh rezipiert; die Landesherren gaben der Justiz »freie Bahn«,²⁸ stellten die erforderlichen Geldmittel bereit und eröffneten den Amtleuten damit die Möglichkeit zur Profilierung und Instrumentalisierung. Ebenso sorgte ein verbreiteter Zauberglaube für den notwendigen Antrieb von »unten«; schließlich fehlte auch nicht der Typ des Spezialjuristen in Gestalt des Landfiskals.²⁹

Der Verfolgungseifer war so groß, dass es zu territorienübergreifender Zusammenarbeit kam: Im frühen 17. Jahrhundert wurden aus Stadthagen geflohene Frauen in Hannover verurteilt und hingerichtet, wobei sich der Schaumburger Graf Ernst (1569-1622) freundlicherweise an den Kosten beteiligte; erst recht machte die große überregionale Verfolgungswelle der 1650er Jahre an den Grenzen der inzwischen geteilten Grafschaft nicht halt. Allgemein ist festzustellen, dass die Hexenverfolgungen immer wieder Fluchtbewegungen

28 SCHORMANN, Hexenverfolgung, wie Anm. 27, S. 156 (zum Amt Rodenberg).

29 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 137-140.

auslösten, und sicherlich haben viele beteiligte Obrigkeiten mehr miteinander kommuniziert, als heute nachzuweisen ist.³⁰

In der Spätphase der Schaumburger Verfolgungen wirkte sich außerdem die Nähe einer Universität aus, die für ihre den Hexenprozessen günstige Spruchpraxis bekannt und zuletzt eher berüchtigt war. 1615 richtete Graf Ernst zu Holstein-Schaumburg einen Schöffenstuhl in Stadthagen ein, aus dem 1620 die juristische Fakultät der Universität Rinteln hervorging. Sowohl durch ihre geographische Lage als auch durch vielfache persönliche und verwandtschaftliche Beziehungen bestanden wiederum »kurze Wege« zwischen den dortigen Professoren und den protestantischen Führungskreisen im angrenzenden Großraum, insbesondere in Richtung Westfalen. Das Ergebnis ist eindeutig: »Die Fakultät kannte bis in die 60er Jahre des 17. Jahrhunderts in 309 Gutachten regelmäßig nur drei Entscheidungen: inquirieren [d. h. untersuchen], foltern, verbrennen« (Abb. 3).³¹

2. Die welfischen Gebiete

Als Teil des vormaligen sächsischen »Stammeshertzogtums« hat Niedersachsen die gleiche Vorgeschichte wie Westfalen, ist aber anschließend weniger weitgehend in kleinräumige Einheiten zerfallen und somit »territorialisiert« worden. Vielmehr haben die Nachkommen Heinrichs des Löwen seit 1235 als Herzöge von Braunschweig-Lüneburg einen größeren Teil des Herrschaftsgebietes und eine gewisse Vormachtstellung bewahren können.³² Trotz der Ausbildung von Teilfürstentümern in der Hand verschiedener Linien des Welfenhauses gab es vergleichsweise starke Landesherren und relativ ausgeprägte Flächenstaaten. Aufgrund der »weiteren Wege« zwischen den Betroffenen und der Justiz ist hier also eine eher sachliche Distanz und eine geringere Verfolgungsdichte zu erwarten. So stellt sich das Bild insgesamt auch dar – es sei denn, der Herrscher

30 RÜGGE, Perspektiven, wie Anm. 27, S. 192, 194, 198 ff.

31 Gerhard SCHORMANN, *Academia Ernestina. Die schaumburgische Universität zu Rinteln an der Weser (1610/21-1810)*, Marburg 1982, S. 128 (»Ausnahmen bestätigen diese Regel«); vgl. DERS., *Aus der Frühzeit der Rintelner Juristenfakultät, Bückeberg 1977*, passim; DERS., *Hexenprozesse*, wie Anm. 1, S. 27-33 (mit Karte zur Spruchpraxis); RÜGGE, Perspektiven, wie Anm. 27, S. 204-207.

32 Thomas VOGTHERR, *Die Welfen. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, München 2014, S. 36; zum schwerpunktmäßig hier behandelten Zeitraum: Manfred von BOETTICHER, *Niedersachsen im 16. Jahrhundert (1500-1618)*, in: Christine van den HEUVEL/Manfred von BOETTICHER (Hrsg.), *Geschichte Niedersachsens Bd. 3 Teil 1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Hannover 1998, S. 21-116, hier S. 60-98.

selbst legte ein besonderes Engagement an den Tag. Vor allem unter dieser Voraussetzung kam es zeitlich und räumlich begrenzt doch zu einem merklichen Prozessaufkommen, ohne allerdings die westfälischen Zahlen zu erreichen.

2.1. *Fürstentum Calenberg*

Herzog Erich I. zu Calenberg-Göttingen (1470-1540) ließ ab 1532 eine »unbekannte Zahl«³³ von Frauen unter dem Vorwurf der Zauberei verbrennen. Dies geschah auf Veranlassung seiner zweiten Gemahlin Elisabeth von Brandenburg: Sie schrieb der langjährigen Geliebten ihres Mannes Anna (von) Rumschöttel magische Kräfte zu, die bei ihr eine Vergiftung und eine Erkrankung im Kindbett bewirkt haben sollten. Während den angeblichen Helferinnen der Prozess gemacht wurde, ließ der Herzog seine Geliebte ins Stift Minden entkommen.³⁴

Auch für seinen Sohn und Nachfolger Herzog Erich II. zu Calenberg-Göttingen (1528-1584) ist der hohe persönliche Anteil an den Hexenprozessen bemerkenswert. Die seit den 1560er Jahren andauernden Verfolgungen gerieten in das Konfliktfeld zwischen dem Herzog und seiner von ihm getrennt lebenden Gemahlin Sidonie von Sachsen. Zeitweise fühlten sich beide Eheleute von Zauberei und Vergiftung bedroht, auch die fortwährende Kinderlosigkeit der Ehe sowie der Brand des Neustädter Schlosses 1563 wurden mit Schadenzauber in Verbindung gebracht. 1572 ließ Erich vier Frauen aus dem Umfeld Sidonies, teils Adlige und teils Ehefrauen fürstlicher Amtsträger, verhaften, die ihm angeblich nach dem Leben trachteten und von der Herzogin dazu angestiftet sein sollten. Sidonie floh nach Wien, wo sie den Kaiser um Hilfe ersuchte, und später in ihre sächsische Heimat. Sie kam mit dem Leben davon ebenso wie die (schließlich fünf) inhaftierten Frauen, diese allerdings erst Anfang 1574 nach schweren Folterungen.³⁵ Viele andere – es sollen allein in den ländlichen Ämtern 41 ge-

33 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 59.

34 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 59; Dieter ANGRES, Die Geschichte der Vogtei in der Stadt Hameln, jur. Diss. Göttingen 1951, S. 65 f.; Brigitte STREICH, Anna von Nassau und ihre »Schwestern«. Politische Gestaltungsmöglichkeiten fürstlicher Witwen in der Frühen Neuzeit, in: Martina SCHATTKOWSKY (Hrsg.), Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung, Leipzig 2003, S. 163-189, hier S. 182 f.; Hubert BRIEDEN, Lange Schatten. Die Neustädter Hexenprozesse und das Spiel der Macht, Neustadt 2006, S. 15-18.

35 Bereits eingehend aufgearbeitet von Johannes MERKEL, Die Irrungen zwischen Herzog Erich II. und seiner Gemahlin Sidonie (1545-1575), in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 63/64 (1898/99), S. 11-101, hier bes. S. 20 ff., 45 u. ö.; vgl. SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 60 f. Neuere Darstellungen: BRIEDEN, Schatten, wie Anm. 34, S. 49-94; Andrea LILIENTHAL, Die Fürstin und die Macht. Welfische Herzoginnen im 16. Jahrhundert:

wesen sein – hat der Herzog aber verbrennen lassen, sei es, weil er sie wirklich für schuldig hielt, sei es, damit sie unter der Folter die Frauen höheren Standes beschuldigten, die dann wiederum gegen seine Gemahlin aussagen sollten.³⁶ Dieses Vorgehen suchte Erich zu rechtfertigen, indem er mehrere Geständnisse publik machte, doch rieten die befreundeten Fürsten zur Zurückhaltung, und die Juristen – selbst die eigenen – machten kritische Bemerkungen.³⁷ Für die Jahre 1638/39 sind schließlich miteinander zusammenhängende Sammelprozesse der Ämter Poppenburg, Calenberg und Rehburg mit 26 Angeklagten (und weiteren acht bis 1643) bezeugt, bis 1668 im Calenbergischen insgesamt sogar 43 Verfahren.³⁸ Wie Schormann bemerkt, tritt hier ausnahmsweise ein Landfiskal, Dr. Christoph Krause, als Empfänger eines Gutachtens in Erscheinung, und es hingen auch gleichzeitige Verfolgungen »außerhalb des Fürstentums« mit diesem Komplex zusammen.³⁹ Dass von den Sammelprozessen keine Akten erhalten sind (vier sind durch einen Druck von 1786, die übrigen durch Helmstedter Gutachten bekannt), beleuchtet die ungünstige Überlieferungssituation, die ermittelte Größenordnung ist daher als Mindestzahl zu bewerten. Abgesehen von diesen Schwerpunkten gibt es diverse Hinweise auf einzelne Fälle in verschiedenen Ämtern und Städten, denen noch genauer nachzugehen wäre.⁴⁰

Elisabeth, Sidonia, Sophia, Hannover 2007, S. 225-237; Helga Maria KÜHN, Eine »unverstorbene Witwe«. Sidonia Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg geborene Herzogin zu Sachsen 1518-1575. Ein aus Archivquellen nachgezeichneter Lebensweg, Hannover 2009, S. 135-194, zur Freilassung der Inhaftierten S. 216; Claudia KAUERTZ, Hexenprozesse im Calenberger Land (1568-1575), in: Springer Jahrbuch 2009, S. 128-144, hier S. 129-136. – Die Zahl der Opfer wird nach der Chronik des Hildesheimer Klerikers Johannes Oldecop (1493-1574) angegeben (MERKEL, Irrungen, S. 45). Deren Wortlaut lässt sogar die Deutung zu, dass allein im Jahr 1572 von über 60 Verhafteten 41 in Anwesenheit Erichs verbrannt worden sind: »[...] Und der schal over sestich gewesen sin. Der sulven bosen wiffer heft de gedachter furste dusse vorgangen vasten over bet an den fridach na goddes himmelfardes dage, do den dach sesse gebrant weren, 41 tosamende do vorbrant weren vor dem Roberge [Rübenberge] in biwesende des fursten« (Chronik des Johan Oldecop, hrsg. von Karl EULING, Tübingen 1891, S. 668).

36 KÜHN, Sidonia, wie Anm. 34, S. 135-138, 174 f., 178 f., 183/Anm. 121, 185; BRIEDEN, Schatten, wie Anm. 34, S. 74 ff., 94. Zu einem Prozess vor dem Peinlichen Halsgericht des Amtes Springe gegen eine Frau aus Völksen 1575 siehe KAUERTZ, Hexenprozesse, wie Anm. 35, S. 136-142.

37 KÜHN, Sidonia, wie Anm. 34, S. 179, 184 f.; BRIEDEN, Schatten, wie Anm. 34, S. 86 f.

38 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 62 f.

39 Ebd., S. 62 (ohne diese Gebiete an dieser Stelle zu nennen, evtl. Minden, Schaumburg, Loccum?) und S. 142.

40 Vgl. Joachim LEHRMANN, Hexenverfolgung in Hannover-Calenberg (und Calenberg-Göttingen). Vom Wahn bis zur Aufklärung, Lehrte 2005, S. 126-206 (mit Berücksichtigung der im Auftrag Himmlers erstellten sogenannten Hexenkartothek; vgl. dazu BRIEDEN, Schatten, wie Anm. 34, S. 102-111). – Nicht zu vergessen sind einige Hexenprozessakten bzw. Bruchstücke davon, die in hannoverscher Zeit für eine geplante »Sammlung von Rechtsal-

Auf dem Gebiet des von Calenberg mitregierten Fürstentums Grubenhagen sind sechs Prozesse bekannt: zwei in Osterode 1572 unter Beteiligung des dortigen Pastors sowie vier aus den Jahren 1659/63, die durch Helmstedter Gutachten belegt sind.⁴¹

2.2. Fürstentum Lüneburg

Die lüneburgische Policeyordnung Herzog Christians von 1618 verschärfte das Zaubereideliktt gegenüber 1564 als Abfall von Gott und Teufelsbund und bedrohte diese besonders schwere »Gottes-Lästerung« mit der Todesstrafe. So spiegelte sich zwar das neue Hexenbild in der wichtigsten normativen Quelle, doch weiterhin waren daneben auch geringere Strafen für Zauberei ohne Teufelsbund, für Wahrsagerei und verwandte Formen vorgesehen.⁴² Dieser nur eingeschränkten Rezeption der wissenschaftlichen Hexenlehre entspricht der Eindruck eines zurückhaltenden Agierens der Celler Linie des Welfenhauses und eines insgesamt verfolgungsarmen Gebietes.⁴³

Allerdings ist eine charakteristische Ausnahme zu nennen: Herzog August (1579-1666) hatte 1604 von der elterlichen Herrschaft Dannenberg nur Stadt und Amt Hitzacker an der Elbe erhalten. Hier ließ er ein Schloss erbauen und begann auch bereits mit dem Büchersammeln, das ihn später berühmt machen sollte. Allein in seinem Residenzstädtchen und den umliegenden Dörfern mit wenigen Hundert Hausstätten soll er vor allem in den Jahren um 1610/11 für 70 Hinrichtungen verantwortlich sein, verbunden mit Wasserproben, Übergriffen in das Dannenberger Gebiet unter der Herrschaft seines Bruders Julius Ernst und in das lüneburgische Amt Bleckede sowie mit »gewaltsamen Pfändungen« bei den Angehörigen zur Aufbringung der Gerichtskosten.⁴⁴ Bei einer geschätzten Einwohnerzahl von 2.000 nimmt Hitzacker demnach im Gefüge der »Op-

tertümern« verschiedenen Behördenbeständen entnommen wurden und 1980 vom Landesmuseum ins Hauptstaatsarchiv zurückgelangten (Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Hannover [NLA HA] Hann. 152 Acc. 34/80, div. Nummern); für den Hinweis danke ich Gisela Wilbertz, Hannover.

41 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 63.

42 Alexandra BRÜCK, Die Polizeiordnung Herzog Christians von Braunschweig-Lüneburg vom 6. Oktober 1618, Frankfurt a.M. 2003, S. 83-87, zit. S. 83.

43 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 65 f., nennt elf angeklagte Frauen zwischen 1604 und 1633, belegt durch Helmstedter Gutachten, sowie eine einzige überlieferte Prozessakte (Verfahren gegen einen Mann 1619); zur Stadt Celle siehe unten.

44 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 64 f.; Klaus NIPPERT, Die Hexenprozesse Herzog Augusts d.J. von Braunschweig und Lüneburg in Hitzacker (1610 – ca. 1623), in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 79 (2007), S. 223-256.

ferrelationen« der Territorien im deutschsprachigen Raum »eine beachtliche Stellung« ein und kann geradezu als »Paradebeispiel« für die leicht ausufernde Verfolgung in abgesonderten Kleinstherrschaften von geringer institutioneller Entwicklung mit einer konfliktträchtigen »Gemengelage von Herrschaftsrechten« gelten.⁴⁵ Was die Person des berühmten Herzogs angeht, sei es hier bei der ironischen Feststellung Schormanns belassen, dass sein Ruf sich anders darstellt, wenn man die lokalgeschichtliche Literatur einbezieht: Dann kann man sagen, über diesen Mann »gehen die Meinungen weit auseinander, d. h. die positive Beurteilung wächst mit der Entfernung von Hitzacker.«⁴⁶

2.3. Fürstentum Wolfenbüttel

Wie es in Wolfenbüttel weiterging, als Herzog August 1635 die Herrschaft übernahm, ist schwer zu sagen, denn zwischen etwa 1620 und 1650 ist die Quellenlage ungünstig, und die vorhandenen Erwähnungen von Hexenprozessen lassen sich wegen der Landesteilungen oft räumlich nicht klar zuordnen.⁴⁷ Insgesamt hat es zwischen 1557 und etwa 1670 wohl über 220 Verfahren gegeben, von denen mindestens 88 mit dem Tod der Beschuldigten endeten.⁴⁸ In diesem Gebiet lassen sich auch wirkliche Massenprozesse nachweisen, die sonst im niedersächsischen Raum außerhalb Westfalens wenig verbreitet waren. Als die Prozesse in den 1660er Jahren ausliefen, zeigte sich, dass sie keineswegs nur auf obrigkeitlicher Initiative beruhten: Als Beispiel dafür, dass »gar nicht selten [...] ganze Dorfgemeinden die Landesherrschaft mit Eingaben [bestürmten], doch endlich mit den Zaubерinnen aufzuräumen«, nennt Schormann das Dorf Eimen im Amt Wickensen (1667).⁴⁹

In den 1560er Jahren, zeitgleich mit dem Calenberger Herzog Erich II., trat der in Wolfenbüttel residierende Herzog Heinrich II. (der Jüngere, 1489-1568) mit Verfolgungen hervor. Im Raum Salzgitter ließ er 1565 auf die Besagung eines kleinen Mädchens hin eine Reihe von Frauen als Hexen verbrennen, nachdem sie der Scharfrichter dermaßen gefoltert hatte, »dass es einen Stein

45 NIPPERT, Hexenprozesse, wie Anm. 44, S. 251, 253 und 255.

46 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 64.

47 Ebd., S. 52, 56 f.

48 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 57. Jüngste Literatur, mit prozessrechtlichem Schwerpunkt: Christoph GERST, Hexenverfolgung als juristischer Prozess. Das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel im 17. Jahrhundert, Göttingen 2012 (S. 281: chronologische Statistik 1600-1633); populärwissenschaftliche Kompilation: Joachim LEHRMANN, Hexen- und Dämonenglaube im Lande Braunschweig, Lehrte 2009.

49 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 127.

erbarmen möchte«, wie der örtliche Pfarrer notierte.⁵⁰ Schormann vermutet bis 1589 etwa 40 Prozesse mit mindestens 20 Todesopfern.⁵¹

Der bislang als solcher bekannteste welfische Hexenverfolger war Heinrichs Enkel Herzog Heinrich Julius (1564-1613, reg. ab 1589). In seine Regierungszeit fällt die von Schormann herausgearbeitete große überregionale Verfolgungswelle um 1590. Unter den Zeitgenossen hatte er einen geradezu sprichwörtlichen Ruf, der in der älteren Literatur nachhallt. Auch wenn die Forschung seit Schormann dafür spricht, dieses Bild etwas zu revidieren, wurden doch immerhin zwischen 1590 und 1620, wie ein erhaltenes, außergewöhnlich umfangreiches Kriminalprozessregister nachweist, 114 Personen angeklagt und von diesen mindestens 53 verbrannt.⁵² Dabei ist häufig die von Heinrich Julius' Vater Herzog Julius gegründete Universität Helmstedt konsultiert worden.⁵³ Bis einschließlich 1626 sind in der juristischen Fakultät »228 in Zaubereisachen ergangene Rechtsbelehrungen« nachweisbar, wobei sich die Professoren »weitgehend von den Darstellungen der konsultierenden Gerichte leiten« ließen und nur selten als kritisches Korrektiv in Erscheinung traten.⁵⁴ Auch als Administrator des Stifts Halberstadt war der Herzog in Hexen- und diesbezügliche Injurienprozesse involviert.⁵⁵

50 Zit. nach Jörg LEUSCHNER, Wie die Reformation in die Dörfer des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel kam (mit dem Schwerpunkt Salzgitter), in: Salzgitter-Jahrbuch 32 (2017), S. 68-80, hier S. 75.

51 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 57.

52 Ebd., S. 47-58; vgl. zur Einordnung (alle mit Bezug auf SCHORMANN): Raimund WITTE, Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1564-1613). Eine bemerkenswerte Herrschergestalt am Vorabend des 30jährigen Krieges, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 88 (1990), S. 125-145, hier S. 136 f.; Peter OESTMANN, Hexenprozesse am Reichskammergericht, Köln u. a. 1997, S. 417 f.; Stefan BRÜDERMANN, Das Zeitalter der Glaubensspaltung (1495-1634), in: Horst-Rüdiger JARCK/Gerhard SCHILDT (Hrsg.), Die Braunschweigische Landesgeschichte. Jahrtausendrückblick einer Region, Braunschweig 2000, S. 441-482, hier S. 469.

53 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 21 ff., 158 u. ö.; KAUERTZ, Wissenschaft, wie Anm. 6.

54 KAUERTZ, Wissenschaft, wie Anm. 6, S. 87, 110 f.

55 Siehe vor allem zu dem aus Halberstadt stammenden, in Goslar als Stiftssyndikus tätigen Johann Mutterstadt: OESTMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 52, S. 414-417, 546 und 549 f.

3. Die übrigen Gebiete und größeren Städte

3.1. Übrige Gebiete

Schwer zu interpretieren sind die Zahlen für das Hochstift Hildesheim angesichts der Gebietsveränderungen und einer Quellenüberlieferung, die zwar nicht ganz so lückenhaft ist wie von Schormann dargestellt, aber doch ausgesprochen wenig ergiebig sowohl auf der zentralen als auch der Ämterebene und hinsichtlich weiterer Gerichtsherrschaften.⁵⁶ Diverse verstreute Funde aus den Ämtern, den kleineren Städten sowie den Adelherrschaften Gadenstedt und Rheden ergeben eine Zahl von mehr als 70 betroffenen Personen – einschließlich des zeitweise (1523 bis 1643) an die Linien Wolfenbüttel und Calenberg gefallenen Großen Stifts.⁵⁷ Beginnend 1476/77 in Hildesheim und Alfeld,⁵⁸ datieren auch hier die meisten Belege aus dem 16. und frühen 17. Jahrhundert. Aber noch 1716, unter dem Episkopat eines Kölner Erzbischofs, wurde in Steuerwald ein Rademacher aus Ringelheim wegen Teufelsbundes und Zauberei hingerichtet.⁵⁹

56 Nach SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 58, sind »die Hildesheimer Bestände [...] zum größten Teil unzugänglich« und die einschlägigen Amtsgerichtsbestände sämtlich im Krieg zerstört worden; vgl. jetzt aber Christian HOFFMANN, Die archivalische Überlieferung zur Geschichte von Stadt und Hochstift Hildesheim im Niedersächsischen Landesarchiv Hannover, 2 Tle., in: Hildesheimer Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 90 (2018), S. 69–97, und S. 91 (2019), S. 77–130, hier bes. S. 89f. und 97–102 (Beständegruppe Hann. 72). Selbst die im Bombenkrieg 1945 verbrannte Registratur des Regierungspräsidenten soll noch Akten aus dem 16. Jh. enthalten haben (ebd., S. 118).

57 So dokumentiert von Joachim LEHRMANN, Für und wider den Wahn. Hexenverfolgung im Hochstift Hildesheim [...], Lehrte 2000, S. 123–149. Schormann nennt eine einzige Prozessakte aus dem Amt Peine, zwölf Frauen und einen Jungen aus dem Stift Hildesheim (1602–1648) konnte er in Helmstedter Gutachten nachweisen (SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 64). Eine auffällige Serie in Gronau mit 16 gruppenweise hingerichteten Frauen in den Jahren 1519, 1528 und 1531 (ebd., S. 58) reicht über die Angliederung des Amtes an Braunschweig-Wolfenbüttel nach der Hildesheimer Stiftsfehde 1523 hinaus.

58 Die bisher für 1477 bekannten Angaben sind dahingehend zu ergänzen, dass die Verfolgungen schon im Vorjahr begonnen haben und insgesamt elf Personen betroffen waren: Nach der Lübecker Ratschronik sollen böse Frauen unter anderem den Hildesheimer Bischof Ernst von Schaumburg († 1471) mit Zauberei und Teufelskunst (*myt toverye unde duvelschen kunsten*) zu Tode gebracht haben. Wegen dieser und anderer Missetaten wurden demnach in Hildesheim zwei Frauen verbrannt und drei ausgepeitscht und der Stadt verwiesen, in Alfeld vier verbrannt und in einem weiteren nicht zu identifizierenden Ort zwei (Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck, Bd. 5 1. Teil, Leipzig 1911, ND Göttingen 1968, S. 181 Nr. 2048). Diesen Hinweis habe ich Uwe Ohainski, Göttingen, zu verdanken.

59 Das noch spätere Verfahren beim Amt Wohldenberg 1729/30 gegen Anna Margaretha Schwartz wegen Hostienfrevls und anderer religiöser Missetaten, das mit dem Urteil zur

Wo das Kloster Loccum seine Gerichtsbarkeit bewahrte, hatten unverhältnismäßig viele Einwohnerinnen unter der Sondersituation zu leiden. Dabei wirkte sich zudem die Nähe zu Schaumburg und zur Universität Rinteln aus. Belegt sind 53 Verfahren zwischen 1581 und 1661. Von 38 Opfern mit bekanntem Herkunftsort kam allein die Hälfte aus Wiedensahl, wozu »das verhängnisvolle Wirken« des Pastors Magister Heinrich Rimphoff erheblich beitrug.⁶⁰

Auch das früher diepholzische Amt A u b u r g entwickelte sich zu einer eigens regierten Kleinstherrschaft, indem es 1585 nicht wie die übrige Grafschaft welfisch, sondern hessisch wurde. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden hier 13 Frauen angeklagt, die letzte erst 1695 enthauptet.⁶¹ – Aus den Grafschaften Hoya und Diepholz sind sonst, auch aus hannoverscher Zeit, nur einzelne Verfahren bekannt.⁶²

Auf dem Gebiet der Stifte bzw. seit 1648 schwedischen Herzogtümer B r e m e n und V e r d e n betreffen die meisten Prozesse die Stadt Verden, die zu den Schwerpunktgebieten in Niedersachsen gezählt werden muss. Im nördlichen Teil übte der Stadtrat die Halsgerichtsbarkeit aus, im südlichen das Domkapitel, beide im Konflikt mit dem bischöflichen Landesherrn. Schon 1532 ist hier der Vorwurf der Teufelsbuhlschaft bezeugt, der sich gegen fünf Frauen richtete, ab 1564 sind dann »alle Kriterien eines Hexenprozesses nachweisbar«.⁶³ Bischof Philipp Sigismund von Braunschweig-Wolfenbüttel (reg. 1586 bis 1623) erließ 1618 ein Mandat gegen die Hexenverfolgung und brachte mehrere Prozesse auf dem Stadtgebiet zum Erliegen.⁶⁴ 1646 setzte der Domprediger und Superintendent Rimphoff, der zuvor in Wiedensahl die Loccumer Verfolgungen intensiv

Hinrichtung durch das Schwert endete, war trotz mancher Elemente des Teufelsbundes »eindeutig« (SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 64 Anm. 53) kein Hexenprozess mehr.

60 Peter BEER, Hexenprozesse im Kloster und Klostergebiet Loccum, Göttingen 2007, zit. S. 147.

61 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 66.

62 SCHORMANN nennt ebd. vier Prozesse, die 1862 aus dem Altbestand des Amtsgericht Diepholz im Druck mitgeteilt wurden, und zwei aus dem (hoyaischen) Amt Diepenau; vgl. außerdem Zitate aus einem Schweringer Prozess aus dem Jahr 1590 bei Elfriede HORNECKER, Vom Gerücht zum Hexenprozess. Der Fall Grete Hatesul, Hoya 2010.

63 Zu Verden: SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 71-74, zit. S. 72; Joachim WOOCK, Hexenverfolgungen im Stift Verden und in den Herzogtümern Bremen und Verden, in: Jahrbuch für den Landkreis Verden 59 (2016), S. 73-101.

64 Das Mandat bewegte sich »in den gleichen Gedankengängen, oft unter wörtlicher Anlehnung« an ein im Erzstift Bremen 1603 erlassenes Edikt (siehe unten bei Anm. 69), die Motivlage ist schwer zu entschlüsseln: Erich WEISE, Das »Edikt in Zauberei-Sachen« von 1603 und seine Anwendung durch den Richter Lüder Bicker zu Altlüneberg, in: Stader Jahrbuch (Stader Archiv N.F.) 40 (1950), S. 35-64, zit. S. 51; WOOCK, Hexenverfolgungen, wie Anm. 63, S. 86: »aus welchen Motiven auch immer«.

miterlebt und mitbetrieben hatte, einen größeren Sammelprozess in Gang.⁶⁵ Dagegen wandte sich die Königin Christina von Schweden als Landesfürstin und verbot im Februar 1649 die Fortsetzung der Hexenprozesse in Verden. Sie war vermutlich beeinflusst von der 1631 in Rinteln anonym gedruckten »Cautio Criminalis« des Jesuiten Friedrich Spee, genauer der 1647 in Bremen erschienenen Teilübersetzung des schwedischen Feldpredigers Johann Seifert. Dieser hatte sein »Gewissens-Buch« mit so deutlichen Hinweisen auf die Verdenener Hexenverfolger versehen, dass Pastor Rimphoff eine 566 Seiten starke Gegenschrift (»Drachenkönig«) folgen ließ.⁶⁶ Danach kam es nur noch zu vereinzelt Prozessen, unter anderem im Amt Rotenburg, das der Familie von Königsmarck als Dotation zugewiesen war, bis 1683 endlich ein Gutachten des Schöffenstuhls zu Jena die Wasserprobe ablehnte.⁶⁷ Insgesamt lassen sich im Hochstift Verden 129 Verfolgte zwischen 1517 und 1683, davon nachweislich 72 Tote, nachweisen.⁶⁸

Im Erzstift Bremen waren die Prozesse schon 1603 durch bischöfliches Dekret weitgehend unterbunden worden, dementsprechend sind hier wesentlich weniger Opfer der Hexenverfolgung bekannt.⁶⁹ Einzelne Prozessdokumente von adligen Gerichten aus der Mitte des 16. Jahrhunderts lassen allerdings zumindest auf dieser Ebene einige Überlieferungslücken vermuten.⁷⁰ Ein Zentrum bildete die Stadt Buxtehude mit 21 angeklagten und 15 hingerichteten Frauen

65 WOOCK, Hexenverfolgungen, wie Anm. 63, S. 88-90.

66 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 135; WOOCK, Hexenverfolgungen, wie Anm. 63, S. 92-98.

67 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 74; Joachim WOOCK, „... so sie angelegten Lasters verdeckt macht ...« Die letzten Hexenverfolgungen in den schwedischen Herzogtümern Bremen und Verden, in: Heimatkalender für den Landkreis Verden 44 (2001), S. 252-278. Zu der heimatkundlichen Publikation von Jürgen HOOPS und Heinrich RINGE (Mißbraucht & verbrannt. Die Hexenprozesse im Amt Rotenburg, Bistum Verden, Stuttgart 2009) vgl. die Rezension von Claudia KAUERTZ in: Stader Jahrbuch (Stader Archiv N.F.) 99 (2009), S. 238-243. Einer der Autoren hat später eine Dokumentation aller Prozesse und eine umfassende genealogische Einordnung ergänzt: Jürgen HOOPS VON SCHEESSEL, »Lasst sie brennen!« Die Geschichte der Hexenverfolgung im Amt Rotenburg, Stuttgart 2011.

68 WOOCK, Hexenverfolgungen, wie Anm. 63, S. 100.

69 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 74 f.; WEISE, Edikt, wie Anm. 64. Vgl. zur Stadt Bremen, mit Hinweisen auf das Umland Herbert SCHWARZWÄLDER, Die Geschichte des Zauber- und Hexenglaubens in Bremen, in: Bremisches Jahrbuch 46 (1959), S. 156-233.

70 [Karl Ernst Hermann] KRAUSE, Hexenprozesse im Gerichte St. Jürgen, Niederende. 1550 und 1551, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 33 (1867), S. 227-242; Angelus GERKEN, Meyenburger Hexenprotokoll, Anno 1559, in: Stader Jahrbuch (Stader Archiv N.F.) 52 (1962), S. 119-127. Für den Hinweis auf diese Literatur danke ich meinem Kollegen Christian Hoffmann.

zwischen 1540 und 1644.⁷¹ Als Wohnort des nachgeborenen Herzogs Moritz von Sachsen-Lauenburg (1551-1612) war sie möglicherweise auch Schauplatz von Zaubereivorwürfen gegen seine kurzzeitige Ehefrau und seine Geliebte.⁷²

Auch im Land Hadeln, das zum Herzogtum Sachsen-Lauenburg gehörte, fanden zeitweise größere Verfolgungen statt. Allein im Jahr 1601 waren 14 Personen davon betroffen, zwischen 1581 und 1609 insgesamt 22. Dazu zählte eine vom Gericht Otterndorf verurteilte und im Winter 1609/10 hingerichtete Witwe, deren Sohn gegen das Gericht und den regierenden Herzog rechtlich vorging. Zunächst beim Reichshofrat und dann beim Reichskammergericht versuchte er, den Prozess für nichtig erklären zu lassen, den guten Ruf seiner Mutter wiederherzustellen und für sich einen hohen Schadenersatz zu erstreiten. Zwar blieb ihm der juristische Erfolg verwehrt, der Prozess erregte aber einiges Aufsehen und brachte die verklagten Obrigkeiten in große Verlegenheit. Danach hat es keine Hexenprozesse in Hadeln mehr gegeben.⁷³

In Ostfriesland sind ebenfalls einige Verfolgungen nachweisbar, seit 1543 bereits, wobei »vom ersten Verfahren an die voll entfaltete Hexenlehre in Erscheinung tritt«. ⁷⁴ Auch hier war wie bei den Calenberger Welfen das Herrscherhaus selbst betroffen: Für den Tod der jungen Gräfin Walburg(is) von Rietberg und ihres neugeborenen Sohnes 1586 in Esens wurden die Frau des Bürgermeisters und ihre beiden Töchter verantwortlich gemacht und vor den Toren der Stadt verbrannt.⁷⁵ Der letzte ostfriesische Hexenprozess richtete sich gegen zwei Bäuerinnen aus Loquard. Deren Ehemänner hatten rechtzeitig das Reichskammergericht eingeschaltet und sich dabei auch gegen den Pastor aus Pewsum gewandt, der an den Verhaftungen und den vor großem Publikum

71 Bernd UTERMÖHLEN, Hexenprozesse in Buxtehude, in: Heimatliches Buxtehude 7 (2015), S. 161-180.

72 Weil von dem Herzog viele Kleidungsstücke aus dem persönlichen Nachlass erhalten sind, widmet sich ihm derzeit ein interdisziplinäres Projekt des Historischen Museums Hannover und der Hochschule Hannover: <https://www.moritzausbuxtehude.de> (Zugriff 26. 6. 2021); vgl. auch Franziska HORMUTH, Strategien dynastischen Handelns in der Vormoderne. Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg (1296-1689), Kiel/Hamburg 2020, S. 201 f.

73 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 75 f.; OESTMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 52, S. 385-387 und 569.

74 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 77 f. – Zur Auswertung lag noch nicht vor: Georg MURRA-REGNER, Eine Hexe sollst du nicht am Leben lassen. Hexenverfolgung in Ostfriesland, dem Harlingerland und Jeverland, Dornum 2020.

75 Dieser Fall scheint bisher nur in der westfälischen Literatur und nicht zuletzt im Zusammenhang mit einem erhaltenen Porträt der Gräfin Aufmerksamkeit gefunden zu haben: Vgl. Paul PIEPER, Hermann tom Ring als Bildnismaler, in: Westfalen 34 (1956), S. 72-101, hier S. 89; zuletzt Manfred BEINE, Walburgis in Esens bestattet, in: Friesische Heimat, 2. Beilage v. 18. 1. 2019, S. 1-4, hier S. 1.

vollzogenen Wasserproben aktiv mitgewirkt haben soll. Die beiden Frauen wurden daraufhin zunächst freigelassen, ein Jahr später aber gewaltsam entführt, wobei einer der Ehemänner in einem Schusswechsel tödlich verletzt wurde. Das zweite Mandat des Reichskammergerichts kam für eine der Frauen zu spät, sie starb an den Folgen grausamer Folterung in der Haft, die andere wurde schließlich im September 1593 freigelassen.⁷⁶ Eine gedruckte Urteilssammlung aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zählt das Verfahren »zu den vier bedeutendsten RKG-Hexenprozessen« überhaupt – vermutlich nicht nur als Beispiel »eines übermäßig grausamen Hexenprozesses, sondern auch eines erstaunlich erfolgreichen Einschreitens« der Reichsjustiz.⁷⁷

Der friesische Adlige Iko Reichsfreiherr von Inn- und Kniphausen ließ in seinem Herrschaftsgebiet (seit 1623/24 oldenburgisch, heute bei Wilhelmshaven) im Jahr 1590 einen großen Sammelprozess durchführen, ebenfalls mit Wasserproben, dem 20 Frauen zum Opfer gefallen sein sollen.⁷⁸

Ansonsten nimmt aber generell die Intensität der Verfolgung deutlich ab, wenn man sich im heutigen Niedersachsen in Richtung der westlichen Landesteile bewegt. Nahezu verfolgungslos scheint das Kerngebiet der Grafschaft Oldenburg, lange Zeit war nur ein einziger Zaubereiprozess in der Residenzstadt 1589 nachweisbar.⁷⁹ Inzwischen ist für die 1590er Jahre zumindest ein »spektakulärer Hexenprozeß« als gesichert anzunehmen, der jedoch nur im Zusammenhang mit einer Grundsatzentscheidung des Reichskammergerichts genannt wird und dessen Akten nicht erhalten sind.⁸⁰ Etwas anders ist die Situation in zwei Nebengebieten: In der Herrschaft Jever, seit 1575 vom Grafenhaus regiert, waren 1591 mindestens 21 Personen in einen Sammelprozess verwickelt, und noch 1615 wurden unter der Regierung Anton Günthers drei Frauen in Jever hingerichtet. Auch hier fehlt allerdings der Großteil der Prozessakten.⁸¹ Zwei Verfahren sind für die seit 1577 von einer Nebenlinie regierte Grafschaft Delmenhorst nachzuweisen, und zwar in Delmenhorst 1590 und im Amt Varel 1604.⁸² Für die im 19. Jahrhundert an Oldenburg und Hannover gefallen Teile des Niederstifts Münster sind nur Spuren einzelner

76 OESTMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 52, S. 382-385 und 545 f.

77 Ebd., S. 382 und 385.

78 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 77 und 122.

79 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 76.

80 OESTMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 52, S. 381 f., zit. S. 381.

81 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 77; Almuth SALOMON, Hexenprozesse im Jeverland im 16. Jahrhundert, in: Oldenburger Jahrbuch 111 (2011), S. 9-24 (beginnend mit einem ersten Mord- und Zaubereiprozess 1542/43).

82 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 77.

Prozesse ermittelt worden.⁸³ Gar keine Hexenprozesse sind nach wie vor aus den Grafschaften Bentheim und Lingen bekannt.⁸⁴

3.2. Städte

Auch die bisher noch nicht behandelten niedersächsischen Städte außerhalb Westfalens fügen sich in das Gesamtbild: Verfolgungen sind in unterschiedlicher Intensität belegt, ohne dass sich ausgesprochene Hochburgen identifizieren ließen. Vielerorts überwog bis in das 17. Jahrhundert der traditionelle Zaubereiprozess, der keine Kettenreaktionen auslöste.

In der Reichsstadt Goslar sind durchaus regelrechte »Prozesswellen« nachzuweisen, die »beträchtliche Ausmaße« annahmen.⁸⁵ In den Jahren 1588/89 kam es insgesamt zu fünf Hinrichtungen, eine Frau wurde zu Tode gefoltert und eine nach der Tortur entlassen; 1599 wurden zwei Frauen und ein Mann verbrannt, vier Frauen der Stadt verwiesen; für 1638 sind schließlich drei Stadtverweisungen dokumentiert, drei zu Tode gefolterte Frauen und eine Hingerichtete, angeblich soll es sechs weitere Verbrennungen gegeben haben. Trotz weitgehend fehlender Prozessakten ließ sich eine Reihe von Prozessen ab 1530 aus der Chronistik und den städtischen Rechnungen rekonstruieren. Demnach spielte hier spätestens seit 1588 – zuvor noch vermengt mit dem im Harzraum verbreiteten Zwergenglauben – die Vorstellung von Teufelsbund und Teufelsbuhlschaft eine Rolle. Exorbitante Ausmaße nahmen die Verfolgungen jedoch nicht an, der Rat hielt die Dynamik insgesamt unter Kontrolle und setzte auf eine gewisse »Ventilwirkung«.⁸⁶

Für die Stadt Braunschweig wird mit etwa 20 Opfern der Verfolgung zwischen 1501 und 1698 gerechnet, also einem im Verhältnis zur Einwohnerzahl geringen Prozentsatz.⁸⁷ Während anderorts Hexenprozesse auch zu dem Zweck betrieben wurden, in Jurisdiktionsstreitigkeiten mit dem Landesherrn die selbständige Ausübung der Hochgerichtsbarkeit zu demonstrieren,⁸⁸

83 Ebd., S. 98.

84 Ebd., S. 99.

85 Auch zum Folgenden: Ingeborg TITZ-MATUSZAK, Zauber- und Hexenprozesse in Goslar, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 65 (1993), S. 115-160, zit. S. 160.

86 Ebd., S. 160.

87 Vgl. Sonja BULLA, Vom Eierglucken und Teufelsbuhlen. Der Kompetenzstreit zwischen der Stadt Braunschweig und Herzog Heinrich dem Jüngeren vor dem Hintergrund der beiden Hexenprozesse gegen Anna Durmeiger und Margareta Bernd Meiger, in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte 100 (2019), S. 79-96, hier S. 80-82.

88 So explizit der Osnabrücker Stadtrat 1639: RÜGGE, Hexenverfolgung, wie Anm. 23, S. 63.

war dies in Braunschweig trotz fortwährender Konfliktlage offenbar nicht oder nur begrenzt der Fall. Mindestens drei Verfahren ereigneten sich im Jahr 1565, eines von ihnen wurde auch deswegen aktenkundig, weil es die herzogliche Oberhoheit über den Burgbezirk tangierte.⁸⁹

Auch in der Stadt Hannover übte der Rat die hohe Straf- oder Halsgerichtsbarkeit aus. Nach einigen frühen Prozessen (mindestens 13 Hinrichtungen 1514 bis 1523) sind bis 1648 weitere 14 Todesopfer belegt, davon sieben Frauen in den Jahren 1604/05.⁹⁰

In der Residenzstadt Celle standen 1547 mindestens zwei und in den Jahren 1570 bis 1593 zwanzig Frauen wegen angeblicher Hexerei vor Gericht.⁹¹ Celle muss daher als zeitweise relativ verfolgungsreich gelten, die Prozessakten scheinen allerdings nicht erhalten zu sein.

In Hameln waren die herzoglichen Vogteirechte einschließlich der Halsgerichtsbarkeit von 1554 bis 1604 an den Rat verpfändet, anschließend blieb deren Ausübung einige Zeit umstritten.⁹² Abgesehen von den von Herzog Erich bzw. seiner Gemahlin veranlassten Hinrichtungen 1532 wurden bisher einzelne Fälle nachgewiesen aus den Jahren 1547, 1561, 1567, 1572, 1574 und möglicherweise auch 1587; im Jahr 1638 ließ der Rat eine Frau als Hexe enthaupten und noch 1657 einen angeblichen Zauberer aus Aerzen nach eingeholtem Urteil verbrennen. Zu dieser Praxis passt die von der städtischen Obrigkeit beschlossene Vorschrift (Ratswillkür) aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, wonach der Schadenzauber als vorsätzlicher Totschlag mit der dafür üblichen Todesstrafe bedroht wurde,⁹³ nicht aber als spezielles kollektives Verbrechen gegen Gott zu ahnden war, was weitere Kreise hätte ziehen können.

In Göttingen wurden die zeitgemäß üblichen Zahlen ebensowenig überschritten: Bis 1620 wurde auch hier das kollektive Hexenbild nicht rezipiert, überliefert sind 15 Fälle zwischen 1562 und 1649, überwiegend »Einzelprozesse«.⁹⁴

Ähnliches gilt schließlich für die Stadt Hildesheim: Die besser als für das Hochstift überlieferten Quellen dokumentieren eine lange Reihe von Prozessen und auch Hinrichtungen, nach Anfängen im 15. und frühen 16. Jahr-

89 BULLA, Kompetenzstreit, wie Anm. 87.

90 Claudia KAUERTZ, Der »verhexte« Arzt: Dr. Joachim Läger und die letzte Hexenhinrichtung in Hannover (1648), in: Hannoversche Geschichtsblätter N.F. 64 (2010), S. 135-153, hier S. 141 f.

91 SCHORMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 1, S. 66.

92 ANGRES, Geschichte, wie Anm. 34, S. 65-73, 93 und 101 (Anm. 536.) – Zu Hameln fehlt es gänzlich an neuerer Literatur.

93 ANGRES, Vogtei, wie Anm. 34, S. 65.

94 Christoph GERST, Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert, in: Göttinger Jahrbuch 53 (2005), S. 55-84, zit.S. 76.

hundert überwiegend zwischen 1555 und 1648, die zwar mitunter innere Zusammenhänge aufwiesen, sich aber nicht zu größeren Prozesswellen auswuchsen. Der Rat erscheint hier als treibende Kraft, zeigte aber keinen besonderen Verfolgungseifer.⁹⁵ Aus Hildesheim ist übrigens eine Aussage belegt, wonach eine Beschuldigte »in der Walpurgisnacht *up dem Blocks Barge* gewesen« sei (der oft mit dem Brocken identifiziert wird).⁹⁶ Doch die Vorstellung eines überregional bedeutsamen Tanzplatzes ist jünger, in den Prozessakten werden überwiegend örtliche Treffpunkte benannt, der Brocken also hauptsächlich in Quellen aus der nicht allzu weit entfernten Umgebung.⁹⁷ Anders als die jüngere Sagenwelt und touristische Folklore es suggerieren, haben die schmerzlich erlittenen Hexenverfolgungen der Frühen Neuzeit, selbst im niedersächsischen Raum, mit dem Harz wenig zu tun.

Zusammenfassung

Zwar gehörte das heutige Niedersachsen insgesamt nicht zu den Kernzonen der Hexenverfolgung, es hatte aber in seinen westfälischen Grenzbereichen daran teil. Darüber hinaus gab es nicht nur in den welfischen Fürstentümern Phasen mit verstärkten Verfolgungen. Soweit die Landesherrschaft dabei als treibende Kraft in Erscheinung trat, spielten auffällig oft persönliche Beweggründe eine Rolle. Bemerkenswert und vielleicht auch ein wenig irritierend ist der Befund, dass die als Hexenverfolger hervortretenden Herrscher nicht gerade die unbedeutendsten Regenten waren – erinnert sei ohne Anspruch auf Vollständigkeit an die Herzöge Heinrich Julius und August zu Braunschweig-Wolfenbüttel sowie auch den in dieser Hinsicht weniger stark hervorgetretenen Fürsten Ernst zu Holstein-Schaumburg. Ob in allen Fällen »die Zaubereiprozesse im Zusammenhang einer konsequenten Strafrechtspflege stehen und interpretiert werden müssen«,⁹⁸ also im Grunde Ausweis eines nach zeitgenössischem

95 HARTMANN, Hexenprozesse, wie Anm. 17.

96 Ebd., S. 17.

97 Vgl. zu diesem größeren Komplex Thomas P. BECKER, Mythos Walpurgisnacht. Anmerkungen aus historischer Sicht, in: Materialdienst 4/2007 der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, online: http://www.ezw-berlin.de/html/15_907.php (12. 7. 2021). Zur tatsächlichen Hexenverfolgung in der Nachbarschaft des Brockens auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vgl. Jörg BRÜCKNER, Hexenprozesse in Stadt und Grafschaft Wernigerode als sozialgeschichtliche Quellen, in: Harz-Zeitschrift 56 (2004), S. 58-69.

98 WITTE, Heinrich Julius, wie Anm. 52, S. 137f. Mit Bezug auf Fürst Ernst habe ich selbst die Vermutung geäußert, dass dieser »mit der Landespolizei auch die Hexenjustiz ordnen und stärken wollte« (RÜGGE, Perspektiven, wie Anm. 27, S. 208, vgl. ebd., S. 190-195).

Verständnis guten, dem Landeswohl verpflichteten Herrschers sind, sei hier dahingestellt. Eher persönliche Motive kamen bei mehreren Fürsten zumindest hinzu, wie die offenkundige Nutzung der Prozesse »als macht- oder familienpolitisches Mittel«⁹⁹ durch die Calenberger Herzöge Erich I. und II. nahelegt.

Trotz einiger Beispiele für eine frühe Rezeption der wissenschaftlichen Hexenlehre stellen Sammelprozesse als deren Folge eher Ausnahmen dar, die sich teilweise auf westfälische Einflüsse zurückführen lassen (Loccum, Verden). Auffällig wurden nicht zuletzt Kleinstterritorien mit ausgeprägter herrschaftlicher und vielleicht auch konfessioneller Grenzlage. Häufig blieb es aber bei eher traditionellen Zaubereivorwürfen, die von den unterschiedlichen prozessführenden Obrigkeiten untersucht und geahndet wurden, ohne dass diese eine vermeintliche Sekte aufspüren und ausrotten zu müssen glaubten – die anderswo so fatalen Kettenreaktionen blieben daher aus.

Dass Schormanns Buch von 1977 in diesem Aufsatz noch sehr häufig zitiert werden musste, spricht nicht nur für die Qualität seines Pionierwerkes, sondern weist auch darauf hin, dass für verschiedene Territorien und Städte neuere Arbeiten lohnend sein könnten. Gerade anhand der Heterogenität der Gebiete und des unterschiedlichen Bildes der Hexenverfolgung, das diese bieten, ließen sich vielleicht aufschlussreiche Detailstudien und Vergleiche anstellen. Vor allzu großen Erwartungen ist allerdings zu warnen, denn »in der Regel sind Hexenverfolgungen« (wie übrigens auch andere historische Ereignisse) »nicht so eingehend bezeugt, dass klar ersichtlich wäre, warum sie zustandekamen und welche Momente in ihrem Verlauf zusammenwirkten«.¹⁰⁰ An interessanten und auch außergewöhnlichen Quellen mangelt es gleichwohl zumindest für bestimmte Regionen und Zeiten nicht.

99 BRIEDEN, Schatten, wie Anm. 34, S. 16 (an dieser Stelle nur auf Erich I. bezogen).

100 NIPPERT, Hexenprozesse, wie Anm. 44, S. 250.

Von der Unterrichtung eines Prinzen

Zur Praxis der Wissensvermittlung an der Wolfenbütteler Ritterakademie (1687-1712)¹

VON CAROLIN SACHS

1. Einführung

Der in der Erforschung der frühneuzeitlichen Bildungslandschaft oftmals eher stiefmütterlich behandelte Institutionstypus der Ritterakademie² stellte in dieser Epoche gewissermaßen die »adelige Alternative« zu den traditionell mehrheitlich von Angehörigen des Bürgertums frequentierten Universitäten dar. Häufig anschließend an Jahre der privaten Erziehung stand Söhnen des Adels-

1 Für zahlreiche Anregungen zum vorliegenden Beitrag, der aus meiner Masterarbeit hervorgegangen ist, möchte ich mich sehr herzlich bei Prof. Dr. Marian Füssel bedanken.

2 Beispielsweise im zwischen 1987 und 2005 in sechs Bänden herausgegebenen Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte (wo anscheinend davon ausgegangen wird, dass ihre »Geschichte« bereits völlig »aufgearbeitet« sei) tauchen die Ritterakademien nur sehr sporadisch auf. Vgl. die entsprechenden Teilbände Notker HAMMERSTEIN (Hrsg.), unter Mitarbeit von August BUCK, Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Band I: 15. bis 17. Jahrhundert. Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskämpfe, München 1996 sowie Notker HAMMERSTEIN/Ulrich HERRMANN (Hrsg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Band II: 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 356. Vgl. zur frühneuzeitlichen Ritterakademie im Allgemeinen etwa E. KÖPKE (umgearbeitet von O. HEINE), Art. Ritterakademien, in: Karl Adolf SCHMID (Hrsg.), Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Siebenter Band, I. Theil: Reinlichkeit – Schiller, Leipzig ²1886, S. 221-244 sowie die bis heute maßgebliche Monographie zum Thema: Norbert CONRADS, Ritterakademien der Frühen Neuzeit. Bildung als Standesprivileg im 16. und 17. Jahrhundert, Göttingen 1982. Vgl. ferner eine Reihe von Detailstudien: Klaus BLEECK, Adelserziehung auf deutschen Ritterakademien. Die Lüneburger Adelsschulen 1655-1850, Frankfurt a. M. u. a. 1977; Norbert CONRADS, Die Gießener Ritterakademieprojekte im Zusammenhang der hessischen Bildungsgeschichte, in: Peter MORAW/Volker PRESS (Hrsg.), Academia Gissensis. Beiträge zur älteren Gießener Universitätsgeschichte. Zum 375jährigen Jubiläum dargebracht vom Historischen Institut der Justus-Liebig-Universität Gießen, Marburg 1982, S. 297-312; F.J. BILLESKOV JANSEN, Universität Kopenhagen und Ritterakademie Sorø, in: Klaus BOHNEN/Sven-Aage JØRGENSEN (Hrsg.), Der dänische Gesamtstaat. Kopenhagen, Kiel, Altona, Tübingen 1992, S. 49-67; Peter MAINKA, Die Erziehung der adligen Jugend in Brandenburg-Preußen. Curriculare Anweisungen Karl Abrahams von Zedlitz und Leipe für die Ritterakademie zu Liegnitz: Eine archivarische Studie zur Bildungsgeschichte der Aufklärungszeit, Würzburg 1997.

standes der Besuch jener zwischen dem Ende des 16. und dem 18. Jahrhundert europaweit vorhandenen Einrichtungen offen, um hier, anders als an den Universitäten, eine genau auf ihren sozialen Kontext abgestimmte Bildung zu erhalten. Auf den Aufenthalt an einer Ritterakademie (wie auf den an einer Universität) folgte schließlich häufig der Aufbruch zu einer europaweiten Reise, welche den »klassischen« adeligen Ausbildungsweg in dieser Zeit beschloss.³ Eine der in ihrer Zeit bedeutendsten Ritterakademien im Alten Reich war die 1687 gegründete Wolfenbütteler Rudolf-Antoniana (1687-1712).⁴ Während der gerade einmal knapp 25 Jahre ihres Bestehens (eine derartige Kurzlebigkeit war für Ritterakademien allerdings nicht ungewöhnlich) verfügte die Wolfenbütteler Ritterakademie, ein Prestigeprojekt des regierenden Herzogs Anton Ulrich (1633-1714), über eine nicht unbeträchtliche auch internationale Ausstrahlung, die junge Adelige aus vielen Teilen des Reiches sowie aus Schweden, Russland, Dänemark und insbesondere England und Schottland in die welfische Residenzstadt zog.⁵ Nachdem bei der Erforschung frühneuzeitlicher Ritterakademien bislang häufig vor allem institutionengeschichtliche Aspekte im Vordergrund

3 Allerdings integrierten im Verlauf der Frühen Neuzeit auch die Universitäten zunehmend Elemente aristokratischer Standesbildung in ihr Lehrangebot; im Alten Reich waren seit dem 18. Jahrhundert vor allem die Reformuniversitäten Halle und Göttingen beim Adel beliebt. Vgl. insgesamt CONRADS, Ritterakademien der Frühen Neuzeit, wie Anm. 2, S. 16 f.; Paul MÜNCH, Drittes Kapitel. Lebensformen, Lebenswelten und Umgangserziehung, in: HAMMERSTEIN, Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Band I, wie Anm. 2, S. 103-133, hier bes. S. 116 f.; Katrin KELLER, Art. Standesbildung, in: Friedrich JAEGER (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit. Band 12: Silber – Subsidiarität, Stuttgart/Weimar 2010, Sp. 887-894, bes. Sp. 888 f. Vgl. zum Adelsstudium an frühneuzeitlichen Universitäten außerdem etwa Rainer A. MÜLLER, Universität und Adel. Eine soziokulturelle Studie zur Geschichte der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt 1472-1648, Berlin 1974 oder Christian WIELAND, Status und Studium. Breisgauischer Adel und Universität im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 148 (2000), S. 97-150. Zur Kavaliereise als abschließendem Moment adeliger Erziehung im 17. und 18. Jahrhundert vgl. beispielsweise Mathis LEIBETSEDER, Die Kavaliereise. Adlige Erziehungsreisen im 17. und 18. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2004. Zu Ursprüngen und Entwicklung der ersten Ritterakademien in Frankreich vgl. ausführlich CONRADS, Ritterakademien der Frühen Neuzeit, wie Anm. 2, S. 23-86.

4 Vgl. ebd., S. 294: »Die Ritterakademie Wolfenbüttel war zweifellos die bedeutendste Neugründung der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet.«

5 Ebd., S. 308-310. Zum Gründungshergang der Wolfenbütteler Ritterakademie vgl. ausführlich ebd., S. 276-286. Zum Prozess ihrer Auflösung vgl. ebd., S. 312-322. Für anderweitige Vorschläge zur Datierung des Endes der Bestehenszeit der Akademie (1712 bei Conrads) vgl. dagegen beispielsweise Paul RAABE, Zur Erinnerung an die Ritterakademie Wolfenbüttel 1687-1713. Wolfenbütteler Barockjahr 2006, Ausstellungsheft Nr. 3, Wolfenbüttel 2006 oder Alfred KUHNENKAMP, Die Ritterakademie Rudolf-Antoniana in Wolfenbüttel 1687-1715, Braunschweig 1975.

gestanden haben,⁶ soll im Folgenden die Praxis der hiesigen Wissensvermittlung am Beispiel der Rudolf-Antoniana und ihres »ersten Akademisten«, Ludwig Rudolf von Braunschweig-Wolfenbüttel, näher untersucht werden. Ziel ist es, anhand jenes konkreten Beispielfalls Einsichten in Praktiken des Lehrens und Lernens an diesem für die Epoche spezifischen Lernort zu erhalten.⁷

Das an den frühneuzeitlichen Ritterakademien erhältliche Bildungsprogramm war aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzt: Neben einer Unterweisung in für den Adel als konstitutiv anerkannten akademischen Disziplinen wie Geschichte oder Fortifikationslehre wurden die Akademisten auch in Fremdsprachen sowie verschiedenen körperlichen Fertigkeiten, darunter Tanzen oder Fechten unterrichtet (Exerzitien).⁸ Darüber hinaus diente der Besuch einer Ritterakademie vor allem auch dazu, sich weiter im Umgang mit den mit der eigenen ständischen Identität verbundenen »Regeln« zu üben.⁹

6 Vgl. etwa Wilhelm HEHLMANN, Die Gründung der Ritterakademie Halle im Jahre 1686, in: Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts 25.1 (1935), S. 92-101.

7 Johann-Matthias GRAF VON DER SCHULENBURG, Die Gründung der Ritterakademie zu Brandenburg im Jahre 1704, in: Uwe CZUBATYNSKI (Hrsg.), Berichte und Forschungen aus dem Domstift Brandenburg. Band 4, Nordhausen 2011, S. 5-99; Christian BRACHTHÄUSER, Wie sich ein Fürst zum Krieg soll rüsten. Die älteste Militärakademie der Welt: Die Gründung der Ritter- und Kriegsschule in Siegen im Jahr 1616 unter Johann VII. Graf zu Nassau-Siegen, Groß-Gerau 2016; Jens NAGEL, Höfische Bildung in der Hansestadt? Die gescheiterte Gründung einer privaten Ritterakademie in Hamburg, in: Johann Anselm STEIGER (Hrsg.), in Verbindung mit Martin MULSOW und Axel E. WALTER, Das Akademische Gymnasium zu Hamburg (gegr. 1613) im Kontext frühneuzeitlicher Wissenschafts- und Bildungsgeschichte, Berlin/Boston 2017, S. 267-304. Vgl. zum Unterrichtsalltag an der Wolfenbütteler Ritterakademie bereits eine Arbeit Jürgen Knieps, der hier die Korrespondenz zwischen dem Wolfenbütteler Akademisten Graf Carl Ludwig von Hohenlohe und seinem Vater im Hinblick auf das Erleben seines Akademieaufenthaltes durch den jungen Adligen auswertet: Jürgen KNIEP, »Education« und Habitus. Überlegungen zur Bildung frühneuzeitlicher Adelliger am Beispiel der Ritterakademie in Wolfenbüttel, in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte 87 (2006), S. 41-62.

8 Vgl. Simone GIESE, Art. Adelsstudium, in: Friedrich JAEGER (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit. Band 1: Abendland – Beleuchtung, Stuttgart/Weimar 2005, S. 73-76, hier bes. S. 74 f.

9 Norbert CONRADS, Ritterakademien und Sprachgesellschaften. Ein Vergleich, in: Martin BIRCHER/Ferdinand van INGEN (Hrsg.), Sprachgesellschaften Sozietäten Dichtergruppen. Arbeitsgespräch in der Herzog August Bibliothek 28. bis 30. Juni 1977, Hamburg 1978, S. 75-101, hier bes. S. 80 f., 82-84. In Wolfenbüttel wurde diesem Aspekt des Lehrprogramms vor allem durch einen den Akademisten regelmäßig gewährten Zugang zum Hof Rechnung getragen. Vgl. dazu den entsprechenden Passus in den Akademiestatuten: Derer Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / HERREN Rudolff Augusts / Und Anthon Ulrich / Gebrüdere / Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg / etc. Bey der errichteten ACADEMIE in Wolffebüttel / Publicirte Verordnung / LEGES, STATUTA und PRIVILEGIA, Wolfenbüttel [1688] [VD17 1:017102M], Cap. VII, §7. Vgl. auch KNIEP, »Education« und Habitus, wie Anm. 7, hier bes. S. 51-62. Im Folgenden werden die Statuten der Wolfenbütteler Ritterakademie in der

Die vorliegende, mit Prozessen der Wissensvermittlung an der Wolfenbütteler Ritterakademie befasste Untersuchung konzentriert sich ausschließlich auf das hier verfügbare theoretische Lehrangebot. Quellen, die über die Umsetzung dieses Teils des Lehrprogramms Aufschluss geben, sind in gedruckter wie in handschriftlicher Form überliefert. Für die durchzuführende Analyse wird nun ein Teil der handschriftlichen Überlieferung in den Mittelpunkt gerückt, welcher bislang nur vereinzelt, nicht jedoch im Zusammenhang sowie hinsichtlich der hier formulierten Fragestellung ausgewertet worden ist. Genauer handelt es sich um eine Auswahl heute in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (Blankenburger Handschriftensammlung) einsehbarer Zeugnisse des Akademiebesuchs Ludwig Rudolfs von Braunschweig-Wolfenbüttel (1671-1735), des letztgeborenen Sohnes von Akademiegründer Anton Ulrich.¹⁰ Jenes Material, das im Zuge der Teilnahme des Prinzen am Akademieunterricht mal von eigener, mal von Professorenhand entstand, wird im Folgenden – in dem Versuch, hier eine handhabbare Systematisierung herzustellen – nach fünf Kategorien gruppiert betrachtet: 1) Spuren der Einbindung disziplinärer Fachliteratur, 2) Unterrichtskompendien, 3) Vorlesungsnotizen, 4) Übungen und 5) Illustrationen.

2. Rahmenbedingungen des Wolfenbütteler Akademieunterrichts

Das akademische Curriculum der Wolfenbütteler Ritterakademie, das im Wesentlichen die Fächer Theologie, Recht, Ethik, Politik, Geschichte, Genealogie, Eloquenz, Mathematik, die mathematischen Anwendungsgebiete Militär- und Zivilarchitektur sowie Experimentalphysik umfasste, beinhaltete damit all jene Disziplinen, die von den Zeitgenossen als zentral für die gelehrte Bildung des Adels erachtet wurden.¹¹ Ferner wurde auch lateinischer sowie moderner Fremdsprachunterricht von hierfür eigens beschäftigten Sprachmeistern erteilt,

Regel in ihrer zweiten, deutlich ausführlicheren und maßgeblichen Fassung von 1688 (erste 1687) zitiert, vgl. CONRADS, Ritterakademien der Frühen Neuzeit, wie Anm. 2, S. 287-294.

¹⁰ Dass es sich bei den in die Untersuchung einbezogenen Handschriften in der Tat um Zeugnisse des prinzipialen Akademiebesuchs handelt, wird an gegebener Stelle jeweils begründet darzulegen versucht. Erwähnt werden Teile des Materials bereits zum Beispiel bei Hans-Henning GROTE, unter Beteiligung von Elmar ARNHOLD u.a., Schloss Wolfenbüttel. Residenz der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, Braunschweig 2005, S. 196, 243. Grote hat sich an anderer Stelle außerdem eingehend mit Ludwig Rudolfs Dokumentationen des von ihm erlebten militär- und zivilarchitektonischen sowie experimentalphysikalischen Unterricht an der Wolfenbütteler Ritterakademie befasst; vgl. hierzu weiter unten im Beitrag.

¹¹ Vgl. Derer Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, wie Anm. 9, Cap. VI, § 2-§ 6. Vgl. CONRADS, Ritterakademien der Frühen Neuzeit, wie Anm. 2, S. 300. In den überlieferten

der in der vorliegenden Untersuchung ebenfalls berücksichtigt werden soll.¹² Nicht selbstverständlich war die Aufnahme der Theologie in dieses Ensemble: Ein entsprechender Lehrstuhl fehlte beispielsweise am Tübinger Collegium illustre sowie an anderen bedeutenden, später geschaffenen Ritterakademien. Obwohl der Besuch der Rudolf-Antoniana adeligen Vertretern aller drei Konfessionen offen stand, wurde dieser Lehrstuhl, der konfessionellen Identität des Herzogtums entsprechend, stets einem lutherischen Inhaber überantwortet.¹³ Zur Durchführung des akademischen Unterrichts wurden den Statuten gemäß vier Professoren angestellt, die für je einen zentralen Fachbereich – Theologie, Recht (und Geschichte), Eloquenz, Mathematik – verantwortlich zeichneten.¹⁴

Tatsächlich ergab sich in der praktischen Umsetzung eine viel flexiblere Aufgabenverteilung, worauf noch zurückzukommen sein wird. Zudem konnten sich auch durch die Neubesetzung der Lehrstühle Verschiebungen bezüglich der von den Statuten vorgezeichneten Verteilung ergeben, wie etwa die Berufung Gottlieb Samuel Treuers (1683-1743) zeigt: Treuer, der nach seinem Weggang aus Wolfenbüttel in der Nähe blieb und an der welfischen Samtuniversität Helmstedt, später an der neugegründeten Göttinger Georgia Augusta als Professor wirkte, war an der Rudolf-Antoniana 1707 als Nachfolger Johann Niekamps (1654-1716) nachgerückt, der hier seit 1693 den theologischen Lehr-

gedruckten Lektionskatalogen (s. u.) erfährt man zusätzlich beispielsweise vom Unterricht in der Geographie.

12 Vgl. Derer Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, wie Anm. 9, Cap. VI, §7.

13 CONRADS, Ritterakademien der Frühen Neuzeit, wie Anm. 2, S. 293, 300-302. Überhaupt hatten die katholischen Akademisten in Wolfenbüttel lange Zeit das Nachsehen gegenüber ihren protestantischen »Kommilitonen«: Katholische Gottesdienste konnten in Wolfenbüttel viele Jahre lang ausschließlich klandestin, erst nach der Wende zum 18. Jahrhundert in einem öffentlichen Rahmen zelebriert werden. Der Landesherr und Gründer der Wolfenbütteler Ritterakademie Herzog Anton Ulrich konvertierte gegen Ende der »Lebenszeit« der Rudolf-Antoniana allerdings selbst zum katholischen Glauben, vgl. Alexandra FAUST, Handlungsspielräume lutherischer Hofprediger um 1700. Eberhard Finen und die Konversion Herzog Anton Ulrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel, in: Matthias MEINHARDT u. a. (Hrsg.), Religion Macht Politik. Hofgeistlichkeit im Europa der Frühen Neuzeit (1500-1800), Wiesbaden 2014, S. 341-357, hier bes. S. 342. Hierin entsprach Anton Ulrich im Übrigen geradezu einer »Mode« seiner Zeit, vgl. Günter CHRIST, Fürst, Dynastie, Territorium und Konfession. Beobachtungen zu Fürstenkonversionen des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts, in: Saeculum 24 (1973), S. 367-387.

14 Vgl. Derer Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, wie Anm. 9, Cap. III, §1. Wie hier ebenfalls verfügt wird, sollten sich die Professoren vornehmlich aus den *Landes Kindern* rekrutieren, was häufig, jedoch nicht immer umgesetzt wurde: Christoph Zeigener beispielsweise, der zur ersten Kohorte des Wolfenbütteler Professorenkollegiums gehörte, stammte aus Riga, während Leonhard Christoph Sturm, seit 1694 in Wolfenbüttel, in Altdorf geboren worden war, vgl. KUHLENKAMP, Die Ritterakademie Rudolf-Antoniana, wie Anm. 5, S. 75, 102. Vgl. außerdem CONRADS, Ritterakademien der Frühen Neuzeit, wie Anm. 2, S. 302 f.

stuhl innegehabt hatte. Treuer seinerseits unterrichtete in Wolfenbüttel jedoch nicht allein »Gottesgelar[t]heit«, sondern übernahm unter anderem zusätzlich die Lehre der Eloquenz.¹⁵

Austragungsort des *publice* stattfindenden Unterrichts war seit 1688 das neu entstandene Auditorium im »Kleinen Schloss«, das ehemals (und später wieder) Mitgliedern der herzoglichen Familie als Wohnsitz gedient hatte, während der Zeit ihres Bestehens jedoch die Ritterakademie beherbergte.¹⁶ Was das öffentliche Lehrangebot betrifft, so wurden die Akademisten hierfür nicht in Klassen eingeteilt, sondern konnten die verfügbaren Veranstaltungen offenbar nach Belieben besuchen.¹⁷ In der Folge mag unter den Besuchern einer Lehrveranstaltung gegebenenfalls eine beachtliche alters- (und leistungs-)bezogene Heterogenität bestanden haben: Obwohl die meisten der Wolfenbütteler Akademisten ihr Studium hier im Alter von etwa 16 bis 20 Jahren aufnahmen, zeigt der Blick in die überlieferte Akademiematrikel, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der mehr als 300 hier verzeichneten Adeligen diesen Altersdurchschnitt zum Zeitpunkt ihres Eintritts in die Rudolf-Antoniana um einige Jahre überbeziehungsweise unterbot.¹⁸ Zusätzlich zu den öffentlichen Lehrveranstaltungen

15 Paul ZIMMERMANN, Art. Treuer, Gottlieb Samuel, in: Allgemeine Deutsche Biographie. Band 38, Leipzig 1894, S. 582 f. August Wilhelm HASSEL, Erneueres Gedächtnis der ehemaligen Ritter=Academie zu Wolfenbüttel, Braunschweig 1754, S. 7 f., 9.

16 KUHLENKAMP, Die Ritterakademie Rudolf-Antoniana, wie Anm. 5, S. 9 f. Zur räumlichen Ausstattung der Ritterakademie bzw. zu den baulichen Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Gründung der Rudolf-Antoniana am »Kleinen Schloss« vorgenommen wurden, vgl. auch Friedrich THÖNE, Wolfenbüttel. Geist und Glanz einer alten Residenz, München 1963, S. 212, und GROTE, Schloss Wolfenbüttel, wie Anm. 10, S. 195, 198. Vgl. außerdem aus dem einleitenden Teil der Statuten, Derer Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, wie Anm. 9: *So haben höchstvermeldte Ihre Ihre Durchl. Durchl. aus Landesväterlicher Vorsorge [...] das Werck angegriffen / und die dazu erforderte ansehnliche Gebäude mit fast schwere Kosten einrichten / und zum Theil von neuen aufbauen [...] lassen.*

17 CONRADS, Ritterakademien der Frühen Neuzeit, wie Anm. 2, S. 287.

18 Ebd., S. 311. Vgl. zur diesbezüglichen Situation an den Universitäten Maria Rosa DI SIMONE, Siebentes Kapitel. Die Zulassung zur Universität, in: Walter RÜEGG (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa. Band II: Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800), München 1996, S. 235-262, hier bes. S. 238 (»In der intellektuellen Vorbildung unterschieden sich die Studenten sehr.«). Zur Akademiematrikel: Der in der Herzog August Bibliothek aufbewahrte Band (Cod. Guelf. 31 Extrav.) enthält die Namen von über 300 Besuchern der Wolfenbütteler Ritterakademie, die sich hier bei ihrer Ankunft mit einigen Angaben einzutragen hatten: *Alle und jede aber sollen in der Academie Matricul (1.) Ihren Nahmen / (2.) Das Haus / woraus Sie entsprossen / (3.) Ihr Alter / und (4.) Den Tag ihres Antritts in der Academie verzeichnen*, Derer Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, wie Anm. 9, Cap. II, § 5. Vgl. Matthias ASCHE/Susanne HÄCKER, Matrikeln, in: Ulrich RASCHE (Hrsg.), Quellen zur frühneuzeitlichen Universitätsgeschichte. Typen, Bestände, Forschungsperspektiven, Wiesbaden 2011, S. 243-267, hier bes. S. 245 f., 249 f. Der zum Zeitpunkt

gen waren die Professoren (und mit ihnen die Sprachmeister) außerdem zur Erteilung privater Unterrichtseinheiten angehalten, sofern ein entsprechender Wunsch bei den Akademisten bestand:

Wenn auch einige von den Academisten privata Collegia zu halten verlangen würden / sollen Sie [die bey der Fürstl. ACADEMIE bestellten Professores, Anm. C. S.] denenselben / so viel Ihre publicae Lectiones, und andere Geschäfte es zulassen / gern dienen / willfahren / und Ihnen mit treuer Information, so wol in der Academie, als in Ihren Logiamenten an Hand gehen.¹⁹

Ferner eröffnete der Besuch der Wolfenbütteler Ritterakademie den jungen Adeligen eine ganz besondere Option des Selbststudiums: Wie wiederum in den Statuten fixiert, durften sie die Bestände der hiesigen Bibliothek nutzen, die schon in dieser Zeit einen außerordentlichen Ruf genoss: *Es sol Ihnen [den Academisten, Anm. C. S.] / wie auch den Profesoren / die Fürstl. Bibliothec alhier offen stehen / selbige zu perlustriren / auch gegen auszustellenden Schein / auf eine Zeit von 4. Wochen / Bücher daraus zu leihen.²⁰*

seines Eintritts älteste Wolfenbütteler Akademist war der Matrikel zufolge Johann Rüdiger von Weselau (25 Jahre, Eintrittsdatum: 25. April 1699), der jüngste Heinrich Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel, einer der Neffen Anton Ulrichs (neun Jahre, Eintrittsdatum: 22. April 1693). Vgl. HASSEL, Erneuerter Gedächtnis, wie Anm. 15, S. 25, 21 (enthält Edition der Akademiematrikel).

19 Derer Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, wie Anm. 9, Cap. III, § 10. Vgl. zur Gültigkeit dieser Bestimmung auch für die Sprachmeister ebd., Cap. III, § 18. Der Hinweis auf *privata Collegia*, die die Professoren gegebenenfalls zusätzlich zu den *publicae Lectiones* anbieten sollten, belegt eine Orientierung an der an den zeitgenössischen Universitäten üblichen Praxis, vgl. William CLARK, *Academic Charisma and the Origins of the Research University*, Chicago u. a. 2006, S. 62 f.

20 Derer Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, wie Anm. 9, Cap. VII, § 8. Die »Lebenszeit« der Rudolf-Antoniana überschneidet sich mit der Amtszeit Gottfried Wilhelm Leibniz' als Bibliothekar in Wolfenbüttel, vgl. Jill BEPLER, *Wolfenbüttel und Braunschweig*, in: Wolfgang ADAM / Siegrid WESTPHAL (Hrsg.), *In Verbindung mit Claudius SITTING und Winfried STEIBERS, Handbuch kultureller Zentren der Frühen Neuzeit. Städte und Residenzen im alten deutschen Sprachraum*. Band 3: Nürnberg – Würzburg, Berlin/Boston 2012, S. 2249-2291, hier bes. S. 2264-2266. Zur Nutzung der Bibliothek durch Wolfenbütteler Akademisten vgl. aufbauend auf Mechthild Raabes umfangreichen Arbeiten zu deren Ausleihbüchern zuletzt Gerhard F. STRASSER, *Die Leseintentionen von Wolfenbütteler Lehrern und Schülern im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Wolfenbütteler Notizen zur Buchgeschichte* 34.1 (2009), S. 59-81, hier bes. S. 68-73.

3. Gedruckte Zeugnisse: Akademiestatuten, Lektionskataloge, Thesendrucke

Insbesondere aus der Frühzeit der Akademie haben sich eine Reihe gedruckter Zeugnisse des Wolfenbütteler Lehrgeschehens erhalten. Dieses Material soll hier zumindest knapp vorgestellt werden, da es im Folgenden teilweise ergänzend herangezogen werden wird, um die angestrebte Ausdeutung der exemplarisch zu betrachtenden Unterrichtserfahrung des Prinzen Ludwig Rudolf zu erleichtern beziehungsweise zu vertiefen. Neben den oben bereits mehrfach zitierten Akademiestatuten, die freilich weniger eine Dokumentation des Unterrichts in Wolfenbüttel enthalten als vielmehr Einblicke in dessen Konzeptionierung erlauben, sind so zunächst vier nach universitärem Vorbild entworfene Lektionskataloge überliefert (*gedruckte Schedula*). Wie an den Universitäten in lateinischer Sprache abgefasst, dazu die Wolfenbütteler Professoren in der auch an den Universitäten üblichen hierarchischen Reihenfolge aufführend werden hier allerdings nicht allein anstehende Lehrveranstaltungen angekündigt, sondern auch das bereits zurückliegende Unterrichtsgeschehen reflektiert.²¹ Die Betrachtung der Lektionskataloge zeigt zudem, dass man sich offenbar auch in Wolfenbüttel immerhin näherungsweise an der universitären Einteilung in ein Winter- und ein Sommersemester orientierte.²² Schließlich vermitteln diesel-

21 Vgl. Derer Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, wie Anm. 9, Cap. VI, § 14. Vorlesungsverzeichnisse, zeitgenössisch vor allem als Lektionskataloge bzw. *catalogi lectionum* bezeichnet, in denen über künftige Lehrveranstaltungen informiert wurde, erschienen seit Ende des 16. Jahrhunderts zunächst überwiegend an protestantischen Universitäten des Alten Reiches – so etwa auch an der welfischen Landesuniversität Helmstedt. Das jeweilige Lehrangebot der vier Fakultäten wurde dabei entlang ihrer traditionellen hierarchischen Reihenfolge präsentiert: An erster Stelle wurden die an der theologischen, anschließend die an der juristischen, der medizinischen sowie zuletzt die an der philosophischen Fakultät gegebenen Lehrveranstaltungen aufgeführt. Dieses Schema wird in den Wolfenbütteler Lektionskatalogen nachgeahmt, indem in allen erhaltenen Exemplaren nacheinander die Lehrveranstaltungen der Professoren für Theologie, Recht und Geschichte, Eloquenz und Mathematik genannt werden. Vgl. CLARK, *Academic Charisma*, wie Anm. 17, S. 33, 40; vgl. Ulrich RASCHE, *Seit wann und warum gibt es Vorlesungsverzeichnisse an den deutschen Universitäten?*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 36.3 (2009), S. 445-478, hier bes. S. 447-451, 458. Vgl. zur Hierarchisierung der Fakultäten – und ihrer Diskussion – in der Frühen Neuzeit auch Marian FÜSSEL, *Der Streit der Fakultäten. Zur sozialen Praxis des Wertewandels in der frühmodernen Gelehrtenkultur*, in: Marie Luisa ALLEMEYER u. a. (Hrsg.), *Eule oder Nachtigall? Tendenzen und Perspektiven kulturwissenschaftlicher Werteforschung*, Göttingen 2007, S. 104-133.

22 CATALOGUS LECTIONUM, Qvas a Mense Julio Anni superioris, adeoqve Ab ipso Natali Academiae Ducalis, quae est Wolffenbutтели, ad Festum Paschatos hujus Anni tractarunt, & Futuro Semestri Aestivo publice privatimq. proponunt Ibidem PROFESSORES, Braun-

ben einen hier mithilfe der Quellen zum Akademiebesuch des Wolfenbütteler Prinzen weiter zu belegenden Eindruck davon, wie flexibel die Verteilung der Lehraufgaben teilweise gehandhabt wurde: So vertraten die Wolfenbütteler Professoren außer ihrem jeweiligen Kernfach oftmals noch weitere Zuständigkeitsbereiche, sodass beispielsweise im ersten Lehrjahr der Rudolf-Antoniana, wie der entsprechende Lektionskatalog verrät, die Fächer Genealogie und Ethik vom gegenwärtigen Theologieprofessor (Justus Lüders, ca. 1656-1708) gegeben wurden, während der Professor für Eloquenz (Christoph Zeigener, genaue Lebensdaten unbekannt) auch mathematischen Grundlagenunterricht erteilte.²³ Offensichtlich blieben die Betätigungsfelder der einzelnen Professoren, wie oben bereits angedeutet, längst nicht immer derart scharf voneinander abgegrenzt, wie dies die Statuten suggerieren.

Zusätzlich zu den Akademiestatuten und Lektionskatalogen haben sich auch mehrere Thesendrucke erhalten, die jeweils auf eine von einem Wolfenbütteler Akademisten als Respondent bestrittene Disputation zurückgehen und punktuelle Einblicke in die konkrete inhaltliche Ausrichtung des Unterrichts an der Rudolf-Antoniana gewähren.²⁴ In den Statuten heißt es dazu:

schweig 1688 [VD17 23:690869A] [Lektionskatalog 1: ca. Juli 1687- September 1688]. Vgl. für etwa denselben Zeitraum auch den deutschsprachigen Druck (keine Übersetzung): NLA WO (Niedersächsisches Landesarchiv, Abteilung Wolfenbüttel), Landschaftliche Bibliothek, LB Nr. 1069: CURSUS ANNUUS Der Studien in der Fürstl. ACADEMIE zu Wolffenbüttel / Wie dieselbe publice sollen dociret werden / vom Augusto angerechnet 1687. biß wieder auf den Augustum 1688 (s.l. e.a.). CATALOGUS LECTIONUM, Quas a Resurrectionis, ad S. Angelorum Festum Anni M DC XXCVIII. publice & privatim proposuerunt, & Sequenti Semestri hyemali vel continuabunt, vel novas instituent Illustris Academiae Wolfenbutt. PROFESSORES, Wolfenbüttel [1688] [VD17 23:690871W] [Lektionskatalog 2: ca. Ostern 1688-Ostern 1689]. NLA WO, 43 Alt 2, Nr. 2: LECTIONUM CATALOGUS, QVAS SUPERIORI SEMESTRI ET FUTURA AESTATE, a RESVRGENTIS DOMINI, ad ARCHANGELI FESTVM A. MDC XC. IN ILLVSTRI ACADEMIA RUDOLPH-ANTONIANA, Quae Wolffenbütteli floret, P.P. P.E. P.P. P.P., Wolfenbüttel [1690] [Lektionskatalog 3: ca. September 1689-September 1690]. CATALOGUS LECTIONUM, quas Publice & privatim Superiori Hieme proposuerunt & Aestate proxima, volente DEO tractabunt Florentis ACADEMIAE Wolffeb. PROFESSORES, Wolfenbüttel 1691 [VD17 23:690874U] [Lektionskatalog 4: ca. September 1690-September 1691].

23 Vgl. Lektionskatalog 1, wie Anm. 22, S. IV und V.

24 DISSERTATIO MORALIS PRIMA DE DOCTRINA MORALI ET ACTIONIBUS HUMANIS IN GENERE QUAM SUB PRAESIDIO PAULI BERGMANNI Iudicii Aulici Guelpherbytani Assessoris & in Academia Ducali juris utriusque ac Historiarum Professoris publ. Die Julii Anni M D C LXXXIIX. publico examini submittit GEORG WILHELM AB HAGEN aliàs Geist Eques Saxo, Wolfenbüttel [1688] [VD17 1:066353Z]. THESES MISCELLANEA quas Ex HISTORICIS, ETHICIS, POLITICIS, JURE PUBLICO, & JURE PRIVATO depromptas, In illustri Academia Guelpherbytana. d. XII. Maji, An. MDCXCI. PRAESIDE Heinrico Bredeloën, Jur. & Histor. Profess. Publico Eruditorum examini submittit Gebhard Werner de Bartensleben, A. & R., Wolfenbüttel [1691] [VD17 23:690875B]. DISSERTATIO Politico-Juridica de

Sie [die bey der Fürstl. ACADEMIE bestellete Professoribus, Anm. C.S.] sollen mit veranlassen und befördern / daß / so wol hier in dieser Academie, als auf denen Universitäten / öffentliche Disputationes, Consultationes und Declamationes gehalten werden mögen / wozu Sie dann gute und nützliche materien auszuwehlen.

beziehungsweise

Von allen gedruckten Disputationen / Orationen / und dergleichen / so Sie gehalten / sollen Sie alsobald dem Ober-Hofmeister drey Exemplaria zustellen / davon Er ein bey der Fürstl. Academie behalten / übrige beede aber der Fürstl. Bibliothec liefern lassen sol.²⁵

Obwohl die Besucher der Wolfenbütteler Ritterakademie hier keinen akademischen Grad erwerben konnten (ein solcher wurde von adeligen Studenten allerdings aus Standesgründen auch beim Besuch einer Universität für gewöhnlich nicht angestrebt), scheinen Disputationen trotzdem auch in Wolfenbüttel zu Prüfungszwecken (vgl. *publico examini*, *Publico Eruditorum examini*) abgehalten worden zu sein. Ferner könnte für die (niederadeligen) Akademisten allein das Bestreiten einer Disputation, beziehungsweise die Erstellung eines begleitenden Thesendruckes, der diese Leistung dokumentierte, eine Verbesserung ihrer späteren »Karrierechancen« bedeutet haben.²⁶

4. Ludwig Rudolf und der Wolfenbütteler Akademieunterricht

Die heutige Bezeichnung der »Blankenburger« Handschriftensammlung leitet sich von ihrem ehemaligen Aufbewahrungsort ab: Als Teil der umfangreichen Bibliothek, die Ludwig Rudolf vor seiner Übernahme der Regentschaft in Wolfenbüttel in seiner eigenen Residenz in Blankenburg angelegt hatte, war sie

BELLO ejusque materiis connexis quam In Illustri Academia Gvclpherbyтана d. 10. Octobr. Ann. M DC XCIII. publice ventilandam proponit HEINRICUS XVII. Jun. lin. RUTHENUS COMES ac DOMINUS a PLAVIA, DOMINUS a GRAIZ CRANICHPELD, GERA, SCHLAIZ & LOBENSTEIN. PRAESIDE HEINRICO BREDELOEN, Jur. & Histor. P.P., Wolfenbüttel 1693 [VD17 23:690878Z].

25 Derer Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, wie Anm. 9, Cap. III, § 11, § 14.

26 Marian FÜSSEL, Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Ritual und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2006, S. 253 f. Vgl. Michael PHILIPP, Berufsperspektiven von Politikstudenten des 17. Jahrhundert, in: Rainer A. MÜLLER (Hrsg.), bearbeitet von Hans-Christoph LIESS und Rüdiger vom BRUCH, Bilder – Daten – Promotionen. Studien zum Promotionswesen an deutschen Universitäten der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2007, S. 126–149, hier bes. S. 134, 136 f., 138 f.

schließlich knapp zwei Jahrzehnte nach seinem Tod nach Wolfenbüttel transferiert worden.²⁷ Neben mittelalterlichen Handschriften oder solchen außereuropäischen Ursprungs enthält die Sammlung auch zahlreiche Stücke, die das persönliche Leben des Prinzen betreffen und verschiedene Aspekte desselben dokumentieren.²⁸ Außer einer Autobiographie oder einem Lektüretagebuch²⁹ finden sich hierunter auch Zeugnisse von Ludwig Rudolfs Besuch der Wolfenbütteler Ritterakademie – teils durch, teils für ihn angefertigt. Tatsächlich wurde der jüngste Sohn ihres Gründers, der gerade von einer rund zweijährigen Reise durch Europa zurückgekehrt war, im Juli 1687 offiziell als erster Akademist in die Wolfenbütteler Matrikel aufgenommen.³⁰ Wie in den vier erhaltenen Lektionskatalogen werden entsprechend auch im hier zu berücksichtigenden Material primär die frühen Jahre der theoretischen Unterrichtspraxis an der Rudolf-Antoniana erfasst.³¹ Dasselbe deckt ferner ein großes disziplinäres Spektrum ab, indem es Aufzeichnungen unter anderem zu den Fächern Ethik, Fortifikationslehre oder zum fremdsprachlichen Unterricht versammelt.

27 Hans BUTZMANN, *Die Blankenburger Handschriften*, Frankfurt a.M. 1966, hier bes. S. 3, 8, 9f. Zur Aufarbeitung der Geschichte von Ludwig Rudolfs Bibliothek (die Handschriften allerdings ausgenommen) vgl. Werner ARNOLD, *Eine norddeutsche Fürstenbibliothek des frühen 18. Jahrhunderts. Herzog Ludwig Rudolph von Braunschweig-Lüneburg (1671-1735) und seine Büchersammlung*, Göttingen 1980. Die ehemalige Grafschaft Blankenburg, die Ludwig Rudolf 1690 als Apanage erhalten hatte, war zu Beginn des 18. Jahrhunderts in den Rang eines Reichsfürstentums erhoben worden. Bis zum Antritt seiner Nachfolge in Wolfenbüttel im Jahr 1731 residierte Ludwig Rudolf hier – in verkleinertem Stil – nach dem Vorbild der ihm aus Braunschweig und Wolfenbüttel vertrauten Hofkultur, Jill BEPLER, Art. Ludwig Rudolf, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg (Wol), in: Horst-Rüdiger JARCK u. a. (Hrsg.), *Braunschweigisches Biographisches Lexikon. 8. bis 18. Jahrhundert*, Braunschweig 2006, S. 461 f., hier bes. S. 461.

28 Vgl. zu den außereuropäischen Anteilen der Handschriftensammlung Ulrike GLEIXNER, *Unlesbare Schriften. Bestände von Weltensammlern des 18. Jahrhunderts in der Herzog August Bibliothek*, in: Birgit NEUMANN (Hrsg.), *Präsenz und Evidenz fremder Dinge im Europa des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 2015, S. 202-217, hier bes. S. 207 f.

29 HAB Wolfenbüttel (Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel), Cod. Guelf. 217a Blank. sowie Cod. Guelf. 286 Blank. Vgl. BUTZMANN, *Die Blankenburger Handschriften*, wie Anm. 27, S. 208, 265: »Autobiographie Ludwig Rudolfs« sowie »Eigenhändige Notizen Ludwig Rudolfs über Lektüre«.

30 Vgl. HASSEL, *Erneuertes Gedächtnis*, wie Anm. 15, S. 11.

31 Ludwig Rudolf verließ die väterliche Residenz wenige Jahre nach seiner Immatrikulation an der Ritterakademie erneut: Im Pfälzischen Erbfolgekrieg (1688-1697) war der Prinz an der Schlacht bei Fleury (1690) beteiligt, geriet in diesem Zusammenhang auch kurzzeitig in französische Gefangenschaft, vgl. BEPLER, Art. Ludwig Rudolf, wie Anm. 27, S. 461.

5. Ludwig Rudolf und der Wolfenbütteler Akademieunterricht: Analyse

5.1 *Spuren der Einbindung disziplinärer Fachliteratur*

Im Jahr der Aufnahme des Akademiebetriebs (1687) fertigte der junge Ludwig Rudolf umfangreiche Exzerpte aus zeitgenössischen genealogischen Standardwerken an: *TABULAE GENEALOGICAE. breviter extractae a me ex Tabulis Tubingensibus. Ano. MDCLXXXVII.*, heißt es auf dem ersten beschriebenen Blatt von Cod. Guelf. 132 Blank.³² Dass Ludwig Rudolfs solchermaßen dokumentierte Beschäftigung mit der Genealogie verschiedener deutscher Adelsgeschlechter unmittelbar mit seinem Besuch des Wolfenbütteler Akademieunterrichts verknüpft war, wird deutlich, zieht man den ältesten der vier überlieferten Wolfenbütteler Lektionskataloge hinzu: Tatsächlich wurde hier auf die Auseinandersetzung mit diesem Gegenstand vonseiten des Theologieprofessors Justus Lüders, der die jungen Adeligen außer in seinem »Hauptfach« offenbar auch in der Genealogie unterwies, in dieser ersten Phase des Wolfenbütteler Lehrbetriebes verwiesen: *Justus Lüders, explicatis iis, quae restant in Tabb. Genealogicis Tübingensibus, quod brevi fiet, expositionem earum de novo exordietur.*³³

Daneben wird in einem teilweise von der Hand des Prinzen, teilweise von einer anderen Hand überlieferten *Compendium doctrinae Ethicae* (1687), welches den in dieser Zeit wiederum von Justus Lüders erteilten Unterricht im Fach Ethik begleitet zu haben scheint, auf Samuel Pufendorfs (1632-1694) *De officio hominis et civis libri duo* (1673) als Quelle der hier festgehaltenen Ausführungen verwiesen: *Pufendorfius de officio hominis atq. civis cap. I. p. V. [...]*

32 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 132 Blank, fol. 1r. Vgl. BUTZMANN, Die Blankenburger Handschriften, wie Anm. 27, S. 145: »Genealogische Exzerpte Ludwig Rudolfs«. Übersetzung: »Genealogische Tafeln. Von mir in knapper Form aus dem Tübinger Tafelwerk übertragen. Im Jahr 1687.« Wie es scheint, dienten Ludwig Rudolf hierbei insgesamt verschiedene genealogische Publikationen zur Vorlage (die Handschrift ist mehrfach durch Leerseiten unterbrochen), darunter wohl das Werk *TABULAE GENEALOGICAE, Quibus exhibentur PRAECIPUAE FAMILIAE HODIERNORUM PRINCIPVM IMPERII*, Tübingen 1656, welches in mehreren, beständig erweiterten Folgeauflagen erschienen war.

33 Lektionskatalog 1, wie Anm. 22, S. IV. Übersetzung: »Justus Lüders wird, nachdem er dasjenige erklärt hat, was bezüglich des Tübinger genealogischen Tafelwerks noch aussteht, was in Kürze geschehen wird, von Neuem mit dessen Erörterung beginnen«. Zur Bedeutung des genealogischen Studiums an den Ritterakademien vgl. Friedrich DEBITSCH, Die staatsbürgerliche Erziehung an den deutschen Ritterakademien (Dissertationsschrift), Halle 1927, S. 89f.

statuit.³⁴ Diese Schrift, die eine Art komprimierter Zusammenfassung von Pufendorfs ein Jahr zuvor erschienenem Hauptwerk *De iure naturae et gentium libri octo* (1672) darstellt, wurde seit ihrer Veröffentlichung europaweit – und offenbar auch in Wolfenbüttel, wo die Akademisten sich immerhin mittelbar mit ihren Inhalten auseinandersetzten – als eines der wichtigsten Lehrbücher des Naturrechts rezipiert. Erneut greifen im Übrigen auch in diesem Fall gedruckte und handschriftliche Überlieferung ineinander: Ein Blick wiederum in den ersten überlieferten Lektionskatalog zeigt, dass auch die Behandlung des Pufendorf'schen Werkes durch Justus Lüders hier angekündigt worden war: *Justus Lüders [...] Promittit etiam praelectiones in elegantissimum DN. Pufendorffii tractatum de officio hominis & civis*.³⁵

Schließlich findet sich in Ludwig Rudolfs Aufzeichnungen zu Johann Balthasar Lauterbachs (1663-1694) experimentalphysikalischem Kolleg (1688) eine Empfehlung des Professors dokumentiert, mithilfe welcher Fachliteratur die anwesenden Akademisten sich auch jenseits der Lehrveranstaltung weiterführend mit der in seinem Unterricht behandelten Thematik befassen könnten: *Noch viel andere Phaenomena und effecta mehr von diesen gläsern beschreibet Sturmius. Math. Prof. Altorfinus in seinen andern theil Collegii Curiosi. Tent. 6. pag. 92 seqq.*³⁶

34 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 174 Blank., fol. 30v. Vgl. BUTZMANN, Die Blankenburger Handschriften, wie Anm. 27, S. 173: »Aufzeichnungen Ludwig Rudolfs«. Übersetzung: »Pufendorf setzt in *De officio hominis et civis* im ersten Kapitel auf S. 5 [...] fest«. Vgl. zu dieser Handschrift ausführlicher weiter unten im Beitrag.

35 Lektionskatalog 1, wie Anm. 22, S. IV. Übersetzung: »Justus Lüders [...] verspricht auch Vorlesungen über die äußerst geistreiche Abhandlung *De officio hominis et civis* des Herrn Pufendorf«. Vgl. Klaus LUIG, Art. Pufendorf, Samuel, in: Neue Deutsche Biographie. Band 21: Pütter – Rohlf, Berlin 2003, S. 3-5, hier bes. S. 3 f. Vgl. weiterführend etwa auch Fiammetta PALLADINI, Samuel Pufendorf als Moralphilosoph, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 8 (2000), S. 199-208.

36 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 89 Blank., fol. 72r. Vgl. BUTZMANN, Die Blankenburger Handschriften, wie Anm. 27, S. 103: »Vorlesungen Johann Balthasar Lauterbachs in Nachschrift Herzog Ludwig Rudolfs und dessen skandinavische Reise«. Interessanterweise verweist Lauterbach – der in Wolfenbüttel außer als Akademieprofessor seit 1689 auch als Landbaumeister wirkte und unter anderem den Bau des ehemaligen Lustschlosses zu Salzdahlum übersah – hier auf ein Werk des Altdorfer Professors Johann Christoph Sturm (1635-1703), der selbst als erster deutscher Universitätsprofessor Lehrveranstaltungen in experimenteller Naturlehre anbot und dessen Sohn Leonhard Christoph Sturm (1669-1719) Lauterbachs Nachfolger als Professor für Mathematik in Wolfenbüttel werden sollte. Vgl. Elmar ARNHOLD, Art. Lauterbach, Johann Balthasar, Prof., in: JARCK u. a., Braunschweigisches Biographisches Lexikon, wie Anm. 27, S. 430; Richard FALCKENBERG, Art. Sturm, Joh. Christophorus, in: Allgemeine Deutsche Biographie. Band 37, Leipzig 1894, S. 39f.; Jens BRUNING, Innovation in Forschung und Lehre. Die Philosophische Fakultät der Universität Helmstedt in der Frühaufklärung 1680-1740, Wiesbaden 2012, S. 149; KUHLENKAMP, Die Ritterakademie

Ob in Form von Abschriften oder Exzerpten, die sie selbst anfertigten, durch die Vermittlung eines ihrer Professoren, der seine Zuhörer auf die eigene Lektüre hinwies, oder durch weiterführende Literaturverweise – offenbar befanden sich die jungen an der Wolfenbütteler Ritterakademie lernenden Adelligen in regelmäßigem Kontakt mit zeitgleich auch an den Universitäten konsumierter disziplinärer Fachliteratur. Wie jene exemplarische Zusammenstellung aus den Zeugnissen zu Ludwig Rudolfs Akademiebesuch zu belegen scheint, stellte ihre Einbindung einen ersten wesentlichen Faktor im Prozess der hiesigen Wissensvermittlung dar.

5.2 *Unterrichtskompendien*

Erhaltene Unterrichtskompendien wie das bereits erwähnte, zum größten Teil von Ludwig Rudolfs eigener Hand überlieferte *Compendium doctrinae Ethicae* aus dem Akademie-Gründungsjahr 1687 (angelegt konkret am 20. Juli dieses Jahres; die Feierlichkeiten zur Einweihung der Rudolf-Antoniana hatten am 18. Juli stattgefunden³⁷) vermitteln Einblicke in die Strukturierung des akademischen Lehrstoffes im Wolfenbütteler Unterrichtszusammenhang. Deutlich wird die Art und Weise, wie ein Gebiet im Verlauf des Unterrichts thematisch durchgearbeitet und womit sich inhaltlich genau befasst wurde. Auch im Falle dieses Dokumentationstyps hilft die Zusammenführung mit der gedruckten Überlieferung bei Einordnung und Interpretation, beziehungsweise erschließt erst vollständig seinen Gehalt: In der Tat war bereits in der ursprünglichen Fassung der Akademiestatuten von 1687 festgehalten worden, dass die Wolfenbütteler Professoren *die jenigen Stücke welche Sie unterweisen sollen / in eine solche methode und Compendium fassen sollten, daß wenigstens in einem Jahre dasselbe absolviret und zu Ende gebracht werden könne*. Hierdurch könne *in jeder der Academisten solches nach der Zeit seines Verbleibens alhier ein oder mehr mahl nach Gelegenheit abwarten / und seine Studia nach Befinden [...]*

Rudolf-Antoniana, wie Anm. 5, S. 76-78, 102-104. Zu Lauterbach und seinem Wolfenbütteler Wirken vgl. weiterführend August FINK, Die Baumeister von Schloss Salzdahlum, in: Zeitschrift für Kunstwissenschaft 4 (1950), S. 183-196; Friedrich THÖNE, Der Wolfenbütteler Barockbaumeister Johann Balthasar Lauterbach, in: Zeitschrift für Kunstwissenschaft 4 (1950), S. 197-202; Hans-Henning GROTE, Johann Balthasar Lauterbach (1663-1694). Professor für Mathematik, Landbaumeister und Ingenieur am Wolfenbütteler Fürstenhof, Wolfenbüttel 1995.

37 KUHLENKAMP, Die Ritterakademie Rudolf-Antoniana, wie Anm. 5, S. 13 f.

*weiter fortsetzen und mit jedem Jahre welches im Julio ausgehet / schliessen.*³⁸ Offenbar sollte also der Basisstoff ihres jeweiligen Lehrfaches von den Professoren in einer Weise organisiert und zusammengestellt werden, dass derselbe binnen maximal eines Jahres bewältigt werden konnte, wodurch für die Akademisten gegebenenfalls die Möglichkeit zum auch mehrmaligen Besuch einer in ihren Grundzügen immer demselben Ablauf folgenden Unterrichtseinheit bestünde. Möglicherweise enthielten jene Kompilationen dabei das verbindliche Grundlagenprogramm für die öffentlichen Lehrveranstaltungen, über welches in den *privata Collegia* hinausgegriffen werden konnte.³⁹

Neben dem *Compendium doctrinae Ethicae* von 1687 scheinen auch Teile des Inhalts von Cod. Guelf. 175 Blank. einen Nachweis für die Umsetzung der zitierten Statutenforderung zu liefern: Die hierin unter anderem enthaltenen *INSTITUTIONES POLITICAE* (Datierung: 6. Oktober 1688) könnten – wie sich wiederum durch einen Verweis auf den über das Lehrgeschehen im betreffenden Zeitraum informierenden Lektionskatalog vermuten lässt – eine Verschriftlichung des anvisierten grundlegenden Lehrprogramms im in dieser Zeit von Paul Bergmann (gest. 1690) gegebenen Unterrichtsfach Politik darstellen.⁴⁰

38 NLA WO, 40 Slg, Nr. 3235a: Derer Durchlächtigsten Fürsten und Herrn / HERRN Rudolff Augusts / Und Anthon Ulrich / Gebrüderer / Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg / etc. Bey aufrichtung der ACADEMIE in Wolffebüttel PUBLICIRTE Ordnung, Wolffebüttel, 1687, S. VI. Vgl. auch die nur minimal variierte Wiederholung dieses Passus in Derer Durchlechtigsten Fürsten und Herren, wie Anm. 9, Cap. III, § 9.

39 Vgl. zur wiederum auch an den Universitäten üblichen Praxis der Erstellung von unterrichtsbegleitenden Kompendien Notker HAMMERSTEIN, Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und im 18. Jahrhundert, Göttingen 1972, S. 13 f. Vgl. außerdem Laurence BROCKLISS, Vierzehntes Kapitel. Lehrpläne, in RÜEGG, Geschichte der Universität in Europa. Band II, wie Anm. 19, S. 451-494, hier bes. S. 454.

40 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 175 Blank., fol. XVf-130v. Vgl. BUTZMANN, Die Blankenburger Handschriften, wie Anm. 27, S. 173: »Niederschriften von und für Ludwig Rudolf«. Lediglich der Titel der *INSTITUTIONES POLITICAE* ist von Ludwig Rudolf selbst niedergeschrieben worden, der übrige Teil des Kompendiums stammt von einer anderen Hand. Vgl. Lektionskatalog 2, wie Anm. 22, S. II: *Paulus Bergmann / J.V. & Hist. Prof. Morbus impedimento fuit, quo minus elapso semestri Institutiones Justin. absolvi & Politica inchoari potuerint. Incipiunt crescere deperditae vires, quibus recuperatis quatuordecim dierum spatio Institutiones ad finem perducent, atque ad Doctrinam Politicam Jura(ue) publ. progredietur.* Übersetzung: »Paul Bergmann, Professor beider Rechte und der Geschichte. Eine Krankheit plagte ihn, sodass die *Institutiones Iustiniani* im vergangenen Semester nicht abgeschlossen und mit der Unterweisung in der *Politica* nicht begonnen werden konnte. Nun beginnen seine verlorengegangenen Kräfte wieder zurückzukehren, und sobald er sie wiedererlangt haben wird, wird er innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen die *Institutiones* zum Abschluss bringen und mit der politischen Unterweisung sowie mit dem öffentlichen Recht fortfahren.« Vgl. KUHLENKAMP, Die Ritterakademie Rudolf-Antoniana, wie Anm. 5, S. 68 f.

Beide Kompendien sind in lateinischer Sprache verfasst. Wie eine exemplarische Betrachtung ihrer Inhalte zeigt, wurde der Einstieg in die Materie hier wie dort durch eine etymologische Ableitung ihrer Kernbegriffe gestaltet: *Praeliminaria. Th. 1 Vox Ethices origine Graeca est et descendit a vocabulo, quod consuetudinem significat (Compendium doctrinae Ethicae)*⁴¹ beziehungsweise *Praeliminaria de Natura Politiae §1 Vox Politica in Graecia nata a Graeco πόλις, quod civitatem seu Remp. denotat, originem trahit (INSTITUTIONES POLITICAE)*.⁴² Sodann wurden im Fach Ethik beispielsweise Themenkomplexe wie *CAP. I. De Actionibus humanis in genere.* oder *CAP. IV. De Virtutibus atq. vitiis*.⁴³, im Fach Politik Aspekte wie *CAPVT 1. De societate in Genere, CAP. 3. De societate Paternae* oder *CAP. 6 De Republica in genere.* behandelt.⁴⁴ Insgesamt scheint sich, unter Rückgriff auf den oben zitierten Passus aus den Akademiestatuten, an der Gesamtanlage beider Kompendien die jedem Studienjahr verbindlich zugrunde liegende inhaltliche Struktur ablesen zu lassen, entlang derer an der Rudolf-Antoniana der Basisstoff der ethischen beziehungsweise politischen Disziplin vermittelt wurde. Anders ausgedrückt, erlauben die Kompendien offenbar, den hier nur sehr sporadisch nachgezeichneten »Weg« nachzuvollziehen, der in beiden Lehrfächern von Ludwig Rudolf und den mit ihm studierenden jungen Adeligen idealiter zurückgelegt wurde. Da ersichtlich wird, dass dabei jeweils zunächst von den ganz grundlegenden Prinzipien der jeweiligen Disziplin ausgegangen, der betreffende Lehrgegenstand sodann immer weiter ausdifferenziert wurde, wird hierin möglicherweise nicht zuletzt ein binnendifferenzierendes Moment innerhalb der Wolfenbütteler Unterrichtspraxis erkennbar: Offenbar wurde es ermöglicht, dass alle teilnehmenden Akademisten – die, worauf oben verwiesen wurde, die Lehrveranstaltungen gegebenenfalls mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich ihres Wissensstandes besuchten – dem Unterricht ausgehend von einer hier zunächst gemeinsam erworbenen inhaltlichen Basis beiwohnen konnten.

41 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 174 Blank., fol. 1r. Übersetzung: »Vorbemerkungen. Th. 1 Das Wort ›Ethik‹ ist griechischen Ursprungs und leitet sich ab von einem Begriff, der mit ›Gewohnheit‹ zu übersetzen ist.«

42 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 175 Blank., fol. 1r. Übersetzung: »Vorbemerkungen über das Wesen der Politik §1 Das Wort ›Politik‹, in Griechenland entstanden, bezieht seinen Ursprung vom griechischen Wort πόλις, was ein Gemein- oder Staatswesen bezeichnet.«

43 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 174 Blank., fol. 2v, 115r. Übersetzungen: »Von den menschlichen Handlungen im Allgemeinen.«; »Von den Tugenden und den Lastern.«

44 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 175 Blank., fol. 16v, 64r, 94v. Übersetzungen: »Von der Gesellschaft im Allgemeinen.«; »Von der heimatlichen Gesellschaft«, »Vom Gemeinwesen im Allgemeinen.«

5.3 Vorlesungsnotizen

Dichter noch als Begleitmaterialien der Wolfenbütteler Lehre wie Exzerpte aus hier verwendeten Fachbüchern oder Unterrichtskompendien führen Mitschriften, die eine erlebte Unterrichtssituation gewissermaßen »live« einfangen, an diese heran. Ein Beispiel hierfür bietet Cod. Guelf. 281 Blank. Die Handschrift wurde von Ludwig Rudolf mit der folgenden Betitelung versehen: *Bemerkungen über Strickens Examen Juris feudali. angefangen d. 31. Octob. 1699. der Professor so darüber publice gelessen, hieße Bredelo*. Offenbar hielt der Prinz darin die im Rahmen einer öffentlichen Vorlesung dargebotenen Ausführungen des Professors Heinrich Bredelo (1649-1726) fest, der, aus Königsberg stammend, in Wolfenbüttel als Nachfolger des 1690 verstorbenen Paul Bergmann die Fächer Recht und Geschichte unterrichtete.⁴⁵ Dass die Handschrift offenbar im Herbst des Jahres 1699 angelegt wurde – und somit zu einem über zehn Jahre nach Ludwig Rudolfs Immatrikulation liegenden Zeitpunkt – scheint ferner darauf zu verweisen, dass es sich hierbei statt um eine Mitschrift genauer um eine nachträglich angefertigte Reinschrift der ursprünglichen Vorlesungsnotizen des Prinzen handelt.⁴⁶

Wie Ludwig Rudolfs Betitelung seiner Vorlesungsnotizen zeigt, legte Bredelo seiner Lehrveranstaltung offenbar das zu jener Zeit gebräuchliche Lehrwerk *Examen juris feudalis* (erste Auflage: 1675) aus der Feder des Hallenser Juristen und Universitätsprofessors Samuel Stryk (1640-1710) zugrunde.⁴⁷

45 HASSEL, Erneueretes Gedächtnis, wie Anm. 15, S. 8. Zur dürftig belegten Biografie Heinrich Bredelos vgl. KUHLENKAMP, Die Ritterakademie Rudolf-Antoniana, wie Anm. 5, S. 102 sowie Art. Bredelo, (Heinrich), in: Johann Christoph ADELUNG, Fortsetzung und Ergänzungen zu Christian Gottlieb Jöchers allgemeinem Gelehrten=Lexico [...]. Erster Band: A und B, Leipzig 1784, Sp. 2220f. Zur engen (inhaltlichen, und dadurch institutionellen) Verwobenheit von »Jus und Historie« in dieser Zeit vgl. HAMMERSTEIN, Jus und Historie, wie Anm. 39, etwa S. 376 und *passim*.

46 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 281 Blank. Vgl. BUTZMANN, Die Blankenburger Handschriften, wie Anm. 27, S. 263: »Eigenhändige Anmerkungen Ludwig Rudolfs über Samuel Stryk Examen Juris Feudali«. Vgl. Ann BLAIR, Student Manuscripts and the Textbook, in: Emidio CAMPI u. a. (Hrsg.), Scholarly Knowledge. Textbooks in early modern Europe, Genf 2008, S. 39-73, hier bes. S. 40. Vgl. außerdem ARNOLD, Eine norddeutsche Fürstenbibliothek des frühen 18. Jahrhunderts, wie Anm. 27, S. 15: »Im Jahr 1699 begann er [Ludwig Rudolf, Anm. C. S.] mit der Ausarbeitung einer Vorlesung über Samuel Strys Examen juris feudalis, die er vermutlich zehn Jahre zuvor auf der Wolfenbütteler Ritterakademie gehört hatte.«

47 Vgl. Ernst LANDSBERG, Art. Stryk, Samuel, in: Allgemeine Deutsche Biographie. Band 36, Leipzig 1893, S. 699-702. Hier verwendete Ausgabe: Samuel Stryk, EXAMEN JURIS FEUDALIS [...] (Frankfurt, 31685). Stryk, der »zu seiner Zeit [der] berühmteste Jurist im Reich«, zeichnete sich unter anderem durch besondere »pädagogische Qualitäten« als Professor aus, Hagen HOF, Samuel Stryk, in: Gerd KLEINHEYER / Jan SCHRÖDER (Hrsg.), Deutsche

Jenseits der Feststellung, dass Stryks Werk in Bredelos Unterricht Verwendung fand, können dieselben nun auch genauere Einblicke in die Art und Weise gewähren, wie der Wolfenbütteler Professor, von dieser Basislektüre ausgehend, seine eigene Vorlesung gestaltete.

Zunächst ist zu erkennen, dass Bredelo seine Lehrveranstaltung anscheinend in einem Nebeneinander von deutscher und lateinischer Unterrichtssprache umsetzte: Neben den in deutscher Sprache formulierten eigenen Ausführungen des Professors finden sich in Ludwig Rudolfs Dokumentation wörtliche Zitate aus Stryks lateinischsprachigem Lehrwerk, in dem die zu vermittelnden Inhalte ausschließlich in Form von Frage-Antwort-Paaren aufbereitet sind (zum Beispiel: *Quaenam est forma feudi? Resp. Mutua fidelitas, quam principaliter Vasallus Domino, per consequentiam vero Dominus iterum vasallo exhibere tenetur*).⁴⁸

Sodann ist besonders interessant zu bemerken, in welchem Umfang Bredelo seine eigenständigen Erörterungen des Lehrstoffes durch unmittelbar auf die Lebenswelt der Akademisten zugeschnittene Beispiele anreichert. Unter anderem illustriert er zu erklärende Phänomene regelmäßig, indem er die Familien gegebenenfalls anwesender Akademisten als Modellfälle verwendet: *Alß daß die Graffen Reus Alle Heinrichs benannet werden; solches ist von alters her-*

und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, Tübingen ⁶2017, S. 432-436, hier bes. S. 433, 434.

48 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 281 Blank., fol. 47r, entspricht dem Frage-Antwort-Paar Nr. 21 in *CAP. II. De NATURA AC DEFINITIONE FEUDI*. von Stryks *EXAMEN JURIS FEUDALIS* (S. 32 in der dritten Auflage von 1685). Übersetzung: »Was also bedeutet Lehensgestaltung? Antwort: Gegenseitige Lehnstreue, welche hauptsächlich der Vasall seinem Herrn, in der Folge aber der Herr wiederum auch seinem Vasallen zu erweisen verpflichtet ist.« An den zeitgenössischen Universitäten beinhaltete eine Vorlesung neben der Wiedergabe von Passagen aus einem Standardlehrwerk für gewöhnlich ausführliche eigene Erläuterungen und Ausdeutungen jenes Textes durch den Professor, gegebenenfalls außerdem einen Frage-Antwort-Teil am Ende, der den Lerneffekt bei den Studenten zu überprüfen helfen sollte, vgl. BROCKLISS, Vierzehntes Kapitel. Lehrpläne, wie Anm. 39, S. 453. Wie es scheint, hielt sich auch der ritterakademische Professor Bredelo insgesamt eng an dieses Prozedere. Vgl. hierzu auch DEBITSCH, Die staatsbürgerliche Erziehung, wie Anm. 33, S. 25. Vgl. zur sukzessiven Durchsetzung des Deutschen als Vorlesungssprache an Universitäten des Reiches seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert Marian FÜSSEL, Lehre ohne Forschung? Zu den Praktiken des Wissens an der Universität der Frühen Neuzeit, in Martin KINTZINGER/Sita STECKEL (Hrsg.), unter Mitarbeit von Julia CRISPIN, Akademische Wissenskulturen. Praktiken des Lehrens und Forschens vom Mittelalter bis zur Moderne, Basel 2015, S. 59-87, hier bes. S. 66. Vgl. außerdem Hans Jürgen APEL, Die Vorlesung. Einführung in eine akademische Lehrform, Köln/Weimar/Wien, 1999, S. 20 f. An der Universität Helmstedt setzte diese Entwicklung im frühen 18. Jahrhundert ein, vgl. BRUNING, Innovation in Forschung und Lehre, wie Anm. 36, S. 186 f.

kommen, und institutio Imperatoris. daß Aber die familie ab Hagen, aliàs à Geist so benennet wird; solches ist unß unbekannt und wie eine Consuetudo; oder: Feudum Solare [...] ex. gr; die Bartensleben; von der Wolffsburg, sindt deswegen mit dem hauße braunschweig Wolffenbl. en dispüte, indem Sie ihr gut Wolffsburg, vor ein feudum solare außgeben.⁴⁹ Dazu stellt er mehrfach direkte gedankliche Verbindungen zum »Standort Wolfenbüttel« her: *Notorium facti immanentis ist zum exempel; Eine sache die nicht nöhtig hat; probirt zuwerden; weil Sie augenklar zusehen ist; alß daß der Löw zu Braunschweig Auf dem Burg-Platz stehet; daß die ocker durch Wolffenbl. fließet. und dergleichen*, oder auch: *Ex. gr. Wenn man wolte eine harangüe [eine feierliche Rede, Anm. C.S.] halten zum Lobe der Academie zu Wolffenbl. so könnte man diese 4. Causas artig anbringen.*⁵⁰ Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang schließlich auch der folgende Auszug aus Ludwig Rudolfs Notizen: *Sonsten stehet unß Evangelischen wohl an, dem Jure Canonico zuzufolgen, so viel als mit gutem gewißen geschehen kan.*⁵¹ Der explizite, sich in weiteren Passagen in vergleichbarer Weise wiederholende Hinweis auf eine innerhalb der Wolfenbütteler Ritterakademie angeblich bestehende exklusiv protestantische Gemeinschaft (und tatsächlich besuchten ja, trotz der Öffnung für Anhänger aller drei Konfessionen, überwiegend protestantische Adelige die Rudolf-Antoniana – Norbert Conrads geht von kaum mehr als 20 katholischen Wolfenbütteler Akademisten aus) markiert einmal mehr die starke Ausrichtung Bredelos speziell auf sein »Zielpublikum«.⁵²

Zuletzt wird aus der Vorlesungsdokumentation von der Hand des Prinzen auch ersichtlich, auf welche gelehrten Autoritäten neben Samuel Stryk der Professor bei der Konzeptionierung seiner Vorlesung zurückgriff, sodass auch in Cod. Guelf. 281 Blank. insgesamt zahlreiche »Spuren der Einbindung disziplinärer Fachliteratur« in die Lehrpraxis an der Rudolf-Antoniana entdeckt werden können: Vom Prinzen festgehaltene Äußerungen wie *Tabor ein Juriste so zu Strasburg sich aufgehalten ist der meinung [...]; aber der berühmte Konerdingius so zu Helmstedt geweiß; hat ihn widerlegt in seinem buch de*

49 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 281 Blank., fol. 10r, 39v-40v. Insgesamt sieben Abkömmlinge des weitverzweigten Hauses Reuß (alle mit Vornamen Heinrich), dazu je zwei Sprösslinge der Geschlechter von Hagen und von Bartensleben besuchten die Wolfenbütteler Ritterakademie im Laufe ihres Bestehens, vgl. die Matrikeedition bei HASSEL, Erneueretes Gedächtnis, wie Anm. 15, S. 11-32. Zum benannten Konflikt um das *gut Wolffsburg* (und seinem Ausgang) vgl. ferner Martin FIMPEL, Lauern auf den Vasallentod. Das Ende der Herren von Bartensleben auf Schloss Wolfsburg 1742, in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte 85 (2004), S. 101-118.

50 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 281 Blank., fol. 16r f., 34v.

51 Ebd., fol. 23r.

52 Vgl. CONRADS, Ritterakademien der Frühen Neuzeit, wie Anm. 2, S. 308 f.

origine Juris Romani oder *Bocerus* [...] schreibt Von dem gar artig offenbaren den fachlichen Horizont, der in der in Cod. Guelf. 281 Blank. dokumentierten öffentlichen Vorlesungsreihe umspannt wurde.⁵³

5.4 Übungen

Bislang ermöglichte das Material zu Ludwig Rudolfs Besuch des Wolfenbütteler Akademieunterrichts überwiegend Einblicke in die von den Professoren geleistete Arbeit: Auswahl und Vermittlung disziplinärer Fachliteratur, Erstellung von Unterrichtskompendien, Ausarbeitung und Abhaltung von Vorlesungen. Doch wie sah es mit der eigenen Beteiligung der Akademisten am theoretischen Unterrichtsgeschehen aus? Welche Möglichkeiten gab es, und welche Anforderungen wurden an sie gestellt, sich selbst ins Unterrichtsgeschehen einzubringen beziehungsweise nicht allein rezipierend, sondern auch aktiv mit dem behandelten Lehrstoff umzugehen?

Ihren Statuten zufolge sollte sich der Mathematikunterricht an der Rudolf-Antoniana vor allem auf deren *vornehmste* [...] *partes* konzentrieren.⁵⁴ Gemeint war damit wohl vor allem die Militärarchitektur beziehungsweise Fortifikationslehre, eine Disziplin, innerhalb derer mathematische Kenntnisse auf konkrete Sachzusammenhänge angewandt wurden und die klassischerweise zum Bestand der adelsakademischen Bildung gehörte. Jedoch geht aus den überlieferten Lektionskatalogen trotz jener Fokussierung auf seine praktische Relevanz hervor, dass in Wolfenbüttel auch mathematisches Grundlagenwissen vermittelt wurde, worum sich in der ersten Zeit des Bestehens der Akademie offenbar Christoph Zeigener kümmerte (vgl. Lektionskatalog 1: *Christoph Zeigener / Eloqv. ac Mathem. Prof. Arithmeticom, quae fundamentum universae Mathesi sternit, publicis Lectionibus jam dudum absolvit*).⁵⁵ Ebenjener von

53 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 281 Blank., fol. 12r, 65r. Der deutsche Jurist Johann Otto Tabor (1604-1674) wirkte als Professor unter anderem an der Universität in Straßburg, vgl. Johann August RITTER VON EISENHART, Art. Tabor, Johann Otto, in: Allgemeine Deutsche Biographie. Band 37, wie Anm. 36, S. 337-339. Hermann Conring (1606-1681), Professor zu Helmstedt, gilt als entscheidender Wegbereiter der deutschen Rechtsgeschichte. Vgl. hierzu ausführlich Klaus LUIG, Conring, das deutsche Recht und die Rechtsgeschichte, in: Michael STOLLEIS (Hrsg.), Hermann Conring (1606-1681). Beiträge zu Leben und Werk, Berlin 1983, S. 355-395. Heinrich Bocer (1561-1630) schließlich lehrte als Professor an der juristischen Fakultät der Tübinger Universität, vgl. Heinrich GÖPPERT, Art. Bocerus, Heinrich, in: Allgemeine Deutsche Biographie. Band 2, Leipzig 1875, S. 759f.

54 Derer Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, wie Anm. 9, Cap. VI, §6.

55 Lektionskatalog 1, wie Anm. 22, S.V. Übersetzung: »Christoph Zeigener, Professor für Beredsamkeit und Mathematik. Die Arithmetik, welche der Mathematik insgesamt die

Professor Zeigener erteilte Elementarunterricht scheint im ersten Abschnitt – überschrieben mit *Le Cours Des Mathématiques*. – der mehrteiligen, im Januar 1688 von Ludwig Rudolf angelegten Handschrift Cod. Guelf. 31 Blank. dokumentiert worden zu sein.⁵⁶

Le Cours Des Mathématiques wurde offenbar in französischer Sprache abgehalten – eine Besonderheit, die sich vielleicht durch die schon angesprochene Bedeutung der Mathematik innerhalb der ritterakademischen Ausbildung vor allem als Ausgangsgrund für Fortifikationslehre erklären lässt, welche Disziplin in dieser Zeit vor allem durch die Lichtgestalt Sébastien Le Prestre de Vaubans (1633-1707) stark französisch konnotiert war.⁵⁷ Eine erste Seite des 125 beschriebene Blätter umfassenden Abschnitts enthält womöglich das anvisierte Kursprogramm: Nach einer Beschäftigung mit der Arithmetik sollten hier demnach verschiedene Zweige der Mathematik behandelt werden, darunter die Geometrie sowie deren Teilgebiete Trigonometrie oder Stereometrie.⁵⁸ Sodann finden sich ausführliche Erläuterungen, zunächst beispielsweise zum Wesen der Mathematik beziehungsweise der Zahlen überhaupt (*Explication des Nombres: Les sçauans Comparent Les nombres, (ou la sciences des Nombres) a L'Infini de la divinité*), später etwa zu den vier Grundrechenarten (*Definition des quatre prem.^{res} Regles.*), zum Dreisatz (*Definition de La Regle detrois simple.*) oder zum Wurzelziehen (*De La Racine quarrée*). Hinzu kommen zahlreiche Beispielrechnungen, die das an früherer Stelle theoretisch Erklärte exemplifizieren.⁵⁹

Grundlage liefert, hat er in seinen öffentlichen Vorlesungen längst zum Abschluss gebracht.« Vgl. auch Lektionskatalog 2, wie Anm. 22, S. III: *Christoph. Zeigener / Eloqv, & Mathes. Prof. [...] Privatim Arithmetica & Geometriam nonnullis tradit*. Übersetzung: »Christoph Zeigener, Professor der Beredsamkeit und der Mathematik. [...] Einige hat er privat in Arithmetik und Geometrie unterrichtet.«

56 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 31 Blank. Vgl. BUTZMANN, Die Blankenburger Handschriften, wie Anm. 27, S. 49: »Aufzeichnung für und von Ludwig Rudolf über Mathematik und Festungsbau. Über den Krieg in Holland 1689. Ludwig Rudolfs Handbibliothek«. *Le Cours Des Mathématiques* insgesamt auf fol. 1r-64r. Vgl. zur Datierung fol. 1r der Handschrift: *Louis Rudolfe. Duc de Bronsvic. & Luneburg. [...] L'annee MDCLXXXIX. Le 25. me du Janvier*. Butzmann weist darauf hin, dass womöglich lediglich jenes Vorblatt von Ludwig Rudolf selbst beschrieben wurde, vgl. BUTZMANN, Die Blankenburger Handschriften, wie Anm. 27, S. 49.

57 Vgl. Henry GUERLAC, Vauban: The Impact of Science on War, in: Peter PARET (Hrsg.), unter Mitarbeit von Gordon A. CRAIG und Felix GILBERT, *Makers of Modern Strategy. From Machiavelli to the Nuclear Age*, Oxford 1986, S. 64-90, hier bes. S. 72-74.

58 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 31 Blank., fol. 1r.

59 Ebd., fol. 2v, 3v, 33v, 44r f. Übersetzungen: »Erläuterung der Zahlen: Die Gelehrten vergleichen die Zahlen (beziehungsweise die Wissenschaft von den Zahlen) mit der göttlichen

Pratique.

⊗

	C	D	E	F	
Des	4	3	7	8	Livre de Dépense par Jour
Multipliés par	3	6	6	6	Jours Valeur de l'an Bixentil
	G	H	I		

A		B.
	2 6 2 6 8	
	2 6 2 6 8	
	1 3 1 3 4	

Cela Estant fait Il faudra adjoindre tous
 Ensemble, Commencant par Le 8. qui est sous
 La Colonne FI. qui faudra Poser sous La
 Meme Colonne, (Car sur Le K.) Puis dire 6. et 8.
 font 14. Il faudra poser A. Comme Il est au point
 L. et retenir 1. et dire 1. que Jevetien, et 2. font 3.
 et 6. font 9. et 4. font 13. Il faudra poser 3.

Abb. 1: Bearbeitung einer im elementaren Mathematikunterricht gestellten »Textaufgabe«. HAB Wolfenbüttel: Cod. Guelf. 31 Blank., fol. 14r. © Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel <https://diglib.hab.de/mss/31-blank/start.htm?image=00031>

Unter anderem werden die erläuterten Rechentechniken innerhalb fiktiver Beispielfälle (»Textaufgaben«) angewandt. Auffällig ist hierbei, dass, ähnlich wie in Heinrich Bredelos rechtsgeschichtlicher Vorlesung, bei der Auswahl der Sachzusammenhänge offenbar bewusst Verbindungen zur eigenen Lebenswelt der Akademisten hergestellt wurden. Zur Übung des Multiplizierens wird so unter anderem beispielsweise die folgende Problemstellung formuliert: *Vsage de La multiplication. [...] On suppose qu'un Prince depense tous les Jours, tant pour Sa maison, que Pour Les officiers, et soldatz quil entretient Pour La Conservacion de ses Éstatz, La somme de 4378 Livres. on Demande Combien Il Depensera par an.* Die Lösung der Aufgabe wird schließlich angegangen, indem zunächst die hierfür notwendigen Vorüberlegungen angestellt werden (*Pour Ce faire Il faut premierement Considerer que Lan Commun est Composé de 365 Jours et 6. heures, et Lan Biscestil est Composé de 366 Jours. Vous Vous servirez Icj de Lan Biscestil de 366. Jours.*), sodann die Rechnung unter umfänglichen Erläuterungen durchgeführt (vgl. Abb. 1) und schließlich das Ergebnis festgehalten wird: *Vous Trouuerez que Le Prince Depensera Par an La somme de 1602348. Liures.*⁶⁰

Inwieweit diese und ähnliche mathematischen Übungsaufgaben im vorderen Teil von Cod. Guelf. 31 Blank., von dem hier angenommen wird, dass es sich dabei um eine Dokumentation von Ludwig Rudolfs Besuch des mathematischen Grundlagenunterrichts an der Rudolf-Antoniana handelt, von ihm und den anderen Akademisten eigenständig durchgeführt oder nurmehr nachträglich nachvollzogen worden sind, ist kaum eindeutig feststellbar. Die stets ausführlichen Erläuterungen der einzelnen Rechenschritte, außerdem direkte Ansprachen der Lernenden (vgl. oben: *Vous Vous servirez Icj de Lan Biscestil de 366. Jours.*) weisen darauf hin, dass diese bei der Lösung der Beispielaufgaben immerhin einigermaßen umfangreich angeleitet worden sind. Doch auch in diesem Fall kann hier ein erster Beleg dafür gefunden werden, dass die wiederholte Durchführung von Übungen, die den Umgang mit einem bestimmten

Unendlichkeit«; »Die vier Grundregeln.«; »Der proportionale Dreisatz«; »Zur Quadratwurzel«.

60 Ebd., fol. 12v-15r. Übersetzungen: »Gebrauch der Multiplikation. [...] Man nimmt an, dass ein Fürst jeden Tag, sowohl für seine Residenz als auch für Offiziere sowie Soldaten, die er für die Sicherung seiner Liegenschaften unterhält, eine Summe von 4.378 Livre verbraucht. Man möchte wissen, wie viel er pro Jahr verbraucht.«; »Um dies herauszufinden, muss man zunächst bedenken, dass ein gewöhnliches Jahr aus 365 Tagen und 6 Stunden zusammengesetzt ist, und ein Schaltjahr 366 Tage hat. Ihr werdet hier von einem Schaltjahr mit 366 Tagen ausgehen.«; »Ihr werdet herausfinden, dass der Fürst jedes Jahr eine Summe von 1.602.348 Livre verbraucht.«

Lerngegenstand schulen sollten, offenbar ein wichtiges Element innerhalb der Wolfenbütteler Unterrichtspraxis bildete.

Ergänzend hierzu lässt sich der Prinz in Cod. Guelf. 213c Blank. womöglich beim französischen und italienischen Sprachtraining über die Schulter sehen. Die Erlernung moderner Fremdsprachen war für ihn und seine Standesgenossen von großer Wichtigkeit, da nur mit ihrer Hilfe Kommunikation innerhalb der höfischen Sphäre Europas gelingen konnte. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts dominierte insbesondere das Französische als hauptsächliche Verkehrssprache des Adels.⁶¹ Folglich durfte fremdsprachlicher Unterricht auch im Lehrplan der Wolfenbütteler Ritterakademie nicht fehlen: Konkret wurden hier Latein, Deutsch, Italienisch und Französisch sowohl *publice* als auch im Rahmen von Privatkollegien gelehrt. Darüber hinaus wurde das Angebot noch um das Englische und Spanische erweitert, welche Sprachen jedoch ausschließlich *privatim* erlernt werden konnten.⁶²

Im vorderen Teil der Handschrift, der vom Ende des Jahres 1687 datiert, ist zunächst eine Ansammlung kurzer französischsprachiger Texte von oftmals je rund ein bis zwei Blatt Länge enthalten.⁶³ Darunter befinden sich vor allem gegen Ende des Abschnitts einige wohl zu Übungszwecken verfasste Briefskizzen (vgl. etwa: *Madame. Je m'estime le plus heureus du monde, ayant* [verbessert

61 Helmut GLÜCK / Mark HÄBERLEIN / Andreas FLURSCHÜTZ DA CRUZ, Einleitung. Adel und Fremdsprachen in der Frühen Neuzeit, in: dies. (Hrsg.), Adel und Mehrsprachigkeit in der Frühen Neuzeit. Ziele, Formen und Praktiken des Erwerbs und Gebrauchs von Fremdsprachen, Wiesbaden 2019, S. 7-15, hier bes. S. 9. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Walter KUHFUSS, Eine Kulturgeschichte des Französischunterrichts in der frühen Neuzeit. Französischlernen am Fürstenhof, auf dem Marktplatz und in der Schule in Deutschland, Göttingen 2014.

62 Derer Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, wie Anm. 9, Cap. VI, §7. Obwohl das Deutsche in dieser Zeit in den meisten Teilen Europas nicht gerade zu den populärsten unter den zu erlernenden Fremdsprachen zählte, wurde für die nicht wenigen ausländischen Akademisten in Wolfenbüttel offenbar dennoch deutscher Sprachunterricht angeboten, vgl. Helmut GLÜCK, Deutsch als Fremdsprache in Europa vom Mittelalter bis zur Barockzeit, Berlin u. a. 2002, S. 135-140.

63 Insgesamt vier Datierungen finden sich weit über die Seiten des offenbar nicht kontinuierlich, sondern in mehreren Ansätzen (mal vorn, mal hinten beginnend) beschriebenen Büchleins verteilt: 19. *Décemb. 1687*; 24. *Settemb. nell'anno 1688*; 3. *me Mars 1692*; *Le 30. me d'ottobre* [keine Jahresangabe, Anm. C.S.], HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 213c Blank., fol. 1r, 95v, 63r, 50v. Vgl. BUTZMANN, Die Blankenburger Handschriften, wie Anm. 27, S. 207: »Eigenhändige Aufzeichnungen Ludwig Rudolfs«. Die Handschrift enthält zudem den fragmentarischen Entwurf eines deutschen Dramas über Don Quijote und damit einen von mehreren überlieferten eigenen schriftstellerischen Gehversuchen Ludwig Rudolfs, vgl. ebd. Vgl. auch ARNOLD, Eine norddeutsche Fürstenbibliothek des frühen 18. Jahrhunderts, wie Anm. 27, S. 14 f.

zu: *d'avoir] eté jugé digne* oder *Mr. Je ne savois rien répondre à vos obligeantes lettres que vous m'envoyés toujours*).⁶⁴ Die in den übrigen Texten behandelten Themen sind inhaltlich breit gestreut: Neben der Beantwortung von Fragen wie *Qui est un* [verbessert zu: *Qu'est-ce qu'un*] *homme d'état, et que doit il sçavoir?* oder *Comment appelle-t-on les plus grands États?* stehen kurze Stücke beispielsweise über den Spartanerkönig Agesilaus II. und den persischen Befehlshaber Tissaphernes, oder sogar – eine erneute Hinwendung zur eigenen Lebenswirklichkeit der Akademisten – Bemerkungen über *L'état présent de notre Académie*.⁶⁵ Worum genau es sich bei jenen Kurztexten jeweils handelt – um die Mitschrift eines Diktats vielleicht, oder eher um einen freien Übungsaufsatz –, ist nicht zweifelsfrei auszumachen. Hinweise darauf, dass hier vermutlich sprachlich eigenständig gestaltete Texte Ludwig Rudolfs vorliegen, scheinen jedoch in den von einer anderen Hand als der des Prinzen vorgenommenen Korrekturen enthalten, die sich auf vielen Seiten entdecken lassen: Außer Berichtigungen der Rechtschreibung werden mehrfach die vom schreibenden Ludwig Rudolf verwendeten Worte durch einen treffenderen beziehungsweise den richtigen Ausdruck ersetzt – Fehler, die sich bei einem Diktat nicht ergeben haben können (vgl. unter vielen Beispielen etwa: *les diverses façons* ersetzt durch *les diverses sortes*, *il luy annonça* durch *il luy déclara* oder, ein wenig umfänglicher, die ursprüngliche Formulierung *et de me croire toujours un de ceus tres humbles serviteurs* durch *et de me tenir toujours au nombre de ceus tres humbles serviteurs*).⁶⁶

Wessen Hand diese und andere Verbesserungen in den Texten des Prinzen vornahm, legt schließlich möglicherweise der am unteren Seitenrand von fol. 34v zu lesende Namenszug des Wolfenbütteler Fremdsprachenlehrers Guido

64 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 213c Blank., fol. 25r, 26v. Übersetzungen: »Madame. Ich schätze mich für den Glücklichsten der Welt, für würdig erachtet worden zu sein«; »Monsieur. Ich wusste nichts auf Eure freundlichen Briefe zu erwidern, die Ihr die ganze Zeit über an mich adressiert habt.« Zur Bedeutung brieflicher Korrespondenz innerhalb der frühneuzeitlichen Adelskultur vgl. Christian KÜHNER, Politische Freundschaft bei Hofe. Repräsentation und Praxis einer sozialen Beziehung im französischen Adel des 17. Jahrhunderts, Göttingen 2013, S. 263 f. Dass es sich bei einigen Entwürfen – wie dem »frei« in der Mitte der Handschrift zu findenden, nicht vollendeten Briefentwurf aus dem Jahr 1692, gerichtet an *Madame la Duchesse d'Ostfrise* (zu diesem Zeitpunkt bereits Ludwig Rudolfs Ehefrau) – um echte Konzepte gehandelt hat, ist natürlich nicht auszuschließen. Vgl. HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 213c Blank., fol. 63r-64v. BEPLER, Art. Ludwig Rudolf, wie Anm. 27, S. 461.

65 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 213c Blank., fol. 4v, 14r f., 24r f., 8r-9r. Übersetzungen: »Was zeichnet einen Staatsmann aus, und was muss er wissen?«; »Wie bezeichnet man die größten Staaten?«; »Der gegenwärtige Zustand unserer Akademie«.

66 Ebd., fol. 15r, 24r, 35r. Übersetzungen: »die verschiedenen Arten«; »er verkündet ihm«; »und mich immer zu den demütigsten Dienern zu zählen«.

Leremite offen (der hier zum Zeichen, dass er den vorangegangenen Text durchgesehen hatte, unterschrieb?). Guido Leremite, genannt Candor (gest. 1720), der seines Glaubens wegen aus seiner Heimatstadt Montpellier vertrieben worden war,⁶⁷ wirkte nach seiner Ankunft in Wolfenbüttel während der gesamten Zeit ihres Bestehens als Fremdsprachenlehrer an der Ritterakademie.⁶⁸ Die Sprachmeister der Frühen Neuzeit, deren gesellschaftliche Stellung beziehungsweise professionelle Anerkennung im Laufe der Epoche durch verschiedene Faktoren herbeigeführten Schwankungen ausgesetzt war, bildeten innerhalb der zeitgenössischen akademischen Sozialstruktur gemeinhin eine Einheit mit den Exerzitiemeistern, die für die Einübung der standesspezifischen körperlichen Fertigkeiten des Adels (hauptsächlich Reiten, Fechten und Tanzen) zuständig waren.⁶⁹ Trotzdem scheinen die Wolfenbütteler Fremdsprachenlehrer ihren Kollegen, den Exerzitiemeistern, hinsichtlich ihres Status innerhalb des Lehrkörpers der Akademie vorangestanden zu haben.⁷⁰ Zwar fand an der Rudolf-Antoniana auch das Lehrangebot der Fremdsprachenlehrer, ebenso wie das der Exerzitiemeister, keinen Eingang in die Lektionskataloge; dies blieb den Professoren und ihren Lehrveranstaltungen vorbehalten.⁷¹ Trotz-

67 1685 wurde mit der Revokation des Edikts von Nantes (1598) durch den französischen König Ludwig XIV. die vormalige Toleranz gegenüber dem Protestantismus und seinen Vertretern in Frankreich aufgehoben, was die Emigration, bzw. Flucht zahlreicher Vertreter des protestantischen Glaubens aus ihrer Heimat zur Folge hatte, Anna BERNARD, Die Revokation des Edikts von Nantes und die Protestanten in Südostfrankreich (Provence und Dauphiné) 1685-1730, München 2003, S. 1.

68 STRASSER, Die Leseintentionen von Wolfenbütteler Lehrern und Schülern im 17. und 18. Jahrhundert, wie Anm. 20, S. 65. Auf S. 65-68 gibt Strasser eine Übersicht über Leremites während seiner Wolfenbütteler Zeit getätigte Lektüre, wie sie sich anhand der entsprechenden Eintragungen in den Ausleihbüchern der damaligen Fürstlichen Bibliothek rekonstruieren lässt. Zu weiteren überlieferten Namen Wolfenbütteler Sprachmeister vgl. KUHLENKAMP, Die Ritterakademie Rudolf-Antoniana, wie Anm. 5, S. 78.

69 Silke SCHÖTTLE, Exoten der akademischen Gesellschaft? Frühneuzeitliche Sprachmeister am Collegium Illustre und der Universität Tübingen, in: Mark HÄBERLEIN (Hrsg.), Sprachmeister. Sozial- und Kulturgeschichte eines prekären Berufsstands, Bamberg 2015, S. 87-102, hier bes. S. 89f., 92-94, 95f., 99, 102, und *passim*. Vgl. übergreifend außerdem Schöttles umfangreiche Studie zum Thema: Silke SCHÖTTLE, Männer von Welt. Exerziti- und Sprachmeister am Collegium Illustre und an der Universität Tübingen 1594-1819, Stuttgart 2016.

70 Eine Vorrangstellung der Sprachmeister innerhalb der Gruppe der *Maîtres*, zu denen auch die Exerzitiemeister zählten, hatte allerdings Tradition und ist somit nicht völlig überraschend, vgl. SCHÖTTLE, Exoten der akademischen Gesellschaft?, wie Anm. 69, S. 92.

71 Vgl. zur analogen Situation an den Universitäten Jens BRUNING, Vorlesungsverzeichnisse, in: RASCHE, Quellen zur frühneuzeitlichen Universitätsgeschichte, wie Anm. 19, S. 269-292, hier bes. S. 274. Ebensovienig wie die Fremdsprachenlehre beziehungsweise der Unterricht in den Exerziti- tauchte übrigens das Wolfenbütteler Lehrangebot für Musik

dem werden sie in den Akademiestatuten im den Professoren gewidmeten Kapitel (in dessen letztem Gliederungspunkt) erwähnt: *Was nun in diesem Capite von den Professoren geordnet / darnach hat sich auch der Lector Gallicae & Italicae Linguae zurichten.*⁷² Hieran schließt sich ein eigenes Kapitel *Von den EXERCITIEN-Meistern (CAP. IV.)* an.

In einem hinteren Teil von Cod. Guelf. 213c Blank., der auf den 24. September 1688 datiert ist, finden sich weitere fremdsprachliche Übungen dokumentiert, die in ihrer grundsätzlichen Anlage auch dem heutigen Fremdsprachenschüler vertraut vorkommen mögen. Beispielsweise sind hier fiktive Dialoge in italienischer Sprache zu lesen, die sich um Themen wie eine Einkaufssituation drehen: *Che chiama V.S. che cerca? / Vorrei un buon e bel panno, per fare un habito (un vestito) / V.S. entri, Lei verrà qui Li più belli panni di Parigi. / [...] / eccone un bellissimo, e come si porta adesso. / è buono mà il colore non mi piace.*⁷³ An späterer Stelle sind außerdem Eintragungen zu finden, die vermutlich Übersetzungsübungen Ludwig Rudolfs darstellen – ob von Kurztexthen (*Von einer Frau / D'una Donna.; Von einem Mahler. / d'un pittore*) oder einzelnen Phrasen (*Ebaucher un ouvrage. / Eine sache anfangen. bzw. N'avoir plus Les congés si franchises pour faire quelque chose. / Nicht mehr dieselbige freyheit haben etwas zutuhn.*)⁷⁴

In welche Richtung dabei jeweils übersetzt worden ist – ob von der Mutter in die zu lernende Fremdsprache oder umgekehrt – kann möglicherweise am ehesten von der jeweiligen Anordnung in der Handschrift abgelesen werden: Bei den beiden exemplarisch erwähnten Übersetzungstexten *Von einer Frau* sowie *Von einem Mahler* beispielsweise scheint es, da die deutsche Fassung der

und Kunst in den Lektionskatalogen auf, vgl. KUHLENKAMP, Die Ritterakademie Rudolf-Antoniana, wie Anm. 5, S. 78.

72 Derer Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, wie Anm. 9, Cap. III, § 18.

73 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 213c Blank., fol. 94v / 2r. Übersetzung: »Wonach suchen Eure Exzellenz? Ich hätte gern einen guten und schönen Wollstoff, um daraus einen Anzug zu machen. Treten Sie ein, Eure Exzellenz, hier erhalten Sie die schönsten Wollstoffe aus Paris. [...] Dieser da ist wunderschön, und einer, wie man ihn heute trägt. Er ist gut, aber die Farbe gefällt mir nicht.« Vgl. Monika BECKER, Familiar Dialogues in Englyssh and Frenche. Sprachliche Interaktion und ihre Vermittlung in der frühen Neuzeit, Trier 2003, S. 276-340 (Kapiteltitle: »Yf ye wyll bergayne wullen cloth or other merchandise: Verkaufsgespräche in Musterdialogen der frühen Neuzeit«).

74 HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 213c Blank., fol. 93v-94r / 3r-3v, 92v-93r / 4r-4v, 86r, 86v. Übersetzt wurde übrigens auch ein anekdotenhafter Kurztexth mit dem Titel: *von des Herren Candors seinen nahmen.*, ebd., fol. 92r-91v / 4v-5r. Schöttle weist darauf hin, dass sich die »frühneuzeitlichen Exerzitien- und Sprachmeister [...] von den Professoren« unter anderem »durch ein unkonventionelles und enges Verhältnis zu den Studenten« unterschieden, SCHÖTTLE, Exoten der akademischen Gesellschaft?, wie Anm. 69, S. 90.

italienischen jeweils voransteht, als sei folglich auch in diese Richtung übersetzt worden. Übrigens finden sich auf den umgebenden Seiten auch Beispiele für Übersetzungsübungen, bei denen offenbar ein vorgegebener französischer Text wiederum ins Italienische übertragen worden ist (Übersetzungsrichtung wieder an der Anordnung in der Handschrift ablesbar: *Qui diroit que la monarchie Espagnole* [...] wird zu *Chi haverebbe detto, che la monarchia Espagnola* [...], *Les eloges des grands Capitaines* zu *Gli Elogi die famosi Capitani*).⁷⁵ Im Fall der französischen Phrasen hingegen mag stattdessen je eine deutsche Übertragung vom vorgegebenen französischen Original angefertigt worden sein: Die Anordnung auf der Seite (Französisch in der linken Blatthälfte, Deutsch in der rechten) lässt hierauf schließen, außerdem bleibt ein französischer Eintrag ohne deutsche Entsprechung.

5.5 *Illustrationen*

Zuletzt finden sich in einigen der augenscheinlich mit Ludwig Rudolfs Akademiebesuch im Zusammenhang stehenden Blankenburger Handschriften Abbildungen, die vielleicht als eine Art visuelles Begleitmaterial des Unterrichts beschrieben werden können. Exemplarisch sei an dieser Stelle auf – jedoch wohl nicht von Ludwig Rudolfs eigener Hand, sondern *für* den Prinzen erstellte – Aufzeichnungen verwiesen, die allem Anschein nach ein Zeugnis des in den frühen Jahren der Akademie von Johann Balthasar Lauterbach gegebenen Unterrichts in der Militärarchitektur darstellen. Sie sind wiederum in der bereits zitierten Handschrift Cod. Guelf. 31 Blank. enthalten (der erste diesbezügliche Abschnitt hierin überschrieben mit: *ARCHITECTURA MILITARIS. Guelpherb ti, ao. 1688.*).⁷⁶ Die teils aufwändig, teils nur skizzenhaft gestalteten Illustrationen helfen womöglich vor allem dabei, eine gegebenenfalls ebenfalls vorhandene

⁷⁵ HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 213c Blank., fol. 93r / 4v, 89v / 7r. Übersetzungen: »Wer würde sagen, das spanische Königreich [...]«; »Die Lobreden der großen Heerführer«.

⁷⁶ HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 31 Blank., fol. 67r. Vgl. hierzu Lektionskatalog 1, wie Anm. 22, S. VI: *Jo. Balthasar Lauterbach / Mathem. Prof. [...], initium fecit Architecturae Militaris Hollandicae* bzw. Lektionskatalog 2, wie Anm. 22, S. III: *Jo. Balth. Lauterbach / Phil. M. & Mathem. Prof. Absoluta Architectura militari, civilem jam nunc prosequitur*. Übersetzungen: »Johann Balthasar Lauterbach, Professor der Mathematik. [...], hat er einen Anfang in der holländischen Militärarchitektur gemacht.«; »Johann Balthasar Lauterbach, Magister der Philosophie und Professor der Mathematik. Nachdem er den Bereich der Militärarchitektur abgeschlossen hat, fährt er nun mit der Zivilarchitektur fort.« Vgl. GROTE, Johann Balthasar Lauterbach, wie Anm. 36, hier bes. S. 72–78. Grote weist dabei unter anderem auch auf noch weitere, hier nicht eingehend berücksichtigte Spuren des Lauterbachschen Unterrichts innerhalb der Blankenburger Handschriften hin (in HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 89 Blank.).

experimentell-praktische Dimension als weitere Facette des theoretischen Unterrichts in Wolfenbüttel und der hiesigen Wissensvermittlungspraxis zu beleuchten: Neben wohl unspezifischen Modellzeichnungen verschiedener Festungstypen (*Gros Royal*, *Klein Royal*.) findet sich hier als erste Eintragung ein farbig gestalteter Plan der Wolfenbütteler Festungsanlage (Abb. 2).

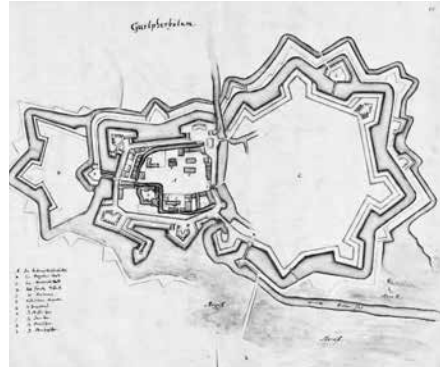


Abb. 2: Plan der Festungsanlage, die dem militärarchitektonischen Unterricht an der Rudolf-Antoniana wohl ein geeignetes Anschauungsobjekt vor Ort bot. HAB Wolfenbüttel: Cod. Guelf. 31 Blank., fol. 69r. © Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel <https://diglib.hab.de/mss/31-blank/start.htm?image=00139a>

Dass der Unterricht in dieser Disziplin nicht allein aus theoretischen Erläuterungen bestand, sondern auch praktische Anschauungen vor Ort mit einschloss, mag ausgehend von der derart bezeugten Beschäftigung mit der am Akademiestandort selbst befindlichen Anlage gemutmaßt werden.⁷⁷ Darüber hinaus scheint der – in den Akademiestatuten übrigens empfohlene – Gebrauch von *demonstrationes im Felde* im Rahmen des militärarchitektonischen Unterrichts schließlich auch durch die folgende Eintragung dokumentiert: *ICHNOGRAPHIA. Von Einem Regulieren Platz, mit allen Aussenwercken Anno 1688. Mense Majo zu Wolfenbüttel außgestecket und mit linien bezogen.* Die entsprechende Grundrisszeichnung findet sich auf der gegenüberliegenden Seite.⁷⁸

⁷⁷ HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 31 Blank., fol. 70v, 71r, 69r. Zur Entwicklung der Wolfenbütteler Festungsanlage im 16. und 17. Jahrhundert vgl. Barbara UPPENKAMP, *Das Pentagon von Wolfenbüttel. Der Ausbau der welfischen Residenz 1568-1626 zwischen Ideal und Wirklichkeit*, Hannover 2005, S. 38-66.

⁷⁸ Derer Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, wie Anm. 9, Cap. VI, § 6. Der entsprechende Passus lautet vollständig: *In Mathesi sollen die vornehmsten partes, absonderlich die / welche den Academisten am meisten gefallen / tractiret werden: Wobey allezeit / wo es nöhtig / die demonstrationes im Felde geschehen sollen.* HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 31 Blank., fol. 83v f. Vgl. auch ebd., fol. 85v f. Die in Cod. Guelf. 31 Blank. enthaltene Dokumentation von Lauterbachs militärarchitektonischem Unterricht wird aufgeführt bei Hartwig NEUMANN, *Festungen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts. Eine wenig beachtete Sammlung von Fortifikationszeichnungen in der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel*, in: *Burgen und Schlösser. Zeitschrift für Burgenforschung und Denkmalpflege* 16.1 (1975), S. 10-20, hier bes. S. 10, hier ansonsten jedoch nicht näher betrachtet.

6. Schlussfolgerungen

Mit dem Besuch einer Ritterakademie verfolgten junge Adelige – beziehungsweise die sie hierher entsendenden Eltern für sie – in der Frühen Neuzeit vor allem ein Ziel: den Erwerb einer Ausbildung, die bestmöglich auf den ihrem sozialen Status entsprechenden Lebensstil zugeschnitten war. Nicht darum ging es, eine möglichst umfassende Gelehrsamkeit zu erlangen, sondern darum, genau dasjenige zu erlernen und zu erfahren, was für die eigene adelige Lebenswirklichkeit späterhin von Bedeutung sein würde.

Jener zentrale Aspekt des ritterakademischen Bildungskonzepts kam in den Zeugnissen zum Akademiebesuch des Prinzen Ludwig Rudolf von Braunschweig-Wolfenbüttel, die hier hinsichtlich einer exemplarischen Einsicht in die Praxis der Wissensvermittlung an der frühneuzeitlichen (Wolfenbütteler) Ritterakademie betrachtet worden sind, besonders stark an den Stellen zum Tragen, an denen die Herstellung konkreter Bezüge zur Lebenswelt der Akademisten innerhalb der Lehre aufgezeigt werden konnte (z. B. Vorlesung Heinrich Bredelo, »Textaufgaben« im elementaren Mathematikunterricht): Wie diese Beispiele zeigen, scheint die Herausarbeitung eines konkreten »Verwendungszweckes« des jeweils vermittelten Stoffes bei der Gestaltung des hiesigen theoretischen Unterrichts von wesentlicher Bedeutung gewesen zu sein.

Darüber hinaus enthielt das Material zum Akademiebesuch des Prinzen Hinweise auf eine ganze Reihe weiterer Aspekte der Lehr- und Lernpraxis an der Wolfenbütteler Rudolf-Antoniana beziehungsweise illustrierte diese – darunter etwa die Einbindung von Phasen sowohl aktiver wie rezipierender Beteiligung der Akademisten am Unterrichtsgeschehen, die Verwendung verschiedener Sprachen im Unterrichtsalltag, die Strukturierung der Lehre entlang eines verbindlichen, jährlich wiederkehrenden »Unterrichtsfahrplans«, die Integration von vermutlich auch experimentell-praktischen Unterrichtsanteilen oder der oftmals auffallend weit gefasste tatsächliche Umfang der Zuständigkeitsbereiche der Wolfenbütteler Professoren. Trotz der sozialspezifischen Ausrichtung der ritterakademischen Lehre konnte überdies gezeigt werden, wie sehr man in Wolfenbüttel offenbar durchaus von an den zeitgenössischen Universitäten üblichen Unterrichtsstrategien und -formaten beeinflusst war (beispielsweise Auswahl der Unterrichtslektüre, Strukturierung nach öffentlichen wie privaten Lehrveranstaltungen).⁷⁹

⁷⁹ Vgl. CONRADS, Ritterakademien der Frühen Neuzeit, wie Anm. 2, S. 311: »Der akademische Charakter der Ritterakademien von Tübingen, Wolfenbüttel oder der Landschaftsakademie in Wien unterscheidet sich von dem eher schulischen Charakter der entsprechenden Anstalten in Lüneburg oder Brandenburg.«

Die Quellenbasis, auf der die vorliegende Untersuchung aufbaute – wobei die »Identität« der einzelnen Stücke als Wolfenbütteler Unterrichtszeugnisse jeweils im Einzelfall diskutiert worden ist – eröffnete eine lediglich punktuelle empirische Einsicht in die Akademieerfahrung allein des Sohnes ihres Gründers in einer frühen Phase der Wolfenbütteler Rudolf-Antoniana. Ein exemplarischer Eindruck vom »Wie« des hier abgehaltenen theoretischen Unterrichts konnte so dennoch erlangt werden; eine Beantwortung sich anschließender Fragen beispielsweise zu Kontinuität und Wandel innerhalb der Lehr- und Lernpraxis an der Wolfenbütteler Ritterakademie, die für den Moment vertagt werden muss, erscheint jedoch zweifellos reizvoll.⁸⁰

⁸⁰ Einen ersten Ansatzpunkt dafür könnte beispielsweise die ebenfalls in der Herzog August Bibliothek bewahrte Kollegmitschrift Ferdinand Albrechts II. von Braunschweig-Wolfenbüttel, eines Neffen Anton Ulrichs, bieten: HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 242 Extrav., zitiert nach CONRADS, Ritterakademien der Frühen Neuzeit, wie Anm. 2, S. 304.

Eine »Pflanzschule tüchtiger Jugendlehrer«

Ernst Christoph Böttcher und die Gründung des Lehrerseminars in Hannover 1751

VON CHRISTOPH HAMANN

Einleitung – eine Schule für die Lehrer

Die Schule war für die Lehrer da und nicht für die Schüler. Eine Feststellung, die Misstrauen keimen lässt. Zu Unrecht. Denn die 1751 gegründete Armenschule in Hannover und das dazu gehörende Lehrerseminar waren – bildungshistorisch gesehen – bemerkenswerte Einrichtungen. Der Schriftsteller Karl Philipp Moritz (1756-1793) hatte sich in seinem autobiografisch geprägten Roman »Anton Reiser« eher en passant auf sie bezogen. Nach eineinhalb Jahren bei einem bigotten Lehrmeister in Braunschweig, so schildert es Moritz, kam der junge Anton Reiser 1770 vierzehnjährig zurück nach Hannover. Er sollte konfirmiert werden und dafür einige Zeit lang an einem Religionsunterricht teilnehmen. Da sein Vater nur ein geringes Einkommen hatte und sich scheute, das städtische Armenkollegium um die Bezahlung des Schulgelds anzugehen und sich dabei als Bedürftiger zu erkennen zu geben (*geheimer Armer*¹), kam ihm die Existenz einer Armenschule in Hannover entgegen. Für deren Besuch musste kein Schulgeld bezahlt werden, finanziert wurden die Schule und das Seminar aus den Zinserträgen des nachgelassenen Stiftungsvermögens von Ernst Christoph Böttcher (1697-1766) aus Hannover. Die Schule wiederum war, so Moritz, ein *Institut, in welchem junge Leute zu künftigen Dorfschulmeistern gebildet wurden, und womit zugleich eine Freischule verknüpft war, welche den angehenden Lehrern zur Übung im Unterricht diente. Diese Schule war also eigentlich mehr der Lehrer wegen, als dass die Lehrer gerade dieser Schule wegen da gewesen wären, – weil aber die Schüler nichts bezahlen durften, so war diese Anstalt eine Zuflucht für die Armen, welche dort ihre Kinder ganz*

1 Johann Christoph SALFELD, Geschichte des Königlichen Schullehrer-Seminarii und dessen Freyschule zu Hannover, Hannover 1800, S. 296; vgl. auch Christof WINGERTSZAHN, Anton Reisers Welt. Eine Jugend in Niedersachsen 1756-1776, Ausstellungskatalog zum 250. Geburtstag von Karl Philipp Moritz, hrsg. von den Freunden der Stadtbibliothek Hannover e. V. und der Stadtbibliothek Hannover, Hannover-Laatzten 2006, S. 128.

*unentgeltlich konnten unterrichten lassen.*² Der Autor bezog sich damit auf die eigene Schulzeit und hat, so schreibt er selbst, *Beobachtungen größtenteils aus dem wirklichen Leben genommen.*³ Seine Schulzeit lag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Romans nur rund fünfzehn Jahre zurück. Moritz war vom Sommer 1770 bis Ostern 1771 Schüler in der Armenschule gewesen. Schule wie Seminar gelangten auf diese Weise zu – jenseits der Moritz-Forschung bislang kaum beachteten – literaturhistorischen Ehren. Moritz selbst geht nicht auf die bildungshistorische Bedeutung des Lehrerseminars ein – sie war zu jenem Zeitpunkt auch noch nicht abzusehen. Die Einrichtung in Hannover war nach der Gründung des Berliner Lehrerseminars durch Johann Julius Hecker (1707-1768) wenige Jahre zuvor eines der ersten und zugleich neben dem Berliner Seminar dasjenige mit der längsten Existenz in den deutschen Ländern, denn es wurde erst 1926 geschlossen. Der Anlass hierfür war die Auflösung der Volksschullehrerseminare in Preußen. Das Lehrerseminar kann als eine Keimzelle der späteren Pädagogischen Hochschule Hannover betrachtet werden. Diese wiederum war der Ausgangspunkt für die Lehrerbildung an der heutigen Leibniz Universität. Diese Hinweise könnten zu einer Verengung der Perspektive auf einen regional- oder gar lokalhistorischen Fokus verleiten. Das Lehrerseminar in Hannover hat jedoch eine exemplarische Bedeutung für die formative Phase der Lehrerbildung im protestantischen deutschsprachigen Raum. Die Institutionalisierung der Ausbildung von Lehrkräften in Deutschland hatte noch vor der Aufklärung begonnen. Sie war in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts maßgeblich vom Pietismus geprägt. In der historischen Rezeption erlitt diese Frühphase der Lehrerbildung das Schicksal, im Schatten der nachfolgenden Aufklärung nahezu aus dem Blick zu verschwinden. Denn geprägt ist die Moderne von der Aufklärung, die deswegen als eine zentrale Bezugsgröße die historiografische Aufmerksamkeit weitgehend absorbierte. Dabei hatte der Pietismus mit seiner Orientierung auf die praktische Besserung des Lebens einerseits und auf das Subjekt andererseits der folgenreichen späteren Individualisierung in modernen Gesellschaften frühe Schneisen geschlagen. Und er steht immerhin für den Anstoß zur Professionalisierung des Lehrerberufs an der Wende zum 18. Jahrhundert.

2 Karl Philipp MORITZ, Anton Reiser. Ein psychologischer Roman, in: Heide HOLLMER/Albert MEIER, Karl Philipp Moritz. Dichtungen und Schriften zur Erfahrungsseelenkunde, Frankfurt a. M. 2006, S. 174.

3 Ebd., S. 86. Vgl. auch Oskar ULRICH, Karl Philipp Moritz in Hannover. Ein Beitrag zur Kritik des ›Anton Reiser‹, in: Euphorion 5 (1898), S. 87-106, 290-309, hier: S. 95; Ferner: Carl HAASE, Karl Philipp Moritz und die Stadt Hannover, in: Hannoversche Geschichtsblätter, 35 (1981), S. 211-231.



Abb. 1: Ernst Christoph Böttcher (1697-1766), Frontispiz aus: Johann Heinrich Böttcher, *Böttcher und seine Stiftungen. Eine Festgabe zur Jubelfeier der hundertjährigen Gründung des Schullehrerseminars und dessen Freischule, Hannover 1851*; Bildlegende: »Nach der Orig. Gem. Lith. von George Müller, Hannover 1851; Dominus providebit«

Der Beginn der Ausbildung von Lehrkräften für die Dorfschulen war in Hannover gleichwohl schwierig. Das Seminar wie die Armenschule konnten von Ernst Christoph Böttcher erst nach vielen politischen wie bürokratischen Widerständen gegründet werden – zunächst auch nur auf eigene Kosten und als lediglich private Einrichtung. Erst in der Folge wurden Seminar wie Schule schließlich als öffentliche Einrichtung anerkannt. Gottfried Heinrich Böttcher (1775-1836), der Großneffe des Gründers, sprach familienbiografisch befangen und zugleich

mit einer bemerkenswerten ökonomischen Akzentuierung von Ernst Christoph Böttchers *unsterblichen Verdiensten um die Verbesserung unserer deutschen Schulen und um die Vermehrung des Gehalts unserer Schullehrer*.⁴ Ähnlich parteiisch urteilte ein weiterer Großneffe Ernst Christophs, der Pastor Johann Heinrich Böttcher (1804-1884) aus Hannover-Kirchrode, über die Bedeutung seines Verwandten: *Wer hat für die Bildung und Erziehung der Menschheit durch seine Stiftungen mehr geleistet, Francke oder Böttcher?*⁵ Seine pro domo gestellte Suggestivfrage legt nahe: Ernst Christoph Böttchers Beitrag sei höher zu bewerten als der von August Hermann Francke (1663-1727).

1. Das Lehrerseminar – Forschungsüberblick

Eine erste Darstellung des Lehrerseminars und der Armenschule in Hannover besorgte schon 1800 Johann Christoph Salfeld mit seiner *Geschichte des Königlichen Schullehrer-Seminarium und dessen Freyschule*. Salfeld hatte Böttcher als Jugendlicher und dann als Ausbilder noch persönlich kennengelernt.⁶

4 Gottfried Heinrich BÖTTCHER, Ernst Christoph Böttcher. Ein biografischer Versuch, in: J. S. SALFELD, *Beyträge zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in den Königlich Braunschweigisch-Lüneburgschen Churlanden*, gesammelt und herausgegeben von Dr. J. S. Salfeld, Hannover 1802, Bd. 4, Heft 3, S. 271-300, hier S. 297. Zum Gehalt von Landschullehrern siehe auch folgende anonyme Meldung, die Moritz zugeschrieben wird: *Avancement eines Dorfschulmeisters. Ein Dorfschulmeister im Cellischen vertauschte sein Amt mit dem Hirtenamte seines Dorfes, weil dieses zweymal stärkere Einnahmen hatte; darüber nahm der Kaufmann Böttcher Anlass, das große Schulmeisterseminarium daselbst zu stiften*, in: *Vossische Zeitung*, 11. November 1784, 149. Stück, S. 1137 f. Vgl. dazu Böttchers eigene Schilderung in seinem Testament von 1766: *Der Consistorial Pedel Holland brachte mir unlängst schriftliche Anschrift: daß im Cellischen der Schulmeister [...] im Kirchspiel Beedenbostel hatte seinen Dienst aufgesaget und Kuh Hirte geworden weil er bei seinem Schuldienst Hunger leiden müssen. Als Kuhhirte noch sein Brodt hätte. Hierdurch bin ich, und auch durch andere betrübe Nachrichten von denen Schulmeistern erinnert worden, zu der Verbesserung solcher geringen Schulbedingungen, eine jährliche Verbesserung und Beysteuer zu thun [...]*; vgl. Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Hannover (NLA HA) Hann. 180 Hannover e1, Nr. 480/2, Bl. 114.

5 Johann Heinrich BÖTTCHER, *Böttcher und seine Stiftungen. Eine Festgabe zur Jubelfeier der hundertjährigen Gründung des Schullehrerseminars und dessen Freyschule*, Hannover 1851, S. 72. Johann Heinrich Böttcher (1804-1884), Pastor zu Imsen und Hannover-Kirchrode, war der Präsident der deutschen Mäßigkeitsbewegung und Publizist; vgl. Wolfgang OLLROG, *Niedersächsisches Geschlechterbuch 7. Band (Siebenter Niedersachsenband). Deutsches Geschlechterbuch (Genealogisches Handbuch Bürgerlicher Familien)*, Band 129, Edmund STRUTZ/Friedrich Wilhelm EULER (Hrsg.), Limburg a. d. Lahn 1962, S. 89.

6 SALFELD, *Geschichte*, wie Anm. 1, S. 24. Salfeld war als Heranwachsender selbst Schüler der Armenschule gewesen; sein ältester Bruder Johann Carl hatte dort von 1762 bis 1765

Diese Darstellung wie auch der oben erwähnte biografische Versuch über Ernst Christoph Böttcher aus der Hand Gottfried Heinrich Böttchers gaben Grundlinien der Interpretation vor, die über nahezu zwei Jahrhunderte die Literatur über Böttcher bestimmte. Aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums waren schon 1801 *Historische Nachrichten über die fünfzigjährige Stiftungsfeier des Königlichen Schullehrer-Seminarii und dessen Freischule zu Hannover* von Salfelds Schwiegersohn Johann Philipp Trefurt erschienen.⁷ Zum 100sten Jubiläum veröffentlichte Johann Heinrich Böttcher 1851 eine Würdigung seines Großonkels. Er konnte den Nachlass seines Verwandten nutzen und profitierte ausgesprochen stark von Salfelds Schrift bzw. den Ausführungen von Gottfried Heinrich Böttcher.⁸ Aus demselben Anlass legte Otto Friedrich Röbbelen eine Darstellung vor.⁹ Ein Vierteljahrhundert später folgte – einmal mehr aus kalendarischem Anlass – die wesentlich kürzer gehaltene Darstellung von Hermann Müller¹⁰ und schließlich 1926, zum 175sten Jahrestag der Gründung und zugleich aus Anlass der Schließung des Seminars, der Beitrag von Karl

die Stelle des Inspektors. Von 1774 bis 1781 war Johann Christoph Salfeld dann selbst Inspektor des Seminars und von 1791 bis 1792 dessen Leiter (Kurator). Krumwiede bezeichnet Salfeld als einen der »wichtigsten Männer in der hannoverschen Kirchen- und Schulgeschichte von ca. 1790 bis 1830«. Hans-Walter KRUMWIEDE, *Kirchengeschichte Niedersachsens. Von der Sachsenmission bis zum Ende des Reiches 1806*, Göttingen 1995, S. 252. Vgl. auch Julius August WAGENMANN, Salfeld, Johann Christoph, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*. Band 30, Leipzig 1890, S. 224-225, Digitale Volltext-Ausgabe in URL: https://de.wikisource.org/w/index.php?title=ADB:Salfeld,_Johann_Christoph&oldid=- (Version vom 8. April 2021).

7 Johann Philipp TREFURT, *Historische Nachrichten über die fünfzigjährige Stiftungsfeier des Königlichen Schullehrer-Seminarii und dessen Freischule zu Hannover*, Hannover 1801. Über die Schule und das Seminar berichtet knapp 20 Jahre später auch B.[urchard] C.[hristian] von SPILCKER, *Historisch-topografisch-statistische Beschreibung der königlichen Residenzstadt Hannover*, Hannover 1819, S. 259-268.

8 SALFELD, *Geschichte*, wie Anm. 1; SALFELD, *Beyträge*, wie Anm. 4; BÖTTCHER, Ernst Christoph Böttcher, wie Anm. 4.

9 Otto Friedrich RÖBBELEN, *Einladung zur hundertjährigen Jubelfeier des Schullehrer-Seminars in Hannover erlassen vom Königlichen Consistorium. Abteilung für Volksschulsachen*. Zugefügt ist Ein Blick auf die Geschichte des Schullehrer-Seminars zu Hannover vom Oberinspector Röbbelen, Hannover 1851. In diesem Umkreis auch ARENDT, *Das Schullehrer-Seminar in Hannover*, in: *Allgemeine Schul-Zeitung*, 24. 12. 1853, S. 1322; 27. 12. 1853, S. 1329-1336. Ferner: Friedrich Gottfried RETTICH, *Das Schullehrerseminarium in Hannover*, in: *Die Deutsche Schule. Eine allgemeine Zeitung für Unterricht, Schulwesen und Pädagogik überhaupt*, (1833), Nr. 58, Sp. 460-461; Nr. 60, Sp. 475-479; Nr. 84, Sp. 667-669.

10 Hermann MÜLLER, *Leben und Streben im Seminar zu Hannover während der Jahre 1790-94*. Als Beitrag zur Geschichte des Seminarwesens nach Acten und Tagebüchern dargestellt, Hannover 1877.

Weckwerth.¹¹ Aus demselben Jahr stammt das genealogisch motivierte und unveröffentlichte Manuskript *Familie Böttcher* von Hermann Böttcher (1884–1969).¹² Auch dieser war ein Verwandter des Gründers. Damit wurden Arbeiten vorgelegt, die erstens stets das zuvor Veröffentlichte in seinen Grundzügen in erster Linie repetiert, ergänzt und mäßig modifiziert haben. Zweitens sind die frühen Arbeiten stark lokalhistorisch geprägt und stammen drittens von Personen aus dem Umkreis des Seminars oder von Familienangehörigen.¹³ Beiden Gruppen ging es wiederum eher um Würdigung als um Wissenschaft. Auch die ersten Schriften aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg stehen noch in dieser Tradition.¹⁴ Das änderte sich dann erst in den 1980er und 2000er Jahren durch die Arbeiten von zwei Autoren aus der Region: nämlich des Erziehungswissenschaftlers Rudolf W. Keck¹⁵ und vor allem von Hans-Dieter Schmid, der mehrfach – mitunter (teil-)identisch – als Erster auf der Grundlage zeitgenössischer städtischer Quellen zum Thema publiziert hat.¹⁶ Letzterer hat als Historiker

11 Karl WECKWERTH, Das staatliche Lehrerseminar zu Hannover. Kurze Übersicht der Entwicklung des staatlichen Lehrerseminars zu Hannover von seiner Gründung im Jahre 1751 bis zu seiner Auflösung im Jahre 1926, Hannover 1926.

12 Vgl. Familienarchiv Hamann (ARCHHA): Johann Heinrich BÖTTCHER/Hermann BÖTTCHER, Familie Böttcher, Potsdam 1926 (masch. Ms.). Diese Arbeit wurde aller Wahrscheinlichkeit nach von Johann Heinrich Böttcher begonnen und ist von Hermann Böttcher (1884–1969) beendet worden.

13 Auch der Autor dieser Überlegungen steht in einem persönlichen Bezug zum Untersuchungsgegenstand. Er ist einerseits Historiker und Geschichtsdidaktiker und stammt andererseits selbst aus der Familie Böttcher. Herrn Dr. Thomas Grunewald (Franckesche Stiftungen, Halle) sei an diese Stelle für seine wertvollen Hinweise gedankt.

14 Joachim LAMPE, Ernst Christoph Böttcher. Der Stifter des Lehrerseminars Hannover, in: Die Sammlung. Zeitschrift für Kultur und Erziehung, 9. Jg. (1954), Heft 5, S. 243–254; Gerd BUCHWALD, Beiträge zur Geschichte der Lehrerseminare und der Präparandenanstalten in der ehemaligen Provinz Hannover. Bearbeitet und hrsg. als Manuskript vervielfältigt in der Hauptstelle für Erziehungs- und Schulwesen, Berlin [West] 1962.

15 Rudolf W. KECK, Historische Konzepte der Lehrerausbildung und Desiderate ihrer Erforschung, in: Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik (1984), Heft 2, S. 161–189; Rudolf W. KECK, Das Lehrerseminar zu Hannover im Rahmen historischer Konzepte zur Lehrerbildung in Deutschland, in: Hans Dieter SCHMID (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte der Lehrerbildung, Hannover 1985, S. 5–29.

16 Hans-Dieter SCHMID, Das Lehrerseminar in Hannover, die Reform der Lehrerbildung und die Lehrerbewegung in der Revolution von 1848, in: DERS. (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte der Lehrerbildung, Hannover 1985, S. 30–71; Hans-Dieter SCHMID, Zur Gründungsgeschichte des hannoverschen Lehrerseminars, in: Uni Hannover, 13. Jg. (1986), Heft 1, S. 35–46; Hans-Dieter SCHMID, Weltverwandlung durch Menschenverwandlung. Die Gründung des hannoverschen Lehrerseminars aus dem Geist des Pietismus, in: DERS. (Hrsg.), Weltverstehen und gesellschaftlicher Wandel. Zur Tradition und Geschichte der Lehrerbildung und der Geistes- und Sozialwissenschaften in Hannover, Bielefeld 2007, S. 17–33.

und Geschichtsdidaktiker an der Universität Hannover gewirkt und stand damit aufgrund dieser Funktion selbst in der Tradition des Lehrerseminars. Keck und insbesondere Schmid gehen auch auf die pietistische Haltung Böttchers ein, konzentrierten sich aber, anders als die vorliegende Arbeit, vor allem auf die Seminargründung. Die Verdienste Böttchers als *großer Menschenfreund* und seine Frömmigkeit werden in den frühen Arbeiten allenthalben hervorgehoben, ebenso der *Eigensinn des Sonderlings*,¹⁷ dessen Hartnäckigkeit letztlich zum Erfolg bei der Einrichtung der Seminarschule, einer *Pflanzschule des Unterrichtswesens*,¹⁸ geführt habe; eine Formulierung übrigens, die in Anlehnung an August Hermann Francke (1663-1727) geprägt wurde. Dieser sprach vom *Pflanz-Garten* seiner Halleschen Anstalten, *von welchem man, so Francke gänzlich unbescheiden, eine reale Verbesserung in allen Ständen in und außerhalb Teutschlands, ja in Europa und in allen übrigen Teilen der Welt zugewarten*¹⁹ habe. Kontrovers wurde in der Literatur der Anteil Böttchers an der Gründung des Seminars diskutiert. Der *Instructor der ganzen Arbeit*, so urteilte 1851 Otto Röbbelen, sei eigentlich der Konsistorialrat Gabriel Wilhelm Goetten (1708-1781) aus Hannover gewesen, Böttcher dagegen nur ein *fröhlicher Geber*.²⁰ Dies stieß, nahezu erwartbar, auf starken Widerspruch Johann Heinrich Böttchers. Wenige Jahre nach der Märzrevolution von 1848/49 präsentierte Johann Heinrich den Verwandten vielmehr als einen Mann, dem es – ganz im Sinne der Aufklärung – allein um die Volksbildung zum *Zwecke der Menschenbildung* gegangen sei. Diese wiederum, und hier spricht vor allem der Bürger Böttcher, sei angesichts des zahlenmäßig stetig anwachsenden *Proletarier-Standes* gegenwärtig von besonderer Bedeutung, Reformen der Volksbildung würden gerade die *Erziehung des Proletariats*²¹ erleichtern. Wie schon die Biografen vor ihm ging auch Johann Heinrich Böttcher nicht auf die pietistische Haltung seines Vorfahren ein, sie wird vielmehr vollständig verdrängt. Die beharrliche Ausblendung der protestantischen Erweckungs- und Erneuerungsbewegung zeigt sich auch daran, dass erst rund 200 Jahre nach der Seminargründung in der Familiengeschichte erwähnt wird, dass Ernst

17 BÖTTCHER, Stiftungen, wie Anm. 5, S. 117; Röbbelen spricht vom *Handelssonderling*, siehe RÖBBELEN, Einladung, wie Anm. 9, S. 3.

18 BÖTTCHER, Stiftungen, wie Anm. 5, S. 6.

19 August Hermann FRANCKE, Projekt zu einem Seminario universali, in: August Hermann FRANCKE, Werke in Auswahl, hrsg. von Erhard PESCHKE, Berlin 1969, S. 108.

20 *Auch war, was ihn für das Schulwesen bisher belebte, mehr frommer Trieb und Bereitschaft zur Tat als sichere deutliche Idee gewesen. Der Gedanke der Freischule mit dem Unterrichtsinstitute für Schullehrer bekam erst durch Goetten bestimmte Gestalt.* RÖBBELEN, Einladung, wie Anm. 9, S. 8, 10 f. Ähnlich: Eduard BODEMANN, Goetten, Gabriel Wilhelm, in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Band 9, Leipzig 1879, S. 449-450.

21 BÖTTCHER, Stiftungen, wie Anm. 5, S. 12 f. und S. 21.

Christoph Pietist gewesen sei. Noch Mitte der 1920er Jahre sprach der Familienchronist – die sorgsam kultivierte Konvention fortführend – wie gehabt allein von Böttchers *Eigenart und seinen strengen Grundsätzen*.²² Und selbst im Schriftbild des Satzes *Er war Pietist*, in einem handschriftlichen Manuskript von 1956 anscheinend nachträglich ergänzt, glaubt man erkennen zu können, dass dieser Hinweis eher notgedrungen als ein Eingeständnis einer historischen Tatsache ergänzt worden war, welche zu leugnen nicht mehr opportun schien.²³ Erst 1962, über 200 Jahre nach der Gründung der Schule wie des Seminars, wird Ernst Christoph Böttcher in einer genealogischen Publikation von Hermann Böttcher öffentlich als »strenger Pietist«²⁴ charakterisiert.

2. Anmerkungen zur Methodik

Johann Heinrich Böttchers Biografie seines Großonkels pflegt wie nahezu alle anderen Darstellungen vor und nach ihm eine stark personalisierende Perspektive, wie sie in der Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts verbreitet war. Diese folgte dem narrativen Muster, welches vom letztendlichen Erfolg des hervorragenden Individuums trotz widriger biografischer Ausgangsbedingungen berichtet. Und in den zeitgenössischen Kontext des vom Bürgertum getragenen Liberalismus passt es, dass dieser Mann ein Bürger und Kaufmann und als solcher Geldgeber, unternehmender Initiator und Gründer war. Er gab somit ein Beispiel dafür ab, wie das aufstrebende Bürgertum sich selbst feierte. Diese Fokussierung auf den Einzelnen ließ die zeitgenössischen kultur- und religionshistorischen Wahrnehmungshorizonte sowie die sozialhistorischen Kontexte zeitgenössischer Handlungsmöglichkeiten und -beschränkungen außer Acht. Im Falle Böttchers waren dies die Wirtschaftsstruktur Hannovers und die konfessionelle Prägung der Stadt. Hervorgehoben wurde zudem vorrangig die Leistung des einzelnen Mannes, nicht aber die gelungene Kooperation auf der Grundlage dichter kommunikativer Netzwerke. Diese aber waren es, welche die unterschiedlichen individuellen Ausgangslagen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und beruflichen Funktionen der zeitgenössischen Akteure synergetisch zusammenführten.

22 BÖTTCHER/BÖTTCHER, Familie, wie Anm. 12, S. 40.

23 ARCHHA, Hermann BÖTTCHER, Das Ostfalengeschlecht der Boettcher – Lafferde, handschriftliches Ms. [Bonn 1956], S. 109.

24 OLLROG, Geschlechterbuch, wie Anm. 5, S. 82.

Der Nachlass von Ernst Christoph Böttcher fiel 1945 dem Zweiten Weltkrieg zum Opfer.²⁵ Knapp hundert Jahre zuvor konnte Johann Heinrich in seiner Biografie über den Verwandten noch daraus schöpfen und deswegen ein umfassendes biografisches Narrativ Ernst Christophs entwerfen. Dieses war prägend für viele der folgenden biografischen Darstellungen. Johann Heinrich verwertete Vorarbeiten (Salfeld, Gottfried Heinrich Böttcher) und konnte auf eine im Nachlass vorhandene – wenngleich knapp gehaltene – *Selbstbiografie* seines Verwandten zurückgreifen. Er nutzte Ernst Christophs Briefwechsel, die Geschäftspost, Anstellungsverträge mit Lehrlingen, Rechnungen, das Testament und anderes als Grundlage seiner Interpretation. Eine heutige Darstellung von Ernst Christophs Leben kommt daher an dieser Arbeit nicht vorbei. Die vorliegende Darstellung nutzt die Originalquellen, soweit sie von Johann Heinrich Böttcher aus dem Nachlass Ernst Christoph Böttchers in der Biografie zitiert worden sind, betrachtet dessen biografische Darstellung ihrerseits als Quelle ihrer Zeit, welche selbst quellenkritisch analysiert und hinterfragt werden muss. Dies erfolgt zum einen auf der Grundlage der Forschungsliteratur zum Pietismus bzw. zur Lokalgeschichte Hannovers. Ausgewertet wurden andererseits aber auch die zeitgenössischen städtischen Quellen zur Gründung des Seminars aus dem Stadtarchiv Hannover sowie das überlieferte Testament von Ernst Christoph Böttcher, das sich im Niedersächsischen Landesarchiv befindet. Durch eine solche historische Kontextualisierung können verschiedene Lebensphasen von Ernst Christoph triftiger plausibilisiert werden, als dies bisher der Fall war. Zudem kann der Autor auf unveröffentlichte Arbeiten primär genealogischer Natur aus dem Familienbesitz zurückgreifen. Zunächst werden Ernst Christophs Herkunft und seine Bezüge zum Pietismus dargestellt, und zwar am Beispiel der verschiedenen kommunikativen Netzwerke wie seiner Familie, seines religiösen Lebens in Hannover (Konventikel) und seiner Korrespondenz (Kapitel 3). Die Analyse der autobiografischen Anmerkungen Ernst Christophs und der biografischen Darstellung durch Johann Heinrich legt deren Zeit-, Wert- und Standortgebundenheit offen (Kapitel 4). Ernst Christophs Motive wie sein Agieren als Stifter und die Rekonstruktion der Gründung des Lehrerseminars werden im Kontext des Pietismus betrachtet (Kapitel 5). Im abschließenden Kapitel wird der »Fall Böttcher« verstanden als paradigmatisch für die pietistisch geprägte Frühphase der Lehrerausbildung im »Jahrhundert der Pädagogik« (Kapitel 6).

25 LAMPE, Böttcher, wie Anm. 14, S. 246. Der schriftliche Nachlass von Ernst Christoph Böttcher umfasste unter anderem den Briefwechsel mit bekannten Zeitgenossen und Aktenstücke und sonstige Dokumente; vgl. BÖTTCHER, Stiftungen, wie Anm. 5, S. 20 (dort in einer Anmerkung ohne Nummerierung).

3. Netzwerke

3.1 *Die Familie Böttcher*

Die Familie Böttcher ist seit dem frühen 16. Jahrhundert in der Ortschaft Groß-Lafferde im Bistum Hildesheim (Amt Peine) bzw. dem Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel nachweisbar.²⁶ Als Allodbauern waren sie zwar zehntpflichtig, verfügten aber über freies Erbeigentum (*frei, erb- und eigentümlich*²⁷). Dieser rechtliche Status bot die Möglichkeit eines selbstständigen ökonomischen Agierens. Damit war eine wesentliche Voraussetzung für einen wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg gegeben. Schon Ernst Christophs Eltern waren in der Folge nicht mehr allein als Landwirte tätig, sondern betrieben außerdem im Auftrag der »Kaiserlichen Reichspost derer von Thurn und Taxis« seit 1701 eine Poststation mit großen Stallungen für die Pferde. Mit der Bewirtschaftung von Land einerseits und der Bereitstellung von Dienstleistung andererseits war bei den Eltern eine funktionale Ausdifferenzierung der Erwerbsquellen und der ökonomischen Selbständigkeit gegeben. Die Eltern hinterließen ihren Nachkommen schließlich einen *ansehnlichen Besitz*.²⁸ Der soziale Status der Böttchers im lokalen Kontext dokumentiert sich auch darin, dass diese Bauermeister und damit Vorsteher des Dorfes waren und als Meierdingvögte richterliche Funktionen bei Konflikten in Gerichtsgemeinden (einer Grundherrschaft oder mehrerer Grundherrschaften) wahrnahmen. In diesen – im gewissen Sinne öffentlichen – Ämtern deutet sich eine weitere Differenzierung der familiären Erwerbsbiografie an: die Ausübung von (judikativer, politischer) Macht, so gering deren soziale und lokale Reichweite auch gewesen sein mag. Manifest wird die implizite Teilhabe an der (hier noch feudalen) Herrschaftsausübung aber vor allem bei einem Beruf, welcher familienbiografisch nun häufiger ergriffen wurde. Etliche aus der Familie wurden Theologen. So konnte schon Ernst Christophs Großvater Rembertus (1636-1693) Theologie an der Universität Helmstedt studieren und als Pastor in Groß-Lafferde (1669-1693) wirken (wegen seiner strengen pastoralen Zucht genannt *Rembertus mit der eisernen Faust*²⁹). Dessen Sohn Johann Daniel Böttcher (1675-1749) wurde ebenfalls Geistlicher (1702-1749) – mit Sitz im benachbarten Adenstedt.

26 Zur Familiengeschichte vgl. BÖTTCHER/BÖTTCHER, Familie, wie Anm. 12; BÖTTCHER, Ostfalengeschlecht, wie Anm. 23; OLLROG, Geschlechterbuch, wie Anm. 5, S. 77-97.

27 OLLROG, Geschlechterbuch, wie Anm. 5, S. 82.

28 BÖTTCHER, Stiftungen, wie Anm. 5, S. 27. Vgl. auch BÖTTCHER/BÖTTCHER, Familie, wie Anm. 12, S. 31-36.

29 BÖTTCHER/BÖTTCHER, Familie, wie Anm. 12, S. 24-28.

Bei diesem Onkel war Ernst Christoph häufig zu Besuch.³⁰ Auch der Enkel von Rembertus, Johann Valentin (1708-1747), und drei weitere Neffen Ernst Christophs wurden Theologen, zwei seiner drei Schwestern waren mit Geistlichen verheiratet.³¹ Das »frühneuzeitliche Muster der Selbstrekrutierung«³² der Geistlichkeit aus dem eigenen Berufsstand zeigte sich hier deutlich – der theologische Nachwuchs stammte vielfach selbst aus einem Pfarrhaus. Durch Verschwägerung in derselben Generation und auch über mehrere Generationen hinweg entwickelten sich Familiendynastien von Theologen – die Böttchers sind ein Beispiel dafür. Über diese innerfamiliären Kontakte ergab sich früh die Verbindung Ernst Christophs zum Pietismus. Anlässlich gegenseitiger Besuche und gemeinsamer Kuraufenthalte in Pyrmont³³ pflegte er *regen Gedankenaustausch*³⁴ vor allem mit seinem jüngeren Bruder Johann Daniel Böttcher (1703-1751), der seit 1737 in Wernigerode zunächst Schlossprediger, dann Superintendent und schließlich Konsistorialrat war. Dieser war dort häufig Gastgeber von Heinrich Melchior Mühlenberg (1711-1787), dem durch seine Tätigkeit als Lehrer (ab 1738) am Waisenhaus in Halle pietistisch geprägten Begründer der lutherischen Gemeinden in den britischen Kolonien in Nordamerika. Mühlenberg bezeichnet Johann Daniel Böttcher in seinen Erinnerungen als einen *Herzensfreund* und *Liebeswirth*.³⁵ Die Anstellung und Förderung in Wernigerode verdankte Johann Daniel der pietistisch motivierten Personalpolitik des Grafen Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode (1691-1771)³⁶ und seiner Frau, der

30 Ebd., S. 154.

31 Neffen: Gotthilf Daniel B. (1737-1771), Theologe, Herrnhuter; Gottlob Ernst B. (1739-1800), Theologe und Lehrer am Franckeschen Waisenhaus in Halle; Johann Wilhelm B. (1747-1774), Theologe, Missionar auf Java; Schwestern: Anna Rebecca B. (1701-1759), verheiratet mit Johann Justus Oldekop (1691-1741), Pfarrer im pietistischen Gadenstedt; Marie Sophie Klara B. (1705-1762), verheiratet mit Johann Christoph Oldendorp (1701-1755), Pastor in Groß-Lafferde. Vgl. BÖTTCHER, Stiftungen, wie Anm. 5, S. 48; OLLROG, Geschlechterbuch, wie Anm. 5, S. 84; BÖTTCHER/BÖTTCHER, Familie, wie Anm. 12, S. 165-168.

32 Frank-Michael KUHLEMANN, Bürgerlichkeit und Religion. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der evangelischen Pfarrhäuser in Baden 1860-1914, Göttingen 2001, S. 121 f.

33 BÖTTCHER, Stiftungen, wie Anm. 5, S. 49: *Dass diese Familienverbindungen [...] stets lebhaft unterhalten wurden, ersehen wir noch aus einer Einladung seines Bruders, des Schlosspredigers zu Wernigerode vom Mai 1745 [...] Sein Bruder lädt ihn ein, auch in diesem Jahre wieder mit nach Pyrmont zu reisen, dessen Bäder B. gegen seine zunehmende Krankheit zu gebrauchen pflegt.* (Böttcher litt an Asthma.)

34 BÖTTCHER/BÖTTCHER, Familie, wie Anm. 12, S. 164.

35 Heinrich Melchior MÜHLENBERG, Selbstbiografie 1711-1743, Halle a. d. Saale 1881, S. 25. Vgl. auch Helmut OBST, August Hermann Francke und die Franckeschen Stiftungen in Halle, Göttingen 2002, S. 91-93.

36 Elisabeth QUAST, Christian Ernst Graf zu Stolberg-Wernigerode (1691-1771) und der Pietismus, in: Philipp Fürst zu STOLBERG-WERNIGERODE/Jost-Christian Fürst zu STOLBERG-

Gräfin Sophie Charlotte (1695-1762)³⁷, die Wernigerode zu einem »bedeutenden Zentrum des Pietismus«³⁸ machten. Ernst Christoph Böttcher erhielt von seinem Bruder Johann Daniel *mancherlei Anregung für seine Absichten*³⁹ und wurde im Sinne des Pietismus beeinflusst. Vor allem dieser war es, der Ernst Christoph für die protestantische Erneuerungsbewegung gewinnen konnte, denn der Kaufmann war seit seiner Begegnung mit der Wernigeröder Religiosität bemüht, »in Hannover für diese Frömmigkeit zu werben.«⁴⁰ Wie Böttcher selbst, so verstanden sich auch die anderen »Erweckten« in Hannover als eine religiöse Gemeinschaft, die in Wernigerode ihren theologischen Bezugspunkt sahen.⁴¹ Der Pietismus in Hannover kann in seiner Konzentration auf Wernigerode als ein »Knotenpunkt«⁴² innerhalb des pietistischen Netzwerks der Grafenschaft Stolberg-Wernigerode und im weiteren Sinne als eine Außenstelle des Halleschen Pietismus verstanden werden. Ernst Christophs Vater wiederum, der Landwirt und Posthalter Christian Hilmar Böttcher (1672-1735), stand

STOLBERG (Hrsg.), *Stolberg 1210-2010*, Döbel 2010, S. 154-171; Mareike SÄCK, Christian Ernst und Sophie Charlotte zu Stolberg-Wernigerode als Begründer eines herrschaftlichen Pietismus in ihrer Grafschaft, in: Claus VELTMANN u. a. (Hrsg.), *Mit göttlicher Güte geadelt. Adel und Hallescher Pietismus im Spiegel der fürstlichen Sammlungen Stolberg-Wernigerode, Halle/Saale 2014*, S. 38-49; Mareike FINGERHUT-SÄCK, *Das Gottesreich auf Erden. Einführung und Festigung des Pietismus durch das Grafenpaar Charlotte und Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode in seiner Grafschaft (1710-1771)*, Halle (Saale) 2019, S. 168 f.; Thomas GRUNEWALD, *Politik für das Reich Gottes? Der Reichsgraf Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode zwischen Pietismus, adligem Selbstverständnis und europäischer Politik*, Halle 2020.

37 Die Gräfin wurde Patin des jüngsten Sohnes von Johann Daniel Böttcher, nämlich von Gottlob Ernst (1739-1800). BÖTTCHER/BÖTTCHER, *Familie*, wie Anm. 12, S. 167.

38 Martin BRECHT/Klaus DEPPERMAN (Hrsg.), *Der Pietismus im 18. Jahrhundert*, Göttingen 1995, S. 346.

39 BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 49. Vgl. auch BÖTTCHER/BÖTTCHER, *Familie*, wie Anm. 12, S. 164; Rudolf RUPRECHT, *Der Pietismus des 18. Jahrhunderts in den Hannoverischen Stammländern*, Göttingen 1919, S. 145.

40 RUPRECHT, *Pietismus*, wie Anm. 39, S. 146. Vgl. auch WECKWERTH, *Lehrerseminar*, wie Anm. 11, S. 5. Die These Kecks, Böttcher sei in seiner Hinwendung zum Pietismus durch den Einfluss der Landesuniversität Helmstedt gekommen, bleibt bloße Mutmaßung, zu der sich keine Belege finden lassen; vgl. KECK, *Lehrerseminar*, wie Anm. 15, S. 15.

41 RUPRECHT, *Pietismus*, wie Anm. 39, S. 110 f. Vgl. dazu dies bestätigend: Gerhard MEYER, *Pietismus und Herrnhutertum in Niedersachsen im 18. Jahrhundert*, in: *Herrnhuter Hefte*, V. Jg. (1953) 4. Heft V/1953, S. 1-37; Elisabeth QUAST, *Sozialpolitische Institutionen in Göttingen im 18. Jahrhundert. Armenschule und Waisenhaus als Resultate pietistischer Reforminitiativen*, in: Hans-Peter MÜLLER (Hrsg.), *Sozialpolitik der Aufklärung. Johann Beckmann und die Folgen. Ansätze moderner Sozialpolitik im 18. Jahrhundert*, Münster u. a. 1999, S. 14-37, 22.

42 Zum pietistischen Netzwerk des Hauses Stolberg-Wernigerode vgl. FINGERHUT-SÄCK, *Gottesreich*, wie Anm. 36, S. 152-169.

mit der Familie von Schwicheldt in Kontakt – von dieser hatte er Land erworben. Die Freifrau Charlotte Eleonora von Schwicheldt (1647-1743) galt als die »Seele der Erweckung«⁴³ im Amt Peine, hatte Patronatsrechte und besetzte ihre Pfarrstellen mit eben solchen Kandidaten, darunter mit dem schon erwähnten Neffen Ernst Christophs, nämlich mit Johann Valentin Böttcher (1708-1747) in Klein Ilsede – einem Ort, der durch das Wirken der Freifrau zu den *Stätten angeregter Kreise der Erweckten*⁴⁴ zählte. Johann Valentin wiederum hatte in Halle studiert und dort auch Erfahrungen im Franckeschen Waisenhaus gesammelt.⁴⁵

3.2 Pietismus in Hannover

Die lutherische Orthodoxie sah in der pietistischen Erweckungs- und Erneuerungsbewegung eine Gefahr für die Einheit der protestantischen Kirche und bekämpfte diese als häretisch verdächtige Strömung entschieden. Drastische Formulierungen fand ein Pamphlet aus dem Jahr 1693, eine Art frühe Generalabrechnung mit der Erweckungs- und Erneuerungsbewegung. Die Schrift bezog sich explizit auf die strategische Bildung von Netzwerken durch Personalpolitik und pietistische Predigt und Kommunikation und sparte dabei nicht mit Biologismen: *Mit der heillosen Pietisterey ist es nunmehr so weit gekommen, daß, nachdem sie D. Philipp Jakob Spener durch seine Kreaturen überal [...] gepflanzt und fleißig warten und begiessen lassen, sich [...] ihre [...] schädliche Früchte begonnen herfürzuthun. Hat jemals der Teufel seine tausendkünstigen Räncke in Ausbreitung verderblicher Irrthümer, Ketzereyen, Rotten und Secten gebraucht, so hat ers jetzt erweisen, indem kein Evangelischer Ort fast übrig, an welchem dieses Pietistische Geschmeiß und Ungeziefer nicht umherkrieche.*⁴⁶ Auch in Hannover war der Pietismus mit starken Widerständen konfrontiert. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts war dort der Name »Pietist geradezu eine Bezeichnung für einen Menschen, der grundsätzlich die Berechtigung

43 RUPRECHT, Pietismus, wie Anm. 39, S. 115.

44 BÖTTCHER/BÖTTCHER, Familie, wie Anm. 12, S. 32. Vgl. auch RUPRECHT, Pietismus, wie Anm. 39 S. 115 und 131. LAMPE, Böttcher, wie Anm. 14, S. 245. Ferner: <https://kirchenge-meindelexikon.de/einzelgemeinde/klein-ilsede/> (eingesehen: 7. 2. 2021).

45 RUPRECHT, Pietismus, wie Anm. 39, S. 131, 133.

46 VIER THALER und sechzehn Groschen: August Hermann Francke, der Stifter und sein Werk [Ausstellung im Hauptgebäude der Franckeschen Stiftungen vom 21. März bis 31. Januar 1999] [bearb. von Paul RAABE unter Mitwirkung von Hannelore RUHLE und Elke STATECZNY], Halle 1998, S. 84. Ob der lutherische Theologe Johann Benedikt Carpzow (1639-1699) aus Leipzig, in der die Streitschrift vermutlich geschrieben worden war, der Verfasser ist, ist nicht erwiesen.

der kirchlichen und weltlichen Ordnungen bestreitet und von vorneherein dem Argwohn ausgesetzt⁴⁷ war. Vor allem das lutherisch-orthodoxe Konsistorium in Hannover sah den Pietismus als eine Gefahr für die Einheit der protestantischen Kirche und bekämpfte »alle pietistischen Strömungen aufs entschiedenste«. ⁴⁸ Mit mehreren Erlassen des Landesherrn (1703, 1711, 1734, 1740) wurde versucht, pietistische Einflüsse einzudämmen oder zu unterdrücken:⁴⁹ Eine Pflicht zum Gottesdienstbesuch wurde erlassen, Landesverweisungen wurden angedroht, und ebenso wurde ein Verbot ausgesprochen (unter Androhung einer Gefängnisstrafe), sich zu Zwecken der Andacht, des Gebets oder der Bibelauslegung außerhalb der Kirche in privaten Hauskreisen (*Konventikelwesen*) zu versammeln.⁵⁰ Der Pietismus in Hannover hatte in der Freifrau Wilhelmine Sophie von Münchhausen (1701-1750) jedoch eine ebenso prominente wie einflussreiche Förderin – sie war die »Seele des hannoverschen Pietismus«. ⁵¹ Elisabeth Quast zufolge war diese nicht allein eine lokale Größe, sondern auch aktiv eingebunden in das »größere Format des Franckeschen Universalprojekts«. ⁵² Die Erweckten in Hannover fühlten sich wiederum »mehr oder weniger als Glieder der großen geistlichen Gemeinschaft [...], die in Wernigerode ihren Kernpunkt hatte.« ⁵³ Sophie von Münchhausen pflegte mit Wernigerode wie mit Halle regen Kontakt, kam 1728 nach Hannover und »war dort unermüdlich tätig, Erwecktes Leben zu hegen und um sich zu sammeln.« ⁵⁴ Vermutlich kannte sie durch ihre enge Kontakte zum Grafenhof im Osthartz auch Ernst Christophs

47 RUPRECHT, Pietismus, wie Anm. 39, S. 21. Vgl. auch OLLROG, Geschlechterbuch, wie Anm. 5, S. 83.

48 Manfred JAKUBOWSKI-TIESSEN, Der Pietismus in Niedersachsen, in: BRECHT/DEPPERMAN, Pietismus, wie Anm. 38, S. 428-445, hier S. 428.

49 1703 mussten die Pietisten in Hannover nach einem Tumult die Stadt verlassen; vgl. Carl-Hans HAUPTMEYER, Die Residenzstadt. Von der Residenznahme 1636 bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Klaus MLYNEK/Waldemar RÖHRBEIN (Hrsg.), Geschichte der Stadt Hannover, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Hannover 1992, S. 197.

50 RUPRECHT, Pietismus, wie Anm. 39, S. 79 und S. 96-101.

51 JAKUBOWSKI-TIESSEN, Pietismus, wie Anm. 48, S. 430. Vgl. auch RUPRECHT, Pietismus, wie Anm. 39, S. 156.

52 Elisabeth QUAST, Das fromme Annexum der Göttinger Universität. Armenschule und Waisenhaus der theologischen Fakultät, in: Udo STRÄTER/Josef N. NEUMANN in Verbindung mit Renate WILSON (Hrsg.), Waisenhäuser in der frühen Neuzeit, Tübingen 2002, S. 96-119, hier S. 114. Dort auch weiterführende Angaben zur Biografie Wilhelmine Sophies und ihrer Hinwendung zum Pietismus.

53 RUPRECHT, Pietismus, wie Anm. 39, S. 110. Vgl. auch KRUMWIEDE, Kirchengeschichte, wie Anm. 6, S. 230.

54 RUPRECHT, Pietismus, wie Anm. 39, S. 136. Vgl. auch KRUMWIEDE, Kirchengeschichte, wie Anm. 6, S. 230.

jüngeren Bruder Johann Daniel.⁵⁵ Ihr Ehemann, der Geheime Rat Baron Gerlach Adolph von Münchhausen (1688-1770)⁵⁶, war leitender Minister zur Zeit der Personalunion des Kurfürstentums mit der britischen Krone Mitte des 18. Jahrhunderts. In Anlehnung an Elisabeth Quast hält Thomas Grunewald den Geheimen Rat Gerlach Adolph für einen Förderer des Pietismus, zumindest habe er ihn geschützt.⁵⁷ Als Indiz für diese Auffassung kann angeführt werden, dass Gerlach Adolph die königlichen antipietistischen Edikte von 1711 und 1734 abschwächte und dabei zwischen einem radikal-separatistischen und dem gemäßigten kirchlichen Pietismus unterschieden hat.⁵⁸ Zu dem Letzteren gehörte das Konventikel seiner Ehefrau, denn dieses war als gemäßigte Variante nun offiziell durch das Edikt geduldet. Wilhelmine Sophie war der Mittelpunkt bei diesen Erbauungsversammlungen, die meist bei ihr, aber auch in den Privaträumen Ernst Christoph Böttchers stattfanden; sie gilt als »Gönnerin« Böttchers.⁵⁹ Elisabeth Quast charakterisiert die Zusammenkünfte in ihrem persönlichen »Salon« als »Treffpunkt der frommen Elite [...], eine Art Intelligenzkontor«⁶⁰ sowie als eine Art Stellenbörse für begabte junge Leute. Ein anderes, das erste vermutlich komplementär ergänzendes Bild vermittelt ein Bericht des Wernigeröder Hofrates Anton Heinrich Walbaum (1696-1753) aus dem Jahr 1739 über ein Konventikel nicht bei der Freifrau, sondern bei Ernst Christoph Böttcher: *Abends wurde (anscheinend mit Münchhausens) bei Herrn Böttcher bis 10 Uhr mit erbaulichen Unterredungen und Gebeten die Zeit hingebraucht. Es fanden sich daselbst ein: Maler Busch, Registrator Grupen,⁶¹ Studiosus Janssen, der ehemals bei den Münchhausenschen Kindern in Rudolstadt gewesen, ein*

55 LAMPE, Böttcher, wie Anm. 14, S. 245. Ihr Ehemann besaß in Straußfurt in der Nähe Wernigerodes ein Gut.

56 RUPRECHT, wie Anm. 39, S. 136f. Vgl. auch QUAST, Institutionen, wie Anm. 41, S. 18; QUAST, Annexum, wie Anm. 52, S. 104-111; GRUNEWALD, Politik, wie Anm. 36, v. a. S. 179-189. Zu Gerlach von Münchhausen und seiner Frau siehe auch Dieter BROSIUS, Münchhausen, Gerlach Adolf Freiherr von, in: *Neue Deutsche Biographie* 18 (1997), S. 523-524 [Online-Version]; URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118735020.html#ndbcontent> (Zugriff 15. 5. 2021).

57 QUAST, Annexum, wie Anm. 52, S. 104-111. GRUNEWALD, Politik, wie Anm. 36, S. 179-203. Vgl. auch FINGERHUT-SÄCK, Gottesreich, wie Anm. 36, S. 167 (dort: Anm. 558); Krumwiede urteilt, Münchhausen habe eine »Sympathie« für die Pietisten gehegt; KRUMWIEDE, Kirchengeschichte, wie Anm. 6, S. 230.

58 GRUNEWALD, Politik, wie Anm. 36, S. 179. Gerlach Adolph von Münchhausen habe, so Krumwiede, bei der Abmilderung strategische Gründe gehabt. Er habe die Separatisten zurückgewinnen wollen. Vgl. KRUMWIEDE, Kirchengeschichte, wie Anm. 6, S. 230.

59 OLLROG, Geschlechterbuch, wie Anm. 5, S. 83.

60 QUAST, Annexum, wie Anm. 52, S. 113.

61 Es handelt sich hier um Christian Burchard Grupen (gest. 1745), einen jüngeren Bruder von Christian Ulrich Grupen (1692-1767), von 1725 bis zu seinem Tode der Bürgermeis-

*rechtschaffener Bändler Kessel, Frau Cullenien und Frau Pollen, deren Mann ein hiesiger Advokat ist, und ein kranker und lahmer Herr Schmidt*⁶². Unter den übrigen, die zur gemeinsamen Sitzung beitrugen, waren die Handwerker in der Mehrzahl, z. B. Knopfmacher, Strumpfwirker und ein Sattlergeselle.⁶³ Diese Konventikel waren »Orte der Inszenierung des Subjekts«⁶⁴, denn die christliche Lehre müsse, so die pietistische Überzeugung, vor allem in der und durch die Rührung des individuellen Gefühls als wahr, ergreifend und evident erscheinen. Nicht die Lehre und ihre Orthodoxie standen also im Mittelpunkt, sondern das Individuum und seine religiösen Gefühle und Erfahrungen. Dieses müsse durch selbstreflexive Introspektion sich seiner selbst wie seiner Empfindungen beständig vergewissern. Auch wenn dies in der Gemeinschaft der *collegia pietatis* seinen Ausdruck finden sollte, ist der Schwerpunkt letztlich auf den individuellen Glauben des Einzelnen gelegt. Auffallend an der Aufzählung der Beteiligten ist deren standesübergreifende und sozial heterogene Herkunft – das Bürgertum traf auf den Adel, die Frau des leitenden Ministers (eventuell auch dieser selbst) einen Studenten, die Frau eines Advokaten betete mit einem Knopfmacher, einem Sattlergesellen und anderen Handwerkern. Damit wurde die standesrechtliche Segregation sozialer Kreise zwar nicht politisch in Frage gestellt oder gar aufgehoben. Sie spielte aber keine signifikante Rolle – zumindest für den Zeitraum des Konventikels.⁶⁵ Der gemeinsame Glaube und die Erweckung der gleichberechtigten »wahren« Gläubigen waren bedeutender als weltliche Standesunterschiede. Damit waren letztere nicht außer Kraft gesetzt, sie traten aber für die Dauer der Zusammenkunft in die zweite Reihe. »Viele Adlige«, so Mareike Fingerhut-Säck in ihrer Arbeit über das Haus Stolberg-Wernigerode, sahen deswegen »ihren Stand in Gefahr, da der Pietismus für sie die Ständeord-

ter von Hannover; vgl. RUPRECHT, *Pietismus*, wie Anm. 39, S. 155; SCHMID, *Lehrerseminar*, wie Anm. 16, S. 36; SCHMID, *Weltverwandlung*, wie Anm. 16, S. 21, 31.

62 Mutmaßlich Johann Heinrich Schmidt (1690-1741), von 1731 bis zu seinem Tode Pfarrer an der Ägidienkirche in Hannover und einziger pietistischer Geistlicher in der Stadt; vgl. RUPRECHT, *Pietismus*, wie Anm. 39, S. 138; GRUNEWALD, *Politik*, wie Anm. 36, S. 178.

63 Zitiert nach RUPRECHT, *Pietismus*, wie Anm. 39, S. 146. Krumwiede vertritt die Auffassung, dass der Baron von Münchhausen mit den Pietisten sympathisierte, jedoch nicht an den Erbauungsstunden teilgenommen habe; vgl. KRUMWIEDE, *Kirchengeschichte*, wie Anm. 6, S. 230.

64 Michael MAURER, *Die Biographie des Bürgers. Lebensformen und Denkweisen in der formativen Phase des deutschen Bürgertums (1680-1815)*, Göttingen 1996, S. 166 und S. 201.

65 Juliane DITTRICH-JACOBI, *Pietismus und Pädagogik im Konstitutionsprozess der bürgerlichen Gesellschaft: historisch-systematische Untersuchung der Pädagogik August Hermann Franckes (1663-1727)*, Bielefeld 1976, S. 58.

nung in Frage stellte.«⁶⁶ Man kann die standesübergreifenden Hauskreise aber nicht nur als Sozialform von – zumindest in Hannover – religiös Marginalisierten verstehen, die sich aufgrund der Ablehnung der Mehrheitsgesellschaft unter sich trafen. Sie können auch interpretiert werden als bewusste Abgrenzung und Absonderung nach außen, gegen die Gesellschaft, in der mit weltlichen Vergnügungen die Verführung zum Bösen, zur Sünde und Eitelkeit drohe.⁶⁷ Sie waren eine Sozialform, die sich zudem autonom und jenseits der Vorgaben der Amtskirche und ihres Monopols der Verkündung organisierte und damit ohne Rücksicht auf kirchliche Hierarchien bzw. Dogmen existierte und auch deswegen Misstrauen verursachte. Es wäre zu prüfen, ob zwischen den *collegia pietatis* und anderen Formen bürgerlicher Geselligkeit wie Vereinen oder Lesegesellschaften oder den Salons der Romantik Jahrzehnte später in Hinsicht auf eine (nicht zwingend intendierte) Lockerung bzw. Auflösung korporativ-ständischer Strukturen Unterschiede oder Ähnlichkeiten bestehen. Die Hauskreise scheinen jedoch zumindest die – auch in Hannover sozial ausgesprochen dominante – frühneuzeitliche Geschlechterordnung implizit infrage zu stellen. Denn diese Form des Zusammenseins jenseits von Familie und Haus stand Männern wie Frauen offen. Letztere waren offensichtlich auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Ehemann nicht anwesend war. Ernst Christoph Böttcher hatte also eine breite persönliche Berührung mit dem Pietismus durch zwei sich personell überlappende Kreise eines Beziehungsgeflechts. Diese »immer dichteren Kommunikationsnetzwerke«⁶⁸ waren auch der Lage der Erweckten als innerprotestantischer Minderheit in der Diaspora geschuldet. Diese mussten inmitten des lutherisch dominierten Umfelds ihren Glauben und ihre Identität als Seelengemeinschaft behaupten und festigen. Das aus Wernigerode nach Hannover und seinem weiteren Umland diffundierende Netz der »Erweckten« einerseits und das Netz der familiären Bezüge zu den pietistischen Verwandten andererseits stützten sich also gegenseitig – Ernst Christoph war Teil von beiden.

66 FINGERHUT-SÄCK, Gottesreich, wie Anm. 36, S. 155. Vgl. dazu auch Thomas MÜLLER-BAHLKE, Die Bedeutung des Adels für das hallische Netzwerk, in: Holger ZAUNSTÖCK/Thomas MÜLLER-BAHLKE/Claus VELTMANN (Hrsg.), Die Welt verändern. August Hermann Francke. Ein Lebenswerk um 1700, Halle 2013, S. 181-193, hier S. 183.

67 DITTRICH-JACOBI, Pietismus, wie Anm. 65, S. 290 f.

68 VIER THALER, wie Anm. 46, S. 23. Vgl. auch Walter SPARN, Religiöse und theologische Aspekte der Bildungsgeschichte im Zeitalter der Aufklärung, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Band II: 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, Notker HAMMERSTEIN / Ulrich HERMANN (Hrsg.) München 2005, S. 134-163 und S. 137.

3.3 Korrespondenz

Diese interne Kommunikation beeinflusste und stärkte im Binnenraum die Eigenkultur der Erweckten. Sie basierte zudem auf der selbstgewählten Exklusion der Kinder Gottes inmitten der sündigen Weltkinder – so die Selbstwahrnehmung. Sie suchte aber zugleich auch durch eine Korrespondenz mit Pietisten andernorts Hilfe *von* außen wie auch außerpietistische Wirksamkeit *nach* außen. Ein Instrument, um ein »geschlossenes pietistisches Kommunikationssystem«⁶⁹ zu bilden und zu festigen, war neben der steten Pflege persönlicher Kontakte auch die ausgedehnte briefliche Korrespondenz. An einem Briefwechsel mit Pietisten andernorts war auch Halle interessiert, denn man wollte über die Ausbreitung des Pietismus und sein Wirken im Lande möglichst viel erfahren und Netzwerkpflege betreiben. Letzteres war nicht nur von Bedeutung in Hinsicht auf die Finanzierung der Halleschen Einrichtung oder der Missionswerke.⁷⁰ Francke setzte neben erwirtschafteten Gewinnen der eigenen Unternehmen auf eine Art frühneuzeitliches Fundraising, die Finanzierung durch Spenden aus vielen Quellen. Auch Ernst Christoph Böttcher war in dieses dicht gespannte Netz pietistischer Kommunikation eingebunden – sowohl als Spender wie auch als jemand, der die Unterstützung von Halle bzw. seiner Fachleute suchte und nutzte. Böttcher stand vor allem wegen seines Schul- und Seminarprojektes mit vielen Partnern in brieflichem Kontakt. *Unter seinem schriftlichen Nachlass, so sein Großneffe Johann Heinrich Böttcher 1851, befindet sich ein Briefwechsel mit ausgezeichneten gleichgesinnten Männern seiner Zeit, besonders in Berlin und Halle.*⁷¹ Zu seinen Briefpartnern gehörten unter anderem Gottlieb August Francke (1696-1769), der sich zum Beispiel für Spenden (für die *Erziehung von drei Heidenkindern*) mit Medizin (*Pulver, Lebensessenzen*⁷²) aus der Anstaltsapotheke in Halle revanchierte. Auch mit dem Hallenser Theologen Johann Heinrich Callenberg (1694-1760) hat Böttcher Kontakt gepflegt. Callenberg war aktiv in der Mission der Juden und der Muslime. Ein Austausch bestand auch mit dem Göttinger Theologen Magnus Crusius (1697-1751) und dem Geistlichen und Pädagogen Johann Friedrich Hähn (1710-1789). Besonders groß war der Einfluss, den Johann Julius Hecker (1701-1768) auf Ernst Chris-

69 Manfred JAKUBOWSKI-TIessen, Eigenkultur und Traditionsbildung, in: Hartmut LEHMANN (Hrsg.), Glaubenswelt und Lebenswelten, Göttingen 2004, S. 202.

70 Zum »Reichsgotteskapitalismus« und der Finanzierung des Halleschen Pietismus vgl. Peter KRIEDEL, Wirtschaft, in: LEHMANN, Glaubenswelt, wie Anm. 69, S. 585-616, hier S. 588-591.

71 BÖTTCHER, Stiftungen, wie Anm. 5, S. 20 (Anmerkung) sowie S. 26, 40, 50.

72 Ebd., S. 40, 49. Vgl. auch überlieferte Briefe mit Halle: Archiv Franckesche Stiftungen Halle (AFST): M3 H27: 42; H33:146; H46:55; H57: 41.

toph Böttcher hatte. Er [half] *in seinen Briefen wie im persönlichen Verkehr die Pläne Böttchers zu fördern* und war der *Vertraute seines Kummers über die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche die Verwirklichung seiner Idee und der Ausführung seines Planes in den Weg traten.*⁷³ Hecker hat eines der ersten preußischen Lehrerseminare ins Leben gerufen (1748) und gilt als Gründer der ersten Realschule.

4. Biografie(n)

4.1 *Das Narrativ vom »Sonderling«*

Als Böttcher sich 1729 nach über 12-jähriger Lehrzeit in zwei Seidenwarenhandlungen in Braunschweig und Hannover im Alter von 32 Lebensjahren selbstständig machte, waren die ökonomischen Rahmenbedingungen nicht sehr günstig. Der ökonomische Erfolg blieb auch die ersten zehn Jahre aus. Sein Großneffe Johann Heinrich Böttcher begründete dies mit den für die Kundenkommunikation vor Ort eher ungünstigen Eigenschaften seines Vorfahren. Dessen tugendhafter Charakter, seine Rechtschaffenheit, Ehrenhaftigkeit und Schlichtheit seien zwar zu rühmen. Diese Eigenschaften hätten ihm aber bei den *glatten Einwohnern der Residenz*⁷⁴ wenig Sympathien eingebracht. Die Formulierung von den *glatten Einwohnern* verweist auf die gehobenen städtischen Stände, welche die meisten Kunden in Böttchers Seidenwarenhandlung stellten. In der frühen Literatur über Böttcher fehlt auch nirgends der nahezu kanonische Hinweis auf sein zum *Sonderbaren geneigtes Gemüth*,⁷⁵ durch welches die Käufer abgehalten worden seien. Die stete Betonung einer wenig ausgeprägten Konzilianz und Geschmeidigkeit Böttchers in der Kommunikation mit den Käufern seien Ausdruck eben jener oben genannten charakterlichen Eigenschaften gewesen. Dies habe sich metaphorisch im Moment des Verhandeln über den Kaufpreis (feilschen, »dingen«) gezeigt, welches zeitgenössisch gängig war, auf das Böttcher aber der Überlieferung zufolge strikt verzichtete und womit er sein Publikum verprellt habe. Die früheste Quelle zu Böttcher, nämlich Johann Christoph Salfelds Geschichte des Seminars, gibt dagegen einen vergleichsweise nüchternen Hinweis auf die Preiskalkulation Böttchers: *Genau bestimmte er den Verkaufspreis nach den Verhältnisse (!) des Einkaufspreises; und, mit mäßigem Vortheile zufrieden, forderte er keinem Käufer mehr*

73 BÖTTCHER, Stiftungen, wie Anm. 5, S. 49.

74 Ebd., S. 28.

75 Ebd.

*ab, als wofür er seine Waaren mit Billigkeit überlassen konnte.*⁷⁶ Das christliche Wucherverbot wurde dieser Charakterisierung nach treulich gewahrt – vermutlich führte dies zur wohlwollenden Beurteilung durch den Theologen Salfeld. Man kann dessen Darstellung aber auch als eine freundliche Interpretation von Böttchers rationaler Reaktion auf die zeitgenössische Marktsituation in Hannover interpretieren. Er musste sich als Seidenwarenhändler auf einem Markt etablieren, der durch seine Konkurrenten bereits gesättigt war. Sein Großonkel sprach von den *wenigen Familien, welche zu jener Zeit diese Zeuge* (hier: Seide; Ch. H.) *verbrauchten*⁷⁷, und sie waren zudem Kunden bei den lange eingeführten und etablierten beiden Seidenwarenhandlungen. Eine gängige Strategie ist es in einer solchen Situation, die Angebote der anderen Händler mit einer offensiven Preispolitik zu unterbieten. Der von Salfeld genannte *mäßige Vorteil* kennzeichnet so gesehen die wirtschaftlich notwendige Mindestrendite Böttchers, um sein Geschäft auf dem Markt zunächst etablieren und dieses dann auf Dauer behaupten zu können. Seine niedrigen Preise wiederum ließen ihm aber in der Folge keinen Spielraum mehr für Preisverhandlungen. Und so kollidierte die ökonomische Rationalität des Verkäufers mit der kulturellen Konvention und der dadurch genährten Erwartung der Käufer auf einen Preisnachlass. Die Verweigerung von Kaufverhandlungen wäre in dieser Sicht dann nicht Ausdruck einer charakterlichen Haltung Böttchers, sondern der Notwendigkeit wirtschaftlichen Kalkulierens. Wie in einer solchen Situation religiöse Idiosynkrasien instrumentalisiert werden konnten, zeigt folgende Anekdote aus Hannover: »Eine Krämerin hatte zu einem feilschenden Käufer gesagt: Gott solle sie bewahren, dass sie mehr nähme, als ihr zukäme. Wenn sie das täte, so beginge sie ja einen Diebstahl und handle gegen das 7. Gebot. Daraufhin wurde sie für eine Pietistin erklärt und spottweise das 7. Gebot genannt.«⁷⁸ Die fromme, das Wuchergebot achtende Christin wurde, als sie auf die Preiswünsche des Käufers nicht einging, als Pietistin denunziert und verspottet. Auch Ernst Christoph sei, so Johann Heinrich Böttcher, *Gegenstand des Spottes und der hämischen Schadenfreude bei Manchem (sic!) seiner Nachbarn und Mitbürger*⁷⁹ gewesen. Er sah keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Spott und der religiösen Haltung seines Vorfahren: Die *Sage*, so äußerte Johann Heinrich an abgelegener Stelle, sein Vorfahr sei *Herrnhuter* oder *Quäker* gewe-

76 SALFELD, *Geschichte*, wie Anm. 1, S. 21. Gottfried Heinrich Böttcher urteilt: *Böttcher nimmt einen gewissenhaften billigen Nutzen*. Vgl. BÖTTCHER, Ernst Christoph Böttcher, wie Anm. 4, S. 284.

77 BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 28.

78 RUPRECHT, *Pietismus*, wie Anm. 39, S. 144.

79 BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 29; vgl. auch BÖTTCHER, Ernst Christoph Böttcher, wie Anm. 4, S. 276.

sen, sei *unrichtig*.⁸⁰ Johann Heinrich leugnete damit – sublim das Edikt von 1734 anwendend – den Vorwurf des kirchlichen Separatismus⁷ und verschwieg zugleich den kirchentreuen Pietismus seines Vorfahren. Seinen Zeitgenossen aber scheint dieser offenkundig gewesen zu sein. »Erwecktes Leben in großer Stärke und Reinheit ging von dem Kaufmann E. C. Böttcher aus«, so der frühe Historiograph des niedersächsischen Pietismus, Rudolf Ruprecht. In »Hannover«, so Ruprecht, »hatte er durch sein mutiges Bekennen mancherlei Schwierigkeiten und Spott zu ertragen.«⁸¹ Der Kaufmann trotzte durch *mutiges Bekennen* also den Erwartungen des Publikums, denn in Hannover war die »Pietistenfeindlichkeit«⁸² weit verbreitet. Ernst Christoph Böttchers kommunikatives Geschick mag wenig ausgeprägt gewesen sein und vermutlich brachte er sich auch durch seine Preispolitik in Schwierigkeiten. Das etablierte biografische Narrativ aber, die gleichermaßen beharrlich wie sorgsam kultivierte Erzählung vom *Sonderling*, war in erster Linie ein vorgeschobenes Alibi, dessen zentrale Funktion es war, die religiöse Orientierung Ernst Christophs zu kaschieren. Schließlich erschwerte eine weitere strukturelle Rahmenbedingung Böttchers geschäftliche Etablierung. Hannover war die Residenz des Kurfürstentums und damit eine Hofadels-, Beamten- und Garnisonsstadt, die 1735, also sechs Jahre nach der Geschäftsgründung Böttchers, rund 14.000 Einwohner zählte (Alt- und Neustadt).⁸³ Eine Schätzung über die Sozialstruktur Hannovers in den 1680er Jahren ergab, dass »bestenfalls 15 % der Bevölkerung, meist Familien der Händler und der höheren Hofbediensteten, nur wenige Handwerker [...] einen Lebensstandard erreicht haben [dürften], der über die alltägliche Bedarfsdeckung hinausragte.«⁸⁴ Dazu gehörten Seidenwaren jedoch nicht. Schon Gottfried Heinrich Böttcher berichtete von der *Collision mancher örtlichen Umstände*, die den Handel mit Seidenwaren nicht begünstigte.⁸⁵ Zu diesen Umständen gehörte eben, dass Hannover nur über eine kleine Oberschicht verfügte, die als Käufer von Seide infrage kam. Die Nachfrage aus diesen Kreisen wurde, wie erwähnt, von den beiden eingeführten Seidenwarenhandlungen bereits abgedeckt – darunter auch das Geschäft von Heinrich Schmalen, in dem

80 BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 28.

81 RUPRECHT, *Pietismus*, wie Anm. 39, S. 145 f.

82 JAKUBOWSKI-TIENEN, *Pietismus*, wie Anm. 48, S. 431.

83 HAUPTMEYER, *Residenzstadt*, wie Anm. 49, S. 190.

84 Ebd., S. 196.

85 BÖTTCHER, Ernst Christoph Böttcher, wie Anm. 4, S. 577 (d.i.: 277!); so auch BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 27 f. Zu den schwierigen Ausgangsbedingungen gehörte sicherlich auch, dass Böttcher seine Handlung seit 1733 in der Kramerstraße 1 betrieben hat. Unmittelbar daneben befand sich im Nachbarhaus das Geschäft seines früheren Lehrherrn Heinrich Schmalen.

Ernst Christoph bis 1729 als Handlungsdienstler gearbeitet hatte. Als Rahmenbedingung für den Handel mit Kleidung spielte außerdem die rechtlich festgelegte Gliederung der Stadtbevölkerung eine Rolle, die sich auch in den Kleiderordnungen Hannovers zeigte.⁸⁶ Diese legten fest, welcher Stand und welches Geschlecht welche Kleidung tragen durfte oder welche Stoffe (Schmuckstücke, Pelze ...) welchem Stand verboten waren. Der Markt für Kleidung war also nicht nur sozial strukturiert, sondern auch rechtlich reglementiert und segmentiert. Die letzte dieser Kleiderordnungen in Hannover stammte zwar von 1671, es ist aber anzunehmen, dass Standes- und Statusbewusstsein sowie Distinktionsbedürfnisse sich weiterhin Geltung verschafften und sich über Kleidung artikulierten. Angehörige, die nicht zum ersten Stand gehört haben, werden sich nicht mit Stoffen höherer Güte gekleidet haben.⁸⁷ Die ohnehin eher schwach ausgeprägte Nachfrage nach Gütern des gehobenen Anspruchs dürfte nach dem Wegzug des Hofes nach London weiter gesunken sein. Die Ernennung des Kurfürsten zum britischen König Georg I. (1714) wird historiografisch als ein »bedeutungsvoller Einschnitt«⁸⁸ bewertet und als die »wichtigste historische Veränderung für Hannover«⁸⁹ im 18. Jahrhundert, denn der Regent verließ mit seiner Familie und dem Hofpersonal die Stadt und regierte seine Besitzungen in der Heimat mithilfe der Deutschen Kanzlei von London aus. Hannover jedoch hing wirtschaftlich vom Hof und der Staatsverwaltung ab. Zwar war die Stadt weiterhin Verwaltungsmittelpunkt für das Kurfürstentum, es verblieben auch noch Hof- und Beamtenadel in Hannover, aber der *Verdienst der städtischen Kramer [wurde] von Jahr zu Jahr geringer*.⁹⁰ »Handel und Wandel lagen völlig darnieder«, die Folge war eine »Verödung der

86 Anne-Kathrin REICH, *Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung. Städtische Kleiderordnungen vom 14. bis zum 17. Jahrhundert am Beispiel der Altstadt Hannover*, Hannover 2005.

87 Zum ersten Stand der insgesamt vier Stände gehörten 1671: Bürgermeister, Syndicus, Doktoren, Lizentiaten, Kammerherren, Ratsmitglieder und Patrizier; Böttcher gehörte zum zweiten Stand, der sich aus Mitgliedern der Kaufmannsvereinigung und vermögenden Bürgern bildete; zum dritten Stand gehörten Personen »aus Ämtern und Zünften, aus denen Ratspersonen gewählt werden, sowie Apotheker, Chirurgen und Goldschmiede«; zum vierten Stand gehörten: »Mitglieder der übrigen Ämter, Handwerker, sowie alle gemeinen Bürger und Einwohner der Stadt«, vgl. ebd., S. 117.

88 HAUPTMEYER, *Residenzstadt*, wie Anm. 49, S. 190.

89 Carl-Hans HAUPTMEYER, *Die Residenzstadt. Hannover und sein Umland um 1700*, in: Heide BARMAYER (Hrsg.), *Hannover und die englische Thronfolge*, Bielefeld 2005, S. 52-64, 52.

90 Oskar ULRICH, *Ulrich Gruppen. Bürgermeister der Altstadt Hannover 1692-1767*, Hannover 1913, S. 43.

Residenz«. ⁹¹ Die von Salfeld konstatierte *Collision* mancher örtlichen Umstände bestand zusammengefasst aus der für den Seidenhandel ungünstigen Marktsituation, die durch den Wegzug eines großen Teils des Adels weiter verschärft wurde. Böttchers Auftritt auf dem schon verteilten Markt war ohnehin wirtschaftlich gewagt und wurde durch seine religiöse Haltung zusätzlich erschwert.

Der zentrale Wendepunkt seines kaufmännischen Lebens ereignete sich der Familienerzählung zufolge bei der Sommermesse 1739 in Braunschweig. Der spätere wirtschaftliche Erfolg habe seinen Ursprung in einem Unglück gehabt. Durch einen Diebstahl sei Böttcher seines *ganzen baren Vermögens* verlustig gegangen. ⁹² Infolgedessen habe er, so die Erzählung, mit Hinweis auf seine Situation alle Einkäufe bei den Grossisten der Messe rückgängig gemacht, obgleich diese ihm Kredit gewähren wollten. Böttcher wollte *keine Verbindlichkeiten auf sich nehmen, von denen er nicht sicher weiß, sie später erfüllen zu können*, ⁹³ so sein Großneffe. Von derselben zurückhaltenden Haltung Böttchers in Bezug auf Kredite wird in der Literatur erneut berichtet, als ihm ein Händler aus England britische Stoffe als Importware zum Verkauf auf Kreditbasis angeboten habe. Auf diese Geschäftsverbindung dann doch eingegangen zu sein (zunächst als Kommissionsgeschäft), begründete letztlich seinen Erfolg als Kaufmann. Denn nunmehr zählten auch die *ärmeren Stände* wie das *arme Dienstmädchen* wie der *arme Landschulmeister* zu seinen Kunden. ⁹⁴ Vermutlich war die schon in der Biografie seines Neffen Gottfried Heinrich Böttcher genannte *gewöhnliche Ellenhandlung*, ⁹⁵ in der statt Seide nun Stoffe aus Wolle und Baumwolle verkauft wurden, eine Folge dieser britischen Geschäftsverbindung. Das neue Sortiment veränderte den sozialen Radius seiner potenziellen Kundschaft grundlegend und erschloss ihm neue Käuferschichten, die zwar weniger solvent waren, aber zugleich aus größeren Bevölkerungskreisen stammten. Die Folge: *Man stößt sich plötzlich nicht mehr an das (sic!) Wesen und die (sic!) Grundsätze*

⁹¹ HAUPTMEYER, Residenzstadt, wie Anm. 49, S. 225; Hauptmeyer urteilt über die Folgen der Personalunion: »der Hofstaat wurde reduziert, das Leben in der Stadt insgesamt provinzieller.« Siehe HAUPTMEYER, Residenzstadt Hannover, wie Anm. 89, S. 64; ULRICH, Grupen, wie Anm. 90, S. 43.

⁹² ULRICH, Grupen, wie Anm. 90, S. 30 f.; Johann Heinrich Böttcher reproduziert hier die Erzählung Gottfried Heinrich Böttchers, schränkt aber in einer Anmerkung ein, dass Böttcher seine Seidenwarenhandlung mit zwei Angestellten weiter betrieben habe, und er ergänzt: *Überhaupt scheint die Größe seiner Verluste (an welche ich früher auch glaubte) durch die mündliche Überlieferung etwas übertrieben zu sein.* BÖTTCHER, Stiftungen, wie Anm. 5, S. 30.

⁹³ Ebd., S. 32.

⁹⁴ Ebd., S. 35.

⁹⁵ BÖTTCHER, Ernst Christoph Böttcher, wie Anm. 4, S. 277.

*Böttcher's*⁹⁶ (urteilt sein Großneffe). Ob dies an der Güte der Stoffe, dem Preis der Importware oder aber an einer generell nachlassenden bzw. einer geringeren konfessionellen Idiosynkrasie der Behörden oder der neuen Kundschaft aus sozial niederen Schichten lag, muss offenbleiben.

4.2 *Das Narrativ von der »Erweckung«*

Autobiografie und Biografie sind zwar beide in formaler Hinsicht Lebenserzählungen, sie unterscheiden sich aber in wesentlichen Punkten: in der Nähe des Erzählers zum Erzählten, durch die zur Verfügung stehenden Quellen, durch die je individuelle Zeit-, Wert- und Standortbezogenheit des Erzählers usw. Es ist also nicht verwunderlich, dass sich auch bei den verschiedenen biografischen Narrativen über Ernst Christoph Böttcher Unterschiede zeigen. Der Großneffe erzählt anderes als sein Großonkel. Und beide blenden Kontexte aus – aber eben signifikant unterschiedliche. Johann Heinrich – fokussiert auf das singuläre Individuum und den eigensinnigen *Sonderling* – spricht nicht von den ökonomischen Rahmenbedingungen in Hannover und schon gar nicht vom Pietismus. Ernst Christoph wiederum betont ausschließlich Letzteres. So weist seine *Selbstbiographie* Muster einer pietistischen Erweckungsbiografie auf. Seit August Hermann Francke ist diese als Bekehrungsgeschichte in benennbare Phasen gegliedert, die in verschiedenen Erweckungsbiografien typologisch modifiziert vorkommen.⁹⁷ Im Zentrum stehen in der Regel folgende narrative Muster: die Beschreibung der Sündenerkenntnis, die Erzählung der plötzlichen Erweckung und Glaubensgewissheit in Form eines durch äußere Anlässe verursachten heftigen Bußkampfes und der überraschende Durchbruch zum rechten Glauben – die innere Wiedergeburt. Die Darstellung der profanen Realität vor dem Durchbruch zum Glauben dient dabei als Folie für das nun bekehrte Leben in religiöser Bestimmung, seiner Wirksamkeit und seinen Bewährungsproben, inneren Konflikten und Erfolgen. Ernst Christophs eigene Darstellung ist geprägt von seiner Sündenerkenntnis und macht seine Entfernung von Gott ursächlich verantwortlich für den lange ausbleibenden ökonomischen Erfolg. So heißt es in der Selbstbiografie: *Maaßen ich nicht läugnen kann, dass böse Gesellschaft mich von dem Reiche Gottes entfernte, auch reich und ein großer Kaufmann zu werden oft eine Kluft zwischen mir und dem Heilande gemacht*

96 BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 35.

97 Siehe dazu Günther NIGGL, *Zur Säkularisation der pietistischen Autobiographie*, in: DERS. (Hrsg.), *Die Autobiographie. Zu Form und Geschichte einer literarischen Gattung*, Darmstadt 1989, S. 367-391.

hat.⁹⁸ Das Muster der sündig-verdorbenen Gesellschaft und der Verstrickung der eigenen biografischen Vergangenheit wird hier aufgerufen. Eine ähnliche Passage findet sich in der autobiografischen Erzählung August Hermann Franckes (1663-1727). Dort heißt es: *Was mein Christentum betrifft, ist dasselbe [...] gar schlecht und laulich gewesen. Meine Intention war ein vornehmer und gelehrter Mann zu werden, reich zu werden und in guten Tagen zu leben wäre mir auch nicht unangenehm gewesen, ob ich wol das ansehen nicht hätte haben wollen, als wenn ich darnach trachtete.*⁹⁹ Die Verführung durch das Streben nach Reichtum oder Eitelkeit habe also die Entfernung vom wahren Glauben verursacht. Je stärker der Irrweg, desto intensiver der Bußkampf und umso wahrhaftiger die Umkehr und die religiöse Wiedergeburt. In der biografischen Erzählung fungiert der Diebstahl bei der Braunschweiger Messe 1739 als narrativer Wendepunkt. Um dem Leser den damit verbundenen kathartischen Prozess sinnfällig und eindringlich vor Augen zu führen, nutzte Ernst Christophs Großneffe in seiner Biografie des Ahnen Metaphern und narrative Topoi als Stilmittel, nämlich: die Reise, das Gebet, die Tränen und selbst das Wetter. Diese Elemente sind übrigens angelehnt an die Vita Luthers. Es wird die bekannte Erzählung von dessen Heimkehr zu seinen Eltern am 2. Juli 1505 wiederholt, als er, von einem schweren Gewitter überrascht, gelobte, im Falle seiner Rettung Mönch zu werden. Bei Johann Heinrich wird Ernst Christophs Umkehr wie folgt geschildert:

*In der bedrückenden Sommerhitze gieng er nun (von der Braunschweiger Messe; Ch. H.) zu Fuß nach Hannover, wo mannichfaches Elend ihn erwartete. Auf diesem sauren Wege sank er oft zur Erde nieder, betete unter unsäglichen Thränen um Kraft und Hilfe. Dadurch kehrte wieder in seine Brust jener unerschütterliche Glaube an Gottes Liebe und Allmacht, dessen beseligendes Licht, [...], im hellen tröstenden Glanze, die finsternen dornenvollen Pfade des Lebens bestrahlt. [...] Durch diese Prüfungen war er geläutert.*¹⁰⁰ Die biografische Wende von der Erniedrigung zur Läuterung, die Katharsis vom Bösen zum Guten wird als (Zwischen-)Phase des Transits von einem Zustand zu einem anderen gestaltet. Und dieser Transit wird versinnbildlicht durch das Motiv der Reise: Der Irrweg wird zum Umweg, der dann als Umkehr hinführt zum wahren Weg. Dass diese Reise zu Fuß unternommen wurde und nicht mit der Kutsche, unterstreicht symbolisch die Mittellosigkeit und Last dieses schweren Ganges. Selbst das Wetter tut das Seinige dazu – die Sommerhitze drückt zu-

98 BÖTTCHER, Stiftungen, wie Anm. 5, S. 37.

99 Gustav KRAMER, August Hermann Francke. Ein Lebensbild, Bd. I/II, Halle 1889/82, Bd. I., S. 9; zitiert nach OBST, Francke, wie Anm. 35, S. 10.

100 BÖTTCHER, Ernst Christoph Böttcher, wie Anm. 4, S. 281 f.

sätzlich. Bei Ernst Christoph folgen dann aber in seiner *Selbstbiografie* auf die Einsicht in seine weltlichen Verfehlungen die Hinweise auf seine Erkenntnis, seine Wiedergeburt als Gefallener und die weise Fügung Gottes. So heißt es bei ihm:

*Aber der barmherzige Herr hat mich auch dann mein Böses lassen zum Besten dienen, wenn ich mich durch seine Rührung und Bestrafung wieder zu Ihm gewandt. Ja ich muss von Herzengrunde sagen: Gott hat große Barmherzigkeit an mir bewiesen und hat ohne meine Kraft und Weisheit mir geholfen, Leib, Seel und Geist, und auch das Meinige mir bewahret. [...] Er hat getan, wozu er mir das Wollen gegeben hat, und bin ein Zuschauer seiner Werke gewesen bei meinem schwächlichen Leibe.*¹⁰¹ In der autobiografischen Deutung seines Lebens hat ihm sein Böses (vornehm und reich zu werden und dabei im Glauben wie Francke *laulich* zu werden) und die darauffolgende Bestrafung dazu verholfen, sich wieder Gott zuzuwenden. Die Strafe, welche in dieser Perspektive die Hinwendung zu Gott verursachte, war der Diebstahl. Nicht die ökonomisch rationale Umstellung seines Verkaufssortiments war in dieser Deutung die Ursache für den dann einsetzenden Erfolg, sondern die persönliche erneute Hinwendung zu Gott – seine individuelle religiöse Wiedergeburt. In Böttchers Formulierungen kommen zudem Denkfiguren einer Prädestinationslehre zum Ausdruck, der zufolge die Gnade Gottes ein Geschenk ist und nicht das ursächliche Ergebnis des Wollens und Mühens des Gläubigen. Gott habe ihm zwar das *Wollen* gegeben, er selbst sei aber allein *Zuschauer seiner Werke gewesen bei meinem schwächlichen Leibe*. Er hat *ohne meine Kraft und Weisheit mir geholfen, Leib, Seel und Geist und auch das Meinige mir bewahret*. Der ökonomische Erfolg – *das Meinige* – sei also ein Geschenk gewesen. Darin erkennt er als Gläubiger seine Auserwählung und die Vorsehung Gottes. Der aber immer unsichere und zudem inmitten der sündigen »Weltkinder« stets gefährdete Glauben muss sich jedoch im Leben bewähren und beweisen – in der *praxis pietatis*. Böttchers Spenden waren weltlicher Ausdruck dieser pietistischen Überzeugung, den *noch unvollkommenen Menschen zu Aktivitäten für den Nächsten* [...] *immer wieder neu* zu motivieren, um den Glauben lebendig zu halten und sich selbst seines Glaubens zu versichern.¹⁰² Motiv und Motor von Böttchers Initiative und seinem Mäzenatentum liegen hier begründet – sie sind seine Form der *praxis pietatis*. Das zentrale Projekt dieser Praxis war die Einrichtung der Armenschule und des Lehrerseminars.

101 BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 37.

102 OBST, *Francke*, wie Anm. 35, S. 13.

5. Werk

5.1 *Praxis Pietatis als pädagogische Programmatik*

Die Aufklärung und der Pietismus waren grundlegende Reformbewegungen im 18. Jahrhundert.¹⁰³ Beide geistigen Bewegungen verstanden sich als Erneuerer: zum einen auf der Grundlage der individuellen Frömmigkeit in der Verpflichtung zur sozialen Praxis des Glaubens (*praxis pietatis*) und zum anderen in der Gestalt des individuellen Denkens im Dienst der Vernunft (*ich denke, also bin ich*). Im Pietismus wurde die persönliche Erfahrung des religiösen Heils gesucht, in der Aufklärung die individuelle Vernunftfähigkeit. Von großer Bedeutung war für beide Strömungen der Gedanke der Verbesserung des Einzelnen wie der Gesellschaft bzw. der Gemeinschaft. Für beide war deshalb die Vorstellung der Menschenbildung zentral, beide haben im 18. Jahrhundert, im »Jahrhundert der Pädagogik«, die Vorstellungen von pädagogischem Handeln geprägt. Der Pietismus konnte dabei in den beiden ersten Dritteln des Jahrhunderts seinen Einfluss als religiös motivierte »wichtigste Erziehungs- und Bildungsinitiative« entfalten, seit der Mitte des Jahrhunderts dominierte dann zunehmend das säkularisierende Projekt der Aufklärung.¹⁰⁴ Die angestrebte und erforderliche Verbesserung des Menschen und der Gesellschaft wiederum machte im Pietismus den »Lehrstand« und sein Handeln zum »wichtigsten Faktor einer zunächst kirchlichen, aber bald gesamtgesellschaftlichen Reform«.¹⁰⁵ Am Anfang der Professionalisierung des Lehrerberufs stand daher nicht von ungefähr im deutschsprachig-protestantischen Raum der Hallesche Pietismus und nicht die Aufklärung.¹⁰⁶

¹⁰³ Folgendes in Anlehnung an MAURER, Biographie, wie Anm. 64, S. 165 f.

¹⁰⁴ SPARN, Aspekte, wie Anm. 68, S. 134 f.

¹⁰⁵ Ebd., S. 137.

¹⁰⁶ Axel OBERSCHELP, Das Hallesche Waisenhaus und seine Lehrer im 18. Jahrhundert. Lernen und Lehren im Kontext einer frühneuzeitlichen Bildungskonzeption, Tübingen 2006, S. 1; K. WEISKE, A. H. Francke als Schulmann. Nach Handschriften der Waisenhausbibliothek in Halle a. d. Saale, in: Zs. Lehrproben und Lehrgänge, 1928, S. 155 ff., zitiert nach Berthold EBERT, Das »Seminarium praeceptorum« August Hermann Franckes. Zur Geschichte der Lehrerbildung in den Franckeschen Stiftungen, in: Schulen machen Geschichte. 300 Jahre Erziehung in den Franckeschen Stiftungen zu Halle, Halle/Saale 1997, S. 105-121, hier S. 105; KECK, Konzepte, wie Anm. 15, S. 181; KECK, Entwicklung, wie Anm. 15, S. 204. Salfeld (1801) verschwieg die pietistischen Anfänge der Lehrerbildung in Deutschland in sublimer Ausgrenzung der innerprotestantischen Erweckungsbewegung, indem er behauptete, dass das *hiesige Schullehrer-Seminarium das erste im protestantischen Deutschland* sei; vgl. TREFURT, Nachrichten, wie Anm. 7, S. 13.

August Hermann Francke (1663-1727) gründete schon 1696 mit dem *Seminarium praeceptorum* das erste Lehrerseminar, um Studenten der Theologie als Lehrkräfte für die Armenschulen auszubilden, und ergänzte es 1707 durch die Einrichtung des *Seminarium selectum praeceptorum*.¹⁰⁷ Auch die wenigen Folgegründungen institutionalisierter Lehrerausbildung waren alle dem Pietismus verpflichtet. 1732 gründete Johann Christoph Schinmeyer (1696-1767), ein Schüler Franckes, in Stettin ein Lehrerseminar; drei Jahre später richtete Johann Adam Steinmetz (1689-1762), auch er Pietist, im Kloster Berge 1735 ebenso ein Seminar ein,¹⁰⁸ und schließlich etablierte der eingangs schon erwähnte Johann Julius Hecker, auch dieser ein Schüler Franckes, 1748 in Berlin am Grauen Kloster eine Lehrerbildungseinrichtung – die erste, die staatlich durch einen gesicherten Etat unterstützt wurde.¹⁰⁹

Ernst Christoph Böttcher, der Gründer aus privater Initiative, steht mit seiner Stiftung des Lehrerseminars in Hannover also in einem prominenten (institutionellen) Kontext. Seine Initiative passte in den pietistischen Geist der Zeit – der praxis pietatis in Gestalt einer Qualifizierung des Lehrstandes als einer zentralen Voraussetzung für die Erneuerung der Welt. Hierin lag die zentrale Motivation seines Handelns. Um dieses Ziel zu erreichen, war eine Verbesserung des Unterrichts notwendig. Dessen mangelhafte Praxis war ihm sicherlich durch die eigenen Erfahrungen in der Dorfschule seines Heimatorts Groß-Lafferde bekannt.¹¹⁰ Zudem dürfte er über die ungenügende Ausbildung der Lehrkräfte über seine theologische Verwandtschaft gut unterrichtet gewesen sein; schließlich übten die Theologen die Schulaufsicht aus.

Franckes Bildungsziel war es, den Menschen zum »lebendigen Glauben zu bringen. Im Glauben sah er«, so der Historiker Helmut Obst, »die Grundlage und den Ausgangspunkt jeder dauerhaft positiven Entwicklung des Menschen und der Gesellschaft. Die Hinführung zur Bekehrung gehörte deshalb für ihn mit zum Prozess der Erziehung. Aus diesem Grunde bleibt auch die Bildung der Erziehung nachgeordnet.«¹¹¹ Den Willen wie den Verstand gelte es zwar gleichermaßen zu beeinflussen, jedoch, so Francke 1702: *Wer nur deßwegen die*

107 EBERT, *Seminarium*, wie Anm. 106, S. 106.

108 OBERSCHELP, *Waisenhaus*, wie Anm. 106, S. 277-290.

109 Michael SAUER, *Volksschullehrerbildung in Preußen. Die Seminare und Präparandenanstalten vom 18. Jahrhundert bis zur Weimarer Republik*, Köln/Wien 1987, S. 13 und S. 266.

110 Johann Heinrich Böttcher berichtet über seine Schulzeit in Groß-Lafferde (1810-1813) Folgendes: *Der Lehrer war ursprünglich ein Schuster, er hatte aber eine Stentor-Stimme und konnte beim Kirchengesange »gut aushalten«; im Übrigen tat er getreulich, so gut er's konnte*. BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 44 (Fn).

111 OBST, *Francke*, wie Anm. 35, S. 50.

*Jugend unterrichtet / daß er sie gelehrter mache / siehet zwar auff die Pflege des Verstandes / welches gut aber nicht genug ist Denn er vergisset das beste / nämlich den Willen unter Gehorsam zu bringen / und der wird deswegen endlich befinden / daß er ohne wahre Frucht gearbeitet. Hingegen muss auch der Verstand heilsame Lehrer fassen / wann der Wille ohne Zwang folgen soll.*¹¹² Franckes in diesem Zusammenhang häufig zitierte Formulierung, dass der natürliche Eigenwille gebrochen werden müsse, zielt darauf ab, dass das affekt- und vorurteilsgeprägte Kind sich den Willen Gottes zu eigen machen müsse.¹¹³ Und dies bedeutete auch, die individuellen Bedürfnisse zugunsten des Gemeinnutzes und des gottgefälligen Lebens zurückzustellen. Angestrebt war auch die stete Selbstprüfung und Einübung einer kontrollierten Lebensführung im Sinne einer protestantischen Sozialmoral, in deren Mittelpunkt Arbeit, Vermeidung von Müßiggang und Zeitvergeudung sowie Fleiß, Gehorsamkeit, Ordnung und Disziplin stehen sollten. Die Ausführungen Franckes über den Lebenswandel angehender Lehrer und Pfarrer sparten nicht mit eindeutigen Anweisungen. Die Studenten sollten *Trunckenheit, Saufferey und Schmauserey* vermeiden. Ebenso sollte man sich entziehen dem *Zeitvertreib irdisch gesinnter Menschen wie allerley Arth von Spielen [...] dahin auch das Welt-übliche Tantzen gehört, [...] alle Comoedien, Opern und öffentliche Narren-Spiele.*¹¹⁴ Auch die rationale Lebensführung im Sinne gottgefälliger Nützlichkeit sei zentral. Manche *bedencken nicht, dass unnützz Geschwätz, unnützer Zeit-Verderb auch schon etwas böses sey, wenn man sich so zusammen hinsetzet, nicht ordentlich seine Berufs-Geschäfte abwartet, Gott und göttliche Dinge nicht zum Objekt hat, sondern unnützes steriles Zeug, davon man weder in Zeit noch in Ewigkeit einen wahrhaften Nutzen hat.*¹¹⁵ Alles in allem also war Franckes Ziel: ein Leben zur Ehre Gottes und zum Nutzen des Nächsten in *christlicher Klugheit*. Diese zielt nicht auf »irdischen Ruhm und Reichtum«, sondern »hält einerseits misstrauisch Abstand von den leichtfertig-sündigen ›Weltkindern‹, arbeitet andererseits aber (oder: eben deshalb) auf sittliche und wirtschaftliche Verbesserung der Welt.«¹¹⁶

Als Lehrherr verstand sich Böttcher selbst in diesem Sinne auch als Lehrer seiner Lehrlinge. Wie sehr er seinen Lehrlingen ein Leben orientiert an der oben skizzierten Sozialmoral Franckes abverlangte, dies zeigen die Ausbildungsverträge aus den 1730er/40er Jahren. Die dort geforderten Maximen spiegeln das

112 Ebd., S. 51.

113 OBERSCHELP, Waisenhaus, wie Anm. 106, S. 45; zur pädagogischen Konzeption Franckes dort: S. 44-49.

114 Ebd., S. 62 f.

115 Ebd., S. 59.

116 SPARN, Aspekte, wie Anm. 68, S. 141.

pietistische Weltbild deutlich. Johann Gottfried Lüntzel, Lehrling von 1734 bis 1740, gelobt 1) *Respect und Gehorsam gegen seinen Lehrherrn [...]* 2. *Kein Geld bei sich zu haben [...]* 3. *Will demnach und soll alle verdächtige Häuser, liederliche Gesellschaften, auch Kartenspielen und dergleichen Untugenden meiden, auch sich zu keinem Bösen verführen zu lassen.*¹¹⁷ Böttcher wiederum verpflichtet sich als Lehrherr selbst, den jungen Mann *zur Gottesfurcht und christlichen Tugenden an[zu]mahnen und [zu] unterrichten*. Außerdem wolle er *treulich Sorge tragen [...]* für sein ewiges und leibliches Wohlsein, als einem Herrn von Gott befohlen. Auch Christian Ulrich Block aus Hildesheim, Lehrling von 1741 bis 1747, wurde dazu verpflichtet, *liederliche Menschen und Gesellschaften zu meiden, der Bier-, Wein- und Branntweinhäuser sich gänzlich zu enthalten*. Gottfried Heinrich Funcke aus Göttingen wiederum solle sich *seinem Hr. Principal nicht anständigen Personen [...]* gänzlich entäußern, *hingegen sich fleißig zu Anhörung des göttlichen Wortes halten und sich übrigens so aufführen, als einem Gott- und Ehrliebenden Handelsjungen zusteht*. Alle Lehrlinge sollten zudem *ihre Mußestunden und ihre Sonntage zu ihrer ferneren Ausbildung benutzen*. Böttchers Praxis gegenüber seinen Lehrlingen folgte den Maximen einer praxis pietatis – stete Selbst- und Affektkontrolle wie das Arbeitsethos waren dominante Leitlinien. Pietistisches Leben artikuliert sich hier als eine Art der Profanisierung des Glaubens in der rigiden Befolgung von moralischen Geboten, die für sich genommen nichts mit (christlicher) Religiosität zu tun haben. Sie entsprechen eher bürgerlichen Vorstellungen von Ehrbarkeit und gesittetem Leben.

5.2 *Armenschule und Lehrerseminar – die Gründung (1745 bis 1751)*

Vor mich, dem zeitigen Consuli Regenti, erschien ein ungenannter christlicher Mann K. E. C. B. L., schenkte inter vivos unwiderruflich behuf Erziehung armer Kinder in Christentum und Arbeit, sodass die Information im Christentum durch zwei geistlich geschulte Studiosos geschehen sollte, zweitausend Taler, solche nach seinem Tode aus seinen hiesigen unbeweglichen Gütern und Nachlass bezahlen zu lassen, verlangte dabei Königl. Regierung Confirmation und Versicherung, dass über diese Stift- und Schenkung gehalten sollte.

Ich als Regens Consul und Deputatus Königl. Armen-Collegii nahm diese unwiderrufliche Schenkung an und wollte sowohl davon an hohe Landesre-

¹¹⁷ BÖTTCHER, Stiftungen, wie Anm. 5, S. 38f.; hier alle weiteren Zitate zu den Lehrlingen.

gierung berichten, als nach erstatteter Relation an Rat solche ad acta publica Senatus registrieren und insinuieren lassen.¹¹⁸

Dieser Aktenvermerk, verfasst am 4. Dezember 1745 von Christian Ulrich Grupen (1692-1787), Hannovers Bürgermeister von 1725 bis 1767, ist der erste Nachweis, dass Ernst Christoph Böttcher im Sinne einer praxis pietatis initiativ wurde. In ihm werden die wesentlichen Akteure erwähnt, die in den Jahren bis zur Gründung der Armenschule und des Seminars im Januar 1751 an dem Prozess beteiligt waren. Böttcher taucht hier als anonymen Spender auf, Bürgermeister Grupen agierte als Vertreter der Residenzstadt wie auch als Beauftragter des städtischen Armenkollegiums. Schließlich wird auch die kurfürstliche Landesregierung genannt, die in Person des hier noch ungenannten leitenden Ministers Gerlach Adolph von Münchhausen involviert war. Beteiligt an dem gesamten Prozess war auch das kurfürstliche Konsistorium in Hannover, bei der als landesherrschaftlicher Behörde die Zuständigkeit für die Schule lag.

Die Gründungsgeschichte dauerte insgesamt etwas mehr als fünf Jahre. *Und ob sich gleich Viele bei mir eingefunden und das Werk ändern und verhindern wollen, hat mich Gott nicht lassen wanken und irre machen, sondern gesegnet, dass es mit Augen zu sehen ist.*¹¹⁹ So urteilte der Gründer 1766 rückblickend in seinem Testament. Und in der Tat: Die Akteure verfolgten unterschiedliche Interessen und Ziele bei der Verwendung der Schenkung. Der Biograf Johann Heinrich Böttcher brachte es auf die knappe Formel, sein Vorfahr sei konfrontiert worden mit *einem endlosen Abraten*.¹²⁰ Am Ende war Böttcher zwar erfolgreich, dennoch gab es zwischen dem zunächst angestrebten Ziel und dem tatsächlichen Ergebnis erhebliche Unterschiede. Man kann dies als Ergebnis von Pragmatismus und Politik verstehen.

Der Bürgermeister begrüßte die Schenkung durchaus, denn die städtische Haushaltslage war angespannt und »Hannover stand im ganzen 18. Jahrhundert im Zeichen der Sparsamkeit«. Grupen musste sich, so sein Biograf Oskar Ulrich, »damit begnügen, durch peinliche Ordnung in der Vermögensverwaltung und durch möglichste Beschränkung die Mittel für die notwendigen städtischen Ausgaben zu erübrigen.«¹²¹ Aufgrund dieser Rahmenbedingungen versuchte das Stadtoberhaupt, Böttchers Angebot einerseits zu nutzen, ihn aber andererseits dazu zu bewegen, seine Mittel entweder in schon vorhandene Einrichtungen der Stadt einzubringen oder aber ohnehin geplante städtische Vorhaben zu unterstützen. Zusammenfassend lassen sich Grupens Vorschläge wie

118 Stadtarchiv Hannover (StAHA), *Akten betreffend der Donatur des Kaufmanns Ernst Christoph Böttcher*, Stadt A Hannover HR, Nr. 218, Bl. 1, vgl. auch Bl. 5.

119 BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 66.

120 Ebd., S. 67.

121 ULRICH, *Grupen*, wie Anm. 90, S. 45.

folgt skizzieren: Eine Schule könne man an das schon vorhandene städtische Waisen- und Armenhaus (gestiftet 1643) oder an das Stadtlazarett (seit 1737 Krankenhaus für Arme) angliedern. Auch ein Predigerseminar ließe sich mit dem Waisen- und Armenhaus verbinden. Er brachte das Werk- und Arbeitshaus für arme Kinder ins Spiel (Werk- und Zuchthaus, 1720 eingerichtet für Bettler) und schlug eine Spende für das mit der Armenschule verbundene Waisenhaus in Göttingen vor, für welches der Geheime Rat von Münchhausen, so Salfeld, *sich lebhaft interessierte*.¹²² Böttcher stellte im März 1749 tatsächlich eine Spende im Umfang von 500 Talern zur *Anziehung tüchtiger Landschulmeister*¹²³ zur Verfügung. Mit den Zinsen aus Böttchers Kapitalfonds sollten *zwei Präparanden zu Schulmeistern ausgebildet*¹²⁴ werden. Diese Zweckbindung verwies implizit auf Böttchers eigenes Projekt der Lehrerausbildung für die Schulen auf dem Lande. War zu Beginn seiner Initiative allein von der Bezahlung von zwei theologisch ausgebildeten Lehrern für die Arbeit in einer Armenschule die Rede, so wird hier nun außerdem von der Ausbildung von Lehrkräften gesprochen, also von einer Schule und einem Seminar. Münchhausen hatte im Namen der Landesregierung Böttchers Plan für Hannover schon kurz zuvor tatsächlich zugestimmt und dafür geworben (eine *löblich Institution, welche billig auf alle Weise befürwortet*¹²⁵). Das Armenkollegium Hannovers lehnte die Umsetzung der Vorschläge mit Verweis auf die Kosten und die damit verbundene Arbeit und Verantwortung im Januar 1749 jedoch ab.¹²⁶ Der von Böttcher verfolgte Plan, neben der Schule auch ein Seminar für die Ausbildung von Lehrkräften für die Dorfschulen auf dem Lande einzurichten, lag ohnehin nicht in der Zuständigkeit der Stadt und konnte von daher nicht in deren Interesse liegen.¹²⁷ Zudem war zeitgenössisch die Einstellung vorherrschend, dass die Ausbildung von Lehrkräften für die Landschulen nicht vordringlich

122 SALFELD, *Geschichte*, wie Anm. 1, S. 31.

123 BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 53.

124 QUAST, *Institutionen*, wie Anm. 41, S. 30.

125 STAHA, *Akten*, wie Anm. 116, HR 11, Nr. 219, S. 78f. und S. 92 f.

126 *Ebd.*, S. 94-98.

127 Dazu auch die in diese Richtung gehenden Anmerkungen des Großonkels; vgl. BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 65: Dem *städtischen Bürgermeister läge die Zubereitung von Landschulmeistern entfernter. Gruppen war bewusst ein Gegner der Böttcher'schen Pläne (und man wird es sehr natürlich finden, dass die Zubereitung der Landschulmeister nun einmal gar nicht in sein (!) Bereich passte)*. Um 1800 schätzte man die Zahl der Landschulen im Kurfürstentum auf etwa 1.600. Vgl. Reinhard OBERSCHELP, *Niedersachsen 1760-1820. Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur im Land Hannover und Nachbargebieten*, Band 1, Hildesheim 1982, S. 172.

sei.¹²⁸ So verweist Joachim Scholz in seiner Arbeit über die Landschulreform auf die Angst konservativer Kräfte, »eine zu große Ausbildung des Verstandes der Landbevölkerung gefährde die gesellschaftliche Ordnung«.¹²⁹ In der geburtsrechtlich definierten Struktur der ständischen Gesellschaft hatte soziale Mobilität ohnehin keinen Platz. Der Verbesserung individueller Lebenschancen durch Bildung waren durch die Ständeordnung enge Grenzen gesetzt.

Böttchers Strategie in diesem zähen Prozess blieb stets dieselbe. Er hielt an seinem Vorhaben fest, eine zwar öffentliche (städtische oder staatliche), aber doch eigenständige Institution zu etablieren, die auf keinen Fall angeschlossen werden sollte an schon vorhandene städtische Einrichtungen. *Alle meine Geschenke, so Böttcher, zu diesen löblichen Anstalten sollen gantz und gar allein bleiben und nicht mit anderen Gütern [...] vermenged werden. Auf dass nicht heute oder Morgen (dieses Schul-Seminarium) zerstäubet werde.*¹³⁰ Böttcher steigerte im Verlauf der Verhandlungen zunehmend seinen Einsatz. Zunächst war nur von einem Nachlass von 2.000 Talern nach seinem Tode die Rede und zusätzlich von Gehaltszahlungen für die beiden Lehrkräfte von 52 Talern pro Jahr. 1747 wollte er außerdem zwei Grundstücke und Bauplätze zur Verfügung stellen. Sodann folgte 1748 das Angebot einer sofortigen Schenkung von 1.000 Talern, wenn sein Plan von der Stadt unverzüglich umgesetzt werden würde.¹³¹ Schließlich folgte das Angebot, der Stadt zwei Bauplätze zu schenken und einen weiteren Bauplatz zu finanzieren. Der Magistrat lehnte das Projekt jedoch weiterhin ab und erstattete Böttcher die schon ausgezahlte Schenkung der 1.000 Taler.

Zwischen 1749 und 1753 ließ Böttcher schließlich in der Ägidienvorstadt auf eigenen Grundstücken drei Gebäude für die Armenschule und das Seminar bauen und diese vollständig und zweckgerichtet einrichten. Die Institution ging also als eine private Einrichtung an den Start. Für die Finanzierung dieser Bauvorhaben nahm er – Johann Heinrich Böttcher zufolge – Kredite in der Höhe von 14.900 Talern bei verschiedenen Bürgerinnen und Bürgern Hannovers auf.¹³² Bemerkenswert ist, dass die Ehefrau des Bürgermeisters Grupen mit 5.800 Talern die Gläubigerin mit dem höchsten Kreditanteil war. Nach der Abnahme des ersten Gebäudes durch die Stadt Ende 1750 begann mit

¹²⁸ Dies gibt auch Johann Heinrich Böttcher als möglichen Grund an; vgl. BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 69 (Fn).

¹²⁹ Joachim SCHOLZ, *Die Lehrer leuchten wie die hellen Sterne. Landschulreform und Elementarlehrerbildung in Brandenburg-Preußen. Zugleich eine Studie zum Fortwirken von Philanthropismus und Volksaufklärung in der Lehrerschaft im 19. Jahrhundert*, Bremen 2011, S. 29.

¹³⁰ NLA HA, Hann. 180 Hannover e1, Nr. 480/2, Bl. 105.

¹³¹ STAHA, Akten, wie Anm. 116, HR 11, Nr. 218, S. 71 f. und S. 84 f.

¹³² BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 73 f.

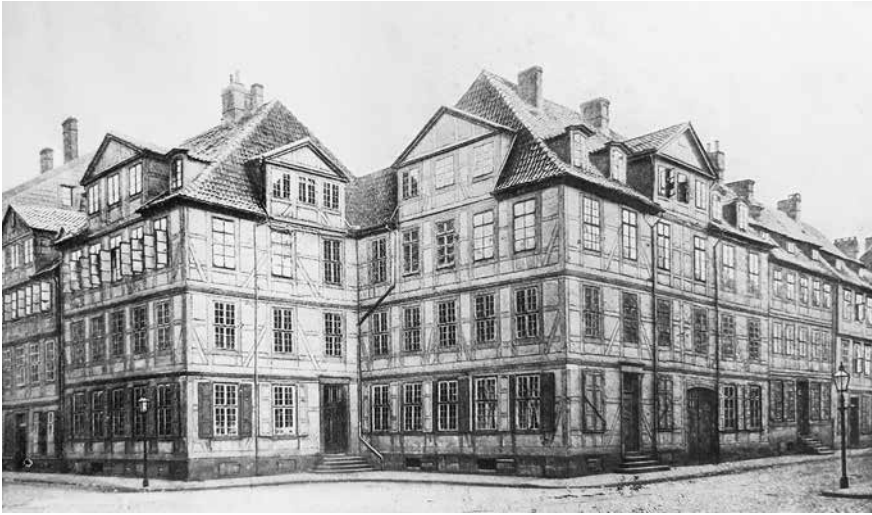


Abb. 2: »Das Seminar am Hundemarkt in Hannover in der Zeit vom Januar 1751 bis 1. April 1882«; aus: Karl WECKERWERTH, *Das staatliche Lehrerseminar zu Hannover. Kurze Übersicht der Entwicklung des staatlichen Lehrerseminars zu Hannover von seiner Gründung im Jahre 1751 bis zu seiner Auflösung im Jahr 1926, Hannover 1926, S. 5; Zeichner: unbekannt, ohne Datierung*

der Erlaubnis des Magistrats im Januar 1751 der Schulbetrieb mit 30 Kindern aus armen Haushalten, die vom Armenkollegium der Stadt dorthin verwiesen worden waren.¹³³ Im gleichen Jahr wurde dann das Seminargebäude errichtet. Bis 1754 wurden 14 Seminaristen aufgenommen, von denen bis dahin acht an Schulen vermittelt wurden, 1765 waren gar 66 Seminaristen aufgenommen.¹³⁴ Am Beginn von Böttchers Initiative stand also allein die Finanzierung von zwei Lehrkräften und eine Schenkung aus seinem Nachlass im Raum. Daraus wurde im Laufe der Entwicklung der Plan zur Gründung einer Schule und eines Seminars (zwischenzeitlich wurde auch vor allem auf Betreiben Grupens bzw. der Stadt Hannover der Plan eines Werk- und Arbeitshauses verfolgt¹³⁵) und schließlich die private Vollfinanzierung des Projektes, welches auch als Privatinstitution gegründet wurde. Bis 1755 trug Ernst Christoph Böttcher alle

¹³³ STAHA, Akten, wie Anm. 116, HR 11, Nr. 218, S. 117-119.

¹³⁴ BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 83, 106. Müller nennt davon abweichend die Zahl von 265 Lehrern, die bis 1766 das Seminar besucht hätten; vgl. Müller; *Leben*, wie Anm. 10, S. 6.

¹³⁵ SALFELD, *Geschichte*, wie Anm. 1, S. 93; BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 89 und S. 93.

Unterhaltskosten (Gehälter für Instruktooren, Hausmeister, Heizung ...) aus seinem privaten Vermögen, die Seminaristen hatten in den Seminarhäusern freie Wohnung, bekamen Kostgeld und mussten für die Ausbildung nichts zahlen. Mit einer Schenkung Böttchers im gleichen Jahr wurde das Seminar formal von ihm unabhängig und als eigene Institution gegründet (*die gantze donatio ist conditionata und geht auf eine Unterweisung durch Candidatos*).¹³⁶ Als die städtische Armenkommission sich immer weniger in der Lage sah, das Schulgeld für Kinder aus armen Familien zu bezahlen, garantierte Böttcher den kostenfreien Besuch der Schule für Kinder der Armen. Von der Landesregierung wurde die Anstalt 1752 öffentlich anerkannt, die formale Zuständigkeit ging in die Hände des landesherrschaftlichen Konsistoriums über. 1762 schenkte Böttcher die drei Häuser dem Seminar.¹³⁷

5.3 Ursachen des Erfolgs

Was waren die Ursachen für Böttchers Erfolg als Gründer der Schule und des Seminars? Der Stifter war wohlhabend und dadurch wirtschaftlich unabhängig. Er zeichnete sich durch eine ausgeprägte Glaubensgewissheit aus – verbunden mit einer starken Willenskraft. Ihm mangelte es jedoch an der Expertise in Fragen der Politik und Pädagogik und des Verwaltungshandelns. Sein Großneffe Johann Heinrich Böttcher charakterisierte ihn folgendermaßen: Er *war ja kein Mann vom Fach und auch kein Seminar-Inspector, sondern ein Seminar-Stifter, und dachte allerdings nicht an Didaktik, Methodik, Socratic und dergl. gelehrte Dinge*; er sei ein *rein practischer Kopf*¹³⁸ gewesen. Ernst Christoph selbst war sich dessen bewusst: *Ich bin kein Consist.-Präsident, auch kein Consist.-Rath*,¹³⁹ so schrieb er 1762 nach Halle an Johann Georg Knapp (1705-1771), Theologe an der dortigen Universität und leitend in den Franckeschen Anstalten tätig. Der Praktiker aber verstand sich auf das Geschäft des Pragmatischen, wusste sich zu helfen und suchte sich Expertise und Unterstützer. Großen Einfluss auf Böttcher hatte offensichtlich Johann Julius Hecker (1707-1768) – von diesem existierten noch 1851 etliche Briefe im Nachlass von Ernst Christoph Böttcher. 1748 war er bei Böttcher in Hannover zu Besuch. Bei dieser Gelegenheit ersuchte dieser den Gast, bei dem pietistischen Theologen Johann Adam Steinmetz (1698-1762) für sich und sein Projekt um Unterstützung zu

¹³⁶ STAHA, *Gutachten von Strube die Gründung eines Seminars aus Mitteln einer Schenkung des Kaufmanns Böttcher 1755*, Mzr. 13., 1.AA.2.01, Nr. 3592.

¹³⁷ NLA HA, Hann. 180 Hannover e1, Nr. 480/2, Bl. 101.

¹³⁸ BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 46.

¹³⁹ Ebd., S. 19 (Fn).

bitten. Dieser gilt »als einer der wichtigsten Pädagogen des hallischen (sic!) Pietismus«. ¹⁴⁰ Über das Resultat der Unterredung bei Steinmetz in Kloster Berge gibt ein Brief Heckers vom September 1748 Auskunft. Steinmetz habe empfohlen, Böttcher *solle sein Institut vorerst im Kleinen anfangen [...]. Überrigens solle er nur auf gute Präperatores bedacht sein, so würde sich bald eine gute Frucht zeigen und er könne dann nach und nach weiter gehen. Nur würde vor allem wichtig sein, dass er die Direktion sich vorbehalten, um die Praeperatores und Arbeiter nach Gefallen wählen zu können, weil sonst der gute Zweck gewiss nicht würde erhalten*¹⁴¹ bleiben.

1748 also wurde der Plan zur Gründung eines Seminars in einer Quelle erwähnt. Hiervon war zu Beginn von Böttchers Initiative noch nicht die Rede gewesen. Aus dem Hinweis auf das Recht, die Seminarlehrer auswählen zu können, wird deutlich, dass diese Schnittstelle mit »erweckten« Kandidaten besetzt werden sollte. Auf diesem Wege hätte Böttcher bei der Auswahl immer Kandidaten pietistischer Prägung bevorzugen können. Anders als in Armen- oder Landschulen üblich, wollte Böttcher von Anbeginn an zwei Theologiestudenten für den Unterricht in der Armenschule verpflichten. Deutlich wird dadurch, dass das zentrale Ziel seines Projektes die christliche Unterweisung im pietistischen Sinne war. Sie stand im Vordergrund, die Ausbildung der Lehrkräfte diene dazu, dieses Ziel verlässlich und nachhaltig zu verwirklichen. Das Insistieren Böttchers auf einer eigenständigen Institution lässt sich auch aus der eigentümlichen Spannung zwischen der eigenen Exklusion der »Erweckten« und dem Anspruch auf Bekehrung anderer erklären. Der Widerspruch zwischen dem Abstand von der sündigen Welt und ihrer Bekehrung lässt sich auflösen, wenn dem Seminar als Ausbilder zukünftiger Lehrer ein Pietist vorsteht und die Schüler in der Armenschule unter sich sind und dort Distanz halten zu dem »Treiben der Weltkinder« und deren negativen Einflüssen. ¹⁴²

Auf die prekäre Haushaltslage Hannovers und die insofern eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten Grupens als einen Faktor der städtischen Zurückhaltung ist schon oben hingewiesen worden. Dennoch soll abschließend erwogen werden, ob nicht auch die Ablehnung des Pietismus in der Residenzstadt eine Rolle bei der intransigenten Haltung des Magistrats gespielt haben kann. Durch die Quellen lässt sich ein solcher Zusammenhang zwar nicht explizit belegen, eine Reihe von Indizien legen ihn aber nahe. Immerhin wurde in Hannover noch 1748 ein weiteres antipietistisches Edikt erlassen. Dieses richtete sich

¹⁴⁰ OBERSCHELP, Waisenhaus, wie Anm. 106, S. 279.

¹⁴¹ BÖTTCHER, wie Anm. 5, S. 62.

¹⁴² Werner LOCH, Pädagogik am Beispiel August Hermann Franckes, in: LEHMANN, Glaubenswelt, wie Anm. 69, S. 264-308, hier S. 277.

zwar allein gegen die Herrnhuter und die Mährischen Brüder, also jene Gruppierungen, die des »Separatismus« verdächtigt wurden. Deren Schriften und Konventikel wurden durch den Erlass im gesamten Kurfürstentum verboten. Das Edikt kann aber als Indikator dafür gelten, als wie bedeutsam und fragil die religionspolitische Situation in (Kur-)Hannover von der Landesherrschaft nach wie vor wahrgenommen wurde. Begründet war diese Vorsicht in Bezug auf die Residenzstadt und die Pietisten jedoch nicht, denn bei den dortigen Pietisten herrschte ein »überzeugtes Festhalten [...] an Kirche und Gemeinde« vor.¹⁴³

Auffallend ist auch, dass der als Pietist bekannte Böttcher bei seinem Vorhaben lange Zeit nur anonym aktiv war und Schriftstücke allein mit dem Kürzel K E C B L unterzeichnet hat.¹⁴⁴ Das Kürzel hat er noch im März 1749 verwendet, zum ersten Mal taucht Böttcher mit seinem vollen Namen am 1. Mai 1749 in einem Vermerk Münchhausens auf.¹⁴⁵ Dieser war aller Wahrscheinlichkeit nach über die Identität des Stifters informiert, mutmaßlich über seine Ehefrau. Spätestens dürfte dies der Fall gewesen sein, als Böttcher für das Waisenhaus in Göttingen spendete (März 1749). Die Spende wurde zwar auch anonym geleistet – der strategische Wert einer solchen Spende wäre für Böttcher aber nicht gegeben gewesen, wenn er sich nicht zu erkennen gegeben hätte. Bei Münchhausen wiederum musste er wegen seiner pietistischen Haltung keine Vorbehalte haben.¹⁴⁶ Münchhausens erwähnte Fürsprache für Böttcher kann als ein Indiz für Grunewalds These gewertet werden, der Baron habe – wohl klandestin – mehr oder weniger selbst eine Neigung zum Pietismus gehabt. Für den Ankauf der Grundstücke in der Ägidienvorstadt am Hundemarkt hat Böttcher sich einer Strohfrau bedient. Den Kaufschein für den Bauplatz Nr. 47 hat am 8. März 1749 die Witwe Catarina Elisabeth Grupen unterschrieben. Sie war die Schwägerin des Bürgermeisters und zählte wie ihr verstorbener Mann Christian Burchard Dietrich Grupen (gest. 1745) und dessen Bruder Christian Gustav Grupen (1700-1772) zu den Pietisten in Hannover.¹⁴⁷ Christian Gustav Grupen hatte Böttcher zudem mit einem Kredit bei seinem Projekt unterstützt. Schon erwähnt wurde, dass auch Grupens Ehefrau für den Pietismus unterstützend tätig war. All dies könnte die Vermutung nahelegen, dass auch der Bürgermeister Grupen selbst eine pietistische Haltung teilte. Sein Handeln in Bezug auf Böttchers Projekt spricht jedoch nicht dafür. Auch findet sich kein Beleg in den – allerdings schwer leserlichen – Schriften Grupens in den städtischen Ak-

143 RUPRECHT, Pietismus, wie Anm. 39, S. 188.

144 SALFELD, Geschichte, wie Anm. 1, S. 25.

145 STAHA, Akten, wie Anm. 116, HR 11, Nr. 218, S. 102.

146 KRUMWIEDE, Kirchengeschichte, wie Anm. 6, S. 230

147 Vgl. RUPRECHT, Pietismus, wie Anm. 39, S. 155; SCHMID, Lehrerseminar, wie Anm. 16, S. 36 und S. 42; SCHMID, Weltverwandlung, wie Anm. 16, S. 21 und S. 31.

ten dazu. Schließlich sollte unterschieden werden zwischen dem persönlichen Glauben und der Amtsführung als Bürgermeister. In dieser Funktion musste er zum Beispiel auch die religionspolitische Haltung des Konsistoriums berücksichtigen. Der Widerspruch zwischen dem familiären Engagement von Teilen der Familie Gruben einerseits und dem Agieren des Bürgermeisters Gruben andererseits kann auf der Grundlage gegenwärtiger Quellenkenntnis nicht wirklich aufgelöst werden.

Gefragt werden muss aber auch danach, warum die Stadt und das Konsistorium schließlich doch nachgaben. Ruprecht hat in seiner frühen Arbeit über den Pietismus in Niedersachsen darauf hingewiesen, dass dieser seit Mitte des 18. Jahrhunderts sich »ganz auf die kleinen Kreise Stiller im Lande«¹⁴⁸ zurückgezogen hatte. Das Schwinden des pietistischen Einflusses einerseits und die Anerkennung der Nützlichkeit einer Armenschule und eines Seminars andererseits mögen dem ursprünglichen Widerstand gegen das Projekt Böttchers entgegengewirkt haben. Die Ablehnung des Pietismus durch Teile der Behörden wie auch dessen Missbilligung durch die Mehrheit der Bevölkerung Hannovers wurden allmählich schwächer. »Auch dem von Böttcher begründeten Lehrerseminar brachte man allgemein mehr Verständnis entgegen«, urteilte Ruprecht.¹⁴⁹ Wichtig erscheint aber auch, dass eine Strategie der Kontrolle durch staatliche Einbindung förderlich für die Gründung 1751 war. Dies lässt sich an der Rolle des Hofpredigers und Konsistorialrats Gabriel Wilhelm Goetten (1708-1781) festmachen. Böttcher hatte ihn anlässlich eines Gottesdienstbesuches im Frühjahr 1749 kennengelernt.¹⁵⁰ Goettens ausgesprochen wichtiger Anteil an der Umsetzung von Böttchers Stiftungen ist mehrfach beschrieben und gewürdigt worden und soll hier deswegen nicht noch einmal vorgestellt werden.¹⁵¹ Wichtig waren nicht nur dessen öffentliche Anerkennung und sein Ruf, seine Verwaltungserfahrung und seine Stellung als Mitglied des Konsistoriums. Von Bedeutung scheint auch gewesen zu sein, dass er eben kein Pietist war. Mit Bezug auf Ruprecht geht Schmidt davon aus, dass Goetten eine »im Allgemeinen [...] gegen Pietisten gerichtete Personalpolitik betrieben«¹⁵² habe. Sofern dies zutrifft, kann Goetten als wichtige Kontrollinstanz der Einrichtungen Böttchers betrachtet werden. Das Konsistorium in Hannover sah in ihm einen der Ihren an der Seite Böttchers und konnte Einfluss nehmen. An-

148 RUPRECHT, Pietismus, wie Anm. 39, S. 197.

149 Ebd., S. 195; siehe auch S. 158.

150 SALFELD, Geschichte, wie Anm. 1, S. 34. Vgl. auch RÖBBELEN, Einladung, wie Anm. 9, S. 10.

151 SALFELD, Geschichte, wie Anm. 1. Vgl. auch SALFELD, Beyträge, wie Anm. 4, S. 301-424; BÖTTCHER, Stiftungen, wie Anm. 5, S. 77-79; BODEMANN, Goetten, wie Anm. 20.

152 SCHMID, Weltverwandlung, wie Anm. 16, S. 29.

dererseits hatte Böttcher, der lange als Einzelperson agierte, in der komplexen politischen und rechtlichen Gemengelage mit Goetten und durch ihn mit dem Konsistorium eine gewichtige Institution als Partner an seiner Seite. Das Konsistorium konnte als Vertretung der Landesregierung gegenüber der Stadt und deren Interessen seinen Einfluss geltend machen.

Als weitere Beispiele der bürokratischen Einbindung und Kontrolle können die Regelung der Auswahl des Personals und die Stellenbesetzung gesehen werden. Böttcher war die Rolle des Ausbilders der Lehrkräfte ausgesprochen wichtig gewesen. Und mit Otto Christian Friedrich Nölting († 1775) wählte er dann folgerichtig einen Theologen pietistischer Prägung als erste Lehrkraft und Ausbilder aus – dieser war bis 1755 am Seminar.¹⁵³ Im Magistratsbeschluss vom 5. Januar 1751, welcher als Gründungsurkunde für das Lehrerseminar gilt, wurde Böttcher dieses Recht für die Benennung wohl nicht ohne Grund nur einmalig für die erste Besetzung zugebilligt. Denn über eine geeignete Personalauswahl ließ sich das Seminar religionspolitisch nicht nur hinsichtlich des Pietismus neutralisieren, sondern eben auch lutherisch lenken.

Es folgte ein zehnjähriger Streit zwischen dem Magistrat der Stadt Hannover auf der einen Seite und der Landesregierung und dem kurfürstlichen Konsistorium auf der anderen Seite. Gegenstand war, in wessen Zuständigkeit Schule und Seminar standen. Der Magistrat als diejenige Einrichtung, die die Schule in der Stadt Hannover genehmigt hatte, beanspruchte die Hoheit über die Schule und *wollte die Lehrer an- und absetzen und ihnen vorschreiben, was und wie gelehrt werden solle*.¹⁵⁴ Ob dies Ausdruck eines Gegensatzes zwischen weltlichen und geistlichen Interessen war oder ein Beispiel für die frühneuzeitliche Durchsetzung landesherrschaftlicher Machtansprüche gegenüber den verbrieften Rechten der Kommune, dies lässt sich quellenbasiert nicht sagen. Immerhin aber nahm Grupen eine Interpretation von Böttchers Widmung, Schule wie Seminar sollten zum »Christentum und zur Arbeit« erzogen werden, zeitweise dergestalt vor, dass neben der Schule und dem Seminar mit einem Arbeits- und Werkhaus noch eine dritte Einrichtung gegründet werden sollte. Grupen legte also den Schwerpunkt auf »Arbeit«. In Frage stand aber ebenso, ob die Schule mit dem Seminar eine rein städtische Einrichtung werden sollte oder aber ein »allgemeines [...] Landesinstitut« zur Ausbildung eben von Dorfschullehrern. Auch Teilungspläne wurden verworfen, Böttcher legte Wert darauf, dass die

153 SALFELD, Geschichte, wie Anm. 1, S. 38 f. und S. 101. Vgl. auch MÜLLER, Leben, wie Anm. 10, S. 4. Nölting hatte zuvor am Waisenhaus in Göttingen unterrichtet und war von Böttcher vor seinem Dienstantritt in Hannover auf eine Informationsreise geschickt worden, die ihn z. B. nach Kloster Berge bei Magdeburg und auch zu Hecker nach Berlin führte. WECK-WERTH, Lehrerseminar, wie Anm. 11, S. 8.

154 BÖTTCHER, Stiftungen, wie Anm. 5, S. 89.

Schule zur Ausbildung von Lehrkräften dienen sollte und deswegen Schule und Seminar nicht separiert werden dürften. 1761 schließlich verzichtete die Stadt Hannover endgültig auf weitere Einmischungen, die Zuständigkeit für Schule wie Seminar verblieb in Vertretung der Landesregierung letztgültig beim landesherrschaftlichen Konsistorium.¹⁵⁵

Finanzkraft, Glaubensgewissheit und Willensstärke zählten zu den persönlichen Voraussetzungen von Böttchers erfolgreichem Agieren. Dazu kommt auch als persönliche Eigenschaft die realistische Einschätzung der eigenen Defizite bzw. der konstruktive Umgang damit. Er suchte erfolgreich Hilfe in kommunikativen Netzwerken und bei Experten. Zu letzteren gehörte Goetten. Durch ihn wurde Böttchers Projekt bürokratisch in etablierte Strukturen eingebunden und damit aus der Perspektive des Konsistoriums religionspolitisch neutralisiert. Begünstigt wurde all dies durch das allmähliche Nachlassen antipietistischer Ressentiments in Hannover.

5.4 *Pädagogische Praxis – eine praxis pietatis?*

In seinem Testament von 1766 betonte Ernst Christoph Böttcher – ganz im Sinne des Halleschen Pietismus – die zentrale Bedeutung, welche seiner Auffassung nach dem Lehramt zukam.

*Sintemal ein solcher Mann auf dem Seminarium in denen drei Jahren viele Leute unter Händen bekömmt und von Königlichen Consistorio anvertrauet werden, welche derselbe zur Gerechtigkeit weisen soll. Welchen hernach hinwieder viele viele tausend Seelen anvertrauet werden, welche noch in ihrem Taufbunde und Gnadenbunde müssen weiter geführt werden, welche auch eigentlich, wie Christus saget, das Reich Gottes ist und gehöret. An welchem noch viel mehr Hoffnung ist, als an vielen Alten, welche das Sündigen gewohnt sind und sich nicht erniedrigen wollen. Geschieht es nicht, so ist alle Mühe und Arbeit verloren, weilen ein tummes Salz erwählet und begräbet ein Todter den anderen, ja viele viele andere und lassen hernach die Kinder des Reiches Gottes verschmachten, davor bewahre Gott das Schulmeister Seminarium.*¹⁵⁶

Die Welt sei verloren, wenn denn tummes Salz erwählet worden ist, denn dann begräbet ein Todter den anderen. Die Ausbildung der Schulmeister müsse also in der Hand eines Mannes liegen, der als »Erwecker« alle anderen vor dem *Alten*, dem *Sündigen* für das *Reich Gottes* rettet. Eine Lehrkraft, die nicht »erweckt«

¹⁵⁵ Ebd., S. 86-96, v.a. S. 95 f.

¹⁵⁶ NLA HA, Hann. 180 Hannover e1, Nr. 480/2, Bl. 108.

sei, wäre für die praxis pietatis als *Todter* nicht geeignet. Der Ausbilder solle also als die zentrale Gelenkstelle einer als praxis pietatis angelegten pädagogischen Christianisierung der Welt fungieren. Zugespitzt wird diese Zielbestimmung in einer weiteren Formulierung des Testaments, in der Böttcher das Konsistorium mahnt, *sich bei dieser ihm von Gott anvertrauten Wahl* (eines Ausbilders der Lehrkräfte) *um einen treuen und klugen Knecht mit Bitten und Flehen zu Gott anzuhalten, auch bei gläubigen, tugendhaften Menschen nachzufragen, und ja nicht allein auf äußerliche Gaben in Predigen, Catechisieren und Gelehrsamkeit [zu] sehen, denn Christum haben und lieb haben ist besser denn alles Wissen.*¹⁵⁷

Der abschließende Satz nimmt deutlich Bezug auf das Werk »Vom wahren Christentumb« des Theologen Johann Arndt (1555-1621) aus dem Jahr 1610, in dem es heißt: *Christum lieb haben ist besser / denn alles wissen/ daß jr erfuellet werdet mit allerley Gottes Fuelle/ mit allen Fruechten der Liebe.*¹⁵⁸ Arndt legte, wie der Pietismus später eben auch, Wert auf einen subjektiven und lebendigen Glauben. Das Primat der Religion ist dem pädagogischen Handeln also vorgegeben: Christ sein ist besser *denn alles Wissen*. Johann Heinrich Böttchers Charakterisierung der Schule und des Seminars als einer *Centralwerkstätte des Geistes*¹⁵⁹ müsste als genau genommen präzisiert werden. Der Intention Ernst Christophs angemessener wäre es, von einer Centralwerkstätte des Glaubens zu sprechen. In einer Anmerkung wies auch Johann Heinrich Böttcher auf das Primat der Religion bei seinem Ahnen hin. *Auf die Ehre Gottes und seines Reiches zielend, in diesem Sinne fasste er* [Ernst Christoph] *allerdings hauptsächlich seine Anstalt auf.*¹⁶⁰ Dies entsprach durchaus der pädagogischen Praxis der Zeit. »Der religiöse Hintergrund«, so der Bildungshistoriker Joachim Scholz, »bestimmte für lange Zeit auch die Geschichte des Niederen Landschulwesens, das seit der Reformation mit einem Netz von Landschulen ausgestattet wurde, um der Verbreitung der religiösen Heilslehre, insbesondere der Kompetenz zum Lesen der Bibel in deutscher Sprache, Vorschub zu leisten.«¹⁶¹

Dies findet auch seine Bestätigung in der Praxis des Unterrichts an der Freischule in Hannover. Über sie liegt eine Beschreibung des eingangs erwähnten Moritz Reiser vor, der 1770/71 Schüler der Freischule war:

157 Ebd., Bl. 106f. August Hermann Francke äußerte sich zum Lehrerberuf ähnlich, so heißt es bei ihm: *Deshalb ist es wichtig, dass solche Leute der Erziehung fürgesetzt werden, die gründlich zu Gott bekehret sind.* Zitiert nach LOCH, Pädagogik, wie Anm. 142, S. 264-308, hier S. 271.

158 JOHANN ARNDT, *Vom wahren Christenthumb*, Bd. 1, Magdeburg 1610, S. 319.

159 BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 7.

160 Ebd., S. 45.

161 JOACHIM SCHOLZ, *Geschichte der Lehrerbildung*, in: *Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online*, Weinheim/Basel 2013, S. 5. DOI 10.32.62/EE009130319 (Zugriff 8.4.2021).

Der Inspektor trug alle Morgen in den Frühstunden den Lehrbegriff der lutherischen Kirch, ganz dogmatisch, mit allen Widerlegungen der Papisten sowohl als der Reformierten, vor, und legte Gensenii Auslegung von Luthers kleinem Katechismus dabei zugrunde. [...] Seine [Anton Reisers; Ch. H.] nachgeschriebenen Hefte wuchsen immer stärker an, und in weniger als einem Jahre besaß er eine vollständige Dogmatik mit allen Beweisstellen aus der Bibel, und einer vollständigen Polemik gegen Heiden, Türken, Juden, Griechen, Papisten und Reformierten, verknüpft – er wusste von der Transsubstantiation im Abendmahl, von den fünf Stufen der Erhöhung und Erniedrigung Christi, von den Hauptlehren des Alkorans und den vorzüglichsten Beweisen der Existenz Gottes, gegen die Freigeister, wie ein Buch zu reden. Und er redete nun auch wirklich, wie ein Buch von allen diesen Sachen.¹⁶²

Folgt man dieser Beschreibung, dann standen thematisch die Bibel wie die christlichen Lehrmeinungen im Mittelpunkt des Unterrichts. Dies entsprach auch den curricularen Vorgaben für die Freischule und das Lehrerseminar, die ungefähr zur gleichen Zeit von Gabriel Wilhelm Goetten veröffentlicht wurden.¹⁶³ Das Titelblatt seiner Publikation weist darauf hin, dass diese Grundsätze nicht allein normativ-deduktiv dekretiert worden sind, sondern auf Ausbildungs- und Unterrichtspraxis der vorangegangenen zwanzig Jahre aufbauten – mithin also empirisch-praxisorientiert und induktiv basiert waren.¹⁶⁴ Neben der Bildung des Willens, also der pädagogisch-moralischen Aufgabe, wird als zweites übergeordnetes Ziel aber auch erklärt, dass *der Verstand [...] hauptsächlich aufgekläret, geschärfet und zum Guten brauchbar gemacht werden*¹⁶⁵ solle.

Zuspitzend lässt sich sagen: Rund 15 Jahre nach Ernst Christophs Tod und seinem letzten Willen wird das Scheitern seines zentralen Ansinnens offenkundig, denn die religionspolitische Oberhand hatte ebenso offensichtlich wie erwartbar das lutherische Konsistorium in Hannover behalten. Ab 1758 waren im kurfürstlichen Konsistorium aber nur noch Aufklärungstheologen vertreten.¹⁶⁶ Von *Christum lieb haben ist besser als alles Wissen* und einer Prägung

¹⁶² MORITZ, Reiser, wie Anm. 2, S. 176 f.

¹⁶³ Gabriel Wilhelm GOETTEN, Grundsätze der Anweisung künftiger Lehrmeister in deutschen Schulen in dem vom Königl. Und Churfürstlichen Consistorio erschienenen Schulmeister-Seminario zu Hannover, Hannover 1771. Von diesem Curriculum erschienen zwei weitere Auflagen (1774, 1781), es diente 40 Jahr lang als Grundlage für den Unterricht; vgl. MÜLLER, Leben, wie Anm. 10, S. 9.

¹⁶⁴ Die schriftlich niederlegten Grundsätze seien *so größtentheils seit 20 Jahren darin schriftlich gebraucht* worden und das Buch wolle *öffentlich Rechenschaft der hiernach beobachteten an andern beygebrachten Lehr-Art* geben. Ebd., Titelblatt.

¹⁶⁵ Ebd., S. 2.

¹⁶⁶ KRUMWIEDE, Kirchengeschichte, wie Anm. 6, S. 251.

des Unterrichts durch die Halleschen Vorstellungen war nun nichts mehr zu erkennen. Es dominierte der lutherische Protestantismus, der sich, wie die oben zitierte Passage aus dem autobiografischen Roman von Karl Philipp Moritz ja zeigt, abgrenzte von allen möglichen zeitgenössisch denkbaren Glaubenshaltungen. Die fehlende Erwähnung des Pietismus in der Aufzählung von Moritz verweist implizit auf dessen mittlerweile als unmaßgeblich betrachtete Bedeutung. Böttchers Projekt einer pietistischen Rechristianisierung im Sinne einer religiösen Erneuerung war versandet. Es war der aufklärungstheologischen Neuausrichtung des Protestantismus gewichen. Von einem Scheitern Böttchers zu sprechen wäre allerdings ausgesprochen einseitig und würde seinem Werk nicht gerecht werden; denn sowohl das Seminar wie auch die Freischule wiesen konzeptionelle Merkmale auf, die bis weit ins 19. Jahrhundert und noch weiter reichten. Das Fazit soll dies deutlich machen.

6. Erneuerung durch »Erweckung«? Fazit und Einordnung

Christentum und Arbeit – so lautete Ernst Christoph Böttchers Losung im Jahr 1745. Er strebte die Förderung eines Lebens in christlich »erweckter« Klugheit durch arbeitsame Menschen an. Das Mittel dazu war ihm die Bildung. Um die Reichweite und die Nachhaltigkeit seines Bildungsanspruches zu erhöhen, setzte er nicht allein auf die Bildung von Kindern, sondern auch auf die Ausbildung von Lehrern. Verstanden werden muss dies als sein Beitrag zum angestrebten Universalprojekt der grundsätzlichen und allgemeinen Rechristianisierung des Lebens überall und dauerhaft. Ausgesprochen bemerkenswert ist dies nicht allein des wohl kaum bescheiden zu nennenden Anspruchs wegen. Der Gründer selbst schien von seinem Status her wenig geeignet für ein solches Vorhaben. Er war kein Pädagoge oder Theologe, kein Politiker oder Verwaltungsfachmann. Er handelte als tief gläubiger Mensch, der an sich selbst und andere ausgesprochen strenge Maßstäbe anlegte. Und er handelte als wohlhabender Mann, der aus Glaubensüberzeugung in finanzieller Hinsicht überaus großzügig, sozial und weitsichtig agierte. Böttchers akribisch ausgearbeitetes und umfangreiches Testament zeigt zweierlei: nicht nur den erfahrenen Kaufmann, der auf die Verwertung seines Kapitals achtete, sondern auch den uneigennützig denkenden Stifter. Denn die Angehörigen der Familie wurden zwar bedacht, dies aber in einem im Vergleich zur Schule und dem Seminar deutlich geringeren Umfang.¹⁶⁷

Christentum und Arbeit: Durchgesetzt hat sich das Prinzip Arbeit. Die Einübung einer – ob als genuin bürgerlichen oder als genuin protestantischen bzw.

167 NLA HA Hann. 180 Hannover e1, Nr. 480/2, Bl. 94-100.

calvinistischen Ursprungs charakterisiert – im Kern weltlichen Sozialmoral fügte sich in die Erfordernisse wirtschaftsliberaler, um nicht zu sagen kapitalistischer Erfordernisse der Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft der Moderne. Das Öl im Getriebe modernen Wirtschaftens ist das Arbeitsethos als Selbstzweck. Die Theologie wiederum wandelte sich auf ihrem Weg von einer frühneuzeitlichen Dogmatik hin zu einem dem Anspruch nach volksnahen, von der Aufklärung geprägten religiösen Lehrgebäude zunehmend zur – ihrerseits mitunter doktrinären – Anleitung ethischen Handelns und Verhaltens. Diesen Vorgang aber sollte man nicht herabsetzen, gleichviel ob eine Orientierung an der christlichen Nächstenliebe vorliegt oder an den republikanischen Werten, die seit 1789 nicht nur von Freiheit und Gleichheit, sondern auch von Brüderlichkeit sprachen.

Auch die Hinwendung der pietistischen Theologie zu sozialen Fragen und Böttchers Beitrag dazu sollten nicht geringgeschätzt werden. Mit seinem Vermögen baute er nicht nur die Anstalt auf, sondern finanzierte über Jahre die Unterhaltskosten und die für damalige Lehrkräfte gute und gesicherte Besoldung. Schließlich hielt er auch die armen Schüler frei und garantierte all dies auf Dauer durch die Zinserträge des Stiftungskapitals von überaus beachtlichen 10.000 Talern.¹⁶⁸ Mit der Transformation der feudalen Ständegesellschaft zur liberalen Industriegesellschaft und dem wachsenden Bevölkerungsdruck gewannen die sich an der Wende zum 19. Jahrhundert abzeichnenden sozialen Herausforderungen zunehmend an Dringlichkeit. Der Pietismus aber hatte die soziale Frage schon sehr früh auf seiner Agenda.

Schließlich soll auf den bildungshistorischen Status der Gründung und Stiftung Böttchers hingewiesen werden. Jenseits der historischen Bildungsforschung¹⁶⁹ oder der Historiographie der Geschichte des Pietismus¹⁷⁰ ist weitgehend aus dem Blick geraten, dass die formative Phase der Professionalisierung des Lehrberufs durch den Pietismus initiiert und von ihm wesentlich mitgeprägt wurde.¹⁷¹ Die frühen Seminargründungen sind ein beredtes Beispiel

168 Ebd., Bl. 114-117. Vgl. auch BÖTTCHER, Ernst Christoph Böttcher, wie Anm. 4, S. 289. Johann Heinrich Böttcher spricht gar von 10.750 Talern in Gold; vgl. BÖTTCHER, Stiftungen, wie Anm. 5, S. 109 (Fn). Zuwendungen gab es in der Folge dann auch von anderer Seite, so z. B. 1754 3000 Taler (Konsistorialrat Tappen) oder 1761 26.000 Taler vom König aus dem Erbe von Gertje Ahlerding; vgl. Müller, Leben, wie Anm. 10, S. 7.

169 Z. B. Ulrich HERRMANN, Pädagogisches Denken, in: HAMMERSTEIN/HERRMANN, Bildungsgeschichte, wie Anm. 68, S. 101 f. Vgl. auch SPARN, Aspekte, in HAMMERSTEIN/HERRMANN, Bildungsgeschichte, wie Anm. 68, S. 134-163, v. a. S. 135-145.

170 Z. B. LOCH, Pädagogik, in: LEHMANN, Glaubenswelt, wie Anm. 142, S. 264-308.

171 Axel OBERSCHELP, Die »Professionalisierung« der Lehrer und das Hallesche Waisenhaus 1698-1740, in: Hans-Ulrich MUSOLFF/Juliane JACOBI/Jean-Luc LE CAM (Hrsg.), Säkularisierung vor der Aufklärung? Bildung, Kirche und Religion 1500-1750, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 232-252.

dafür. Auch ist Böttchers Hinwendung zum niederen Schulwesen bedeutsam. Zeitgenössisch war dies ein aus verschiedenen Gründen vernachlässigter Bereich. Der Schulbetrieb und die Lehrerausbildung waren im ständisch denkenden Halle Franckes sozial gegliedert und selbstredend nicht – in heutiger Diktion – inklusiv konzipiert. Böttcher lehnte diese Gliederung der schulischen Bildungsgänge aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ab. Er legte aber den Fokus auf die professionelle Unterrichtung eben armer Kinder. Als Lehrkräfte für diese hatte er zudem – anders als zeitgenössisch üblich – Kandidaten der Theologie vorgesehen. Diese galten als überqualifiziert für das niedere Schulwesen, in dem ansonsten Handwerker, Küster, Glöckner oder ehemalige Angehörige des Militärs unterrichteten. Da das Gehalt des Dorfschullehrers normalerweise nicht ausreichte, unterrichteten diese im Nebenerwerb.¹⁷² Das folgende Beispiel aus Pommern bietet ein plastisches Bild von der Qualifikation zeitgenössischer Lehrkräfte auf dem Lande: Aus dem Jahr 1729 ist folgendes Protokoll einer Prüfung von Bewerbern auf eine Dorfschullehrerstelle überliefert. Beworben hatten sich ein Schuster, ein Schneider, ein Kesselflicker und ein Unteroffizier. Erfolgreich war der Weber: *Hat gesungen: a) O Mensch, beweine dein [...]; b) Zeuch ein zu deinen Thoren [...]; c) Wer nur den lieben Gott läßt [...]; doch Melodie ging ab in viele andere Lieder; Stimme sollte stärker sein, quekte mehrmalen, so doch nicht sein muss.* Eine Bibelpassage las der Weber mit 10 Lesefehlern, die fünf Fehler im Diktat fielen ebenso nicht ins Gewicht wie die Rechenkünste des Webers; er sei *des Rechnens auch nicht kundig*.¹⁷³

Schließlich zeigen Karl Philipp Moritz' Schilderung der Ausbildungs- und Unterrichtspraxis in Böttchers Anstalten¹⁷⁴ wie auch die curricularen Vorgaben von Gabriel Wilhelm Goetten,¹⁷⁵ dass der Seminarbetrieb konzeptionell rational und methodisch gedacht wurde. Insofern war das Lehrerseminar in Hannover in der Tat eine *Pflanzschule tüchtiger Jugendlehrer*¹⁷⁶ für die Schulen auf dem

172 Vgl. Wolfgang NEUGEBAUER, Schulen und Hochschulen. Niedere Schulen und Realschulen, in: HAMMERSTEIN/HERRMANN, Bildungsgeschichte, wie Anm. 68, S. 229–231; vgl. dazu die Hinweise in Anm. 4.

173 Paul MÜNCH, Lebensformen in der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M., Berlin 1992, S. 115.

174 MORITZ, Reiser, wie Anm. 2, S. 175.

175 GOETTEN, Grundsätze, wie Anm. 163. Diese Publikation ist in mehrfacher Hinsicht ausgesprochen interessant. So werden Prämissen formuliert, die auch gegenwärtig in der Diskussion sind, wie z. B. innere und äußere Differenzierung. Als ein Curriculum für das Lehrerseminar Hannover, also für die Ausbildung der Ausbilder, dürfte es wohl eines der ersten dieser Art gewesen sein.

176 SALFELD, Geschichte, wie Anm. 1, S. 9.

Lande oder, in den Worten Johann Heinrich Böttchers, mit leichter Akzentverschiebung eine *Pflanzschule des Unterrichtswesens*.¹⁷⁷

Auch wenn bei Ernst Christoph Böttcher das primäre Motiv der Gedanke der Rettung durch »Erweckung« und diesem Ansatz aus heutiger Perspektive etwas Doktrinär-Rigides und Anti-Aufklärerisches zu eigen ist – denn recht gläubig oder rechtgläubig zu sein: Der Weg vom einen zum anderen ist kurz. Dennoch aber besetzte Böttcher mit seiner Stiftung die Schnittstelle zwischen traditionaler und moderner Gesellschaft. Sein Beispiel zeigt, dass historisch betrachtet von einer »Schnittstelle« genau genommen nicht die Rede sein kann. Denn seine Biografie repräsentiert eben beides – das traditionale wie das moderne Moment.¹⁷⁸

In einem traditionellen Kontext agierte er in Bezug auf sein Ziel. Er strebte eine Revitalisierung des Religiösen in Form einer Neuakzentuierung des christlichen Glaubens an und erhoffte für diese zugleich eine dominant-hegemoniale Stellung. Der Mehrwert seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit floss nicht in die Kapitalakkumulation und deren Verwertung, wie sie einem neuzeitlichen ökonomischen Denken entsprechen würde. Der Gewinn, den er als Kaufmann erzielte, zahlte sich für ihn in immateriell-kultureller Münze aus, nämlich in der subjektiv geglaubten Heilsgewissheit. In einem modernen Kontext agierte er in Bezug auf die von ihm gewählten Mittel zur Erreichung seines Ziels. Er investierte in Bildung, also in eine Ressource, deren Ertrag sich in der Zukunft realisiert. Rational ausgerichtet handelte er, weil er seine Mittel nachhaltig angelegt hat: nämlich in die Ausbildung der Ausbilder. Nachhaltig ist dies schließlich auch deswegen, weil damit der Gedanke verbunden ist, der Prozess des Unterrichtens müsse rational und methodisch kontrolliert konzipiert werden. Der Autor ist geneigt von der frühneuzeitlichen List der Geschichte zu sprechen: Aus traditionellen Motiven wurden Prozesse der Modernisierung initiiert.

177 BÖTTCHER, *Stiftungen*, wie Anm. 5, S. 6; dem letzten Direktor des Seminars zufolge haben von 1751 bis 1926 insgesamt 9.265 Schulkinder die Schule verlassen, 11.253 Lehrkräfte und davon haben 2.403 das Seminar mit voller Ausbildung; vgl. Weckwerth, *Lehrerseminar*, wie Anm. 11, S. 27. Die Ausbildung für Volksschullehrer wurde in Preußen danach auf drei Standorte konzentriert.

178 Andreas RECKWITZ, *Das hybride Subjekt. Eine Theorie der Subjektkulturen von der bürgerlichen Moderne zur Postmoderne*, Berlin 2020, S. 27-44 und S. 111-212.

»Haben Sie Lust an das hiesige Archiv zu kommen?«

*Adolf Brenneke, Paul Zimmermann, Hermann Voges
und die Professionalisierung der Archivarbeit
in Braunschweig und Preußen*

VON PHILIP HAAS

1. Einleitung

*Haben Sie Lust an das hiesige Archiv zu kommen?*¹ Mit dieser recht unumwundenen Anfrage setzte Ernst Wilhelm Paul Zimmermann (1854-1933), der Leiter des Braunschweigischen Landeshauptarchivs in Wolfenbüttel, im Mai des Jahres 1906 einen Kommunikationsprozess in Gang, der innerhalb der nächsten zwei Jahre die beiden Briefpartner ebenso wie das Braunschweigische Staatsministerium und die Preußische Archivverwaltung immer wieder beschäftigen sollte. Zimmermann stellte diese Frage dem preußischen Archivassistenten Johann Friedrich Robert Adolf Brenneke (1875-1946, auch: Brennecke), der seit dem Vorjahr am Staatsarchiv Danzig tätig war. Aus der Retrospektive ist dieser Abwerbungsversuch Paul Zimmermanns von enormer archivhistorischer Brisanz, denn der Adressat seines Briefs war nicht irgendein Archivar, wie ein Zeitsprung von einigen Jahrzehnten illustrieren mag.

Während der 1930er Jahre lehrte Brenneke als Dozent am »Preußischen Institut für Archivwissenschaft und geschichtswissenschaftliche Fortbildung« (IfA) vornehmlich Archivkunde und Archivgeschichte. Das IfA war die zentrale Ausbildungsstätte für den preußischen Archivdienst und brachte ebenso bedeutende Archivare hervor, wie seine Dozenten wichtige Veröffentlichungen zur Archivistik publizierten.² Gestützt auf die dort gesammelten Erkenntnisse

1 Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Wolfenbüttel (NLA WO) 36 Alt Nr. 131, Schreiben Zimmermanns an Brenneke vom 17. 5. 1906.

2 Zum IfA: Pauline PUPPEL, Die »Heranziehung und Ausbildung des archivischen Nachwuchses«. Die Ausbildung am Institut für Archivwissenschaft und geschichtswissenschaftliche Fortbildung in Berlin-Dahlem (1930-1945), in: Sven KRIESE (Hrsg.), Archivarbeit im und für den Nationalsozialismus. Die preußischen Staatsarchive vor und nach dem Machtwechsel von 1933, Berlin 2015, S. 335-370; Wolfgang LEESCH, Das Institut für Archivwissenschaft und geschichtswissenschaftliche Fortbildung (IfA) in Berlin-Dahlem (1930-1945), in: Gerd

arbeitete auch Brenneke bis kurz vor seinem Tod an einem Buch, das er als Summe des bis dato erreichten Stands der preußischen Archivistik betrachtete,³ die damals im Begriff stand, sich zur Archivwissenschaft aufzuschwingen.⁴ Sein Schüler Wolfgang Leesch veröffentlichte dieses Werk postum, nicht ohne das Manuskript um eigene Zusätze bereichert zu haben. Der Anteil von Verfasser und Editor ist nicht ganz transparent,⁵ so dass die Monografie bis heute unter dem Titel »Der Brenneke-Leesch« firmiert.⁶ Faktisch umgreift das Buch nicht die gesamte preußische Archivistik, sondern es bietet einen historischen Überblick über das europäische Archivwesen. Allerdings werden diese archivkundlich-historischen Ausführungen mit einer Darstellung und theoretischen Durchdringung zentraler Lehrsätze der Archivistik kombiniert, wie etwa dem Provenienzprinzip,⁷ wobei der Schwerpunkt eindeutig auf preußischen Grundsätzen liegt. Jüngst publizierte Dietmar Schenk bisher unbekannte Schriften Brennekés zur Archivwissenschaft aus dessen im Niedersächsischen Landesarchiv – Abteilung Hannover – verwahrten kleinen Nachlass, die noch einmal den Stellenwert von dessen Leben und Werk für die Fachdisziplin unterstreichen.⁸ Damit gilt Brenneke als einer der wichtigsten Theoretiker der deutschsprachi-

HEINRICH/Werner VOGEL (Hrsg.), *Brandenburgische Jahrhunderte. Festgabe für Johannes Schultze*, Berlin 1971, S. 219-254.

3 Philip HAAS, *Unbekannte Fotos – unbekannte Aussagen. Adolf Brenneke auf der Tagung der Leiter der preußischen Staatsarchive am 3.-4. Oktober 1941 in Marburg*, in: *Archivar* 72 (2019), S. 131-137.

4 Philip HAAS/Martin SCHÜRRER, *Was von Preußen blieb. Das Ringen um die Ausbildung und Organisation des archivarischen Berufsstandes nach 1945*, Darmstadt/Marburg 2020, S. 65-76; Dietmar SCHENK, *Die Deutsche Archivwissenschaft im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit*, in: *Archivar* 70 (2017), S. 402-411; Matthias HERRMANN, *Das Reichsarchiv (1919-1945). Eine archivische Institution im Spannungsfeld der deutschen Politik*, Kamenz 2019, S. 19.

5 Johannes PAPRITZ, *Rezension zu: Adolf BRENNEKE: Archivkunde*, in: *Archivalische Zeitschrift* 52 (1956), S. 237-244.

6 Adolf BRENNEKE, *Archivkunde. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte der Archivkunde*, bearb. von Wolfgang LEESCH, Leipzig 1953.

7 Mit weiterführender Literatur und unter Bezugnahme auf Brenneke vgl. Philip HAAS, »Organisches Wachstum« und Provenienzprinzip. Grundlage oder Altlast der Archivwissenschaft?, in: *Archivalische Zeitschrift* 98 (2021), im Erscheinen.

8 Dietmar SCHENK (Hrsg.), *Adolf Brenneke. Gestalten des Archivs. Nachgelassene Schriften zur Archivwissenschaft*, Hamburg 2018. Die Edition beinhaltet zugleich eine hervorragende Abhandlung zu Brennekés Leben und Wirken vgl. DERS., *Archivwissenschaft im Zeichen des Historismus – ein Nachwort*, in: ebd., S. 163-254. Auf den Seiten 166-188 wird Brennekés Biografie dargestellt, die hier betrachteten Ereignisse sind Schenk (und auch der übrigen Forschung zu Brenneke) unbekannt.

gen Archivistik des 20. Jahrhunderts und neben Heinrich Otto Meisner,⁹ Georg Winter,¹⁰ Ernst Maximilian Posner¹¹ und indirekt auch Johannes Papritz¹² als Inbegriff preußischer Archivistik.

Mit diesem Vorgriff auf die 1930er Jahre ist bereits eines klar geworden: Adolf Brenneke hat die Anfrage Zimmermanns zu Beginn des 20. Jahrhunderts letztlich abschlägig beantwortet und blieb im preußischen Archivdienst. Dennoch ist es spannend und lehrreich, die Verhandlungen um einen möglichen Wechsel des preußischen Archivars an das Landeshauptarchiv genauer

9 Eine umfassende Biografie Meisners ist ein bedauerliches Forschungsdesiderat der Archivgeschichte. Als Vorarbeit wäre zu nennen: Botho BRACHMANN/Klaus KLAUSS, »De me ipso!« Heinrich Otto Meisner und die Ausbildung archivarisches Nachwuchses in Potsdam und Berlin, in: Friedrich BECK u.a. (Hrsg.), *Archivistica docet. Beiträge zur Archivwissenschaft und ihres interdisziplinären Umfelds*, Potsdam 1999, S.601-636, mit einem biografischen Abriss auf S.602-606. Vgl. auch: Wolfgang LEESCH, Heinrich Otto Meisner †, in: *Der Archivar* 30 (1977), Sp. 469-474.

10 Auch eine Biografie zu Winter ist bislang noch nicht geschrieben. Zu dessen Rolle im sogenannten Winter-Weibull-Streit, einer international geführten Kontroverse zum Provenienzprinzip, vgl. Carl Gustav WEIBULL, *Arkivordningsprinciper*, Lund 1930; Georg WINTER, *Archivordnungsprinzipien*, in: *Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine* 78 (1930), Sp. 138-147; Carl Gustav WEIBULL, *Archivordnungsprinzipien. Geschichtlicher Überblick und Neuorientierung*, in: *Archivalische Zeitschrift* 42/43 (1934), S. 52-72; HAAS, *Organisches Wachstum*, wie Anm. 7. Zu Winters bedeutender Rolle innerhalb des organisatorischen Gefüges der Preußischen Archivverwaltung vgl. Stefan LEHR, *Ein fast vergessener »Osteinsatz«*. *Deutsche Archivare im Generalgouvernement und im Reichskommissariat Ukraine*, Düsseldorf 2007, bes. S.66-69.

11 Philip HAAS/Martin SCHÜRRER, Lester Kruger Born, Ernst Maximilian Posner, and the American Influence on the Reshaping of German Archives after the Second World War, in: *The American Archivist* 85 (2022), im Erscheinen; Angelika MENNE-HARITZ, Ernst Posner – Professionalität und Emigration, in: KRIESE, *Archivarbeit*, wie Anm. 2, S. 111-141; Jane ZHANG, *Archival Scholarship in the Nation's Capital*. Ernst Posner, in: Richard J. COX u.a. (Hrsg.), *Archival Research and Education Selected Papers from the 2014 AERI Conference*, o.O. 2015, S. 135-155; Rodney A. ROSS, Ernst Posner: The Bridge Between the Old World and the New, in: *The American Archivist* 44 (1981), S. 304-312.

12 Johannes Papritz veröffentlichte seine archivwissenschaftlichen Publikationen erst nach 1945. Gleichwohl war er im preußischen Archivdienst beruflich sozialisiert worden und anschließend tätig gewesen. Seine Schriften stehen in gewisser Kontinuität zur preußischen Archivistik. Weder sein Werk noch sein Leben wurden bislang umfassend untersucht. Vgl. bis auf Weiteres Nils BRÜBACH, *Johannes Papritz – eine Archivarsbiographie*, in: Angelika MENNE-HARITZ (Hrsg.), *Archivische Erschließung – Methodische Aspekte einer Fachkompetenz*. Beiträge des 3. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, Marburg 1999, S. 25-38; Fritz WOLFE, *Archivwissenschaft und Archivpraxis bei Johannes Papritz*, in: ebd., S. 11-24. Zu Papritz' Tätigkeiten im Rahmen der sogenannten Ostforschung vgl. Martin MUNKE, »... die Interessen des deutschen Volkstums zu stützen und zu fördern«. Die Publikationsstelle Berlin-Dahlem 1931/33 bis 1943/47, in: KRIESE, *Archivarbeit*, wie Anm. 2, S. 259-293.

zu betrachten, und zwar unter mehreren Gesichtspunkten: Erstens wird hier eine frühe Phase von Brennekes Leben greifbar, zu dem vergleichsweise wenig bekannt ist.¹³ Zweitens wird ein Wendepunkt in der Geschichte des Landeshauptarchivs beleuchtet, wurden doch im Zuge dieser Episode die Weichen für die Nachfolge Paul Zimmermanns und damit für die Leitlinien dieser Behörde insgesamt festgelegt. Drittens aber – und das ist der bei weitem wichtigste Punkt – lässt sich an den Verhandlungen zwischen Zimmermann und Brenneke brennglasartig die Entwicklung des Aufgabenprofils und der dafür nötigen Professionalität des wissenschaftlichen Archivars aufzeigen. Diese Thematik ist zugleich verbunden mit der Frage nach dem Verhältnis zwischen der Preußischen Archivverwaltung und den Archiven der benachbarten kleineren Länder, denn bezogen auf Norddeutschland waren nur die preußischen Staatsarchive in der Lage, Archivare professionell auszubilden. Dass die Akteure selbst auf eine Konkurrenz zwischen Preußen und Braunschweig bei der Einwerbung fachlich kompetenter Beamter hinwiesen, macht über das Archivwesen hinausgreifende Bezüge deutlich. Mit der Betrachtung der »Jagd um die klügsten Köpfe« für den Staatsdienst ist vorliegender Aufsatz somit über die Archivgeschichte hinaus auch ein Beitrag zu einer übergreifenden Behörden- und Verwaltungsgeschichte.

Die Untersuchung ist chronologisch angelegt und gliedert sich in zwei Schritte, die sich aus dem Verhandlungsgang selbst ergeben. Eine erste Phase erstreckte sich bis zum Oktober des Jahres 1906, woraufhin eine Unterbrechung von mehr als einem Jahr eintrat. Der zweite Verhandlungsgang ist von Dezember 1907 bis zum Mai des Folgejahres anzusetzen und fand, was die Rahmenbedingungen betraf, auf einer völlig veränderten Grundlage statt. Die Verhandlungen geben auch das inhaltliche Gerüst der Untersuchung vor: Im Laufe der Sondierungen wurden weiterführende Angelegenheiten der beiden involvierten Archivverwaltungen und drängende Themen des deutschen Archivwesens insgesamt angesprochen. Im Gang der Untersuchung sollen diese Sujets jeweils kontextualisiert werden und können dann umgekehrt als empirische Ansatzpunkte dienen, um auf induktivem Wege neue Erkenntnisse im Sinne der aufgeworfenen Forschungsfragen zu erzielen. Der geplanten Analyse förderlich sind zwei umfassende Gutachten Paul Zimmermanns, in denen sich zum Wandel des archivarischen Berufsbildes Reflexionen auf höchstem Niveau finden. Sie verleihen den Ereignissen einen zeitgenössischen theoretischen Überbau, der die punktuellen Geschehnisse der Jahre 1906 bis 1908 in ein langes archivhistorisches Kontinuum integriert. Der Archivar und Historiker Paul Zimmermann unterzog die hier betrachtete Episode, während sie noch im

13 HAAS, Adolf Brenneke, wie Anm. 3.

Schwange und er selbst als einer der Hauptakteure darin involviert war, einer historischen Deutung und Einordnung. Damit weisen beide Texte entschieden über ihren momentanen Entstehungskontext hinaus, dürfen aber selbstverständlich nicht vollständig von diesem gelöst werden.

Der Aufsatz schließt mit einem Fazit und Ausblick. Einerseits werden hier die Untersuchungsergebnisse noch einmal zusammengefasst, thesenartig zugespitzt und Perspektiven für nachfolgende Studien aufgezeigt. Andererseits erfolgt ein Ausblick auf das weitere Schicksal der Hauptakteure und auf die Effekte, die von den 1906 bis 1908 getroffenen Entscheidungen auf deren weiteres Wirken ausgingen.

2. Eine zweite akademische Beamtenstelle als Grundsatzfrage des Landeshauptarchivs

Weshalb sollte Adolf Brenneke nach Wolfenbüttel kommen? Was hatte Zimmermann ihm zu bieten und warum musste es ausgerechnet Brenneke sein? Das Angebot, das Zimmermann dem preußischen Archivar offerieren konnte, hatte Vor- und Nachteile: Brenneke stammte aus Gandersheim, war also seiner Herkunft nach Braunschweiger, was einen wichtigen Grund für Zimmermanns Offerte darstellte und nach dessen Dafürhalten auch für Brennekés Interesse bürgen sollte. *Als geborener Braunschweiger* habe er zum 1. Oktober die einmalige Chance, in seiner Heimat beruflich Fuß zu fassen. Ihm als landeshistorisch interessierten Archivar böte das Landeshauptarchiv *Stoff für mancherlei Arbeiten*. Die Aussichten seien glänzend, da ihm die Nachfolge als Archivleiter *nach einer Reihe von Jahren so gut wie sicher* sei. Bis dahin werde er das Gehalt eines Oberlehrers von 2.700-3.000 Mark erhalten, allerdings – und hierin lag der Pferdefuß des Angebots – sei die Stelle bislang nicht richtig etatisiert und müsse noch vom Parlament genehmigt werden. Er versuche dies schon seit einigen Jahren, nun aber sei er zuversichtlich, dass dieses Ziel zeitnah erreicht werden könne. Der Wolfenbütteler Archivleiter hatte also vor allem immaterielle Vorteile, recht vage Hoffnungen und mögliche Perspektiven zu bieten. Bei grundsätzlichem Interesse sei wahlweise ein persönliches Gespräch verbunden mit einer Archivführung in Wolfenbüttel oder aber ein Treffen in Berlin möglich,¹⁴ wo Zimmermann regelmäßig seinen Schwager, den Direktor des Hohenzollernmuseums Paul Seidel (1858-1929), besuchte.¹⁵ Zugleich bat er um

14 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Zimmermanns an Brenneke vom 17. 5. 1906.

15 So Paul Zimmermann in einem späteren Brief, vgl. NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Zimmermanns an Brenneke vom 27. 3. 1908.



Abb. 1: Adolf Brenneke im Jahre 1941
(HStAM Slg 7f. Nr. 121/1, einzige bekannte
Frontalaufnahme)

absolute Vertraulichkeit, fürchtete er doch zahlreiche Bewerbungen, wenn die Angelegenheit bekannt würde.

Trotz dieser vielen Wenn und Aber vernahm Brenneke das Angebot *mit Freuden*. *Da es für den Archivar zu einer befriedigenden Ausführung seines Berufs erforderlich ist, in seinem Sprengel Wurzel zu fassen, und da das in Preußen mitunter seine Schwierigkeiten hat, so hat allerdings die Aussicht, in meinem Heimatlande arbeiten zu können [...] einen besonderen Reiz für mich.*¹⁶

Interessant in diesem Kontext ist, dass er recht freimütig hinzufügte, seine Bindungen zum Herzogtum Braunschweig seien gar nicht allzu eng, zumal er dieses bereits als Gymnasiast habe verlassen müssen. Brenneke sah in dem Angebot Zimmermanns die Möglichkeit, dem Preußischen Rotationsprinzip zu ent-

kommen, das eine regelmäßige Versetzung (meist alle drei bis fünf Jahre) der wissenschaftlichen Archivare von einem preußischen Staatsarchiv zum nächsten vorsah.¹⁷ Dieses Prinzip des »mobilis ad nutum« (versetzbar auf Zuruf) oder »von Schleswig nach Sigmaringen, von Koblenz nach Königsberg« erleichterte die Personalpolitik der Preußischen Archivverwaltung und war Ausdruck von deren obrigkeitlich-paternalistischem Selbstverständnis. Gerechtfertigt wurde es freilich mit der Absicht, auf diese Weise einer vermeintlichen geistigen Erstarrung der Archivare vorbeugen zu wollen.¹⁸ In der Realität stellten die

¹⁶ NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Brennekens an Zimmermann vom 22. 5. 1906.

¹⁷ Das Rotationssystem und seine Auswirkungen auf das Archivwesen sind noch nicht systematisch erforscht worden. Vgl. Georg SCHNATH, Eines alten Archivars Erinnerungen an das Staatsarchiv Hannover aus den Jahren 1920-1938, in: Dieter BROSIUS/Martin LAST (Hrsg.), Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte. Zum 65. Geburtstag von Hans Patze, Hildesheim 1984, S. 454-474, hier S. 454-455.

¹⁸ Dieses Narrativ wirkte nach dem Zweiten Weltkrieg fort. Noch bei der Einrichtung der Archivschule Marburg im Jahre 1949 wurde als ein wesentliches Ziel dieser Ausbildungseinrichtung angesehen, nach dem Zusammenbruch der Preußischen Archivverwaltung

Versetzungen gerade die Beamten mit Familien vor enorme logistische und lebensweltliche Herausforderungen. Auf beruflicher Ebene erschwerte die Rotation eine längerfristige Einarbeitung in die Bestände und Traditionen eines Hauses sowie eine effektive Vernetzung mit den geschichtswissenschaftlichen Akteuren und Institutionen vor Ort.¹⁹ Preußen ließ nicht nur seine Archivare rotieren, Versetzungen kennzeichneten die meisten Beamtenlaufbahnen, um allzu enge Bindungen zwischen Vertretern des Staates und den regionalen oder lokalen Eliten vorzubeugen. Speziell bei den Archivaren kollidierte dies aber mit den archivfachlichen Anforderungen des Berufes und dem expliziten Ziel der Archivverwaltung, zur Landes- und Regionalgeschichte in den einzelnen Provinzen beitragen zu wollen.²⁰

Brennekes Interesse war also geweckt, auch wenn er *durch den Übertritt nicht einen dauernden materiellen Nachteil gegenüber den preußischen Verhältnissen erleiden* wollte und deshalb um genauere Angaben zum Gehalt, insbesondere aber zum Wohngeld bat. Obwohl Zimmermann auf strenge Vertraulichkeit bestanden hatte, hatte sein Gegenüber sofort Reinhold Koser, den Generaldirektor der preußischen Staatsarchive, ins Vertrauen gezogen. Dieser riet dem Archivassistenten entschieden von einem Wechsel auf eine ungesicherte Stelle ab, gab sich aber kooperativ und bot Brenneke ab 1. Oktober 1906 eine Beurlaubung an, bis sich entschieden hätte, ob das Parlament eine Planstelle genehmigen würde.²¹

zumindest während der Ausbildungszeit einen Austausch der Archivare untereinander zu gewährleisten, da ihnen das Bildungserlebnis der Rotation vorenthalten bliebe. Vgl. etwa die von Georg Wilhelm Sante verfasste Rede zur Eröffnung der Archivschule Marburg: Angela MENNE-HARITZ (Hrsg.), Die Eröffnungsrede am 2. Juni 1949: Dokument eines Neubeginns [gehalten von Erwin Stein], in: DIES., Überlieferung gestalten. Der Archivschule Marburg zum 40. Jahrestag ihrer Gründung, Marburg 1989, S. 25-29, hier S. 26-29. Vgl. auch Philip HAAS, Von Preußen über Europa nach Afrika. Die internationalen Aktivitäten der Archivschule Marburg und die Erschließung der Kolonialakten Deutsch-Ostafrikas, in: Blätter für Deutsche Landesgeschichte 155 (2020), S. 659-694, hier S. 664-666.

19 Vgl. etwa die zahlreichen Versetzungen des Archivars und Familienvaters Friedrich Philippi, die sich mitunter sogar doppelten, so dass er zweimal nach Münster gelangte: Wilfried REININGHAUS, Friedrich Philippi. Historiker und Archivar in wilhelminischer Zeit. Eine Biografie, Münster 2014.

20 Johanna WEISER, Geschichte der Preußischen Archivverwaltung und ihrer Leiter. Von den Anfängen unter Staatskanzler von Hardenberg bis zur Auflösung im Jahre 1945, Köln u. a. 2000, S. 67. Zum »Regionalismus« Preußens unter besonderer Berücksichtigung der Geschichtswissenschaft vgl. mit weiterführender Literatur: Wolfgang NEUGEBAUER, Preußische Geschichte als gesellschaftliche Veranstaltung. Historiografie vom Mittelalter bis zum Jahr 2000, Paderborn 2018, S. 16 f.

21 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Brennekes an Zimmermann vom 22. 5. 1906.

Zimmermann zeigte sich über diese Indiskretion keineswegs verstimmt und ließ Brenneke weitere Informationen zukommen,²² während er sich zeitgleich an das Braunschweigische Staatsministerium wandte, dessen Minister für Justiz und Kultus das Landeshauptarchiv unterstand. Sein Ansprechpartner war der Wirkliche Geheime Rat August Trieps, der für die Archivangelegenheiten zuständig war.²³ Zimmermanns ausführliche Eingabe bei der ihm übergeordneten Behörde ist das erste der beiden Gutachten, die in der Einleitung angesprochen wurden. Es ist ein äußerst informatives Schriftstück, war der Archivleiter doch bestrebt, die Stelle eines zweiten wissenschaftlichen Archivars eingehend zu begründen. Zu diesem Zweck skizzierte er auf zahlreichen Seiten das breite Panorama einer Geschichte der Personalstruktur des Landeshauptarchivs vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, wobei er insbesondere auf die gestiegenen Anforderungen und den deshalb nötigen Wandel des archivarisches Berufs einging.²⁴

Zimmermann verwies auf die Aktenmassen, die durch zunehmende Abgaben und eine Vermehrung des Behördenschriftguts seit einigen Jahrzehnten verstärkt ins Archiv fluteten, so dass dieses – gemessen an seiner Personalstruktur – völlig überlastet sei. Tatsächlich hatten sich die Bestände des Landeshauptarchivs zwischen 1830 und 1890 vervierfacht und bis zum Jahre 1908 wurden sieben weitere Zugänge von beträchtlicher Größe übernommen. Es mangelte nicht nur an Magazinfläche, sondern auch die »Ordnungsarbeiten«, also das Ordnen und Verzeichnen von Archivgut zwecks Zugänglichmachung der Inhalte für Forschung und Verwaltung, konnte – auch angesichts der dünnen Personaldecke – nicht mehr Schritt halten, man beschränkte sich größtenteils auf Registraturbehelfe und Abgabeverzeichnisse.²⁵ Vor allem aber, so Zimmermann weiter, sei der Beruf des Archivars heute ein geschichtswissenschaftlich orientierter, der den Historiker mit hochspezialisiertem archivspezifischem Fachwissen verlange. Nur unter diesen Voraussetzungen sei eine *wissenschaftlich notwendige Bearbeitung des Archivs* gewährleistet und könne man den Anforderungen geschichtswissenschaftlicher Ansprüche genügen. Offenbar zielte diese Aussage Zimmermanns auf die Betreuung wissenschaftlicher Nutzer und

22 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Zimmermanns an Brenneke vom 1. 6. 1906.

23 NLA WO 12 Neu Fb 5 Nr. 3053, Personalakte von August Trieps. Der Wirkliche Geheime Rat konnte auf eine lange Laufbahn innerhalb des Verwaltungsdienstes zurückblicken und trat altersbedingt noch im Sommer 1908 in den Ruhestand.

24 Im Folgenden: NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Zimmermanns an das Braunschweigische Staatsministerium vom 26. 5. 1906.

25 Hermann KLEINAU, Geschichte des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel, Göttingen 1953, S. 80 und S. 84.

die wichtige Rolle, die das Archiv und er selbst in historischen Vereinen und Gremien sowie qua Publikationen spielte.²⁶

Folglich liege die Archivarbeit *den Juristen viel ferner als früher* und könne nicht einfach von diesen ausgeübt werden, die Versetzung eines Juristen von einer anderen Behörde in das Archiv sei quasi ausgeschlossen. An dieser Stelle ist anzumerken, dass sich bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein die höhere Beamtschaft der staatlichen Archive fast ausschließlich aus den Reihen studierter Juristen rekrutierte.²⁷ Dies galt auch für das Braunschweigische Landeshauptarchiv. Noch Zimmermanns Vorgänger Karl von Schmidt-Phiseldeck (1835-1895), unter dem er selbst bis 1890 als Archivsekretär gedient hatte, hatte das Archiv nebenamtlich geführt und ansonsten etwa das Braunschweigische Konsistorium geleitet.²⁸ Generell hatte die Juristenfamilie der Schmidt-Phiseldeck das Archiv über vier Generationen betrieben bzw. geleitet, wobei Christoph Schmidt, genannt Phiseldeck, in seiner Tätigkeit als Archivar in den erblichen Adelsstand erhoben worden war.²⁹ Wird bezüglich der frühneuzeitlichen Hochschulen mit Blick auf beinahe erbliche Professuren nicht selten von der »Familienuniversität« gesprochen,³⁰ so war auch das Landeshauptarchiv bis dato teilweise ein »Familienarchiv« gewesen.³¹ Diese familiäre Komponente stellte keine Besonderheit des Landeshauptarchivs dar, sondern war ein generelles Strukturmerkmal der Verwaltung des Herzogtums Braunschweigs bis ins 20. Jahrhundert hinein. Die Leitungspositionen des Staates lagen in den Händen einer »vornehmen großbürgerlichen Führungsschicht« von zumeist studierten Juristen, »welche sämtliche Führungspositionen in Regierung und Verwaltung unter sich aufteilte«, so dass die Besetzung dieser Ämter

26 Siehe hierzu den nächsten Abschnitt der Untersuchung.

27 Sehr instruktiv ist in diesem Kontext die Autobiografie Bernhard THEIL (Bearb.), Eugen von Schneider (1854-1937). Archivar und Historiker zwischen Königreich und Republik. Blätter aus meinem Leben, Stuttgart 2011, bes. S. 26-30, auf welchen Schneider zugleich beschreibt, wie der Anfang seiner Laufbahn einem »Eindringen in die Juristenfestung« (S. 29) glich.

28 Klaus JÜRGENS, Schmidt-Phiseldeck, Karl Justus Wilhelm von, in: Horst-Rüdiger JARCK/Günter SCHEEL (Hrsg.), Braunschweigisches Biographisches Lexikon. 19. und 20. Jahrhundert, Hannover 1996, S. 534.

29 NLA WO, 138 Urk, Nr. 43; Horst-Rüdiger JARCK, Schmidt-Phiseldeck, Wilhelm Justus Eberhard von, in: DERS./SCHEEL, Braunschweigisches Biographisches Lexikon, wie Anm. 28, S. 533 f.

30 Vgl. hierzu etwa Matthias ASCHE, Über den Nutzen von Landesuniversitäten in der Frühen Neuzeit. Leistungen und Grenzen der protestantischen »Familienuniversität«, in: Peter HERDE/Anton SCHINDLING (Hrsg.), Universität Würzburg und Wissenschaft in der Neuzeit. Beiträge zur Bildungsgeschichte. Gewidmet Peter Baumgart anlässlich seines 65. Geburtstages, Würzburg 1998, S. 133-149.

31 Vgl. hierzu KLEINAU, Staatsarchiv, wie Anm. 25, S. 88.

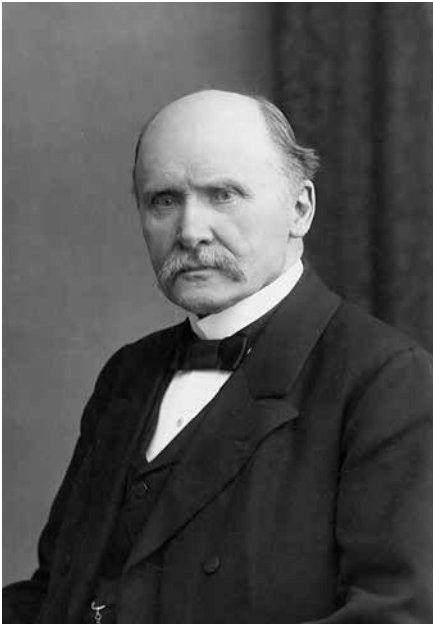


Abb. 2: Paul Zimmermann (NLA WO 50
Slg 26 Nr. 15a)

über Generationen »Statussicherung auf höchstem Niveau« bedeutete.³²

Obwohl Zimmermann den Juristen die archivarisches Kompetenz absprach, betonte er, dass das Archiv noch immer für *hervorragend praktische staatliche Zwecke von hoher Bedeutung* sei und in seiner Relevanz weder mit Bibliotheken noch mit Museen als reinen Kultureinrichtungen verglichen werden könne. Zimmermann, der schon seit Längerem auf eine zweite wissenschaftliche Stelle für das Archiv drängte, sah sich dabei stets in Konkurrenz zu den staatlichen Museen und der Herzog August Bibliothek stehen.³³ Wenn letztere nun eine zweite Stelle für einen wissenschaftlichen Bibliothekar erhalten habe, müsse dies dem Archiv umso dringlicher gewährt werden. Für den Staat sei es nämlich *weit wichtiger [...], Material für das richtige Verständnis einer Rechts-*

frage, eines Besitztitels etc. klar und vollständig vorgelegt zu erhalten als z. B. den Künstler eines der Bilder oder Kupferstiche identifizieren zu können.

Ein weiteres Kardinalproblem lag darin, dass das Landeshauptarchiv als eine Art Pfründe diene, um anderweitig kaum noch verwendbaren Beamten ein Gnadenbrot zu gewähren, wie Zimmermann mit Blick auf Albert Freiherr von Bothmer unumwunden zum Ausdruck brachte. Es gab nämlich bereits einen

³² Markus BERNHARDT, Was ist des Richters Vaterland? Justizpolitik und politische Justiz in Braunschweig zwischen 1879 und 1919/20, Berlin 2011, S. 203. Vgl. auch exemplarisch Philip HAAS, Entdecker – Ratsherren – Beamte. Die Gewinnung der Familie Pini für das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel als Beispiel einer erfolgreichen Stipendienpraxis des 18. Jahrhunderts, in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte 101 (2020), S. 121–144.

³³ Paul ZIMMERMANN, Mitteilungen. Archive [Das Braunschweigische Landeshauptarchiv], in: Deutsche Geschichtsblätter 2 (1901), S. 138–140, hier S. 139: »Der zweite Beamte hat zur Zeit keinen festen Etat; doch steht zu hoffen, daß er, wenn die Stelle mit einem wirklichen Fachmanne besetzt wird, den zweiten Beamten der Bibliothek und des Museums [...] gleichgestellt werde«.

zweiten wissenschaftlichen Archivar – den aber Zimmermann als solchen nicht ernst nahm! Bothmer war als »eine dem Archiv völlig fernstehende Persönlichkeit« im Jahre 1884 »aus Gutmütigkeit«, also zwecks Versorgung, eingestellt worden und hatte Paul Zimmermann sechs Jahre später bei dessen Aufstieg zum Archivleiter als zweiten wissenschaftlichen Archivar beerbt.³⁴ Nun sollte der Freiherr im Oktober in den Ruhestand treten, aus diesem Grund wurde überhaupt erst eine Stelle für Brenneke frei bzw. diskutabel! Aber Bothmers Arbeitsverhältnis wies eine Besonderheit auf: Die Stelle war zwar etatisiert, aber nicht skaliert, d. h. sie war nicht in das für die Beamten festgelegte Lohngerüst eingruppiert, so dass die mit ihr verbundenen Bezüge alljährlich aufs Neue vom Parlament im Zuge der Verabschiedung des Staatshaushalts festgelegt werden mussten und folglich schwanken konnten. Zimmermann selbst führte dieses eigentümliche Konstrukt in seinem Gutachten auf die Funktion als »Gnadenbrot« zurück. Unter diesen Bedingungen habe sich das Archiv überhaupt nur halten können, weil der Registrator Georg August Richard Bötticher akademisch gebildet sei und faktisch als wissenschaftlicher Archivar fungiere. Tatsächlich wurde angesichts der Schriftgutmassen und Bothmers Unzulänglichkeit nicht nur der Registrator für Ordnungsarbeiten eingespannt, sondern sogar der Pedell, also der Hausmeister: Karl Vasterling bzw. ab 1907 Karl Reiche mussten neueres Archivgut verzeichnen.³⁵ Bötticher wolle aber nun ebenfalls in den Ruhestand treten, da er zum einen unter Asthma leide und zum anderen zu Recht darüber enttäuscht sei, dass seine Stelle nie zu der eines Archivars aufgewertet worden sei. Tatsächlich schied Bötticher aber erst im Jahre 1917 aus dem Dienst.³⁶

Schon Karl von Schmidt-Phiseldeck habe unter geringerer Arbeitslast mindestens zweieinhalb Stellen eingefordert, um auch nur die Umsetzung der notwendigsten Arbeiten gewährleisten zu können. Auch habe das Archiv in früheren Zeiten stets über mindestens zwei, meist über mehr Archivare verfügt, wobei Zimmermann eingestand, dass im 18. Jahrhundert der Archivbetrieb noch nicht wirklich von der fürstlichen Kanzlei getrennt gewesen sei und folglich ein anderes Aufgabenspektrum vorherrschte. Diese Behauptung zur Personalstruktur, die so nicht ganz korrekt war,³⁷ versuchte Zimmermann durch zwei Tabellen mit den seit dem 18. Jahrhundert am Archiv Tätigen nachzuweisen, die er seinem Schreiben als Anlagen beilegte.

34 KLEINAU, Staatsarchiv, wie Anm. 25, S. 93, zu dessen Biografie S. 97.

35 Ebd., S. 99 f.

36 Ebd., S. 99.

37 Ebd., S. 89.

Zusammengefasst attestierte Zimmermann dem Landeshauptarchiv in einer schonungslosen Analyse ein gravierendes Professionalisierungsdefizit. Die Einrichtung habe mittlerweile einen hohen Stellenwert für Staat und Wissenschaft gleichermaßen erlangt und dürfe kein Ort mehr für nebenamtliche Juristen, Versorgungsempfänger oder sonstige Dilettanten sein. Das Archiv benötige stattdessen einen *jungen Gelehrten*, der zugleich eine profunde Fachausbildung erhalten habe, also gleichermaßen Historiker und professioneller Archivar sei. Genau ein solcher sei ihm durch Hinweise bekannt gemacht worden. Zwei namhafte Experten hätten ihm den preußischen Archivar Adolf Brenneke empfohlen. Der eine dieser Fachleute war der Archivar Karl Friedrich Gustav Könnecke (1845-1920), mit dem Zimmermann auch persönlich befreundet war, der andere Goswin Freiherr von der Ropp (1850-1919). Beide – vor allem aber Könnecke – waren an der sogenannten »Ersten Marburger Archivschule« beteiligt gewesen. Was hatte es mit dieser auf sich?

Im Jahre 1892 hatte Paul Fridolin Kehr, außerordentlicher Professor für Historische Hilfswissenschaften in Marburg, die Archivschule ins Leben gerufen.³⁸ Kehr war Schüler des bedeutenden Urkundenforschers Theodor von Sickel und hatte das von diesem geleitete »Institut für Österreichische Geschichtsforschung« (IÖG) absolviert, dem somit aus seiner Sicht Modellcharakter für die Marburger Einrichtung zukam. Das 1854 gegründete IÖG vermittelte seinen Studenten eine vertiefte Ausbildung in den Historischen Hilfswissenschaften, insbesondere in der Diplomatie des Früh- und Hochmittelalters, und sollte sie wahlweise für den Archividienst oder für eine Karriere als Hochschullehrer befähigen.³⁹ Noch vor ihrer Gründung stand die »Erste Marburger Archivschule« daher im Spannungsfeld von Archivkunde und Historischen Hilfswissenschaften, zwischen Archivarsausbildung und der Heranziehung von künftigen Professoren. Kehr forderte vom Leiter der preußischen Staatsarchive, Heinrich von Sybel (1817-1895), das Marburger Institut müsse nach Wiener Vorbild primär Historiker in den Hilfswissenschaften unterweisen, ohne sie auf eine berufliche Laufbahn festzulegen. Sybel hingegen war vor allem bestrebt, die Ausbildung von Archivaspiranten zu professionalisieren, die bislang aus einer unstrukturierten Praxisphase bestanden hatte, die mehr Praktikum als Volontariat gewesen war. Im Ergebnis resultierte hieraus ein Kompromiss: Am »Univer-

38 Ausführlich zur Gründungsgeschichte Michèle SCHUBERT, Paul Kehr und die Gründung des Marburger Seminars für Historische Hilfswissenschaften im Jahre 1894. Der Weg zur preußischen Archivschule Marburg, in: *Archivalische Zeitschrift* 81 (1998), S. 1-59.

39 Alphons LHOTSKY, *Geschichte des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 1854-1954*, Graz/Köln 1954, bes. S. 85-87, S. 235 f. und S. 386; Ernst ZEHETBAUER, *Geschichtsforschung und Archivwissenschaft. Das Institut für Österreichische Geschichtsforschung und die wissenschaftliche Ausbildung der Archivare in Österreich*, Hamburg 2014, bes. S. 57-167.

sitäts-Seminar für Historische Hilfswissenschaften« lehrte Kehr vornehmlich Hilfswissenschaften, während der Leiter des Staatsarchivs Marburg, nämlich Könnecke, archivkundliche Vorlesungen und Übungen abhielt.⁴⁰ Es existierte kein fester Lehrplan und die Studenten waren selbst dafür verantwortlich, am Seminar die nötigen Kompetenzen zu erwerben, um die Archivarsprüfung vor einer in Marburg separat eingerichteten staatlichen Kommission zu bestehen. Diese setzte sich im Wesentlichen aus Professoren der Philipps-Universität zusammen, unter denen sich auch der Ordinarius für mittlere und neuere Geschichte von Ropp befand.

Könnecke und von Ropp hatten Adolf Brenneke also mit ausgebildet. Diese eben umrissene Ausbildungsform war alles andere als archivspezifisch und scheiterte rasch aufgrund ihrer Praxisferne,⁴¹ dennoch stellte sie – sieht man von Bayern ab⁴² – die erste systematische Professionalisierungsbemühung für den Archivarsberuf im Deutschen Reich dar. Sie markierte den Beginn der preußischen Archivausbildung und damit in Teilen der Herausbildung einer theoretisch fundierten Archivistik.⁴³ Adolf Brenneke, aus heutiger Sicht der prominenteste Absolvent dieser Archivschule, gehörte der ersten Generation fachlich ausgebildeter Archivare an. Offenbar erblickte Paul Zimmermann in dieser Qualifikation die Gewähr, um den gestiegenen Anforderungen des Berufs zu genügen. Im doppelten Sinne baute er auf die bereits nicht mehr existente Marburger Ausbildungsstätte: Er konsultierte ihre ehemaligen Dozenten als Ratgeber und war bestrebt, einen ihrer Absolventen, der den dortigen Anforderungen voll entsprochen hatte,⁴⁴ für das Landeshauptarchiv zu gewinnen.

40 Gerhard MENK, Gustav Könnecke (1845-1920). Ein Leben für das Archivwesen und die Kulturgeschichte, Marburg 2004; Johannes BURKARDT, Karl Gustav Könnecke: Archivlehre. Vorlesung, gehalten an der Universität Marburg im Wintersemester 1894/95. Nach einer Mitschrift von Felix Rosenfeld herausgegeben und mit einer Einleitung versehen, in: Archivalische Zeitschrift 82 (1999), S. 41-80.

41 Bereits ab April 1897 bestand zudem die Notwendigkeit, vor Ablegung der Prüfung ein zweijähriges Volontariat zu absolvieren, was nur teilweise in Marburg geschehen durfte, so dass die Schule ihr Ausbildungsmonopol verlor. Im Jahre 1904 wurde dann die Prüfungskommission nach Berlin verlegt, was faktisch die Auflösung der Archivschule nach sich zog.

42 Zur 1821 gegründeten Münchner Archivschule vgl. Hermann RUMSCHÖTTEL, Professionalisierung – Differenzierung – Spezialisierung. Überlegungen zu Geschichte, Stand und Zukunft der Archivarsausbildung in Bayern, in: DERS./Erich STAHLER (Hrsg.), Bewahren und Umgestalten. Aus der Arbeit der Staatlichen Archive Bayerns. Walter Jaroschka zum 60. Geburtstag, München 1992, S. 93-107.

43 HAAS/SCHÜRRER, Was von Preußen blieb, wie Anm. 4.

44 Wie auch aus dem weiter unten angeführten Lebenslauf Brennekkes hervorgeht, hatte er das Examen mit einem »gut« abgeschlossen.

Zimmermanns Gutachten für das Braunschweigische Staatsministerium ist unter quellenkritischen Gesichtspunkten behutsam zu handhaben. Seine vermeintliche Bestandsaufnahme diene einer eindeutigen Zielsetzung und musste deshalb rhetorischen Kriterien der Persuasion folgen. Aber auch wenn Zimmermann die Malaisen seines Hauses übertrieb, so handelte es sich mitnichten um eingebildete oder erfundene Leiden. Im Kern erfasste seine Analyse bestehende Missstände ebenso eindeutig, wie er messerscharf die Entwicklungen des Archivwesens, den Wandel des Archivarsberufs und die Notwendigkeit einer Professionalisierung identifizierte. Der im Staatsministerium für das Archiv verantwortliche August Triefs erkannte Zimmermanns Forderung nach einer vollwertigen zweiten Stelle auch als völlig berechtigt an, allerdings sei sie für das kommende Haushaltsjahr aus zeitlichen Gründen nicht mehr zu realisieren. Der Archivleiter dürfe frei mit geeigneten Bewerbern in Kontakt treten, aber keinerlei Zusagen machen, Versprechen abgeben oder noch so vage Aussichten eröffnen.⁴⁵

Diese Mitteilung traf Zimmermann hart und entlockte ihm drastische Worte gegenüber seinem Dienstherrn. Er sah seine Hoffnung, *einen tüchtigen gründlich für seinen Beruf ausgebildeten Beamten an das Archiv zu bekommen [...], so gut wie vernichtet*.⁴⁶ Er habe Brenneke nun nichts anzubieten, stattdessen würden sich auf die gehaltsmäßig nicht fixierte Stelle nur Kandidaten bewerben, die *aus Not nach einer Stellung sich* [nach allem] *umsehen müssen*. Das sei fatal, denn *wird erst ein minderwertiger Beamter eingestellt, so ist das Feld für einen tüchtigen verbaut*. Boettichers übles Schicksal vor Augen, habe er Skrupel, Brenneke falsche Versprechungen zu machen. Als einzige Option bleibe der *traurige Notbehelf*, einen älteren Mann als befristete Projektkraft einzustellen, als *Interemistikum*, der für Brenneke das Feld räumen könne, wenn das Parlament die Stelle gewährt habe.

Bereits am folgenden Tag unterrichtete er den preußischen Kollegen von dieser Entwicklung. Zugleich forderte er ihn auf, einen Brief zu verfassen, in welchem Brenneke eine Absage mit den mangelhaften Rahmenbedingungen in Verbindung brachte, damit er selbst den Druck auf das Ministerium erhöhen könne.⁴⁷ Das Staatsministerium stimmte daraufhin im Sinne Zimmermanns einer befristeten Projektstelle als Interimslösung zu,⁴⁸ besetzt wurde sie mit

45 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben des Braunschweigischen Staatsministeriums an Zimmermann vom 6. 6. 1906.

46 Hier und im Folgenden NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Zimmermanns an das Braunschweigische Staatsministerium vom 15. 6. 1906.

47 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Zimmermanns an Brenneke vom 16. 6. 1906.

48 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben des Braunschweigischen Staatsministeriums an Zimmermann vom 20. 6. 1906.

dem Oberstleutnant z.D. Heinrich Meier.⁴⁹ Wenn Hermann Kleinau in seiner Geschichte des Wolfenbütteler Archivs empört behauptet, die abermalige Einstellung eines unprofessionellen Hilfsarbeiters statt eines Fachbeamten »kennzeichnet die Kurzsichtigkeit der maßgebenden Stellen in jener wirtschaftlich günstigen Zeit«,⁵⁰ so ist dies denkbar weit von den wahren Ursachen entfernt und reflektiert womöglich eher dessen eigene Vorurteile in Bezug auf die Ministerialbürokratie. Paul Zimmermann selbst war es, der bewusst eine Semiprofessionalisierung verhinderte, um eine richtige Professionalisierung in naher Zukunft erreichen zu können.

Anlässlich eines Heimaturlaubs machte Adolf Brenneke am 12. September 1906 einen Abstecher ins Landeshauptarchiv, traf dort Zimmermann und erhielt eine Führung durch das Haus.⁵¹ Wie aus einem Brief Kosers an Zimmermann hervorgeht, machte Brenneke auf sie beide einen *guten Eindruck*.⁵² Auch schienen die Gegebenheiten in Wolfenbüttel Brenneke grundsätzlich zu behagen, denn im Oktober beschlossen er, Zimmermann und Koser gemeinsam, die Angelegenheit nicht aufzugeben, sondern auf das kommende Jahr zu vertagen.⁵³

3. Erneute Verhandlungen unter veränderten Bedingungen

Wie verabredet, ergriff Zimmermann Ende des Jahre 1907 erneut die Initiative. Er bat das Braunschweigische Staatsministerium, eine *festе Gehaltsskala* für die zweite Archivarsstelle festzulegen, damit diese künftig von einem Profi besetzt werden könne und nicht mehr von jemandem, *der anderwärts Schiffbruch gelitten hat oder ein Unterkommen nicht finden kann*.⁵⁴ Drei Monate später konnte er Brenneke über den Erfolg seiner Anfrage unterrichten, das Parlament hatte die Aufwertung der Stelle zu einer tariflich eingruppierten gebilligt. Zimmermann schloss seinen Brief mit den zuversichtlichen Worten: *Es ist somit nun alles nach Wunsch geordnet worden*.⁵⁵ Er ging fest davon aus, alle Hemmnisse seien aus dem Weg geräumt und Brenneke werde in Kürze aus der

49 KLEINAU, Staatsarchiv, wie Anm. 25, S. 98.

50 Ebd., S. 94.

51 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Brennekés an Zimmermann vom 31.8. und vom 7.9.1906.

52 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Kosers an Zimmermann vom 7.10.1906.

53 Ebd.

54 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Zimmermanns an das Braunschweigische Staatsministerium vom 12.12.1907.

55 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Zimmermanns an Brenneke vom 17.3.1908.

Preußischen Archivverwaltung an das Braunschweigische Landeshauptarchiv wechseln.

Aber Adolf Brenneke stellte sofort klar, dass sich seine Ausgangslage in der Zwischenzeit fundamental geändert habe. Die *Aussicht auf spätere Selbstständigkeit* sei *auch weiterhin sehr anziehend* für ihn, aber er stehe nun *dicht vor der Anstellung* zum Archivrat, ja seit dem ersten April 1907 würde seine Dienstzeit bereits angerechnet werden. Koser habe ihm zudem versichert, die Gehaltssätze der preußischen Archivare würden demnächst ganz erheblich angehoben werden. Bekanntlich sei das Herzogtum Braunschweig hoch verschuldet und könne das Regelgehalt seiner Beamten an diese Entwicklung vermutlich nicht anpassen.⁵⁶

Brennekes Ausführungen decken zugleich einige grundlegende Missstände innerhalb der Personalpolitik der Preußischen Archivverwaltung auf. Anfang des 20. Jahrhunderts wurden durchschnittlich nur zwei Archivratsstellen pro Jahr frei.⁵⁷ Die Verantwortlichen versuchten diesen Stellenmangel auszugleichen, indem nur sehr wenige Historiker einen der nunmehr unabdingbaren Ausbildungsplätze für den höheren Archivdienst erhielten. Dennoch mussten die examinierten Archivare viele Jahre lang als Hilfskräfte im preußischen Archivdienst arbeiten, bis sie in eine der Planstellen als Rat einrücken konnten – eine Praxis, die allerdings auch in anderen Zweigen der preußischen Verwaltung üblich war.⁵⁸ Unausgesprochen war dieses archivarische Prekariat durchaus gewünscht oder sogar unentbehrlich, da bis 1936 kein regulärer gehobener Archivdienst existierte.⁵⁹ Die Aspiranten für den höheren Dienst erledigten das Tagesgeschäft⁶⁰ und drückten die Personalkosten, da diese Arbeitsjahre

56 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Brennekes an Zimmermann vom 22. 3. 1908.

57 Prüfungsordnung für Archivaspiranten vom 3. Mai 1906, in: Bestimmungen aus dem Geschäftsbereich der K. Preussischen Archivverwaltung, Leipzig 1908, S. 12–16. Vgl. hierzu auch Annkatrin SCHALLER, Michael Tangl (1861–1921) und seine Schule. Forschung und Lehre in den Historischen Hilfswissenschaften, Stuttgart 2002, bes. S. 181 f.

58 Bernd WUNDER, Geschichte der Bürokratie in Deutschland, Frankfurt a.M. 1986, S. 37 und S. 53.

59 WEISER, Geschichte der Preußischen Archivverwaltung, wie Anm. 20, S. 126.

60 Vgl. etwa die diesbezüglichen Klagen des Archivassistenten Hans Goetting, der von 1936 bis 1940 am Staatsarchiv Breslau tätig war. In dieser Zeit musste er gemeinsam mit dem anderen Archivassistenten Karl Bruchmann nahezu im Alleingang den Lesesaal- und Nutzerbetrieb aufrechterhalten, der angesichts der großen Nachfrage nach Ariernachweisen enorm angewachsen war, IÖG-Archiv, Schreiben Goettings an Hans Hirsch vom 6. 12. 1936: *Denn wenn ich auch meinen Archivberuf sehr liebe und nicht daran denken möchte, ihn aufzugeben, so habe ich es doch schmerzlich empfunden, daß man bei dem derzeitigen Betrieb hier auf Jahre hinaus nicht zu wissenschaftlicher Arbeit kommen wird.* Vgl. hierzu auch die Jahresberichte des Staatsarchivs Breslau in GStA Rep. 178 Nr. 2099 sowie Philip HAAS, Quel-

unterhalb ihres eigentlichen Qualifikationsniveaus eben nicht als Dienstjahre angerechnet wurden. Adolf Brenneke befand sich seit dem Jahre 1900 in dieser unbequemen Warteschlange, an deren Ende er nun angelangt war. Personalpolitik sowie eine ideelle und materielle Aufwertung und Besserstellung der Archivare waren zentrale Zielsetzungen von Reinhold Kosers Direktorat.⁶¹ Was das Sozialprestige (Amtsbezeichnungen, Titulatur etc.) und das Gehalt der Archivare betraf, konnte er durchaus nennenswerte Erfolge verbuchen, während der Misstand der langen Wartezeiten verblieb. Adolf Brenneke stand im Begriff von diesen Verbesserungen des eigenen Berufsstandes zu profitieren und seine Assistentenzeit neigte sich ohnehin dem Ende zu.

Der Danziger Archivar nutzte seine verbesserte Ausgangslage und das anhaltende Interesse Zimmermanns, um seine Forderungen nach oben zu schrauben und die eben geschilderten Unbilden seiner Jahre als Hilfskraft oder Assistent nachträglich auszugleichen. Zusammengefasst erhob er drei Forderungen:⁶²

Die Anerkennung seiner Dienstzeit seit dem Jahre 1900 und ein Gehalt von jährlich 3.900 Mark, möglichst unter Zusage, seine Besoldung dürfe nicht hinter der preußischen zurückstehen.

Die schriftliche Versicherung des Braunschweigischen Staatsministeriums, Zimmermann garantiert im Amt zu beerben (*spes succedendi*). Falls dies nicht möglich sei, solle das Ministerium wenigstens offiziell zur Kenntnis nehmen, *daß es die Hoffnung auf die spätere Nachfolge ist, die mich im wesentlichen bestimmen würde, die preußische Laufbahn aufzugeben.*

Koser müsse ihm eine Beurlaubung gewähren, statt ihn aus dem preußischen Archivdienst zu entlassen, wobei ihm im Falle einer Rückkehr die Urlaubszeit auf die Dienstzeit anzurechnen sei.

Die erste Forderung wurde in den angeführten Schreiben von Brenneke in eine allgemeine Debatte über die Konkurrenzfähigkeit des Herzogtums Braunschweig überführt. Das kleine Land werde bald nicht mehr fähig sein, mit Preußen um fähige Beamte zu konkurrieren. Offenbar war Braunschweig nicht nur in Hinblick auf das Archivwesen auf den Zuzug ausgebildeter Fachkräfte aus dem größeren Nachbarland angewiesen. Die erhobenen Forderungen waren derart überzogen, dass Brenneke selbst die Hoffnung zum Ausdruck brachte, *durch erhöhte Ansprüche* Zimmermann keine Enttäuschung zu bereiten. Insbesondere Bedingung Nummer eins war geradezu grotesk, wäre aus ihr doch die Notwendigkeit erwachsen, die gerade erst vom Parlament nach jahrelangen

lenerschließung als Beitrag zur historischen Forschung. Hans Goetting und die Geschichte von Reichsstift und Stadt Gandersheim, in: *Archiv für Diplomatik* 67 (2021), im Erscheinen.

61 WEISER, *Geschichte der Preußischen Archivverwaltung*, wie Anm. 20, S. 75.

62 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Brennekens an Zimmermann vom 22. 3. 1908 und vom 3. 4. 1908.

Bemühungen Zimmermanns endlich skalierte Stelle wieder aus dem Tarifge­rüst zu lösen. Das mit ihr verbundene Gehalt hätte jährlich vom Parlament an die preußischen Bedingungen angepasst werden müssen, was überhaupt nur bei einer nichtskalierten Stelle möglich gewesen wäre. Vermutlich war Brenneke diese Ironie seiner Forderung gar nicht bewusst. Es bleibt unklar, ob der Danziger Archivar tatsächlich darauf spekulierte, seine Bedingungen realisieren zu können. Hoffte er, im Nachgang die vergangenen acht Jahre als Dienstzeit wieder ausgleichen zu können und die Vorteile einer Stellung als Braunschweiger Archivar mit dem preußischen Gehalt kombinieren zu können? Oder suchte er nach einem gesichtswahrenden Weg, um Zimmermann eine Absage zu erteilen? In jedem Fall tritt eine eigentümliche Mischung aus entgrenztem Anspruchsdenken und übersteigerten Sicherheitserwägungen hervor, wie die geforderte Beurlaubung durch Koser auch bei einer festen Beamtenstelle im Landeshauptarchiv und die garantierte Anwartschaft auf die Leitungsstelle verdeutlichen.

Erstaunlicherweise ließ Zimmermann sich von Brennekens Forderungskatalog nicht schrecken. Ihm lag offenbar wirklich viel daran, den examinierten Archivar für Wolfenbüttel zu gewinnen. Entschlossen nahm er Verhandlungen in mehrere Richtungen auf, um seinem Wunschkandidaten ein verbessertes Angebot machen zu können. Die ersten beiden Forderungen ging er an, indem er in Kontakt mit dem Regierungsassessor Dr. Paul Albrecht, dem Sekretär August Trieps,⁶³ trat. Vertraulich erörterten beide – offenbar hinter Trieps Rücken –, inwiefern das Braunschweigische Staatsministerium auf Brennekens Forderungen eingehen könne. Albrechts Einschätzung der Lage war ernüchternd: Eine Art übertarifliche Bezahlung, um dauerhaft das preußische Lohnniveau garantieren zu können, sei nicht möglich, eine Anwartschaft auf die Leitungsstelle sogar qua Gesetz verboten. Albrechts Befremden über die geforderte Garantie ist Zimmermanns Bericht über das Gespräch anzumerken, hielt doch auch der Regierungsassessor die Nachfolge ganz selbstverständlich für *so gut wie sicher*. Lediglich eine Anrechnung von Dienstjahren sei theoretisch möglich, aber in der Umsetzung äußerst schwierig.⁶⁴ Eine gute Woche später traf sich der Leiter des Landeshauptarchivs mit Generaldirektor Koser in Berlin. Preußens oberster Archivar bestätigte ihm die baldige Gehaltserhöhung für die Beamten, erklärte sich aber bereit, Brenneke unter den gewünschten Bedingungen längerfristig zu beurlauben.⁶⁵

63 Vgl. Albrechts Personalakten NLA WO 12 Neu 6 Nr.9 und NLA WO 4 Nds Zg. 2011/022 Nr.44. Albrecht wurde später Geheimer Regierungsrat und Ministerialrat, bis er 1933 aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt wurde.

64 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Zimmermanns an Brenneke vom 27. 3. 1908.

65 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Zimmermanns an Brenneke vom 7. 4. 1908.

Damit hatte Zimmermann einen Teilerfolg erzielt, preußischerseits standen einem Wechsel Brennekes keine Hindernisse entgegen. Um beim Staatsministerium, das heißt bei Triebs selbst, etwas präsentieren zu können, was eine Vorzugsbehandlung Brennekes rechtfertigte, ließ Zimmermann sich von diesem aus Danzig einen beruflichen Lebenslauf und Qualifikationsnachweise schicken.⁶⁶ Insbesondere übermittelte Brenneke ihm ein Arbeitszeugnis, das ihm Friedrich Philippi, der Leiter des Staatsarchivs Münster und einer der bedeutendsten Historiker-Archivare seiner Zeit, ausgestellt hatte.⁶⁷ Philippi, der im zwischenmenschlichen Umgang nicht zimperlich war, lobte den jungen Brenneke als *klaren Kopf von schneller und richtiger Auffassung, den ein reger wissenschaftlicher Sinn und das Bestreben, in das Wesen der Dinge einzudringen* auszeichne.⁶⁸ Mit Blick auf Brennekes späteres archivwissenschaftliches Grundlagenwerk muten diese Worte geradezu prophetisch an.

All der Qualifikationen und lobenden Worte zum Trotz fiel die Rückmeldung zu Brennekes Forderungen *so ungünstig wie möglich, glatt ablehnend* aus, wie Zimmermann den Bescheid des Staatsministeriums treffend charakterisierte.⁶⁹ Neben prinzipiellen Einwänden gegen Brennekes Ansprüche dürfte auch ein erneuter Wechsel der Verhältnisse ausschlaggebend gewesen sein, diesmal auf Seiten des Herzogtums Braunschweig. Just an dem Tag, an welchem Zimmermann von Brenneke Qualifikationsnachweise erbeten hatte, reichte ein weiterer Bewerber seine Unterlagen beim Braunschweigischen Staatsministerium ein. Auch diese Dokumente zeugten von Qualifikationen: *Hermann* Julius Bernhard Voges (1880-1940) hatte Geschichte, Historische Hilfswissenschaften, Germanistik, Bibliothekswissenschaften und Erdkunde in Heidelberg und Göttingen studiert und zu einem militärhistorischen Thema des 18. Jahrhunderts promoviert. Parallel zum Lehramtsreferendariat hatte er in den Jahren 1904 und 1905 im Braunschweigischen Landeshauptarchiv gearbeitet und dort im Wesentlichen mittelalterliche Urkunden registriert.⁷⁰ Zunächst als wissenschaftlicher Hilfslehrer an der städtischen Realschule in Wolfenbüttel, dann am Progymnasium in Bad Harzburg tätig, hatte er von Beginn an deutlich

66 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Beruflicher Lebenslauf Adolf Brennekes vom 9. 4. 1908 sowie ein wohlwollendes Schreiben aus der Feder Kosers vom 13. 4. 1908.

67 REININGHAUS, Friedrich Philippi, wie Anm. 19, S. 88-97, bes. S. 92.

68 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Arbeitszeugnis Friedrichs Philippi für Adolf Brenneke vom 30. 7. 1900.

69 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Zimmermanns an Brenneke vom 5. 5. 1908 unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Braunschweigischen Staatsministerium an Zimmermann vom 23. 4. 1908, das ebenfalls der Akte beiliegt.

70 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Beruflicher Lebenslauf Adolf Brennekes vom 9. 4. 1908.



Abb. 3: Hermann Voges (NLA WO 5 N Nr. 430)

zu verstehen gegeben, dass er nicht die Absicht habe, im Schuldienst zu bleiben.⁷¹ Beharrlich hatte sich Zimmermann beim Ministerium dafür stark gemacht, für die Arbeiten an einem von ihm geplanten Urkundenbuch *einen Lehramtskandidaten* als Hilfskraft zu erhalten, und hatte unter anderem die zeitweilige Einstellung von Hermann Voges erwirken können.⁷² Die Studienreferendare stellten offenbar das heimische Reservoir an potenziell geeigneten Fachkräften für die Archivarbeit dar und traten nun in der Person von Voges in direkte Konkurrenz mit dem preußischen Archivschulabsolventen und langjährigen Archivassistenten Adolf Brenneke.

Vom Braunschweigischen Staatsministerium mit dieser neuen Bewerbersituation konfrontiert, sah sich Zimmermann zu einem zweiten ausführlichen Gutachten veranlasst.⁷³ In

diesem stellte er, abermals auf höchstem argumentativem Niveau, die beiden Bewerber einander geradezu idealtypisch als zwei mögliche Professionalisierungskonzepte gegenüber. Das Landeshauptarchiv habe sich nun zwischen zwei Archivarsprofilen zu entscheiden, mit fundamentalen Auswirkungen auf die Archivarbeit der nächsten Jahrzehnte. Zunächst ging der Archivleiter auf Brenneke ein, den er stets *als die für die Anstalt geeignetste Persönlichkeit* betrachtet habe. Brenneke habe eine professionelle Archivausbildung genossen und verfüge über langjährige praktische Erfahrungen, die er sich in mehreren preußischen Staatsarchiven aneignete. An diesen Qualifikationen, die durch Zeugnisse und Empfehlungen verbrieft würden, sei nicht zu zweifeln, all dies

71 NLA WO 34 N Fb. 9 Zg. 17/1988 Nr. 388, Lehrpersonalakte Hermann Voges', Schreiben des Direktors der Realschule an den Magistrat der Stadt Wolfenbüttel vom 27. 3. 1906. Vgl. auch den Nachruf Hermann Kleinau auf Voges in NLA WO 27 Slg Nr. 2427.

72 Zitiert nach KLEINAU, Staatsarchiv, wie Anm. 25, S. 94 (Fn. 2).

73 NLA WO 36 Alt Nr. 131, Schreiben Zimmermanns an das Braunschweigische Staatsministerium vom 18. 4. 1908.

habe er Voges eindeutig voraus. Gleichwohl sei der junge Lehrer *ein durchaus geeigneter Bewerber*, den er selbst vorgeschlagen hätte, wenn seine Offerte bei Brenneke auf Ablehnung gestoßen wäre. Voges habe sich während seiner Zeit am Landeshauptarchiv durchaus bewährt. Wichtiger aber noch erschien Zimmermann sein sozialer Bildungshintergrund: Hermann Voges' Vater, der Lehrer Theodor Voges, sei ein äußerst engagierter Urgeschichts- und Heimatforscher,⁷⁴ seinem Sohn sei die Begeisterung für Geschichte und Altertümer quasi in die Wiege gelegt worden und er sei regional gut vernetzt. Bei Voges würde er *daher vielleicht mehr als bei Dr. Brennecke die feste Zuversicht haben können, daß er alle die Bestrebungen, die dienstlich mit dem Archiv eigentlich nicht zu tun haben, aber unmittelbar doch mehr oder weniger mit ihm zusammenhängen und jetzt durch mich, wie ich wohl sagen darf, nur zum Vorteil der Anstalt mit ihr eng verbunden sind, mit Eifer und Verständnis fortsetzen würde*. Zimmermann war ein reger Wissenschaftsorganisator, der beispielsweise im Vorstand des Braunschweigischen und des Hansischen Geschichtsvereins, des Gesamtvereins der Geschichts- und Altertumsvereine sowie später auch der Historischen Kommission aktiv war.⁷⁵ Mit dem Rückgriff auf den Kandidaten Voges spielte plötzlich wieder eine familiäre Komponente in das Auswahlverfahren hinein, gehörten er und die Seinen zwar nicht der rechtsgelehrten Führungsschicht, aber doch einer Art von geschichtswissenschaftlichem Establishment an. Hermann Voges fehle es *noch an der archivalischen Schulung und Erfahrung, in dieser Beziehung ist Dr. Brenneke ihm natürlich weit überlegen*, aber dies lasse sich nachholen, während es umgekehrt schwieriger sei, Brenneke für die wissenschaftliche und wissenschaftsorganisatorische Arbeit zu begeistern.

Zimmermann führte seinem Vorgesetzten Trieps die Entscheidung zwischen Brenneke und Voges als Wahl zwischen einem handwerklich versierten, aber in Engagement und Horizont auch begrenzten Archivfachmann und einem gelehrten, aber archivfachlich nur angelernten Historiker vor Augen. Voges' Werdegang entsprach damit in etwa Zimmermanns eigenem Karriereweg und dem Professionalisierungsschema, das in Preußen seit Einstellung von Historikern ab der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gründung der Archivschule 1892 üblich gewesen war und in den kleineren Archivverwaltungen des Reiches während der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts auch üblich bleiben sollte.⁷⁶ Der Stellungnahme Zimmermanns ist latent anzumerken, dass er sich bereits

74 Wolf-Dieter STEINMETZ, Voges, Theodor, in: JARCK/SCHEEL, Braunschweigisches Biographisches Lexikon, wie Anm. 28, S. 631 f.

75 Zusammenfassend Hermann VOGES, Paul Zimmermann, in: Otto Heinrich MAY (Hrsg.), Niedersächsische Lebensbilder. Bd. 1, Hildesheim 1939, S. 439-454, hier S. 440.

76 Vgl. etwa für das Land Oldenburg Dietmar VON REEKEN, Beobachtungen zur Biografie von Hermann Lübbing (1901-1978), in: Christine VAN DEN HEUVEL u. a. (Hrsg.), Perspek-

auf Voges als zweiten Archivar einstellte und sich mit dieser Alternative zu Brenneke anzufreunden begann. Das Ministerium folgte dieser unterschwelligen Vorentscheidung, wobei allerdings die monetären Erwägungen und nicht die von Zimmermann aufgemachten archivfachlichen Alternativen ausschlaggebend gewesen sein dürften.

4. Fazit und Ausblick

Die betrachteten Geschehnisse zeigen einen kurzen, aber markanten Ausschnitt aus der langen Geschichte der Preußischen Archivverwaltung und des Braunschweigischen Landeshauptarchivs sowie eine Wegmarke im Leben und Wirken dreier Archivare und Wissenschaftler. Die analysierte Episode wirft ein Schlaglicht auf die Trias aus Geschichtswissenschaft, Archivistik und verwaltungsmäßiger Einbindung, die den Beruf des Archivars insgesamt kennzeichnet.

Paul Zimmermann erkannte den grundlegenden Professionalisierungsbedarf des Archivarsberufs im Allgemeinen und des Braunschweigischen Landeshauptarchivs im Besonderen. Er fasste ihn als einen doppelten, nämlich einen der Archivistik und der Geschichtswissenschaft auf. Der (nebenberufliche) Juristen-Archivar hatte für ihn ebenso ausgedient, wie das Archiv nicht mehr Versorgungsposten für andere Behörden seines Landes sein sollte. Eine archivfachliche Professionalisierung in Form einer geregelten Ausbildung hatte – zumindest für den norddeutschen Raum – nur Preußen zu bieten. Die Herkunft Brennekés aus dem Herzogtum Braunschweig schien die Abwerbung eines solchen examinierten Archivars möglich zu machen. Tatsächlich waren es aber eher die bestehenden Defizite der preußischen Archivlaufbahn in Gestalt des Rotationsprinzips, langer Assistentenzeiten und mangelnder Selbstbestimmung innerhalb eines großen Verwaltungsapparats, die Adolf Brenneke über einen Wechsel nachdenken ließen. Auch noch in der zweiten Verhandlungsphase mühte er sich, die vergeblichen Arbeitsjahre als Assistent nachträglich anerkennen zu lassen und eine Garantie zu erhalten, später als Archivleiter selbstbestimmt handeln zu können.

Brennekés oberster Chef, Generaldirektor Reinhold Koser, stellte sich den diesbezüglichen Überlegungen seines Archivassistenten nicht in den Weg. Dennoch lässt sich der Eindruck nicht ganz von der Hand weisen, er habe im Hintergrund dezent die Fäden gezogen, Brenneke etwaige Probleme in Braunschweig vor Augen geführt und ihn umgekehrt mit einer Festanstellung, bes-

tiven der Landesgeschichte. Festschrift für Thomas Vogtherr, Göttingen 2020, S. 719-737, hier S. 722; sowie den folgenden Beitrag von Martin Schürer in dieser Zeitschrift.

seren monetären Bedingungen und einer Versetzung ins heimatnahe Hannover in preußischen Diensten gehalten. Letztlich waren es diese äußeren Faktoren, war es der Behördenaspekt in Gestalt von Lohnhöhe und Sicherheit, die Brenneke in Preußen hielten und die er ganz offenbar höher gewichtete als die immateriellen Vorzüge, die ihm das Landeshauptarchiv zu bieten hatte. Nicht einmal das höhere archivfachliche Niveau der Preußischen Archivverwaltung bezog er in seine Erwägungen ein, im Wesentlichen interessierte ihn die Höhe seiner Bezüge und – freilich eng damit verbunden – die Aussicht, Archivleiter werden zu können. Brenneke tritt uns als Beamter und versierter Archivpraktiker entgegen, nicht als Historiker-Archivar und Gelehrter. Eine Begeisterung oder auch nur ein moderates Interesse an der braunschweigischen Landesgeschichte und der Region seiner Geburt sucht man in seinen Briefen vergeblich. Freilich ist dabei die spezielle Kommunikationssituation in Rechnung zu stellen, verhandelten er und Paul Zimmermann doch vor allem über die materielle Seite des Stellenangebots und kannten einander nur flüchtig. Über Brennekens intrinsische Motive und Beweggründe geben die Briefe insofern nur unzureichend Auskunft.

Umso mehr hatte sein Konkurrent Hermann Voges diese Qualitäten zu bieten, der sich im April des Jahres 1908 mit einer Initiativbewerbung ins Spiel brachte. Er stand für den Historiker-Archivar, der neben der engeren Archivarbeit durch geschichtswissenschaftliche Publikationen und Vorträge, Engagement in Vereinen und Sozietäten sowie sonstige Formen der – modern gesprochen – Öffentlichkeitsarbeit hervortreten versprach. Ihn einzustellen hieß eine Übergangsform, womöglich ein Auslaufmodell zu wählen, nämlich den studierten Historiker, der im Archiv »learning by doing« fortgebildet wurde. Dieser Typus des Archivars hatte mangels vorhandener Ausbildungsstätten Zimmermanns Generation gekennzeichnet, in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts konkurrierte er nun mit den examinierten Archivaren. Echtes, historisch interessiertes Landekind ohne fundierte Professionalisierung, oder einen gut ausgebildeten Archivtechniker mit Beamtenmentalität und überzogenen Forderungen? Letztlich gaben wohl die Forderungen den Ausschlag, auch im beginnenden 20. Jahrhundert ersteren Archivarstyp zu wählen. Ähnliche Konstellationen dürften auch in den anderen kleinen Ländern des Reiches, im Süden vermutlich eher in Bezug auf die Bayerische Archivverwaltung als die zweitgrößte Deutschlands, vorhanden gewesen sein. Hier wären weitere Studien nötig, auch um Einfluss und Ausstrahlungskraft der Preußischen Archivverwaltung auf die Personalstruktur, die Professionalisierung und die Archivistik der kleineren herauszustellen. Mehr noch: Nicht nur das Archivwesen, auch andere Behördenzweige dürften in einem ähnlichen Wechselspiel mit den preußischen Gegebenheiten gestanden haben.

War die getroffene Wahl die richtige gewesen? Kontrafaktische Betrachtungen sind innerhalb der Geschichtswissenschaft verpönt, bergen sie doch die Gefahr, in nicht nachprüfbare Spekulationen abzugleiten. Auch die betrachteten Ereignisse verleiten zu derartigen Überlegungen – geben wir uns ihnen dennoch einen Moment lang hin: Was wäre geschehen, wenn Adolf Brenneke vom preußischen Archividienst an das Braunschweigische Landeshauptarchiv übergetreten wäre? Hätte die Entwicklung der Archivistik in Deutschland einen anderen Verlauf genommen? Vieles deutet darauf hin, dass seine »Archivkunde« unter anderem Titel und in anderer Form erschienen wäre, regte doch etwa der Münsteraner Staatsarchivdirektor Johannes Bauermann einen Sammelband mit ähnlicher Zielsetzung an, ein Projekt, das Brenneke mit Blick auf sein Buch entschieden unterband.⁷⁷ Eine »Archivkunde« lag konzeptionell im Zeitgeist, ihre individuelle Ausprägung war es, die von Brenneke gestaltet wurde und ansonsten womöglich von anderen andersartig ausgeformt worden wäre, wenn der Krieg dieses Projekt nicht verhindert hätte, wie er die Fertigstellung von Brennekens Arbeit unterband. Die Folgen für das Landeshauptarchiv unter Brenneke als seinem Leiter lassen sich überhaupt nicht abschätzen. Hätte der technisch versierte Archivprofi, der handfeste Beamte die gravierenden Missstände des Hauses besser zu bewältigen gewusst als der wissenschaftsaffine, eher sensible Voges?

Statt weiter zu spekulieren, blicken wir auf die tatsächlichen Entwicklungen, die sich nach dem Jahre 1908 ergaben. Langfristig wurden weder Brenneke noch Voges mit ihrer Entscheidung glücklich. Noch im selben Jahre wurde Brenneke am Staatsarchiv Hannover, also möglichst heimatnah, zum Archivrat bestellt. Ein Zusammenhang mit den hier betrachteten Ereignissen ist hochwahrscheinlich, aber bislang noch nicht erforscht. Dort verblieb er – für preußische Verhältnisse ungewöhnlich lang – und übernahm im Jahre 1923 auch die Leitung des Hauses am Waterlooplatz. Mit 55 Jahren holte das verhasste Rotationsprinzip ihn dann aber wieder ein. Albert Brackmann, der aus Hannover stammende neue Generaldirektor der preußischen Staatsarchive, machte den dort wirkenden und ihm vertrauten Brenneke im Jahre 1930 zum Leiter des Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem. Der archivkundlich versierte Archivar sollte als Nummer zwei der Preußischen Archivverwaltung den professoralen Generaldirektor in der alltäglichen Archivarbeit unterstützen und zudem am IfA dozieren. Brenneke fühlte sich in Berlin nicht wohl, eckte menschlich an und avancierte zum Intimfeind von Brackmanns Nachfolger Ernst Zipfel. Angeblich

77 HAAS, Adolf Brenneke, wie Anm. 3.

fürten diese Arbeitsumstände sogar zur völligen Resignation und letztlich zur frühzeitigen Pensionierung.⁷⁸

Gewissen Anklängen an eine nicht allzu ferne Pensionierung zum Trotz, die den oben zitierten Briefen zu entnehmen sind, blieb Paul Zimmermann bis zum Jahre 1924 Leiter des Landeshauptarchivs. Die Stelle als zweiter Archivar brachte für Hermann Voges »manche Enttäuschung mit sich« und ließ diesen wenig mehr als mühsame »Kärnerarbeit« vorfinden.⁷⁹ Die Zustände im Landeshauptarchiv wurden immer untragbarer und speziell für Voges zu einer schweren psychischen und auch physischen Belastung, wie sich etwa seinem Nachruf auf Zimmermann entnehmen lässt. Die Verbitterung des Verfassers über seinen ehemaligen Chef und seine berufliche Tätigkeit am Landeshauptarchiv ist dem Text deutlich anzumerken.⁸⁰ Es herrschte solcher Platzmangel, dass bis zum Umzug in ein neues Archivgebäude im Jahre 1955 sogar in den Fluren, in Tonnen und jedem freien Winkel Archivgut lagerte.⁸¹

Die Verzeichnungsrückstände nahmen immer absurdere Formen an, was Paul Zimmermann in seinem berühmten Sammeleifer nicht im Geringsten davon abhielt, fortwährend weitere Zugänge ins Haus zu holen, die unbearbeitet blieben oder die Kapazitäten von den amtlichen Beständen abzogen.⁸² Ob Zimmermann mit seinem zweiten Archivar zufrieden war, wurde in dieser Studie

78 Sven KRIESE, Albert Brackmann und Ernst Zipfel. Die Generaldirektoren im Vergleich, in: DERS., Archivarbeit, wie Anm. 2, S. 17-94, hier S. 81-83. Der bereits zitierte Archivar Hans Goetting wurde als junger Archivassistent maßgeblich von Brenneke gefördert und stand in vertrautem Verhältnis zu diesem. Als ihm 1957 das Angebot gemacht wurde, die Leitung des Staatsarchivs Oldenburg zu übernehmen, lehnte er schweren Herzens unter Bezugnahme auf Brenneke ab: *Mir steht das warnende Beispiel meines väterlichen Freundes Adolf Brenneke vor Augen, der s[einer] Z[eit] der ehrenvollen Berufung nach Berlin folgen zu sollen glaubte und dann, fern seiner geistigen und wissenschaftlichen Heimat, an dieser Entwurzelung, wie er zugab, zugrundegegangen [sic] ist. Das tiefe Unbefriedigtsein über seine eigene Fehlentscheidung hat zweifellos auch seine Verwaltungstätigkeit als Archiwoleiter aufs nachteiligste beeinflusst* (Universitätsarchiv Göttingen, Kur. 10329 Bd. 3, Personalakte Hans Goettings, Schreiben Goettings an Rudolf Grieser vom 17. 12. 1957). Freilich geht aus dem Schreiben zugleich hervor, dass der Staatsarchivdirektor Brenneke die Versetzung nach Berlin auch hätte ablehnen können.

79 Werner SPIESS, Nachruf auf Hermann Voges, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 18 (1941), S. 331-333, hier S. 331.

80 VOGES, Paul Zimmermann, wie Anm. 75.

81 Hans GOETTING, Der Neubau des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel, in: Archivalische Zeitschrift 53 (1957), S. 97-110, bes. S. 98.

82 Paul ZIMMERMANN, Was sollen Archive sammeln?, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Geschichts- und Altertumsvereine 59 (1911), Sp. 465-467. Man vergleiche hierzu die sogenannten Slg-Bestände des Niedersächsischen Landesarchivs – Abteilung Wolfenbüttel, die maßgeblich auf Paul Zimmermanns Sammeleifer zurückzuführen sind.



Abb. 4 und 5: Aufnahmen von überfüllten Räumlichkeiten des Landeshauptarchivs um 1950

nicht weiter untersucht, in jedem Fall brachte diese Besetzung nicht die von ihm erhoffte Wende für das Archiv.

Auch Voges' eigenes Direktorat verlief nicht glücklich. Nach Aussage seines Berufskollegen Werner Spieß scheiterte er an den Aufgaben seines Hauses und seinen wissenschaftlichen Bemühungen blieb die Anerkennung versagt.⁸³ Rudolf Grieser, der spätere Leiter der niedersächsischen Archivverwaltung, war zu Beginn der 1940er Jahre im Gefolge Ernst Zipfels, des damaligen Generaldirektors der preußischen Staatsarchive, mit den Missständen des Wolfenbütteler Archivs befasst und konnte sich davon überzeugen, *in welchem schrecklichem Zustand sich das Staatsarchiv vor der großen Reorganisation durch Hermann Kleinau befand*. Kleinau selbst habe stets vom »Monstrum« Wolfenbüttel gesprochen.⁸⁴ Eine archivgeschichtliche Untersuchung zu Voges' Direktorat steht bislang freilich noch aus, so dass diese Urteile der Zeitgenossen noch zu prüfen wären. In jedem Fall sollte sich die Übernahme der Kirchenbücher während der 1910er Jahre nach 1933 als fatal erweisen und die Misere weiter verschärfen. Sie zog – noch über das für andere staatliche Archive übliche Maß hinaus⁸⁵ –

83 SPIESS, Voges, wie Anm. 79. So auch im Folgenden.

84 Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Bückeburg D 14 Nr. 7, Nachlass Rudolf Grieser, Schreiben Griesers an Hans Goetting vom 8. 12. 1979.

85 Annette HENNIGS, Das Staatsarchiv Münster zwischen Ariernachweisen, Sippenforschung und Rassenforschung, in: KRIESE, Archivarbeit, wie Anm. 2, S. 295–303. Vgl. auch die Beiträge von Gerold BÖNNEN, Peter PFISTER, Reimund HAAS und Johann Peter WURM in: Robert Kretschmar (Hrsg.), Das deutsche Archivwesen und der Nationalsozialismus. 75. Deut-

genealogische Anfragen zwecks Ausstellung von Ariernachweisen nach sich. Voges blickte mit Geringschätzung auf diese stupide Arbeit herab und stand dem Nationalsozialismus distanziert gegenüber. Mehrere seiner Mitarbeiter, insbesondere der Archivrat Friedrich Schattenberg, der offenbar Voges als Archivleiter beerben wollte, denunzierten ihn, sich aus politischer Widerständigkeit seinen amtlichen Aufgaben entziehen zu wollen.⁸⁶ Als Opfer eines »von Nationalsozialisten [und Karrieristen] errichteten Intrigengebäudes« musste er 1938 als schwer kranker und gebrochener Mann zwangsweise in den Ruhestand treten.⁸⁷ Ob ihm im Schuldienst ein besseres Los zuteil geworden wäre, muss offenbleiben, aber viel schlimmer hätte es für ihn bei nüchterner Betrachtung dort nicht kommen können.

So erfüllten sich für keinen der Beteiligten die Hoffnungen, die sie in ihre Entscheidung zu Beginn des Jahrhunderts gesetzt hatten. Selbst der hochreflektierte Paul Zimmermann konnte freilich die Tragweite dieser Wahl nicht abschätzen, die sich doch bestenfalls retrospektiv erahnen lässt, dann aber wieder vor der kaum zu durchdringenden Wand des Kontrafaktischen steht. Diese Bedingtheiten sind kein Spezifikum einer Archivarsbiografie, sondern Teil der *conditio humana* und Kennzeichen des menschlichen Lebens und Wirkens. Vor ihr ist auch der Historiker nicht gefeit, weder als Wissenschaftler noch als Mensch, wenn er sich selbst mit ihr konfrontiert sieht.

scher Archivtag 2005 in Stuttgart, Essen 2007. Die neueste Untersuchung zu diesem Thema ist zurzeit: Markus SCHMALZL, Archivnutzung im NS-Staat. Familien- und Sippenforschung bei den Staatlichen Archiven Bayerns, in: Archivalische Zeitschrift 96 (2019), S. 405-423.

86 Vgl. hierzu auch die umfangreiche Personalakte von Hermann Voges mit mehreren Protokollen von gegen ihn gerichteten Zeugenaussagen, NLA WO 12 Neu Fb7 III Nr. 655.

87 Horst-Rüdiger JARCK, Voges, Hermann Julius Bernhard, in: DERS./SCHEEL, Braunschweigisches Biographisches Lexikon, wie Anm. 28, S. 632. NLA WO 12 Neu Fb7 III Nr. 655, Schreiben des Braunschweigischen Ministerpräsidenten Dietrich Klagges an den Staatsanwalt Seelemeyer zu Voges' Zwangspensionierung vom 16. 12. 1937: *Er wird den Anforderungen des nationalsozialistischen Staates auf zeitgemäße Auswertung des wertvollen Archivmaterials nicht gerecht. Zu wiederholten Malen hat Voges durch sein Verhalten dargetan, daß er den Forderungen der Gegenwart verständnislos gegenübersteht. Der Arier- und Sippenforschung bringt er nicht nur kein Interesse entgegen, sondern empfindet die Erledigung von amtlichen Arbeiten, die in dieses Gebiet fallen, als Belästigung [...]. So hat er am 16. Juli 1935 gegenüber dem Ingenieur Karl Wöller in Wolfenbüttel geäußert: »Diese verfluchte ari-sche Scheiße hängt einem ja bald zum Halse heraus. Diese Bearbeitung kann jeder dumme Straßenjunge machen. Hier sollte sich mal der Herr Ministerpräsident hinstellen und die hohen Herren«.*

Zwischen allen Stühlen

Das staatliche Archiv in Oldenburg und sein Leiter Hermann Lübbing zwischen politischen Umbrüchen und Verwaltungsreformen (1932-1957)

VON MARTIN SCHÜRRER

Einleitung

Diese Zeilen nach Lektüre zu vernichten! – mit diesen dramatischen Worten beschließt Dr. Hermann Lübbing aus Oldenburg ein Schreiben an seinen schleswig-holsteinischen Kollegen Suhr im Sommer 1957.¹ Der Inhalt des Briefes könnte bei Bekanntwerden zu schwerwiegenden Konsequenzen für seinen Verfasser führen, der bereits Jahre zuvor bei der *Regierung* völlig *in Ungnade gefallen* sei und als *Verräter* gelte, dem der Prozess gemacht werden könne.² Obgleich diese Äußerungen bei flüchtiger Betrachtung in das Geheimdienstmilieu verweisen, stammen sie aus der Feder eines Archivars und sind nicht etwa Ergebnis schwerwiegenden Landesverrats. Eine Spur zur Antwort auf die Frage, warum ein Vertreter der nicht im Ruf von Abenteurern stehenden Zunft derart erregte Zeilen schrieb, verweist auf Konflikte innerhalb der oldenburgischen Landesverwaltung.

Behörden sind keine anonymen Apparate, sie werden erst durch die hier tätigen Menschen mit Leben gefüllt. Trotz aller Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Geschäftsverteilungspläne besaßen – und besitzen – die handelnden Personen als Minister, Staatssekretäre und Behördenleiter, aber auch bis hinab zum Hilfsangestellten, Ermessensspielräume, die sie nutzen, um eigene Ziele zu verfolgen: sei es das Fortkommen zu sichern, Kontrahenten auszustechen, Macht, Einfluss, Prestige und Gestaltungsoptionen zu gewinnen. Sowohl die Verwaltungsgeschichte als auch die Verwaltungswissenschaft konzeptualisieren daher Behörden mehrheitlich nicht mehr im Sinne Max Webers als zweckrationale Gebilde.³ Vielmehr geht eine wichtige Interpretationslinie davon aus,

1 Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Oldenburg (im Folgenden: NLA OL) Erw 86 Best. 271-62 Nr. 383, Lübbing an Suhr vom 25. 7. 1957.

2 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 381, Lübbing an Möhlmann vom 15. 11. 1948.

3 Max WEBER, Bürokratismus, in: *Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Teilband 4: Herrschaft.* Hrsg. v. Edith HANKE in Zusammenarbeit mit Thomas KROLL, Tübingen 2009, S. 12-45.

beim Phänomen Verwaltung handle es sich um eine umkämpfte »Arena« von Eigeninteressen.⁴ Diese These wird im Folgenden anhand des historischen Beispiels des Oldenburger Archivleiters Hermann Lübbing untersucht. Lübbing leitete das staatliche Archiv des kleinen Freistaats von 1932 bis 1957 über die großen Umbruchsphasen von der nationalsozialistischen Diktatur, dem kurzen Wiederaufflackern der oldenburgischen Souveränität unter der britischen Militärverwaltung bis hin zum Aufgehen Oldenburgs im Land Niedersachsen. An seiner Person und seinem Wirken lässt sich in besonders prägnanter Weise studieren, wie ein leitender Beamter in einem Regime sowie in wechselnden Staats- und Verwaltungsgebilden agierte, Ziele verfolgte und Spielräume zu generieren oder zu nutzen bestrebt war: Wie gelang es Lübbing, in Diktatur und Demokratie seinen Einfluss auszubauen? Mit welchen Kräften paktierte und konkurrierte er? An welche Grenzen stieß der Archivleiter bei seinen Bestrebungen? Das Beispiel des Kleinstaats Oldenburg und seines Archivs eignet sich, um die aufgeworfene verwaltungsgeschichtliche Fragestellung aus einem landesgeschichtlichen Blickwinkel fruchtbar zu machen.

Bereits auf den ersten Blick lassen sich einige Ziele, wie etwa eine Vergrößerung des Personalstamms, der Aufstieg in eine höhere Besoldungsgruppe und eine Erweiterung der bestehenden Archivräume, klar benennen. Diese Fixpunkte im Handeln Lübbings decken sich mit der vom Wirtschaftswissenschaftler Niskanen entwickelten verwaltungswissenschaftlichen Theorie des leitenden Beamten als eines strukturellen »Budgetmaximierers«.⁵ Personelle und materielle Ressourcen zu vergrößern, ist hier die erklärte Maxime der handelnden Figuren in Niskanens Modell. Dazu gesellen sich aber auch schwer greifbare Wünsche, wie eine Steigerung des Ansehens und der Bedeutung der eigenen Person und der ihr unterstellten Behörde. Um die Rahmenbedingungen von Lübbings Handeln darzulegen, werden die staatlichen und administrativen Strukturen sowie die Umwälzungsprozesse in Oldenburg dargestellt. Lübbings Tätigkeit war aufs Engste mit diesen Entwicklungen verwoben und muss aus ihnen heraus betrachtet und interpretiert werden. Grundlage dieser Untersuchung sind Quellen aus dem Niedersächsischen Landesarchiv Abteilung Oldenburg, vornehmlich aus dem Bestand des dem Archiv bis 1946 vorgesetzten Ministeriums für Kirchen und Schulen und des im Archiv ebenfalls verwahrten privaten Nachlasses Lübbings. Ergänzt werden diese Quellenbestände um Aktenmaterial aus dem Niedersächsischen Landesarchiv Abteilung Hannover und aus dem Britischen Nationalarchiv, das für die Phase der britischen Besatzungszeit weitere Einblicke gewährt.

4 Vgl. mit weiterführender Literatur Wolfgang SEIB, *Verwaltung verstehen. Eine theoriegeschichtliche Einführung*, Berlin 2016, S. 92-101.

5 William A. NISKANEN, *Bureaucracy and Representative Government*, Chicago 1971.

Das Landesarchiv im Freistaat Oldenburg

Die Novemberrevolution von 1918 fetzte in Oldenburg den regierenden Fürsten Friedrich August vom Thron und verwandelte das Großherzogtum Oldenburg in einen Freistaat. Im Norden an die Nordsee angrenzend, war der rund 5.400 km² umfassende und vor allem agrarisch geprägte Kleinstaat mit seinen 582.400 Einwohnern (Stand 1939) mit Ausnahme einer kurzen Grenze zu Bremen vollständig von der preußischen Provinz Hannover umschlossen.⁶ Die in ruhigen Bahnen verlaufende Revolution hatte auf die Verwaltung des Freistaats keine großen Auswirkungen. An der Spitze des aufgrund der stark limitierten finanziellen Spielräume Oldenburgs auf Sparsamkeit getrimmten Staatsaufbaus stand das Staatsministerium, gefolgt von einem mit äußerst begrenzten Kompetenzen ausgestatteten Außenministerium sowie den Ministerien der Finanzen, Justiz und des Inneren, denen sich noch das Ministerium der Kirchen und Schulen anschloss. Der *Staatsaufbau war den übersichtlichen Oldenburgischen Verhältnissen aufs engste angepaßt und einfach und sparsam gestaltet*, wie es treffend in der Denkschrift zur Verwaltungsreform von 1933 formuliert ist.⁷ Im Zuge dieser von der nationalsozialistischen Landesregierung angestoßenen Reform wurden nicht nur Gemeinden und Ämter zusammengefasst, sondern auch das Landesarchiv als nachgeordnete Behörde dem Ministerium der Kirchen und Schulen unterstellt. Die primäre Aufgabe dieses Ministeriums lag in der Aufsicht und Verwaltung der Schulen, der Kirchensachen beider Konfessionen und der Kulturverwaltung.⁸ Einrichtungen wie die Landesbibliothek, Museen, Theater und das Orchester sowie die Verwaltung der Gärten und Schlösser waren hier angesiedelt. Auf den ersten Blick scheint das Archiv des Landes Oldenburg zwischen diesen Kulturbehörden gut aufgehoben gewesen zu sein. Doch beschreibt der Status einer Kultureinrichtung nicht vollumfänglich die Aufgaben eines staatlichen Archivs, dessen Wesen häufig mit dem Bild des Januskopfes charakterisiert wird: Auf der einen Seite rekrutieren sich die

6 Dazu kommen noch die beiden Exklaven Lübeck und Birkenfeld, die allerdings 1937 an Preußen fielen. Vgl. u. a. Wolfgang GÜNTHER, *Freistaat und Land Oldenburg (1918-1946)*, in: Albrecht ECKHARDT / Heinrich SCHMIDT (Hrsg.): *Geschichte des Landes Oldenburg*, Oldenburg 1987, S. 403-490, hier S. 403-426; Tim MÖHLENBROCK, *Geschichte der Bezirksregierung Weser-Ems und ihrer Vorgängerbehörden. Mittelinstanzliche Verwaltung im Raum Weser-Ems von 1815 bis heute*, Oldenburg 2003, S. 22. Zur Revolution in Oldenburg vgl. u. a. Gerd STEINWASCHER, *Zwischen Revolution und Beharrung – der Übergang zur Weimarer Republik in Wilhelmshaven/Rüstringen und Oldenburg*, in: *Oldenburger Jahrbuch* 119 (2019), S. 81-98.

7 NLA OL Best. 136 Nr. 23944.

8 Kurt HARTONG, *Beiträge zur Geschichte des Oldenburgischen Staatsrechts*, Oldenburg 1958, S. 116-117 und S. 177-199.

wissenschaftlichen Archivare in der Regel aus den Reihen promovierter Historiker, die durch die Auswertung der Archivalien ihren Beitrag zur historischen Landesforschung leisten. Die andere Seite des doppelgesichtigen Gottes blickt in die Verwaltung des Landes. Eine der primären Aufgaben der Landes- und Staatsarchivare ist es nach wie vor, aus dem Schriftgut der Landesverwaltung zentrale und aussagekräftige Dokumente zu ermitteln. Damit sichern Archivare der historischen Forschung der Zukunft die nötigen Quellen. Die dauerhafte Verwahrung der Verträge und Rechtstitel des Staates ist zudem als hoheitliche Aufgabe zu definieren.

Obwohl das Archivwesen in Oldenburg auf eine lange Tradition seit dem frühen 17. Jahrhundert zurückblicken kann und bedeutende Wissenschaftler wie Wilhelm Leverkus an sich band oder dem berühmten Historiker Hermann Oncken eine erste wissenschaftliche Wirkungsstätte bot,⁹ wurde es insbesondere in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, der Phase der Professionalisierung der Archivistik,¹⁰ nicht mit professionell ausgebildetem Personal besetzt. Nach Freiwerden der Leitungsstelle 1920 wurde der arbeitslose Oberschulrat Hermann Goens auf den Posten des Archivleiters gehoben. Nach Einschätzung Friedrich-Wilhelm Schaers war dieser zuvor aufgrund seiner konservativ-christlichen, obrigkeitsfixierten Ansichten in der Revolutionsphase aus dem Evangelischen Oberschulkollegium entfernt worden und musste nun irgendwie versorgt werden.¹¹ Aus Ersparnisgründen hatte Goens ab 1924 in Personalunion auch die Landesbibliothek zu leiten, sodass dieser kaum Spuren im Archiv hinterließ. Zwar hatte der 1863 geborene Goens noch einen »Crashkurs« im Preußischen Geheimen Staatsarchiv in Berlin absolviert, doch reichte dies bei Weitem nicht aus, um ein fundiertes theoretisches und praktisches Wissen zu vermitteln. Als sich seine Dienstzeit dem Ende zuneigte, hatte Goens den seit 1931 im Archiv tätigen Hermann Lübbing in die Leitungsfunktion einzuarbeiten. Der 1901 in Oldenburg geborene Lübbing hatte in Kiel, Jena, Mar-

9 Friedrich-Wilhelm SCHAER, *Geschichte des Niedersächsischen Staatsarchivs in Oldenburg vom 17. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts*, Oldenburg 1996, S. 10-18, S. 35-39 und S. 49-50. Zu Dr. Wilhelm Leverkus (1808-1870) vgl. u. a. Hans FRIEDL, *Leverkus, Wilhelm*, in: DERS. u. a. (Hrsg.), *Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg*, Oldenburg 1992, S. 418-420. Zu Prof. Dr. Hermann Oncken (1869-1945) vgl. u. a. Klaus SCHWABE, *Hermann Oncken*, in: Hans-Ulrich WEHLER (Hrsg.): *Deutsche Historiker*, Bd. 2, Göttingen 1971, S. 189-205.

10 Vgl. u. a. Philip HAAS, »Organisches Wachstum« und Provenienzprinzip. Grundlage oder Altlast der Archivwissenschaft?, in: *Archivalische Zeitschrift* 98 (2021), im Erscheinen; Dietmar SCHENK, *Die Deutsche Archivwissenschaft im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit*, in: *Der Archivar* 70 (2017), S. 402-411. Die Geschichte der Archivwissenschaft ist leider noch ein Desiderat der Forschung.

11 SCHAER, *Staatsarchiv*, wie Anm. 9, S. 52.

burg und Leipzig Geschichte, Germanistik und Latein studiert.¹² Nach einer Promotion in mittelalterlicher Geschichte und einem erfolgreich absolvierten Lehramtsexamen hatte Lübbing zunächst als Lehrer in Oldenburg gearbeitet. Doch durch einen allgemeinen Stellenabbau im oldenburgischen Staatsdienst in der Spätphase der Weimarer Republik hatte sich die ökonomische Situation für ihn verschärft. Da er weiterhin aktiv in der oldenburgischen und friesischen Heimatgeschichte tätig war, fand er den Weg ins Archivwesen. Zunächst als Volontär angestellt, übernahm er nach dem Ausscheiden von Goens im Oktober 1932 die Leitung des Oldenburgischen Landesarchivs.

Das Archiv im Nationalsozialismus

Lübbings Aufstieg zum Behördenleiter fiel somit fast zeitgleich mit dem Machtantritt der NSDAP im Freistaat Oldenburg zusammen.¹³ Durch die Landtagswahl im Mai 1932 konnte die NSDAP eine Mehrheit im Parlament erringen, sodass der »alte Kämpfer« Carl Röver im Juni zum Ministerpräsidenten ernannt wurde.¹⁴ Damit brach über Oldenburg bereits ein halbes Jahr eher als im Reich die nationalsozialistische Diktatur herein, die sich in nahezu alle Lebensbereiche auswirken sollte.

Hermann Lübbing hatte allerdings keine allzu großen Anpassungsprobleme an die »neue Zeit«. Bereits während seines Studiums war er einem völkischen Studentenbund beigetreten und hatte sich nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler erfolgreich um eine Aufnahme in die NSDAP beworben, die ihm im Mai 1933 trotz des allgemeinen Aufnahmestopps unter der Bedingung gewährt worden war, sich in Zukunft propagandistisch für das Regime zu betätigen.¹⁵ Obwohl Lübbing dieser Aufgabe – allerdings im beschränkten

12 Hans FRIEDL, Lübbing, Hermann, in: DERS. u.a. (Hrsg.), *Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg*, Oldenburg 1992, S. 426-427; Dietmar VON REEKEN, *Beobachtungen zur Biographie von Hermann Lübbing (1901-1978)*, in: Christine VAN DEN HEUVEL u.a. (Hrsg.), *Perspektiven der Landesgeschichte. Festschrift für Thomas Vogtherr*, Göttingen 2020, S. 719-737, hier S. 721-723.

13 Vgl. u.a. GÜNTHER, *Freistaat*, wie Anm. 6, S. 431-482.

14 Vgl. zu Carl Röver u.a. Wolfgang GÜNTHER, *Röver, Carl*, in: Hans FRIEDEL u.a. (Hrsg.), *Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg*, Oldenburg 1992, S. 611-613.

15 Vgl. NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 429. Vgl. zu Lübbings Mitgliedschaft im völkischen Studentenbund Werner MEINERS, *Jüdische Gemeindearchivalien nach dem Novemberpogrom 1938. Das Staatsarchiv Oldenburg, die Akten der Jüdischen Landesgemeinde Oldenburg und die NS-Judenforschung*, in: *Oldenburger Jahrbuch 109* (2009), S. 85-135, hier S. 91. REEKEN, *Beobachtungen*, wie Anm. 12, S. 733-735.

Rahmen – nachkam und Vorträge für Parteigliederungen mit entsprechender ideologischer Zielrichtung hielt,¹⁶ sah sich der Archivleiter – zumindest retrospektiv – keinesfalls als Unterstützer des Nationalsozialismus. Nach dem verlorenen Krieg hielt Lübbing im Oktober 1947 vor dem Oldenburgischen Landesverein eine hochinteressante Rede, in der er zwar eine gewisse Anfangsbegeisterung für das Regime einräumte, aber diese mit einer in der Nachkriegszeit verbreiteten Verteidigungsargumentation verknüpfte: *Kann man es Menschen mit nationalem Empfinden wirklich so schwer verübeln, daß sie der Meinung waren, es bahnten sich für Deutschland zukunftssträchtige Aussichten an [...]?* Weiter warb er dafür, dass *man auch dem Historiker das Recht auf den geschichtlichen Irrtum zubilligen müsse*, wie der Politiker ja auch das Recht auf den politischen Irrtum besitze.¹⁷ Lübbing zeichnete von sich selbst das Bild eines unbescholtenen Archivars, der mit den Machenschaften des Regimes nichts zu tun gehabt habe, vielmehr konnte er sich sogar als Opfer präsentieren. In seinem Entnazifizierungsverfahren kam ihm zugute, dass er mit der Gestapo über den Besitz des Archivs der Freimaurerloge Oldenburgs in Streit geraten war und diese Episode in seinem Entnazifizierungsverfahren einfließen lassen konnte.¹⁸ Die Einstufung in der Kategorie V – unbelastet – war für ihn nur die logische Konsequenz, die er durch Äußerungen der britischen Besatzungsmacht gestärkt sah. In einem Bericht an seinen vorgesetzten Minister für Kirchen und Schulen über eine Archividirektorenkonferenz in Bünde am 25. Juni 1946 verwies Lübbing auf die Eröffnungsrede des Oberstleutnants McDonnell. In dieser äußerte sich der Brite, dass die deutschen Archivare *durchweg in der Nazizeit das Ansehen der deutschen Wissenschaft gewahrt* hätten und dass nur zwei Berufskollegen in der britischen Zone aufgrund *nicht genügender Objektivität*

16 Vgl. NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 430, Nr. 432 und Nr. 546.

17 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 555, Manuskript des Vortrags Lübbings vom 24. 10. 1947. In seiner 1953 veröffentlichten Monographie über die oldenburgische Landesgeschichte greift Lübbing weitere Erklärungsmuster für den Erfolg der Nationalsozialisten in Oldenburg auf, das wirtschaftlich in einem desolatem Zustand gewesen sei, dass man eine »Rettung nur noch von der Diktatur erhoffte«, sodass das »Hakenkreuzbanner [...] mit großen Erwartungen begrüßt wurde«. Vgl. Hermann LÜBBING, *Oldenburgische Landesgeschichte*, Oldenburg 1953, S. 193.

18 NLA OL Rep 980 Best. 351 Nr. 62189, Bescheid des Entnazifizierungshauptausschusses vom 22. 1. 1949; Vgl. zur Freimaurerloge in Oldenburg u. a. Heike DÜSELDER, *Freimaurer in Oldenburg während der NS-Zeit*, in: Udo ELERD / Ewald GÄSSLER (Hrsg.), *Freimaurer in Oldenburg. Die Loge »Zum Goldenen Hirsch« in der oldenburgischen Geschichte*, Oldenburg 1990, S. 63-74; Günther HAAKE, *250 Jahre Freimaurer in Oldenburg 1752-2002. Johannisloge »Zum Goldenen Hirsch«*, Oldenburg 2002.

ihre Stellung verloren hätten.¹⁹ Trotz der Distanzierung vom Nationalsozialismus und der Reinwaschung durch die Briten legen die vorhandenen Quellen ihr Veto ein und belegen, dass Lübbling am Aufbau des »neuen« Deutschlands bereitwillig mitwirkte und *mit freudigem Einsatz für die nationalsozialistische Weltanschauung an die Arbeit* ging.²⁰ Diese Erkenntnis ist vor dem Hintergrund der zahlreichen Forschungen zu den personellen Kontinuitäten in den Nationalsozialismus verstrickter Beamter in west- und ostdeutschen Ämtern nicht überraschend.²¹ Auch die archivgeschichtlichen Untersuchungen untermauern eine willentliche und aktive Mitwirkung deutscher Archivare an der Rassen- und Besatzungspolitik mit geringen persönlichen Konsequenzen nach 1945.²² Im kleinen oldenburgischen Archivwesen bildet Hermann Lübbling somit keine Ausnahme. Aber sein Beispiel zeigt plastisch, dass sich Beamte nicht nur in das nationalsozialistische Dickicht verstrickten, sondern dieses gezielt für ihre Interessen zu nutzen bemüht waren. Innerhalb des stetig unübersichtlicher werdenden nationalsozialistischen Verwaltungskonstrukts von Landesbehörden, Reichsstellen, Gauen, Parteiorganisationen, neu ins Leben gerufenen Instituten und Verwaltungsreformen suchte Lübbling angepasst an die in Oldenburg bereits 1932 heraufziehende Diktatur als »Budgetmaximierer« die Handlungsoptionen für sich und sein Archiv zu erweitern. Im Folgenden rücken drei Verwaltungssphären in den Fokus, in denen Lübbling mit seinem Archiv verortet war bzw. die Einfluss auf das oldenburgische Archivwesen nahmen und die der Behördenleiter zu seinem Vorteil versuchte einzuspannen: der nationalsozialistische Parteidistrikt Weser-Ems, das dem Archiv vorgesetzte

19 NLA OL Best. 134 Nr. 3617; The National Archives, London (im Folgenden: TNA), PRO 30/90/13, Manuskript der Eröffnungsrede Lt. Col. A. J. L. McDonnell zum Archivarstreffen in der britischen Zone in Bünde am 25. 6. 1946.

20 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 214, Schnath an Lübbling vom 15. 3. 1938.

21 Vgl. stellvertretend nur Eckart CONZE u. a., *Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik*, München 2010; Stefan CREUZBERGER/Dominik GEPPERT (Hrsg.), *Die Ämter und ihre Vergangenheit. Ministerien und Behörden im geteilten Deutschland 1949-1972*, Bonn 2018.

22 Vgl. u. a. Karl Heinz ROTH, *Klios rabiate Hilfstruppen. Archivare und Archivpolitik im deutschen Faschismus*, in: *Archivmitteilungen* 41 (1991), S. 1-10; Stefan LEHR, *Ein fast vergessener »Osteinsatz«*. *Deutsche Archivare im Generalgouvernement und im Reichskommissariat Ukraine*, Düsseldorf 2007; Astrid M. ECKERT, *»Im Fegefeuer der Entbräunung.«* *Deutsche Archivare auf dem Weg in den Nachkrieg*, in: Robert KRETZSCHMAR u. a. (Hrsg.), *Das deutsche Archivwesen und der Nationalsozialismus*, Essen 2007, S. 426-448; Tobias WINTER, *Die deutsche Archivwissenschaft und das »Dritte Reich«*. *Disziplingeschichtliche Betrachtungen von den 1920ern bis in die 1950er Jahre*, Berlin 2018; Philip HAAS/Martin SCHÜRRE, *Was von Preußen blieb. Das Ringen um die Ausbildung und Organisation des archivaren Berufsstandes nach 1945*, Marburg 2020.

Oldenburgische Ministerium für Kirchen und Schulen sowie die Preußische Archivverwaltung.

Lübbings Ansinnen, innerhalb der Diktatur die Rolle des Landesarchivs aufzuwerten, tritt deutlich in seinem Bestreben zutage, das Landesarchiv zu der zentralen Anlaufstelle Oldenburgs für die Ausstellung der Ariernachweise sowie für sämtliche rassenpolitischen Überprüfungen des Nationalsozialismus in seiner Region auszubauen. Zu dem belegten Verbalradikalismus des Archivleiters, der in Gutachten von *skrupellose[m] Geschäftsgebaren* der Juden, *fremdrassige[n] Blutstropfen* und *typisch jüdische[n] Gesichter[n]* fabulierte,²³ gesellte sich ein vorausseilender Gehorsam bei der Ausschließung von Bürgern jüdischen Glaubens von der Archivnutzung.²⁴ Darüber hinaus setzte Lübbing aus eigenem Antrieb ab 1936 die jüdische Gemeinde Oldenburgs massiv unter Druck, die Personenstandsregister der Synagogengemeinde an das Landesarchiv abzugeben. Dabei wandte der Archivleiter eine Doppelstrategie an:²⁵ Zum einen verfolgte er die Methode der direkten, persönlichen Einschüchterung und bestellte Angehörige der Gemeinde zu Gesprächen ins Landesarchiv, deren im Nachgang verfasste Vermerke den Eindruck von Verhören vermitteln. Zum anderen spannte er sein vorgesetztes Ministerium sowie NS-Stellen für sein Ansinnen ein. Über das Ministerium für Kirchen und Schulen sollte durch die kreative Auslegung des NS-Gesetzes zu den Rechtsverhältnissen der jüdischen Kultusvereinigungen ein Vorwand konstruiert werden, um die Register an das Archiv abzuliefern. Als diese Methoden nicht zum gewünschten Erfolg führten, drängte er seine Vorgesetzten, die Gestapo einzusetzen. Durch die Flucht Angehöriger der jüdischen Gemeinde aus Oldenburg nach dem Pogrom vom November 1938 *scheint mir [Lübbing] ohne weiteres Verdunkelungsgefahr zu bestehen und sich dadurch die Inschutznahme des Schriftgutes des Landesrabbinats rechtfertigen zu lassen, wenn nicht an sich schon die Geheime Staatspolizei befugt ist, bei verdächtigen Fällen Akten zu beschlagnahmen, wie sie es auch mit den Freimaurerarchiven gemacht hat.*²⁶ Das Einschalten der Gestapo führte schlussendlich zum gewünschten Resultat – die nicht beim Brand der

23 Vgl. NLA OL Best. 134 Nr. 6225, Lübbings Vorbemerkungen zu einer Übersicht der im Archiv verwahrten »Quellen zur Geschichte der Juden« vom 16. 9. 1933; NLA OL Rep 420 Best. 210 Nr. 7019, Gutachten Lübbings über »Jüdische Straßennamen« Oldenburgs vom 13. 9. 1938; NLA OL Rep 420 Best. 210 Nr. 7019, Vermerk Lübbings vom 22. 8. 1938.

24 MEINERS, Gemeindearchivalien, wie Anm. 15, S. 105.

25 Martin SCHÜRRER, Beschlagnahmt – umkämpft – umstritten. Das Schicksal der jüdischen Archivalien Oldenburgs im Kontext (west-)deutscher Archivgeschichte, in: Oldenburger Jahrbuch 120 (2020), S. 149–173.

26 NLA OL Best. 134 Nr. 6214, Lübbing an den Minister für Kirchen und Schulen vom 1. 3. 1939.

Synagoge im November 1938 vernichteten Personenstandsregister wurden in »Schutzhaft« genommen und dem Archiv zugeführt.²⁷ Damit hatte Lübbing einen wichtigen Baustein in der Hand, sein Archiv innerhalb des NS-Systems aufzuwerten. Mithilfe der »Judenregister«, wie sie im Sprachjargon der Zeit genannt wurden, ließen sich Geburten, Todesfälle und Heiraten innerhalb der Gemeinden nachzeichnen. Sie entwickelten sich also wie die christlichen Kirchenbücher und die standesamtlichen Personenstandsregister zu Quellen ersten Ranges, um mit ihnen die Rassenideologie umzusetzen. »Ariernachweise« und die Einteilung von Menschen gemäß den Nürnberger Rassengesetzen war mit diesen Schriftstücken möglich. Mit der Einrichtung der »Sippenstelle« konnte 1940 sogar ein weiterer Träger der Staatsdoktrin des Nationalsozialismus am Archiv angesiedelt werden.²⁸ Hauptaufgabe dieser vom Landesfürsorgebund finanziell getragenen und im Oldenburger Archiv unter Lübbing integrierten Einrichtung war die Verbindung der völkischen Familienforschung mit der »Erbbestandsaufnahme«. Die Pflege einer »Erbgesundheitskartei«, die mit den Informationen zu Erkrankungen und Behinderungen einer Familie befüllt wurde, ging hier mit der Sippenforschung Hand in Hand.²⁹

Deutsche Archivare erkannten nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten sehr früh, dass sie innerhalb des neuen Systems und seiner Ideologie Vorteile für sich gewinnen konnten. So erhoffte sich unter anderem Prof. Albert Brackmann, der Generaldirektor der Preußischen Staatsarchive, eine Aufwertung und bessere Ausstattung der Archive, wenn diese die Aufgabe der Erstellung von Ariernachweisen übernähmen.³⁰ Doch darf nicht nur der Wunsch nach mehr Personal, Finanzen und gesteigerter Geltung als handlungsleitendes

27 SCHÜRRER, Beschlagnahmt, wie Anm. 25, S. 153-155.

28 Ingo HARMS, Die Sippenstelle im Staatsarchiv – Institution der NS-Rassenpolitik in Oldenburg, in: Oldenburger Jahrbuch 119 (2019), S. 99-108; Martin FINSCHOW, Denunziert, kriminalisiert, zwangssterilisiert. Opfer, die keiner sieht – Nationalsozialistische Zwangssterilisationen im Oldenburger Land, Oldenburg 2008; Ingo HARMS, Medizinische Verbrechen und die Entnazifizierung der Ärzte im Land Oldenburg, in: Alfred FLESSNER (Hrsg.), Forschungen zur Medizin im Nationalsozialismus. Vorgeschichte, Verbrechen, Nachwirkungen, Göttingen 2014, S. 78-111. Vgl. dazu auch NLA OL Best. 134 Nr. 3639.

29 Lübbing freut sich in der Einleitung einer kleinen Übersicht über die Bestände des Landesarchivs zur Geschichte der bäuerlichen Familien und Höfe im Oldenburger Land, dass die Sippenforschung, der Glaube an die Zukunft unseres Volkes und an die unzerstörbaren Werte des blut- und bodengebundenen Volkstums, endlich aus dem verstaubten Schattendasein in das hellste Tageslicht getreten sei. Die aufgelisteten Quellen mögen nun mithelfen, gesunden Ahnenstolz und Rassebewußtsein zu wecken. Vgl. NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 468, Lübbings Vorbemerkungen vom 19. 5. 1938.

30 Thorsten MUSIAL, Staatsarchive im Dritten Reich. Zur Geschichte des staatlichen Archivwesens in Deutschland 1933-1945, Potsdam 1999, S. 32.

Motiv in den Blick genommen werden. Archivare stellten sich auch aus innerer Überzeugung der nationalsozialistischen Ideologie und somit aktiv der Judenverfolgung in den Dienst: *Es gibt aber keine praktische Rassenpolitik, ohne die Quellen nutzbar zu machen, welche uns von der Herkunft und dem Werdegang einer Rasse, eines Volkes Kunde geben. Mit anderen Worten, es gibt keine Rassenpolitik, es gibt auch keine Erbbiologie ohne Archive, ohne Archivare.*³¹ Lübbing und das Archiv in Oldenburg stellen somit keinen speziellen Einzelfall dar, sondern reihen sich in reichsweite Entwicklungen ein.³²

Spielten sich Lübbings bisherige Bestrebungen, die Bedeutung seines Archivs und somit seine persönliche Rolle zu stärken, in den traditionellen Grenzen des Freistaats Oldenburg und seiner Verwaltung ab – die jüdischen Register, die mithilfe des oldenburgischen Ministeriums und der Gestapo vor Ort eingetrieben wurden, vermitteln mit der »Erbgesundheitskartei« in erster Linie Auskunft über Familienverhältnisse im ehemaligen Großherzogtum bzw. Freistaat Oldenburg –, versuchte er nun zunehmend, Anschluss an größere Strukturen zu finden. Mit der Stärkung der Zentralgewalt innerhalb der Staatsdiktatur des Nationalsozialismus veränderte sich auch die Regierung und Verwaltungsform Oldenburgs.³³ Der bisherige NSDAP-Ministerpräsident Oldenburgs, Carl Röver, stieg mit der Gleichschaltung der Länder mit dem Reich 1933/34 zum »Reichsstatthalter« für Bremen und Oldenburg auf und war direkt dem

31 Josef Franz KNÖPFLER, Die deutschen Archive und die Familienforschung im neuen Reich, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 83 (1937), S. 180–195, hier S. 180. Knöpfler fährt fort: *In wieviel tausend Fällen haben wir [die Archivare] über die Herkunft eines Volksgenossen erst den erschöpfenden urkundlichen Beweis erbracht, wenn die Kirchenbücher versagten, wie haben wir insbesondere der Frage der Zersetzung unseres Volkskörpers mit wesensfremden Elementen unsere Aufmerksamkeit gewidmet.*

32 In den vergangenen Jahren konnten für zahlreiche Stadt- wie Staatsarchive vergleichbare Entwicklungen wie in Oldenburg erforscht werden. Vgl. u.a. Peter PFISTER, Selbstbehauptung, Kooperation und Verweigerung. »Ariernachweise« und katholische Pfarrarchive in Bayern, in: Robert KRETZSCHMAR u. a. (Hrsg.), Das deutsche Archivwesen und der Nationalsozialismus, Essen 2007, S. 116–138; Reimund HAAS, »Zur restlosen Erfassung des deutschen Volkes werden insbesondere Kirchenbücher unter Schriftdenkmalschutz gestellt«. Kirchenarchive im Spannungsfeld zwischen Kooperation und Enteignung 1933–1943, in: ebd., S. 139–152; Johann Peter WURM, Die Mecklenburgische Sippenkanzlei. Kirchenbücher im Dienste der Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung, ebd., S. 153–165; Sarah SCHMIDT, Das Staatsarchiv Hamburg im Nationalsozialismus, Hamburg 2016; Jürgen SIELEMANN, Die personenkundliche Abteilung des Staatsarchivs Hamburg im NS-Staat und in der Nachkriegszeit. Von der Judenverfolgung bis zur »Wiedergutmachung«, in: Rainer HERING, Dietmar SCHENK (Hrsg.), Wie mächtig sind Archive? Perspektiven der Archivwissenschaft, Hamburg 2013, S. 141–163.

33 Vgl. dazu u.a. Martin BROZAT, Der Staat Hitlers, München 1974, S. 140–161.

Reichsinnenministerium unterstellt.³⁴ Zum Ministerpräsidenten des Landes Oldenburg, das wie die übrigen Länder des Reiches seine Souveränität verloren hatte und zu einer ausführenden Verwaltung degradiert worden war,³⁵ wurde der stellvertretende Gauleiter des Parteigaus Weser-Ems, Georg Joel, ernannt.³⁶ Unterstellt war der neue Ministerpräsident mit dem als Verwaltungseinheit weiterhin existenten Land Oldenburg dem Reichsstatthalter Röver, sodass es zu einem ausführenden Organ des Zentralstaats geworden war. Gleichzeitig bestand in Gestalt des Gaus Weser-Ems, der seinen Hauptsitz ebenfalls in Oldenburg hatte, neben der staatlichen Verwaltungsebene noch eine Partei-Struktur, die mit der staatlichen Sphäre konkurrierte und mit ihr über große Überschneidungsmengen verfügte.³⁷ So blieb Röver neben seiner Funktion als Reichsstatthalter weiterhin auch Gauleiter, so wie Joel als Ministerpräsident das Amt des stellvertretenden Gauleiters weiter ausführte. Resultat war ein nicht gerade leicht zu durchschauender und für den Nationalsozialismus typischer, polykratischer Verwaltungsaufbau. In diesem Geflecht sah Lübbling jedoch eine Chance. Nachdem er erfahren hatte, dass das Hamburger Staatsarchiv für den NSDAP-Gau Hamburg eine spezielle Kartei über »Juden und Judenmischlinge« als Nebenprodukt der Recherchen zu den Ariernachweisen anlegte, wandte sich Lübbling an das Gaupersonalamt Weser-Ems und bot seine willige Unterstützung bei der Pflege einer solchen Kartei an.³⁸ Er werde in Zukunft ihm *bekannt gewordene Judenabstammungen* an den Gau weiterleiten und mache noch konkrete Vorschläge, wie diese Kartei zu pflegen sei und auf welche Informationen geachtet werden müsse, damit die gesammelten Ergebnisse mit den Un-

34 GÜNTHER, Freistaat, wie Anm. 6, S. 450.

35 Stefan HARTMANN, Großherzogtum (Freistaat) Oldenburg, in: Thomas KLEIN (Hrsg.), Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815-1945, Bd. 17, Marburg 1978, S. 136-249, hier S. 138.

36 MÖHLENBROCK, Bezirksregierung, wie Anm. 6, S. 22.

37 Vgl. u. a. Jürgen JOHN u. a. (Hrsg.), Die NS-Gaue. Regionale Mittelinstanzen im zentralisierten »Führerstaat«?, München 2007; Michael RADEMACHER, Handbuch der NSDAP-Gaue 1928-1945. Die Amtsträger der NSDAP und ihrer Organisationen auf Gau- und Kreisebene in Deutschland und Österreich sowie in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Sudetenland und Wartheland, Hamburg 2000; Peter DIEHL-THIELE, Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung 1933-1945, München 1971.

38 NLA OL Rep 420 Best. 210 Nr. 7019, Lübbling an das Gaupersonalamt Weser-Ems der NSDAP vom 8. 3. 1938. Zu Hamburg vgl. Ina LORENZ/Jörg BERKEMANN, Die Hamburger Juden im NS-Staat 1933 bis 1938/39, Göttingen 2016, S. 437-438.

tersuchungen des »Reichsinstituts für die Geschichte des neuen Deutschlands« verwertbar seien.³⁹

Über den Weg der Parteiorganisation zielte Lübbling darauf ab, den Handlungsrahmen des Archivs zu sprengen und eine weitere Aufwertung zu erfahren: Die Umformung des Landesarchivs zu einer Spezialbehörde für »Rassefragen« war unter dem Archivleiter bereits angestoßen worden, doch 1942 wandte er sich mit der Idee zur Gründung einer »Akademie des Gaus Weser-Ems für Geschichte, Wirtschafts-, Volks- und Landeskunde« an Paul Wegener, Gauleiter und Reichsstatthalter für Oldenburg und Bremen nach dem Tode Carl Rövers.⁴⁰ Eine Forderung des Propagandaministers Joseph Goebbels aufgreifend, dass auch in Kriegszeiten *das Kulturleben [...] nicht verkümmern* dürfe, schlug Lübbling die Einrichtung dieses Forschungsinstituts vor, das die *Umstellung der Amtsbereiche* – die Auflösung der Länder und ihrer Verwaltungen sowie ihr Aufgehen in den Gauen – »wissenschaftlich« unterstützen sollte. Für die *Förderung dieses geschichtlichen Vorganges* stehe Lübbling mit Rat und Tat zur Verfügung, *zumal ich als Vorsitzender des Oldenburger Landesvereins für Geschichte und Heimatkunde und als Stellvertretender Vorsitzender der Historischen Kommission zu Hannover langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Landeskunde gesammelt habe*.⁴¹ Die aus der Feder des Archivleiters stammende Denkschrift für diese Akademie ist leider nicht erhalten, doch wird aus dem hier zitierten Begleitschreiben Lübblings Intention deutlich: Er diente sich Wegener als Leiter dieses Forschungsinstituts an, das von Bremen bis nach Aurich und Osnabrück die NS-konforme Ausdeutung der Geschichte lenken sollte – und welcher andere Standort als das Archiv, in dem die Quellen für diese Aufarbeitung der Geschichte verwahrt werden, wäre da geeigneter gewesen?

39 NLA OL Rep 420 Best. 210 Nr. 7019, Lübbling an das Gaupersonalamt Weser-Ems der NSDAP vom 24. 3. 1938. Die »Forschungsabteilung Judenfrage des Reichsinstituts für die Geschichte des neuen Deutschlands« fokussierte sich auf sog. »Judentaufen und Mischehen«. Lübbling sandte konkrete Hinweise, wie das Ziel einer *planmäßigen vollständigen Erfassung* besser gelingen könne. Vgl. NLA OL Rep 420 Best. 210 Nr. 7019, Lübbling an das Reichsinstitut vom 22. 11. 1937.

40 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 388, Lübbling an Paul Wegener vom 17. 10. 1942.

41 Lübblings Vorschlag zu dieser Akademie kam Georg Schnath zu Ohren, dem Vorsitzenden der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe, der mit Sarkasmus auf die Idee seines stellvertretenden Vorsitzenden reagierte: *Im Departement du Weser-et-Ems (Verzeihung! Reichsgau Ems-Weser) planen die Moorpiüster [...] allen Ernstes eine Akademie in Oldenburg und dergleichen Scherze mehr*. Zitiert nach Dietmar von REEKEN: »... gebildet zur Pflege der landesgeschichtlichen Forschung«. 100 Jahre Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen 1910-2010, Hannover 2010, S. 74-75.

Im Verlauf des Ausbaus der nationalsozialistischen Diktatur wird ersichtlich, dass der regionale Rahmen, die Oldenburger Regierung und Verwaltung, als Referenzobjekt für Lübblings Handeln und Pläne nur noch eine untergeordnete Rolle spielte. Der Archivleiter versuchte seine Behörde und somit seine Person an größere Strukturen anzubinden und im Zuge dessen eine Bedeutungssteigerung zu erreichen. Doch erfüllten sich Lübblings Hoffnungen? Erhielt das traditionell unterbesetzte und unterfinanzierte Archiv mit der Übernahme neuer Aufgaben mehr Personal und eine solide Ausstattung? Obwohl Lübbling »dem Führer entgegenarbeitete«⁴² und sich in den Dienst der Ideologie und des Systems stellte, erfuhr das Archiv keine personelle Aufstockung. Im Gegenteil! Die wenigen Mitarbeiter, bereits mit den Kernaufgaben vollends ausgelastet, mussten die neu hinzugekommenen »Rassenanfragen« zusätzlich schultern. Die personelle Situation spannte sich derart an, dass 1940 sogar der mittlerweile 72jährige ehemalige Mitarbeiter Georg Carstens in den Dienst zurückgeholt werden musste, der diese Aufgabe allerdings mit seinem Leben bezahlte: Im nur mangelhaft mit Kohlen versorgten Archivgebäude zog sich Carstens eine Lungenentzündung zu und verstarb an dieser.⁴³ Am deutlichsten wird die Diskrepanz zwischen der selbst zugeschriebenen Bedeutung Lübblings und der tatsächlichen Wahrnehmung seiner Wichtigkeit durch vorgesetzte Dienststellen: Direkt mit Kriegsausbruch wurde Lübbling zum Heeresdienst eingezogen und zunächst an die dänische Grenze kommandiert.⁴⁴ Der Unteroffizier Lübbling kam auch nicht in den Genuss einer Unabkömmlich (UK-)Stellung und Herauslösung aus dem Truppendienst. Sein Ministerium für Kirchen und Schulen stellte im Mai 1940 aufgrund der Personallage des Archivs einen entsprechenden Antrag beim Oldenburgischen Staatsministerium, doch dieses wurde in drei Zeilen mit Verweis auf die Kriegslage vom zuständigen Wehrbezirkskommando Oldenburg I abgelehnt.⁴⁵ Damit ließen die oldenburgischen Ministerien die Angelegenheit auf sich beruhen. Lübbling konnte von der staatlichen Sphäre auf keine weitere Unterstützung hoffen, die ihm allerdings aus der Kanzlei des Gauleiters zuteilwurde. Die dringende UK-Stellung Lübblings wurde mit seiner Mitarbeit in der Forschungsgemeinschaft Weser-Ems begründet, und als dann auch noch der Generaldirektor der Preußischen Staatsarchive und Direktor des Reichsarchivs, Ernst Zipfel, auf die Unabkömmlichkeit Lübblings im Archiv hin-

42 Ian KERSHAW, *Hitler 1889-1936*, Stuttgart 1998, S. 663-669.

43 SCHAER, *Staatsarchiv*, wie Anm. 9, S. 51 und S. 58.

44 NLA OL Rep 400 Akz. 12 Nr. 63, Lübbling an den Minister der Kirchen und Schulen vom 28. 4. 1940; NLA OL Rep 420 Best. 210 Nr. 5955, Personalbogen Lübblings.

45 NLA OL Rep 400 Akz. 12 Nr. 63, Antrag des Ministers beim Staatsministerium vom 14. 5. 1940 sowie Antwortschreiben vom Wehrbezirkskommando Oldenburg I vom 28. 5. 1940.

wies, konnte dieser im Sommer 1940 nach Oldenburg zurückkehren.⁴⁶ Indem Lübbing seinen Einfluss in der Partei nutzte und die Preußische Archivverwaltung für seine Ziele einspannte, war er in der Lage, den mangelnden Einsatz seiner Vorgesetzten für seine Person auszugleichen. Doch als sich die Kriegslage zunehmend verschlechterte, rückte Lübbing wieder in die Wehrmacht ein und leistete ab 1943 Dienst in der Etappe auf dem Balkan, in Griechenland und Ungarn. Eine weitere UK-Stellung konnte nicht erwirkt werden, sodass der Archivbetrieb weitgehend zum Erliegen kam. Damit die Auslagerungen des durch den Bombenkrieg gefährdeten Archivguts durchgeführt werden konnten, kommandierte Zipfel den preußischen Archivar Ewald Gutbier im Oktober 1943 von Marburg für drei Monate nach Oldenburg ab.⁴⁷ Erst mit der Entlassung aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft im Juni 1945 war für Lübbing sein Wehrdienst beendet.

Zwar setzte sich sein vorgesetztes Ministerium 1943 etwas enthusiastischer als 1940 für den Verbleib Lübbings in Oldenburg ein, doch lässt sich bei der Durchsicht der Akten ein angespanntes Verhältnis zwischen dem Ministerium für Kirchen und Schulen und seinem nachgeordneten Behördenleiter feststellen. Bereits in den 1930er Jahren ist eine Missstimmung in der schriftlichen Kommunikation zu bemerken: *Die von dem Archivdirektor Dr. Lübbing verfassten Berichte des Landesarchivs sind häufig in gereiztem Tone gehalten und enthalten vielfach bewusste Uebertreibungen. [...] Dr. Lübbing wird einmal mündlich darauf hingewiesen werden sollen, dass seine Berichte in ruhigem, sachlichen Tone gehalten sein müssen.*⁴⁸ Seit der Verwaltungsreform von 1933 ressortierte das Landesarchiv Oldenburg beim Ministerium für Kirchen und Schulen und mit fortschreitender Zeit trübte sich das Verhältnis zwischen der nachgeordneten Behörde in Gestalt Lübbings zu seinen Vorgesetzten zunehmend ein.

46 NLA OL Rep 400 Akz. 12 Nr. 63, Gauhauptstellenleiter Meyer an das Oldenburgische Staatsministerium vom 18. 7. 1940 und Zipfel an den Minister für Kirchen und Schulen vom 24. 7. 1940. Zipfel betonte, dass der Sieg im Westen es erforderlich machte, dass Listen mit Archivgütern erstellt werden mussten, die aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden nach Deutschland überführt werden sollten.

47 NLA OL Best. 134 Nr. 3617, Zipfel an das Ministerium für Kirchen und Schulen vom 1. 10. 1943.

48 NLA OL Rep 400 Akz. 12 Nr. 63, Vermerk im Ministerium der Kirchen und Schulen vom 21. 7. 1936. Lübbings Neigung zu übersteigerten Darstellungen war auch Jahrzehnte später in der niedersächsischen Verwaltung negativ aufgefallen. Der Leiter der Niedersächsischen Archivverwaltung, Rudolf Grieser, schärfte dem Nachfolger Lübbings, Eberhard Crusius, vor dessen Dienstantritt Folgendes ein: *Bei allen Schritten aber warne ich vor Uebertreibungen. Gerade dadurch hat Ihr Vorgänger schon vor vielen Jahren sich weitgehend um seine Glaubwürdigkeit gebracht. Kühle sachliche Argumente ziehen immer am besten.* Vgl. NLA HA Nds. 50 Acc. 11/99 Nr. 19, Grieser an Crusius vom 4. 2. 1958.

Als ein großes Konfliktthema baute Lübbing die Dienstbezeichnung seiner Behörde und die seines eigenen Ranges auf. Im Sommer 1937 wandte er sich an sein Ministerium und forderte im Hinblick darauf, dass seit der Machtübernahme der NSDAP auch *das staatliche deutsche Archivwesen in ein neues Stadium seiner Entwicklung eingetreten sei*, eine Aufwertung seiner Behörde und Umbenennung in *Staatsarchiv Oldenburg*.⁴⁹ Er selbst wolle fortan den Titel des *Staatsarchivdirektors* führen. Neben der etwas nebulösen Begründung des neuen Entwicklungsstadiums des Archivwesens führte Lübbing unter anderem den Vergleich zur im Reich führenden Preußischen Archivverwaltung an, deren Archive alle als »Staatsarchiv« firmierten. Lübbing sah in der aus seiner Warte zweitklassigen Dienstbezeichnung »Landesarchiv« eine Degradierung seiner Einrichtung. Zudem führte er ins Feld, dass Oldenburger Beamte bei der Abgabe von Akten *das Landesarchiv nicht immer als das Staatsarchiv des Oldenburger Landes* ansehen. Eine etwas schiefe Argumentation, die im Ministerium auch nicht nachvollzogen werden konnte, sodass mehrere große rote Fragezeichen am Rand des Schreibens vermerkt sind. Lübbings Stoßrichtung ist dagegen klarer: Mit der Stärkung zentralistischer Strukturen durch die Nationalsozialisten, der 1937 bereits anvisierten Übernahme neuer, rassenpolitischer Tätigkeiten des Archivs sowie dem über die Oldenburger Grenzen hinausreichenden Blick Lübbings auf weiterführende Aufgaben sollte der gesteigerten Bedeutung des Archivs und seiner Person auch ein entsprechend klingender, staatstragender Titel beigefügt werden. War man im zuständigen Referat des Ministeriums zwar etwas irritiert ob der Begründung, aber nicht gänzlich abgeneigt, wenigstens die Behördenbezeichnung anzupassen – eine Aufwertung des Archivleiters zum Direktor kam dagegen auch wegen einer damit einhergehenden höheren Besoldungsstufe nicht in Betracht –, sperrte sich jedoch der Minister Julius Pauly⁵⁰ dagegen: Die übrigen Institute des Landes könnten sonst ähnliche Forderungen stellen.⁵¹ Damit wollte sich Lübbing nicht begnügen und verfasste eine wenig diplomatische Erwiderung, in der er auf seinem Antrag beharrte und gleich auch noch den Verwaltungsaufbau Oldenburgs punktuell einreißen wollte: Die Zuordnung des Archivs

49 NLA OL Best. 134 Nr. 4868, Lübbing an das Ministerium der Kirchen und Schulen vom 11. 6. 1937.

50 Julius Pauly (1901-1988) war seit 1931 NSDAP-Parteimitglied und in den Regierungen Carl Rövers und Georg Joels eine Art »Superminister«. Zunächst übernahm er 1932 das Finanzministerium und leitete ab 1934 auch das Justizministerium sowie das Ministerium für Kirchen und Schulen, insbesondere mit einer starken antikatholischen Schulpolitik im Oldenburger Münsterland. Vgl. u. a. Werner VAHLENKAMP, Pauly, Julius Heinrich, in: Hans FRIEDL u. a. (Hrsg.), Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg, Oldenburg 1992, S. 556-557.

51 NLA OL Best. 134 Nr. 4868, Ministerium für Kirchen und Schulen an Lübbing vom 25. 6. 1937.

zum Ministerium für Kirchen und Schulen sei *ohne ersichtlichen Grund* erfolgt, in anderen Staaten ressortierten die Archive direkt beim Ministerpräsidenten bzw. Staatsministerium.⁵² Deswegen wäre es *im Zuge des Verwaltungsneubaus des Dritten Reiches [...] nur zu begrüßen, wenn die partikularistischen Reminiscenzen auch bei Behördenbenennungen abgestreift würden und die zweckdienlichsten Voraussetzung für erfolgreiche Verwaltungsarbeit hergestellt würden.* Lübbing wählte sich als Speerspitze der vom Reichsinnenminister Wilhelm Frick angekündigten,⁵³ doch nie realisierten Reichsreform und verlangte im vorausgehenden Gehorsam bereits jetzt eine »ordentliche Bezeichnung«, die *Oldenburg keinen Pfennig kostet*, und einen Wechsel des Archivs zum Staatsministerium. Das vor den Kopf gestoßene Ministerium der Kirchen und Schulen antwortete ablehnend lediglich mit einem Einzeiler. Auch im folgenden Jahr brachte Lübbing das Thema wieder zur Sprache, doch im Ministerium war man nicht bereit, von der bisherigen Position abzurücken. Warum sollte es auch auf Drängen eines untergeordneten Archivleiters freiwillig eine Behörde abgeben? Lübbings penetrantes Beharren brachte ihm jedoch 1939 einen Teilerfolg ein, nachdem das Landesarchiv Braunschweig zu einem Staatsarchiv aufgewertet worden war, sodass fortan auch in Oldenburg ein Staatsarchiv seinen Platz hatte – Archividirektor durfte Lübbing sich trotzdem nicht nennen und ein Ressortwechsel kam aus Ministeriumssicht selbstverständlich nicht in Frage.⁵⁴

Ogleich Lübbing seit dem Machtantritt der Nationalsozialisten in größeren Dimensionen als den Verwaltungsstrukturen des Landes Oldenburg dachte, blieb er mit seiner Behörde faktisch doch genau diesen verhaftet. Um seinen geringen Stellenwert innerhalb dieses Verwaltungssystems aufzuwerten, bemühte er sich, Anschluss an den Gau Weser-Ems zu suchen. Mit der Preußischen Archivverwaltung wandert nun die dritte Verwaltungssphäre in den Blick, die der Archivleiter zu seinem Vorteil einzusetzen bemühte. Als größte und prägendste Archivverwaltung im Reich nahm die Preußische zweifelsohne eine führende Stellung ein. Wesentliche theoretische Impulse gingen von preußischen Archivaren aus, die dazu beitrugen, dass sich die *Archivkunde* am Vorabend des Zweiten Weltkrieges auf dem Sprung zur *Archivwissenschaft* befand.⁵⁵ Lübbing suchte bereits in den

52 NLA OL Best. 134 Nr. 4868, Lübbing an das Ministerium für Kirchen und Schulen vom 8. 7. 1937. Auch das folgende Zitat findet sich hier.

53 Vgl. u. a. Walter BAUM, Die »Reichsreform« im Dritten Reich, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 3 (1955), S. 36-56; Uwe BACHNICK, Die Verfassungsreformvorstellungen im nationalsozialistischen Deutschen Reich und ihre Verwirklichung, Berlin 1995.

54 NLA OL Best. 134 Nr. 4868, Ministerium für Kirchen und Schulen an Lübbing von Anfang Januar 1939.

55 Diese Entwicklung ist jedoch durch den Krieg jäh unterbrochen und nach 1945 nicht wieder aufgenommen worden. Vgl. u. a. HAAS, SCHÜRRER, Ausbildung, wie Anm. 22, S. 13 und S. 72.

1930er Jahren die Nähe zur preußischen Archivführung und fragte – vertraulich – 1935 direkt beim Generaldirektor und kommissarischen Leiter des Reichsarchivs, Albert Brackmann, an, ob noch in diesem Jahr mit einem reichsweiten Archivgesetz zu rechnen sei?⁵⁶ Der Oldenburger Archivleiter war auf der Suche nach politischen Insiderinformationen, die er in der Auseinandersetzung mit seiner oldenburgischen Verwaltung verwenden könnte. Ohne ein solches Archivgesetz fehlte Lübbling der nötige Hebel, um die Behörden zur ordnungsgemäßen Abgabe ihrer Dokumente an das Landesarchiv zu bewegen.⁵⁷ Außerdem trachtete Lübbling danach, Neuigkeiten zu der Frage zu erhalten, ob die Archivverwaltungen der Länder bei der anstehenden Reichsreform *verreichlicht* oder den Gauen zugeschlagen würden. Da der anvisierte Magazinbau in Oldenburg sehr klein auszufallen drohte, erhoffte Lübbling bei einer Entmachtung der Länder und ihrer Verwaltungen in Archivfragen durch die Reichsreform größere Mittel zu erhalten und ein größeres Magazin errichten zu können. Brackmann, der Lübbling recht schnell antwortete, wünschte dem Oldenburger, dass er einen größeren finanziellen Spielraum für sein Magazin bekomme, da *die Aufgaben der Archive [...] ja eine progressive Steigerung [erfahren], bei der ein Ende nicht abzusehen ist*.⁵⁸ Der Generaldirektor gab sich ebenfalls zuversichtlich, dass die Länder schnell beseitigt und durch neue Gauorganisationen ersetzt, die Archive aber *verreichlicht und nicht in die Selbstverwaltungssphäre der Gaue eingegliedert werden* – Entwicklungen, die so niemals eintraten.

Die Preußische Archivverwaltung war für Lübbling nicht nur eine wichtige Informationsquelle, sondern auch eine fachliche Bezugsgröße, mit deren Unterstützung er seine Ziele gegenüber seinem Ministerium durchzusetzen versuchte. So bezog der Oldenburger Archivleiter mit dem »Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung« das führende Zentralorgan der Zunft, arbeitete an der Neuorganisation der Bestände nach preußischem Muster und trug sich mit dem Gedanken, die in Preußen bekannte Archivpflege auch in Oldenburg einzuführen.⁵⁹ In der Diskussion um die Benennung des Landesarchivs

56 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 381, Lübbling an Brackmann vom 15. 2. 1935.

57 Lübbling führt in dem Brief an Brackmann aus, dass er andernfalls *zur Verhütung weiteren Unheils vom Oldenburgischen Staatsministerium schnellstens eine Archivalienschutzverordnung erwirken* müsse. Weder wurde im Reich ein Archivgesetz noch in Oldenburg eine Archivalienschutzverordnung erlassen.

58 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 381, Brackmann an Lübbling vom 16. 2. 1935.

59 NLA OL Best. 134 Nr. 3617, Lübbling an das Ministerium für Kirchen und Schulen vom 21. 3. 1938. In Preußen wurde die Archivpflege zunehmend ausgebaut. Sie umfasste ein System von Archivberatungsstellen, mit denen ein Zugriff des Staates auf privates Schriftgut forciert werden sollte. Diese Organisation wollte Lübbling aus erster Hand bei einem Kurs im Staatsarchiv Osnabrück erlernen. Zur Beständeorganisation vgl. NLA OL Best. 134 Nr. 3617, Lübbling an das Ministerium für Kirchen und Schulen vom 9. 6. 1943. Vgl. zur Archivpflege in

hob Lübbing die Preußische Archivverwaltung als Beispiel hervor und in dem Ringen um eine Magazinerweiterung mischte sich Brackmanns Nachfolger, Ernst Zipfel, in Oldenburg ein,⁶⁰ mit dem Lübbing noch 1944 als Wehrmachtssoldat Kontakt hielt.⁶¹ Das Verhältnis zu Zipfel war für Lübbing nicht immer spannungsfrei,⁶² doch war die Preußische Archivverwaltung eine Größe, die in Auseinandersetzungen mit seinen Vorgesetzten in Stellung gebracht werden konnte. Ob es nun taktisch geschickt war, ausgerechnet die Preußen seinen Vorgesetzten als stetes Vorbild zu präsentieren – um deren Ansehen stand es in der oldenburgischen Gesellschaft und Verwaltung nicht zum Besten, da seit 1928 Bestrebungen herrschten, Oldenburg als unabhängiges Land aufzuheben und mit Preußen zu vereinen⁶³ –, wird sich Lübbing vor dem Hintergrund der 1933 umwälzenden neuen Zeit wohl nicht gestellt haben.

Das Archiv zwischen britischen Besatzern und niedersächsischen Beamten

Mit dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus veränderten sich die Spielregeln für den Oldenburger Archivleiter fundamental. Die alliierten Besatzungsbehörden verboten die NSDAP mit ihren Gliederungen und Verbänden, darunter natürlich auch den Parteigau Weser-Ems. Auf archivischer Ebene wurde die vormals dominierende Preußische Archivverwaltung und mit ihr die

Preußen Mathis LEIBETSEDER, Konkurrenz als handlungsleitendes Moment. Zur Politik der Preußischen Archivverwaltung auf dem Gebiet der Archivpflege vor und nach 1933, in: Sven KRIESE (Hrsg.), *Archivarbeit im und für den Nationalsozialismus*, Berlin 2015, S. 371-405.

60 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 381, Aktenvermerk über den Besuch Ernst Zipfels in Oldenburg vom 07./08.6.1943. Zipfel setzte in der von ihm bekannten, herrischen Eigenart den oldenburgischen Ministerialrat Heering unter Druck, ein größeres Magazinegebäude zu errichten. Selbst im Nachruf auf Zipfel kommt der ihm wohlgesonnene Wilhelm Rohr nicht umhin, diese in Archivarskreisen oft beklagte Charaktereigenschaft Zipfels zu thematisieren. Wilhelm ROHR, Nachruf Ernst Zipfel, in: *Der Archivar* 20 (1967), Sp. 206-210, hier Sp. 208.

61 NLA OL Rep 420 Best. 210 Nr. 5955, Briefe zwischen Zipfel und Lübbing 1944. Lübbing bat in diesen Schreiben Zipfel inständig darum, sich für seine UK-Stellung einzusetzen. Zipfel zeigte sich aufgrund der Kriegslage wenig zuversichtlich und verwies auf die Situation in Frankreich, wo der vormals personell gut aufgestellte und prestigeträchtige Archivschutz unter dem späteren Professor für Nds. Landesgeschichte, Georg Schnath, in Auflösung begriffen war.

62 Als das Reichssippenamt die Herausgabe der jüdischen Personenstandsregister aus Oldenburg forderte, versagte der oberste Archivar Deutschlands dem Oldenburger die Unterstützung und befahl diesem zu gehorchen. Vgl. SCHÜRRER, *Beschlagnahme*.

63 Vgl. GÜNTHER, *Freistaat*, wie Anm. 6, S. 428: »Der Kampf um die Selbstständigkeit Oldenburgs entwickelte sich nach 1928 also folgerichtig zu einem Abwehrkampf gegen das Reich und Preußen [...]«.

wesentliche Klammer des Berufsstandes zerschlagen. Dass dieses zentralistische Archivsystem, an das sich Lübbling gerne angelehnt hatte, erneuert werden könnte, war 1945 *most unlikely*, wie die Briten in ihrem Understatement festhielten.⁶⁴ Lübbling sah sich bei seinem Dienstantritt nach seiner Kriegsgefangenschaft mit der Situation konfrontiert, dass zwei der oben thematisierten und sein Handeln beeinflussenden Organisationen aufgehört hatten zu existieren. Bestehen blieb dafür die oldenburgische Verwaltung, die von der britischen Besatzungsmacht mit dem liberalen Politiker Theodor Tantzen als Ministerpräsidenten an der Spitze noch im Mai 1945 wieder in Gang gesetzt worden war.⁶⁵ Dafür kamen mit den Briten und ihren Archivschutzoffizieren der *Monuments, Fine Arts, and Archives Section (MFAA)* sowie den Beamten und Politikern des im November 1946 gegründeten Landes Niedersachsen neue Akteure hinzu. In dieser von Grund auf veränderten Gesamtsituation musste sich Lübbling orientieren, neue Wege und neue Verbündete für seine Ziele suchen.

Trotz der lobenden Worte des britischen Offiziers McDonnell bei der Eröffnung der Archividirektorenkonferenz in Bünde im Juni 1946 über die angebliche Charakterstärke und politische Unbescholtenheit der Archivare unter den Nationalsozialisten war den Archivschutzoffizieren der MFAA durchaus bewusst, dass sie ihre Entnazifizierungsbestimmungen sehr weit auslegen mussten, um einen Wiederaufbau des deutschen Archivwesens nicht zu gefährden. In aller Deutlichkeit brachte dies der führende Archivschutzoffizier der britischen Zone, Major Cecil Anthony Francis Meekings, zum Ausdruck: *For all but the blackest the regulations were interpreted with the well being of the institution as a guide. No one was removed whilst he could be of service.*⁶⁶ Die Briten waren auf die schwer belasteten deutschen Archivare angewiesen, wollten sie ihre Ziele, die Rückführung unzähliger Kilometer von Archivgut aus den Bergwerken und sicheren Lagerstätten sowie ein Wiederanlaufen des Kulturbetriebs und der Verwaltung nicht gefährden. Die politische Reeducation mit dem Ziel, demokratische und der Gesellschaft dienende Archivare heranzu-

64 TNA PRO 30/90/3, Duties of Archives Officer [ohne Datum].

65 Tantzen war bereits von 1919 bis 1923 als DDP-Politiker Ministerpräsident Oldenburgs gewesen. Vgl. u. a. Martina NEUMANN, Theodor Tantzen. Ein widerspenstiger Liberaler gegen den Nationalsozialismus, Hannover 1998, S. 51-92; GÜNTHER, Freistaat, wie Anm. 6, S. 482.

66 Cecil Anthony Francis MEEKINGS, Germany. Archives 1939-1947, in: *The Year's Work in Librarianship* 14 (1947), S. 314-332, hier S. 315. Insgesamt betrachtet, galt das Entnazifizierungsverfahren in der britischen Zone im Kontrast zu den anderen Besatzungszonen als weniger streng. Vgl.: Cornelia RAUH-KÜHNE, Die Entnazifizierung und die deutsche Gesellschaft, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 35 (1995), S. 35-70, hier S. 60.

bilden, musste notgedrungen auf die folgende Generation verschoben werden.⁶⁷ Lübbling wurde daher trotz seiner opportunistischen und aktiven Rolle, die er im Nationalsozialismus eingenommen hatte und die wohl während seines Entnazifizierungsprozesses nicht vollends bekannt gewesen war, ohne Probleme im Herbst 1945 in seiner Stellung bestätigt.

Im Juni 1946 bereisten britische MFAA-Offiziere die Staatsarchive in Bremen und Oldenburg, um sich vor Ort ein Bild vom Zustand der Gebäude und von den Fähigkeiten der Direktoren zu machen sowie die Transporte von Archivgut zurück in die Magazine abzustimmen. Während man aus Oldenburg erfreuliche Nachrichten über verhältnismäßig geringe Archivgutverluste, den unzerstörten Zustand des Magazins und nur leichte Schäden der Verwaltungsvilla melden konnte, sahen die Briten auf anderen Gebieten dringlichen Handlungsbedarf.⁶⁸ Zum einen bemängelten sie, dass keine Tradition einer Archivberatungsstelle in Oldenburg vorhanden sei. Die Etablierung dieser flächendeckenden Struktur war eines der zentralen Anliegen der Briten, um mithilfe ehrenamtlicher Archivpfleger kommunales und privates Archivgut auf dem Land zu sichern, zu erhalten und dauerhaft nach demokratischen Gesichtspunkten zugänglich zu machen. In Preußen wie auch in Bayern war diese Form der Archivpflege, wenn auch unter anderen Vorzeichen, zuvor schon praktiziert worden.⁶⁹ Des Weiteren benötigte Lübbling nach Auskunft der Briten dringend einen archivfachlich ausgebildeten Mitarbeiter, um alle Aufgaben schultern zu können. Zu guter Letzt kritisierten sie die nach der Kapitulation erfolgte Zusammenlegung der Leitung der Landesbibliothek mit der des Staatsarchivs in der Person Lübblings.⁷⁰ Dieser sei dadurch in eine *unfortunate position* gerückt worden, in der er um dringend benötigten Raumbedarf mit anderen Behörden des Landes kämpfen müsse – *to rob Peter to pay Paul*, wie es in dem Bericht zusammenfassend heißt.⁷¹

Mit dieser Mängelliste sprachen die Briten zentrale Forderungen an, die Lübbling seit Jahren seinem Ministerium gegenüber vergeblich vertrat. Die bri-

67 Vgl. Philip HAAS/Martin SCHÜRRER, Lester Kruger Born, Ernst Maximilian Posner and the US-American influence on the realignment of German archives after the Second World War, in: *The American Archivist* 85 (2022), im Erscheinen.

68 TNA PRO 30/90/8, Reports on visits to Bremen and Oldenburg 20-21st Juni 1946.

69 Vgl. u.a. LEIBTSEDER, Konkurrenz, wie Anm. 59; Klaus RUPPRECHT, Die »Land-schaftliche Archivpflege« in der NS-Zeit in Bayern, in: *Archivalische Zeitschrift* 96 (2019), S. 375-404; Birgit KEHNE, Bewahren und Beraten. Archivberatung einst – und jetzt?, in: Sabine GRAF u.a. (Hrsg.), *Archiv und Landesgeschichte. Festschrift für Christine van den Heuvel*, Göttingen 2018, S. 43-53.

70 Lübbling war bis 1949 mit der Leitung der Landesbibliothek betraut, da der von den Nationalsozialisten eingesetzte Bibliotheksdirektor Hans Wagenschein nach 1945 politisch untragbar war. SCHAER, Staatsarchiv, wie Anm. 9, S. 59.

71 TNA PRO 30/90/8, Reports on visits to Bremen and Oldenburg 20-21st Juni 1946.

tische Besatzungsmacht mit ihren Archivschutzoffizieren bot sich aus Lübbings Warte als gegebener Verbündeter an, um aus seinem personell ausgezehrten und mit viel zu geringer Lagerfläche ausgestatteten Archiv eine wichtige Einrichtung zu formen sowie mithilfe der Archivpflege im Oldenburger Land Zugriff auf nichtstaatliches Archivgut zu bekommen. Da Deutschland 1946 ein besetztes Land unter alliierter Hoheit war und die deutschen Verwaltungen und neu gegründeten Länder den Besatzungsbehörden untergeordnet waren, konnte mittels eines guten Einvernehmens mit den Briten die eigene Verwaltung vor Ort überspielt werden, eine Strategie, die einige Archivare im besetzten Deutschland zur Perfektion trieben.⁷² So war es gewiss kein Zufall, dass Lübbing, der ebenfalls persönlichen Kontakt zu Meekings suchte,⁷³ wohl 1946/47 einen Vortrag über die Beziehungen Englands zu Nordwestdeutschland vom Frühmittelalter bis zur Barockzeit hielt, in dem er den jahrhundertalten geistigen, wirtschaftlichen und politischen Austausch pries.⁷⁴ Im Bereich der Archivpflege setzte Lübbing im November 1946 im Wissen um das britische Wohlwollen zu ersten Entwicklungsschritten an. So wurden bereits Kandidaten ins Auge gefasst und für jeden Landkreis des Freistaats zwei ehrenamtliche Mitarbeiter benannt, ein Dokument, das im Ministerium ohne weitere Bearbeitungsspuren zu den Akten gelegt wurde.⁷⁵

Lübbing konnte aus der unterstützenden Haltung der Archivschutzoffiziere nur bedingt Profit ziehen. Das MFAA-Personal der von Kiel bis Bonn reichenden britischen Besatzungszone war vor allem in Bünde sowie im Rheingebiet verortet und mit einer ganzen Reihe drängender, auch politisch heikler, Fragen beschäftigt.⁷⁶ In Relation dazu spielte das kleine oldenburgische Staatsarchiv

72 Vgl. u. a. die Kooperation der Archivleiter von Düsseldorf und Münster, Bernhard Vollmer und Johannes Bauermann, mit Major Meekings zur Errichtung einer Archivschule in Münster oder das enge Verhältnis zwischen dem Wiesbadener Archivar Wilhelm Sante zu dem amerikanischen MFAA-Offizier Lester Kruger Born zur Verhinderung der münsterischen Pläne. Siehe HAAS/SCHÜRRER, *Ausbildung*, wie Anm. 22, S. 19-22 und S. 26-32.

73 TNA PRO 30/90/2, Lübbing an Meekings vom 7.9.1943 [hierbei muss es sich um einen Tippfehler handeln, die Jahreszahl ist demnach nicht eindeutig zu ermitteln]. Lübbing klagt in larmoyanter Weise über seine Situation im Oldenburger Archiv und darüber, dass er die von Meekings ausgesprochene Einladung zu einer Informationsreise nach London zum Public Record Office ausschlagen müsse.

74 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 551.

75 NLA OL Best. 134 Nr. 4868, 28. 11. 1946.

76 Um nur einige Konfliktpunkte zu nennen, sei hier auf folgende Themen hingewiesen: Die vormalig alliierten Briten, Amerikaner und Sowjets standen in Konkurrenz um den Zugriff und die Auswertung erbeuteter politischer Dokumente. Polen, die Sowjetunion, ostdeutsche Vertreter und niedersächsische Archivare, unterstützt von der Universität Göttingen, stritten um den Besitz des in Goslar gelagerten Archivguts (darunter das Königsberger Staatsarchiv). Eine neue Archivschule und mit ihr eine völlige Neugestaltung des

nur eine untergeordnete Rolle. Zwar regten die Briten regelmäßige Besuche von MFAA-Mitarbeitern in Oldenburg an, um dem Archivar die nötige Unterstützung gegenüber seiner Verwaltung zu versichern, doch war dies, auch vor dem Hintergrund der schwierigen Nachkriegssituation, nur bedingt von Erfolg gekrönt.⁷⁷ Zudem verfestigten sich 1946/47 zunehmend wieder deutsche Strukturen und die Verwaltungen bekamen durch Kompetenzübertragungen der Alliierten immer stärker die Zügel in die Hand. So wurde zum 1. Januar 1947 den deutschen Behörden die alleinige Zuständigkeit über die Archive übertragen, während die MFAA-Offiziere nur noch beratend zur Seite stehen sollten.⁷⁸ Ohne Parteigau, Preußische Archivverwaltung oder britische Besatzungsmacht als potenzielle Verbündete musste sich Lübbing 1946/47 erneut umorientieren und entdeckte in den Strukturen des im November 1946 aus der Taufe gehobenen Landes Niedersachsens einen idealen Fixpunkt für sein Archiv – mit massiven persönlichen Konsequenzen.

Ausgerechnet für Niedersachsen, dessen Begründung das Ende aller oldenburgischen Unabhängigkeitsvorstellungen bedeutete, trat Lübbing öffentlich und mit aller Deutlichkeit ein. In einem Vortrag beim Oldenburger Landesverein im Oktober 1947 sprach Lübbing über »Den Werdegang Niedersachsens«,⁷⁹ legte in einem Parforceritt durch acht Jahrhunderte die Gemeinsamkeiten der verschiedenen, nun in einem Bundesland vereinten Landschaften dar und

deutschen Archivwesens wurde zudem im Konflikt zwischen britischen und amerikanischen Archivschutzoffizieren ausgehandelt. Vgl. u. a. Astrid M. ECKERT, Kampf um die Akten. Die Westalliierten und die Rückgabe von deutschem Archivgut nach dem Zweiten Weltkrieg, Stuttgart 2004; HAAS/SCHÜRRER, Ausbildung, wie Anm. 22; HAAS/SCHÜRRER, US-American influence, wie Anm. 67; Martin SCHÜRRER, Das »Synagogenarchiv Königsberg« im staatlichen Archivlager Göttingen. Der Transfer jüdischen Archivguts von Ostpreußen über Niedersachsen nach Israel – 1933-1959, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 90 (2018), S. 243-267.

77 Lübbing forderte im November 1945 von seinem Ministerium Baumaterial, um Artillerietreffer im Magazinegebäude zu reparieren. Diese Nachricht steht im Widerspruch zu den Beobachtungen der MFAA-Offiziere, die ein intaktes Magazin feststellten. Es steht die Vermutung im Raum, dass Lübbing hier wieder bewusst übertrieb, um zum Erfolg zu kommen. Das Staatliche Hochbauamt Oldenburg antwortete dem Minister für Kirchen und Schulen ablehnend, dass bei der aktuell knappen Baustofflage das Archiv warten müsse. Vgl. Schriftverkehr in NLA OL Best. 134 Nr. 3637a.

78 N.N., Zweite Tagung der Archivleiter der britischen Zone in Bünde am 11. Dezember 1946, in: Der Archivar 1 (1947/1948), S. 3-6, hier S. 6.

79 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 555, Manuskript des Vortrags Lübbings vom 24. 10. 1947. Schaers Darstellung, dass Lübbing das »nach dem verlorenen Zweiten Weltkrieg auf Befehl der Militärregierung erfolgende Aufgehen Oldenburgs im neuen Land Niedersachsen [...] bis an sein Lebensende nicht innerlich nachvollziehen« konnte, ist somit nicht ganz korrekt. Vgl. SCHAER, Staatsarchiv, wie Anm. 9, S. 55.

betonte, dass es in der deutschen Geschichte nicht das erste Mal sei, dass *auswärtige Mächte uns zur Überwindung der Kleinstaaterei und zum Aufbau leistungsfähiger Staatswesen verholfen* hätten. Das deutliche Bekenntnis gegen die zahlreichen Kritiker, dass der Staat Oldenburg Vergangenheit und Niedersachsen die Zukunft sei, *ob es uns paßt oder nicht*, war aufgrund der massiven Widerstände in Politik, Gesellschaft, Honoratiorentum und Verwaltung mutig und für Weggefährten Lübblings irritierend zugleich. Zur »Niedersachsenidee«, der Vereinigung der Provinzen und Staaten von Aurich bis Wolfenbüttel und von Osnabrück bis Stade unter einer Hannoveraner Vorrangstellung,⁸⁰ pflegte der Archivleiter ein ambivalentes Verhältnis. In Kommissionen, Beiträgen in wissenschaftlichen Zeitschriften und Zeitungsartikeln agitierte und polemisierte Lübbling mit der ausdrücklichen Unterstützung des Gauleiters Carl Röver in den 1930er Jahren gegen ein Aufgehen Oldenburgs in Niedersachsen oder Westfalen und vertrat eher »Großoldenburgische« Visionen,⁸¹ wie auch sein Vorschlag 1942 zur Errichtung einer Akademie für den Gau Weser-Ems bezeugt. Trotzdem wurde Lübbling 1938 zum stellvertretenden Vorsitzenden der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe gemacht, um Oldenburg stärker an die von Hannover dominierte Kommissionsarbeit zu binden.⁸² Sein Enthusiasmus für Niedersachsen nach 1945 dürfte daher Verwunderung hervorgerufen haben. Doch welche Konsequenzen hatte der Zusammenschluss der Länder Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Hannover für die Archivlandschaft dieser Regionen?

Die ehemals zur Preußischen Archivverwaltung gehörenden Staatsarchive Aurich, Hannover und Osnabrück sollten mit dem bis dato unter Landeshoheit stehenden Braunschweigischen Landeshauptarchiv Wolfenbüttel und dem Staatsarchiv Oldenburg unter einer zentralen Leitung zusammengefasst werden. Ganz in preußischer Tradition stehend wurde in der Staatskanzlei in Hannover ein Referat für die »zentralen Archivangelegenheiten und allgemeine Leitung der Staatsarchive eingerichtet«, dessen Referent die Aufsicht über das Personal, die allgemeine Verwaltung, Ausstattung und wissenschaftliche Tä-

80 Vgl. u. a. Dietmar VON REEKEN, *Geschichtskultur*, in: Stefan BRÜDERMANN (Hrsg.), *Geschichte Niedersachsens. Vierter Band. Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. Teil 2: Gesellschaft und Kultur*, Göttingen 2016, S. 1347-1391, hier S. 1389-1391.

81 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 385; NLA OL Rep 400 Akz. 12 Nr. 63; Hermann LÜBBING, *Niedersachsen, Westfalen und Oldenburg*, in: *Oldenburger Jahrbuch* 34 (1934), S. 126-130; SCHAER, *Staatsarchiv*, wie Anm. 9, S. 55. Vgl. dazu auch Albrecht ECKHARDT, *Oldenburg und Niedersachsen*, in: DERS., *Heinrich SCHMIDT (Hrsg.), Geschichte des Landes Oldenburg*, Oldenburg 1987, S. 491-512, hier S. 495; REEKEN, *Beobachtungen*, wie Anm. 12, S. 734.

82 REEKEN, *Historische Kommission*, wie Anm. 41, S. 30 und S. 71.

tigkeit ausüben sollte.⁸³ An der Spitze der nun niedersächsischen Staatsarchive stand Dr. Rudolf Grieser, ein Archivar alter preußischer Schule. Für Lübbling schien nun endlich die institutionelle Einbindung seines Archivs in größere, von ihm unterstützte niedersächsische Strukturen gegeben zu sein. Mittels dieses starken Rückhalts innerhalb einer großen Archivbehörde, die direkten Bezug zu den Schaltstellen der Macht in der Hannoveraner Staatskanzlei besaß, war endlich eine Vergrößerung der personellen und räumlichen Ausstattung für das Oldenburgische Archiv in greifbare Nähe gerückt.⁸⁴ Während seines Antrittsbesuchs in Oldenburg im September 1947 thematisierte Grieser auch all die Punkte, die Lübbling seit Jahren forderte. In einem internen Vermerk hielt der Archivleiter im Nachklang die wesentlichen Ergebnisse fest, ein Dokument, das zu einem Politikum werden sollte:⁸⁵ Grieser schätzte in der Darstellung Lübblings den Magazinbau als völlig unzureichend ein, das Personal müsste unbedingt aufgestockt werden, die Abordnung des jungen Archivassessors Dr. Theodor Penners nach Oldenburg werde er zügig veranlassen und Lübbling müsste endlich den Posten der Bibliotheksleitung ablegen, *damit das Staatsarchiv personalmäßig endlich den bisher preußischen, nunmehr niedersächsischen Staatsarchiven gleichgestellt ist*. Selbstredend umfasste dies auch eine finanzielle Angleichung, da Lübbling, wie die übrigen Archivleiter Niedersachsens, zu einem Staatsarchivdirektor aufsteigen sollte. Die Behördenbezeichnung wurde kurzerhand in »Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg« geändert, und der Dienstweg sollte fortan direkt nach Hannover in die Staatskanzlei erfolgen. Die bisherige Bindung an das Ministerium für Kirchen und Schulen sollte damit erlöschen. Das Aufgehen des Oldenburgischen Archivs in Niedersachsen schien damit besiegelt. – Doch Grieser und Lübbling hatten die enormen Widerstände in der übertölpelten oldenburgischen Verwaltung völlig unterschätzt.

Der Besuch Griesers in Oldenburg und die anvisierten verwaltungsmäßigen Änderungen riefen den Zorn – so drastisch muss es formuliert werden – von Lübblings Oberen hervor. In der Gründungsphase des Landes Niedersachsen wurden sogenannte Mittelbehörden geschaffen, die im dreistufigen Verwal-

83 Rudolf GRIESER, Aufbau und Organisation des staatlichen Archivwesens in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Niedersachsen, in: Der Archivar 13 (1960), S. 248-255, hier S. 248.

84 NLA HA Nds. 50 Acc. 11/99 Nr. 19, Lübbling an Grieser vom 12. 1. 1948: *Ich würde es dankbar begrüßen, wenn dem Staatsarchiv Oldenburg in personeller und materieller Hinsicht von der Niedersächsischen Landesregierung eine leistungsfähige Grundlage gegeben würde, die ihm von der Oldenburgischen Regierung seit 1919 vorenthalten worden ist*. In vergleichbarer Weise äußerte sich Lübbling gegenüber dem Wolfenbütteler Archivkollegen Hans Goetting. Vgl. NLA HA Nds. 50 Acc. 11/99 Nr. 19, Lübbling an Goetting vom 30. 7. 1948.

85 NLA OL Best. 134 Nr. 4868, Vermerk über Griesers Besuch in Oldenburg vom 5. 9. 1947.

tungsaufbau des Landes zwischen den Ministerien und den Unterbehörden (z.B. den Landkreisen) verortet waren. Um die Widerstände in Oldenburg gegen die Aufgabe der Souveränität und ein Aufgehen in Niedersachsen abzuschwächen, wurde hier, wie auch im zuvor unabhängigen Braunschweig, ein Verwaltungsbezirk eingerichtet. Mit einem Präsidenten an der Spitze hatte dieser Verwaltungsbezirk weitreichendere Kompetenzen im Vergleich zu den übrigen niedersächsischen Mittelbehörden, den Regierungsbezirken. In Oldenburg regierte August Wegmann nicht nur in den Räumlichkeiten des aufgehobenen Staatsministeriums, sondern auch in bewusster Weise »wie ein oldenburgischer Ministerpräsident«. ⁸⁶ Nicht einen Schritt war der ehemalige Zentrums- und nunmehrige CDU-Politiker bereit, auf Hannover einzugehen oder gar Rechte abzutreten. ⁸⁷ Daher traf Lübbling, der sich öffentlich für Niedersachsen ausgesprochen hatte und im täglichen Verwaltungshandeln die neuen Gegebenheiten auch umsetzte bzw. sich der Niedersächsischen Archivverwaltung in der Hannoveraner Staatskanzlei zugehörig fühlte, die volle Wucht der oldenburgischen Unabhängigkeitsbestrebungen.

Seit Griesers Besuch im September 1947 wuchsen die Spannungen zwischen Lübbling und der oldenburgischen Verwaltung in der »niedersächsische Frage«, der Hoheit über das Staatsarchiv, die in einer Konfrontation zwischen dem Verwaltungspräsidenten Wegmann und Lübbling im Juli 1948 kulminierten. Da der Archivleiter zuvor die oldenburgische Regierung im Dienstverkehr umgangen hatte und der Vermerk über die Absprachen zwischen Lübbling und Grieser aus dem September 1947 dem Verwaltungspräsidenten erst im Juli 1948 zur Kenntnis übersandt worden war, eskalierte die Situation. ⁸⁸ Lübbling wurde von Wegmann zu einem Gespräch zitiert, dessen Ergebnis der Archivleiter in einem nur im eigenen Nachlass überlieferten Vermerk festhielt, in welchem er versuchte, die in persönliche Angriffe abgleitende Attacke des Verwaltungspräsidenten in Worte zu fassen. ⁸⁹ Wegmann warf nach dieser Darstellung Lübbling vor, gegen seine ausdrückliche schriftliche Anweisung, den Dienstweg weiterhin über sein

86 MÖHLENBROCK, Bezirksregierung, wie Anm. 6, S. 62. Theodor Tantzen war als letzter oldenburgischer Ministerpräsident in das erste niedersächsische Kabinett unter Hinrich Wilhelm Kopf eingetreten und verstarb allerdings schon im Januar 1947 an den Folgen eines Schlaganfalls.

87 Ironie der Geschichte: Der wehrhafte oldenburgische Politiker wurde 1955 niedersächsischer Innenminister. Vgl. Hans FRIEDL, Wegmann, August, in: DERS. u. a. (Hrsg.), Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg, Oldenburg 1992, S. 784-786.

88 Der Vermerk wurde nach telefonischer Anforderung am 20. 7. 1948 an den Verwaltungspräsidenten weitergereicht. Vgl. NLA OL Best. 134 Nr. 4868, Übersendung des Vermerks an den Präsidenten vom 20. 7. 1948.

89 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 381, Aktenvermerk über die Besprechung mit dem Präsidenten Wegmann vom 28. 7. 1948.

Büro laufen zu lassen, direkt mit Grieser und der Staatskanzlei zu verkehren. Dies sei unzulässig, insbesondere wenn es um Personal- und Finanzplanungen gehe! Das Archiv sei wie die übrigen Kultureinrichtungen Oldenburgs weiterhin dem Präsidenten bzw. seiner Verwaltung unterstellt, irgendein Erlass aus der Staatskanzlei könne dies auch nicht aushebeln, schließlich hätten die Briten in ihren Verordnungen verfügt, dass die kulturellen Eigenarten der Länder gewahrt blieben. Dass die Staatsarchive mit der Bezeichnung »Niedersächsisch« *versehen worden seien, habe mit einer Änderung der Zuständigkeit nicht das Geringste zu tun*. Dass Lübbling keinen Vermerk über Griesers Besuch an Wegmann gesendet hatte, sei bei den gespannten politischen Beziehungen zu Hannover katastrophal, schließlich versuche die Niedersächsische Regierung, die *altbewährte oldenburgische Verwaltung zu unterhöhlen*.⁹⁰ Zudem sei es eine unverfrorene Kompetenzüberschreitung von Grieser und Lübbling, Entscheidungen in Personalangelegenheiten zu treffen. Eine Vermehrung des Personals sei aufgrund der Finanzlage Oldenburgs ausgeschlossen, ein Archivassessor Theodor Penners dürfe nicht kommen, ganz zu schweigen von einer Beförderung Lübblings zum Archividirektor mit einer besseren Besoldung. Außerordentlich schwer wiege Griesers und Lübblings eigenmächtiges Verhalten, den alten Beamten Werner Orth im Archiv wieder zu beschäftigen. Wie aus einem Schreiben Wegmanns an den SPD-Ministerpräsidenten Niedersachsens, Heinrich Wilhelm Kopf, hervorgeht, erschien Orth selbst im Lichte der nicht besonders strengen Entnazifizierungsmaßstäbe der britischen Zone politisch untragbar.⁹¹ Außerdem stehe es Lübbling nicht zu, gegenüber einem Hannoveraner Vertreter eine schlechte materielle und personelle Ausstattung des Archivs seit den 1920er Jahren zu behaupten. Lübbling brachte in dieser Wutrede Wegmanns den Mut zu einer Erwiderung auf und hielt dem Präsidenten entgegen, dass *im übrigen [...] auch einem Beamten im demokratischen Staat ein Wort der Kritik wohl nicht verwehrt werden dürfe*.⁹² Daraufhin muss Wegmann wohl völlig die Beherrschung verloren haben. *Wenn Sie sich beschweren wollen, tun Sie es, aber der Dienstweg geht nur über mich!* Lübbling wurde verboten, schriftlich oder mündlich mit Grieser zu verkehren. Die Tirade des Verwaltungspräsidenten gipfelte in der Aussage, dass er aufgrund von Lübblings Verhalten *Zweifel an meiner [d.h. Lübblings] Fähigkeit zur Leitung einer Oldenburgischen Be-*

90 Ebd.

91 NLA OL Best. 134 Nr. 4868, Wegmann an Kopf vom Juli 1948. Die Entnazifizierung Werner Orths gestaltete sich kompliziert, sodass sich Eingruppierungen in den Kategorien III und V finden. Vgl. Orths Personalakte NLA OL Rep 400 Akz. 12 Nr. 78. Am 16. Juli 1948 nahm Orth seinen Dienst im Archiv wieder auf. Vgl.: SCHAER, Staatsarchiv, wie Anm. 9, S. 61.

92 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 381, Aktenvermerk über die Besprechung mit dem Präsidenten Wegmann vom 28. 7. 1948.

hörde habe. Wenige Tage später wiederholte Wegmann in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten Kopf seine Vorwürfe, betonte, dass die Umbenennung des Archivs *in der Oldenburgischen Öffentlichkeit mit erheblichem Missfallen aufgenommen wurde*, und erhob die Klage, dass sich das Archiv seiner Verwaltung entziehe.⁹³ Zur Untermauerung seiner Vorwürfe legte Wegmann eine Abschrift von Lübbings Vermerk über Griesers Besuch im September 1947 in Oldenburg bei.⁹⁴ Kopf ließ sich rund zwei Monate Zeit mit einer Antwort und betonte mit einem Verweis auf Aussagen Griesers, dass die Höhergruppierung Lübbings bereits durch den Landtag gebilligt sei, um die Stelle mit den übrigen Staatsarchiven anzugleichen.⁹⁵ Doch in dem entscheidenden Punkt gab er Wegmann Recht: Die oldenburgische Verwaltung und mit ihr das Archiv unterstehe weiterhin dem Präsidenten.

Welche Konsequenzen hatte die Konfrontation Lübbings mit Wegmann und Kopfs Bekräftigung der Kompetenzen des Verwaltungspräsidenten? Zum einen war das Verhältnis des Staatsarchivdirektors Lübbing zu seiner Verwaltung nun vollends zerrüttet. Wegmann hatte in der Folge ein besonderes Augenmerk auf jedwede Regung des Archivars – selbst Bücherbestellungen musste Lübbing gegenüber einem Haushaltssachbearbeiter begründen und vom Präsidenten persönlich genehmigen lassen.⁹⁶ Nach Querelen mit einem Archivmitarbeiter um Tätigkeiten und tarifliche Eingruppierungen griff Wegmann sogar in die Arbeitsabläufe des Archivs ein und verteilte die Büros im Gebäude neu.⁹⁷ Lübbing klagte daher seinem Kollegen Günter Möhlmann aus dem Staatsarchiv Aurich, dass er zum *Verräter Oldenburgs* gestempelt sei und dass der Kampf zwischen Wegmann und Kopf *auf meinem Rücken ausgetragen* werde.⁹⁸ Zum anderen war nun tatsächlich der direkte Kontakt zu Grieser in der

93 NLA OL Best. 134 Nr. 4868, Wegmann an Kopf vom Juli 1948.

94 In der Staatskanzlei hatte Grieser daraufhin Probleme sich zu erklären. Er betonte in einer Stellungnahme (für Kopf?) die fachlichen, personellen und materiellen Vorteile einer Zusammenfassung der Staatsarchive, begründete den nicht erfolgten Besuch bei Wegmann mit Terminproblemen und distanzierte sich punktuell von Lübbings Vermerk. Was den direkten Dienstweg von Oldenburg nach Hannover anbelangt, den er in dieser Form allerdings für richtig hielt, habe er sich in dieser Deutlichkeit nicht geäußert: *so habe ich [...] Lübbing gegenüber doch keine Zweifel darüber gelassen, dass für die Ressortverhältnisse eine generelle Regelung im Zuge der zu erwartenden allgemeinen Verwaltungsreform ausstände. [...] In dieser Hinsicht sind die Aufzeichnungen des Dr. Lübbing missverständlich*. Vgl. NLA HA Nds. 50 Acc. 11/99 Nr. 19, Stellungnahme Griesers vom Juli 1948.

95 NLA OL Best. 134 Nr. 4868, Kopf an Wegmann vom 6. 10. 1948.

96 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 167, Lübbing an Möhlmann vom 20. 8. 1948.

97 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 78, Haase an Lübbing vom 10. 9. 1954.

98 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 381, Lübbing an Möhlmann vom 20. 8. 1948 und vom 15. 11. 1948.

Staatskanzlei unterbunden. In kreativer Form versuchten Hannover und der Oldenburger Archivar in Verbindung zu treten, entweder über Mittelsmänner wie die Auricher und Wolfenbütteler Archivdirektoren, die Nachrichten weiterleiteten, Tagungen der Historischen Kommission, die zusätzlich als archivische Dienstbesprechungen genutzt wurden, oder über private Briefe Griesers, die an Lübblings Heimatanschrift gingen.⁹⁹ Dies war natürlich eine komplizierte und zeitraubende Kommunikationsform, doch da offizielle Schreiben von Grieser an das Büro des Verwaltungspräsidenten gingen und von dort über die Abt. IV (Kirchen und Schulen, das ehemalige Ministerium) an das Oldenburger Archiv weitergeleitet wurden – was weder zeitnah noch bei jedem Vorgang geschah –, war das die einzige Möglichkeit, die »Kontaktbeschränkung« zu umgehen.¹⁰⁰

Der Kleinkrieg zwischen Verwaltungspräsidenten und Archivleiter zog sich über Jahre hin, sodass Lübbling keine großen Gestaltungsmöglichkeiten blieben. In den folgenden Jahren gelang es ihm nicht, die Wogen zu glätten und eine Arbeitsbeziehung herzustellen, vielmehr musste Lübbling aus Hannover gebremst werden, nicht noch weiter Öl ins Feuer zu gießen.¹⁰¹ Eberhard Crusius, dem Nachfolger Hermann Lübblings, legte Grieser 1958 dringend nahe, eine Bindung mit den oldenburgischen Vorgesetzten aufzubauen: *Ich bitte Sie, genauso wie ich Herrn Lübbling – leider immer vergeblich – gebeten habe, die Beziehungen zum Präsidenten zu pflegen und von Zeit zu Zeit den Abteilungsleiter (Abt. IV) über die Lage im Staatsarchiv [...] zu unterrichten.*¹⁰² Nur mit

99 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 167, Möhlmann an Lübbling vom 11. 8. 1948; NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 381, Meyer an Lübbling vom 25. 8. 1948; NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 383, Grieser an Lübbling vom 8. 3. 1956.

100 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 78, Lübbling an Haase vom 26. 4. 1954; NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 214, Lübbling an Schnath vom 29. 1. 1952. Noch zum Dienstantritt von Eberhard Crusius als Archivdirektor in Oldenburg 1958 schärfte Grieser diesem ein, den Dienstweg über den Präsidenten einzuhalten, *damit keine Empfindlichkeiten bei der Regierung entstehen*. Ansonsten stehe Crusius der Weg über Privatschreiben an Grieser als Kommunikationskanal offen. Vgl. NLA HA Nds. 50 Acc. 11/99 Nr. 19, Grieser an Crusius vom 4. 2. 1958.

101 Als Lübbling einen Aufruf im Ministerialblatt aufgriff, Vorschläge zu einer Verwaltungsvereinfachung einzureichen, und es als seine dienstliche wie moralische Pflicht auffasste, in Hannover die Unterstellung des Staatsarchivs Oldenburg unter dem Verwaltungspräsidenten anzuprangern, notierte Grieser auf Lübblings Schreiben *bloß nicht!*. Grieser riet dem Oldenburger dringend von solch einem Schritt ab und forderte ihn auf, sich in Geduld zu üben. Vgl. NLA HA Nds. 50 Acc. 11/99 Nr. 19, Lübbling an Grieser vom 5. 11. 1956 und Grieser an Lübbling vom 8. 11. 1956.

102 NLA HA Nds. 50 Acc. 11/99 Nr. 19, Grieser an Crusius vom 4. 2. 1958. Ursprünglich hatte Grieser den Wolfenbütteler Archivar Dr. Hans Goetting für die Oldenburger Leitung favorisiert und nach dessen Absage Crusius auf den Posten gehoben. Vgl. Universitätsarchiv

einem guten Vertrauensverhältnis zu den Entscheidungsträgern in Oldenburg wäre das Vorhaben der Magazinerweiterung umzusetzen.¹⁰³

Hinzu kam noch eine selbstverschuldete weitere Isolation des Archivleiters aufgrund von bestenfalls als ungeschickt zu bezeichnenden Aktionen. Im Nachklang des 100-jährigen Geburtstages der Stadt Wilhelmshaven 1953 schrieb Lübbling an den Bürgermeister der Hafenstadt einen Brief, in dem er sich zwar lobend über die gelungene Feier äußert, doch sich irritiert zeigt, dass die *schwarz-rot-gelbe* Flagge, aber nicht die historischen *schwarz-weiß-roten* Farben zu sehen waren.¹⁰⁴ In der sozialdemokratisch geführten Stadt rief dieser Brief wütende Reaktionen hervor, da die Farben »schwarz-weiß-rot«, die ehemalige Fahne des Kaiserreichs, bis heute nicht die Flagge der Demokratiefreunde ist. Dieser Skandal schlug hohe Wellen, sodass Lübbling zu einer öffentlichen Entschuldigung verordnet werden musste.¹⁰⁵

Mit dem Rückzug Wegmanns vom Amt des Verwaltungspräsidenten 1953 entspannte sich die Situation in dem Konflikt zwischen Oldenburg und Hannover ein wenig, der aber trotz allem weiterschwelte. Mit dem jungen Archivassessor Carl Haase erhielt das Staatsarchiv 1954 jedoch den dringend benötigten fachlichen Zuwachs. Haase sollte zunächst vordergründig in der im Aufbau befindlichen Archivpflege eingesetzt werden, doch fiel dem talentierten Archivar ebenfalls die Mission zu, die innere »Struktur dieses ehemals selbständigen Landesarchivs derjenigen anzugleichen, welche die in preußischer Tradition stehenden niedersächsischen Staatsarchive aufwiesen«.¹⁰⁶ Nach Wegmanns Ausscheiden erhielt das Archiv in der prosperierenden Wirtschaftslage in Nachkriegsdeutschland personellen Zuwachs, und in die Frage nach räum-

Göttingen Kur. 10329 Bd. 3, Vermerk Griesers in der Personalakte Goettings vom Dezember 1957.

103 Grieser bemühte sich 1955/56, Lübblings Enthusiasmus in der schwebenden Bauangelegenheit zu zügeln. So stürmte dieser kurz vorm Jahreswechsel in das Regierungsgebäude, sprach Personen auf den Fluren an und wurde erst vor der Tür des Verwaltungspräsidenten aufgehalten. Lübbling schilderte Grieser in ausführlichen Schreiben seinen Einsatz in dieser Angelegenheit, woraufhin Grieser diesen anhielt, nun *alles der weiteren Entwicklung* zu überlassen. Vgl. NLA HA Nds. 50 Acc. 11/99 Nr. 19, Lübbling an Grieser vom 29.12.1955; Grieser an Lübbling vom 3.1.1956.

104 NLA OL Rep 400 Akz. 12 Nr. 63, Lübbling an den Bürgermeister von Wilhelmshaven vom 27.7.1953.

105 Eventuell bezog sich Lübbling in einem Schreiben an Carl Haase auf diese Affäre, als er andeutete, dass *augenblicklich das Staatsarchiv in Oldenburg aus anderen Gründen wieder etwas unangenehm aufgefallen ist*. Vgl. NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 78, Lübbling an Haase vom 26.4.1954.

106 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 78, Haase an Lübbling vom 3.5.1954. Zitat siehe Otto MERKER, Nachruf auf Carl Haase, in: Der Archivar 44 (1991), Sp. 339-346. Vgl. dazu auch den Aufbau der Archivpflegerkartei: NLA OL Best. 134 Nr. 3632, Jahresbericht 1955.

lichen Erweiterungen kam ebenfalls neuer Schwung. Zwischen 1959 und 1964 wuchs schließlich ein heute noch die Oldenburger Silhouette überragender Magazinbau empor,¹⁰⁷ doch waren diese Entwicklungen kein Verdienst Hermann Lübblings. Gesundheitlich war der langjährige Archivdirektor immer stärker angegriffen, und lange Fehlzeiten häuften sich. Dass seinem Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand in Hannover zugestimmt wurde, lag aber nicht nur an der schwachen körperlichen Konstitution Lübblings, sondern auch an den gewachsenen Zweifeln an dessen menschlicher und fachlicher Eignung, die Behörde führen zu können.¹⁰⁸ Somit endete im November 1957 die Jahrzehnte und politische Systeme überspannende Dienstzeit Hermann Lübblings im staatlichen Archiv Oldenburgs.

Zusammenfassung

Das Archiv des Landes Oldenburg kann auf eine lange Tradition zurückblicken und hatte von 1932 bis 1957 mit Hermann Lübbling einen Leiter an der Spitze, der in bewegten politischen Zeiten und Umbrüchen Verantwortung für das Archivwesen des Freistaats trug. In diesen rund 25 Jahren verfolgte Lübbling in drei politischen Systemen – der nationalsozialistischen Diktatur, der unter britischer Oberhoheit stehenden oldenburgischen Demokratie und dem im Bundesland Niedersachsen integrierten Oldenburg – verschiedene Ziele für sich und seine Behörde. Im Sinne von Niskanens Theorie der »Budgetmaximierung« war es Lübblings handlungsleitendes Motiv, eine Vergrößerung des Personalstamms, die Erweiterung der Archivräume, eine höhere Besoldung sowie eine allgemeine Bedeutungssteigerung der Person des Archivleiters und seiner Behörde zu erwirken. Im Brennglas der regionalen Verwaltungsgeschichte dieses kleinen Staatsgebildes werden nicht nur die Ziele Lübblings erkennbar, sondern auch, wie über die Einbeziehung auswärtiger Strukturen die eigene Verwaltung überspielt werden sollte. Dabei versuchte Lübbling in verschiedenen Zeitläufen, mittels der Preußischen Archivverwaltung, des NSDAP-Parteigaus Weser-Ems,

¹⁰⁷ SCHAER, Staatsarchiv, wie Anm. 9, S. 62.

¹⁰⁸ Carl Haase verfasste einen geharnischten Brief an Grieser, in dem er seinem Oldenburger Vorgesetzten die menschliche und archivfachliche Fähigkeit absprach, die Leitung des Archivs auszuüben. Die Vorwürfe waren derart schwerwiegend, dass Vorermittlungen, die den Verdacht eines Dienstvergehens erhärten sollten, eingeleitet, aber mit Lübblings Rückzug eingestellt wurden. Vgl.: NLA OL Best. 134 Nr. 4868, Haase an Grieser vom 18. 11. 1957. Haase bekräftigte und ergänzte in einem weiteren Schreiben an Grieser vom selben Tag die Vorwürfe gegen seinen Vorgesetzten. Vgl.: NLA HA Nds. 50 Acc. 11/99 Nr. 19, Haase an Grieser vom 18. 11. 1957.

der britischen Archivschutzoffiziere und der niedersächsischen Archivbeamten einen zusätzlichen Rückhalt zu gewinnen. In bemerkenswerter Weise war Lübbling fähig, aktuelle und sich anbahnende Änderungen des politischen Systems und der Verwaltungsstruktur aufzunehmen und in weitausgreifende Pläne einfließen zu lassen. Eine gewisse Weitsicht, aber auch ein opportunistisches Verhalten sind Lübbling zu attestieren, wenn es darum ging, seine Stellung und mittelbar auch die seiner Behörde sichern und ausbauen zu wollen.

Deutlich ist allerdings auch Lübblings aktive Unterstützung des Nationalsozialismus geworden. Der mithilfe der Gestapo vorangetriebene Ausbau des Landesarchivs zu einer Spezialbehörde für »Rassenfragen«, Entwicklungen, die vielfach unter Archivaren des Reichs zu beobachten sind, sollte wie Lübblings Plan einer »wissenschaftlichen« Akademie für den Gau Weser-Ems die Rolle des Archivs im nationalsozialistischen System stärken. Ideologische Überzeugungen dürften hier mit den persönlichen Zielen Lübblings Hand in Hand gegangen sein, die klassischen, hoheitlichen und geschichtskulturellen, Aufgaben des Archivwesens um »Rassenaufgaben« zu erweitern. Doch trotz seines Einsatzes für die nationalsozialistische Idee und die Erstellung der Ariernachweise blieben seine strukturellen »Erfolge« hinter den gesetzten Vorstellungen zurück. Obwohl die oldenburgische Verwaltung vor allem in ihren Führungspositionen mit überzeugten Nationalsozialisten besetzt war und diese gleichzeitig im Zuge der Zentralisierung des Reichs an Einfluss verloren hatte, konnte sich Lübbling nur partiell gegen sein vorgesetztes Ministerium durchsetzen. Mit der engen Anlehnung an die einflussreiche Preußische Archivverwaltung und der Unterstützung aus der Gauzentrale vermochte Lübbling nur punktuell Siege wie die Umbenennung in »Staatsarchiv« und eine temporäre UK-Stellung zu erlangen, doch weitreichender Einfluss blieb ihm versagt. Es reichte eben nicht aus, *als Parteigenosse aufs beste bekannt*¹⁰⁹ zu sein und visionäre Pläne schmieden zu können. Lübbling mangelte es am nötigen diplomatischen Fingerspitzengefühl, das manchem seiner Berufsgenossen sprichwörtlich gegeben war,¹¹⁰ um mehr Kapital zu schlagen. Carl Haase betonte nach einigen Jahren der Zusammenarbeit die Schwierigkeit seines Vorgesetzten *mit Menschen umzugehen* [...] und dessen Ungeschicklichkeit, sich stets *zwischen alle Stühle zu setzen*.¹¹¹ Der Fall Lübbling zeigt eindrücklich, dass eine weitsichtige Planung auf konzeptioneller

109 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 214, Schnath an Lübbling vom 15. 3. 1938.

110 Diplomatisches Geschick und organisatorische Fähigkeiten waren der grauen Eminenz des hessischen Archivwesens, dem »alerten und bisweilen auch aalglatten« Georg Sante gegeben. Vgl. Gerhard MENK, Das hessische staatliche Archivwesen in der unmittelbaren Nachkriegszeit, in: Archivnachrichten aus Hessen 8/1 (2008), S. 20-24, hier S. 22. Vgl. auch Hessisches Staatsarchiv Marburg, HStAM 156 e Nr. 677, Dehio an Sante vom 13. 8. 1951.

111 NLA OL Best. 134 Nr. 4868, Haase an Grieser vom 18. 11. 1957.

Ebene, die den zeitgenössischen Entwicklungen folgte, an gravierenden Defiziten in der praktischen Umsetzung und im zwischenmenschlichen Bereich scheitern konnte.

Die Hoffnungen, nach dem verlorenen Krieg im Verbund mit den britischen Archivschutzoffizieren, deren Zusammenarbeit mit dem Archiv Lübbling positiv hervorhob,¹¹² mehr Personal, Magazinfläche und Einfluss durch die Archivpflege im Land Oldenburg zu erhalten, erfüllten sich nicht. Neben der britischen Besatzungsmacht kam durch die Schöpfung des Bundeslandes Niedersachsen und durch dessen neue Verwaltungsstrukturen bzw. leitende Beamten eine neue Dynamik in die Beziehung zwischen dem Staatsarchiv und der oldenburgischen Verwaltung. Während Lübbling sich vor 1945 strikt gegen jedwede »Niedersachsenidee« gewandt hatte, schwenkte er mit dem absehbaren Ende der Oldenburger Souveränität vollends auf die Linie des neuen Landes um und meinte die Zeichen der Zeit erkannt zu haben. Das Aufgehen in der Niedersächsischen Archivverwaltung versprach endlich den nötigen institutionellen Rückhalt sowie die professionelle und fachliche Unterstützung, doch hatten Lübbling und Grieser die politische Großwetterlage vollständig verkannt. Ein Kaltstellen des immerhin zum Staatsarchivdirektor ernannten Lübbling und eine Lähmung der Archivarbeit waren die Folge. Erst mit dem Rückzug des Verwaltungspräsidenten Wegmann brach die Isolierung des oldenburgischen Archivs etwas auf, das im Zuge dessen tatsächlich Personal und Magazinräume erhielt und auf dem Land mit der Archivpflege vertreten war. Verdienste Lübblings waren dies allerdings nicht mehr.

112 NLA OL Erw 86 Best. 271-62 Nr. 214, Lübbling an Schnath vom 11. 10. 1947.

Die zwei Leben des Dr. Otto Müller-Haccius

VON BERNHARD GELDERBLOM

Einleitung

Als der Verfasser 1980 innerhalb Hamelns umzog, bekam er neue Nachbarn, darunter einen hochgewachsenen, gepflegten alten Herrn. Gespräche am Gartenzaun waren nicht selten, auch einzelne Einladungen zum Nachmittagskaffee. Der Nachbar erwies sich als unaufdringlicher, an jungen Leuten interessierter Gesprächspartner. Am Zaun konnte er bisweilen ein Rilke- oder Goethe-Zitat fallen lassen. Von seiner Vergangenheit gab er Geschichten aus dem Ersten Weltkrieg preis. Als der alte Herr 1988 starb, fand sich der folgende Nachruf in der Hamelner Deister- und Weserzeitung (Dewezeit).

Schon zu Lebzeiten ein Denkmal, hat im Alter von 92 Jahren der ›große alte Mann‹, engagierte Wirtschaftler, gefragte Berater und geachtete Mahner dieser Region, Dr. Otto Müller-Haccius, seine Augen für immer geschlossen. Sein mutiges, kritisches Wort werden viele Menschen ebenso vermissen wie sein ausgereiftes Urteil. Wir trauern um diese kreative Persönlichkeit, die im Hamelner Raum die Nachkriegs-Aufbauzeit maßgeblich mitgeprägt hat. [...] Obwohl Dr. Müller-Haccius sich eindeutig politisch einordnete, hoben ihn sein großes Fachwissen und seine persönliche Integrität über parteiische Streitereien hinaus. Der Verstorbene erfüllte Aufgaben, zu denen man ihn berief, in vorbildlichem Pflichtbewußtsein. Seine ihm trotz aller gezeigten Anerkennung bewahrte Schlichtheit und sein fairer Stil der ›alten Schule‹ erwarben ihm hohe Achtung, seine oft mit Humor und Esprit vorgetragenen Repliken verletzten nie; er war auch als ›Festredner‹ begehrt.

Aus einer niedersächsischen Juristenfamilie stammend verdiente sich der promovierte Jurist und Volkswirt seine Sporen in Verwaltungsstellen in Brandenburg und Oberschlesien. Nach dem Kriege in seine Heimat zurückgekehrt, gründete er zusammen mit dem Fabrikanten Rudolf Lohmann die Arbeitsgemeinschaft der Unternehmer (AdU), deren Syndikus er wurde, in den ersten Jahren in Personalunion mit der Geschäftsführung der IHK.

Seine Aufgabe begriff er als Koordinator der Sozialpartner, sein Bestreben galt dem Zusammenführen der Gruppierungen unseres Raumes zu mitverantwortlicher Zusammenarbeit. Dem Ruf nach Mitwirkung in der Politik verschloß er sich nicht. Als über die Grenzen der Region hinaus bekannt gewordener Wirtschaftler und Jurist zog er für die CDU für einige Jahre in den

niedersächsischen Landtag ein und wirkte von 1961 bis 1969 als Ratsherr und Senator im Hamelner Rat mit, wesentlich vor allem im Planungs- und Wirtschaftsausschuß.

Der ›Senior‹ blieb als Ehrenvorstandsmitglied der AdU bis noch vor wenigen Monaten in diesem Gremium aktiv und erhob seine Stimme, wo es ihm aus Erfahrung und Verantwortungsgefühl notwendig erschien. Die Region hat ihm zu danken.¹

Gleichzeitig und in scharfem Kontrast zu dieser Laudatio hatten in Hameln Gerüchte nicht verstummen wollen, Müller-Haccius habe während des Zweiten Weltkriegs Verbrechen in von Deutschland besetzten Gebieten verübt. Um gegen mögliche Vorwürfe gewappnet zu sein, beauftragte der Arbeitgeberverband der Unternehmen im Weserbergland (AdU), dessen erster und langjähriger Geschäftsführer Müller-Haccius nach dem Zweiten Weltkrieg gewesen war, den Autor im Jahre 2011, die Lebensgeschichte des Mannes zu untersuchen. In zwei Vorträgen – in Hameln am 24. September 2014 und am 10. Oktober 2015 auf einer Veranstaltung der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten in Hannover – konnte der Autor seine Ergebnisse der Öffentlichkeit vorstellen. Hier legt er seine Recherche in überarbeiteter und erweiterter Fassung erneut vor.²

Die wissenschaftliche Forschung hat sich mit Müller-Haccius bisher nicht beschäftigt. Einzige Ausnahme ist der Abschlussbericht der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen: »Die NS-Vergangenheit späterer niedersächsischer Landtagsabgeordneter« von 2012. Der Bericht zählt Müller-Haccius »zu jenen erfahrenen Fachleuten, die durch ihre deutlich zum Ausdruck gebrachte Integrationsbereitschaft in den neuen Staat ihre Karriere befördern konnten.«³ Dieser milde Tadel bezieht sich nur auf einen Ausschnitt von Mül-

1 Deister- und Weserzeitung Hameln (im Folgenden Dewezet) vom 10. Mai 1988.

2 Die Anregung dazu kam von Prof. Carl-Hans Hauptmeyer, der auf Müller-Haccius im Rahmen des Projekts Rotary im Nationalsozialismus aufmerksam geworden war.

3 Stephan A. GLIENKE (Bearb.), Die NS-Vergangenheit späterer niedersächsischer Landtagsabgeordneter. Abschlussbericht zu einem Projekt der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen im Auftrag des Niedersächsischen Landtages, hrsg. vom Präsidenten des niedersächsischen Landtages, Hannover 2012, S. 67. Dort werden bezüglich Müller-Haccius zwei Publikationen zitiert: Barbara SIMON, Abgeordnete in Niedersachsen 1946-1994, Hannover 1996 und Hans-Peter KLAUSCH, Braune Wurzeln – Alte Nazis in den niedersächsischen Landtagsfraktionen von CDU, FDP und DP. Zur NS-Vergangenheit von niedersächsischen Landtagsabgeordneten in der Nachkriegszeit, Hannover 2008. Während Barbara Simon (zu Müller-Haccius S. 267 f.) nur die Jahre bis 1939 untersucht und als Quelle weitgehend allein die im Niedersächsischen Landesarchiv – Abteilung Hannover (im Folgenden NLA HA) liegende Entnazifizierungsakte (s. u. Anm. 6) heranzieht, erwähnt die Darstellung von Klausch (zu Müller-Haccius S. 21) allein die Mitgliedschaft in der NSDAP, ohne selbst die Nummer der Parteimitgliedschaft angeben zu können.

ler-Haccius' Tätigkeit, nämlich die Jahre in Berlin. Die Kriegsjahre von 1939 bis 1945 bleiben hingegen unberücksichtigt.

Ein Grund für das Übergehen der Kriegsjahre mag darin liegen, dass Müller-Haccius in seiner Funktion als Regierungspräsident in Graz und Kattowitz parteipolitisch unverdächtig wirkte. Wichtiger noch dürfte sein, dass die Schauplätze seiner Tätigkeit als Regierungspräsident seit 1945 in Österreich, Jugoslawien⁴ und Polen liegen. Die Recherche zieht deshalb zahlreiche ausländische Archive heran, darunter das russische Militärarchiv in Moskau.⁵

Die Chancen einer Beschäftigung mit Müller-Haccius liegen im Bereich der immer wieder gestellten und so unterschiedlich und selten erschöpfend beantworteten Frage: Wer waren die Nationalsozialisten? Damit gleichrangig soll eine Antwort auf die Frage versucht werden, wie ihm nach dem Zweiten Weltkrieg die Integration in die Gesellschaft der jungen Bundesrepublik gelang, die sich in der zu Anfang dieses Aufsatzes zitierten Würdigung so eindrucksvoll zeigt.

1. 1895-1933 – Herkunft, Frontsoldat, Verwaltungsjurist und Landesplaner

Geboren wurde Otto Müller-Haccius am 21. September 1895 als Sohn eines Richters im niedersächsischen Nienburg.⁶ Über seine väterliche und seine mütterliche Herkunftsfamilie finden sich im für den SS-Eintritt geschriebenen Lebenslauf die Formulierungen: *Väterliche Familie Rechtswahrer, in den früheren Generationen Bauern; mütterliche Familie protestantische Geistliche seit*

4 Die vorher zu Jugoslawien gehörende Untersteiermark wurde 1941 dem NS-Gau Steiermark zugeordnet.

5 Dort liegt innerhalb der Bestände des Reichs- und preußischen Ministeriums des Innern die Personalakte von Müller-Haccius (s. u. Anm. 6).

6 Zur Rekonstruktion seiner Lebensdaten stehen unter anderem vier Quellen zur Verfügung: a) Vom Reichsministerium des Innern formulierte undatierte »Personalangaben« zur Bewerbung von Müller-Haccius um die Stelle als Erster Landesrat im Provinzialverband Berlin-Brandenburg, Russisches Militärarchiv (im Folgenden RGVA) Moskau, Fond 720 Reichs- und preußisches Ministerium des Innern 1821-1945, Opis 5 1873-1945, Personalakten von Ministeriumsmitarbeitern, 6795 Otto Müller-Haccius. 1921-1945, Anlage Nr. 2 (Mai 1933). b) Lebenslauf vom 24. Februar 1940 für den Antrag auf SS-Mitgliedschaft, Bundesarchiv (im Folgenden BArch) Berlin, Akte SS-Führer 64000, 30682/550. c) Lebenslauf vom 23. Oktober 1948 für den Antrag auf Entnazifizierung, Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Hannover, Nds. 171 Nr. 21321. d) Lebenslauf vom 6. Februar 1949 für seine Bewerbung bei der AdU in Hameln, Archiv der AdU Hameln, Bewerbungsakte Müller-Haccius für den Geschäftsführerposten.

dem 30jährigen Kriege. Strenge Erziehung durch einen in preußischer Pflichtauffassung aufgehenden Vater und eine künstlerische Mutter.⁷

Zum Selbstbild von Müller-Haccius gehörte es, sich zum einen als in preußischer Pflichtauffassung aufgehenden Staatsdiener, zum anderen als einen der Kunst und der Bildung aufgeschlossenen Menschen vorzustellen. Nach Reifeprüfung im April 1914 und einem ersten Studiensemester in Lausanne diente Müller-Haccius als Kriegsfreiwilliger im Verdener Feldartillerieregiment 26 von August 1914 bis 1918 an der Westfront. Mehrfach schwer verwundet (Gasvergiftung, Brustschuss⁸) und ausgezeichnet (EK II und I), schied er als Leutnant aus der kaiserlichen Armee aus. Für das Frühjahr 1919 erwähnt er eine kurze Rolle als *Mitkämpfer zur Niederwerfung der Spartakistenunruhen in Stuttgart*⁹, ohne Einzelheiten mitzuteilen. 1919 setzte er sein Jura- und Volkswirtschaftsstudium zunächst in Tübingen und seit 1920 in Göttingen fort. Er war Mitglied der Burschenschaft Saxonia.

Bereits im Januar 1921 trat er den Dienst als Rechtsreferendar im Landratsamt in Hameln an. Noch im Herbst desselben Jahres wurde er mit der Note »magna cum laude« zum Dr. jur. promoviert. In Hameln lernte er die Tochter des ehemaligen Landrats Rudolf von Valentini kennen, die später seine erste Frau wurde.¹⁰ Die Kontakte, die er in dieser Zeit knüpfen konnte, dürften den Ausschlag dafür gegeben haben, sich 1948 um eine Stelle in Hameln zu bewerben.

Stationen als Regierungsassessor führten ihn seit 1924 an das Landratsamt in Weißenfels/Saale und an die Regierungen in Potsdam und Breslau. Seit 1926 war Müller-Haccius beim Regierungspräsidenten in Potsdam angestellt, wo er zum ersten Mal mit Fragen der Raumordnung beschäftigt war.¹¹ In Potsdam war Müller-Haccius »Referendarvater«, also für die Ausbildung der Referendare zuständig. Unter ihnen war Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg, den Müller-Haccius 1948 in seinem Antrag auf Entnazifizierung als Kronzeuge für seine Verbindungen zum Widerstand in Anspruch nehmen wird.¹²

7 BArch, wie Anm. 6, im Antrag auf SS-Mitgliedschaft.

8 Ebd.

9 RGVA, wie Anm. 6; außerdem BArch, wie Anm. 6, im Antrag auf SS-Mitgliedschaft.

10 Hans-Martin Lohmann, Emmerthal, am 29. Januar 2020 mündlich.

11 Fabian SCHEFFCZYK, Der Provinzialverband der preußischen Provinz Brandenburg 1933-1945. Regionale Leistungs- und Lenkungsverwaltung im Nationalsozialismus, Tübingen 2008, S. 61. Ein Resultat der Tätigkeit als Landesplaner war eine 1928 formulierte, ungedruckte Denkschrift von Müller-Haccius unter dem Titel *Das Problem Groß-Berlin*, gesehen vom Standpunkt der Provinz Brandenburg, abgedruckt in: Christian ENGELI, Landesplanung in Berlin-Brandenburg, Stuttgart 1986, S. 131-140.

12 Albert KREBS, Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg. Zwischen Staatsraison und Hochverrat, Hamburg 1964, S. 56 f.

1929 schied Müller-Haccius aus dem preußischen Staatsdienst aus und wurde, wie er nur in seinem Antrag auf SS-Mitgliedschaft 1940 schreibt, *mit den Stimmen der Nationalsozialisten gegen die SPD*¹³ zum Geschäftsführer des Landesplanungsverbands Brandenburg-Mitte gewählt. Seine Tätigkeit umreißt er dort folgendermaßen: *Ordnung des Siedlungswesens im Umfeld der Reichshauptstadt; Bekämpfung der Bodenspekulation, Vorarbeiten für eine deutsche Raumordnung*.¹⁴ In der Folgezeit veröffentlichte Müller-Haccius zahlreiche Schriften, so 1931 die Broschüre *Der Landesplanungsverband Brandenburg-Mitte*.¹⁵

Von 1927 bis Sommer 1932 gehörte Müller-Haccius – nach eigener Aussage allerdings *ohne aktive Mitwirkung*¹⁶ – der DVP an, der nationalliberalen Partei, welche die Weimarer Republik, bevor sie 1932 zur Bedeutungslosigkeit herabsank, weitgehend mittrug. Müller-Haccius, der von seinem Herkommen den Konservativen entstammte, dachte politisch durchaus systemkonform, stand also politisch nicht etwa besonders rechts und gehörte schon gar nicht den neuen radikalen Gruppierungen der völkischen Rechten an.¹⁷ Alles schien auf eine erfolgreiche Karriere in den Bahnen der preußischen Bürokratie hinauszulaufen.

2. Leitungskader des NS-Regimes

2.1 1933-1939 – *Erster Landesrat im Provinzialverband Berlin-Brandenburg*

Am 19. April 1933 schrieb Müller-Haccius an den erst am 7. April 1933 durch Gauleiter und Oberpräsident Kube ins Amt eingesetzten kommissarischen Landesdirektor der Provinz Brandenburg von Arnim-Rittgarten:

In Verfolg eines heutigen Vortrages bei Herrn Oberpräsidenten Kube gestatte ich mir, meine Bewerbung um das Amt des Ersten Landesrats der Pro-

13 BArch, wie Anm. 6, im Antrag auf SS-Mitgliedschaft.

14 Ebd.

15 Berlin 1931.

16 BArch, wie Anm. 6, im Antrag auf SS-Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft in der DVP erwähnt Müller-Haccius auch in seinem Antrag auf Entnazifizierung vom 6. Februar 1949, NLA HA, wie Anm. 6.

17 Zur Unterscheidung zwischen der »Traditionsrechten« und der »Neuen Rechten«, die völkisch orientiert war, vgl. Ulrich HERBERT, *Wer waren die Nationalsozialisten?*, München 2021, S. 25.

*vinz Brandenburg zu überreichen, die ich kürzlich auch bereits der Fraktion der NSDAP des Brandenburgischen Provinzial-Landtages vorgelegt habe.*¹⁸

Die ersten beiden Sätze des Bewerbungsschreibens, das Müller-Haccius dem Landesdirektor überreichte, lauten:

*Hiermit bewerbe ich mich um das, wie ich höre, frei werdende Amt des Ersten Landesrats der Provinz Brandenburg. Ich gebe mich der Hoffnung hin, den personellen und sachlichen Voraussetzungen zu genügen, die bei dem großen nationalsozialistischen Aufbau des dritten Reiches an den Ersten brandenburgischen Landesrat zu stellen sind.*¹⁹

Der Entschluss zu der Bewerbung, die offenkundig von Müller-Haccius ausging, dürfte recht kurzfristig gefallen und etwa gleichzeitig mit seinem Antrag auf Aufnahme in die NSDAP erfolgt sein, die am 1. Mai 1933 unter der Mitgliedsnummer 2.171.765²⁰ erfolgte. Im Betreiben seiner Bewerbung hatte sich Müller-Haccius zuerst der NSDAP-Fraktion des Provinzial-Landtages, dann Gauleiter Kube vorgestellt, um schließlich dem Landesdirektor von Arnim sein Bewerbungsschreiben zu überreichen, der ihn bis dahin gar nicht kannte. Müller-Haccius setzte also voll auf seine Beziehungen zur NSDAP, wie auch aus seinem Bekenntnis zur Mitarbeit am *großen nationalsozialistischen Aufbau des dritten Reiches* deutlich wird.

Auslöser seiner Bewerbung war, wie Müller-Haccius freimütig schreibt, seine vom Hörensagen stammende Kenntnis über einen demnächst frei werdenden Posten. Der bisherige Erste Landesrat war Dr. Ludwig Simon, ein Jude.²¹ Das am 7. April 1933 erlassene »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« gab den Behörden die Möglichkeit, »zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums« Beamte aus dem Amt zu entlassen. Nach § 3,1 waren Beamte »nichtarischer Abstammung« in den Ruhestand zu versetzen, nicht jedoch Teilnehmer des Ersten Weltkrieges (»Frontkämpfer«). § 4 sah vor, dass Beamte, »die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat« einzutreten, aus dem Dienst entlassen werden »konnten«. Simon, bei dem aufgrund seiner Frontkämpfereigenschaft § 3,1 keine Anwendung finden konnte, protestierte gegen die Anwendung von § 4, war er doch inzwischen aus der SPD ausgetreten.

Erst am 5. Mai gab Simon dem vom Landesdirektor ausgeübten Druck nach und beantragte selbst seine Versetzung in den Ruhestand, die am 8. Mai

18 RGVA, wie Anm. 6.

19 Ebd.

20 BArch Berlin, Akte Parteikorrespondenz 1080044951/PK.

21 Für das Folgende vgl. SCHEFFCZYK, Provinzialverband, wie Anm. 11, S. 59-61.

erfolgte. Zwei Tage später betraute Landesdirektor von Arnim-Rittgarten Müller-Haccius mit sofortiger Wirkung mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Ersten Landesrats und Stellvertreters des Landesdirektors. Müller-Haccius hatte darauf gesetzt, dass im Zuge der politisch-rassistischen Säuberung der Verwaltung durch das NS-Regime sein jüdischer Amtsvorgänger aus dem Amt getrieben werden würde,²² und war damit erfolgreich.

Aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Mai 1933 und des Provinzi-
allandtagsbeschlusses vom 17. Mai 1933 wurde Müller-Haccius schließlich am
28. Juni 1933 zum Ersten Landesrat der Provinz Brandenburg auf zwölf Jahre
gewählt.²³ Dass sein Eintritt in die NSDAP nicht etwa nur aus Opportunismus
und Karrieregründen erfolgte, werden die folgenden Jahre zeigen, in denen er
sich zum bekennenden NS-Ideologen und zur NS-Führungskraft entwickelte.

Müller-Haccius' Ernennung gehört in den Kanon der personellen Verän-
derungen, durch die der Provinzialverband im nationalsozialistischen Sinne
»gleichgeschaltet« wurde. Damit setzte in den preußischen Provinzialverbänden
»ein vollständiger Bruch mit dem alten preußischen Verwaltungsverständnis«²⁴
ein. Im Folgenden wurden Provinziallandtag und Provinzialausschuss als Or-
gane der Selbstverwaltung beseitigt und ihre Aufgaben auf den Apparat des
Gauleiters und Oberpräsidenten Kube übertragen.

Müller-Haccius war plötzlich der zweite Mann einer Riesenbehörde mit ca.
6.000 Bediensteten geworden. In die Zuständigkeit der preußischen Provin-
zialverbände fielen das Landarmenwesen, die Blinden- und Taubstummenan-
stalten, das Krankenwesen, Landwirtschaftsschulen, Provinzialfeuersozietäten,
Provinzialstraßen, Eisenbahn und Landesmeliorationen, die Fürsorgeerziehung,
Viehseuchenentschädigung, Wohnungsbaugesellschaft, Elektrizitätswerke, neun
Landesanstalten für Behinderte – kurzum alles, was im damaligen Verständnis
die »Wohlfahrt« des Landes fördern sollte. Sicherlich war Müller-Haccius für
seine neue Aufgabe fachlich qualifiziert. Der große Karrieresprung dürfte aber
ohne sein Bekenntnis zur NSDAP nicht möglich gewesen sein.²⁵ Parteimitglied-
schaft und Beförderung stehen in einem engen Zusammenhang.

22 SCHEFFCZYK, ebd., S. 60 f.

23 RGVA, wie Anm. 6.

24 Kurt ADAMY/Kristina HÜBENER, Provinz Mark Brandenburg – Gau Kurmark. Eine
verwaltungsgeschichtliche Skizze, in: Dietrich EICHHOLTZ (Hrsg.), Verfolgung, Alltag, Wider-
stand. Brandenburg in der NS-Zeit, Berlin 1993, S. 11–31, hier S. 18.

25 ENGEL, Landesplanung, wie Anm. 11, S. 92: »Es spricht für die fachliche Qualifi-
kation von Müller-Haccius, daß er [...] in die Position eines Ersten Landesrates in der Pro-
vinzialverwaltung aufrücken konnte – dies erlaubt allerdings auch Rückschlüsse auf seinen
politischen Standort.« Auch SCHEFFCZYK, Provinzialverband, wie Anm. 11, S. 62, attestiert
Müller-Haccius eine fachliche Eignung, wenn er schreibt: »Es handelte sich bei seiner Ernen-
nung also nicht um eine rein politische Lösung.«

2.1.1 *Verfechter einer NS-konformen Verwaltung
sowie von Zwangssterilisierung und »Erb- und Rassenpflege«*

1936 veröffentlichte Müller-Haccius im renommierten Kohlhammer-Verlag eine 122 Seiten lange programmatische Schrift *Die preussischen Provinzialverbände im Gefüge des Dritten Reiches*. Darin skizziert er einleitend den *Neubau des Deutschen Reiches als Führerstaat*, dem als Fundament die Gemeinde als *der ewige Kristallisationskern deutschen Volkslebens* entspricht:

Der Neubau des Deutschen Reiches zeichnet sich nach den Erklärungen des Führers und den seit 1933 ergangenen Gesetzen in immer schärferen Umrissen ab. Das Einheitsreich wird als völkischer Führerstaat auf der Grundlage nationalsozialistischer Weltanschauung errichtet. Dieser Führerstaat ist dadurch gekennzeichnet, daß Adolf Hitler zugleich Führer der Partei und des Reiches, Spitze der gesamten Verwaltung und oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist. [...]

Da dieser Staat der große Diener seines Volkes sein soll, hat er das Volksleben in seinem höchsten Sinne zu gewährleisten und zu fördern. Hierauf beruht die Anerkennung der gemeindlichen Selbstverwaltung. So wurde die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 zu einem Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates, »weil sich auf dem von ihr bereiteten Boden der Neubau des Reiches vollenden wird. Die Gemeindeordnung stellt zugleich die Anerkennung der alle Lebensäußerungen umfassenden, insofern jeder Sonderverwaltung überlegenen örtlichen Gemeinschaft des Volksgenossen dar. Die Gemeinde bleibt der ewige Kristallisationskern deutschen Volkslebens.«²⁶

Zwischen Fundament und Spitze des neuen Reiches versucht Müller-Haccius, den preußischen Provinzialverbänden einen – nach seinem Verständnis – gebührenden Platz zuzuweisen. Am Ende seiner Darstellung kommt er zu dem wenig überraschenden Schluss: *Gegenüber den hohen Anforderungen seit der nationalsozialistischen Revolution haben sich die preußischen Provinzialverbände als lebenskräftig und wertbeständig erwiesen.*²⁷ Hier schreibt nicht jemand, der 1933 nur aus Karrieregründen der NSDAP beigetreten ist. Müller-Haccius hatte sich zu einem überzeugten und radikalen Sachwalter des NS-Regimes entwickelt.²⁸

26 Otto MÜLLER-HACCIUS, *Die preussischen Provinzialverbände im Gefüge des Dritten Reiches*, Stuttgart/Berlin 1936, S. 1 f.

27 Ebd., S. 100.

28 In seiner Tätigkeit im Provinzialverband veröffentlichte Müller-Haccius zahlreiche Aufsätze über Fragen der Raumordnung, Verwaltungsprobleme und Kommunalwirtschaft; vgl. die Auflistung bei SCHEFFCZYK, *Provinzialverband*, wie Anm. 11, S. 260 f.

Im Kapitel *Volksfürsorge (Wohlfahrtswesen)* seiner Schrift thematisiert Müller-Haccius die 65 *Heil- und Pflegeanstalten für Geistesranke, Schwachsinnige und Fallsüchtige, 17 sonstige gemeinnützige Anstalten (Siechenheime, Krüppelanstalten usw.)*, die der Provinzialverband unterhielt. Er verlangt *äußerste Sparsamkeit [...] beim Pflege- und Siechenwesen, ferner bei der Fürsorge für Geistesranke, Idioten und Epileptische*. Jeder Pfennig, der bei insgesamt 87.319 Pflegefällen (1935) gespart werde, *kann und muß der Pflege gesunden Volkstums zugute kommen*.²⁹

Während Müller-Haccius' Amtszeit stieg die Zahl der Zwangssterilisierungen sprunghaft an. Er befürwortete sie zur Entlastung der Anstalten ausdrücklich:

Teilweise werden die angeordneten Sterilisationen in allgemeinen Krankenhäusern ausgeführt, überwiegend aber geschieht dies durch geeignete provinzielle Anstaltsärzte in den eigenen Anstalten, denen die Sterilisationsbefugnis durch Ministerialerlaß zuerkannt ist. Die Zahl dieser letzteren Sterilisationen seit 1933 beträgt insgesamt 8.800 (ohne Rheinprovinz). Schwierigkeiten haben sich bei der Durchführung des Gesetzes nicht ergeben. Es ist zu hoffen, daß durch die Sterilisationen eine stärkere Entlassung aus den Anstalten stattfinden kann.³⁰

Die Zwangssterilisierungen von Behinderten, geistig Kranken und Alkoholkranken erfolgten auf Grundlage des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses«, das am 1. Januar 1934 in Kraft trat. Es bot aufgrund unbestimmter Definitionen von psychischen Erkrankungen wie »angeborener Schwachsinn« sowie der Tatsache, dass viele psychische Erkrankungen als vererblich definiert wurden, breiten Raum für Willkür. Nach 1933 hatte das NS-Regime das Gesundheitswesen den bevölkerungspolitischen Zielen des Regimes unterstellt und die »Erb- und Rassenpflege« in den Vordergrund gerückt. Geistig und körperlich kranke Menschen wurden als »Ballastexistenzen« eingestuft. Durch »Rassenhygiene« sollte die »deutsche Rasse« quantitativ und qualitativ gefördert und sogenanntes »lebensunwertes Leben« selektiert und »ausgemerzt« werden.³¹

Ideologisch und organisatorisch bereitete Müller-Haccius im Provinzialverband den Boden für die *Rassen- und Volkstumspflege* vor:

Wichtiger als die nachgehende Fürsorge für geistig oder körperlich minderwertige Volksgenossen ist die auf weite Sicht eingestellte vorbeugende Erb-

29 MÜLLER-HACCIUS, Provinzialverbände, wie Anm. 26, S. 38-40.

30 Ebd., S. 40.

31 Götz ALY, Die Belasteten. »Euthanasie« 1939-1945. Eine Gesellschaftsgeschichte, Frankfurt a.M. 2013. Wolfgang Uwe ECKART, Medizin in der NS-Diktatur. Ideologie, Praxis, Folgen, Wien u.a. 2012.

und Rassenpflege. [...] Man denkt daran, im Rahmen der erbbiologischen Bestandsaufnahme der gesamten Bevölkerung des Deutschen Reiches die erbbiologische Bestandsaufnahme der Anstaltsinsassen und ihrer Sippe von den Landesanstalten nach einer einheitlichen Arbeitsweise vorzunehmen. [...]

Da es sich (erg.: bei der vorbeugenden Erb- und Rassenpflege) um ein schwieriges, sehr ernstes Arbeitsgebiet handelt, muß diese Frage mit größter Sorgfalt geprüft werden. Es ist anzunehmen, daß in absehbarer Zeit der Reichs- und Preußische Minister des Innern einheitliche Anweisungen erläßt. Für die provinziellen Anstalten und ihre Ärzte würde sich daraus ein neues Arbeitsgebiet ergeben, das sie über die Sterilisationsmaßnahmen hinaus mitgestaltend in die rassische Aufbauarbeit einschaltet.³²

Es muss offenbleiben, ob Müller-Haccius mit seiner vorsichtig andeutenden Formulierung (*ein schwieriges, sehr ernstes Arbeitsgebiet*) bereits auf das kommende Mordprojekt der NS-Euthanasie hinweisen will. Seit 1940 – kurz nach seinem Weggang nach Graz – wurden die Provinzialverbände in das Programm zur Vernichtung »unwerten Lebens« einbezogen. Eine Abteilung des Zuchthauses Brandenburg und die Landesanstalt Obrawalde bei Meseritz³³ wurden zu Landespflegeanstalten umgewidmet. Zwischen Februar und September 1940 wurden dort nahezu 10.000 »Geisteskranke« mit Giftgas ums Leben gebracht.

2.1.2 Vermittler der NS-Ideologie

Neben dem Personalaustausch an der Spitze des Provinzialverbandes unternahm das NS-Regime weitere Maßnahmen zur »Gleichschaltung« der höheren Beamtschaft. Zur Verbreitung der NS-Ideologie führte der Provinzialverband ab Januar 1934 für Beamte »jeden Monat einen Schulungsabend mit 45 Minuten Vortrag und einen Kameradschaftsabend mit 30 Minuten Vortrag in den Räumen des Provinziallandtages durch«³⁴. Diese NS-Schulungskurse leitete Müller-Haccius offenbar als ideologisch besonders gefestigter Parteikader. Die Kurse dienten, wie er in der Schlussbetrachtung seiner Schrift über die preußischen Provinzialverbände betonte, der *Wahrung der Einheit von Partei und Staat*:

32 MÜLLER-HACCIUS, Provinzialverbände, wie Anm. 26, S. 40f.

33 ADAMY/HÜBENER, Provinz Mark Brandenburg, wie Anm. 24, S. 212 und 219.

34 SCHEFFCZYK, Provinzialverband, wie Anm. 11, S. 71.

*Mit Befriedigung darf festgestellt werden, daß die Zusammenarbeit zwischen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden und den Provinzialverbänden gut ist. Dies beschränkt sich nicht auf die rein politischen Angelegenheiten und die leitenden Männer der Provinzialverbände, die fast sämtlich gleichzeitig wichtige Parteiämter innehaben. Es hat sich auch z. B. [...] ein fruchtbares Zusammenwirken mit der NS.-Volkswohlfahrt, mit der NS.-Kriegsopferversorgung, ferner mit den Gauämtern für Rassenforschung und Erbgesundheit, für Kulturpolitik und Heimstättenwesen entwickelt.*³⁵

Eine vergleichbare Funktion bekleidete Müller-Haccius als Gauhauptstellenleiter im Gauheimstättenamt des Gau Brandenburg der Deutschen Arbeitsfront.³⁶ Das war ein reines Parteiamt. Müller-Haccius fungierte als »Politischer Leiter«, war also einmal mehr ideologische Führungskraft.

Das »Korps der Politischen Leiter« hatte die NSDAP zum Zweck der politischen Schulung und »Gleichschaltung« eingesetzt. Die Politischen Leiter, die einen Eid auf Adolf Hitler leisten mussten, sollten »Prediger und Soldat« zugleich sein. Ihre Aufgaben lagen in der politischen Überwachung und weltanschaulichen Schulung der Bevölkerung. Ausgebildet wurden sie in den »Reichsführerschulen«. Der Internationale Gerichtshof stufte das »Korps der Politischen Leiter« in seinem Urteil vom 30. September 1946 als »verbrecherische Organisation« ein.³⁷

2.1.3 *Hauptmann der Wehrmacht*

Seit 1935, im Alter von 40 Jahren, meldete sich Müller-Haccius, der leidenschaftlicher Soldat war, neben seiner Tätigkeit als Erster Landesrat wieder zum Militär. Zwischen 1937 und 1939 nahm er an drei Wehrübungen teil. Seit seiner Ernennung zum Hauptmann der Reserve am 1. August 1939 führte er eine mobile Batterie. Von September bis Dezember 1939, also während des deutschen Überfalls auf Polen, war er mit seiner Batterie zur Sicherung am »Westwall« eingesetzt.

35 MÜLLER-HACCIUS, Provinzialverbände, wie Anm. 26, S. 100.

36 BArch, wie Anm. 6, im Lebenslauf SS.

37 Klaus KASTNER, Die Völker klagen an. Der Nürnberger Prozess 1945-1946, Darmstadt 2005, S. 144.

2.2 1939-1944 – *Regierungspräsident und hoher SS-Führer in Graz*

Im Mai 1939 schrieb der Reichsminister des Innern Wilhelm Frick an den Stellvertreter des Führers in München, [...] *daß es mit Rücksicht auf die Neuorganisation (erg.: der Ostmark [= Österreich]) unbedingt erforderlich sei, bei der Besetzung der Regierungspräsidentenstellen in der Ostmark grundsätzlich Altreichsbeamte zu verwenden*³⁸. Frick bat dringend darum, sich möglichst umgehend mit der von ihm beabsichtigten Verwendung der ausgewählten Beamten einverstanden zu erklären. Auf der Liste der Vorgeschlagenen befand sich auch der Name Müller-Haccius, zunächst für den Gau Niederdonau, dann für die Steiermark vorgesehen. Schwierigkeiten auf Seiten der Gauleiter der Ostmark scheint es einzig bei SA-Brigadeführer Sigfried Uiberreither, dem Gauleiter und Oberpräsidenten der Steiermark, gegeben zu haben. Uiberreither wollte die Stelle selbst besetzen und hatte schon jemanden in Aussicht genommen, worauf Frick ihm ausdrücklich mitteilen ließ, *daß auch für diese Stelle ein Altreichsbeamter in Aussicht genommen wird*³⁹.

Gegen Uiberreithers anhaltenden Widerstand betrieb Frick die Entsendung von Müller-Haccius weiter und teilte Gauleiter Josef Bürckel, dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, am 21. September 1939 mit:

*Müller-Haccius scheint mir gerade mit Rücksicht auf seine Tüchtigkeit und seine persönliche Einstellung für eine Verwendung an der schwierigen Stelle des Reg.Präsidenten in Graz geeignet. [...] Der Führer hat dann in voller Würdigung der Gesamtverhältnisse die Ernennung des I. Landesrats Müller-Haccius zum Reg.Präs. in Graz vollzogen.*⁴⁰

Postwendend beschwerte sich der als schwierig und eitel geltende Uiberreither⁴¹ in frostigem Ton direkt bei Frick. Er habe durch das Schreiben

erstmalig den Namen Dr. Müller-Haccius überhaupt gehört. [...] Ich habe die durch den Führer vollzogene Ernennung des Herrn Dr. Müller-Haccius zum Regierungspräsidenten zur Kenntnis genommen und bin, nachdem er über Ihren Vorschlag, sehr geehrter Herr Reichsminister, vom Führer

38 RGVA, wie Anm. 6, Schreiben vom 9. Mai 1939.

39 Ebd.

40 Ebd.

41 Ursula MINDLER, »Portschy ist Burgenländer, ich bin Steirer«. Ein Burgenländer als Gauleiter-Stellvertreter von Steiermark. Das Wirken Dr. Tobias Portschys im steirischen Raum, Blätter für Heimatkunde 80, 2006, S. 117-143, hier S. 121 und 123.

*ernannt wurde, davon überzeugt, dass sich eine gute Zusammenarbeit herausbilden wird.*⁴²

Näheres über die persönlichen Qualitäten von Müller-Haccius, die ihn in den Augen des Innenministers gerade *für eine Verwendung an der schwierigen Stelle* in Graz geeignet erscheinen ließen, ist den Akten leider nicht zu entnehmen. Aber ein guter Start für eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen dem Oberpräsidenten und seinem Stellvertreter, der Müller-Haccius als Regierungspräsident automatisch war, war das gewiss nicht.

Der Antritt der neuen Stelle in Graz verzögerte sich um mehrere Wochen, weil Müller-Haccius während des Überfalls auf Polen Dienst an der Front in Frankreich tat und zunächst für das Innenministerium gar nicht erreichbar war. Am 13. November 1939 traf er schließlich in Graz ein.⁴³

2.2.1 *Regierungspräsident der Steiermark*

Innerhalb der 1918/19 gegründeten Republik Österreich war die Steiermark ein wirtschaftlich darniederliegendes Grenzgebiet, das unter hoher Arbeitslosigkeit litt. Die Untersteiermark war durch den Friedensvertrag von Saint-Germain 1919 an den neu geschaffenen jugoslawischen Staat abgetreten worden. Das hatte das Bundesland, das sich als deutschnationales Bollwerk verstand, in »eine tiefsitzende Identitätskrise« gestürzt.⁴⁴ So war es kein Zufall, dass die Steiermark zu einer Hochburg der NS-Bewegung wurde, die sich unter dem mit 30 Jahren sehr jungen und skrupellosen Gauleiter und Oberpräsidenten Uiberreither besonders radikal gebärdete.⁴⁵

Uiberreither war als Oberpräsident der direkte Vorgesetzte von Müller-Haccius, dieser sein Stellvertreter. Als Repräsentant der staatlichen Mittelinstanz und politischer Beamter hatte Müller-Haccius die Verwaltung des Gaus zu koordinieren und die oberste Polizeigewalt inne. Im Entnazifizierungsverfahren wird Müller-Haccius behaupten, dass er in Graz stets als Vertreter einer »sau-

42 RGVA, wie Anm. 6, Schreiben vom 26. September 1933.

43 Ebd., Schreiben von Müller-Haccius vom 16. November 1939 an das Reichsministerium des Innern.

44 Martin MOLL, *Der Reichsgau Steiermark 1938-1945*, in: Jürgen JOHN u. a. (Hrsg.), *Die NS-Gaue. Regionale Mittelinstanzen im zentralistischen »Führerstaat«*, München 2007, S. 364-377, hier S. 365 f.

45 Martin MOLL, *NS-Eliten in der Steiermark und steirische NS-Eliten. Herkunft, Rolle und Selbstverständnis 1938-1945*, in: Heimo HALBRAINER u. a. (Hrsg.), *NS-Herrschaft in der Steiermark. Positionen und Diskurse*, Wien u. a. 2012, S. 89-115, hier S. 115 und MOLL, *Reichsgau*, wie Anm. 44, S. 367 und S. 370.



Abb. 1: Gauleiter und SA-Brigadeführer Uiberreuther (links vorn) und Regierungspräsident Müller-Haccius (schräg hinter ihm in Zivil) bei einer Feierstunde in Graz am 12. Juli 1940.

Universalmuseum Joanneum Graz, Multimediale Sammlungen KBo25773

berer Verwaltung«⁴⁶ gehandelt habe und er sich deswegen die Feindschaft des radikalen Gauleiters zugezogen habe. Über die Tätigkeit von Müller-Haccius als Regierungspräsident in der Steiermark und sein Verhältnis zu Uiberreither ist allerdings nur wenig in Erfahrung zu bringen, weil die meisten Akten aus der NS-Zeit in Graz am Kriegsende vernichtet wurden.⁴⁷

⁴⁶ S.u. S. 276.

⁴⁷ MOLL, Reichsgau, wie Anm.44, S.364. Ein Aktensplitter zeigt beispielsweise, dass Müller-Haccius als Chef der Polizei u.a. damit befasst war, 1.000 männliche Zigeuner zum Arbeitseinsatz zu bringen. Am 6. November 1940 gab es dazu eine Besprechung bei Müller-Haccius. Die »Zigeuner« wurden später nach Lodz deportiert. Steiermärkisches Landesarchiv, L.Reg., 384 Zi/1 1940, 2. Heft. In Vertretung Uiberreithers unterzeichnete Müller-Haccius am 8. April 1940 eine Verordnung über die *Behandlung der im Reichsgau Steiermark eingesetzten Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums*; abgedruckt bei Stefan KARNER, *Die Steiermark im Dritten Reich 1938-1945. Aspekte ihrer politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Entwicklung*, Graz/Wien 1986, S. 575 f.

2.2.2 *Kriegspropagandist an der Heimatfront*

Neben seiner Tätigkeit als Regierungspräsident fungierte Müller-Haccius seit 1940 als Honorarprofessor für Verwaltungsrecht an der Universität Graz. Das war ebenso wichtig für sein Selbstbild wie seine Funktion als Mitherausgeber der 1940 neu gegründeten und nach dem gleichnamigen Grazer Museum benannten Zeitschrift *Das Joanneum*. Die Zeitschrift sollte *Beiträge zur Naturkunde, Geschichte, Kunst und Wirtschaft des Ostalpenraumes* leisten und dessen Germanisierung ideologisch und »wissenschaftlich« vorbereiten. In das erste Heft platzierte Müller-Haccius einen programmatischen Aufsatz über *Die Reichsverwaltung im Dienste der inneren Front*.⁴⁸ Der Aufsatz steht ganz unter dem Eindruck des siegreich begonnenen Krieges und entwirft in einer Sprache voller Pathos und Superlative ein Gesamtbild der inneren Verwaltung unter den Bedingungen des Krieges. Offenkundig trug der Kriegsausbruch zu einer Radikalisierung bei, indem er einschneidende organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der Verwaltung rechtfertigte:

Als der Führer im September 1939 zum Freiheitskampf aufrief, da war vom ersten Tag dieses Krieges jedermann klar, daß für Großdeutschland sinngemäß derselbe Einsatz notwendig ist, wie ihn einst der germanische Volksstamm in seiner Wagenburg gegeben hat. Der Krieg ist wieder zu einer totalen Auseinandersetzung der Völker geworden. Aus dieser Erkenntnis ergab sich die feldgraue Front am Feinde und die innere Front der Heimat. [...] Wesentliches Organisationselement, nicht nur der Partei und der Wehrmacht, sondern auch der Reichsverwaltung, ist das Führerprinzip.⁴⁹

Was die äußere Front charakterisierte, militärische Befehlsstrukturen wie Durchgreifen und Schnelligkeit, sollte nun auch für die *innere Front*, die Verwaltung, gelten. Dies betreffe alle Instanzen, von der Berliner Zentrale über die Mittelinstanzen bis hinunter zu den Landkreisen. Auch die gesamte Wirtschaft müsse *unter die Gesetze des Krieges gestellt werden*⁵⁰. Der Organisation aller Bereiche des zivilen Lebens nach dem Führerprinzip galt fortan Müller-Haccius' vorrangiges Interesse.

Hinsichtlich der Themen Sterilisation und Euthanasie drängte Müller-Haccius auf die Durchführung des *nunmehr auch für die Ostmark in Kraft getretenen Gesetzes für die Verhütung des erbkranken Nachwuchses*⁵¹. Getragen von der rassenbiologisch begründeten Vorstellung vom deutschen »Lebensraum im

48 Das Joanneum 1, 1940, S. 9-25.

49 Ebd., S. 9 f.

50 Ebd., S. 16.

51 Ebd., S. 20.

Osten« verpflichtete Müller-Haccius besonders die Schulen zu einem *Höchstmaß* an Einsatz:

Für eine Betrachtung, die nicht nur von heute bis morgen denkt, sondern die Volk und Reich als Ewigkeitswert anerkennt, muß die Tätigkeit der Schule als kriegswichtig bezeichnet werden. Für die durch die Einberufung zur Wehrmacht zahlenmäßig geschwächte Lehrerschaft ergibt sich eine verantwortungsvolle Tätigkeit. Das Großdeutsche Reich verlangt ein Höchstmaß an Ausnutzung der Erbanlagen unserer geistigen und körperlichen Fähigkeiten. [...] Die Jugend muß in Blick und Sinn geschärft werden für die ungeheuren Aufgaben, die uns im wiedergewonnenen Osten, in der Schütterzone zwischen deutscher und russischer Lebensform, gestellt sind. Eine Armee von Offizieren, Lehrern, Beamten, Ärzten, Ingenieuren braucht in der nächsten Zeit allein dieser neue deutsche Osten.⁵²

Das Ende des Aufsatzes bildet ein pathosgetränktes Zitat aus einer Hymne der Hitlerjugend. Hier zeigte sich der NS-Propagandist in Müller-Haccius besonders deutlich:

Der Führer hat in seiner für das deutsche Volk und die Weltöffentlichkeit bestimmten Neujahrspromklamation das Jahr 1940 als das entscheidendste Jahr der deutschen Geschichte bezeichnet. Wir glauben felsenfest an eine siegreiche Entscheidung. Aber wir wissen, daß dem deutschen Volk vom Schicksal nichts geschenkt wird, sondern daß wir zu jenen Völkern gehören, die sich alles erkämpfen müssen. Die Reichsverwaltung ist eingesetzt Schulter an Schulter mit den anderen Mitstreitern an der inneren Front. Wo immer wir stehen nach Befehl und Pflicht, da wollen wir einen ganzen Einsatz geben. Tief in der Brust aber mögen schwingen die Worte des Weiheliedes: ›Heilig Vaterland, heb zur Stunde kühn dein Angesicht in die Runde. Sieh uns all entbrannt, Sohn bei Söhnen stehn. Du sollst bleiben, Land, wir vergehn‹.⁵³

Müller-Haccius versäumte nicht, seinen Aufsatz, den er ursprünglich als Vortrag im Rahmen der hiesigen Verwaltungs-Akademie vor etwa 1200 Zuhörern gehalten habe, an Innenminister Frick zu schicken. Er enthalte eine Art Rechenschaftsbericht über die bisherige Tätigkeit und eine programmatische Erklärung über die zukünftige Tätigkeit der Reichsstatthalterei Graz.⁵⁴

52 Ebd., S. 22.

53 Ebd., S. 25.

54 RGVA, wie Anm. 6, am 26. Februar 1940.

2.2.3 SS-Oberführer

Analog zur Koppelung von Karrieresprung und NSDAP-Eintritt im Jahre 1933 flankierte Müller-Haccius die Versetzung nach Graz mit einem Antrag auf eine möglichst ranghohe Mitgliedschaft in der SS. Vermutlich motivierte ihn das elitäre Auftreten der SS. Möglicherweise suchte er mit diesem Schritt auch die Eigenständigkeit, die ihm die Zugehörigkeit zum SS-Komplex gegenüber dem mächtigen SA-Gauleiter zusicherte. Am 15. Januar 1940 – kurz nach seiner Ankunft in Graz – legte Müller-Haccius für seine Bewerbung umfangreiches Material vor.⁵⁵ Auch seine persönlichen Verhältnisse legte er dabei offen. Nach der Scheidung von seiner ersten Frau hatte er am 5. April 1939 Margarethe Leonhard aus München geheiratet. Diese war wie ihr Gatte Mitglied der NSDAP⁵⁶, bereits 1935 aus der Kirche ausgetreten und seitdem »gottgläubig«.⁵⁷ Zugleich mit dem SS-Eintritt ihres Mannes änderte sie ihren Vornamen und nannte sich fortan Raute, alles Hinweise, dass auch sie eine überzeugte Nationalsozialistin war.

Für seine Einstufung beanspruchte Müller-Haccius den Rang eines SS-Oberführers. Wie sehr Müller-Haccius in Hierarchien dachte, zeigt seine Begründung: *Der hiesige, meiner Dienstaufsicht unterliegende Polizeipräsident ist SS-Standartenführer. Ich würde bei Übernahme als Standartenführer der Dienstjüngere sein.*⁵⁸

Himmler nahm Müller-Haccius zum 1. April 1940 dennoch zunächst nur als Standartenführer auf. Den angestrebten Rang verlieh er ihm ein halbes Jahr später, nachdem der Grazer SS-Oberführer Rodenbücher beim Chef des SS-Personalhauptamtes zu seinen Gunsten interveniert hatte:

*Müller-Haccius erfreut sich in Graz besonderer Beliebtheit durch sein umfassendes Können und durch seine verbindliche und geschickte Art. Er bedeutet für die SS in seinem Amt als Regierungspräsident sehr viel und trägt sehr zum Ansehen der SS bei. Seine Beziehungen zur Gauleitung sind ganz besonders herzlich.*⁵⁹

55 BArch, wie Anm. 6.

56 Ebd. Raute Müller-Haccius war NSDAP-Parteimitglied Nr. 5851848.

57 RGVA, wie Anm. 6. Müller-Haccius vollzog laut Bericht vom 28. Februar 1941 an das Reichsministerium des Innern den Kirchenaustritt im Juli 1940.

58 BArch, wie Anm. 6, Müller-Haccius am 15. Januar 1940 an den Führer des SS-Oberabschnitts Alpenland Rodenbücher.

59 Ebd., Der Führer des SS-Oberabschnitts Alpenland Rodenbücher am 14. Mai 1940.

Müller-Haccius korrespondierte mehrfach mit Himmler, bedankte sich am 7. Februar 1943 für das Buch »Kleines Erdenglück«⁶⁰ und schrieb ihm am 22. September 1943 in inniger Unterwürfigkeit:

Reichsführer! Für Ihr gütiges Gedenken meines Geburtstages und für das lebensinnige Bild einer deutschen Mutter, das als Schmuck der Häuslichkeit eine große und dauernde Freude bedeutet, bitte ich, meinen gehorsamsten Dank sagen zu dürfen.

*Heil Hitler. Müller-Haccius. SS-Oberführer.*⁶¹

1943 wurde Müller-Haccius der »Totenkopfring« verliehen.⁶² Der Ring begründete ein persönliches Treueverhältnis zu Himmler und wurde nur auf Antrag und nur dem SS-Führerkorps ca. 16.000-mal verliehen. Eine weitere Bedingung war der erfolgreiche Abschluss des Besuchs einer SS-Führerschule.⁶³ Eine vom »Reichsführer-SS« für den 20. April 1944 angekündigte Beförderung von Müller-Haccius zum SS-Brigadeführer (= Generalmajor) wurde vom Führer des SS-Oberabschnitts Alpenland ausdrücklich begrüßt, dann doch kurzfristig auf den 20. April 1945 verschoben.⁶⁴

2.2.4 Die Germanisierung der Untersteiermark

Kurz nach Beginn des deutschen Überfalls auf Jugoslawien am 6. April 1941 kamen in Graz Staatssekretär Wilhelm Stuckart vom Reichsministerium des Innern, Gauleiter Uiberreither und Müller-Haccius zu einer Besprechung über die Germanisierung der slowenischen Gebiete nach deren Okkupation zusammen.⁶⁵ Hier im Südosten Mitteleuropas sollte ein deutsches *Bollwerk* gegen

60 Ebd. Offenkundig ein verspätetes Geschenk zur Geburt der Tochter, die am 22. Juli 1941 auf die Welt gekommen war und wie die Mutter den Namen Raute erhielt.

61 Ebd.

62 Ebd., Schreiben von Müller-Haccius an den Chef des SS-Personalhauptamtes am 18. November 1944.

63 Der Ring wurde »generell an alle SS-Angehörigen verliehen, welche die SS-Führerschulen [...] erfolgreich abgeschlossen hatten.« <https://de.wikipedia.org/wiki/SS-Ehrenring>, Zugriff am 6. Juli 2021.

64 BArch, wie Anm. 6, SS-Personalhauptamt am 18. November 1944 an den SS-Oberabschnitt Alpenland.

65 Vermerk des Reichsministeriums des Innern über die Besprechungen in Graz betreffend Okkupationsmaßnahmen in den besetzten slowenischen Gebieten, abgedruckt in: Tone FERENC, Quellen zur nationalsozialistischen Entnationalisierungspolitik in Slowenien 1941-1945, Maribor 1980, S. 38-42. Vgl. auch Arnold SUPPAN, Zwischen Adria und Karawanken, Berlin 1998, S. 393.

das Slawentum auf dem Balkan, ein *Hort der Grenzlandverteidiger* und der *Hüter der deutschen Kulturmission*, ein *Hofzaun des Reiches*⁶⁶, wie Müller-Haccius formulierte, entstehen.

Nach der Kapitulation der jugoslawischen Streitkräfte am 17. April wurde Slowenien unter Deutschland, Italien, Kroatien und Ungarn aufgeteilt. Ein Teilgebiet – die Untersteiermark – wurde dem Gau Steiermark zugeordnet. Rechtlich war sie dem Chef der Zivilverwaltung (CdZ) unterstellt und zur späteren Eingliederung in das Deutsche Reich vorgesehen; de facto wurde sie annektiert. Chef der Zivilverwaltung war Gauleiter Uiberreither, der sich von Himmler zugleich als dessen lokaler »Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums« hatte einsetzen lassen. Als sein Vertreter fungierte Regierungspräsident Müller-Haccius, der als SS-Führer zugleich Himmler direkt verpflichtet war.

Die Untersteiermark war mit ca. 870.000 Einwohnern ein kleines, bäuerlich geprägtes Land. Neben einer deutschen Minderheit lebten dort überwiegend ethnische Slowenen. Hier setzte in der Folge eine Germanisierungspolitik ein, deren Härte mit derjenigen in Polen vergleichbar war und für die in der heutigen Literatur der Gauleiter verantwortlich gemacht wird.⁶⁷ Beschlossen wurde die Germanisierung des gesamten öffentlichen Bereiches in Schulen und Ämtern, die Auflösung slowenischer Organisationen, die Vertreibung der ethnischen Slowenen und die Einziehung ihres Vermögens. Es begann mit Orts- und Straßenumbenennungen. Maribor wurde wieder zu Marburg an der Drau. Der Gebrauch slowenischer Vor- und Nachnamen wurde untersagt.

Als Ersatz- bzw. Vorfeldorganisation der NSDAP wurde der Steirische Heimatbund gegründet.⁶⁸ Wer ihm beitrug, und das taten 300.000 Menschen, erhöhte seine Chancen darauf, im Land bleiben zu können. Der »Wiedereindeutschung« der hier Erfassten stand prinzipiell nichts mehr im Wege.⁶⁹ Die Nationalsozialisten untersuchten und bewerteten die ganze Bevölkerung hinsichtlich ihrer »Rassenmerkmale« und unterteilten sie in vier Gruppen

66 Archiwum Panstwowe w Katowicach (im Folgenden APK), Katowice, Polen, Bestand RK 304, Brief von Müller-Haccius vom 19. Dezember 1944 an Gauhauptmann Prof. Dr. Dadiou, Graz.

67 Eckart DIETZFELBINGER, »... dieses Land wieder ganz und gar deutsch zu machen.« Das Motiv der »Rasse« in der NS-Ideologie und seine Umsetzung am Beispiel Slowenien, in: Gerhard JOCHEM/Georg SEIDERER (Hrsg.), Entrechtung, Vertreibung, Mord. NS-Unrecht in Slowenien und seine Spuren in Bayern 1941-1945, Berlin 2005, S. 23-64, hier S. 34; SUPPAN, Adria, wie Anm. 65, S. 391-410; MINDLER, Portschy, wie Anm. 41, S. 132.

68 Gerhard JOCHEM, Chronologie der deutschen Besatzungs- und Siedlungspolitik in Slowenien, in: Gerhard JOCHEM/Georg SEIDERER (Hrsg.), Entrechtung, Vertreibung, Mord. NS-Unrecht in Slowenien und seine Spuren in Bayern 1941-1945, Berlin 2005, S. 65-96, hier S. 67.

69 MOLL, Reichsgau, wie Anm. 44, S. 373.

daraufhin, wie weit und ob sie »eindeutschungsfähig« war. Gleichzeitig siedelte man »Volksdeutsche« aus Bessarabien (Moldawien), der Dobrudscha (westliche Schwarzmeerküste) und Slowenien (Gottscheer) an, was in der Praxis zu einem Fiasko wurde.⁷⁰

Nach den Umsiedlungsplänen des Reichssicherheitshauptamtes der SS sollten ursprünglich 260.000 Slowenen nach Serbien vertrieben werden. Faktisch waren die Zahlen der Vertriebenen bzw. Deportierten dann geringer. *Abgesiedelt* bzw. nach Serbien deportiert wurden von Juni bis September 1941 18.000 Menschen, vor allem die Führungsschicht aus Intellektuellen und Geistlichen, aber auch Angehörige der Widerstandskämpfer und der Wehrdienstverweigerer.⁷¹ 18.000 Menschen kamen in »Arbeitserziehungslager« oder KZs, 45.000 zur »Eindeutschung« ins »Altreich«, darunter Hunderte von Kindern, deren Eltern zumeist deportiert oder umgebracht wurden, 50.000 in Lager.⁷²

Die Wirkung der Germanisierungspolitik auf die Mehrheit der teilweise deutschfreundlichen Slowenen war verheerend. Es kam zur Bildung von gut organisierten Partisanengruppen. Als 1942 das deutsche Wehrrecht eingeführt wurde und die Musterungen begannen, gingen viele Slowenen in den Untergrund. Das NS-Regime antwortete mit einem Vernichtungsfeldzug ähnlich den »Säuberungen« im Hinterland der Ostfront. Dörfer wurden dem Erdboden gleichgemacht und Hunderte von Geiseln erschossen.⁷³ Am 21. Juni 1943 erklärte Himmler die Untersteiermark zum *Bandenkampfgebiet*. Die Steiermark zählte zu den wenigen Gauen des Deutschen Reiches, »die eine nennenswerte, hier auch militärisch organisierte Widerstands- und Partisanenbewegung aufwiesen«.⁷⁴

Bei ihrem Abzug 1945 hinterließen die Deutschen ein geschundenes Land. Ca. 50.000 Slowenen hatten ihr Leben verloren.⁷⁵ In der Folge hatte die deutsche Volksgruppe mit vielfachen Ermordungen und ihrer fast vollständigen Vertreibung für die Verbrechen zu bezahlen, die vom NS-Regime verübt worden waren.⁷⁶

70 JOCHEM, Chronologie, wie Anm. 68, S. 73.

71 Im Sommer 1941 gab es 33 Deportationen nach Serbien, wo die Menschen sich selbst überlassen wurden; vgl. JOCHEM, Chronologie, wie Anm. 68, S. 77-80. Die vom Reichssicherheitshauptamt verfassten »Richtlinien zur Durchführung der Evakuierung aus den besetzten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und der Krain« wurden bis in den Wortlaut hinein zum Vorbild der etwas später liegenden Deportationen der deutschen Juden.

72 DIETZFELBINGER, dieses Land, wie Anm. 67, S. 37.

73 JOCHEM, Chronologie, wie Anm. 68, S. 71-74.

74 MOLL, Reichsgau, wie Anm. 44, S. 375.

75 JOCHEM, Chronologie, wie Anm. 68, S. 76.

76 Stefan KARNER (Hrsg.), Die Stabsbesprechungen der NS-Zivilverwaltung in der Untersteiermark 1941-1944, Graz 1996, S. 10.

2.2.5 *Organisator und Motor der Germanisierung der Untersteiermark*

Die Untersteiermark wurde Müller-Haccius' bevorzugtes Betätigungsfeld. Die Quellen verzeichnen zahlreiche seiner Aktivitäten.⁷⁷ Vor allem setzte Müller-Haccius regelmäßige Stabsbesprechungen⁷⁸ an, bei denen neben den Sonderdienststellen wie Gestapo, SD (= Sicherheitsdienst der SS), Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums und Ordnungspolizei alle Landräte, der Führer des Steirischen Heimatbundes, Offiziere der Wehrmacht, die Behördenvertreter von Post und Bahn, Arbeits- und Finanzamt, Forst- und Wasserwirtschaft, der Landesbauernführer und andere zusammensaßen.

Müller-Haccius hatte die Sitzungsleitung, gab bisweilen Richtlinien aus, lud externe Fachleute wie einen Beauftragten für Rassefragen⁷⁹ ein. Dreimal erschien anlässlich außergewöhnlicher Umstände Gauleiter Uiberreither als Gast, etwa nach dem Bruch der »Achse« Berlin-Rom am 8. September 1943. Die Sitzungen fanden in der Regel alle 14 Tage auf der Grazer Burg statt, begannen um 8 Uhr morgens und dauerten bis zu sechs Stunden. Im Zeitraum 29. April 1941 bis 2. Mai 1944 fanden insgesamt 54 Sitzungen statt. Themen waren alle Felder der Germanisierungspolitik.

77 Im Sommer 1941 koordinierte Müller-Haccius eine Kommission, welche den exakten Verlauf der neuen Grenze zwischen der Untersteiermark und dem unabhängigen Staat Kroatien festlegte; MOLL, Reichsgau, wie Anm. 44, S. 374. Die folgenden Verordnungen unterzeichnete Müller-Haccius in Vertretung von Gauleiter Uiberreither: Verordnung vom 21. April 1941 über die Meldepflicht der Bewohner in der Untersteiermark, die nach dem 1. Januar 1914 in die Untersteiermark zugezogen sind; FERENC, Quellen, wie Anm. 65, S. 68 f., Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark über die Abwanderung von Slowenen aus der Untersteiermark, FERENC, Quellen, ebd., S. 176, Besprechung über die Aussiedlung von Slowenen am 1. September 1941 bei Gauleiter Uiberreither, zusammen mit Müller-Haccius u. a., FERENC, Quellen, ebd., S. 244 f. An das Auswärtige Amt in Berlin gerichtet war ein von Müller-Haccius unterzeichneter Antrag auf Rückgabe von Kunst- und Kulturgegenständen aus öffentlichen Sammlungen in Laibach (= seit 1941 italienisches Hoheitsgebiet) vom 17. Februar 1942, BArch Berlin, NS 21 2051.

78 Von den Stabsbesprechungen liegen im Mariborer Archiv des »Museums für Volksbefreiung« ausführliche »Aktenvermerke« vor, die von einem leitenden Angehörigen der Mariborer Dienststelle des »Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums in der Untersteiermark«, also einem Mitarbeiter aus dem Bereich der SS, angelegt wurden. Diese hat Stefan Karner als Herausgeber 1996 publiziert. Er hat sie vor der Veröffentlichung ehemaligen Teilnehmern der Besprechungen, vor allem ihrem Leiter, Dr. Müller-Haccius, vorgelegt. Die Angesprochenen haben die Mitschriften »insgesamt als inhaltlich und formal echt sowie als »korrekt« bezeichnet«. KARNER, Stabsbesprechungen, wie Anm. 76, S. 13 f.

79 KARNER, Stabsbesprechungen, ebd., am 3. Mai 1943, S. 156 f.



Abb. 2: Müller-Haccius mit Hitlerbüste in seinem Dienstzimmer in Graz, undatiert. Das Foto zeigt Müller-Haccius als SS-Oberführer in feldgrauer Wehrmachtuniform, aber mit den Insignien der Allgemeinen SS (Schulterstücke, Kragenspiegel und Ärmelband »Alpenland«). Er hatte sich das Tragen dieser Uniform eigens genehmigen lassen, ein Hinweis auf seine starke Verbundenheit mit der Wehrmacht.⁸⁰

Universalmuseum Joanneum Graz, Multimediale Sammlungen PLA013084

⁸⁰ BArch, wie Anm. 6. Der Führer des SS-Oberabschnitts Alpenland Rodenbücher in einem Schreiben an Müller-Haccius am 18. Mai 1942.

Auf der Sitzung am 29. Juni 1942 formulierte Müller-Haccius kurz und bündig: *Was bei einer Stabsbesprechung vorgebracht wird, gilt an sich als verbindliche Erklärung und bedarf keiner Wiederholung im Schriftwege.*

Neben der Vereinfachung der Verwaltung verfolgten die Sitzungen vor allem den Zweck, das zwischen den der Germanisierung dienenden Sonderdienststellen und der traditionellen Verwaltung grundsätzlich vorhandene Potential für Spannungen abzubauen und sie zur Zusammenarbeit zu nötigen. Müller-Haccius setzte auf diese Weise sein leitendes Interesse durch, die Verwaltung unter den Bedingungen des Krieges effektiver zu machen.

Das scheint auch gelungen zu sein. Ein SS-Vertreter schilderte die Zusammenarbeit als *völlig reibungslos und kameradschaftlich*⁸¹. Müller-Haccius stellte nach zweijährigem Bestehen der Stabsbesprechungen fest, dass diese sich *außerordentlich bewährt* hätten und deswegen für die Zukunft beibehalten würden.⁸²

Die folgenden Zitate aus den Stabsbesprechungen belegen, dass Müller-Haccius der Germanisierungspolitik wichtige Impulse gab, die zu ihrer Effektivierung und Verschärfung beitrugen. Wie eng er dabei mit Himmler als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zusammengearbeitet hat, zeigt bereits die erste Stabsbesprechung am 29. April 1941. Da setzte Müller-Haccius fest: *Eine Umsiedlung aus den Kohlengebieten soll vorläufig nicht erfolgen. Diese Gebiete sind gewissermaßen wie ein großes Konzentrationslager zu betrachten, das unter eine gewisse Bewachung gestellt werden muß.*⁸³

Elf Tage vorher, am 18. April 1941, hatte Himmler nämlich die folgende Sonderanweisung erlassen: *Das Kohlengebiet von Trifail ist bei der Aussiedlung fremdvölkischer Elemente gesondert zu behandeln. Für die Dauer des Krieges werden Kohlen-Bergarbeiter und ihre Familien nicht ausgewiesen. Sie sollen durch besondere Ausweise kenntlich gemacht werden.*⁸⁴

Die Musterungen zur Wehrmacht kommentierte Müller-Haccius am 19. Januar 1942 als sehr wünschenswert [...], *da soundsoviele unruhige Elemente wegkommen*⁸⁵. Und am 13. Juli 1942 stellte er befriedigt fest, dass nur ein Prozent dem Musterungsbefehl nicht Folge geleistet hätten. *Einzelne konnten dem Musterungsbefehl auch nicht Folge leisten, weil sie vorher erschossen worden sind.*⁸⁶

81 KARNER, Stabsbesprechungen, wie Anm. 76, S. 21.

82 Ebd., am 19. April 1943, S. 155.

83 Ebd., S. 21.

84 FERENC, Quellen, wie Anm. 65, S. 62.

85 KARNER, Stabsbesprechungen, wie Anm. 76, S. 42.

86 Ebd., S. 82.

Als Ziel der Germanisierungspolitik gab er vor, daß die Untersteiermark seinerzeit von Schutzangehörigen (= laut NS-Kategorisierung die unterste Bevölkerungsklasse der ethnischen Slowenen) freigemacht wird⁸⁷.

Als bei den Absiedlungsaktionen einzelne Personen wegen Gebrechlichkeit zurückgestellt wurden, entschied er am 10. August 1942, dass ihre Zurücklassung nicht am Platze sei, es müsse eben dafür Sorge getragen werden, daß diese Personen [...] weggeschafft werden können⁸⁸. Und als beim Abtransport von Angehörigen erschossener Kommunisten einige Personen wegen vorgerückten Alters oder wegen Gebrechlichkeit zurückgeblieben waren, setzte er am 24. August 1942 fest: Grundsätzlich sind alle diese Personen zu entfernen.⁸⁹

Zum Umgang mit dem Widerstand der Slowenen führte er am 7. Dezember 1942 aus: Angesichts der Untaten der Banditen sei eiserne Härte und schärfste Vergeltung geboten.⁹⁰ Und zum Jahresbeginn 1943 konnte er melden: Am 8. 1. 1943 wurden allein mindestens 65 Banditen erledigt.⁹¹

Auf der letzten Stabsbesprechung am 2. Mai 1944 sprach Müller-Haccius einleitend vom Ernst der Zeit und kündigte an, dass das kommende Jahr

noch mehr als das bisherige im Zeichen des Schwertes stehen wird. Wir sind uns aber auch der Bedeutung des gestrigen nationalen Feiertages (= Tag der nationalen Arbeit) besonders bewußt. Schon der große preußische König hat den Grundsatz ausgesprochen, daß der schönste Dienst eines Mannes der Dienst am Staat sei. In vertiefter Betrachtung sprechen wir heute vom Dienst am Volk und Staat. Die Idee des Beamtentums ist vielfach verkannt worden, wir müssen aber immer wieder darauf zurückkommen, daß ohne den Idealismus des Beamten, der gegen ein geringes Entgelt seine Lebensarbeit dem Staate widmet, ein wahrer Sozialismus nicht denkbar sei.

In der Untersteiermark hat sich eine geradezu ideale Rollenverteilung und Zusammenarbeit ergeben. Die politische Führung steht in der ersten Linie. Wir sind die Exekutive und stehen im zweiten Glied.⁹²

Dem larmoyanten Pathos, mit dem er hier sein Selbstverständnis als Beamter des NS-Staates beschreibt und sein Verhältnis zu Gauleiter Uiberreither in höchsten Tönen lobt, kontrastiert die kalte Bürokratensprache, in die Müller-Haccius seine brutale und rassistische Germanisierungspolitik kleidete. Die Sitzung endete, ohne dass ein neuer Termin festgelegt wurde, was ungewöhnlich

87 Ebd., am 21. Dezember 1942, S. 124.

88 Ebd., S. 93.

89 Ebd., S. 60.

90 Ebd., S. 120.

91 Ebd., S. 131.

92 Ebd., S. 222.

war.⁹³ Ahnte Müller-Haccius zu diesem Zeitpunkt, dass er seine Dienststelle in Graz bald verlassen würde?

2.3 1944-1945 – *Regierungspräsident und hoher SS-Führer in Kattowitz*

Nach knapp fünf Jahren in Graz wurde Müller-Haccius zum 1. August 1944 durch das Reichsministerium des Innern als Regierungspräsident nach Kattowitz (Ostoberschlesien) versetzt.

2.3.1 *Zum Hintergrund der Versetzung*

Die Versetzung kam durch Heinrich Himmler in Gang, dem zugetragen worden war, dass Müller-Haccius' *Zusammenarbeit mit Reichsstatthalter Uiberreither sehr schlecht ist*⁹⁴.

In einem ausführlichen Schreiben an Staatssekretär Stuckart vom Reichsministerium des Innern vom 10. Mai 1944 rechtfertigte sich Müller-Haccius gegen anonyme Behauptungen. Er sehe seine *Haltung, Berufsehre oder Berufsleistung* in Zweifel gezogen. Innerlich schwanke er zwischen drei Möglichkeiten. Weil ihm die Aufgabe *im südöstlichen Grenzgau des Reiches [...] ans Herz gewachsen* sei und seine [...] *Abberufung aus Graz in weiten Kreisen der Bevölkerung erhebliches Aufsehen hervorrufen würde*, könne er sich vorstellen durchzuhalten. Er würde aber, *sollten höhere staatspolitische Erwägungen für meine Verwendung in Kattowitz entscheidend sein, [...] auch dort meine Pflicht tun*. Schließlich gab er zu bedenken, ihn anstelle einer Versetzung *als neuzeitlich ausgebildeten Artilleriehauptmann wieder für die Truppe freizugeben, aus der man mich November 1939 für Graz geholt hat*.⁹⁵

Vierzehn Tage später fand Müller-Haccius eine *ausgesprochene Normalisierung der persönlichen Situation* vor⁹⁶, um einen Monat später *nach sehr reiflicher Überlegung* seine Abberufung zu erbitten. Der Gauleiter befinde sich nach einem Autounfall *in besonders schwieriger psychischer Verfassung. Mein Verbleiben in meiner jetzigen Dienststelle ist mit Mannesehre und Mannes-*

93 Ebd., S. 225.

94 RGVA, wie Anm. 6. Feldkommandostelle Himmler am 30. April 1944 an Staatssekretär Stuckart vom Reichsministerium des Innern.

95 Ebd.

96 Ebd., Müller-Haccius am 16. Mai 1944 per Fernschreiben an Stuckart.

würde, wie sie für das Amt eines Regierungspräsidenten des Großdeutschen Reiches bei einem Reichsstatthalter erforderlich sind, nicht länger vereinbar.⁹⁷

Es waren offenkundig weniger sachliche Gegensätze, sondern – wie Müller-Haccius unterstellt – psychische Gründe auf Seiten des Gauleiters, die zu dem Zerwürfnis zwischen den beiden Männern geführt hatten.⁹⁸ Uiberreither hatte bekanntlich mit mehreren Führungskräften Probleme. Am 2. August 1944 trat Müller-Haccius seinen Dienst in Kattowitz an.⁹⁹

2.3.2 Der Regierungsbezirk Ostoberschlesien

Der Regierungsbezirk Kattowitz war am 1. November 1939 aus Teilen des alten preußischen Oberschlesien und östlich angrenzenden Gebieten geschaffen worden, die bis 1914 zum russischen Zarenreich, teilweise auch zu Österreich-Ungarn gehört hatten. Von den 2,5 Millionen Einwohnern waren 1,5 Millionen Polen, 280.000 Deutsche, 75.000 Tschechen, 80.000 Juden und ca. 600.000 Schlonsaken (= nationale Schlesier, die einen polnischen Dialekt sprachen).¹⁰⁰

Mitten durch den Regierungsbezirk verlief von Nord nach Süd entlang der alten Reichsgrenze auf ausdrücklichen Wunsch Himmlers die sogenannte Polizeigrenze. Das Gebiet östlich davon war zwar formal Inland, polizei- und passrechtlich aber Ausland.¹⁰¹ Mit seinen 850.000 fast ausschließlich polnisch-jüdischen Einwohnern war der Bezirk als Kolonisationsraum gedacht, in dem so gut wie die gesamte Bevölkerung ausgesiedelt und durch ethnisch deutsche Siedler ersetzt werden sollte. Bis 1942 fungierte der Ostteil als *Abschubgebiet* für rassistisch unerwünschte Menschen aus dem Westteil.¹⁰² Sie blieben den jüdischen Gemeinden überlassen und verelendeten, bis sie in das KZ Auschwitz

97 Ebd., Müller-Haccius am 14. Juni 1944 an Stuckart.

98 MINDLER, Portschy, wie Anm. 41, beschreibt das Zerwürfnis zwischen Uiberreither und seinem Gauleiter-Stellvertreter Tobias Portschy, S. 124.

99 RGVA, wie Anm. 6. Müller-Haccius am 2. August 1944 an das Reichsministerium des Innern.

100 Sybille STEINBACHER, Ostoberschlesien, in: Wolf GRUNER / OSTERLOH (Hrsg.), Das »Großdeutsche Reich« und die Juden. Nationalsozialistische Verfolgung in den »angegliederten« Gebieten, Frankfurt/New York 2010, S. 283–308, hier S. 292; Wolfgang KESSLER, Das »befreite Schlesien«. Der Regierungsbezirk Kattowitz 1939–1945 in der deutschen Wahrnehmung, in: Hans-Werner RETTERATH (Hrsg.), Germanisierung im besetzten Ostoberschlesien während des Zweiten Weltkriegs, Münster 2018, S. 17–54, hier S. 17 f.

101 Steffen A. WASKO, Biopolitik in Ostoberschlesien. Grenzpolitik als Technik nationalsozialistischer Bevölkerungspolitik, in: Hans-Werner RETTERATH (Hrsg.), Germanisierung im besetzten Ostoberschlesien während des Zweiten Weltkriegs, Münster 2018, S. 122–126.

102 WASKO, Biopolitik, wie Anm. 101, S. 123.

deportiert wurden.¹⁰³ In Ostoberschlesien, besonders in seinem östlichen Teil, war ähnlich wie in der Untersteiermark eine menschenverachtende Germanisierungspolitik umgesetzt worden, die bei Müller-Haccius' Ankunft noch nicht abgeschlossen war.

Die reichen Zink-, Erz-, Blei- und Steinkohlevorkommen und die riesigen Hüttenwerke lagen im Westteil des Bezirks. Sie verliehen dem Regierungsbezirk die Bedeutung einer dem Ruhrgebiet nahezu ebenbürtigen »Waffenschmiede des Reichs«.¹⁰⁴ Anders als das Ruhrgebiet war Ostoberschlesien für alliierte Bomber lange nicht erreichbar. Für den Ostteil bestanden groß angelegte Bauvorhaben der SS. In Auschwitz wurde begonnen, eine »Oststadt« für 200.000 Menschen zu errichten.¹⁰⁵ In ihrer Nachbarschaft stand der I.G.-Farben-Industriekomplex Buna mit dem KZ Monowitz vor der Fertigstellung.

Als Müller-Haccius seinen Dienst in Kattowitz antrat, deuteten für einen nüchternen Betrachter der Lage alle Fakten auf eine Niederlage Deutschlands. Ein Vorstoß der Sowjets im Mai 1944 hatte zum Zusammenbruch der Heeresgruppe Mitte geführt und zur rasanten Befreiung Polens bis zur Weichsel. Die sowjetischen Truppen standen 140 km vor Kattowitz.

Vor allem wegen der Kriegslage stellte die Aufgabe in Kattowitz für Müller-Haccius eine besondere Herausforderung dar. Die Aufstellung des Volkssturms beschäftigte ihn in der Folge stark. Was die von ihm so genannte *Bandenkämpfung* angeht, brachte Müller-Haccius aus der Untersteiermark reichlich Erfahrung mit. Die Zusammenarbeit mit seinem direkten Vorgesetzten, Gauleiter und Oberpräsident Bracht, war, wie zu schildern sein wird, gut.

Noch schwieriger als für Müller-Haccius' Wirken in der Steiermark erweist sich die Quellenlage für Ostoberschlesien. Hinzu kommt, dass sich die deutsche historische Forschung nur wenig mit der deutschen Verwaltung im nicht einmal sechs Jahre existierenden Regierungsbezirk Ostoberschlesien befasst hat. Wolfgang Kessler fällt in seinem Überblick über die deutsche Schlesienforschung 2018 ein negatives Urteil: *Die nationalsozialistische Herrschaftselite auf Regierungsbezirks- und Kreisebene ist [...] von deutscher Seite bislang nicht untersucht worden.*¹⁰⁶ Der Name des Regierungspräsidenten Müller-Haccius taucht in der Forschungsliteratur nicht einmal auf.

103 STEINBACHER, Ostoberschlesien, wie Anm. 100, S. 292.

104 Ebd., S. 297.

105 Ebd., S. 305 f.

106 Kessler, Schlesien, wie Anm. 100, S. 34 f. Auch der im Übrigen verdienstvolle jüngste Beitrag zu Ostoberschlesien von Steffen A. WASKO, Biopolitik, wie Anm. 101, nennt den Namen Müller-Haccius nicht.

2.3.3 *Aus Müller-Haccius' Kattowitzter Korrespondenz*

Grundlage der folgenden Ausführungen ist ein Bestand von 151 Briefen, die Müller-Haccius mit dem Briefkopf Regierungspräsident oder SS-Oberführer im knappen Zeitraum August 1944 bis Januar 1945 an 117 Empfänger geschrieben hat.¹⁰⁷ Die Briefe gingen an befreundete oder bekannte Personen aus seinem dienstlichen Umkreis, teilweise aber auch an Verwandte und befreundete Privatleute. Sie tragen einen überwiegend privaten Charakter. Die Quelle ist bisher für die Forschung nicht herangezogen worden.

Gut die Hälfte der Adressaten waren ehemalige Kollegen oder Freunde in der Steiermark. Fünf Briefe waren an hochrangige Empfänger gerichtet: Himmler, Staatssekretär Stuckart im Reichsministerium des Innern und Gauleiter Fritz Bracht in Kattowitz. Besonders wertvoll sind Müller-Haccius' Briefe an seine Geschwister und seine Mutter, weil er hier ganz unverstellt seinen Gedanken Ausdruck geben konnte. Der Bestand vermittelt einen Eindruck davon, wie Müller-Haccius in der Schlussphase des Krieges gefühlt, gedacht und gehandelt hat. Er ist keine Quelle zu Müller-Haccius' dienstlicher Tätigkeit, lässt aber Rückschlüsse auf sein dienstliches Handeln zu.

Abschied und Versetzung

Gegenüber zahlreichen Freunden und dienstlichen Kollegen in der Steiermark brachte Müller-Haccius sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass er sich nicht hatte verabschieden können, sondern *wegen der drohenden Kriegslage hier Anfang August binnen 48 Stunden herreisen mußte. Befehl ist Befehl.*¹⁰⁸ Nur in zwei Briefen deutete er ein *Auseinanderleben zwischen dem steirischen Gauleiter und mir*¹⁰⁹ an.

Ausgerechnet über die Untersteiermark, die Opfer seiner grausamen Germanisierungspolitik geworden war, schrieb er voller Sentimentalität: *Die Untersteiermark werde ich als vielleicht das Kostbarste, was das Deutsche Reich an Landschaft und Stimmung birgt, mein Leben lang in kostbarer Erinnerung behalten. Wenn der Friede kommt, wird eine meiner ersten Reisen dorthin sein.*¹¹⁰

¹⁰⁷ APK, wie Anm. 66. Die Briefe sind teilweise mehrere Seiten lang, maschinenschriftlich abgefasst und diktiert worden. Nicht selten liegen Antwortschreiben bei.

¹⁰⁸ Ebd., am 28. November 1944 in einem Schreiben an Frau Dr. Cari Fürst, Pettau, Steiermark.

¹⁰⁹ Ebd., am 27. Dezember 1944 an Oberbürgermeister Dr. Kaspar, Graz.

¹¹⁰ Ebd., am 28. November 1944 in einem Schreiben an Frau Dr. Cari Fürst, Pettau, Steiermark.

Die neue Aufgabe

Nach einer fünftägigen Dienstreise durch den Regierungsbezirk Kattowitz fasste Müller-Haccius seine Aufgaben so zusammen: *Der Schwerpunkt der Arbeit liegt zur Zeit in der Organisation des Schanzens, in der Freistellung der Kräfte und in den Vereinfachungsvorschlägen für die Verwaltung.*¹¹¹

Für die Vereinfachung der Verwaltung griff er auf die in Graz erprobten Stabsbesprechungen zurück, die das Ziel verfolgten, eine einheitliche Leitung nach dem »Führerprinzip« aufzubauen. Er vergaß dabei nicht, den *Dienst am weißen Tisch*, also das gemeinsame Mittagessen, als *kameradschaftlichen Ausklang* zu erwähnen. *Jeden Monat einmal habe ich die 6 Oberbürgermeister, 3 Polizeipräsidenten und 11 Landräte zu einer Dienstbesprechung beieinander, die immer [...] mit einem gemeinschaftlichen Mittagessen um 15 Uhr, bei dem noch weiterhin Dienst am weißen Tisch gemacht wird, einen kameradschaftlichen Ausklang findet.*¹¹²

Die personelle Situation beschreibt er als ausgesprochen günstig, seinen eigenen Wirkungskreis als eigenständig und im Vergleich mit Graz als ungleich freier. Die Zusammenarbeit mit Gauleiter und Oberpräsident Bracht sei *dank günstiger persönlicher Konstellationen sehr harmonisch.*¹¹³ *Der gute Ruf des Gauleiters bestätigt sich auch aus der Nähe.*¹¹⁴

Die Besetzung der 400 Bürgermeister- und Amtskommissarsposten beurteilt Müller-Haccius als vielfach recht gut. *Männer aus dem ganzen Reich [...] haben sich hier zusammengefunden und fühlen sich durch die gemeinsame Ostaufgabe verbunden. Da sind kühne Leute dabei, wie z. B. der Bürgermeister in Auschwitz, wo sich ein Riesenkonzentrationslager in der Nähe befindet.*¹¹⁵

Wie sein Vorgänger im Amt des Regierungspräsidenten Walter Springorum, der das KZ Auschwitz mehrmals zusammen mit Himmler betreten hat, dürfte auch Müller-Haccius Auschwitz, das auf dem Boden seines Regierungsbezirks lag, ihm aber nicht unterstellt war, besucht haben. Das ist zu betonen, weil das KZ Auschwitz im deutschen Gedächtnis stets mit dem Generalgouvernement und nicht mit Ostoberschlesien assoziiert wird.

Die hoffnungslose militärische Lage ausblendend, beschrieb er seine Aufgabe in Ostoberschlesien, das *in seinem großen Industrierevier eine einzige bewegte Werkstätte darstellt*¹¹⁶, als außerordentlich reizvoll; sie enthalte aber auch

111 Ebd.

112 Ebd., am 27. Dezember 1944 an Oberbürgermeister Dr. Kaspar, Graz.

113 Ebd.

114 Ebd., am 25. August 1944 an Regierungspräsident Dellbrügge, Wien.

115 Ebd., am 4. Januar 1945 an Oberregierungsrat Dr. Wöhler, Graz.

116 Ebd., am 4. Januar 1945 an Landrat Dr. Kern, Untersteiermark.

gesteigerte Anforderungen. *Der gesamte Gau arbeitet im Zeichen des totalen Krieges mit Spaten und in den Gruben und Hütten mit größtem Einsatz.*¹¹⁷

Der *Bandenkrieg* in Ostoberschlesien weise viele Ähnlichkeiten mit Vorgängen in der Untersteiermark auf, allerdings, wie Müller-Haccius fast bedauernd anfügt, *im bescheidenen Stile*¹¹⁸. *Auch wir bekämpfen hier Banditen, erschießen monatlich etwa 150 und nehmen 300 gefangen. Auch haben wir die Probleme der Umsiedler und der oberschlesischen Bevölkerung, der sogenannten schwebenden Volksschicht.*¹¹⁹

Nahezu täglich lieferte die Müller-Haccius unterstellte Polizei gefangen-genommene *Banditen* zum Tod in der Gaskammer des KZs Auschwitz ein. Dreimal, am 14. August, am 18. September und am 29. September 1944, tagte das Polizeistandgericht der Gestapo Kattowitz in Block 11 des KZ Auschwitz und verurteilte über einhundert Männer und zahlreiche Frauen zum Tode; sie wurden sofort vergast. Von den am 17. August aus Kattowitz eingelieferten Juden kamen 84 Männer sofort ins Gas. Im Zeitraum 2. August bis 29. September wurden insgesamt 336 Männer und Frauen aus Kattowitz nach Auschwitz geschafft.¹²⁰ Der Generalpolizeidezernent und Abwehrbeauftragte der Regierung in Kattowitz, Prof. Dr. Arnold Köttgen, wird seinem Chef Müller-Haccius im Entnazifizierungsverfahren einen »Persil«-Schein ausstellen.¹²¹

Die zu meinem Bezirk gehörigen früher russischen Städte Bendsburg, Dombrowa und Sosnowitz galten im übrigen von jeher als Erzeugungsstätten des europäischen Verbrechertums, so Müller-Haccius in einem Schreiben.¹²² Die genannten Städte lagen östlich der Polizeigrenze und waren jüdische Stetl gewesen. Die Nationalsozialisten hatten dort Ghettos eingerichtet, die Müller-Haccius auf seiner Rundreise durch seinen Bezirk besucht haben dürfte.¹²³

117 Ebd., am 28. September 1944 an Dr. Carstanjen, Graz.

118 Ebd., am 19. Oktober 1944 an den stellvertretenden Gauleiter der Steiermark, Dr. Portschy, Graz.

119 Ebd., am 4. Januar 1945 an Landrat Dr. Kern, Untersteiermark. Mit der »schwebenden Volksschicht« sind nach damaligem Sprachgebrauch die sog. Schlonsaken gemeint.

120 Danuta Czech, Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939-1945, Reinbek bei Hamburg 1989, passim.

121 S. u. S. 277.

122 APK, wie Anm. 66, am 4. Dezember 1944 an den leitenden Regierungsdirektor in der Behörde des Reichsstatthalters Dr. Mayrhofer, Graz.

123 WASKO, Biopolitik, wie Anm. 101, S. 123.

Zur militärischen Lage

Den folgenden Satz verwendete Müller-Haccius so oder ähnlich in zahlreichen Briefen: *Stellungsbau und Volkssturm sichern Oberschlesien gegen die 140 km entfernten Sowjets. Allerdings brauche es äußerste Entschlossenheit, herzhafte Vertrauen, Opferbereitschaft und gläubigen und harten Sinn.*¹²⁴

Ende Oktober bezog der oberschlesische Volkssturm *die Stellungen, die zum Teil auf dem Gebiete des Generalgouvernements liegen.*¹²⁵ Kurz nach dem Jahreswechsel 1944/45 meldete Müller-Haccius dem soeben beförderten Generalleutnant Klatt nach Graz: *Volkssturm und Stellungsbau sind als vorsorgliche Sicherungsmaßnahme eingeschaltet und werden ständig verbessert.*¹²⁶

An seine Geschwister in Hamburg schrieb er zu Weihnachten 1944: *Ich bin überzeugt, daß uns der Herrgott diesen Sieg, nachdem er uns geprüft und nachdem wir geläutert wurden, nicht vorenthalten wird.*¹²⁷

Zum einen glaubte Müller-Haccius Gott in dieser Weise auf seiner Seite, zum anderen sah er Anzeichen, die auf ein Abwenden einer Niederlage hoffen ließen. Ihm sei in Krakau inoffiziell mitgeteilt worden, dass dem Gau gegenüber Polen lägen, die die Sowjets zu ihrer Armee gepresst und die wenig Lust hätten anzugreifen.¹²⁸ Engländer und Amerikaner hätten kein Interesse daran, hier zu Gunsten der Sowjets oder der Polen mit ihren Luftstreitkräften einzugreifen.¹²⁹ Und seiner Mutter vertraute er zum Jahreswechsel 1944/45 an: *Der Gegner hat viele Schwierigkeiten. Beim Russen rühren sich die unterdrückten Völker. Die Gegensätze zwischen England und Stalin in Griechenland machen sich bemerkbar.*¹³⁰

Eigentlich mag man ein derartiges Ausmaß von Realitätsverlust, das sich selbst im privaten Kreis bemerkbar macht, bei so einem rationalen, kalten Bürokraten, wie Müller-Haccius einer war, nicht für möglich halten. Der Krieg und sein unverkennbar nahes Ende hatten einen mentalen Ausnahmezustand geschaffen, der aus der Distanz nur schwer nachvollziehbar ist. Insgesamt wird man die Motive von Müller-Haccius, selbst angesichts des Äußersten noch weiterzumachen und seine Rolle zu erfüllen, nur schwer exakt herausarbeiten können.

124 APK, wie Anm. 66, am 5. November 1944 an den SA-Oberführer und Bundesführer des steirischen Heimatbundes Franz Steidl, Graz.

125 Ebd., am 11. November an den Landrat Wilhelm Kadletz, Leoben.

126 Ebd., am 2. Januar 1945.

127 Ebd., am 22. Dezember 1944.

128 Ebd., am 4. Dezember 1944 an den leitenden Regierungsdirektor Behörde des Reichsstatthalters Dr. Mayrhofer, Graz.

129 Ebd., am 27. Dezember 1944 an Oberbürgermeister Dr. Kaspar, Graz.

130 Ebd., am 30. Dezember 1944.

Über sich und seine Familie

In einem privaten Schreiben vom 18. Oktober 1944 schilderte Müller-Haccius seine persönliche Situation:

Mir geht es gut. Die Arbeit ist leicht von Frontluft unwittert. Zur Zeit wird hier der Volkssturm aufgestellt, der die oberschlesische Grenze besetzen wird. Auch ich werde vielleicht in absehbarer Zeit im 3-wöchigen Turnus dort irgend eine Einheit führen. [...] Frau und Kind nehme ich trotz mancher Bedenken in Kürze hierher. Man gehört auch in der Gefahr zusammen und Frau und Kind treten damit ein in die oberschlesische Festungsgemeinschaft. Dabei bleibt naturgemäß offen, wo Frau und Kind einmal würden bleiben können, wenn die oberschlesische Festung nur noch Männer beherbergen sollte.¹³¹

Mitte Oktober traten Frau und Tochter tatsächlich in die oberschlesische Festungsgemeinschaft ein.¹³² Ab Dezember suchte Müller-Haccius dann allerdings eine Unterbringung für meine zur Zeit unter einem schweren Erschöpfungszustand leidende Gattin und meine 3-jährige, sehr liebe und artige Tochter¹³³.

Zwei Kondolenzschreiben

Am 18. Oktober 1944 schrieb Müller-Haccius an eine Frau, deren Gatte im Kriege vermisst ist:

Ich drücke Ihnen im Geiste tief bewegt die Hand. Es wird für Sie trotz allem ein inneres Glücksgefühl sein können, daß ein neues Geschlecht unter Ihrer zielklaren Betreuung heranwächst, das einst bekunden wird, daß alle Opfer dieses gewaltigen Krieges nicht umsonst gebracht wurden.¹³⁴

Einer Frau, deren Sohn gefallen war, ließ er am 19. Dezember folgende Zeilen zukommen:

Aus Ihrem Schreiben spricht soviel echte deutsche Mutterliebe, Mutterstolz und Mutterwürde, daß ich nur mit innerer Bewegung Ihre Zeilen lesen konnte und sie auch meiner Frau zum Lesen gegeben habe. Solange

131 Ebd., an Freifrau von Katharina Albrecht, Saarhofen, Mainfranken.

132 Ebd., am 25. Oktober 1944 an den Regierungsvizepräsidenten Hubertus Schönberg, Grünberg, Schlesien.

133 Ebd., am 2. Dezember 1944 an Verkehrsinspektor Rohkam, Schreiberhau, Niederschlesien.

134 Ebd., an Frau von Rotenhan-Freda, Saarhofen, Mainfranken.

*Deutschland solche Mütter hat, wird es auch Kinder und Kindeskinde haben, die das ewige Reich zu schützen wissen, möge da kommen, was da wolle.*¹³⁵

Welchen Trost vermag einer Gattin und Mutter die Empfehlung zu spenden, *trotz allem ein inneres Glücksgefühl* zu empfinden, welchen Zuspruch birgt der Hinweis auf *das ewige Reich*?

Als SS-Führer

Bis zum Ende des Krieges blieb Müller-Haccius überzeugter SS-Führer. Am 18. November 1944 machte er den Chef des SS-Personalhauptamtes darauf aufmerksam, dass ihm 1943 zwar der »Totenkopfring« verliehen worden sei, nicht aber das SS-Zivilabzeichen. Als jemand, der durchschnittlich in Zivil seinen Dienst versehe, wolle er seine Zugehörigkeit zur Schutzstaffel auch im Alltag dokumentieren. Weil das SS-Zivilabzeichen nur für Kriegsversehrte vergeben wurde, lehnte das Personalhauptamt in Berlin die Bitte ab.¹³⁶ Zu Himmlers Geburtstag versicherte ihm Müller-Haccius treue Gefolgschaft, zum Jahreswechsel 1944/45 schickte er Glückwünsche und nahm dabei auf eine Rede Himmlers am 26. Juli 1944 auf dem Truppenübungsplatz Bitsch (Baden) Bezug, der er offenkundig beigewohnt hatte.¹³⁷

Er sei gerade in den letzten Monaten in Schlesien stolz darauf geworden, SS-Führer sein zu dürfen, schrieb er wenige Tage vor Jahresende 1944 an Oberbürgermeister Dr. Kaspar in Graz:

*Das Wirken des Reichsführers SS (erg.: ist) nach meiner Überzeugung außerordentlich tiefgreifend. Er wird das deutsche Offizierskorps in kurzer Zeit zu absoluter Festigkeit nationalsozialistischer Grundanschauung heranziehen und hierdurch ein politisches Führerkorps ersten Ranges schaffen. [...] Die wahrhaft soldatische Grundhaltung, verbunden mit der großen weiten Aufgeschlossenheit für alle organischen Lebensvorgänge, die für den Reichsführer charakteristisch ist, wird auch für das künftige politische Führerkorps und auch für die Führerpersönlichkeiten in der Verwaltung bestimmend sein. Nicht dagegen der politische Typ im Stile Dr. Robert Ley (= Leiter der Deutschen Arbeitsfront).*¹³⁸

135 Ebd., an Frau Rektorin Marianne Hasler, Judenburg, Steiermark.

136 BArch, wie Anm. 6, am 21. Januar 1945.

137 APK, wie Anm. 66, am 5. Oktober 1944.

138 Ebd., am 27. Dezember 1944.

Das Ende in Kattowitz

In einem seiner letzten Schreiben von Mitte Januar 1945 sprach Müller-Haccius von *Mongolensturm* und *dramatischem Opfergang*. Die Winteroffensive der sowjetischen Armee hatte begonnen. Aber noch immer predigte er Zuversicht. Einem Soldaten (*Lieber Dieter*) schrieb er: *Ich habe den Eindruck, daß die deutsche Ostfront noch niemals während dieses Krieges so gerüstet für einen Sowjetangriff war, wie gegenwärtig.*¹³⁹

Bereits am 27. Januar 1945 eroberten sowjetische Truppen Kattowitz. Evakuierungsmaßnahmen hatte Gauleiter Bracht untersagt, um die Produktion im einzigen noch intakten deutschen Industrievier nicht zu gefährden. Der völlig unzulänglich ausgerüstete Volkssturm erlebte einen furchtbaren Untergang. Die deutsche Zivilbevölkerung konnte nur zu einem geringen Teil entkommen.¹⁴⁰

Müller-Haccius, der Frau und Tochter schon längst in Garmisch untergebracht hatte, gelang die Flucht zunächst ins ca. 120 Kilometer westlich von Kattowitz gelegene Städtchen Neißة.¹⁴¹

3. 1945-1949 – Vorbereitung auf eine neue berufliche Existenz

3.1 1945-1948 – *Untergetaucht als »Gartenarbeiter«*

Vom 19. Januar 1945 bis zum 23. Oktober 1948, dem Datum seines Antrags auf Entnazifizierung, liegen über das Verbleiben von Müller-Haccius keinerlei Dokumente vor. Dem Lebenslauf, der dem Antrag auf Entnazifizierung beiliegt, sind die folgenden Angaben zu entnehmen.

Nach der *Räumung* von Kattowitz habe er bis zur Kapitulation eine Tätigkeit im oberschlesischen Pless ausgeübt, anschließend im schlesischen Teschen, zuletzt als *Leiter der Betreuungsstelle für verdrängte Beamte aus Schlesien* im böhmischen Karlsbad. Nach dem Waffenstillstand habe er sich als *Ostflüchtling* und *verdrängter Ostbeamter* in Greiz/Thüringen und anschließend in einem mainfränkischen Dorf aufgehalten. Körperlich und seelisch sei er zusammengebrochen. Er selbst sei *bettelarm, und meine Familie wäre ohne freiwillige Hilfe von dritter Seite längst verhungert*. Von April 1946 bis Oktober 1948

¹³⁹ Ebd., am 14. Januar 1945.

¹⁴⁰ Norbert CONRADS, *Schlesien*, Berlin 1994, S. 688.

¹⁴¹ RGVA, wie Anm. 6, Reichsministerium des Innern per Telegramm am 29. Januar 1945 an den Landrat in Garmisch.

habe er sich als Gartenarbeiter *in niederster Arbeit*¹⁴² in einer Außenstelle der Bethel'schen Anstalt in Freistatt bei Diepholz betätigt.¹⁴³ Der Aufenthalt in Freistatt lässt sich nicht verifizieren, ist aber wahrscheinlich.¹⁴⁴ Möglicherweise hat sich Müller-Haccius auch unter falschem Namen angemeldet, um einer Festnahme durch die Alliierten und einer möglichen Auslieferung nach Polen oder Jugoslawien zu entgehen.

3.2 1948/49 – *Das Entnazifizierungsverfahren*

Um einen Antrag auf Entnazifizierung zu stellen – Voraussetzung dafür, wieder ein bürgerliches Leben führen, öffentliche Ämter bekleiden und versorgungsrechtliche Ansprüche stellen zu können –, war Müller-Haccius gezwungen, sich nicht länger zu verstecken. Er fand eine erste Wohnung unter seinem Namen nach dem Verlassen seines Verstecks Ende 1948 bei dem Hamelner Fabrikanten Rudolf Lohmann, mit dem ihn seit der Referendarzeit eine Freundschaft verband.¹⁴⁵

Seinen Antrag¹⁴⁶ stellte Müller-Haccius aus eigenem Entschluss am 23. Oktober 1948 an den Entnazifizierungshauptausschuss für Regierungsbeamte in Hannover, zu einer Zeit also, als das Verfahren aus alliierten in deutsche Hände übergegangen war. Er wusste, dass auf deutscher Seite das Interesse an einer konsequenten Entnazifizierung gering war.

Otto Müller-Haccius führte selbst aus:

¹⁴² NLA HA, wie Anm. 6, Formulierung des Anwalts von Müller-Haccius Walter Hasche aus Hamburg. Sein Mandant habe *freiwillig das Opfer seiner jetzigen Lebensweise auf sich genommen*. Rechtsanwalt Hasche trat im Rahmen der im Hamburger Curiohaus stattfindenden britischen Militärgerichtsprozesse gegen Kriegsverbrecher in einigen Fällen als Strafverteidiger auf. Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Walter_Hasche, aufgerufen am 28. Mai 2021.

¹⁴³ Bei seiner polizeilichen Anmeldung in Hameln gab Müller-Haccius als vorherigen Wohnort Freistatt bei Diepholz an. Stadt Hameln, Einwohnermeldeamt.

¹⁴⁴ Zur Anschrift von Müller-Haccius in »Freistatt, Post Farrel i. Hann., Haus 15« teilt das Hauptarchiv der von Bodelschwingschen Stiftungen in Bethel in seiner Mail vom 21. März 2012 mit: »Haus 15 war die Moorpension. [...] Die überwiegende Mehrzahl der Klienten waren sogenannte Selbstzahler, also Privatpatienten, die den Aufenthalt in der Moorpension selbst bezahlten. Eine Mitarbeit in den Gärten oder in der Landwirtschaft war üblich. Von daher könnte die Angabe »Gartenarbeiter« gut passen.« Für den Zeitraum 1946-1949 sind nur vereinzelt Patientenakten erhalten, darunter keine, die auf Müller-Haccius passen würde.

¹⁴⁵ Müller-Haccius' erste Anschrift in Hameln war »Holtenser Landstraße 55 bei Lohmann«. Stadt Hameln, Einwohnermeldeamt. Hans-Martin Lohmann, Emmerthal, am 29. Januar 2020 mündlich.

¹⁴⁶ NLA HA, wie Anm. 6. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Antrag.

In der ganzen Zeit, insbesondere ab 1939 als Regierungspräsident führte ich einen ständigen, aufreibenden Kampf gegen das stete Vordringen der Partei in den Staatsapparat und die gemeindliche Selbstverwaltung. Mitglied der NSDAP sei er im Frühjahr 1933 geworden unter dem Eindruck der Notlage von Volk und Staat. [...] Dem Antisemitismus der Partei habe ich immer fern gestanden. Mit Fragen des Polizeirechtes, der auswärtigen Politik, der Rassen- und Kirchenpolitik, wie überhaupt der Parteipolitik habe ich mich nie beschäftigt.

Beim Rang eines SS-Oberführers handelte es sich um einen Ehrenrang als Anhängsel meiner Zivilstellung als Regierungspräsident. [...] Mein Verhältnis zur Allgemeinen SS ist durch folgende Feststellungen gekennzeichnet: kein Eid, keine sonstige Verpflichtung, keine Information, keine Instruktion [...], kein Dienst, keine Aufgabe, kein Mitgliedsbeitrag, kein privater SS-Verkehr zu irgendeiner Zeit. [...] Mit den höheren SS- und Polizeiführern in Salzburg stand ich wegen ihrer Einmischung in staatliche Belange auf gespanntem Fuß, zuletzt in offener Feindschaft.

Die politische Polizei und das Sicherheitswesen sowohl in der Steiermark wie in Kattowitz hätten rechtlich und tatsächlich außerhalb seiner Zuständigkeit gelegen. Tatsächlich habe er jahrelang in Gedankenaustausch mit Männern gestanden, die später im Rahmen der Widerstandsbewegung eine Rolle gespielt haben. Die zwei Männer, deren Namen er als Zeugen nannte, waren beide nicht mehr am Leben. Einer war Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg aus Hehlen bei Hameln. Charlotte Gräfin von der Schulenburg, deren Mann wegen Beteiligung am Widerstand hingerichtet worden war, sagte dazu: *Ob Müller-Haccius in die Pläne des 20. Juli eingeweiht war, ist mir nicht bekannt.*¹⁴⁷ Das ist übrigens die einzige vorsichtige Distanzierung, die sich in den von Müller-Haccius beigebrachten Zeugenaussagen findet.

Über sein Verhältnis zur Religion und Kirche führt er aus:

Die pantheisierende Weltanschauung und Lebensphilosophie Goethes hat jahrzehntelang starken Einfluß auf mich ausgeübt. [...] In der fast rein katholischen Steiermark trennte ich mich im August 1940 auch formell von der Kirche, ohne je von dritter Seite beeinflußt worden zu sein. [...] In dem schweren seelischen Zusammenbruch des Frühsommers 1945 wurde mir durch ein besonderes Erlebnis erstmalig in meinem Leben die Tiefe, Weite

¹⁴⁷ NLA HA, wie Anm. 6, Aussage vom 10. Januar 1949. Müller-Haccius hatte von der Schulenburg während dessen Referendarausbildung im Regierungspräsidium Potsdam betreut; beide hatten der Studentenverbindung Saxonia angehört. Vgl. KREBS, Schulenburg, wie Anm. 12, S. 56 f.

und Wahrheit des Christentums und die Göttlichkeit Christi bewußt. Dies führte im November 1945 zu meiner endgültigen Wiederaufnahme in die Kirche.

Sein Ausscheiden als Regierungspräsident der Steiermark sei *wegen feindlichen Gegensatzes zum dortigen Gauleiter und unter kränkenden Formen* erfolgt. Sein Rechtsanwalt formulierte dramatischer: *Für den Kenner der Verhältnisse unterlag es kaum einem Zweifel, dass Müller-Haccius bei längerem Verbleiben in der Steiermark von dem brutalen Gauleiter in irgendeiner Weise ums Leben gebracht worden wäre.*

Müller-Haccius' Antrag war ein Musterbeispiel perfekter Vorbereitung. Insgesamt 59 schriftliche Zeugenaussagen zu seiner Person brachte er zu seiner Entlastung bei. Alle Zeuginnen und Zeugen kannte er aus seiner beruflichen Tätigkeit seit 1933, aus Berlin (15), Graz (25) und schließlich Kattowitz (8). Es handelte sich nicht selten um Personen, die selbst durch ihre NS-Vergangenheit schwer belastet waren. Darunter waren mehrere hochrangige Ministerialbeamte, wie der im Wilhelmstraßen-Prozess in Nürnberg zu mehreren Jahren Haft verurteilte Staatssekretär im Reichsministerium des Inneren und SS-Obergruppenführer Wilhelm Stuckart.¹⁴⁸ Vor seinem Auftauchen muss Müller-Haccius ein Netz von Gewährsleuten aktiviert, über längere Zeit Korrespondenzen gepflegt und Adressen ermittelt haben. Das gegenseitige Entlastungskartell funktionierte perfekt.

Leitmotive aller Zeugenaussagen, die ohne Zweifel untereinander abgesprochen gewesen sein müssen und teilweise von langer Hand vorbereitet¹⁴⁹ waren, waren der Mythos von der »sauberen Verwaltung« und der angebliche Gegensatz zwischen Verwaltung und Partei. Von den 59 Zeugenaussagen sollen nur vier in Auszügen zitiert werden.

Wilhelm Stuckart behauptete, Müller-Haccius habe das weitere Vordringen des Nationalsozialismus in den Verwaltungsorganismus wirkungsvoll verhindert. Er selbst habe versucht, Müller-Haccius in Graz zu halten; er habe ihn je-

¹⁴⁸ Stuckart sicherte mit seiner Tätigkeit die staats- und völkerrechtliche Expansionspolitik ab. Er entwarf zum Beispiel das Gesetz zur Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, legitimierte die Einverleibung der »Rest-Tschechei« durch den Reichsprotektoratserlass und arbeitete am Erlass über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete mit. Vgl. Ulrich HERBERT, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903-1989, Bonn 1996, S. 328 f.; Hans-Christian JASCH, Staatssekretär Dr. Wilhelm Stuckart. Der Vertreter des Reichsministeriums des Innern auf der Wannsee-Konferenz und sein Prozess in Nürnberg, in: Einsicht 07. Bulletin des Fritz Bauer Instituts, Frühjahr 2012, S. 28-39, hier S. 32.

¹⁴⁹ Die unten (S. 276) zitierte Aussage von Oberregierungsrat Dr. Neumann stammt aus dem Jahre 1946.

doch nach Kattowitz versetzen müssen, weil Uiberreither angedroht habe, sich seiner durch Verhaftung *oder noch Schlimmeres* zu entledigen. Müller-Haccius in Kattowitz gegen Gauleiter Bracht durchzusetzen, sei auch nicht einfach gewesen.¹⁵⁰

Ministerialdirektor a.D. Otto Ehrensberger vom Reichsministerium des Innern ließ sich folgendermaßen ein:

*Es muß hervorgehoben werden, daß diese aktive, heimliche Opposition gegen den Reichsstatthalter Uiberreither für Dr. Müller-Haccius gefährlich war. [...] Als Regierungspräsident in Kattowitz seit August 1944 hat er auf verlorenem Posten pflichtgetreu und mit grosser Besonnenheit sein bestes getan, um die deutsche Bevölkerung seines Bezirks durch rechtzeitige Räumung zu retten. [...] Er galt [...] als Typ des erfahrenen Berufsbeamten von unbestechlicher Sachlichkeit, Geradheit, Anständigkeit und Unabhängigkeit des eigenen Urteils. Dem Radikalismus der Partei und der SS stand er nach seinem Wesen völlig fern.*¹⁵¹

Oberregierungsrat Dr. Neumann, Leiter der Kriegswirtschaftsstelle unter Müller-Haccius in Kattowitz: *Dr. Müller-Haccius trug zwar die Uniform eines SS-Offiziers, aber SS-Geist stand ihm völlig fern.*¹⁵²

Dr. Gero Dennig, St. Gotthard: Er war *stets nur der hohe, überparteiliche Staatsbeamte.*¹⁵³

Müller-Haccius musste sich auch nicht scheuen, Prof. Dr. Arnold Köttgen, seinen Generalpolizeidezernenten und Abwehrbeauftragten in Kattowitz, um ein Entlastungsschreiben zu bitten. Köttgen hatte es inzwischen zum Professor an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer gebracht.¹⁵⁴

Es erübrigt sich, im Einzelnen nachzuweisen, wie dreist hier zugunsten von Müller-Haccius gelogen wurde.

Die Kammer bemühte sich selbst nicht um Zeugnisse, die Müller-Haccius' Tätigkeit in ein anderes Licht gerückt hätten. Mit der Untersteiermark und Ostoberschlesien lagen wichtige Tätigkeitsschwerpunkte mittlerweile hinter dem »Eisernen Vorhang«. Aber in Graz wäre es möglich gewesen, schriftliche und mündliche Zeugnisse einzuholen. Dass die Zugehörigkeit zu einer von den Alliierten als verbrecherisch eingestuften Organisation wie der SS im Rang eines Oberführers die Kammer nicht aufmerksam gemacht hat, ist unverzeihlich und spricht für ihr laues Aufklärungsinteresse. Die hohe Funktion als Re-

150 NLA HA, wie Anm. 6, Aussage vom 27. November 1951.

151 Ebd., Aussage vom 4. Januar 1949.

152 Ebd., Aussage vom 10. Dezember 1946.

153 Ebd., Aussage vom 6. Januar 1949.

154 Ebd., Aussage vom 21. November 1951.

gierungspräsident ist offenkundig nicht als spezifisch nationalsozialistisch apostrophiert worden, und Müller-Haccius machte auch selbst später öffentlich nie einen Hehl aus dieser Rolle. Es gab nicht einmal eine mündliche Verhandlung.

Die Entnazifizierungskammer stufte Müller-Haccius in ihrer Entscheidung vom 1. Februar 1949 nicht etwa – wie es mehr als angemessen gewesen wäre – als Hauptschuldigen oder Belasteten ein, sondern in die Kategorie IV (»Unterstützer«).¹⁵⁵ Damit waren lediglich eine Rückstufung zum Oberregierungsrat und der Verlust des passiven Wahlrechts verbunden. In ihrer Begründung spricht die Kammer immerhin von einer erheblichen Unterstützung des Nationalsozialismus und hebt auch den hohen SS-Rang hervor.

Dr. M.H. hat durch seine Stellung erheblich zur Erhaltung und Festigung des Nat.Soz. beigetragen. Durch die Gleichsetzung von Partei und Staat bedeutete jede Tätigkeit in einer höheren Staatsstellung eine Unterstützung des NS. Dieses gilt hier in besonderem Masse. Es lag als selbstverständliche Aufgabe im Amte eines Reg.Präsidenten in Oesterreich, dass er sich für die Durchsetzung des Nat.Soz. einsetzen musste. Dass dieses nationalsozialistische Anschauung war, geht daraus hervor, dass der Betroffene einen hohen Rang in der SS erhielt. Wenn trotzdem nicht auf eine wesentliche Förderung des Nat.Soz. erkannt wird, so aus folgenden Gründen: [...] Die Ernennung zum Reg.Präsidenten für Steiermark weist [...] auf das Ansehen hin, dass [!] er in nat.soz. Kreisen genoss. Seine dienstliche und menschliche Haltung jedoch stand in krassem Gegensatz zu den dortigen nat.soz. Führern, sie führten dazu, dass er mehr und mehr deren Vertrauen verlor. Die Unterstützung, die der Betroffene dem Nat.Soz. hat angedeihen lassen, ist jedoch so erheblich, dass sie die ausgesprochenen Massnahmen fordert.

Die Tatsache, dass Müller-Haccius keine Skrupel hatte, umgehend (am 6. Februar) einen neuen Antrag zu stellen, in dem er verlangte, in Kategorie V (»entlastet«) eingestuft zu werden, zeigt, wie sicher er sich fühlte. Nach der abschließenden Entscheidung der Kammer vom 8. Januar 1952 blieb Kategorie IV bestehen, aber die negativen Auflagen entfielen. In der Begründung heißt es nun:

Wie aus den Verfahrensunterlagen einwandfrei hervorgeht, hat der Betroffene immer eine Haltung angenommen, die den totalitären Tendenzen des

¹⁵⁵ Bezeichnenderweise wurde auch Müller-Haccius' Förderer Staatssekretär Stuckart im Entnazifizierungsverfahren, das er 1949 nach seiner Haftentlassung betrieb, als »Mithilfender« eingestuft. Stuckart, der mithilfe seiner ehemaligen Kollegen eine neue Stelle als Geschäftsführer des Instituts zur Förderung der niedersächsischen Wirtschaft erlangt hatte, begann sich gleichzeitig politisch beim rechtsextremen BHE als dritter Landesvorsitzender zu betätigen. Er starb 1953 bei einem Verkehrsunfall; vgl. JASCH, Stuckart, wie Anm. 148, S. 39.

NS widerstrebt. Er hat die Prinzipien eines Rechtsstaates, insbesondere die einer sauberen Staats- und Kommunalverwaltung vertreten und es bestand daher kein Anlass, ihm die Wählbarkeit abzusprechen. Sein beruflicher Werdegang war durchaus der eines hochqualifizierten Verwaltungsbeamten.

Diese Einstufung war zwar nur eine Art Freispruch zweiter Klasse; sie reichte aber für die zweite berufliche Karriere von Müller-Haccius, die 1949 begann und – wiederum in führender Position – in Hameln stattfand, nun aber nicht als Staatsbeamter, sondern als Wirtschaftsmanager.

4. 1949-1969 – Wirtschaftsmanager, CDU-Politiker und Gründungsmitglied des Rotary Clubs in Hameln

Als sich ein baldiges Ende des Entnazifizierungsverfahrens abzeichnete, bereitete Müller-Haccius seine neue Karriere vor. Am 3. Februar 1949 schickte er an den befreundeten Hamelner Fabrikanten Rudolf Lohmann eine Bewerbung auf eine zunächst nur grob umrissene, neu zu schaffende Stelle der Arbeitsgemeinschaft der Unternehmer im mittleren Weserraum (AdU). In bisweilen geheimnisvollen Andeutungen umriss er seine Qualifikation:

An jener Stelle – halb Syndikus, halb Handelskammer – hätte ich großes Interesse. Das Stichwort ›Initiation‹, das Sie gaben, reizt mich dabei am meisten, da ich nie ein Mensch der Schablonenarbeit war. Ich würde vielseitige politische Beziehungen mit einbringen. Beschäftigung und Tätigkeit in Wirtschafts- und sozialen Fragen einschließlich einschlägiger Rechtsprobleme seit Jahrzehnten. Manche Kenntnis der undurchsichtigen Verhältnisse.¹⁵⁶

Zum baldigen Ausgang seiner Entnazifizierung trug er wenige Tage später nach: *Keine Lagerhaft, kein besonderes politisches Verfahren. Normales Entnazifizierungsverfahren beim Ausschuss für Regierungsbeamte in Hannover kurz vor dem Abschluß. Eingruppierung in Gruppe IV, günstigenfalls in Gruppe V demnächst zu erwarten. Berufliche Stellungen nur der fachlichen Qualifikation zu verdanken, nachweislicher Widerstand seitens der Partei gegen jede neue Verwendung seit 1933.¹⁵⁷*

Im möglicherweise nur aus formalen Gründen veranstalteten Bewerbungsverfahren setzte sich Müller-Haccius am 24. Februar 1949 sehr klar gegen zwei

¹⁵⁶ Archiv AdU, wie Anm. 6.

¹⁵⁷ Ebd., am 6. Februar 1949.

Konkurrenten durch. Mit der kurz zuvor erfolgten Einstufung in Kategorie IV des Entnazifizierungsverfahrens stand seiner Einstellung nichts mehr im Wege. Vom 9. März 1949 bis zum Erreichen der Altersgrenze 1964 war Müller-Haccius Syndikus der AdU und – zeitweise – Geschäftsführer der Zweigstelle Hameln-Pyrmont der Industrie- und Handelskammer Hannover.

Müller-Haccius war ein ausgesprochen aktiver Geschäftsführer, der vor allem sozialpolitische Themen in den Blick nahm. Eine herausragende Aktivität war die Organisation von Vortragsveranstaltungen, die seit 1949 mehrmals im Jahr stattfanden und mit denen die AdU über Hameln hinaus bekannt wurde. Zu den Gästen gehörten Prof. Alfred Müller-Armack und Wirtschaftsminister Ludwig Erhard, beide Köpfe der Sozialen Marktwirtschaft, die politisch deutlich rechts stehenden Bundesminister Theodor Oberländer und Hans-Joachim von Merkatz, aber auch der hannoversche Landesbischof Hanns Lilje (mehrmals) und Nobelpreisträger Max Born aus dem nahen Bad Pyrmont, der wegen seiner jüdischen Herkunft in der NS-Zeit emigrierte und für seine pazifistische Haltung bekannt war. Vertreter der politischen Linken finden sich nicht unter den Eingeladenen.

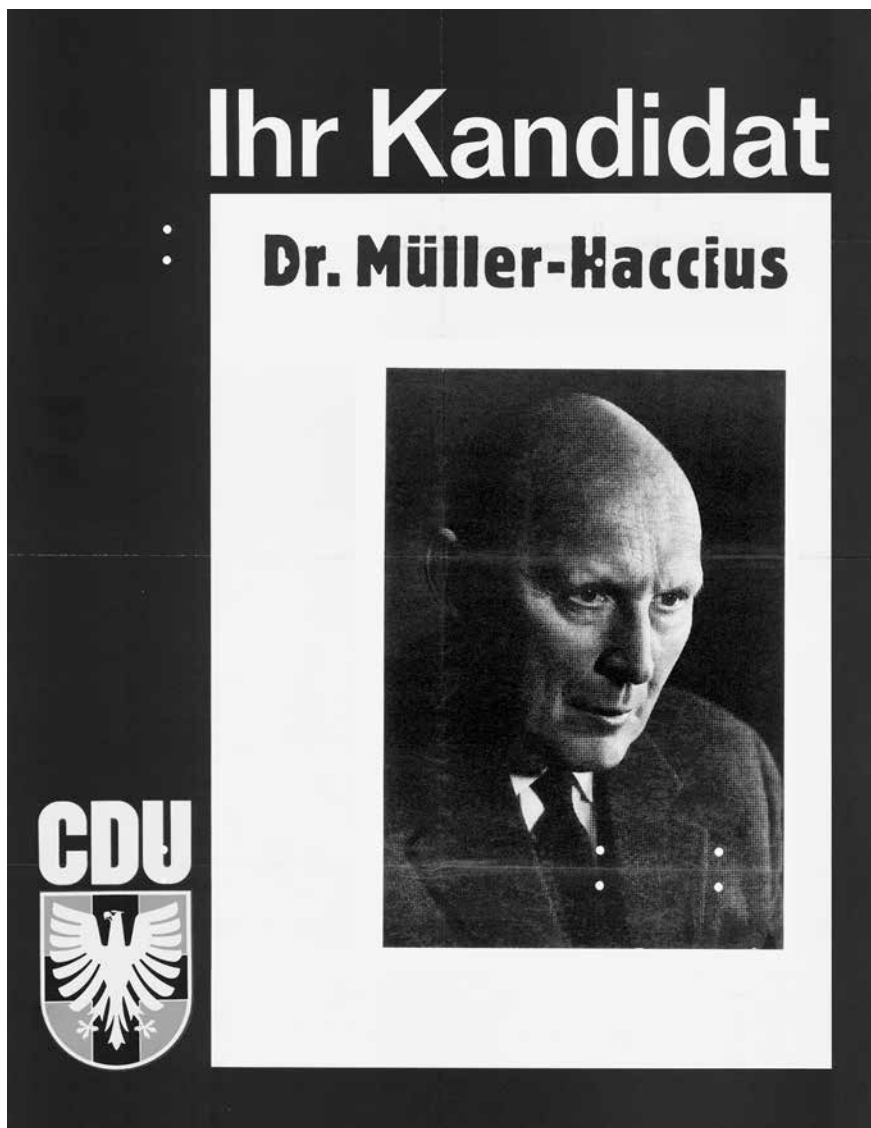
Auf Arbeitgeberseite arbeitete Müller-Haccius in verschiedenen sozialpolitischen Ausschüssen auf Landes- und Bundesebene. Weiterhin war er auch publizistisch tätig.¹⁵⁸

Nachdem er 1953 Mitglied der CDU geworden war, spielte er rasch eine herausragende Rolle in der Partei und saß von 1961 bis 1968 im Rat der Stadt Hameln und von 1963 bis 1967 für eine Legislaturperiode im niedersächsischen Landtag.¹⁵⁹

Obwohl es dazu in Hameln reichlich Gelegenheit gegeben hätte, vermied er es sorgfältig, sich mit rechten Kräften wie dem Bund der Heimatlosen und Ent-

¹⁵⁸ Der deutsche Unternehmer und die öffentliche Meinung, Konstanz 1955; Die deutsche Jugend in der sozialen Ordnung, Köln 1956.

¹⁵⁹ Akten des CDU-Kreisverbands Hameln über den Parteieintritt von Müller Haccius liegen nicht vor. Laut Auskunft von Andreas Grau (Wissenschaftliche Dienste der Konrad-Adenauer-Stiftung, Mail vom 1. Juli 2021) dürfte Müller-Haccius spätestens 1953 in die CDU eingetreten sein. Bereits bei der Bundestagswahl 1953 kandidierte er für die CDU im Kreis Göttingen, 1957 wieder im Kreis Holzminden, beide Male erfolglos. Erst bei der Landtagswahl 1963 wurde er dann für den Kreis Hameln in den niedersächsischen Landtag gewählt. Für seine Kandidatur hatten sich insbesondere Arbeitgeberverbände eingesetzt. Zur Mitgliedschaft im Rat der Stadt Hameln vgl. Stadtarchiv Hameln (Hrsg.), Zusammensetzung des Rates der Stadt Hameln 1945-1996, Hameln 1999, S. 8-11. Mitglied des Niedersächsischen Landtages war Müller-Haccius in der 5. Wahlperiode vom 20. Mai 1963 bis 5. Juni 1967 und in der 6. Wahlperiode vom 27. Mai 1970 bis 20. Juni 1970 (Archiv des Niedersächsischen Landtages ABG-638). Die Gründe, warum Müller-Haccius nach seiner Wahl zum 6. Landtag kurzfristig ausschied, sind nicht bekannt.



*Abb. 3: Müller-Haccius auf dem Plakat zur Wahl zum niedersächsischen Landtag, 1963
Archiv für Christlich-Demokratische Politik (KAS), Sankt Augustin, Plakatsammlung,*

10-008-222

rechteten (BHE) oder gar der Sozialistischen Reichspartei (SRP) gemein zu machen. Er hatte sich nach außen zum Demokraten gewandelt. Einer Überzeugung aus der NS-Zeit blieb er allerdings treu und musste hier auch nicht hinter dem Berg halten, weil sie zum Mainstream geworden war: dem Antikommunismus. In zahlreichen Leserbriefen für die Hamelner *Dewezeit* schlug er immer wieder auf die 68er Generation ein: *Revolutionäre aller Gruppen, vereint Euch! Ihr habt nichts zu verlieren als eure Freiheit, aber eine neue Diktatur und soziales Massenelend zu gewinnen.*¹⁶⁰

Müller-Haccius wollte auch gesellschaftlich wieder eine Rolle spielen, wenn auch die Bühne, welche Hameln bot, sehr viel bescheidener war, als sie es in Berlin, Graz und Kattowitz gewesen war. 1956 gehörte er zu den Gründungsmitgliedern des Rotary Clubs Hameln und wurde dessen Vizepräsident. Das ist nicht ohne Ironie, wenn man bedenkt, dass er zwanzig Jahre vorher gegenüber dem Reichsministerium des Innern die Erklärung abgegeben hatte: *Ich war und bin nicht Mitglied des Rotary-Klubs. Berlin, den 4. 8. 1937.*¹⁶¹

5. 1970-1988 – Die letzten Jahre

Der Chefredakteur der Hamelner *Dewezeit*, Heinzfriedrich Müller, schenkte Müller-Haccius bis zu seinem Lebensende publizistisch viel Raum. Zu allen runden Geburtstagen, zum Goldenen Doktorjubiläum und schließlich anlässlich seines Todes erschienen Artikel, die ihn als *Politiker und Wirtschaftler mit sozialem Verantwortungsgefühl* würdigten und seinen *Mut zum Dienen* hervorhoben.¹⁶²

Unter den Hamelner Bürgerinnen und Bürgern wurde allerdings schon lange gemunkelt: Da war etwas ganz Schlimmes gewesen. Der Name »Hakke-Müller« ging um. Die Abiturienten eines Hamelner Gymnasiums lehnten ihn mit Hinweis auf seine NS-Vergangenheit als Redner für ihre Entlassungsfeier 1971 ab.¹⁶³

¹⁶⁰ Im Beitrag *Zwanzig Jahre wirtschaftlicher Aufbau mit der D-Mark* in der Beilage der *Dewezeit* vom Juni 1968; im Leserbrief *Kaderschulung des Marxismus*, *Dewezeit* vom 14. Mai 1973. Wie sehr es Müller-Haccius zu gesellschaftlicher Anerkennung drängte, zeigt, dass er vor der Gründung des Rotary Clubs Mitglied im Hamelner »Club zur Harmonie« gewesen war. Mitteilung von Hans-Martin Lohmann vom 29. Januar 2020.

¹⁶¹ RGVA, wie Anm. 6.

¹⁶² *Dewezeit* vom 22. September 1965, 7. Juli 1971 (Goldenes Doktorjubiläum), 20. September 1975, 20. September 1985 und 10. Mai 1988.

¹⁶³ Bernd U. Janssen, Hameln, am 5. Mai 2015 mündlich.

Die Tochter eines inzwischen verstorbenen Mitglieds des Rotary-Clubs bestätigt, dass die NS-Belastung von Müller-Haccius in Hameln bekannt gewesen sei. Aber niemand habe es gewagt, sich öffentlich mit seiner Vergangenheit auseinanderzusetzen. Er sei dafür gefürchtet gewesen, »Karrieren« zerstören zu können. Immerhin habe es Personen gegeben, die ihm eine Begrüßung per Handschlag verweigerten.¹⁶⁴

Von vielen sei Müller-Haccius als großer Glücksfall für Hameln gesehen worden: Er habe so schöne »Damenreden« halten können. Zugleich sei er sehr schlagfertig gewesen und habe eine hohe Intelligenz gehabt.¹⁶⁵

Am 7. Mai 1988 ist Müller-Haccius in Hameln im Alter von 92 Jahren verstorben.

Zur Einordnung und Würdigung

Die folgende Einordnung und Würdigung orientiert sich an den Arbeiten von Ulrich Herbert und Christian Ingrao.¹⁶⁶

Müller-Haccius entstammte der oberen Mittelschicht und pflegte sein Leben lang eine bürgerliche Kultiviertheit. 1895 geboren, gehörte er zur jungen, begeisterten Front-Generation des Ersten Weltkrieges. Er war leidenschaftlicher Soldat und stolz auf den Rang eines Hauptmanns, den er 1939 erreicht hatte. Das Erleben des Krieges und der Niederlage 1918 scheinen ihn für sein Leben geprägt zu haben. Für Leute seiner couleur bedeuteten 1918/19 zugleich militärische Niederlage, kommunistische Revolution, französische Invasion, separatistische Putschversuche und Zerstückelung Deutschlands. Müller-Haccius, der im Antrag auf SS-Mitgliedschaft¹⁶⁷ vorgab, als Student gegen Spartakus gekämpft zu haben, erlebte Deutschland als umgeben von einer Welt von Feinden, die Zeit zwischen den Kriegen als endlosen Krieg. Sowohl in Graz wie in Kattowitz kämpfte er für den Erhalt des angeblich unterdrückten Deutschtums in Gebieten, die durch Versailles und Saint Germain vom Deutschen Kulturraum abgetrennt worden waren. In einem Brief an den Grazer Gauhauptmann Prof.

¹⁶⁴ Kirsten Schwartzkopff, geb. Dinkela, Frankfurt, Mails vom 5. März 2020, 9. Februar und 5. Mai 2021. Zu denen, die sich im Hamelner Rat offen mit Müller-Haccius wegen seiner NSDAP-Vergangenheit auseinandersetzten, gehörte Dr. Gerhard Rama (SPD). Mitteilung seiner Ehefrau am 22. Januar 2015.

¹⁶⁵ Dr. Wolfgang Babick, Hameln, am 15. März 2020 mündlich.

¹⁶⁶ HERBERT, Wer waren die Nationalsozialisten?, wie Anm. 17, passim; Christian INGRAO, Hitlers Elite. Die Wegbereiter des nationalsozialistischen Massenmords, Berlin 2012, passim.

¹⁶⁷ BArch, wie Anm. 6.

Dr. Dadieu, Graz, träumte er noch kurz vor dem militärischen Zusammenbruch von der Südsteiermark als einem deutschen *Bollwerk* gegen das Slawentum auf dem Balkan, einem *Hort der Grenzlandverteidiger* und *Hüter der deutschen Kulturmission*, einem *Hofzaun des Reiches*.¹⁶⁸

Anders als manche im Durchschnitt etwas jüngere Freikorps-Angehörige war er aber kein gescheiterter Außenseiter und setzte nicht auf Gewalt, sondern studierte erfolgreich und arbeitete zielstrebig an seiner Karriere im Staatsdienst. Politisch engagierte er sich in der nationalliberalen DVP, die lange zu den tragenden Parteien in Weimar gehört hatte.

Der Eintritt in die NSDAP am 1. Mai 1933 war unabdingbar, wollte Müller-Haccius in der staatlichen Verwaltung weiter erfolgreich sein. Er erfolgte aber nicht nur aus Karrieredenken, sondern zugleich aus Überzeugung. Die Massenwerbung der NSDAP und ihr von der SA geprägter Stil waren ihm allerdings unsympathisch. Charakteristisch ist auch Müller-Haccius' Kritik an Robert Ley, dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront, dessen Alkoholsucht öffentlich bekannt war.¹⁶⁹

Müller-Haccius wurde »politischer Leiter« und war für die politische Schulung seiner Beamten zuständig. Er war ein eifriger NS-Propagandist und organisierte die »Gleichschaltung« einer Riesenbehörde. Sein juristisches und organisatorisches Fachwissen stellte Müller-Haccius in den Dienst seines politischen Engagements. Er trug das doppelte Siegel von akademischer Exzellenz und politischem Aktivismus.

Sein Denken war von biologistischen Vorstellungen geprägt. Er vertrat aktiv den Standpunkt der Eugenik: Die »nordische Rasse« solle mit den Mitteln der »Rassenhygiene«, der »eugenischen Selektion«, der »Euthanasie« und der Verbreitung des »Rassenbewusstseins« neu gegründet werden. In seiner Behörde schuf er die Voraussetzungen für die Durchführung der »Euthanasie«. Für eine antisemitische Überzeugung finden sich keine Belege; sowohl in der Steiermark wie in Ostoberschlesien war die Deportation der Juden abgeschlossen, als Müller-Haccius seine Arbeit aufnahm.

An der SS faszinierte Müller-Haccius die Verbindung von »völkisch«-rassischem Engagement und elitärem Denken. Zusammen mit seiner Frau ging er im geistigen Kosmos der SS auf. Der Schwarze Orden verkörperte für ihn die Avantgarde der soziobiologischen Neugründung der »germanischen Rasse« und die Zukunft Deutschlands. Als SS-Oberführer gehörte Müller-Haccius zum Führerkorps der SS und sah sich in einem unbedingten persönlichen Treueverhältnis zu Himmler.

168 APK, wie Anm. 66, Brief vom 19. Dezember 1944.

169 Ebd., Brief an Oberbürgermeister Dr. Kaspar in Graz vom 27. Dezember 1944.

Die SS verfolgte im Osten eine ethnische »Säuberung«. Auf die Phase der militärischen Eroberung folgten Verwaltungsaufbau und Germanisierung. Sowohl in der Untersteiermark wie in Ostoberschlesien wollte Müller-Haccius die »völkische« Idealgesellschaft schaffen. Der versierte Verwaltungsfachmann verfolgte das Modell einer effektiven, rationalen Verwaltung auf radikal »völkischer« Grundlage, woraus er die Legitimation zur Vertreibung slawischer Völker ableitete.

Mit Fortschreiten des Krieges zeigte Müller-Haccius eine zunehmende Bereitschaft zur Militanz. Gegen den Gegner helfe nur mitleidsloses Vorgehen, erbarmungsloses Durchgreifen, Erschießen im Schnellverfahren. Er war als Schreibtischtäter mitverantwortlich für Kriegsverbrechen an slowenischen, polnischen und jüdischen *Banditen*.

Das Jahr 1945 feierte Müller-Haccius als Entscheidungsjahr und äußerte sich zuversichtlich in Bezug auf den Kriegsausgang. Er war überzeugt, *daß uns der Herrgott diesen Sieg, nachdem er uns geprüft und nachdem wir geläutert wurden, nicht vorenthalten wird.*¹⁷⁰ Die Erwartung einer »tausendjährigen Herrschaft« band ihn gefühlsmäßig bis zur letzten Konsequenz. Das Wort »Niederlage« fiel in seinen Briefen kein einziges Mal, ein Ausdruck von Realitätsverweigerung, wie er sich nur aus der mentalen Ausnahmesituation des Kriegsendes erklären lässt.

Mit seinen scharfen Appellen zum Aushalten und seinem Glauben an den »Endsieg« war er mitverantwortlich für das entsetzliche Ende des Volkssturms und eines Teils der deutschen Zivilbevölkerung, der er die nahe Katastrophe verschwieg. In dieser Situation dachte Müller-Haccius nur an sich selbst. Er floh mit Frau und Tochter aus Kattowitz, war selbst nicht *opferbereit*.

Die Niederlage hat angeblich zu einem seelischen Zusammenbruch geführt. Selbstmord beging er nicht. Als Mitglied der NS-Elite wusste sich Müller-Haccius im Fokus der Strafverfolgung der Alliierten. Internierungslager, Spruchgerichtsverfahren oder gar eine Auslieferung an Polen oder Jugoslawien blieben ihm jedoch erspart, weil es ihm erfolgreich gelang, aus dem Einflussbereich der Roten Armee zu flüchten und sich anschließend mehrere Jahre lang verborgen zu halten. Offenkundig waren sein Name und seine Funktion den Alliierten nicht bekannt, wie dies für viele leitende NS-Funktionäre in den deutschen Besatzungsbehörden Osteuropas und Jugoslawiens galt.

Die Entnazifizierung lieferte den Nachweis, dass Müller-Haccius nichts Schwerwiegendes vorgeworfen werden könne, mehr noch, sie stellte einen Freispruch dar, reihte ihn faktisch unter die »Opfer« des Regimes ein, insofern

¹⁷⁰ Ebd., am 22. Dezember 1944 an seine Geschwister.

er »den totalitären Tendenzen des Nationalsozialismus widerstrebt« habe.¹⁷¹ Müller-Haccius blieben auf diese Weise massive Beeinträchtigungen vor allem seiner beruflichen Tätigkeit erspart. Er war vorsichtig genug, nicht eine Rückkehr auf eine Spitzenposition in der Verwaltung anzustreben, gelangte aber, vermittelt durch alte Kontakte, auf eine vergleichbare Position in der Wirtschaft.

Bundeskanzler Adenauer hatte die stillschweigende Zusage einer weitgehenden sozialen Reintegration der Nationalsozialisten unter der Voraussetzung einer jedenfalls öffentlichen Bejahung der demokratischen Republik und des Verzichts auf neo-nationalsozialistische Betätigung gegeben.¹⁷² Müller-Haccius beachtete die damit gezogenen Grenzen genau und hielt sich an die demokratischen Spielregeln. Er vermied peinlich offene Bekundungen von Sympathien für den Neuaufbau von NS-Organisationen, wie sie sich etwa 1949 mit der Gründung der SRP in Hameln ereigneten. Auch zu keinem späteren Zeitpunkt seines »zweiten Lebens« setzte er seine gute soziale und gesellschaftliche Position aufs Spiel, in der er in Hameln lebte. Für seine Verbrechen, die er als »Schreibtischtäter« in den Jahren 1939 bis 1945 begangen hat, ist Müller-Haccius nie zur Rechenschaft gezogen worden.¹⁷³

171 NLA HA, wie Anm. 6, abschließende Entscheidung der Entnazifizierungskammer vom 8. Januar 1952.

172 HERBERT, Wer waren die Nationalsozialisten?, wie Anm. 17, S. 252.

173 Der Autor dankt Dr. Rolf Keller von der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten in Celle für die Hilfe bei der kurzfristigen Beschaffung von Archivmaterial aus dem Russischen Militärarchiv Moskau, Dr. Mario Keller-Holte für vielfachen fachlichen und sprachlichen Rat sowie Kirsten Schwartzkopff, geb. Dinkela, für ihre Auskünfte über Müller-Haccius' Rolle bei den Hamelner Rotariern.

Grandioses Scheitern oder kluger Pragmatismus?

*Entnazifizierung in der britischen Zone –
betrachtet mit nüchterner Distanz*

VON UWE DANKER

Begegnungen

Es gibt Themen, die einem regelmäßig wieder begegnen, berufsbiografisch wie erinnerungskulturell.¹ Die Entnazifizierung, die politische Säuberung nach 1945, bleibt ein aktuelles Thema historischer Auseinandersetzungen. Der anhaltende Boom ausgeschriebener Kontinuitätsstudien bildet ein starkes Symbol dafür. Auch im Kleinen, im geschichtskulturellen Alltag, taucht der mehr als sieben Jahrzehnte zurückliegende Reinigungsprozess immer mal wieder auf: Als wir vor Kurzem selbst eine breitere Studie zur Frage nach Kontinuitäten in der schleswig-holsteinischen Landespolitik nach 1945 vorlegten,² beschwerten sich Nachkommen eines von uns als in NS-Unrecht verstrickten »Besatzungsakteur« gekennzeichneten und namentlich genannten Siedlungsexperten im Besatzungsregime des Warthegaus, wir müssten mit der Einordnung falsch liegen und sollten bei Strafandrohung widerrufen, denn die Briten hätten ihren Verwandten andernfalls beruflich doch nicht rehabilitiert. In einem zeitgleich erlebten Beispiel unterstellte die Kieler Kulturverwaltung dem ehemals NS-Verfolgten Gottfried Kuhnt, der in Schleswig-Holstein 1945 bis 1952 von den Briten eingesetzt wieder als Oberlandesgerichtspräsident wirkte, die Hauptverantwortung für eine »Re-Nazifizierung der Justiz« im Land, lehnte deshalb eine Straßenbenennung nach ihm ab und missachtete dabei, so unsere öffentliche Reaktion, den historischen Rahmen der Besatzungsphase.³ – Einmal die Briten als Demokratiezeugen, einmal als Verantwortliche für personelle Kontinuitä-

1 Dieser Beitrag stellt die Ausarbeitung eines Vortrags dar, den ich am 22. März 2018 auf Einladung des Historischen Vereins für Niedersachsen in Hannover hielt. In ähnlicher Form habe ich die Gedanken im Juni 2017 bei einem Workshop zur »Klosterkammer im Nationalsozialismus« vorgestellt und am 22. Januar 2019 im Staatsarchiv Stade wiederholt.

2 Uwe DANKER/Sebastian LEHMANN-HIMMEL (Hrsg.), Landespolitik mit Vergangenheit. Geschichtswissenschaftliche Aufarbeitung der personellen und strukturellen Kontinuität nach 1945 in der schleswig-holsteinischen Legislative und Exekutive, Husum 2017.

3 Vgl. Kieler Nachrichten, 23. Januar 2018, 5. März 2018.

ten, passt das? – Auch um derartige und möglicherweise sogar gewichtigere aktuelle Fragen soll es in diesem Beitrag gehen, wenn die Entnazifizierung in der britischen Zone einmal mehr zum Gegenstand einiger Überlegungen erhoben wird.

Im aktuellen Jahr 2021 hat Großbritannien die Europäische Union verlassen und liegen die Gründungen der Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein genau 75 Jahre zurück. Der Zeitpunkt für eine nüchterne historische Bewertung aus zeitlicher Distanz, die Handlungsspielräume und nachhaltige Folgen der britischen Besatzungsarbeit erörtert, scheint passend. Im Fokus soll die Entnazifizierung stehen, der groß angelegte Prozess einer politischen Säuberung, korrespondierend mit dem Aufbau demokratischer Herrschaftsstrukturen. Intentionen und Optionen sowie kurz- wie langfristige Folgen des beispiellosen Experiments sind in groben Zügen in Erinnerung zu rufen, dabei insbesondere auch Rahmenbedingungen wie die konzeptionelle Einbettung, Zielkonflikte und Spielräume des britischen Handelns zu benennen. De-Nazification und Re-Education, Vergangenheitsbewältigung und Demokratieaufbau, bildeten die Säulen des britischen Besatzungskonzeptes, dessen Kern berechnete Sicherheitsinteressen darstellten. Ingangsetzen der Wirtschaft und eigene Entschädigung durch Demontagen, Kontrolle der Deutschen und Aufbau der deutschen Demokratie, Sicherheit vor und Rückzug aus Deutschland – diese exemplarischen britischen Besatzungsinteressen konkurrierten nicht nur, sondern stellten paarweise regelrechte Zielkonflikte dar, die pragmatisches »muddling through« und differierende Antworten an verschiedenen Orten und Zeitpunkten auslösen mochten. Kurze Hinweise auf diese Felder sind jedenfalls notwendig, wenn man Entnazifizierung und Demokratisierung würdigen will.

Der seit Jahrzehnten breite Forschungsstand liefert eine belastbare Basis dafür, die Entnazifizierung in das Gesamtkonzept der britischen Besatzungspolitik einzuordnen. Grundlegend neue Erkenntnisse werden auf dem Feld seit geraumer Zeit kaum noch erzielt. Aber ergänzende Akzente entstehen im Licht der aktuellen Kontinuitätsstudien, auch neue Perspektiven sind, wie weiter unten ausgeführt wird, nicht ohne Ertrag. Ich werde den tradierten Befund insbesondere an unserer ganz aktuellen Kontinuitätsstudie zu schleswig-holsteinischen Funktionseliten in den 1950er und 1960er Jahren spiegeln.⁴ Schließlich ein Hinweis zur Reichweite: Die Einzelaspekte werden beispielhaft und überwiegend an den in manchem vergleichbaren Nachbarländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen erörtert, an Nordrhein-Westfalen und Hamburg kaum.

4 Uwe DANKER (Hrsg.), *Geteilte Verstrickung: Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein*, Husum 2021.

Zwei markante geschichtskulturelle Phänomene seien noch einleitend benannt: In der populären Erinnerung wird immer wieder allein das totale Scheitern der Entnazifizierung beschworen, ja durch die Beschäftigung mit der Rückkehr der NS-Funktionselementen nach 1945 jeweils neue und aktuelle, gewiss ehrliche und nicht völlig unbegründete Entrüstung produziert, wohingegen in der Geschichtswissenschaft seit langem der differenziertere Blick, die ambivalente Bewertung, nämlich der Hinweis auf die trotz der Reintegration gelungene nachhaltige Demokratisierung Westdeutschlands vorherrscht. Ich komme am Ende des Beitrags darauf zurück. – Und zum Zweiten fällt ins Auge, dass die Entnazifizierung gemeinhin ausschließlich als ein Projekt der Alliierten verstanden wird, was es gewiss auch war, aber doch zudem eines der Deutschen hätte werden sollen und rein soziologisch betrachtet im innergesellschaftlichen Ablauf der – wenngleich erzwungenen und arg begrenzten – Selbstbeschäftigung mit der NS-Vergangenheit tatsächlich darstellte. Im Folgenden wird deshalb wechselnd die Perspektive der britischen Besatzer und der deutschen Gesellschaft eingenommen.

Also ist ein spannendes Feld benannt. Zunächst werde ich das britische Konzept und die britische Besatzungspolitik skizzieren, dann Entnazifizierung und sonstige Vergangenheitsbewältigungsanstrengungen betrachten, um schließlich Wertungsangebote zu unterbreiten.

(Dis-)Kontinuitäten 1945 – wie weiter?

Werfen wir ein Blitzlicht auf die deutsche Gesellschaft im Jahr 1945: Die in Auflösung befindliche »arische« NS-Volksgemeinschaft hatte bis fast zuletzt hinter ihrer nationalsozialistischen Führung gestanden, ca. acht Millionen NSDAP-Mitglieder aufgewiesen, sich im Vernichtungskrieg bewährt, dabei Hunderttausende deutsche Soldaten in Verletzungen des Völkerrechts verstrickt, noch mehr zu Zeugen der Vernichtung gemacht; allein etwa 250.000 Direkttäter des Holocaust nimmt man heute an.⁵ Zu viel also war real passiert, aus dem Lot geraten, an Verbrechen und Verstrickungen geschehen, an Normen ausgesetzt und an Erfahrungen im Miteinander aufgetürmt worden, sowohl international als auch innerhalb der deutschen Gesellschaft. Für viele brachen Zukunftserwartungen, Werte und Überzeugungen zusammen, Fragen und die persönliche Bilanz zielten in die Identität. Die meisten konzentrierten sich auf das eigene Leid, um Schuldgefühle für den Tod von 55 Millionen Menschen – darunter den

5 Vgl. Frank BAJOHR, Neuere Täterforschung, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 18.6.2013 http://docupedia.de/zg/bajohr_neuere_taeterforschung_v1_de_2013 DOI: <http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.2.243.v1> (Zugriff 30.8.2021).

beispiellosen Völkermord an 6 Millionen europäischen Juden – gar nicht erst aufkommen zu lassen. Wer Bilanz zog, brauchte starke Nerven, auch im Kleinen. Denn Menschen blickten zurück auf vielfältige Erfahrungen im Miteinander: auf Verfolgung und Widerstand, Unrecht und Nachsicht, Denunziation und Mitmachen, Irrtum und Irreführung, Befehl und Gehorsam, Nachteile durch Courage und Vorteile durch Anpassung. Jetzt galten wieder alte Maßstäbe, Täter und Opfer, Helden und Verbrecher wurden neu definiert – und die Zukunft schien sehr, sehr ungewiss. Was auch immer die Menschen zulassen mochten an Blick in diese Realität: Eine irgendwie geartete »Vergangenheitsbewältigung«, wie man es seither mit einem sperrigen Begriff fasst, war angesagt, innergesellschaftlich wie auch international.

Also zunächst zum Grundsätzlichen: Fragt man nach Kontinuitäten und Diskontinuitäten nach 1945, nach politischem oder gesellschaftlichem Neubeginn, so geht es um das Fortleben in einer von eindringlichen Erfahrungen des Miteinanders während der Zeit des Nationalsozialismus infizierten Gesellschaft, um das persönliche Weiterleben nach Aussetzung und Wiederbelebung von Normen, nach Verstrickungen, nach Ausgrenzungs-, aber auch nach intensiv erlebten Integrationserfahrungen, schließlich nach dem Finale eines fraglos auch damals illegitimen und verbrecherischen totalen Krieges. Wie würde es weitergehen (können), herrschaftlich, gesellschaftlich, kulturell – persönlich?

Grundsätzlich sollten wir unterscheiden zwischen personeller und inhaltlicher Kontinuität. Persönliche, biografische Kontinuität signalisierte ein Leben vor und ein Leben nach 1945, mehr zunächst nicht. Das Fortleben der Überlebenden konnte bruchlos gelingen, konnte aber auch Wandel und Reflektion mit sich bringen, vielleicht Verdrängung und Neukonzentration auf anderes und vieles mehr bedeuten. Das können wir betrachten auf der individuellen, biografischen Ebene, aber auch für Gruppen und die deutsche Gesellschaft. Nur eines war völlig klar: Nationalsozialistische Ziele waren obsolet, die musste aufgeben, wer als Individuum, Gruppe oder deutsche Teilgesellschaft reüssieren wollte; das spürte jeder und jede!

Inhaltliche Kontinuität sollte auf jeden Fall vermieden werden nach 1945, darin stimmten auch alle Besatzungskonzepte der alliierten Siegermächte überein, schon um das Wiedererstarren eines gar nationalsozialistischen Deutschlands zu verhindern und für Sühne zu sorgen. Sie hatten sich bereits 1942 darauf geeinigt, nach Kriegsende Kriegsverbrechen zu ahnden und im besetzten Deutschland umfassende politische Säuberungen durchzuführen. Im Februar 1945 auf der Konferenz in Jalta wurde protokollarisch festgehalten: *Es ist unser unbeugsamer Wille, den deutschen Militarismus und Nationalsozialismus zu zerstören und dafür Sorge zu tragen, daß Deutschland nie wieder imstande ist, den Weltfrieden zu stören. Wir sind entschlossen, [...] alle Kriegsverbrecher vor Gericht*

zu bringen und einer schnellen Bestrafung zuzuführen, [...] die Nationalsozialistische Partei, [...] alle nationalsozialistischen und militärischen Einflüsse aus den öffentlichen Dienststellen sowie aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben des deutschen Volkes auszuschalten.⁶ Zuletzt formulierte die Potsdamer Konferenz 1945 in einem Rahmenabkommen die plakative Zielvorgabe der Besatzungspolitik: De-Nazification, De-Militarisierung, Demokratisierung, De-Zentralisierung.⁷ Bezogen auf die Aufarbeitung drängten sich drei Arbeitsfelder förmlich auf: eine irgendwie durchzuführende Entnazifizierung, also politische Säuberung von Herrschaft, Wirtschaft und Gesellschaft, die strafrechtliche Ahndung von Kriegs- und NS-Gewaltverbrechen sowie drittens – einbeschrieben in die Demokratisierung – auch eine »Wiedergutmachung« erlittener Schäden und Verletzungen der in- und ausländischen NS-Opfer. Zugleich sollten die anderen Aufgaben verfolgt werden, die Rekonstruktionen von Wirtschaft und Verwaltung, Bildung und Kultur, öffentlichem Leben und politischer Herrschaft. Aus der Perspektive der britischen Besatzungsakteure Herkulesaufgaben, wo sie hinsahen! Wo, bei all diesen Fragen nach einer Zukunft, wären klare Brüche angesagt, wo Kontinuitäten oder jedenfalls Entwicklungsoptionen? Im koordinierenden gemeinsamen Alliierten Kontrollrat, der auf eine britische Idee zurückging, gab es Abstimmungsversuche mit den USA, auch der UdSSR und den hinzugeladenen Franzosen. Aber das britische Besatzungskonzept unterschied sich in wesentlichen Punkten vom Vorgehen der übrigen Alliierten. Trotz aller Bemühungen um ein koordiniertes Vorgehen fand auch die Vergangenheitsbewältigung von Besatzungszone zu Besatzungszone unterschiedlich statt.

Britisches Besatzungskonzept – was scheint planbar?

Mehrere konkurrierende Institutionen hatten in Großbritannien während des Krieges an Nachkriegsplanungen gearbeitet, dabei zum Teil unterschiedliche Konzepte vorgelegt.⁸ Koordiniert wurde der Planungsstab von der 1943 geschaf-

6 Zitiert nach Stefan BRÜDERMANN, Entnazifizierung in Niedersachsen, in: Dieter POSTGES (Hrsg.), Übergang und Neubeginn. Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Niedersachsens in der Nachkriegszeit, Göttingen 1997, S. 97-118, hier S. 9; auch dokumentiert bei Irmgard LANGE, Entnazifizierung in Nordrhein-Westfalen: Richtlinien, Anweisungen, Organisation, Siegburg 1976, S. 65.

7 Vgl. zur Besatzungsphase 1945 bis 1949 allgemein: Wolfgang BENZ, Deutschland unter alliierter Besatzung 1945-1949, Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte Bd. 22 (erster Teilband), Stuttgart 2009.

8 Vgl. Ulrich REUSCH, Die Londoner Institutionen der britischen Deutschlandpolitik 1943-1948. Eine behördengeschichtliche Untersuchung, in: Historisches Jahrbuch 100 (1980), S. 318-443.

fenen Control Commission for Germany/British Element (CCG/BE), zunächst aufgebaut vom War Office, wegen ständigen Gerangels mit dem Foreign Office später, nämlich ab Oktober 1945, von einem eigens geschaffenen Zwischenministerium, einem »Deutschlandminister«, gesteuert.⁹ Obwohl Großbritannien eine erfahrene Kolonialmacht war, stieß man früh an Grenzen der Planbarkeit: Würde es überhaupt deutsche Strukturen und deutsche Kollaborateure für ein System des beabsichtigten kolonialen »indirect rule« geben?¹⁰ Nach einem gelungenen Attentat des 20. Juli 1944 wohl eher ja, nach dessen Scheitern sprach einiges dagegen und mit der totalen Kapitulation im Mai 1945 schien die Frage völlig offen. Insbesondere hatte es zwischen Planern im Foreign Office und im War Office eine – nicht ganz entlang der Ministeriumsgrenzen verlaufene – Kontroverse um das deutsche Berufsbeamtentum gegeben, die schließlich mehrheitlich in ein pragmatisches, eher positives Bild und die Option für die Weiterexistenz der Verwaltungsstrukturen nach Kriegsende mündete.¹¹ In den Planungsstäben herrschte Angst vor einem totalen Zusammenbruch Deutschlands, denn dann würde die preiswertere indirekte Kolonialherrschaft in der Besatzungsphase nicht funktionieren. In den Worten Lothar Kettenackers: »Nichts war ohne die Kooperation mit der einheimischen Verwaltungselite zu bewerkstelligen.«¹² Allerdings basierten die Planungen vieler britischer Experten auf populären Grundannahmen zum »deutschen Nationalcharakter«¹³ oder »deutschen ›Volkscharakter«¹⁴, die historisch hergeleitet wurden und

9 Ebd., S. 386. Vgl. zum Folgenden Rolf STEININGER, Die britische Deutschlandpolitik in den Jahren 1945/46, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 2 (1982), S. 28-47; Lothar KETTENACKER, Britische Besatzungspolitik im Spannungsverhältnis von Planung und Realität, in: Adolf M. BIRKE/Eva A. MAYRING (Hrsg.), *Britische Besatzung in Deutschland. Aktener-schliessung und Forschungsfelder*, London 1992, S. 17-34; Kurt JÜRGENSEN, Die britische Besatzungspolitik 1945-1949, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 6 (1997), S. 15-29; Wolfgang RUDZIO, Export englischer Demokratie? Zur Konzeption der britischen Besatzungspolitik in Deutschland, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 17 (1969), S. 219-236.

10 Vgl. KETTENACKER, Besatzungspolitik, wie Anm. 9, S. 18 ff.

11 Vgl. Ulrich REUSCH, *Deutsches Berufsbeamtentum und britische Besatzung. Planung und Politik 1943-1947*, Stuttgart 1985, S. 106 ff., 129 ff.

12 KETTENACKER, Besatzungspolitik, wie Anm. 9, S. 29.

13 Adolf M. BIRKE, *Geschichtsauffassung und Deutschlandbild im Foreign Office Research Department*, in: Bernd Jürgen WENDT (Hrsg.), *Das britische Deutschlandbild im Wandel des 19. und 20. Jahrhunderts*, Bochum 1984, S. 171-197, hier S. 178; Jörg D. KRÄMER, *Das Verhältnis der politischen Parteien zur Entnazifizierung in Nordrhein-Westfalen*, Frankfurt a. M. 2001, S. 39.

14 Lothar KETTENACKER, *Krieg und Friedenssicherung. Die Deutschlandplanung der britischen Regierung während des Zweiten Weltkrieges*, Göttingen/Zürich 1989, S. 363, hier Überschrift.

aus einem spezifischen Feindbild von Preußen resultierten.¹⁵ Kompiliert aus verschiedenen, teilweise kontroversen Analysen zur deutschen Geschichte, deren Kern häufig die Annahme einer lang verankerten »preußisch-deutschen Fehlentwicklung« bildete,¹⁶ erörterte im März 1945 ein Paper aus der CCG/BE unter dem Titel »The german character« sowohl *gute und schlechte Elemente im deutschen Wesen*, wobei eine deutsche Neigung zum Extremismus und autoritären Charakter unterstrichen wurde: *In Germany everything is carried to extremes. Nazism itself is just an extreme manifestation of the German Character.*¹⁷ Über zeithistorische Weimarforschungen kamen die Gutachter im britischen Foreign Office schließlich zu einem gewissen Optimismus, was die Prognose für Kooperationsfragen und Umerziehungsmaßnahmen anging,¹⁸ so Adolf M. Birke, dem wir diese Hinweise auf die britische Geschichtspolitik verdanken. Der *German National Character*,¹⁹ so britische Grundannahmen, münde in Lust auf Krieg und Fremdherrschaft, *the inherent bellicosity of Germans through the ages, the teutonic lust for conquest and domination.*²⁰ Daraus resultierte für die Besatzungspolitik zweierlei: Sicherheit vor Deutschland als höchste Priorität – »Security was the prime concern«, formuliert Ian Turner²¹ – und der mächtige erzieherische Anspruch, einen totalen »Gesinnungswandel«, nämlich »a change of heart«,²² einzuleiten.

Das Ergebnis in einem Satz gebündelt: Aus dem sicherheitspolitischen Primat der britischen Besatzungspolitik leitete sich über die Teilprojekte De-Nazification und Re-Education das Kernziel der Errichtung einer stabilen deutschen Demokratie ab.

15 Vgl. Lothar KETTENACKER, Preußen-Deutschland als britisches Feindbild im Zweiten Weltkrieg, in: WENDT (Hrsg.), Deutschlandbild, wie Anm. 13, S. 145-168.

16 Adolf M. BIRKE, Warum Deutschlands Demokratie versagte. Geschichtsanalyse im britischen Außenministerium 1943/1945, in: Historisches Jahrbuch 103 (1983), S. 395-410, hier S. 397.

17 BIRKE, Geschichtsauffassung, wie Anm. 13, S. 171 f. sowie zitiert nach ebd., S. 172; vgl. ebd. S. 171-181. Vgl. Michael AHRENS, Die Briten in Hamburg, Hamburg 2011, S. 124 f.

18 Vgl. BIRKE, Demokratie, wie Anm. 16, S. 402-410.

19 Ian TURNER, Denazification in the British Zone, in: DERS. (Hrsg.), Reconstruction in Post-War Germany, Oxford 1989, S. 239-267, hier S. 242.

20 Ian TURNER, The British Occupation and its Impact on Germany, in: DERS. (Hrsg.), Reconstruction, wie Anm. 19, S. 3-14, hier S. 4.

21 Ebd.; vgl. STEININGER, Deutschlandpolitik, wie Anm. 9, passim.

22 Zitiert nach KETTENACKER, Besatzungspolitik, wie Anm. 9, S. 19.

Ein grundlegendes britisches Besatzungskonzept lag seit Oktober 1944 kodifiziert im »Deutschland-Handbuch« vor.²³ Es bildete, soweit überhaupt möglich, die Richtschnur für die zukünftigen Besatzungsakteure. Als Grundlinien des Handelns galten die »Ausschaltung des Nationalsozialismus«, eine »Umerziehung der Deutschen«, die »Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung«, Vermeidung jeder »fraternization« und Aufrechterhaltung der Versorgung in Kooperation mit deutschen Einrichtungen durch »indirect rule«, Kontrolle und Wiederaufbau von Wirtschaft und Medien usw.: Ullrich Schneider kennzeichnet das Konzept als »vom Geist eines konstruktiven Pragmatismus geprägt«.²⁴

Besatzungspraxis – engagierter Pragmatismus

Es ist hier nicht der Ort, Aufbau und Struktur der britischen Besatzungsverwaltung zu erörtern, deren Einbettung in die politische Großwetterlage, die Entwicklung zur Bi-Zone und zur Bundesrepublik, die einzelnen Politikfelder und Phasen abzarbeiten usw. Hier kann es nur um ganz kurze Schlaglichter gehen, die uns Hinweise zum Rahmen der Entnazifizierung liefern.

Die britische Zone umfasste immerhin mit 23 Millionen Einwohnern flächen- und bevölkerungsmäßig die Hälfte des Stammlandes Großbritannien.²⁵ Die britische Besatzungsrolle war ursprünglich angelegt auf ein 10-jähriges »indirect rule«, getragen von schließlich mehr als 26.000 britischen Akteuren, die zunächst in Militär-, dann ab Mai 1946 Zivilverwaltungen arbeiteten, gesteuert von der Control Commission for Germany in Berlin.²⁶ Im Vergleich

23 Auch Direktive Nr. 1, erlassen nach der Einnahme Aachens im Oktober 1944; vgl. Kurt KOSZYK, »Umerziehung« aus britischer Sicht, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 29 (1978), S. 3-12, hier S. 7.

24 Alles Ullrich SCHNEIDER, *Niedersachsen unter britischer Besatzung 1945. Besatzungsmacht, deutsche Verwaltung und die Probleme der unmittelbaren Nachkriegszeit*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 54 (1982), S. 251-319, hier S. 255.

25 Vgl. Joachim KUROPKA, *Britische Besatzungspolitik und Neubeginn des Öffentlichen Lebens. Probleme des politischen Wiederaufbaus in der britischen Besatzungszone*, in: Willigis ECKERMANN/Joachim KUROPKA (Hrsg.), *Neubeginn 1945 zwischen Kontinuität und Wandel*, Cloppenburg 1988, S. 9-36, hier S. 15.

26 Übergreifend zur britischen Zone vgl. beispielsweise TURNER, *Occupation*, wie Anm. 20; Barbara MARSHALL, *British Democratisation Policy in Germany*, in: TURNER (Hrsg.), *Reconstruction*, wie Anm. 19, S. 189-214; Josef FOSCHEPOTH/Rolf STEININGER, *Britische Deutschland- und Besatzungspolitik 1945-1949*, Paderborn 1985; Peter HÜTTENBERGER, *Deutschland unter britischer Besatzungsherrschaft. Gesellschaftliche Prozesse*, in: BIRKE/MAYRING (Hrsg.), *Besatzung*, wie Anm. 9, S. 61-80; populärwissenschaftlich Volker KOOP, *Besetzt: britische Besatzungspolitik in Deutschland*, Berlin 2007; eher staatsrechtlich Siegfried GROSSEKATHÖFER, *Besatzungsherrschaft und Wiederaufbau. Staatliche Strukturen*

aller Zonen stellte das die personalaufwändigste Besatzungsorganisation dar; die US-Amerikaner operierten im OMGUS trotz des von ihnen verfolgten Ansatzes des »direct rule« mit nur einem Viertel des Personals.²⁷

Die Aufgaben schienen innerhalb der britischen Zone allerorten ähnlich und anfangs oft kaum lösbar:²⁸ Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und der Gesundheitsfürsorge, Sicherstellung von Ernährung, Wohnraum, Energie und Infrastruktur waren zu ergreifen in Regionen wie Schleswig-Holstein, wo sich die Bevölkerung auf Dauer fast verdoppelte und zunächst eine Million rückflutender Soldaten landete, oder dem späteren Niedersachsen, wo die Zuzugslage anfangs kaum besser schien; man schätzte allein die Zahl der in ihre Heimatländer zu repatriierenden »Displaced Persons«, überwiegend ehemals in das Deutsche Reich zum »Arbeitseinsatz« Zwangsverschleppte, in der britischen Zone auf 2,5 Millionen. Um rudimentäre öffentliche Strukturen zu schaffen für eine geordnete Bewältigung des Alltags, musste das Fortbestehen von Verwaltung, Justiz und Bildungssystem gewährleistet werden, verbunden mit einem ersten Personalaustausch. Eine allein auf Kriegsproduktion ausgerichtete Wirtschaft musste auf Friedensproduktion umgestellt werden, auch das war nicht widerspruchsfrei zu leisten: Denn die für die britische Heimatbevölkerung psychologisch wichtige Politik der Demontagen deutscher industrieller Produktionsmittel und die wirtschaftliche Fortexistenz sowie Selbsternährungskraft der britischen Zone bildeten einen Zielkonflikt, der nicht auflösbar schien. Schließlich ging es um eine Rekonstruktion

in der britischen Zone 1945-1949, Göttingen 2016; instruktiv auch Gudrun FIEDLER, Verwaltungsreform unter der Britischen Militärregierung. Die Debatten um die Abschaffung des Regierungspräsidenten, in: POESTGES (Hrsg.), Übergang, wie Anm. 9, S. 63-79.

27 Vgl. KETTENACKER, Besatzungspolitik, wie Anm. 9, S. 22 ff.; KOOP, Besatzungspolitik, wie Anm. 26, S. 156. Koops Zahlen zur Jahresmitte 1945: Britische Zone 28.500; französische Zone 20.500; amerikanische Zone 5.265.

28 Vgl. an Regionalstudien für Niedersachsen: Ullrich SCHNEIDER, Niedersachsen 1945/46. Kontinuität und Wandel unter britischer Besatzung, Hannover 1984; DERS., Niedersachsen, wie Anm. 24; für Schleswig-Holstein: Kurt JÜRGENSEN, Die Briten in Schleswig-Holstein 1945-1949, Neumünster 1989; Uwe DANKER, Jahrhundertstory Bd. 1, Flensburg 1998, S. 128-147, 248-267; DERS., Jahrhundertstory Bd. 2, Flensburg 1999, S. 208-237; DERS., Jahrhundertstory Bd. 3, Flensburg 1999, S. 68-87, 108-127; DERS./Astrid SCHWABE, Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus, Neumünster 2005, S. 157-184; für Westfalen Ulrike GILHAUS/Andreas NEUWÖHNER (Hrsg.), Briten in Westfalen. Beziehungen und Begegnungen 1945-2017, Bielefeld 2017, S. 67-89; für Hamburg AHRENS, Briten, wie Anm. 17. Als Beispiel einer gelungenen Lokalstudie Markus GRÖCHTEMEIER, Fahnenwechsel: Nationalsozialismus und britische Besatzung in der Stadt Wolfenbüttel 1933-1948, Hameln 2018.

der Landwirtschaft möglichst ohne die zerstörerische Schattenwirtschaft des »Schwarzmarktes«. Usw. usf.²⁹

Bei alledem war Rücksicht auf die eigene Bevölkerung zu nehmen, die einen sechsjährigen Krieg erlitten hatte: Strafjustiz über Kriegsverbrecher, Entmilitarisierung sowie Demontage der Industriezweige, die so schwere Schäden angerichtet hatten – das erwartete die britische Heimat jetzt. Die Besatzungspolitik sah sich unter beständiger parlamentarischer und medialer Kontrolle in einem gebeutelten Heimatland, stand also immer wieder zur Disposition. Ökonomisch war Großbritannien durch die Kriegsentwicklung selbst am Tropf der USA, galt als der weltweit größter Schuldner, massive Versorgungsengpässe gestalteten den Alltag in der eigenen Heimat. Und das sollte nicht ausgeblendet werden: Bereits die regulären Besatzungskosten belasteten den britischen Haushalt in London und mussten politisch jeweils gerechtfertigt werden.³⁰ Hinzu kam, dass darüber hinaus Transferleistungen in erheblichem Umfang nötig wurden, um die existenzielle Versorgung der deutschen Bevölkerung insbesondere mit Nahrungsmitteln sicherzustellen.³¹ – Für die britischen Besatzer schuf das eine paradoxe Situation. Ihr Handeln darf im Nachhinein eine gehörige Portion Achtung entlocken!

Die in Deutschland eingesetzten Besatzungsoffiziere waren in der Regel nicht feindselig, sondern stellten sich ihren Aufgaben zunächst distanziert und abwartend, dann meist offen und engagiert.³² Schneider betont, sie hätten Orientierung gefunden im erwähnten Deutschland-Handbuch von 1944 und »am gesunden Menschenverstand«.³³ Tatsächlich musste pragmatisches »muddling through« betrieben werden. Gewiss improvisierten die Besatzer viel, sie mussten Kompromisse eingehen, mit Zielkonflikten umgehen.

Strukturieren lässt sich das britische Vorgehen wie folgt: Zunächst ging es um De-Nazification, die anfangs aus sicherheitspolitischer Motivation die Ent-

29 Vgl. insbesondere für Niedersachsen SCHNEIDER, Niedersachsen, wie Anm. 28, passim und für Schleswig-Holstein JÜRGENSEN, Briten, wie Anm. 28, passim.

30 Vgl. AHRENS, Briten, wie Anm. 17, S. 25. Zur britischen Perspektive allgemein vgl. KUROPKA, Besatzungspolitik, wie Anm. 25; REUSCH, Institutionen, wie Anm. 8; neuerdings Publikationen von Christopher KNOWLES, *Winning the peace: the British in occupied Germany 1945-1948*, London 2017 sowie Camilo ERLICHMAN/Christopher KNOWLES, *Transforming Occupation in the Western Zones of Germany. Politics, Everyday Life and Social Interactions, 1945-1955*, London 2018, die Besatzungsalltag und Kommunikation aus der Perspektive britischer Akteure in den Fokus rücken.

31 Vgl. FIEDLER, Verwaltungsreform, wie Anm. 26, S. 63; AHRENS, Briten, wie Anm. 17, S. 26.

32 Vgl. KUROPKA, Besatzungspolitik, wie Anm. 25, S. 19 ff.; JÜRGENSEN, Briten, wie Anm. 28, passim.

33 SCHNEIDER, Niedersachsen, wie Anm. 28, S. 35.

machtung und Internierung der nationalsozialistischen Herrschaftsträger und erste strafrechtliche Maßnahmen in das Verfahren der politischen Säuberung integrierte. Dazu weiter unten mehr. Zum Zweiten ging es um »Re-Education«, die begleitete Neuorientierung der Deutschen.³⁴ Dieser Ansatz zielte auf einen kulturellen³⁵ und herrschaftlichen Neubeginn, auf den Umbau des Bildungswesens und der Universitäten, der bezogen auf die Strukturen schließlich ergebnislos, bei der Durchsetzung neuer Curricula durchaus partiell erfolgreich verlief,³⁶ die sportliche Entfaltung und Jugendbetreuung,³⁷ den Aufbau demokratischer Medien, etwa die Gründung des »Nordwestdeutschen Rundfunks«, die Lizenzvergabe an überregionale und von Beginn an durchaus kritische Medien wie den »Spiegel«, die »Welt«, die »Zeit«, aber auch verschiedene regionale Tageszeitungsmodelle in der Lizenzierungs politik ab April 1946.³⁸ Mit dieser »Umerziehung«, ein Begriff, der bei der deutschen Bevölkerung nicht positiv konnotiert war, ging es je nach Perspektive der Besatzer und Ausdrucksschärfe der deutschen Zeithistoriker um die »Domestizierung des deutschen ›Volkscharakters‹«³⁹, eine »Säuberung der Köpfe« – oder auch schlicht um Demokratisierung, wie Kurt Jürgensen so schön formulierte: »Man darf vielleicht sagen: Das, was mit dem politischen Reizwort ›Umerziehung‹ gemeint war, bedeutet im Grunde genommen nichts anderes, als in Deutschland wieder den demokratischen Staatsgedanken zu wecken und zu pflegen.«⁴⁰

34 Vgl. allgemein KOSZYK, Umerziehung, wie Anm. 23; David WELCH, Priming the Pump of German Democracy. British ›Re-Education‹ Policy in Germany after the Second World War, in: TURNER (Hrsg.), Reconstruction, wie Anm. 19, S. 215-238; neuerdings vor allem David PHILLIPS, Educating the Germans: people and policy in the British Zone of Germany, Oxford 2018.

35 Vgl. Gabriele CLEMENS, Die britische Kulturpolitik in Deutschland: Musik, Theater, Film und Literatur, in: DIES. (Hrsg.), Kulturpolitik im besetzten Deutschland 1945-1949, Stuttgart 1994, S. 200-218.

36 Vgl. Falk PINGEL, Wissenschaft, Bildung und Demokratie – der gescheiterte Versuch einer Universitätsreform, in: FOSCHEPOTH/STEININGER (Hrsg.), Deutschland- und Besatzungspolitik, wie Anm. 26, S. 183-209.

37 Vgl. z.B. Philipp KOCH, Re-education zur Demokratie und Werbung für Great Britain? Britische Kultur- und Sportpolitik und ihre Wirkungen auf Westfalen 1945-1949, in: GILHAUS/NEUWÖHNER (Hrsg.), Briten, wie Anm. 28, S. 67-89; Barbara STAMBOLIS, Besatzer als Erzieher? Britische Jugendarbeit in Westfalen, ebd., S. 91-106.

38 Vgl. Markus ODDEY, Lizenzen, Entnazifizierung und Konzentration. Die Presse in Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus nach 1945, in: Demokratische Geschichte 18 (2007), S. 151-165; Ute HAESE/Torsten PRAWITT-HAESE, Dem Leser ein Halt in schwerer Zeit. Schleswig-Holsteinische Pressegeschichte 1945-1955, Hamburg 1994.

39 KETTENACKER, Krieg, wie Anm. 14, S. 363.

40 JÜRGENSEN, Briten, wie Anm. 28, S. 41.

Auch wenn schließlich manches widersprüchlich verlief, ist insgesamt für die britische Besatzungspolitik ein roter Faden erkennbar, eine priorisierende Schwerpunktsetzung, die in der Retrospektive durchaus als ein engagiertes Konzept gedeutet werden kann. Das lässt sich am Beispiel der organisierten Demokratisierung in der britischen Zone erläutern, die im Gegensatz zur anfänglichen Alltagsbewältigung, der »short term policy«, für die Briten unter »long term policy« firmierte.⁴¹

Demokratie – als Oktroi

Das Dilemma, eine Demokratie zu oktroyieren, bildete einen Grundkonflikt der Demokratisierungsstrategie der Briten. In seiner aktuellen Studie »Educating the Germans« erhebt ihn David Phillips zur Leitfrage, die von den Akteuren vor allem durch regionale Autonomie und Pragmatismus gelöst worden sei.⁴² Die Spannung, innerhalb derer die Besatzer sich bei ihrem Mammutvorhaben intellektuell bewegen musste, war ihnen bekannt, wie zwei kurze Zitate sehr plastisch zeigen: John Troutbeck, der Chef der Deutschlandabteilung im Foreign Office, schrieb im September 1945 in einem internen Vermerk: *Die Deutschen zu Demokraten zu machen ist keine einfache Aufgabe [...]. Das Schlimme ist nur, daß wirkliche Demokratien immer spontan als Erhebung gegen die Regierungen begannen. In Deutschland aber muß dies die Regierung der Besatzungsmacht versuchen und freies Denken einem Volk nahebringen, das es zum großen Teil vorzieht, nicht für sich selbst zu denken.*⁴³ Der stellvertretende Militärgouverneur der britischen Zone, Sir Brian Robertson, dagegen notierte am 17. August 1946 ganz pragmatisch: *Demokratie und politische Verantwortlichkeit kann in Deutschland nicht aufgebaut werden, wenn wir die Verantwortlichkeit nicht den Deutschen selbst geben.*⁴⁴

Die Wiederherstellung eines demokratischen Staatsgefüges organisierte die Besatzungsmacht schrittweise, strukturiert und geplant.⁴⁵ Im September 1945 ließ sie politische Parteien zu, worauf sich die organisatorisch längst vorbereiteten SPD und KPD wiedegründeten und trotz der Diskussionen um eine »Einheitspartei« nicht zusammengingen. Als neue bürgerliche und überkonfessio-

41 Vgl. Kurt JÜRGENSEN, Die Gründung des Landes Schleswig-Holstein, Neumünster 1998, S. 23 ff.

42 Vgl. PHILLIPS, Germans, wie Anm. 34; MARSHALL, Democratisation, wie Anm. 26, S. 214.

43 Zitiert nach KUROPKA, Besatzungspolitik, wie Anm. 25, S. 28 f.

44 Zitiert nach KOSZYK, Umerziehung, wie Anm. 23, S. 12.

45 Vgl. RUDZIO, Export, wie Anm. 9, passim.

nelle Sammlungsbewegung rekrutierte sich die CDU regional und politisch aus ganz verschiedenen Strömungen, in Niedersachsen gründete sich zudem die katholische »Deutsche Zentrumspartei« (DZP), außerdem entstanden die anfangs nationale und rechtslastige FDP sowie die ebenfalls rechtsstehende »Deutsche Partei« (DP), in Niedersachsen bis 1947 als »Niedersächsische Landespartei« (NLP) präsent. Weder eine reine Flüchtlingspartei – der in den Nordländern später so erfolgreiche »Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten« (BHE) – noch (in Schleswig-Holstein) eine Partei der dänischen Minderheit – bald der »Südschleswigsche Wählerverband« (SSW) – erhielt eine Zulassung von den Besatzungsbehörden.⁴⁶ Zeitgleich im Herbst 1945 ernannten die Briten erste Gemeinde- und Kreisvertretungen bzw. städtische Ratsversammlungen als Kontrollinstanzen der rekonstruierten Verwaltungen. Ab Anfang 1946 agierten in den unterschiedlichen regionalen Gebietskörperschaften ebenfalls ernannte Gremien, so berief beispielsweise die britische Militärregierung in der Provinz Schleswig-Holstein am 7. Februar 1946 einen ersten »Provinzialausschuss«, der heute retrospektiv als »Erster ernannter Landtag« bezeichnet wird.⁴⁷ Die Abgeordneten wurden jeweils von demokratischen Kreisen vorgeschlagen und repräsentierten das zugelassene politische Spektrum; jeder Beschluss dieser Gremien, die zugleich als Parlamente und Ministerien wirkten,⁴⁸ bedurfte der Zustimmung der britischen Militärregierung. Im Herbst 1946 fanden dann überall in der britischen Zone erste freie Wahlen zu den Kommunalparlamenten statt: Die neue Demokratie sollte von unten wachsen. Auf der Basis des Wahlergebnisses korrigierte die Besatzungsmacht die personellen Zusammensetzungen der eingesetzten Gremien auf der Provinz- respektive Landesebene.

Aus den politischen Zielen einer Lösung für die Ruhrindustrialregion sowie ihrer Versorgung und der vollständigen, endgültigen Beseitigung des Landes Preußen abgeleitet, also an den übergeordneten britischen Sicherheitsinteressen orientiert, fanden – begleitet von intensiven, institutionell eingebundenen Beratungen der regionalen deutschen Nachkriegspolitik im Zonenbeirat – die Landesgründungen statt: Die Hansestadt Hamburg galt den Briten als gesetzt,

46 Vgl. DANKER, *Jahrhundertstory* Bd. 1, wie Anm. 28, S. 248-267; JÜRGENSEN, *Gründung*, wie Anm. 41, S. 45 ff.; Dietmar VON REEKEN, *Die Gründung des Landes Niedersachsen und die Regierung Kopf (1945-1955)*, in: Gerd STEINWASCHER u. a. (Hrsg.), *Niedersächsische Geschichte* Bd. 5: *Von der Weimarer Republik bis zur Wiedervereinigung*, Hannover 2010, S. 627-684, hier S. 638-641.

47 Vgl. VON REEKEN, *Gründung*, wie Anm. 46, S. 336 ff.; JÜRGENSEN, *Gründung*, wie Anm. 41, S. 49-64. Siehe auch Jessica VON SEGGERN, *Alte und neue Demokraten in Schleswig-Holstein. Demokratisierung und Neubildung einer politischen Elite auf Kreis- und Landesebene 1945 bis 1950*, Stuttgart 2005.

48 Vgl. JÜRGENSEN, *Gründung*, wie Anm. 41, S. 63 f.

Nordrhein-Westfalen, eine bevölkerungs- und wirtschaftsmächtige Kunstschöpfung, und das historisch (einigermaßen) begründbare Schleswig-Holstein im August 1946 sowie schließlich das aus den Ländern Oldenburg, Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe zum November 1946 gebildete Niedersachsen.⁴⁹ Vor allem in Schleswig-Holstein befürwortete Ideen für einen »Nordstaat« als Gegengewicht zum großen Nordrhein-Westfalen scheiterten.⁵⁰ Im Oktober 1946 in Hamburg, im April 1947 in den Flächenländern fanden erste freie Landtagswahlen statt, noch auf Basis des britischen Mehrheitswahlrechts. Landespolitik war damit fortan demokratisch voll legitimiert und gewann seit der Verordnung Nr. 57 vom November 1946 – bis in die Verfassungsgebungen – sukzessive an kodifizierten Freiheiten und Rechten gegenüber der britischen Besatzungsmacht, die seit Mitte 1946 auf Länderebene mit vier Regional Commissioners, Zivilgouverneuren, über eine Parallelstruktur verfügte.

Das demokratische Herrschaftsmodell auf kommunaler und Landesebene entfaltete sich, auch wenn der Export britischer Verfassungsstrukturen schließlich misslang: Denn sowohl das reine Mehrheitswahlrecht als auch die britischen Kommunalverfassungen wurden sehr schnell wieder ad acta gelegt, und zwar von der demokratisch agierenden neuen deutschen Politik.⁵¹ Ursprünglich von den britischen Besatzungsbehörden beabsichtigt und ebenfalls mit historischen Argumenten begründet, scheiterte auch eine tiefgreifende Verwaltungsreform, insbesondere die Wandlung des den Briten so fremden deutschen Berufsbeamtentums. Angezielt hatten sie eine Dezentralisierung, eine

49 Zu den Ländergründungen in der britischen Zone vgl. übergreifend Ulrich SCHNAKENBERG, *Democracy-building. Britische Einwirkungen auf die Entstehung der Verfassungen Nordwestdeutschlands 1945-1952*, Hannover 2007; Wolfgang HÖLSCHER, *Die Länderbildung in der britischen Besatzungszone*, in: BIRKE/MAYRING (Hrsg.), *Besatzung*, wie Anm. 9, S. 81-102; für Niedersachsen SCHNEIDER, *Niedersachsen*, wie Anm. 24; DERS., *Niedersachsen 1945/46*, wie Anm. 28; VON REEKEN, *Gründung*, wie Anm. 46; zu den Ausgangsregionen Niedersachsens: Annette VON BOETTICHER, *Niedersachsen zwischen Kriegsende und Landesgründung: Befreiung, Neubeginn und Demokratisierung in den Ländern Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe*, Hannover 2005; für Schleswig-Holstein JÜRGENSEN, *Briten*, wie Anm. 28; für Nordrhein-Westfalen Rolf STEININGER, *Ein neues Land an Rhein und Ruhr*, Köln 1990.

50 Vgl. JÜRGENSEN, *Gründung*, wie Anm. 41, S. 77-90; HÖLSCHER, *Länderbildung*, wie Anm. 49, S. 93 f.; Michael RUCK, *Wandel und Beharrung. Die territoriale Entwicklung der nördlichen Länder Deutschlands im 19./20. Jahrhundert*, in: Edzard SCHMIDT-JORTZIG/Henning VOSCHERAU (Hrsg.), *Nordstaat. Interdisziplinäre Untersuchung zu Chancen und Risiken einer künftigen Zusammenarbeit oder Neugliederung norddeutscher Bundesländer*, Kiel 2006, passim.

51 Vgl. MARSHALL, *Democratisation*, wie Anm. 26, S. 194-214; RUDZIO, *Export*, wie Anm. 9. Siehe auch SCHNAKENBERG, *Democracy-building*, wie Anm. 49, passim; JÜRGENSEN, *Gründung*, wie Anm. 41, passim.

ausdrückliche Unterordnung unter den Primat des Politischen sowie ein neues, nicht so hierarchisches Amtsverständnis. Aber der öffentliche Dienst wurde schließlich ohne Reform quasi völlig rekonstruiert, strukturell wie personell.⁵² Der letzte Aspekt deutet auf das anschließende Themenfeld, die von den Briten eingeleitete Vergangenheitsbewältigung.

Internierung – eine Sicherheitsmaßnahme

Zunächst ging es überhaupt nicht um konstruktive Besatzungspolitik, sondern schlicht um die Sicherheit der Besatzungssoldaten: Als 1945 allerorten die militärischen Fronten zusammenbrachen und ganz Deutschland besetzt wurde, rechnete man bei den Siegermächten nämlich nicht damit, dass die deutsche Bevölkerung total kapitulieren würde. Im Gegenteil: Eingestellt waren die Besatzungstruppen auf widerspenstige, unverbesserliche Nationalsozialisten, sie rechneten mit einem zähen Kampf aus dem Untergrund, der von letzten deutschen Aufgeboten ja auch geplant war.⁵³ Das Oberkommando der Westalliierten sah deshalb im April 1945 vor, neben den eigentlichen Kriegsgefangenen mehrere Hunderttausend Funktionsträger des NS-Staates vorsorglich zu internieren.⁵⁴ Unter den »automatic arrest«, den der britische Militärgeheimdienst

52 Vgl. REUSCH, Berufsbeamtentum, wie Anm. 11; DERS., Versuche zur Neuordnung des Berufsbeamtentums, in: FOSCHEPOTH/STEININGER (Hrsg.), Deutschland- und Besatzungspolitik, wie Anm. 26, S. 171-181; FIEDLER, Verwaltungsreform, wie Anm. 26, S. 66-72, 79; Hans MOMMSEN, Die Kontinuität der Institution des Berufsbeamtentums und die Rekonstruktion der Demokratie in Westdeutschland, in: Friedrich G. SCHWEGMANN (Hrsg.), Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nach 1945: Geburtsfehler oder Stützpfeiler der Demokratiegründung in Westdeutschland? Düsseldorf 1986, S. 65-79; Michael RUCK, Kontinuität und Wandel. Westdeutsche Verwaltungseliten unter dem NS-Regime und in der alten Bundesrepublik, in: Wilfried LOTH/Bernd-A. RUSINEK (Hrsg.), Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt a. M. 1998, S. 117-142.

53 Vgl. beispielsweise Klaus-Dietmar HENKE, Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbsterstörung, politische Säuberung, »Entnazifizierung«, Strafverfolgung, in: DERS./Hans WOLLER (Hrsg.), Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, S. 21-83, hier S. 32 ff.

54 Zum Folgenden weiterhin grundlegend Heiner WEMBER, Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands, Essen 1991 (Neuausgabe 2007); vgl. DERS., Entnazifizierung nach 1945: Die deutschen Spruchgerichte in der britischen Zone, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 7 (1992), S. 504-524; Uwe DANKER, Vergangenheits»bewältigung« im frühen Land Schleswig-Holstein, in: LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.), Die Anfangsjahre des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 1998, S. 26-43. Für die amerikanische Zone Christa SCHICK, Die Internierungslager, in: Martin BRO-

des Counter Intelligence Corps (CIC) durchführte,⁵⁵ sollten beispielsweise fallen: alle höheren Polizeiangehörigen, das gesamte Personal der Gestapo, die hauptamtlichen Mitarbeiter der NSDAP von der Kreisebene an, alle NSDAP-Funktionäre von der Ortsgruppenleitung an, die mittleren und höheren Führer sämtlicher Nebenorganisationen, Landräte, preußische Regierungs- und Oberpräsidenten sowie zahlreiche Staatsbeamte des höheren Dienstes, vom Rang eines Ministerialrates an der gesamte öffentliche Dienst. Hinzu kamen kleine Gruppen, nämlich mutmaßliche Kriegsverbrecher – hier vor allem KZ-Personal – und die »Security Suspects«, also »Verdächtige«, die eher willkürlich inhaftiert wurden.

Mehr als insgesamt 90.000 Menschen wurden auf diese Weise in der britischen Zone vorübergehend festgesetzt. Bis zum 31. Mai 1946 zählten die Briten insgesamt 71.250 Zivilinternierte, 65.000 von ihnen waren unter den automatischen Arrest gefallen, die übrigen galten als Security Suspects; bereits 25.546 Internierte hatte man schon wieder entlassen.⁵⁶ Knapp jeder dritte Zivilinternierte in der britischen Zone befand sich bereits im Sommer 1946 also wieder auf freiem Fuß. Denn seit September 1945 waren die Bedingungen gelockert worden: NSDAP-Funktionäre der unteren Ebenen konnten nach Einzelfallprüfung das Camp verlassen, gleiches galt für Beamte aus den staatlichen Bürokratien; auch sie wurden überwiegend schon im ersten Nachkriegswinter entlassen. Unter ihnen auch Spitzenbeamte, die nun wirklich und unbezweifelbar Verantwortung und Macht im Unrechtsstaat ausgeübt hatten. Aufgrund nur begrenzter Kenntnisse der Briten saßen einige Minderbelastete jahrelang ein, während manche Spitzenfunktionäre Glück haben konnten. Außerdem stellte es sich als strategischer Unterschied heraus, ob man als bekannter Einheimischer enttarnt wurde oder ob man als Fremder – als (angeblicher) Flüchtling oder Vertriebener – in der Zone, die nicht einmal eine generelle Meldepflicht kannte, eingetroffen war. Manch einer, der 1945 mit Recht um Kopf und Kragen fürchtete, weil er beides anderswo verloren hätte, wartete jetzt hier still und heimlich ab – oft mit schon wenige Jahre später eingetretenem Erfolg. Diese bei den Dimensionen des Gesamtgeschehens unausbleiblichen Ungerechtigkeiten

SZAT/Klaus-Dietmar HENKE/Hans WOLLER (Hrsg.), *Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland*, München 1988, S. 301-325.

55 Vgl. Markus MOORS, *Entnazifizierung und Internierung als Maßnahmen der »politischen Säuberung« in der britischen Besatzungszone*, in: GILHAUS/NEUWÖHNER (Hrsg.), *Briten*, wie Anm. 28, S. 45-54, hier S. 48.

56 WEMBER, *Umerziehung*, wie Anm. 54, S. 38, 47 ff.; DERS., *Entnazifizierung*, wie Anm. 54, S. 405. Die Zahlen für die US-amerikanische Zone: Ende 1945 ca. 100.000 Internierte, am 1. Mai 1948 noch 2.630 und im Januar 1949 241; vgl. SCHICK, *Internierungslager*, wie Anm. 54, S. 304, 324 f.

fürten denn auch in den Internierungslagern schnell zu der subjektiven Wahrnehmung, ungerecht zu leiden, und trugen mit zu einer auffallend weinerlichen, selbstmitleidigen Stimmung der ehemaligen NS-Funktionsträger und Verwaltungsakteure bei. Internierte konnten erst ab Anfang 1946 offiziellen und knappen Briefkontakt zu ihren Familien aufnehmen; sie waren also isoliert und nahmen die Nachkriegswirklichkeit zunächst nur sehr eingeschränkt wahr. Ostern 1946 beschrieb ein Pastor die Stimmungslage in Gadeland als *eine selt-same Mischung zwischen hohem Selbstbewußtsein (stellvertretendes Leiden für das Volk) und Verzagtheit wegen der aussichtslosen Zukunft*.⁵⁷ – Eine skurrile Selbsteinschätzung jener, die in den zwölf Jahren zuvor kleine und große Führer gewesen waren und sich damals sehr wohl als wichtig erachtet hatten.

Im August 1946 notierte ein Beauftragter der Nordelbischen Kirche, Prof. Rendtorff, über das Lagerleben im CIC Neumünster-Gadeland: *Die Geistlichkeit [sic!] des Lagers steht auf einem hohen Niveau. Der Prozentsatz Gebildeter ist sehr hoch. Alle haben Zeit. Es wird viel gelesen und intensiv gearbeitet. Von der grundlegenden Schulungsarbeit für Abiturienten über die einfache Umschulung auf ein Handwerk, über Vorträge und Veranstaltungen aller Art bis zum schwersten philosophischen Seminar ist ein ganz großes Schul- und Vorlesungswesen von den Internierten selber aufgebaut. Immer wieder wurde mir bezeugt, daß in dem Lager eine geistige Freiheit herrscht, wie die meisten Insassen sie wohl kaum je in ihrem Leben kennengelernt haben*.⁵⁸ Das war gewiss eine harmonisierende und einseitige Beobachtung, aber die von den Briten beförderte Bildungsarbeit im Camp passte zum Modell der Re-Education.

In den eigentlichen Kriegsgefangenenlagern versuchten die Briten, durch ein »Screening« nach Befragungen die hartgesottenen Nationalsozialisten von »Mitläufern« zu trennen. Lagerzeitungen und -bibliotheken sollten ebenso wie Vortragsveranstaltungen den Wert des freien Gedankens vermitteln, Fortbildungsmaßnahmen, Arbeitsgemeinschaften und kulturelle Aktivitäten auf ein demokratisches, freies Leben vorbereiten. Teile dieses Konzepts wurden auch auf die Lager der Zivilinternierten übertragen, allerdings erst später, denn hier saßen ja genau jene Teile der Bevölkerung, auf die das erwartete Bild der unverbesserlichen Nationalsozialisten zutreffen sollte – was zu einem gewissen Prozentsatz auch stimmte.

Generell können wir aus unserer heutigen Perspektive jedenfalls festhalten: Trotz einiger Fehlgriffe und Ungerechtigkeiten wurden mit der Internierungspraxis die NS-Funktionseleiten ziemlich gut angezielt und auf Zeit gelähmt. –

57 Zitiert nach WEMBER, Umerziehung, wie Anm. 54, S. 183. Zur Stimmungslage und Selbsteinschätzung der Internierten vgl. ebd., S. 181-234.

58 Zitiert nach ebd., S. 203.

Ob die Internierung ehemalige NS-Funktionäre zudem vor »physischer Rache« aus der deutschen Nachkriegsgesellschaft schützte, wie Hüttenberger annahm,⁵⁹ sei eher bezweifelt, denn die Erregung gegenüber den ehemals Machthabenden hielt sich in engen Grenzen.

Spruchgerichte – eine innovative britische Besonderheit

Für eine wichtige und ehemals mächtige Teilgruppe der Internierten schufen die Briten eine spezifische Form schneller erster strafrechtlicher Ahnungsmöglichkeiten: Parallel zur üblichen Strafrichterbarkeit konnten in der britischen Zone eigens und nur hier eingerichtete deutsche »Spruchgerichte« in zwei Instanzen schnell, aber rechtsstaatlich korrekt ehemalige NS-Würdenträger für ihre generelle Verantwortung und Teilhabe an nationalsozialistischen Gewaltverbrechen verurteilen, wenn sie jenen NS-Organisationen, die im Nürnberger Prozess für verbrecherisch erklärt wurden, angehört hatten und ihnen die Kenntnisse von Verbrechen wie dem Holocaust oder dem Behinderertenmord nachgewiesen wurden. Maximal drohten zehn Jahre Haft und Vermögenseinzug. Individuell verantwortete Handlungen konnten reguläre deutsche oder alliierte Gerichte ahnden, je nach Fallanlage parallel, später – oder auch gar nicht. Beispielsweise konnten auf diese Weise NSDAP-Kreisleiter, die so mächtig und weitgehend normenfrei agiert hatten, denen aber unter Umständen keine individuelle Straftat zweifelsfrei nachzuweisen war, immerhin zur Teilverantwortung gezogen werden.

Die Rechtskonstruktion, nicht individuelle Taten, sondern die Mitwirkung in nach dem Nürnberger Urteil zu verbrecherischen Organisationen erklärten Institutionen und das Wissen um deren Handeln zu bestrafen, war in der deutschen Rechtstradition neuartig, mochte aus der Sicht deutscher Juristen auch gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen, wurde aber erfolgreich praktiziert.⁶⁰ Die Operation »Old Lace«, wie die Briten diese Praxis nannten, brachte mehr als 24.000 Zivilinternierte der britischen Zone vor Spruchgerichte, die in den ersten Nachkriegsjahren 19.200 Urteile fällten. Es gab zwei Instanzen, die eigentlichen, insgesamt sechs Spruchgerichte und den Obersten Spruchgerichtshof in Hamm/Westfalen. In diesem von deutschem Personal getragenen Justizapparat arbeiteten insgesamt 1.200 deutsche Beschäftigte, darunter eine Reihe aufgeschlossener und berühmter Richter. Generalinspekteur war der Ol-

⁵⁹ HÜTTENBERGER, Deutschland, wie Anm. 26, S. 63.

⁶⁰ Vgl. auch zum Folgenden die übersichtliche Darstellung in WEMBER, Entnazifizierung, wie Anm. 54.

denburger Generalstaatsanwalt Friedrich Meyer-Abich, ein fraglos innovativer und engagierter Justizjurist, später von 1952 bis 1960 Staatssekretär im niedersächsischen Justizministerium.

Obwohl drei Viertel, nämlich ca. 15.000 Spruchgerichtsurteile eine Strafe beinhalteten, mussten weniger als 1.000 Beklagte über ihr Urteil hinaus in Haft bleiben, weil die Internierungszeit angerechnet wurde. Zur Jahresmitte 1948 waren 18.400 Verfahren abgeschlossen, nur 900 Verurteilte mussten jedoch zunächst in Haft bleiben, in allen anderen Fällen wurde die Internierungszeit angerechnet und reichte für die sofortige Freilassung hin. Anfang 1949 saßen nur noch 138 der »Kenntnisverbrecher« ein. Einträge im Strafregister wurden 1954 getilgt, Beamtenversorgungsfolgen waren seit 1951 behoben. Die Bestrafung der »Kenntnisverbrecher« erfolgte also nicht mit besonderer Härte, auch hat sie laut Wember keine »innere Einkehr« erzeugt.⁶¹ Zudem war die groteske Situation eingetreten, dass in reguläre Kriegsgefangenschaft geratene SS-Angehörige von den Verfahren nicht erreicht wurden.

Aber mit Abstand lassen sich auch andere Akzente betonen. Insgesamt verbrachten in der britischen Zone die ehemaligen NS-Eliten keine ruhigen ersten Nachkriegsjahre: Die Arbeit der Spruchgerichte bereitete den Internierten in subjektiv gewiss als lang empfundenen Zeiträumen bis 1947/48 sehr intensive, ja bedrohliche Erfahrungen und stellte neben der für Angehörige von Funktionseliten als sehr unangenehm begriffenen Haft eine breite erste strafrechtliche Ahndung dar, die für die Betroffenen jedenfalls anfangs durchaus spürbar und oft prägend war. So lassen sich auch das weinerliche Selbstmitleid und Wahrnehmungen, man sei zu Unrecht »verfolgt« worden, umdeuten. – Die Operation »Old Lace« muss als ein insgesamt beeindruckendes und spezifisches Teilprojekt der britischen Besatzungsarbeit und der deutschen Mitwirkung gewertet werden.

Eine heute eher skurril anmutende Nebengeschichte zeigt einmal mehr, dass es den britischen Besatzern vor allem um Sicherheit vor deutschen Nationalsozialisten ging: Für die letzten *gefährlichen Nazis und Militaristen*, denen auf dieser Basis kein Strafprozess gemacht werden könnte, die aber als besonders gefährlich und unverbesserlich galten, gab es besondere Planungen britischer Militärs.⁶² Diese Unerreichbaren – man rechnete mit bis zu 20.000 betroffenen Internierten – wollte man samt ihren Familien auf Dauer von der restlichen deutschen Gesellschaft isolieren. Geeignet dafür schienen die Ostseeinsel Fehmarn, die ost- und nordfriesischen Inseln oder die Halbinsel Eiderstedt in Schleswig-Holstein; eine Zeit lang wurde 1946 Borkum favorisiert, anschließend Sylt. Umgesetzt wurde diese Planung allerdings nicht. Denn 1947 ent-

61 Ebd., S. 425.

62 Zitiert nach WEMBER, Umerziehung, wie Anm. 54, S. 254.

stand der Eindruck, die Gruppe der starrsinnigen Betroffenen mache lediglich ca. 500 aus und diese wären auf dem abgeschiedenen Gelände des ehemaligen Fliegerhorstes Adelheide bei Delmenhorst gut untergebracht.⁶³

Abschließend zwei konkrete Beispiele aus Schleswig-Holstein: Ex-Gauleiter und Oberpräsident Hinrich Lohse, von 1941 bis 1944 zudem Reichskommissar im Reichskommissariat Ostland, dem zivilen Besatzungsregime über die baltischen Länder und Teile Weißrusslands, einer Kernregion des Holocausts,⁶⁴ stand Anfang 1948 vor dem Spruchgericht Bielefeld. Das Urteil lautete auf die Höchststrafe von zehn Jahren Gefängnis und Vermögensentzug wegen Zugehörigkeit zum Korps der Politischen Leiter der NSDAP. Der Angeklagte habe von rechtsstaatswidrigem Handeln der Gestapo und der Situation in Konzentrationslagern, von Verschleppung und Tötung der Juden, von willkürlicher Behandlung der Zwangsarbeiter gewusst, er habe die nationalsozialistischen Ziele in Osteuropa, die Planung einer *Eindeutschung* des Reichskommissariats Ostland gekannt. Das Gericht kam zu folgender Gesamtwertung: *Der Angeklagte war also nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung rücksichtslos auf den eigenen Vorteil bedacht und erbarmungslos im Kampf gegen politische und persönliche Gegner sowie bei der Verfolgung der Juden.*⁶⁵ Lohse blieb in Haft. Aber bereits im Februar 1951 wurde er als *dauernd haftunfähig* vorzeitig – und wie sich herausstellen sollte: endgültig – in die Freiheit entlassen.⁶⁶ Walther Schröder, Lübecks ehemaliger NS-Polizeipräsident, SS-Brigadeführer und von 1941 bis 1944 SS- und Polizeiführer in Lettland, verurteilte das Spruchgericht Bergedorf im April 1948 zu zwei Jahren und neun Monaten Gefängnis, die bis auf neun Monate als durch die Internierung verbüßt galten.⁶⁷ Schröder wollte weder vom Holocaust noch von unbilligen Härten in Konzentrationslagern

63 Vgl. ebd., S. 254-267.

64 Zur Biografie Lohses vgl. u.a. Uwe DANKER, Der schleswig-holsteinische NSDAP-Gauleiter Hinrich Lohse. Überlegungen zu seiner Biografie, in: Michael RUCK/Karl Henrich POHL (Hrsg.), Regionen im Nationalsozialismus, Bielefeld 2003, S. 91-120; DERS., Die drei Leben des Hinrich Lohse, in: Demokratische Geschichte 11 (1998), S. 105-114; DERS., Oberpräsidium und NSDAP-Gauleitung in Personalunion: Hinrich Lohse, in: LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hrsg.), Nationalsozialistische Herrschaftsorganisationen in Schleswig-Holstein. Gegenwartsfragen 79, Kiel 1996, S. 23-44; DERS., Die ›Zivilverwaltung‹ des Reichskommissariats Ostland und der Holocaust: Wahrnehmung, Rolle und ›Verarbeitung‹, in: David GAUNT/Paul A. LEVINE/Laura PALOSUO (Hrsg.), Collaboration and Resistance during the Holocaust. Belarus, Estonia, Latvia, Lithuania, Bern 2004, S. 45-76.

65 Landesarchiv Schleswig-Holstein (im Folgenden: LASH), Abt. 611 Nr. 1962, Abschrift des Urteils des Spruchgerichts Bielefeld (10) 2 Sp. LS 179/47.

66 LASH, Abt. 611 Nr. 1962, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 1955.

67 Vgl. zu Walther Schröder DANKER/SCHWABE, Schleswig-Holstein, wie Anm. 28, S. 134, 140-147, 174-183.

etwas erfahren haben. Die Kammer beschied ihm denn auch *wahrheitswidriges Leugnen* und *Mangel an Einsicht*.⁶⁸ Bald darauf aber kam er frei und lebte wieder in Lübeck, wo er Mitte der 1950er eine mit ca. 1.000 DM damals stattliche Pension beziehen würde und 1955 gar von der Stadt – das immerhin erfolglos – 65.000 DM Schadenersatz für von den Briten beschlagnahmtes Vermögen beantragen sollte.⁶⁹ Es mag in diesen und anderen Fällen die Milde der Urteile verwundern. Aber es sollte bedacht werden, dass von der Anlage her klassische strafrechtliche Verfahren noch folgen sollten und dass durch die Spruchgerichte für die britische Zone insgesamt nicht der anderswo berechnete Vorwurf erhoben werden konnte, die Kleinen zu jagen, die Großen aber laufen zu lassen.

De-Nazification – zurückhaltende politische Säuberung

Für Internierungsmaßnahmen und Spruchgerichtspraxis dürfen wir ein erhebliches und fundiertes britisches Engagement attestieren. Für die politische Säuberung, die Entnazifizierung im engeren Sinne, gilt das so nicht. Auf diesem Sektor waren eindeutig die US-amerikanischen Besatzer die treibende Kraft, jedenfalls im Westen. Zur Umsetzung der alliierten Vereinbarungen aus der Kriegsendphase bildeten die rechtliche und verbindende Basis der gleichwohl sehr bald von Zone zu Zone recht unterschiedlichen Vorgehensweisen die US-Direktive JCS 1067 sowie die Kontrollratsdirektiven Nr. 24 vom 12. 1. 1946 und Nr. 38 vom 12. 10. 1946. Während in der sowjetischen Besatzungszone die Entnazifizierung als Katalysator des gesellschaftlichen Wandels genutzt wurde, ging es in den Westzonen um politische Säuberung und – in der amerikanischen Zone – einbeschriebene Strafziele.

Der Forschungsstand zur Entnazifizierung ist zufriedenstellend: Die erste bereits 1955 abgeschlossene, 1969 publizierte übergreifende Bearbeitung für die drei Westzonen stammt von Justus Fürstenau, nachhaltigen interpretativen Einfluss entfaltete Lutz Niethammers Studie zur US-Zone, »Mitläuferfabrik«.⁷⁰ Einordnungen der Entnazifizierung in den Westzonen erscheinen seit Jahrzehnten kaum kontrovers; so greift man beispielsweise weiterhin zur hervorragend edierten Quellensammlung von Clemens Vollnhals aus dem Jahr 1991, Klaus-Dietmar Henkes Überblick aus demselben Jahr oder zu Cornelia

68 Urteil BA Koblenz Z42 III Nr. 341, pag. 95 (S. 5).

69 Vgl. »Die Tat« Sonderdruck 2 (1956), S. 4; Der Spiegel Nr. 8, 22. Februar 1956, S. 15 f.

70 Justus FÜRSTENAU, Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Neuwied 1969; Lutz NIETHAMMER, Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayern, Bonn 1972 (Neudruck 1982).

Rauh-Kühnes gesellschaftlicher Einbettung von 1995.⁷¹ Für die britische Zone liegen verlässliche kleinere und größere Studien und Überblicke vor, sowohl für die gesamte Zone⁷² als auch die Ländergründungen Nordrhein-Westfalen,⁷³ Niedersachsen,⁷⁴ Schleswig-Holstein⁷⁵ und Hamburg.⁷⁶ Auch Regional- und

71 Clemens VOLLNHALS, *Entnazifizierung, Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949*, München 1991; HENKE, *Trennung*, wie Anm. 53; Cornelia RAUH-KÜHNE, *Die Entnazifizierung und die deutsche Gesellschaft*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 35 (1995), S. 35-70; vgl. Peter REICHEL, *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1845 bis heute*, München 2001, S. 30-41; Norbert FREI, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996, S. 54-69; Thomas SCHLEMMER, *Ein gelungener Fehlschlag? Die Geschichte der Entnazifizierung in Deutschland nach 1945*, in: Martin LÖHNIG (Hrsg.), *Zwischenzeit. Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre*, Hegenstau 2011, S. 9-34.

72 TURNER, *Denazification*, wie Anm. 19; MOORS, *Entnazifizierung*, wie Anm. 55.

73 Wolfgang KRÜGER, *Entnazifiziert! Zur Praxis der politischen Säuberung in Nordrhein-Westfalen*, Wuppertal 1982; LANGE, *Entnazifizierung*, wie Anm. 6; HÜTTENBERGER, *Deutschland*, wie Anm. 26; KRÄMER, *Verhältnis*, wie Anm. 22 und neuerdings Hanne LESSAU, *Entnazifizierungsgeschichten. Die Auseinandersetzung mit der eigenen NS-Vergangenheit in der frühen Nachkriegszeit*, Göttingen 2020.

74 In erster Linie BRÜDERMANN, *Entnazifizierung*, wie Anm. 6; auch Wolfgang JACOBMEYER, »handover to the Germans« 1947/48: Ausgangslage für die zweite Entnazifizierung in Niedersachsen, in: Paul LEIDINGER/Dieter METZLER (Hrsg.), *Geschichte und Geschichtsbewußtsein. Festschrift Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag*, Münster 1990, S. 467-491; Hubert RINKLAKE, *Entnazifizierung in Niedersachsen und das Fallbeispiel des katholischen Emslandes*, in: Bernd WEISBROD (Hrsg.), *Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen*, Hannover 1995, S. 175-196; Julie BOEKHOFF, *Deutsche Entnazifizierungspolitik in Niedersachsen: Exemplarische Initiativen, Reaktionen auf die britische Besatzungspolitik und das Scheitern einer eigenen Gesetzgebung (unveröffentlichte Magisterarbeit)*, Jena 2003.

75 Zuletzt Carmen SMIATACZ, *Ein gesetzlicher »Schlussstrich«? Der juristische Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in Hamburg und Schleswig-Holstein*, Berlin 2015 und DANKER/LEHMANN-HIMMEL (Hrsg.), *Landespolitik*, wie Anm. 2, S. 324-340; vgl. Ulf CHRISTEN, *Entnazifizierung im Landtag Schleswig-Holsteins*, in: *Demokratische Geschichte* 6 (1991), S. 189-212; DANKER, *Vergangenheits»bewältigung«*, wie Anm. 54; DERS., *Internieren, entnazifizieren und umerziehen. Erste Vergangenheitsbewältigung nach 1945*, in: Gerhard PAUL/Uwe DANKER/Peter WULF (Hrsg.), *Geschichtsumschlungen. Sozial- und kulturgeschichtliches Lesebuch Schleswig-Holstein 1848-1948*, Bonn 1996, S. 286-292; Robert BOHN, »Schleswig-Holstein stellt fest, dass es in Deutschland nie einen Nationalsozialismus gegeben hat«. Zum mustergültigen Scheitern der Entnazifizierung im ehemaligen Mustergau, in: *Demokratische Geschichte* 17 (2006), S. 173-186; Gesa GRUBE, »Entnazifizierung und Öffentlichkeit in Schleswig-Holstein«, Kiel 1993; allgemein DANKER/SCHWABE, *Schleswig-Holstein*, wie Anm. 28.

76 Mit Schleswig-Holstein vergleichend SMIATACZ, *Schlussstrich*, wie Anm. 75; zudem Jessica ERDELMANN, »Persilscheine« aus der Druckerpresse? Die Hamburger Medienberichterstattung über Entnazifizierung und Internierung in der britischen Besatzungszone, Hamburg/München 2016; Anton F. GUHL, *Wege aus dem »Dritten Reich«*. Die Entnazifizie-

Lokalstudien⁷⁷ sowie Arbeiten über einzelne gesellschaftliche Sektoren wie die evangelische Kirche und die Justiz⁷⁸ bereichern unseren Kenntnisstand zum Teil erheblich. Insgesamt entsteht bei der Lektüre ein stimmiges Panorama, auf dem meine Ausführungen basieren können. Wesentliche neue Erkenntnisse lassen sich meines Erachtens nicht mehr erzielen. Allerdings liest man kreative Akzentsetzungen wie etwa die ganz aktuelle Arbeit von Hanne Leßau, die Einlassungen Betroffener und Texte aus »Persilscheinen« neu einordnet und wertet, mit inhaltlichem Gewinn.⁷⁹ Während in der US-Zone im Prinzip jeder Erwachsene den berühmten »Fragebogen« ausfüllen musste und dort auch sonst im Umbau auf der Basis eines effizienten »direct rule« viel resoluter vorgegangen wurde, lag der Entnazifizierung in der britischen Zone »kein missionarischer Eifer zugrunde«, wie Vollnhals schreibt,⁸⁰ und wiesen bereits die Rahmenbedingungen in eine andere Richtung: Denn in dieser Zone existierte

rung der Hamburger Universität als ambivalente Nachgeschichte des Nationalsozialismus, Göttingen 2019.

77 Vgl. die ausgezeichnete Arbeit zu Oldenburg von Olaf REICHERT, »Wir müssen doch in die Zukunft sehen ...« Die Entnazifizierung in der Stadt Oldenburg unter britischer Besatzungshoheit 1945-1947, Oldenburg 1998; zu Flensburg die Studie von Julia-Kathrin BÜTHE, Die Entnazifizierung in Flensburg-Stadt und -Land während der britischen Besatzungszeit, Kiel 1998; zu Rendsburg die Arbeiten von Jessica JÜRGENS, Entnazifizierungspraxis in Schleswig-Holstein. Eine Fallstudie für den Kreis Rendsburg 1946-1949, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 125 (2000), S. 145-174, und Carsten MÜLLER-BOYSEN, Auf der Suche nach »ardent Nazis«. Die Anfänge der Entnazifizierung im Kreis Rendsburg, in: Rendsburger Jahrbuch 46 (1996), S. 64-106; zu Münster jene von Philipp ERDMANN, Entnazifizierung in Münster. Eine Stadt verhandelt ihre Vergangenheit 1945-1952, Münster 2018 und Sabine MECKING, »Allenfalls Mitläufer«? Entnazifizierung und Nachkriegsalltag am Beispiel der Stadtverwaltung Münster, in: Geschichte im Westen (2003), S. 63-81; zum Kreis Dinslaken Anne PRIOR, Entnazifizierung im Landkreis Dinslaken nach 1945. Politische Säuberung und juristische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, in: Gisela M. MARZIN (Hrsg.), Nationalsozialismus in Dinslaken und seine Nachwirkungen. Neue Forschungsergebnisse, Essen 2008, S. 305-391.

78 Zur evangelischen Kirche beispielweise Clemens VOLLNHALS, Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945-1949. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit, München 1989 und Gerhard BESIER, »Selbstreinigung« unter britischer Besatzungsherrschaft. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover und ihr Landesbischof Marahrens 1945-1947, Göttingen 1986; zur Justiz Klaus-Detlev GODAU-SCHÜTTKE, Die gescheiterte Entnazifizierung in Schleswig-Holstein nach 1945 am Beispiel der Generalstaatsanwaltschaft, in: Heribert OSTENDORF (Hrsg.), Strafverfolgung und Strafverzicht, Köln u. a. 1992, S. 187-222 und DERS., Entnazifizierung von Richtern und Staatsanwälten des Sondergerichts Altona/Kiel, in: Robert BOHN u. a. (Hrsg.), »Standgericht an der inneren Front«: Das Sondergericht Altona/Kiel 1932-1945, Hamburg 1998, S. 325-347.

79 Vgl. LESSAU, Entnazifizierungsgeschichten, wie Anm. 73. Auch der vergleichende Ansatz von SMIAŁACZ, Schlussstrich, wie Anm. 75, zählt zu den innovativen neuen Studien.

80 VOLLNHALS, Entnazifizierung, wie Anm. 71, S. 24.

keine Meldepflicht, sodass überhaupt nur berufliche Akteure, und das hieß bald ausschließlich jene aus dem öffentlichen Dienst, ins Visier genommen werden konnten. Und bei der Rekonstruktion der öffentlichen Verwaltung kam ein massiver Zielkonflikt zum Tragen: die als notwendig begriffene Fortführung einer professionellen, eingearbeiteten Verwaltung versus einer demokratisch ausgerichteten, moralisch integren Personalauswahl. Lothar Kettenacker hat die widersprüchliche Zielvorgabe auf einen Satz gebracht: »Politische Säuberung ohne Schaden der Verwaltung.«⁸¹ Im Zweifelsfall jedenfalls tendierten die britischen Besatzer von Beginn an ganz pragmatisch in Richtung Professionalität und nicht Moral.

Gleichwohl kam es am Beginn der britischen Besatzungsphase im Frühsommer 1945, also nach den unter dem Sicherheitskalkül relevanteren Verhaftungsaktionen des »automatic arrest«, zu umfassenden ersten Entlassungswellen. Einfach strukturierte britische Fragebögen sollten unter Mitwirkung deutscher Mitarbeiter drei Gruppen erzeugen: »Black« *compulsory removal* – automatisch zu entlassen; »Grey« *discretionary removal* – zu suspendieren; »White« – weder noch, also Weiterbeschäftigung – *application for employment*.⁸² Derart gekennzeichnete Fragebögen wurden von einer Abteilung der Public Safety Special Branch, die dafür 300 britische Mitarbeiter beschäftigte, bestätigt oder korrigiert.⁸³ Der »Kieler Kurier«, die regionale Zeitung der britischen Militärregierung, verlautbarte am 15. Dezember 1945, in der Provinz Schleswig-Holstein seien 21 Oberbürgermeister und Landräte, 80 % der Bürgermeister, jeder vierte der 12.000 Lehrer und 10 % der Polizeiangehörigen entlassen worden.⁸⁴ Laut Ian Turner wurden bis Ende 1945 in der gesamten Zone bereits über 500.000 Fragebögen ausgewertet, ca. 43.000 Entlassungen, 29.000 Entlassungsempfehlungen ausgesprochen; bis August 1946 waren es 1,2 Mio. Fragebögen, davon 92.000 Entlassungen und 64.000 Entlassungsempfehlungen.⁸⁵ Industrie und Landwirtschaft waren indes schon weitgehend ausgenommen, um im Winter die Ernährungsgrundlagen zu sichern.

81 KETTENACKER, Krieg, wie Anm. 14, S. 348 (Kapitelüberschrift).

82 Vgl. ebd., S. 371. Der Autor betont, das Verfahren sei »keineswegs so lächerlich« gewesen, »wie es von Betroffenen später dargestellt« wurde (ebd.).

83 Vgl. BÜTHE, Entnazifizierung, wie Anm. 77, S. 24 ff., KOOP, Besatzungspolitik, wie Anm. 26, S. 78 f.

84 Zitiert nach CHRISTEN, Entnazifizierung, wie Anm. 75, S. 191.

85 Präzise Zahlen laut TURNER, Denazification, wie Anm. 19, S. 263: Bis 31. Dezember 1945 538.806 Fragebögen ausgewertet, 43.288 Entlassungen, 28.585 Entlassungsempfehlungen, bis 31. August 1946 1.197.621, 91.812, 63.844.

Auf Basis der Instruktion Nr. 28 wirkten ab Jahreswechsel 1945/46 beratende deutsche Entnazifizierungsausschüsse mit.⁸⁶ Bereits die zeitgleich erlassene, für alle vier Zonen bestimmte Kontrollratsdirektive Nr. 24 enthielt einen Milderungsparagrafen, der bei Vorliegen individueller Entlastungen eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorsah. Damit war der »Persilschein« geboren, das von Bekannten auszustellende reinigende Leumundszeugnis. Und zugleich war die Mehrstufigkeit mit dem verbundenen Mehraufwand in die Verfahren eingezogen.

Insgesamt betrachtet kann man nur vermerken: Was für ein Unterfangen! Bis November 1947 wurden laut Turners Statistik in der britischen Zone insgesamt 2.144.022 Fragebögen ausgewertet, 347.667 Betroffene waren zu entlassen oder es wurde die Suspendierung erwogen.⁸⁷ Insbesondere die in den neu geschaffenen beratenden deutschen Entnazifizierungsausschüssen agierenden Mitglieder sahen sich der Flut ungezählter Verfahren und erneuter Einzelfallprüfungen gegenüber. Sie reagierten, wie es die Vernunft nahelegte, und bearbeiteten zunächst die einfachen, beweisklaren Fälle und vertagten die schwierigen, also die großen. Parallel zu diesem arbeitsökonomischen Ansatz der Umsetzung des Massenverfahrens veränderte sich der äußere Entnazifizierungsimpuls, der mit wachsendem Abstand zum Kriegsende und im Kontext auch weltpolitischer Veränderungen, insbesondere der einsetzenden Entfaltung der Ost-West-Spaltung und des Kalten Krieges, rasch und stark nachließ. Profiteure wurden jene schwierigen Fälle, die man vertagt hatte. Hinzu kam, dass – und hier sprechen wir wieder von der eigentlichen Zielgruppe der Entnazifizierung – die Verfahren von Zivilinternierten und Spruchgerichtsverurteilten ausdrücklich erst nach deren Freilassung beginnen sollten – und dann wiederum oft genug auf der fehlerhaften Grundannahme basierten, dass diese Leute ja ihre Strafe bereits erhalten hätten und damit entnazifiziert wären.

Die im Verfahren angelegte Umkehrung der Beweispflicht schuf die spezifischen Persilscheinnarrative. Man kann die in Entnazifizierungsverfahren erzählten und in Archiven überlieferten Geschichten intensiv reflektieren, ja auch komplexe Überlegungen über den Zwang zur Vergangenheitsbeschäftigung und die entstehenden Narrative anstellen, interessante Selbstbilder und Geschichtsdeutungen ableiten;⁸⁸ im Kern ging es immer um zweierlei: erstens

86 Vgl. auch zum Folgenden VOLLNHALS, Entnazifizierung, wie Anm. 71, S. 24–34.

87 Vgl. TURNER, Denazification, wie Anm. 19, S. 263.

88 Das ist noch einmal der Hinweis auf die Arbeit von LESSAU, Entnazifizierungsgeschichten, wie Anm. 73. Sie hat aus der NRW-Überlieferung von 1,16 Mio. Akten eine Zufallsstichprobe von 800 Einzelfällen analysiert und erachtet die Selbstäußerungen, im Kontext der Unsicherheiten der Entnazifizierungsverfahren entstanden, als authentischere und offenere Quellen, als man – auch ich hier – gemeinhin unterstelle (vgl. ebd., S. 26 ff.).

die passende Meistererzählung einer ganzen Gesellschaft, die gefehlt und sich tief verstrickt hatte, und zweitens um die dazu passenden Einzelgeschichten jener, die ihre Arbeitsplätze behalten wollten. Deshalb enthielten die Narrative meist Verweise auf – ganz wenige – wirkliche Täter, »echte Nazis«, die anderen also, jedenfalls nicht einen selbst. Ja, die üblichen Stereotypen, die wir alle immer noch kennen, funktionierten: Zwar sah man sich strukturell verstrickt, aber persönlich habe man im Einzelfall untadelig und hilfsbereit gehandelt; jedenfalls wenn dies entweder folgenlos für die eigene Karriere in der NS-Zeit gewesen war oder sich im Nachhinein behaupten ließ, ohne die harte Messlatte des Realitätsbeweises beibringen zu müssen. In Entnazifizierungsverfahren galt die folgende Regel: Je verstrickter, desto mehr Persilscheine brachten die Akteure bei. So gelang es im Extremfall sogar dem bereits vorgestellten ehemaligen schleswig-holsteinischen Gauleiter und Oberpräsidenten sowie Reichskommissar Ostland Hinrich Lohse, 1951 nach seiner Freilassung aus der Spruchgerichtshaft drei Dutzend Persilscheine von ehemaligen Mitarbeitern, Professoren, Wirtschaftsführern, kirchlichen Würdenträgern und Militärs beizubringen und als »minderbelastet« mit reduzierter Altersversorgung aus dem Verfahren auszuschneiden.⁸⁹ In der Forschungsliteratur wird immer betont, wie verwirrend, teilweise auch chaotisch und widersprüchlich sowie von Region zu Region, manchmal Kreis zu Kreis unterschiedlich die britischen Anordnungen zur Entnazifizierung publiziert und umgesetzt wurden.⁹⁰ Die Zonen-Politik-Anweisung Nr. 38 vom August 1946, die über Monate nicht in Kraft trat, war weit verbreitet, die juristisch geltende Kontrollratsdirektive Nr. 38 aus dem Oktober 1946 hingegen nicht. Erst ab April 1947 herrschten einigermaßen Klarheit und Einheitlichkeit.

Auch in der britischen Zone wurden ab Sommer 1946 sukzessive die in der US-Zone entwickelten Kategorisierungen der Entnazifizierten in fünf Gruppen – I. Hauptschuldige/Verbrecher, II. Belastete/Übeltäter, III. Minderbelastete/Geringere Übeltäter, IV. Mitläufer/Anhänger und V. Entlastete – angewandt. Entscheidungen der ersten Entnazifizierungswelle wurden nun überprüft und individuelle Zuordnungen vorgenommen. Die beiden ersten Kategorien behielt sich die Besatzungsmacht auf Dauer vor, für die anderen

In der Tat sind beispielsweise die aus Persilscheinen destillierten Geschichtsdeutungen eine spannende Lektüre (vgl. ebd., S. 478-485).

⁸⁹ Vgl. UWE DANKER, »Wir subventionieren die Mörder der Demokratie«. Das Tauziehen um die Altersversorgung von Gauleiter und Oberpräsident Hinrich Lohse in den Jahren 1951 bis 1958, in: Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte (1995), S. 173-199.

⁹⁰ Vgl. LANGE, Entnazifizierung, wie Anm. 6, S. 4 ff.; VOLLNHALS, Entnazifizierung, wie Anm. 71, S. 24, 29 f.; HENKE, Trennung, wie Anm. 53, S. 37-41, 46 f.; BRÜDERMANN, Entnazifizierung, wie Anm. 6, S. 101 ff., 108; TURNER, Denazification, wie Anm. 19, S. 256.

konnten deutsche Entnazifizierungsausschüsse anfangs Vorschläge unterbreiten, bald auch Entscheidungen treffen.

Zum 1. Oktober 1947 – in Hamburg bereits einige Monate früher – leiteten die Briten die Entnazifizierung vollends in die Verantwortung der neu gebildeten deutschen Länder über; die Kategorien I und II behielten sie sich indes weiterhin vor. Erwartet wurden deutsche Landesgesetze – und eine schnelle endgültige Abwicklung der Entnazifizierung: Ab 1. Januar 1948 würde keine Entlassung mehr zulässig sein. Dabei waren allein in Niedersachsen noch fast 70.000 Fälle offen und keine politischen Konzepte der Übergabe erkennbar.⁹¹ Nur in Schleswig-Holstein trat das »Gesetz zur Fortführung zum Abschluss der Entnazifizierung« Anfang 1948 nach langem Gerangel in Kraft;⁹² in Nordrhein-Westfalen,⁹³ Niedersachsen⁹⁴ und Hamburg⁹⁵ kam keine Einigung der Parlamente mit den britischen Besatzern zustande, folglich wurde bis zum Ende des Verfahrens auf Verordnungsbasis gearbeitet. Clemens Vollnhals spricht von »Konkursverwaltern einer gescheiterten Politik«.⁹⁶ Die deutschen Verantwortlichen bemühten sich wacker: Allein in Niedersachsen wirkten 148 Ausschüsse mit je sieben Mitgliedern, also über 1.000 Akteure und ca. 450 Vertreter.⁹⁷ In Schleswig-Holstein agierten die Entnazifizierungsausschüsse der Kreise, die Berufungsinstanzen und – für Sondergruppen wie Universitätsangehörige, Richter und hohe Provinzbeamte – ein »Provinz-Entnazifizierungsgremium«.⁹⁸ Aber die generelle Stimmung in der Zusammenbruchgesellschaft tendierte gerade nicht zur Aufarbeitung der Vergangenheit, im Gegenteil, zum ganz schnell etablierten Ziel eines Schlusstrichs.⁹⁹ Die politische Säuberung, die beim Neubeginn ja gerade auch von den frisch rekrutierten deutschen Nachkriegspolitikern symbolisiert wurde, rangierte aufgrund der mangelnden Popularität auch bei fast allen von ihnen ganz hinten. Schon in seiner Eröffnungsrede des Ersten Ernannten (Provinzial-)Landtags in Kiel im Februar 1946 benannte Oberpräsident Theodor Steltzer, immerhin ein ehemaliger Angehöriger des

91 Vgl. BRÜDERMANN, Entnazifizierung, wie Anm. 6, S. 111; JACOBMEYER, handover, wie Anm. 74, S. 468 f.

92 Vgl. CHRISTEN, Entnazifizierung, wie Anm. 75, S. 199-204; SMIATACZ, Schlusstrich, wie Anm. 75, S. 290-300.

93 Vgl. LANGE, Entnazifizierung, wie Anm. 6, S. 52-59.

94 Zum Scheitern der Gesetzgebung in Niedersachsen vgl. JACOBMEYER, handover, wie Anm. 74, S. 483 ff.

95 Vgl. SMIATACZ, Schlusstrich, wie Anm. 75, S. 147-161.

96 VOLLHALS, Entnazifizierung, wie Anm. 71, S. 32.

97 Vgl. JACOBMEYER, handover, wie Anm. 74, S. 486 ff.

98 Vgl. MÜLLER-BOYSEN, Suche, wie Anm. 77, S. 91.

99 Vgl. SMIATACZ, Schlusstrich, wie Anm. 75, S. 279 f., die eine Umfrage der britischen Militärregierung in Schleswig-Holstein vom Mai 1948 auswertet.

Widerstands, eine lange Liste zentraler Beratungs- und Gestaltungsaufgaben des neu geschaffenen Gremiums; die Entnazifizierung nannte er zu allerletzt.¹⁰⁰ Mancher jener aufrechten deutschen Demokraten und »Antifaschisten«, die sich in den Entnazifizierungsausschüssen der Aufgabe gestellt hatten, die politische Säuberung gerecht, aber konsequent durchzuführen, verbitterte, als er sich plötzlich in der Rolle des gesellschaftlich abgelehnten Denunzianten und »Handlangers« fühlte und erkennen musste, dass kaum jemand noch ein Interesse an der Vergangenheitsbewältigung besaß. So bat am 6. Januar 1948 der angesehene Unternehmer Julius Leppien aus Pinneberg, ein Liberaler, seinen Landrat, ihn von der Mitgliedschaft im Entnazifizierungsausschuss zu entbinden: *Als ich vor nunmehr fast 2 Jahren in den ersten E-Ausschuß berufen wurde, übernahm ich die schwere Arbeit in dem festen Bewußtsein, beim Wiederaufbau Deutschlands hierdurch mithelfen zu können. Vom ersten Tage bis heute habe ich mich bemüht, einen klaren antifaschistischen Standpunkt zu vertreten, trotz aller persönlicher Angriffe, die ich erfahren mußte. In immer stärkerem Maße mußte ich aber erkennen, daß die politische Entwicklung letzten Endes doch andere Formen annahm.*¹⁰¹ Aus unterschiedlichen Motiven heraus gab sich die Kritik an der Entnazifizierung schließlich einhellig. Seit Ende 1946 hatten auch die britische Öffentlichkeit und die Besatzer das Interesse weitgehend verloren, den neuen Orientierungsrahmen bildete fortan die einsetzende Ost-West-Konfrontation.¹⁰² Beides kam der verbreiteten Beendigungsmentalität in Deutschland entgegen. Bereits in den Jahren 1948 und 1949 war der »Schlussstrich« das populäre politische Thema in allen Parteien, die in förmliche Überbietungswettbewerbe eintraten. Die Landtagswahlen der Jahre 1950 und 1951 in Schleswig-Holstein und Niedersachsen standen ganz unter diesem Stern.¹⁰³ Niedersachsen liquidierte die Entnazifizierung endgültig Ende 1951.¹⁰⁴ Das Beispiel Schleswig-Holstein:¹⁰⁵ Die bürgerlichen und besonders engagiert die nationalen Parteien FDP und DP versprachen ihr sofortiges Ende,

¹⁰⁰ Vgl. CHRISTEN, Entnazifizierung, wie Anm. 75, S. 191 f.; vgl. die neue Auswertung der einschlägigen Debatten im Schleswig-Holsteinischen Landtag bei DANKER/LEHMANN-HIMMEL (Hrsg.), Landespolitik, wie Anm. 2, S. 324-340.

¹⁰¹ Kopie des Schreibens im Privatbesitz Uwe Danker.

¹⁰² Vgl. BÜTHE, Entnazifizierung, wie Anm. 77, S. 64 f.

¹⁰³ Vgl. Uwe DANKER, »Raus aus dem Elend.« 20. April 1947: Der erste gewählte Landtag, in: DERS., Die Jahrhundertstory Bd. 1, Flensburg 1998, S. 248-267; VON REEKEN, Gründung, wie Anm. 46, S. 666-673; SMIATACZ, Schlussstrich, wie Anm. 75, S. 301-326.

¹⁰⁴ Vgl. VON REEKEN, Gründung, wie Anm. 46, S. 661-664.

¹⁰⁵ Vgl. zum Folgenden DANKER/LEHMANN-HIMMEL (Hrsg.), Landespolitik, wie Anm. 2, S. 324-340; BOHN, Schleswig-Holstein, wie Anm. 75; Klaus-Detlev GODAU-SCHÜTTKE, Integration und Restauration. Demokraten, Mitläufer, NS-Eliten: Justizpersonalpolitik in Schleswig-Holstein nach 1945, Kiel 2019, S. 16; CHRISTEN, Entnazifizierung, wie Anm. 75, S. 205 ff.

die SPD, weniger glaubwürdig, einen schnellen Abschluss. Der »Deutsche Wahlblock« aus CDU, FDP und DP gewann zusammen mit dem gerade gegründeten und verblüffend starken »Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten« (BHE) die Mehrheit und bildete unter Geburtswehen die Regierung unter Ministerpräsident Walter Bartram, der in seiner Regierungserklärung das Ende der Entnazifizierung verkündete: *Schließlich glauben wir einem dringenden Gebot des Einvernehmens innerhalb der Bevölkerung dieses Landes, aber auch einem Gebot der Gerechtigkeit zu entsprechen, wenn wir durch Gesetz den Schlußstrich unter die Entnazifizierung setzen.*¹⁰⁶ Wenige Wochen später erließ der Landtag das »Gesetz über vorläufige Maßnahmen zum Abschluß der Entnazifizierung« und im März 1951 folgte nach konfliktreichen Debatten das »Gesetz zur Beendigung der Entnazifizierung«.¹⁰⁷ Es ging in der Rehabilitation der belasteten Beamten noch weiter, als die 1950 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Richtlinien es forderten. Und es stellte die »Belasteten« (so hieß seit 1948 im Land die Kategorie III) und »Mitläufer« (Kategorie IV) per Automatismus mit jenen gleich, die von vornherein als »entlastet« gegolten hatten. Der auch intendierte Effekt: Alle galten jetzt als »entlastet«, alle Sanktionen waren damit hinfällig; übrigens galt das auch für Ex-NSDAP-Gauleiter und Oberpräsident Hinrich Lohse! Sarkastisch hatte der Oppositionsabgeordnete Käber (SPD) in der Debatte beantragt, dem Gesetz einen weiteren Paragraphen hinzuzufügen: *Schleswig-Holstein stellt fest, daß es in Deutschland nie einen Nationalsozialismus gegeben hat.*¹⁰⁸ Allerdings enthielt sich die SPD lediglich in der Abstimmung, während alle anderen Fraktionen zustimmten.¹⁰⁹

106 Zitiert bei GODAU-SCHÜTTKE, gescheiterte Entnazifizierung, wie Anm. 78, S. 201 f.

107 Vgl. CHRISTEN, Entnazifizierung, wie Anm. 75.

108 Stenographische Protokolle des Schleswig-Holsteinischen Landtages, 29. Januar bis 31. Januar 1951, S. 275.

109 Vgl. CHRISTEN, Entnazifizierung, wie Anm. 75, S. 205 ff.

Land	Summe	Kat I Haupt- schul- dige / Verbre- cher	Kat II Belastete / Übeltäter	Kat III Minder- belastete / Geringere Übeltäter	Kat IV Mit- läufer / Anhänger	Kat V Entlastete	Nicht betroffen
Nieder- sachsen	496.612	- (?)	- (?)	610	40.250	166.962	201.122 + 87.668
Schleswig- Holstein	406.420	- (=0)	- (=0)	2.217	66.500	206.076	131.627
Hamburg	327.157	- (?)	- (?)	1.084	15.052	131.119	179.902
Nord- rhein- Westfalen	811.265	- (?) ¹	- (?)	23.266	100.226	687.773	Nicht erfasst
Britische Zone	2.041.454	- (?)	- (?)	27.177	222.028	1.191.930	512.651 + 87.668

Tab. 1: Statistik der Entnazifizierung in der Britischen Zone bis Anfang 1950¹¹⁰

Blicken wir abschließend auf die Statistik zur Entnazifizierung in britischer Verantwortung, erstellt am Jahresbeginn 1950: Für die Kategorien I und II sind keine belastbaren Daten überliefert. Bezogen auf Schleswig-Holstein kann ich mich festlegen, dass kein einziger Kategorisierungsbescheid I oder II ausgestellt wurde. Insgesamt waren in der britischen Zone etwas über 2 Mio. Menschen in die Entnazifizierung einbezogen worden, in Niedersachsen fast 500.000, in Schleswig-Holstein etwas mehr als 400.000. Betrachten wir die Kategorisierung Gruppe III im Vergleich, so stellen wir erstens eine extreme regionale Differenzierung fest: In Niedersachsen wurden lediglich 610 Entnazifizierte als »minderbelastet« kategorisiert, in Hamburg gut 1.000, in Schleswig-Holstein über 2.000 und in Nordrhein-Westfalen sogar mehr als 23.000. Auch unter Beachtung der Differenzen in den Bevölkerungsgrößen gilt: In Nordrhein-Westfalen wurde also mit Abstand am härtesten kategorisiert, und Niedersachsen bildete

¹¹⁰ Bundesministerium des Inneren 28. Februar 1950; vgl. SCHLEMMER, Fehlschlag, wie Anm. 71, S. 32 f. (Kat I und II überwiegend ungewiss; bis Februar 1947 final abgeschlossene Verfahren nicht enthalten). Irmgard LANGE liefert in ihrer Aufstellung folgende Gesamtzahlen für Nordrhein-Westfalen bis August 1951: Kat I und II: 90, Kat III: 33.531, Kat IV: 159.630, Kat V: 624.568 (vgl. LANGE, Entnazifizierung, wie Anm. 6, S. 59).

ebenso deutlich das Schlusslicht. In der Kategorie IV der »Mitläufer« oder »Anhänger« weist Schleswig-Holstein mit 15 Prozent den höchsten relativen Anteil auf, gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit ca. 12 Prozent und Niedersachsen mit 8 Prozent und schließlich Hamburg mit weniger als 5 Prozent den niedrigsten. Allein diese Zahlen zeigen, in welchem Maße regional unterschiedlich die Entnazifizierung in der britischen Zone tatsächlich verlief. Die Kategorie IV konnte geringe Sanktionen wie Geldstrafen bedeuten, allein in der Kategorie III, der Gruppe der »Minderbelasteten« oder »geringeren Übeltäter«, mochten spürbare berufliche Folgen eintreten. Insgesamt weist die Statistik aus, dass die stark überwiegende Mehrzahl der in die Entnazifizierung einbezogenen Menschen entweder als »entlastet« oder sogar als »nicht betroffen«, was als noch etwas »weißer« galt, das Verfahren verließen, also ungeschoren davorkamen. Deutlich spiegelt sich zudem in diesen Zahlen – wir könnten den Vergleich zur bedeutend härter urteilenden amerikanischen Zone wählen¹¹¹ – der Pragmatismus der Briten.

Aber Vorsicht, man sollte nicht alles vom Ende her beurteilen: Die Zeitgenossen konnten den Ausgang der Verfahren zunächst nicht erkennen, und die individuelle Verarbeitung einschlägiger Erfahrungen war durchaus different.

Ich könnte an dieser Stelle viele Geschichten erzählen und dabei auch die Perspektiven wechseln. Nur ein Beispiel, das von Dr. Ernst Kracht, einem preußischen Landrat, der 1933 vom Deutsch-Nationalen zum Nationalsozialisten mutiert im Amt blieb, später zum Oberbürgermeister von Flensburg ernannt wurde, den die Briten im Mai 1945 verhafteten und internierten.¹¹² Nach 2,5 Jahren und Spruchgerichtsurteil durch Anerkennung der Internierungshaft entlassen, wurde Kracht als »Mitläufer« eingestuft und rutschte in der schleswig-holsteinischen Schlussgesetzgebung schnell in die Gruppe »entlastet« hoch. 1950 wurde er Leiter der Staatskanzlei in Kiel und wirkte unter drei verschiedenen Ministerpräsidenten als personalpolitische Spinne im Netz des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein. Ernst Kracht war in der Weimarer Zeit und in der Bundesrepublik anschlussfähig an die Demokratie, fraglos und absolut loyal; das galt indes auch für die NS-Zeit und NS-Herrschaft 1933-1945. Aber: Die beschämende Phase der Internierung und die peinliche Entnazifizierung würde er nie vergessen.¹¹³

¹¹¹ Vgl. NIETHAMMER, *Mitläuferfabrik*, wie Anm. 75, *passim*.

¹¹² Vgl. Uwe DANKER, *Schleswig-Holsteinische Biografien im 20. Jahrhundert: Ernst Kracht und Johann Ohrtmann*, in: DERS., *Die Jahrhundertstory* Bd. 3, Flensburg 1999, S. 248-267.

¹¹³ Vgl. Ernst KRACHT, *Aus meinem Leben. Erinnerungen, Erlebnisse und Erfahrungen*, Heide 1986, *passim*.

»Kriegsverbrecher« – frühe Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen

Die alliierten Siegermächte hatten sich seit 1942 mehrfach darauf verständigt, Kriegs- und NS-Gewaltverbrechen, insbesondere jene in besetzten Gebieten, strafrechtlich zu ahnden. Grundsätzlich sollten »Kriegsverbrecher« an die Orte verbracht bzw. Staaten ihrer Taten ausgeliefert werden. Gegen die »Hauptkriegsverbrecher« werde man ein internationales Tribunal durchführen.¹¹⁴ Der Lüneburger »Belsen Trial« im Herbst 1945 war der erste Strafprozess überhaupt gegen NS-Gewalttäter.¹¹⁵ Er galt dem Wachpersonal der KZs Bergen-Belsen und – aufgrund der »Karrieren« vieler Betroffener – auch Auschwitz, zielte also bereits in die äußersten Entgrenzungen der NS-Gewaltherrschaft. Die britische Besatzungsmacht führte das Verfahren nach britischem Recht vom 17. September bis zum 16. November 1945 durch und fällte 44 Urteile. Berichtersteller aus der ganzen Welt nahmen teil.

Der erst recht international beachtete Nürnberger Prozess, von November 1945 bis Oktober 1946 durchgeführt vom Internationalen Militärgerichtshof, ein Tribunal, galt neben den schließlich als verbrecherisch gekennzeichneten NS-Institutionen mit 22 Angeklagten letztlich ganz kleinen NS-Führungsgruppen. Völkerrechtlich innovativ waren die neuartigen Anklagepunkte »Vorbereitung zum Angriffskrieg«, »Verbrechen gegen den Frieden und Kriegsverbrechen« sowie »Verbrechen gegen die Menschlichkeit«.¹¹⁶ Alle auf dem Kontrollratsgesetz Nr. 110 vom 20. Dezember 1945 basierenden Folgeprozesse, darunter auch jene ersten Verfahren gegen das Reichsaußenministerium, die IG-Farben, gegen Ärzte, Juristen, Einsatzgruppen usw. oder die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse, fanden bereits in der Regie einzelner Besatzungs-

¹¹⁴ Vgl. zum Folgenden Peter BAHLMANN, *Verbrechen gegen die Menschlichkeit? Wiederaufbau der Justiz und frühe NS-Prozesse im Nordwesten Deutschlands* (unveröffentlichte Dissertation), Oldenburg 2008; Adalbert RÜCKERL, *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*, Heidelberg 1984; Martin BROZAT, »Siegerjustiz oder strafrechtliche ›Selbstreinigung‹. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949«, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 29 (1981), S. 477-544; Mandy JAKOBCZYK, »Das Verfahren ist einzustellen.« Staatsanwaltliche Ermittlungen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Schleswig-Holstein bis 1965: Überblick auf der Basis eines empirisch-quantifizierenden Ansatzes, in: *Demokratische Geschichte* 15 (2003), S. 239-290. Siehe auch Edith RAIM, *Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945-1949*, München 2013.

¹¹⁵ Vgl. BROZAT, *Siegerjustiz*, wie Anm. 114, S. 477; VON REEKEN, *Gründung*, wie Anm. 46, S. 655 f.

¹¹⁶ Vgl. RÜCKERL, *NS-Verbrechen*, wie Anm. 114, S. 88 f.

mächte statt. Vor britischen Militärgerichten wurden nach dem »Belsen Trial« auch Verfahren gegen das Personal des Konzentrationslagers Natzweiler und die Fabrikanten des Giftgases »Zyklon-B« durchgeführt.¹¹⁷

Die Lage in der regulären Strafjustiz in den ersten Nachkriegsjahren war kompliziert und dem ständigen Wandel unterworfen: Generell behielten sich die Siegermächte die Aburteilung von Verbrechen an Angehörigen der »Vereinten Nationen« weiter vor. Wieder eingerichtete deutsche Gerichte durften in der britischen Zone ab Sommer 1946 zunächst nur gegen Deutsche vorgehen, deren Taten Deutschen oder Staatenlosen gegolten hatten.¹¹⁸ Viele Gerichte warteten zunächst ab, was denn nun von britischer Seite erwartet würde; eigeninitiativ und engagiert war insbesondere der im Kontext der Spruchgerichte oben bereits vorgestellte Generalstaatsanwalt Meyer-Abich im OLG-Bezirk Oldenburg. Der alliierte Vorbehalt ließ für die deutsche Justiz die furchtbaren Verbrechen etwa der Einsatzgruppen und Polizeibataillone hinter der Ostfront völlig und nachhaltig aus dem Blick geraten. Auch schützten innerhalb der Westzonen römische, in Deutschland fest verankerte Rechtstraditionen viele Täter: Das Rückwirkungsverbot (»nulla poena sine lege praevia«) verhinderte in aller Regel eine Verurteilung wegen des neuartigen »Verbrechens gegen die Menschlichkeit«.¹¹⁹ Und das Verbot einer zweimaligen Strafe in derselben Sache (»ne bis in idem«) führte immer wieder dazu, dass deutsche Staatsanwälte und Gerichte meinten, selbst gegen von Spruchgerichten – wie beschrieben vorläufig und unkonkret – Verurteilte nicht noch einmal vorgehen zu können, obwohl das eine sehr eigenwillige Rechtsinterpretation zugunsten ehemaliger NS-Elitenangehöriger darstellte. Amnestien im Kontext der Schlussstrichdebatten taten ihr Übriges, insbesondere die »Straffreiheitsgesetze« von 1949 und 1954, die all jene Beschuldigten und Täter begnadigten, deren Strafen sechs Monate bzw. drei Jahre Freiheitsstrafe nicht überschritten oder zu überschreiten drohten.

Die Bilanz der vom (britischen) Zentral-Justizamt in Hamburg kontrollierten frühen deutschen Strafgerichtsbarkeit in der britischen Zone bis Oktober 1949 war gleichwohl innerhalb der Westzonen die beste: In den drei OLG-Bezirken Nordrhein-Westfalens wurden 1.211 Personen verurteilt, in Hamburg 141, in den drei OLG-Bezirken Niedersachsens 427 und in Schleswig-Holstein 157.¹²⁰ Unmittelbar danach brachen die Verfahrens- und Urteilszahlen aber ein. Das Beispiel Schleswig-Holstein: Bis Ende 1950 erfuhren 209 von bis zum Jahre

117 Vgl. JAKOBCZYK, Verfahren, wie Anm. 114, S. 244.

118 Vgl. zum Folgenden die konzise Darstellung bei JAKOBCZYK, Verfahren, wie Anm. 114.

119 Vgl. BROSZAT, Siegerjustiz, wie Anm. 114, S. 479, 494 f., 522 und 526, der die Kontroverse zwischen Eberhard Schmidt und Gustav Radbruch schildert; vgl. BAHLMANN, Verbrechen, wie Anm. 114, S. 438 f., 447.

120 Nach BROSZAT, Siegerjustiz, wie Anm. 114, S. 539.

1965 insgesamt nur 225 Personen wegen NS-Gewaltverbrechen ein Urteil; als ab 1951 die deutsche Strafzuständigkeit gewährleistet war, kam die NSG-Justiz also quasi zum Erliegen.¹²¹

Frühe Wiedergutmachung – auch ein britisches Anliegen

Vergangenheitsbewältigung implizierte auch den Versuch, Unrecht und erlittenes Verfolgungsleid der NS-Zeit »wiedergutzumachen«, wobei schon dieser infantile und – bezogen auf Irreparables – unlogische Begriff Wesentliches über die westdeutsche Nachkriegsgesellschaft mitteilt. Im Kern ging es entweder um Rückerstattungen entzogener Besitztümer oder um Entschädigungszahlungen für erlittene Schäden an Leben, Freiheit, Gesundheit oder beruflicher Karriere, sofern diese Schädigungen auf rassistische, nationale, religiöse oder politische Verfolgungsmaßnahmen während der NS-Zeit zurückzuführen waren.¹²² Für Schleswig-Holstein liegt eine detaillierte Studie von Heiko Scharffenberg vor, weshalb die folgenden kurzen Hinweise auf die exemplarische Entwicklung innerhalb der britischen Zone beschränkt bleiben.¹²³

Anfangs vom Engagement ehemals politisch Verfolgter getragen und ohne Vorgaben der Besatzer Aufgabe kommunaler Behörden, folglich regional äußerst unterschiedlich, teilweise gar nicht praktiziert, befassten sich die Briten ein halbes Jahr nach Kriegsende mit dem Thema und erließen am 22. Dezember 1945 mit der Zonenanweisung HQ 2900 einheitliche Vorschriften für die Unterstützung von NS-Opfern. Man verfolge mit den Regelungen nicht nur die Absicht, *aus Gründen der Menschlichkeit demjenigen zu helfen, der gelitten*

¹²¹ Vgl. die Tabelle bei JAKOBCZYK, Verfahren, wie Anm. 114, S. 262 (weitere fünf Verurteilungen lassen sich nicht datieren; vgl. ebd.). Übrigens: 117 Strafen standen 108 Freisprüche gegenüber.

¹²² Vgl. als grundlegende Arbeiten Constantin GOSCHLER, Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung, Göttingen 2005; DERS., Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954, München 1992; Ludolf HERBST/Constantin GOSCHLER (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989; Christian PROSS, Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt a.M. 1988.

¹²³ Heiko SCHARFFENBERG, Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein, Bielefeld 2004; vgl. DERS., Kontinuität und Kosten – Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein, in: DANKER/LEHMANN-HIMMEL (Hrsg.), Landespolitik, wie Anm. 2, S. 497-517; vgl. für den schleswig-holsteinischen Kreis Stormarn: Florian BAYER, Wiedergutmachung oder enttäuschte Hoffnung? Die Entschädigung von NS-Opfern in Stormarn nach dem Zweiten Weltkrieg (Dissertation), Hamburg 2012.

hat, sondern auch der deutschen Öffentlichkeit vor Augen zu führen, dass demjenigen, der als Gegner des Nationalsozialismus gelitten hat, angemessene Anerkennung gezollt wird.¹²⁴ Deutsche, die aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen verfolgt, und zivile Angehörige anderer Nationen, die nach Deutschland verschleppt worden waren, sollten Anspruch auf Sonderhilfen erhalten. Von vornherein ausgeschlossen waren laut Anweisung beispielsweise Straftäter, *meuternde Mitglieder der Wehrmacht* oder *wer als eine Person schlechten Charakters allgemein bekannt ist und einer Sonderhilfe nicht würdig ist*.¹²⁵ Entscheiden sollten jeweils einzurichtende kommunale »Sonderhilfsausschüsse«. Auch wenn die Besatzer penibel darauf achteten, dass – anders als bei der Bewältigung der Ernährungsnot – sämtliche Kosten von der deutschen Gesellschaft zu tragen wären, ist das inhaltliche Engagement der Briten in dieser Frage bemerkenswert!

Mit spärlichen kommunalen Mitteln ausgestattet, befanden diese Ausschüsse, in denen Vertreter der politisch Verfolgten mitwirkten und meist dominierten, darüber, ob Antragsteller als Opfer des Nationalsozialismus (OdN) anzuerkennen seien oder nicht, ob ihnen im zweiten Schritt eine einmalige Hilfszahlung oder gar eine sogenannte OdN-Rente zustehe oder nicht. Die Direktive der Militärregierung hatte es bereits angelegt, in deutscher Verantwortung in Ländergesetzen ab 1947/48 und später in der Bundesgesetzgebung in den 1950er Jahren wurde es forciert: NS-Opfer mussten sich als den Zahlungen würdig erweisen. Damit wurden später gezielt Kommunisten ausgeschlossen. Und von Beginn an eben nicht vergessen, sondern ausdrücklich im Wiedergutmachungsverfahren unerwünscht waren meist auch »Zigeuner«, durchweg sogenannte »Asoziale«, auch etwa Zwangssterilisierte und Homosexuelle, die durch Eingriffe in ihre Gesundheit oder KZ-Haft noch so sehr gelitten haben mochten. Diese generelle Ablehnung der »Unwürdigen« war und blieb übrigens die gemeinsame Sicht von Juristen, Ärzten und Vertretern der politisch Verfolgten in den Entscheidungsgremien.¹²⁶

Damit waren seit Beginn der Wiedergutmachung zwei markante Unterschiede angelegt zu anderen Leistungen aus dem Kontext der NS-Vergangenheitsbewältigung: Während in der jungen Bundesrepublik kodifizierte Versorgungszahlungen für aus dem öffentlichen Dienst Entlassene (»131er«) und »Kriegsopfer« grundsätzlich und ausnahmslos ohne Ansehen der Person oder

124 Zitiert nach SCHARFFENBERG, Sieg, wie Anm. 123, S. 24; vgl. ebd., S. 23-27.

125 Zitiert nach ebd., S. 25.

126 Vgl. Jan WAITZMANN, »Es ist so, wenn ich überhaupt in die Partei gegangen bin, so hatte das den Grund, dass ich als Wissenschaftler der Meinung war, ein Sterilisationsgesetz einmal durchzusetzen.« Die medizinischen Sachverständigen des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein 1957, in: DANKER (Hrsg.), Verstrickung, wie Anm. 4, Bd. 2, S. 753-796.

einer eventuellen »Unwürdigkeit« zu zahlen waren, gab es hier genau diese Grenzziehung. Und während die Versorgungsleistungen Ansprüche darstellten, die situationsunabhängig zu zahlen wären, waren – und blieben – Entschädigungszahlungen lediglich subsidiärer, ergänzender Natur, das heißt, es existierte eine Bedürftigkeitsgrenze.

Laut Scharffenberg galt für die »Fürsorge nach britischen Vorgaben 1945-1948« die Richtschnur, »in großzügigster und elastischster Weise« Gewährungen auszusprechen. Mit der Übergabe in die – in der britischen Zone von Land zu Land unterschiedliche – Ländergesetzgebung wurde im Zeitraum 1948 bis 1953 eine »Kurskorrektur der kleinen Schritte« eingeleitet, an deren Ende schließlich der »Sieg des Rotstiftes« stand.¹²⁷

Es wird also eine klare Zäsur erkennbar im Übergang von britischer in deutsche Verantwortung. Der im schleswig-holsteinischen Landessozialministerium langjährig zuständige Referatsleiter Hans Sievers, vor 1933 sozialdemokratischer Landesminister in Braunschweig, bilanzierte zum Jahreswechsel 1951/52 denn auch: In Schleswig-Holstein würden seelische Verfolgungsschäden gar nicht entschädigt, OdN-Renten nicht an die Lebenshaltungskosten angepasst, ganze Verfolgtengruppen wie zum Beispiel Zwangssterilisierte im Gegensatz zu anderen Bundesländern nicht berücksichtigt. Verbittert schloss er: *Mit Recht weisen sie [die Verfolgten, U.D.] darauf hin, daß für die sogenannten 131er genügend Geld vorhanden ist. Die von der Landesregierung vertretene Politik der allgemeinen Befriedung wird gefährdet, wenn die ehemals politisch Verfolgten immer wieder gegenüber früheren Mitgliedern der NSDAP benachteiligt werden.*¹²⁸

Rückkehr der »131er« – geöffnete Schleusen

Die erste demokratisch legitimierte schleswig-holsteinische Landesregierung hatte ab 1947 beim Aufbau der neuen Landesverwaltung neben jenen ehemaligen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die wieder tragbar schienen, auch Fachleute eingestellt, die nicht den Regeln der Beamtenlaufbahn entsprachen.¹²⁹ Amtschef im Wirtschaftsministerium war beispielsweise ein ehemaliger Unternehmer geworden, im Sozial- und Arbeitsministerium dominierten Vertriebene. Sehr schnell geriet zur Konfliktlinie in diesem perso-

127 SCHARFFENBERG, Sieg, wie Anm. 123, S. 23, 39, 118 (Kapitelüberschriften); vgl. DERS., Kontinuität, wie Anm. 123, S. 498-502.

128 Zitiert nach SCHARFFENBERG, Kontinuität, wie Anm. 123, S. 502.

129 Vgl. Heinz Josef VARAIN, Parteien und Verbände. Eine Studie über ihren Aufbau, ihr Verflechtung und ihr Wirken in Schleswig-Holstein 1945-1958, Köln 1964, S. 268.

nellen Verteilungskampf der Nachkriegszeit die bereits erwähnte »Sicherung des Berufsbeamtentums«, erkennbar ohne Ängste bezogen auf die Nutzung eindeutig konnotierter NS-Begrifflichkeit.¹³⁰ Abgeordnete der bürgerlichen Landtagsopposition verlangten lautstark, es müsse *eine Generalreinigung aller Verwaltungen von denen erfolgen, die berufsfremd seien*.¹³¹ Das tradierte Bild des fachlich qualifizierten, sachlich handelnden Berufsbeamten, das durch das Funktionieren in der NS-Zeit nicht getrübt schien, dominierte bereits 1948 die einschlägigen Debatten. Mit dem Regierungswechsel 1950 setzte das personalpolitische Roll-back offen und selbstbewusst ein. Zwar verschwand der von CDU, FDP und DP eingebrachte Entwurf für ein »Gesetz zur Aufhebung rechtswidriger Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen von Beamten« in der Schublade, bevor es beschlossen werden konnte. Aber real gehandelt wurde im Sinne derjenigen, die sich als zu Unrecht benachteiligt fühlten. Innenminister Paul Pagel (CDU) als Beamtenminister hielt in seinem Tagebuch fest, es habe ein *schamloses Drängen nach Stellungen begonnen*.¹³²

Mit Gründung der Bundesrepublik Deutschland setzte die gesetzliche Gewährleistung des Rückflusses der NS-Funktionseleiten ein. Wie von Norbert Frei zur Darstellung gebracht,¹³³ betrieb der Bundestag bereits in seiner ersten Amtsperiode massive »Vergangenheitspolitik«, zu deren Stützpfeilern Straffreiheitsgesetze, die keineswegs nur Schwarzmarkthändler, sondern auch NS-Gewalttäter amnestierten, Beendigungsmaßnahmen zur Entnazifizierung¹³⁴ sowie im April 1951 das so unverdächtig klingende »Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen« zählten.¹³⁵ Letztgenanntes »Ausführungsgesetz«, das am 11. April 1951 vom Deutschen Bundestag bei nur zwei Enthaltungen einhellig angenom-

130 Vgl. HÜTTENBERGER, Deutschland, wie Anm. 26, S. 69.

131 VARAIN, Parteien, wie Anm. 129, S. 270.

132 Zitiert nach VARAIN, Parteien, wie Anm. 129, S. 272; er verweist im Folgenden auf parteipolitisch motivierte Unterbringungsversuche der Jungen Union und deren Vorsitzenden Gerhard Stoltenberg.

133 Vgl. FREI, Vergangenheitspolitik, wie Anm. 71; auch beispielsweise Ulrich HERBERT, NS-Eliten in der Bundesrepublik, in: LOTH/RUSINEK (Hrsg.), Verwandlungspolitik, wie Anm. 52, S. 93-116; REICHEL, Vergangenheitsbewältigung, wie Anm. 71.

134 Beschluss des Deutschen Bundestages vom 15. Dezember 1950, der die Empfehlung an die Bundesländer aussprach, Entnazifizierungsverfahren mit dem Ziel einer Kategorisierung zwischen III und V als nicht mehr zulässig zu erklären; vgl. Klaus Detlev GODAUSCHÜTTKE, Integration und Restauration. Demokraten, Mitläufer, NS-Eliten: Justizpersonalpolitik in Schleswig-Holstein nach 1945, Kiel 2019, S. 19.

135 Vgl. FREI, Vergangenheitspolitik, wie Anm. 71, S. 69-100; SMIAŁACZ, Schlussstrich, wie Anm. 75, S. 71-112.

men¹³⁶ und großzügig angewandt wurde, versah öffentlich Bedienstete, die durch Kriegsumstände ihren Arbeitsplatz verloren hatten, mit Rückkehroption oder Versorgungsanspruch. Darunter fielen auch jene, die im Rahmen der Entnazifizierung entlassen worden waren; ca. 55.000 der knapp 300.000 Anspruchsberechtigten galten als »politisch belastet«.¹³⁷ Eugen Kogon erkannte darin 1954 eine von ihm beklagte *stille, allmähliche, schleichende, unaufhalt-same Wiederkehr der Gestrigen*.¹³⁸

Tatsächlich erhielten ab 1951, von nur vereinzelt Ausnahmen abgesehen, alle zunächst aus dem öffentlichen Dienst Entlassenen den Anspruch auf Wiedereinstellung oder auf Versorgung. Damit trat ein finanzpolitisch verursachter Sog ein: Weil mit der neuen Rechtslage »131er« ohnehin auf den Gehaltslisten standen, also Geld kosteten, bemühte man sich ab 1951, diese ehemaligen NS-Beamten so schnell als möglich – folglich auch anderen, Unbelasteten gegenüber bevorzugt – wieder auf Planstellen des öffentlichen Dienstes zu setzen. Außerdem wurde – über eine skurrile gesetzliche Regelung zum Besoldungsaufwand¹³⁹ – angestrebt, in Bälde ein Fünftel aller Stellen im öffentlichen Dienst mit »131ern« besetzt zu haben, also keineswegs nur einen Anteil der Neueinstellungen. Weil es in Schleswig-Holstein nicht gelang, genügend unbelastete Juristen für den Staatsdienst zu rekrutieren, galt die »Huckepack-Regel«, nach der ein unbelasteter Jurist einen, manchmal sogar zwei Belastete bei der gemeinsamen Wiedereinstellung schulterte. Ohnehin nahm das Land bezogen auf die Rückkehr der »131er« mit einem Gesamtanteil von 50 Prozent eine Spitzenposition ein.¹⁴⁰

Die politische Säuberung in den westlichen Besatzungszonen war damit jedenfalls erledigt, und zwar durch Schubumkehr. Über die daraus resultierende bruchlose Kontinuität der Funktionseliten herrscht seit langem Konsens in der Historiografie.¹⁴¹ Auch darüber, dass diese Rückkehr mit Anpassungsleistungen und insbesondere einer Eingliederung in die neue demokratische Herrschafts-

136 Vgl. FREI, Vergangenheitspolitik, wie Anm. 71, S. 83.

137 Vgl. ebd., S. 71, 80-83. Genaue Zahlen vermerkt MECKING, Mitläufer, wie Anm. 77, S. 79 (Fn 74).

138 Zitiert nach FREI, Vergangenheitspolitik, wie Anm. 71, S. 99.

139 §12 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 lautet: *Die Aufwendungen für die Beschäftigung der an der Unterbringung teilnehmenden Personen müssen mindestens Zwanzig von Hundert des gesamten Besoldungsaufwandes [...] erreichen.* Zitiert nach Klaus-Detlev GODAU-SCHÜTTKE, Ich habe nur dem Recht gedient. Die »Renazifizierung« der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945, Baden-Baden 1993, S. 22.

140 Vgl. SMIATACZ, Schlusstrich, wie Anm. 75, S. 349-367, 385 ff. Zur Justiz vgl. die immer noch beachtliche Pionierstudie von GODAU-SCHÜTTKE, Recht, wie Anm. 139; Zahlen und Belege dort S. 22 f.

141 Vgl. aus der breiten Literatur RUCK, Kontinuität, wie Anm. 52; HERBERT, NS-Eliten, wie Anm. 133; RAUH-KÜHNE, Entnazifizierung, wie Anm. 71.

form verbunden war. Aber wie drückte sich der Prozess konkret aus, welche nachhaltigen Effekte entfaltete die britische politische Säuberung, wie waren Nachkriegseliten zusammengesetzt, welche realen biografischen Vorerfahrungen mochten in ihre Wahrnehmungs- und Handlungsmuster einfließen? Erste Antworten liefern Kontinuitätsstudien, die wir für Schleswig-Holstein durchgeführt haben.

Funktionseleiten der 1950er und 1960er Jahre – die Gegenprobe

Unsere beiden vom Schleswig-Holsteinischen Landtag ausgeschriebenen Forschungsprojekte reihen sich ein in ein breites Konzert der politisch respektive institutionell gewollten »Aufarbeitungen« von NS-Belastungen in Institutionen der bundesdeutschen Legislative und Exekutive.¹⁴² Im ersten 2016 abgeschlossenen Vorhaben untersuchten wir Landtag und Landesregierungen:¹⁴³ Die Untersuchungsgruppe umfasste alle infrage kommenden 342 Mitglieder des Landtags und 85 Regierungsmitglieder der Geburtsjahrgänge bis 1928. Tangiert wird der Zeitraum 1946 bis 1996, quasi völlig unter sich waren die betreffenden Alterskohorten in den Landtagen und Regierungen indes 1946 bis 1971. In der Anfang 2021 vorgestellten zweiten Studie rückten kommunale Politik und vor allem Funktionseleiten des öffentlichen Dienstes in den Fokus:¹⁴⁴ 147 Akteure der Landessozialverwaltung zwischen 1948 und 1960, 91 Justizjuristinnen und -juristen in Stichproben aus dem Zeitraum 1949 bis 1967, 120 Angehörige des Polizeioffizierskorps 1965 und insgesamt 143 Kommunalpoliti-

142 Vgl. den systematischen und umfassenden Forschungsüberblick von Christian MENDEL/Niels WEISE, *Die zentralen deutschen Behörden und der Nationalsozialismus. Stand und Perspektiven der Forschung*, München/Potsdam 2016; zur Aufarbeitung der NS-Belastung in Bundesbehörden vgl. Dominik RIGOLL, *Das Gründungspersonal der Bonner Bundesbehörden. Über Karriere- und Rekrutierungsmuster nach 1945*, in: Frank BÖSCH/Martin SABROW (Hrsg.), *ZeitRäume. Potsdamer Almanach des Zentrums für Zeithistorische Forschung*, Göttingen 2016, S. 55-72. Siehe auch Stefan CREUZBERGER/DOMINIK Geppert, *Die Ämter und ihre Vergangenheit. Eine Zwischenbilanz*, in: DIES. (Hrsg.), *Die Ämter und ihre Vergangenheit. Ministerien und Behörden im geteilten Deutschland 1949-1972*, Paderborn u. a. 2018, S. 183-199; zuletzt: Jan SCHLEUSENER, *Tagungsbericht. Netzwerke und NS-Belastung zentraler deutscher Behörden*. 16. November 2018 bis 17. November 2018 in Tübingen. <http://www.hsokult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8154> (Zugriff: 16. 12. 2020).

143 DANKER/LEHMANN-HIMMEL (Hrsg.), *Landespolitik*, wie Anm. 2. Siehe auch Uwe DANKER, *Parlamentarische Kontinuitätsstudien zur NS-Zeit. Methodische Potenziale und Grenzen am Beispiel des Falls Schleswig-Holstein*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 65 (2017), S. 75-101.

144 DANKER (Hrsg.), *Verstrickung*, wie Anm. 4.

kerinnen und Kommunalpolitiker aus Flensburg-Stadt und Süderdithmarschen in den Stichjahren 1948 und 1955.

Im Fokus beider Arbeiten stehen nüchterne Fragen danach, welche Biografien, welche Vorerfahrungen und Positionierungen in der NS-Zeit die Angehörigen ausgewählter Teilbereiche der Landes- und Kommunalpolitik, der Justiz, Polizei und Landessozialverwaltung in Schleswig-Holstein mitbrachten. Und wir wollten erfahren, welche realen Rollen die von uns Untersuchten in der NS-Zeit ausgefüllt hatten, mithin auch, ob und wie weit sie gegebenenfalls den NS-Zumutungen widerstanden hatten oder wie tief sie sich verstrickt hatten in NS-Unrecht und Gewaltverbrechen. Als Besonderheit an unserem Vorgehen kann gelten: Wir bestimmen im Vorwege Personensamples aus Nachkriegseliten über Beschäftigungsverhältnisse in ausgewählten Institutionen zu vorbestimmten Zeiträumen oder -punkten. Über die Personen und Gruppenzusammensetzungen wissen wir zunächst nichts, recherchieren dann die individuellen (Berufs-) Biografien und Rollen in der NS-Zeit sowie in den Zeiträumen davor und danach und können anschließend mithilfe einer speziellen Methodik datenbankgestützt gruppenbiografische Aussagen über Funktionseleiten der Nachkriegsjahrzehnte treffen. Denn dass NS-Eliten in ihre Berufskarrieren zurückstrebten, ist – wie erörtert – keine neue Erkenntnis; aber die real daraus folgenden Zusammensetzungen respektive Profile der Nachkriegseliten kannte man bisher nicht.

Für rein formale Belastungen von Landtagsabgeordneten lässt sich der Vergleich zu Niedersachsen und auch Bremen und Hessen, also Ländern aus der ehemals amerikanischen Zone, vornehmen, weil einschlägige und hinreichend verlässliche Referenzstudien vorliegen.¹⁴⁵ Die unserer Studie entnommene Grafik weist die relativen Anteile ehemaliger NSDAP-Mitglieder an allen MdL in den ausgewiesenen Wahlperioden aus (siehe Abb. 1, S. 328 f.).¹⁴⁶ Schleswig-Holstein erscheint als Sonderfall: Bei einem grundsätzlich sehr ähnlichen Kurvenverlauf weichen die Anteile formal Belasteter stark nach oben ab, erzielen sie ausnahmslos Spitzenergebnisse. Im Vergleich zu Bremen werden doppelte Anteile erreicht, selbst in Relation zu Niedersachsen, das ähnliche Strukturen wie Schleswig-Holstein aufweist, sind sie immer noch um mehr als die Hälfte

¹⁴⁵ Vgl. Stephan A. GLIENKE, Die NS-Vergangenheit späterer niedersächsischer Landtagsabgeordneter: Abschlussbericht zu einem Projekt der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Hannover 2012; Albrecht KIRSCHNER, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zur Vorstudie »NS-Vergangenheit ehemaliger hessischer Landtagsabgeordneter« der Kommission des Hessischen Landtags für das Forschungsvorhaben »Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen«, Wiesbaden 2013; Karl-Ludwig SOMMER, Die NS-Vergangenheit früherer Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft: Projektstudie und wissenschaftliches Colloquium, hrsg. von der Bremischen Bürgerschaft, Bremen 2014.

¹⁴⁶ Vgl. DANKER/LEHMANN-HIMMEL (Hrsg.), Landespolitik, wie Anm. 2, S. 90-93.

erhöht. 1958 bis 1962 war in Schleswig-Holstein jedes zweite Mitglied des Landtages ehemals NSDAP-Mitglied, in Niedersachsen immerhin ein Drittel. Wirklich spannend ist der durchweg einschneidende Wandel der Rekrutierung von Personal für die Landespolitik, übereinstimmend im Wahljahr 1950.

Die für Schleswig-Holstein mögliche kontrastierende Betrachtung von NSDAP-Mitgliedschaften mit belegten ehemaligen Verfolgungserfahrungen späterer Landtagsabgeordneter – definierte Spanne: von Hausdurchsuchungen, Entlassungen bis zu (KZ-)Hafterfahrungen – verdeutlicht, wie deutlich die Zäsur 1950 tatsächlich ausfiel (siehe Abb. 2, S. 330 f.):¹⁴⁷ Zuvor lag der Anteil ehemals Verfolgter etwa bei der Hälfte und der Anteil ehemaliger »Parteigenossen« unter zehn Prozent. Darin spiegelt sich die von den Briten vorgenommene Auswahl der anfangs ernannten Abgeordneten, aber auch bei der freien Wahl 1947 noch der Geist des Neubeginns! Ab 1950 nahm der Anteil der Verfolgten drastisch und kontinuierlich ab, jener der ehemaligen NSDAP-Angehörigen sprunghaft zu, sodass von 1950 bis 1971, also für zwei volle Jahrzehnte, im Landtag fast zur Hälfte, teilweise über die Hälfte aller Abgeordneten ehemalige Mitglieder der NSDAP waren. Die Zäsur des Jahres 1950 und die Grundbotschaft der beiden folgenden Jahrzehnte war eindeutig: Nicht ein von ausgewiesenen NS-Gegnern respektive NS-Verfolgten getragener Neubeginn, sondern eine von ehemals »Nicht-abseits-Stehenden«, also von Unauffälligen sowie auch in erheblichem Umfang von ehemaligen Nationalsozialisten geschulterte, Kontinuität ausdrückende biografische Zusammensetzung kennzeichnete die personelle Zusammensetzung des Parlaments; für die Regierungsseite sind die Zahlen rekrutierungs- und laufbahnbedingt noch drastischer.¹⁴⁸

Man kann die Analyse formaler Daten noch erheblich ausdifferenzieren,¹⁴⁹ aber unser Anliegen in beiden Studien ist, die realen Rollen, das tatsächliche Handeln, die konkreten berufsbiografischen Erfahrungen der untersuchten Angehörigen von Nachkriegseliten zu recherchieren und zu gruppenbiografischen Bildern zusammenzuführen.¹⁵⁰ Die untersuchten Personen werden, sofern hinreichend Quellen recherchiert werden konnten, einer »Grundorientierung« zugeordnet und in der zweiten Stufe durch einen von 20 + 4 »Typen« innerhalb dieser Orientierungsmuster präziser »typisiert«. Denn: NS-Staat und NS-Volksgemeinschaft benötigten jeden und jede zu irgendeiner Positionierung, zum Mittun oder Abweichen. Dieser erzeugte Bekenntnisdruck stellte gerade ein Kennzeichen dieser plebiszitär abgesicherten Diktatur dar. Unsere Grund-

147 Vgl. ebd., S. 84-87.

148 Vgl. ebd., S. 146-170.

149 Vgl. ebd., S. 94-145.

150 Vgl. zum Folgenden ebd., S. 171-220; DANKER (Hrsg.), Verstrickung, wie Anm. 4, S. 117-145.

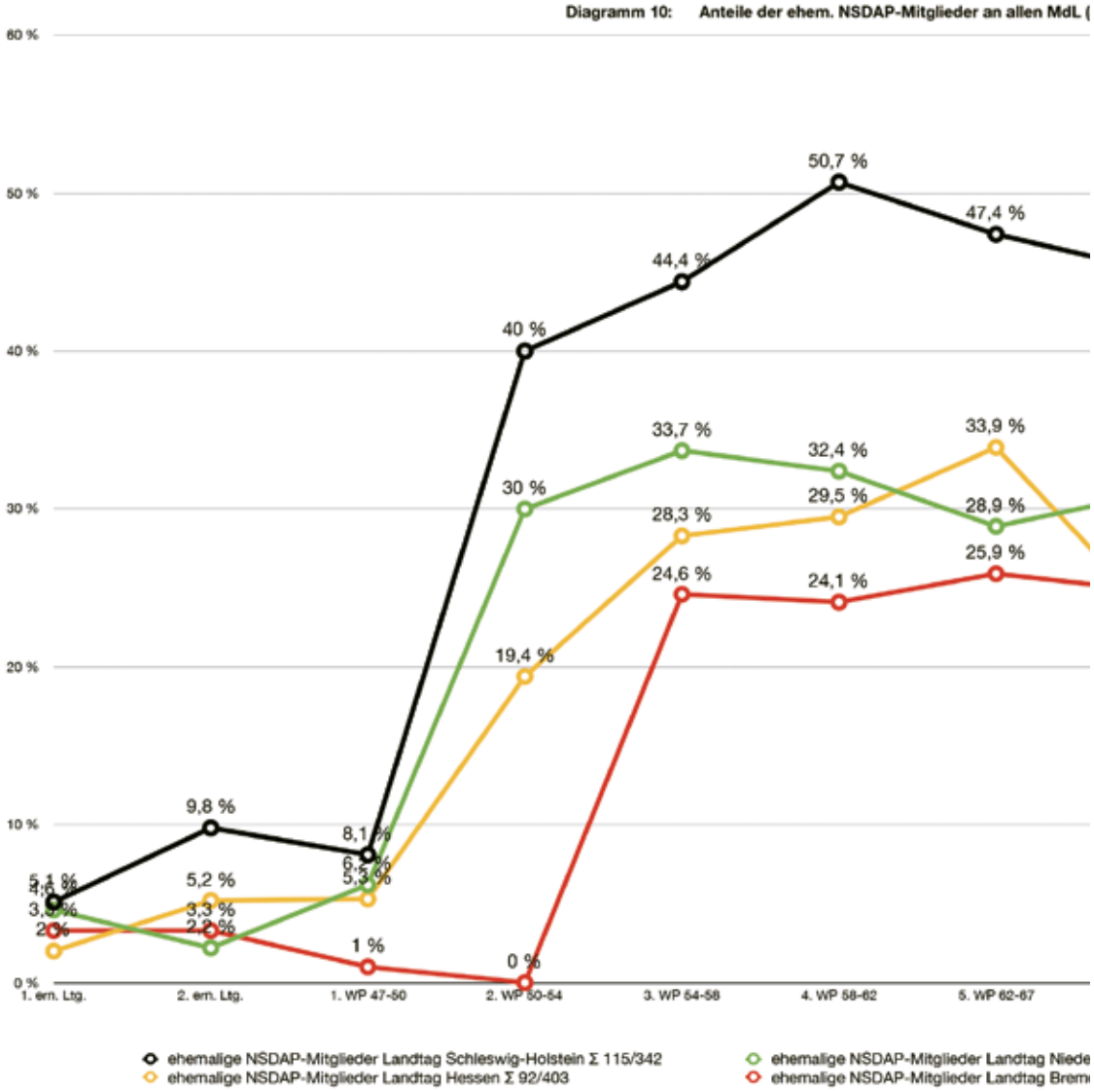
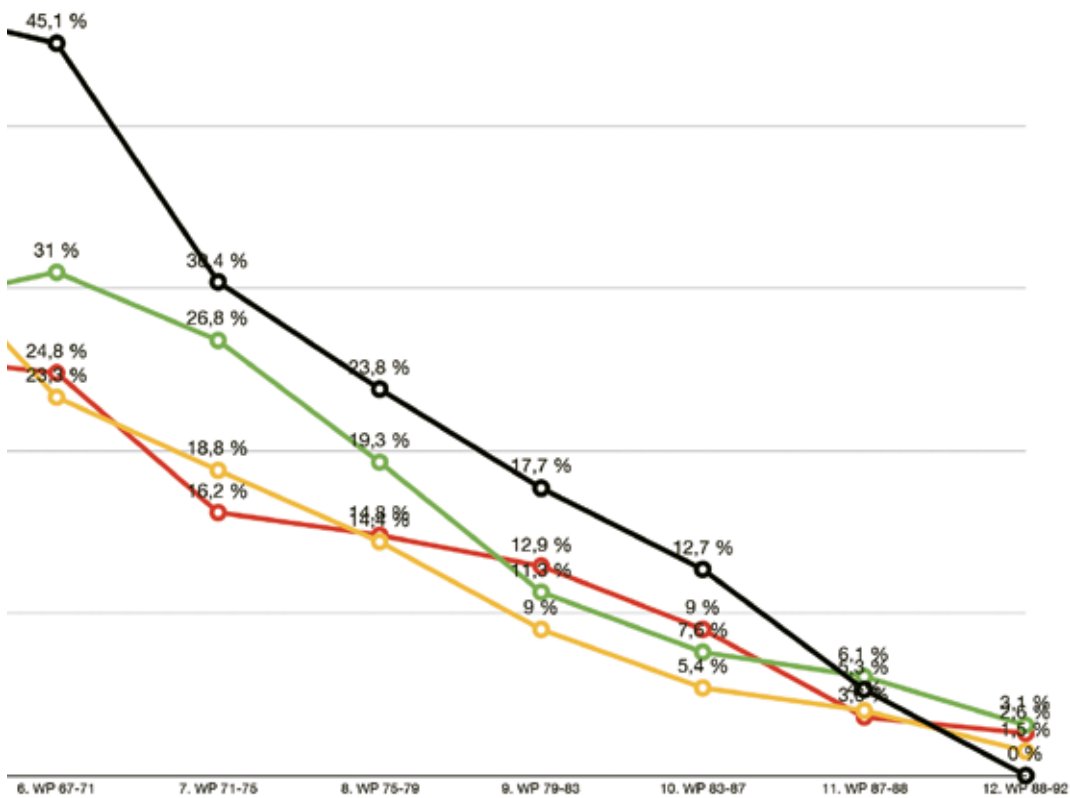


Abb. 1: Diagramm 10 aus DANKER/LEHMANN, Landespolitik, wie Anm. 2

le Alterskohorten) in vier Bundesländern 1945 bis 1992; Σ 1925



achsen Σ 204/755
 Σ 88/425

Quelldichte SH



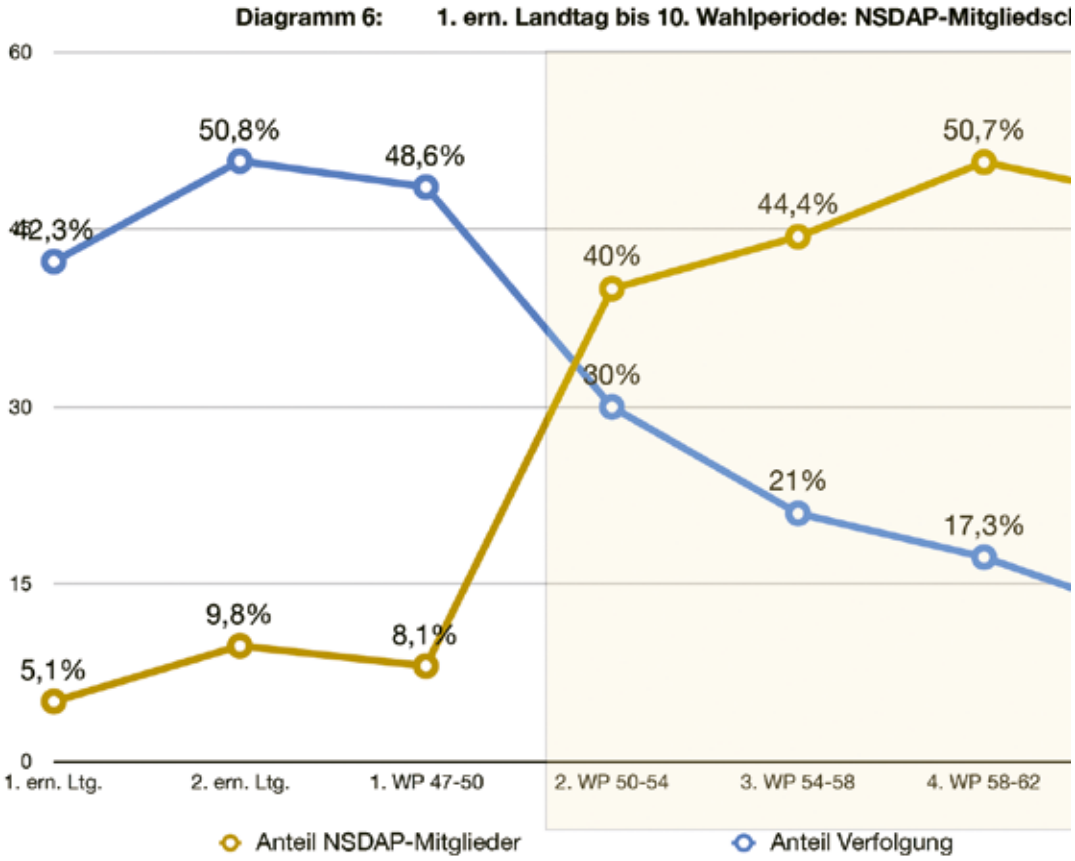
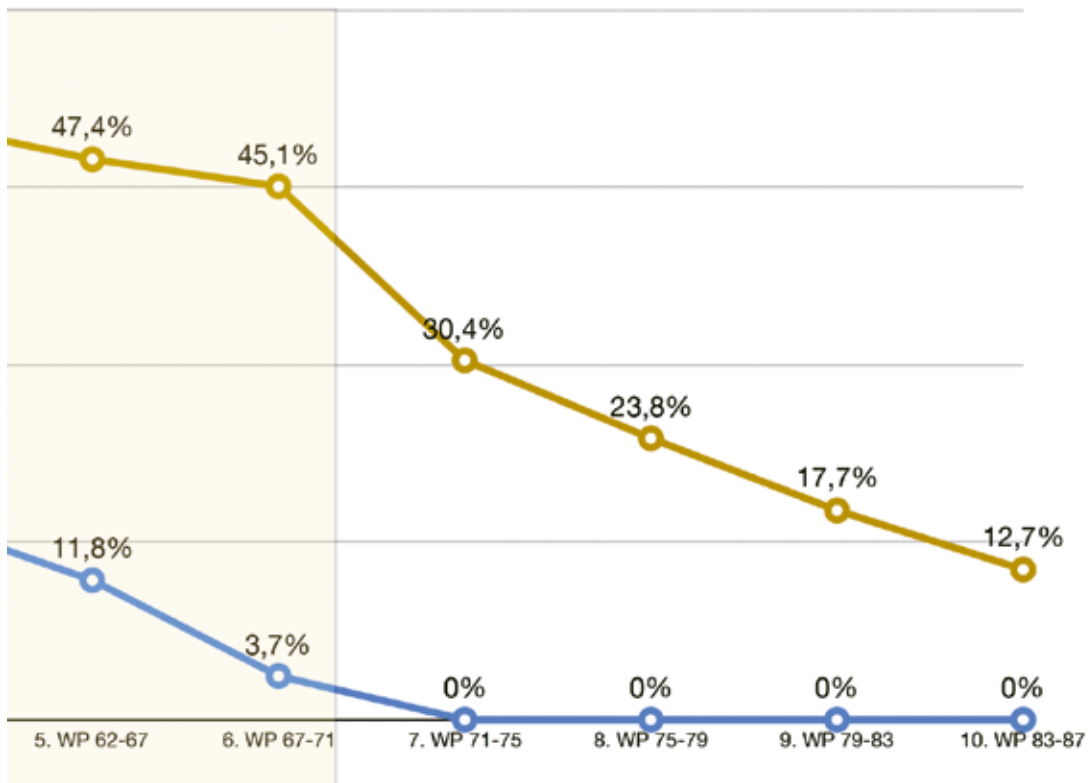
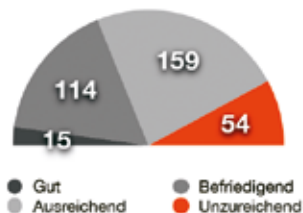


Abb. 2: Diagramm 6 aus DANKER / LEHMANN, Landespolitik, wie Anm. 2

alt / Verfolgung, Anteile in % bezogen auf alle MdL (aller Alterskohorten):



Quellendichte



orientierungen, also generalisierte Grundhaltungen für ein (Über-)Leben im Nationalsozialismus, erfassen die volle Bandbreite von »Widerstandsleistenden« bis zu »Verfolgungsakteuren«:

- »exkludiert/oppositionell« beinhaltet beide Versionen einer Nicht-Zugehörigkeit zur NS-Volksgemeinschaft: das politisch bewusste, ausdrückliche und nachhaltige Abweichen ebenso wie unverschuldete Ausgrenzung und Verfolgung aus rassistischen oder religiösen Gründen.
- »angepasst/ambivalent« vereint teilweise uneinheitliche Verhaltensmuster, überwiegend ein nicht exponiertes Agieren in der NS-Zeit. Kennzeichen sind Handlungen, die am ehesten als strategische oder als reagierende Anpassungen interpretiert werden können.
- »systemtragend/karrieristisch« steht für die Zugehörigkeit zu wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, administrativen und politischen Führungsgruppen im Nationalsozialismus. Es gibt sowohl Akteure mit glaubhaft innerer Distanz als auch jene mit nationalsozialistischer Überzeugung; zentral sind ihre herrschaftstragende Funktion und Amtsführung im Rahmen tradierter Normen.
- »exponiert/nationalsozialistisch« umfasst herausgehobene und ausgewiesene Nationalsozialisten, insbesondere Akteure, die außernormativ, entgrenzt handelten und nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen verantworteten.

Die ergänzende Kategorie »ns-sozialisiert« nutzen wir – wertungsfrei – für die Geburtsjahrgänge 1918-1928, da stabile Grundorientierungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen noch kaum eindeutig identifizierbar sind, zugleich aber diese Alterskohorten ihre Sozialisation (überwiegend) im Nationalsozialismus erfuhren.

Indem sie reale Belastungen identifiziert, Anpassungsmuster, aber auch abweichendes oder ausgegrenztes Verhalten während der NS-Zeit festhält, vertieft die verfeinerte, ansehnliche biografische Datenmengen verarbeitende Methode unsere Erkenntnisse erheblich. Exemplarisch seien die Profile der schleswig-holsteinischen Landtage bis und ab 1950 vorgestellt (siehe Abb. 3, S. 333).¹⁵¹ Die extreme Zäsur des Jahres 1950 findet Bestätigung: Für die erste Phase unterstreicht das Ergebnis die demokratische Qualität der überwiegend von britischen Besatzern getragenen oder noch beeinflussten Auswahl des Personals in der Landespolitik, während für die zweite, erheblich längere Phase nicht nur die Verjüngung des Parlaments, sondern auch ein – begrenzter, aber signifikanter – Einzug von NS-Belasteten oder Trägern des NS-Staats signalisiert wird.

151 Vgl. DANKER/LEHMANN-HIMMEL (Hrsg.), Landespolitik, wie Anm. 2, S. 186 ff.

Diagramm 62: 1. ern. Ltg bis 1. WP (1946-1950): Grundorientierung alle MdL (bis Jg. 1928); Σ 143

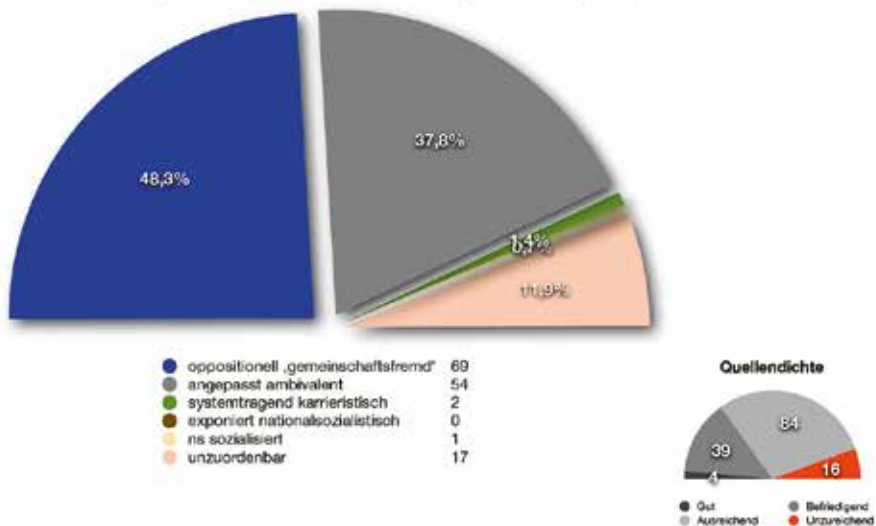


Diagramm 63: 2. bis 9. WP (1950-1963): Grundorientierung alle MdL (bis Jg. 1928); Σ 225

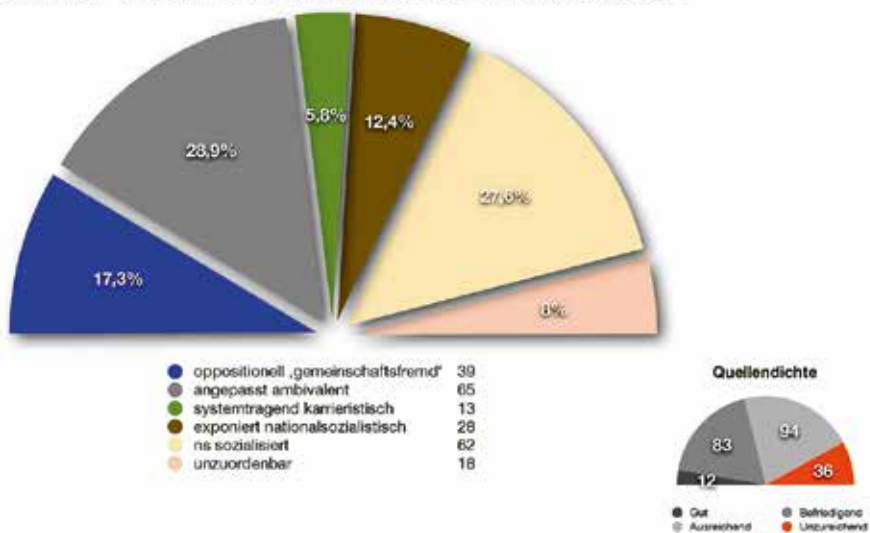


Abb. 3: Diagramme 62 und 63 aus DANKER, Verstrickung

Die Profile der von uns untersuchten Gruppen aus schleswig-holsteinischen Nachkriegseliten haben für die Kommunalpolitik den landespolitischen Befund bestätigt,¹⁵² für die Betrachtung der drei anderen kombinierten Samples jedoch beklemmende kollektive Konturen entstehen lassen. In den Untersuchungsgruppen der Landessozialverwaltung,¹⁵³ des Polizeioffizierskorps¹⁵⁴ und der ausgewählten Justizjuristen¹⁵⁵ haben sich völlig andere Bilder ergeben (siehe Abb. 4, S. 335): In allen drei Gruppen finden sich fast keine Angehörigen der Grundorientierung exkludiert/oppositionell, auch Akteure mit ehemals ambivalent-angepasstem Verhalten sind nur in geringer Anzahl vertreten. Personen mit Karrieren im NS-Staat sowie in außernormativen NS-Institutionen bilden große Mehrheiten. Es sei noch einmal betont, dass eine Zuordnung zur Kategorie »exponiert/nationalsozialistisch« nicht auf formalen Daten einer Parteimitgliedschaft basiert, sondern auf durch Quellen belegtem Agieren in außernormativen Sektoren der NS-Herrschaft.

Zur Untermauerung: Die die Methodik weiter zuspitzenden 20 aus »Grundorientierungen« abgeleiteten »Typen«, die jeweils den individuell-biografischen Kern dessen identifizieren, was die Person, ihr Handeln, ihre Biografie, ihre Wahrnehmung und ihre tatsächliche Rolle im NS-Regime vor allem ausmachte, können hier nicht vorgestellt werden.¹⁵⁶ Nur ein Typus, den wir in diesem Projekt fortentwickeln mussten, weil er so überragende Relevanz entfaltete, sei näher erklärt. Ein »Verfolgungsakteur« aus der Grundorientierung »exponiert/nationalsozialistisch« erfüllt folgende definitorische Merkmale: nachweisbare Tätigkeit im genuin nationalsozialistischen Verfolgungsapparat beispielsweise in Gestapo, Sondergerichtsbarkeit, Wehrmachtjustiz, Einsatzgruppen oder Polizeibataillonen. Wir unterscheiden nach dem Grad der Mitwirkung an Gewalt- und Verfolgungsmaßnahmen. Zur »Variante A« zählen wir

¹⁵² Vgl. DANKER (Hrsg.), *Verstrickung*, wie Anm. 4, S. 270-293; vgl. Melanie OERTEL/Leah ZEIDLER, *Süderdithmarschen – Kommunalpolitisches Agieren und personelle Strukturen zwischen NS-Belastung und demokratischem Wiederaufbau*, in: DANKER (Hrsg.), *Verstrickung*, wie Anm. 4, S. 566-613 und Sebastian LOTTO-KUSCHE/Leah ZEIDLER, *Der ganz normale Sonderfall. NS-Belastungen der Flensburger Kommunalpolitik im demokratischen Neuanfang*, ebd., S. 520-565.

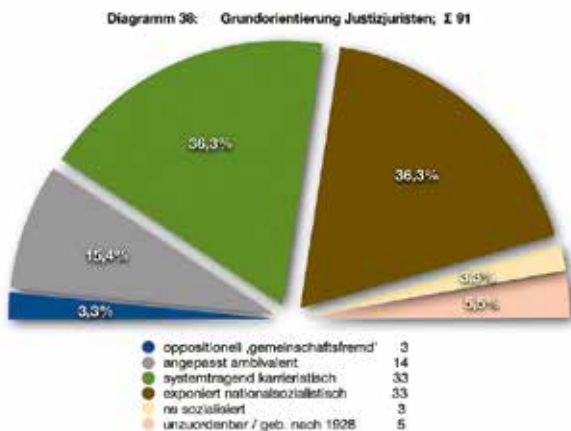
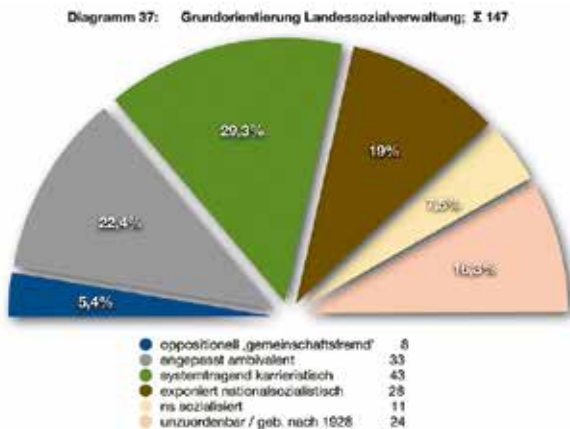
¹⁵³ Vgl. DANKER (Hrsg.), *Verstrickung*, wie Anm. 4, S. 200-220; vgl. WAITZMANN, *Partei*, wie Anm. 126.

¹⁵⁴ Vgl. DANKER (Hrsg.), *Verstrickung*, wie Anm. 4, S. 247-269; vgl. DANKER/LEHMANN-HIMMEL (Hrsg.), *Landespolitik*, wie Anm. 2, S. 351-363.

¹⁵⁵ Vgl. DANKER (Hrsg.), *Verstrickung*, wie Anm. 4, S. 221-246; vgl. Thomas REUSS, *Ankläger mit Vergangenheit. Gruppenbiografische Betrachtungen von Staatsanwälten in Schleswig-Holstein 1949-1966*, in: DANKER (Hrsg.), *Verstrickung*, wie Anm. 4, S. 637-669.

¹⁵⁶ Vgl. DANKER/LEHMANN-HIMMEL (Hrsg.), *Landespolitik*, wie Anm. 2, S. 221-294; DANKER (Hrsg.), *Verstrickung*, wie Anm. 4, S. 146-198.

Abb. 4: Diagramme
37, 38, 39 aus
DANKER, Verstrickung,
wie Anm. 4



jene, die in den einschlägigen Einrichtungen tätig gewesen sind, zur »Variante B« jene, die darüber hinaus wegen individueller Taten ins Visier der Strafverfolgung gerieten oder dergleichen durch unsere Quellen belegt ist, beispielsweise Todesurteile der Wehrmachts- oder Sondergerichtsbarkeit, Karrieren vor 1939 in politischer Polizei oder lang anhaltende Tätigkeiten in Polizeibataillonen respektive zu einem Zeitpunkt, an dem dieses »Judenaktionen« oder sogenannte »Partisanenbekämpfung« durchführte. Biografische Tatnähe nennen wir das. 23 der insgesamt aus den Zeitraum 1949 bis 1967 betrachteten 91 Justizjuristen waren Verfolgungsakteure, 20 von ihnen aus der Variante B. Von den 120 im Jahr 1965 altersmäßig überhaupt infrage kommenden Oberbeamten der schleswig-holsteinischen Polizei waren 61, mithin mehr als die Hälfte ehemalige Verfolgungsakteure, 44 von ihnen Variante B.

Insgesamt haben sich für die ausgewählten Funktionsebenen aus Exekutive und Judikative exorbitant hohe Verstrickungs- und Belastungsgrade ergeben, die in diesem Umfang überraschen mussten: Die biografische Erfahrungsnähe zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen stellte offenbar ein weit verbreitetes Phänomen dar, die Verankerung in berufsspezifisch typischen Unrechtsinstitutionen der NS-Zeit ebenfalls.

Die beiden Kontinuitätsstudien, die in diesem Rahmen nur ganz knapp tangiert werden können, liefern – neben vielen anderen – zwei Teilbefunde, die im Kontext dieses Beitrags allerdings von Relevanz sind: Zum einen wird sehr deutlich, wie stark die Rekrutierung der Landes- und Kommunalpolitik mit demokratischen Ansprüchen verbunden war, jedenfalls solange die britischen Besatzer den Blick darauf hatten; trotz des Rollbacks ab 1950 bleibt eine gewisse Nachhaltigkeit erkennbar. Das gilt zumindest in Relation zu den anderen Untersuchungsgruppen, bei denen die – durch professionelle Herrschaftsnähe bei Systemwechseln – gefährdeten Berufsbilder der Justizjuristen und Polizeiangehörigen die extremen Positionen einnehmen. Zum zweiten wird deutlich, wie wenig nachhaltig die Entnazifizierung verlief, ja wie beklemmend erfolgreich und in welchem Rahmen sogar schwer und sehr schwer belastete Akteure des NS-Staats zurückkehrten und wieder mit Einfluss und Macht ausgestattet wurden: Die Rückkehr der »131er« konstituierte und strukturierte tatsächlich und in erheblichem Ausmaß die Funktionsebenen der 1950er und 1960er Jahre.

Ist der Befund also eindeutig, ein grandioses Scheitern der britischen Entnazifizierung zu beklagen? Abschließend ein Einordnungsangebot.

Bewertung – aus nüchterner Distanz

Wie begleitende Studien von eigens aus den USA angereisten Sozialwissenschaftlern, darunter auch Exilierte aus dem Frankfurter Institut für Sozialforschung, schnell herausfilterten,¹⁵⁷ förderte das soziale Großexperiment der Entnazifizierung durch seine Grundanlage unbeabsichtigt wirkmächtige deutsche Opferbilder: Weil »der Fragebogen« Hunderttausenden vorgelegt und zunächst rein formal geurteilt wurde, weil die Umkehrung der Beweislast Betroffene nötigte, mit »Persilscheinen« nachzuweisen, wie gut und menschlich sie gehandelt hätten, weil Fremde besser schummeln konnten als Altbekannte, weil die großen Fälle arbeitsökonomisch vertagt und nie bearbeitet wurden und weil ein Massenverfahren grundsätzlich kaum der individuellen Vergangenheit einzelner gerecht werden kann, aus all diesen Gründen traten ungeplante sozialpsychologische Wirkungen ein. Die deutschen »Volksgenossen«, viele kleine Mitläufer und Mitverstrickte fühlten sich zu Unrecht belangt, verwiesen immer wieder auf die, wie sie glaubten, »wirklich Schuldigen«, eine Gruppe, die stetig kleiner wurde, während die vielen anderen, darunter auch schwer verstrickte Verfolgungsakteure, kollektive Solidarisierungsprozesse erlebten.

Ja, für diesen sozialpsychologischen Bereich müssen wir ein grandioses Scheitern der Entnazifizierung festhalten. Verständlich, aber fatal: Der »Schlusstrich« unter das Thema NS-Vergangenheit wurde noch in den 1940ern Mehrheitsziel der Deutschen, eine Beschäftigung mit der eigenen Rolle und Verantwortung in der NS-Zeit, mit dem Anteil an der großen Schuld verdrängt. Retrospektiv kaum vorstellbar rasant herrschte ein Klima, in dem zum Beispiel auch Polizisten, Juristen, Verwaltungskräfte oder Wissenschaftler sich nicht fragen mussten, wie weit sie persönlich in NS-Unrecht oder nationalsozialistische Gewaltverbrechen – direkt und mittelbar – verwickelt waren, welche alternativen Handlungsspielräume sie besessen hätten. Die deutschen Täter, Mitläufer und Zuschauer, ja fast die ganze ehemalige deutsche »Volksgemeinschaft« sah sich in der Opferrolle, verführt und missbraucht von einer kleinen Clique schlimmer NS-Verbrecher – ein ebenso bequemes wie falsches Selbstbild!

Eine politische Säuberung dient dem Ziel, politische und personelle Diskontinuität zu erzeugen. Fraglos ist der Versuch, personelle Diskontinuität herbeizuführen, zum »full-fledged fiasco« geraten, wie Turner formuliert.¹⁵⁸ Gescheitert

¹⁵⁷ Vgl. VOLLNHALS, Entnazifizierung, wie Anm. 71, S. 61 f., 317-321; Harold ZINK, The American denazification program in Germany. In: Journal of Central European Affairs. Okt. 1946, S. 227-240; INSTITUT FÜR SOZIALFORSCHUNG (Hrsg.), Gruppenexperiment. Ein Studienbericht, bearbeitet von Friedrich POLLOCK, Frankfurt a. M. 1955.

¹⁵⁸ TURNER, Denazification, wie Anm. 19 S. 240; vgl. BRÜDERMANN, Entnazifizierung, wie Anm. 6, S. 117.

bereits am britischen Pragmatismus der Auflösung des Zielkonflikts professionelle Verwaltung versus demokratischer Neuanfang, prozedural zudem an der Anzahl und den Umfängen der Verfahren, die gleichwohl rechtsstaatlich und mehrstufig umgesetzt werden sollten, und an der abrupten Beendigung, als die vertagten schweren Fälle anstanden.¹⁵⁹ Wie vorgeführt lautete das Ergebnis – nach der Besatzungsphase erst recht forciert und vollendet durch die deutsche Vergangenheitspolitik der frühen 1950er Jahre: quasi vollständige und reflexionsfreie Rückkehr der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Bildungseliten, weitgehende gesellschaftliche, teilweise auch politische Reintegration der NS-Herrschaftseliten mit nachhaltigen Folgen für die Zusammensetzung der bundesrepublikanischen Funktionseleiten der 1950er bis 1970er Jahre.

1953 äußerten 40 Prozent der vom Institut für Demoskopie Allensbach Befragten die Meinung, die Entnazifizierung sei nicht notwendig gewesen und habe *mehr Schaden als Nutzen gestiftet* oder sei gar als *eine Schikane der Besatzungsmächte* zu werten. 23 Prozent stimmten der Aussage zu, die Entnazifizierung sei zwar notwendig, aber *falsch durchgeführt worden*, nur 17 Prozent vertraten die Auffassung, sie habe zumindest *im großen und ganzen* ihren Zweck erreicht.¹⁶⁰ Dieser Befund unterstreicht nicht nur den allgemein bekannten hohen Grad der zeitgenössischen Ablehnung, sondern ein weiteres: die Delegation der Entnazifizierung allein in die Hände der Besatzungsmächte. Gewiss, und wir haben das auch dargestellt, stellte die politische Säuberung ein Projekt der Besatzer dar, aber vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Miteinander der Jahre 1933 bis 1945 hätte es ein unbedingtes und tabufreies Vorhaben der deutschen Gesellschaft werden müssen. Die Verordnung durch Besatzer, einbeschriebene Fehler und auch mit Aufkommen des Ost-West-Konfliktes das schnelle Desinteresse sowohl der Besatzer als auch der Deutschen trugen mit dazu bei, die Überführung in eine innergesellschaftliche Aufarbeitung der Vergangenheit abzuwehren. Die Entnazifizierung wurde nie zu einem deutschen Projekt. Möglicherweise war das die einzige Antwort, zu der eine Gesellschaft in der Lage schien, die stark mehrheitlich die NS-Volksgemeinschaft mit ihrem extrem ausgeprägten Mechanismus von Inklusion und Exklusion als Verheißung begriffen hatte und auf vielen Sektoren viel zu weit gegangen war.¹⁶¹ Jedenfalls: Die Selbstreinigung blieb aus.

¹⁵⁹ Vgl. HENKE, *Trennung*, wie Anm. 53, S. 52-56; REICHERT, *Zukunft*, wie Anm. 77, S. 186 f.

¹⁶⁰ INSTITUT FÜR DEMOSKOPIE ALLENSBACH (Hrsg.), *Die öffentliche Resonanz der Entnazifizierung*. Bericht für das Institut für politische Wissenschaft der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. 1954, S. 9.

¹⁶¹ Vgl. Klaus-Dietmar HENKE, *Die Grenzen der politischen Säuberung in Deutschland nach 1945*, in: Ludolf HERBST (Hrsg.), *Westdeutschland 1945-1955. Unterwerfung, Kontrolle,*

Markant erscheint, wie eindeutig sich im Laufe der Zeit die deutsche Selbstsicht ins Gegenteil verkehrte: Heute ist die einhellige Globalkritik an der ausgebliebenen Auseinandersetzung sowie an der Vergangenheitspolitik der 1950er Jahre ein fester und unstrittiger Bestandteil der deutschen Erinnerungskultur. Im Gegensatz dazu herrscht in der Geschichtswissenschaft seit langem eine differenzierte, in der Regel ambivalente Bewertung vor, die etwa zeitgenössische Handlungsspielräume und langfristige Integrationswirkungen in den Fokus rückt.

Also wählen auch wir weitere Perspektiven auf das gleiche Geschehen: Zwölf Jahre, die Dauer der NS-Herrschaft, sind für eine individuelle Biografie kein besonders langer Zeitraum. Da gab es – bei den Überlebenden – meist ein Leben davor und jedenfalls ein Leben danach. Da wurden nach einer Phase der Unsicherheit Karrieren umgesteuert, fortgesetzt oder erst gemacht, retrospektiv betrachtet erstaunlich früh, schnell und nachhaltig. Aber ein verengter Blick auf die gegenläufigen Prozesse von Entnazifizierung und Rehabilitierung verdeckt leicht, als wie unsicher, unruhig und deklassierend Angehörige der NS-Funktionselementen die ersten Nachkriegsjahre erlebten, sogar mit realen Gefährdungen, wenn wir an Internierungen und Spruchgerichte der britischen Zone denken.¹⁶² Gewiss standen diese Erfahrungen oft in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Verantwortung, aber sie wurden subjektiv als belastend, ja auch verstörend empfunden, ohne dass eine Zukunftsperspektive bestand. Außerdem hatten doch so bald Reintegrierte einen nicht in Frage zu stellenden Preis zu entrichten, nämlich die Aufgabe ihrer ehemaligen Ziele und Vorstellungen und die Achtung der neuen Regeln.¹⁶³ Anders ausgedrückt: Wenigstens von inhaltlicher Kontinuität konnte überhaupt keine Rede sein, man brachte sich in den neuen westdeutschen Staat ein, mit seinen Normen und Idealen, die reimportiert wurden aus dem Westen, aus Großbritannien, Frankreich und den USA.

Geschenkte Demokratie

Zum 75. Jahrestag der Ländergründungen und im EU-Abschiedsjahr von Großbritannien darf man als sonst so distanzierter Historiker vielleicht mit erkennbaren Emotionen eine möglicherweise als simpel erscheinende Wertung vorlegen. Erinnern wir unverkrampft das britische Gesamtkonzept, so basierte es

Integration, München 1986, S. 127-133, hier S. 128; REICHEL, *Vergangenheitsbewältigung*, wie Anm. 71, S. 37.

¹⁶² Vgl. RAUH-KÜHNE, *Entnazifizierung*, wie Anm. 71, S. 70, die auf Woller und Vollhals Rekurs nimmt.

¹⁶³ Vgl. HERBERT, *NS-Eliten*, wie Anm. 133, S. 108-116; FREI, *Vergangenheitspolitik*, wie Anm. 71, S. 100; RAUH-KÜHNE, *Entnazifizierung*, wie Anm. 71, S. 69.

auf Sicherheitsinteressen vor Deutschland, die durch schützende Maßnahmen wie Internierung und politische Säuberung sowie konstruktive Maßnahmen wie Umerziehung und Etablierung einer stabilen Demokratie realisiert werden sollten. Allein der Ansatz, für dieses Deutschland, das 1933 den demokratischen Weg preisgegeben, die NS-Herrschaft errichtet, den Holocaust und den Zweiten Weltkrieg verantwortet hatte, als zukünftige Herrschaftsform ausgerechnet Demokratie mit staatlicher Autonomie anzustreben, signalisiert Gewissheit über den eigenen, westlichen Weg und bemerkenswerten Mut zur großen Aufgabe. Britische Besatzer nahmen mit pädagogischem Impetus den »deutschen Nationalcharakter« ins Visier, offenbar mit einer gehörigen Portion Optimismus, ausgehend vom positiven Menschenbild einer Lernfähigkeit aller.

Rufen wir zudem für die extrem kurze Zeitspanne der – eigentlich auf zehn Jahre angelegten, vom Kalten Krieg durchkreuzten – britischen Besatzungsphase bis zur Bi-Zonen- und BRD-Gründung die unter widrigsten Bedingungen zu leistenden Herkulesaufgaben in Erinnerung: Unter den Augen der kritischen und nettozahlenden britischen Öffentlichkeit Grundversorgung und Rekonstruktion der Zone, erste oktroyierte NS-Bewältigung, das Programm der auf mehreren Säulen verankerten und strategisch umgesetzten Demokratisierung. Zahlreiche Besatzungsoffiziere gingen das Projekt der Veränderung der Herzen an,¹⁶⁴ pragmatisch, mit Elan und nachhaltig. Formulierte Ziele wie etwa der Export des britischen Verfassungsmodells oder die Verwaltungsreform verfehlte man, aber es wurde gleichwohl eine stabile Demokratie errichtet.¹⁶⁵ – Die Nachhaltigkeit war gesichert, obwohl Zäsuren bei der völligen Verantwortungsübergabe an die Deutschen eintraten, wie hier gezeigt bei der Wiedergutmachung, der NSG-Justiz und mit der Öffnung der Wiedereinstellungsschleusen.

Das ambitionierte Konzept der Demokratiebegründung, in das die Entnazifizierung einbeschrieben war, ging auf, wohl gerade aufgrund der pragmatischen Strategie der Sicherstellung von Herrschaftsstrukturen und Verwaltungen sowie der Reintegrationsangebote, die neue Loyalitäten schaffen konnten. Norbert Frei, Ulrich Herbert und weitere haben überzeugend ausgeführt, wie die junge bundesdeutsche Demokratie auch mit Schlussstrichgesetzen und Reintegrationsangeboten ihre Legitimation erkaufte und so die rechten politischen Ränder auflöste und die NS-Funktionselemente in den neuen Staat integrierte.¹⁶⁶ Denn kapitulierte hatte im Mai 1945 das Deutsche Reich, die deutsche Gesellschaft aber existierte fort, hatte sich keineswegs über Nacht gewandelt. Ihre

164 Vgl. KETTENACKER, Besatzungspolitik, Anm. 9, S. 30.

165 Vgl. MARSHALL, Democratisation, wie Anm. 26, passim.

166 Vgl. FREI, Vergangenheitspolitik, wie Anm. 71, S. 397-406; HERBERT, NS-Eliten, wie Anm. 133, passim; SCHLEMMER, Fehlschlag, wie Anm. 71, S. 24-32.

Mitglieder, die Deutschen, mussten mitgenommen werden auf den neuen Weg. Und dieser Weg wurde am Anfang der 1950er Jahre flankiert von Maßnahmen, die wir heute kaum nachvollziehen können. Genau das hat offenkundig zur Nachhaltigkeit der Demokratisierung beigetragen.

Historische Bewertungen sind durchaus dem Wandel ausgesetzt und immer auch eine Frage der Perspektive. Heute überwiegt die Betonung des Demokratieaufbaus und der Integrationsleistungen trotz der Übernahme der NS-Funktionsebenen. Deshalb lässt sich die im Titel angelegte Ausgangsfrage dialektisch beantworten: In ihrem Scheitern liegt der Erfolg der britischen Entnazifizierung.

Allerdings darf man bei aller Nüchternheit den Preis für Wandel und Reintegrationsleistungen nicht außer Acht lassen:¹⁶⁷ Die Amoral, das Ungerechte an dem Prozess, denkt man nur an die Leiden der erneut in den Schatten und die gesellschaftliche Marginalisierung gedrängten ehemals »Abseitsstehenden«, etwa an die Verfolgten, die oft vergeblich um »Wiedergutmachung« kämpften – und Reintegrierten gar in medizinischen Sprechstunden oder vor Gericht begegneten.¹⁶⁸ Die moralischen Kosten der Reintegration waren unermesslich!

Gleichwohl – noch einmal dialektisch – sei bei aller Warnung vor platten Lehren aus der Geschichte angedeutet: Die Kernfragen der Jahre nach 1945 stellen sich auch in anderen beendeten Diktaturen, die gegenwärtig so oft zu failed states werden. Möglicherweise könnte eine Lehre lauten, überkommene Funktionsebenen schnell und nicht zu hart zu strafen, ihnen anschließend Angebote von Reintegration und Mitwirkung zu unterbreiten.¹⁶⁹

167 Vgl. beispielsweise FREI, *Vergangenheitspolitik*, wie Anm. 71, S. 100; HENKE, *Grenzen*, wie Anm. 161, S. 131.

168 Vgl. DANKER (Hrsg.), *Verstrickung*, wie Anm. 4, S. 200–220; WAITZMANN, *Partei*, wie Anm. 126, passim.

169 Zudem ließe sich dem jüngeren historischen Beispiel Südafrikas das Konzept der »Wahrheitskommissionen« entlehnen, um die moralischen und gesellschaftlichen Kosten zu reduzieren.

BESPRECHUNGEN

ALLGEMEINES

ArchivGeschichten. Festschrift für Gerd Steinwascher. Hrsg. v. Damar Freist unter Mitwirkung von Johannes Birk und Wolfgang Henninger. Stuttgart: Kröner Verlag 2018. 294 S., 9 Abb., Geb. 20,00 €. ISBN: 978-3-520-91101-8.

Der stete Austausch zwischen (Landes-)Archiv und Universitäten bildet seit jeher einen Grundpfeiler gelingender historischer Forschung und der Vermittlung von Landesgeschichte. Auf Basis dieser Zusammenarbeit kann *Geschichte* aus den Archivbeständen hervorgebracht werden, können die titelgebenden *ArchivGeschichten* entstehen. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die insgesamt sechzehn Beiträge der 2018 erschienenen Festschrift für Gerd Steinwascher das langjährige Engagement des vormaligen Leiters der Abteilung Oldenburg des Niedersächsischen Landesarchivs als Honorarprofessor an der Universität Oldenburg und seine durch großen persönlichen Einsatz vorangetriebene Verknüpfung von Archiv, Landesgeschichte und Universität abbilden. So sind die neunzehn Autoren des Bandes doch allesamt mit dem Institut für Geschichte der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg über eine vormalige Tätigkeit oder Forschungsprojekte assoziiert.

Die von Dagmar Freist unter Mitarbeit von Johannes Birk und Wolfgang Henninger anlässlich des Eintritts Steinwaschers in den Ruhestand herausgegebene Festschrift verspricht »unter einem regional- und landesgeschichtlichen Fokus [...] historische Phänomene aus unterschiedlichen Perioden der Geschichte in den Mittelpunkt [zu stellen]« (Geleit Freists, S. 9). Unter dieser Prämisse haben sich die Herausgeber für eine thematische Dreiteilung der Beiträge in die Themenfelder »Herrschaft, Repräsentation und Politische Kultur«, »Migration, Vernetzung und die Bewältigung alltäglicher Herausforderungen« sowie »Die Deutungsvielfalt der Vergangenheit« entschieden.

Nach einem Geleitwort Dagmar Freists wirft der einleitende Beitrag Johannes Birks einen Blick auf das Amt des Vogts im Kirchspiel Visbek im 19. Jahrhundert. Ereignisgeschichtlich anhand lokaler Gebräuche und dem Umgang der Amtsvögte mit diesen veranschaulicht, besteht der Mehrwert des quellennahen Beitrags darin, auf das Spannungsverhältnis der lokalen Amtsträgerschaft zwischen dörflichem Brauchtum und Sozialstruktur sowie staatlicher Herrschaftsprozesse am Beispiel des erst seit 1803 zu Oldenburg gehörenden Amtes Vechta aufmerksam zu machen. Die Grenzen des heutigen Oldenburger Archivsprengels verlassend, widmet sich folgend Gunilla Budde in ihrem Beitrag »Ein Landrat baut« der »Idee und Entstehung des Wittmunder Kreishauses«. Als

Nachfahrin des ehemaligen Wittmunder Landrats Dr. jur. Ernst Budde (*1863) kann die Professorin für Deutsche und Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts an der Universität Oldenburg in ihrer Darstellung nicht nur auf die Überlieferung der NLA-Abteilung Aurich sowie des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz als Quellengrundlage zurückgreifen, sondern auch die private familiäre Überlieferung nutzen.

Einen personengeschichtlichen Zugriff wählt ebenso der Beitrag Thomas Heidorns, in dem »Das Ende der Statthalterschaft des Rochus Friedrich Graf zu Lynar (1708-1781) in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst im Jahr 1765« mit ergänzenden biographischen Anmerkungen zur Karriere des dänischen Diplomaten beleuchtet wird. Gegenstand des Beitrags von Herta Hoffmann ist sodann ein in der NLA-Abteilung Oldenburg überlieferter Brief des Grafen Anton Heinrich von Oldenburg und Delmenhorst an seine Mutter Sibylla Elisabeth aus dem Jahr 1622. Die biographische Kontextualisierung und am Briefformular orientierte Auswertung dieses Quellenfundes versprechen dabei einen quellenbasierten Zugang zum kurzen Leben des 1623 jung verstorbenen Grafen. Im Folgenden beschäftigt sich Antje Sander mit Symbolik und Riten des über Jahrhunderte wechselnden Herrschafte ausgesetzten Jeverlandes, während sich Katharina Schmees der Wahrnehmung des Revolutionsjahres 1848 in Oldenburg widmet. Das erste Themenfeld »Herrschaft, Repräsentation und Politische Kultur« abschließend, geht die Darstellung Mareike Wittkowskis auf die Neu beurteilung von DDR-Gerichtsurteilen der 1950er Jahre durch die Oldenburger Generalstaatsanwaltschaft ein, wobei sie sich in ihrer Darstellung auf 2009 durch die NLA-Abteilung Oldenburg übernommene Akten stützen kann.

Das Themenfeld »Migration, Vernetzung und die Bewältigung alltäglicher Herausforderungen« wird durch einen gemeinschaftlich von Christina Beckers, Lucas Haasis, Thomas Heidorn und Annika Raapke verfassten Beitrag zur Geschichte der 1797 gefertigten Oldenburger Galeasse namens »Herzog von Oldenburg« eröffnet. Neben der Beleuchtung des historischen Gegenstands selbst besteht der Gewinn dieses Beitrags vor allem im Hinweis auf die herangezogenen *Prize Papers* der National Archives in London sowie in daran angeknüpfter Überlegungen zur archivübergreifenden Vernetzung und zu Digitalisierungsvorhaben von Archivgut. Im Unterschied zur globalen Perspektive der vorangehenden Darstellung wählen die folgenden zwei Beiträge auf Grundlage der Überlieferung der NLA-Abteilung Aurich einen geographischen Fokus im Ostfriesischen, wobei sich Jessica Cronshagen und Frank Marquardt ostfriesischen Bettlerprozessen im 18. Jahrhundert widmen, während sich Dagmar Freist mit jüdisch-christlichen Handelspraktiken und Schmuggel im ostfriesischen Ostseehandel im 18. Jahrhundert beschäftigt. Ebenso dem zweiten Themenfeld zugeordnet, liefert der Beitrag Rudolf Holbachs auf der Quellenbasis des Mainzer Lohgerberzunftbuches einen Einblick in Streitigkeiten zwischen Handwerkern im 16. Jahrhundert.

Das dritte Themenfeld »Die Deutungsvielfalt der Vergangenheit« setzt mit zwei kontrafaktischen Gedankenexperimenten ein. Michael Sommer stellt so Überlegungen zur Gestalt eines antiken Oldenburg an, deren Ausgangspunkt auf einer im Oldenburger Stadtmuseum zu entdeckenden antiken Bauchamphora beruht, während Thomas Etze-

müller eine doku-fiktionale Rekonstruktion zu einer rassenkundlichen Untersuchung im niedersächsischen Moordorf im Jahr 1944 vorlegt. Der Beitrag von Uwe Meiners weist folgend auf den Quellenwert von Inventaren für die materielle Kulturgeschichte auch in der Weser-Ems-Region hin. Einen zur Publikation der Festschrift wohl kaum absehbaren, aber in pandemischer Erfahrung mittlerweile umso deutlicher hervorstechenden aktuellen Bezug bietet der Beitrag Malte Thiessens, der sich mit unterschiedlichen Wahrnehmungen der Spanischen Grippe in Oldenburg und Hamburg befasst. Abschließend widmet sich Dietmar von Reeken dem Quellenwert von Hauskalendern für die Kultur- und Gesellschaftsgeschichte.

Die Publikation schließt mit einer Bibliographie Steinwaschers, die schon alleine aufgrund ihres Umfangs die überaus rege und ertragreiche landes- und regionalgeschichtliche Forschungstätigkeit des Geehrten über die parallel zu bewältigenden dienstlich-archivfachlichen Herausforderungen hinaus eindrücklich widerspiegelt. Dass sich der hieraus ersichtliche frühneuzeitliche Forschungsschwerpunkt des Geehrten auch in den Beiträgen der vorliegenden Festschrift mehrheitlich widerspiegelt, dürfte nicht nur dieses Œuvre gebührend würdigen, sondern auch den in dieser Zeitspanne landesgeschichtlich interessierten Leser insbesondere zu einer Lektüre einladen.

Pia MECKLENFELD, Oldenburg

Archiv und Landesgeschichte. Festschrift für Christine van den Heuvel. Hrsg. v. Sabine GRAF, Regina RÖSSNER und Gerd STEINWASCHER. Göttingen: Wallstein Verlag 2018. 372 S., 36 Abb. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. 300. Geb. 39,90 €. ISBN: 978-3-8353-3374-1.

Festschriften sind stets mehr als reine Sammelbände. In ihnen werden nicht nur Œuvre und Forschungsinteressen der Geehrten gewürdigt, sondern sie zeugen auch von deren persönlichen Wirkungsorten, von Netzwerken. So sind es auch die 27 Beitragenden der 2018 erschienenen Festschrift für die vormalige Präsidentin des Niedersächsischen Landesarchivs Christine van den Heuvel, welche die Tätigkeitssphäre der anlässlich ihres 65. Geburtstages Geehrten zwischen (Landes-) *Archiv und Landesgeschichte* nicht nur thematisch, sondern auch personal repräsentieren.

Nach Grußworten des Niedersächsischen Ministerpräsidenten Stephan Weil und des Vorsitzenden der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Henning Steinführer sowie einem Vorwort der Herausgeber ist es die Nachfolgerin der Geehrten im Amt der Präsidentin des NLA, Sabine Graf, die sich einleitend den baulichen Anfängen des heutigen Hauptgebäudes des NLA in der Calenberger Neustadt als repräsentativem Archivzweckbau widmet. Wird die Reihenfolge innerhalb der den Band thematisch strukturierenden zwei Kategorien »Archiv« und »Landesgeschichte« durch eine alphabetische Sortierung der Beitragenden bestimmt, so erscheint der einführende Beitrag Grafs nichtsdestotrotz auch inhaltlich programmatisch platziert, verkörpert das Gebäude als heutiger

Sitz der Abteilung Hannover des NLA und der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen doch auch baulich die Symbiose von Archiv und Landesgeschichte.

Auf den Beitrag Grafs folgend führt die Direktorin des Geheimen Staatsarchivs Preussischer Kulturbesitz, Ulrike Höroldt, die dem ersten Themenfeld »Archiv« zugeordnete Beitragsreihe mit einer Darstellung zum (Wieder-)Aufbau der Archivberatung im Kreis Blankenburg in der Nachkriegszeit fort. Thematisch anknüpfend, dabei jedoch die spezifische historische wie perspektivische Situation in Niedersachsen berücksichtigend, hat der Beitrag Birgit Kehnes, ehemalige Leiterin der Abteilung Osnabrück des NLA, die Rahmenbedingungen und aktuellen Herausforderungen einer Archivberatung in Niedersachsen zum Gegenstand.

Ausgehend von einer Reminiszenz an die theoretischen Inhalte der gemeinsamen Marburger Archivschulzeit macht Robert Kretzschmar, Präsident a. D. des Landesarchivs Baden-Württemberg und eben auch Marburger Kurskollege van den Heuvels, sodann die Entwicklung sowie die weitere innerarchivische und wissenschaftliche Profilierung der auf Archivgut bezogenen Historischen Grundwissenschaften sowie der Archivwissenschaft zum Thema seines Beitrags. Zwang der digitale Wandel und ein den Historiker-Archivar ergänzendes, ja transformierendes Berufsverständnis bereits zu einer Anpassung dieser Fächergruppen in der archivischen Ausbildung – wenngleich wohl nicht planmäßig vorangetrieben –, so regt Kretzschmar auch eine verstärkte universitäre Verankerung der Fächer über die für die verwaltungsinterne Ausbildung zuständigen Institutionen hinaus an.

Angeknüpft an den durch das NLA verwendeten Slogan »Vergangenheit für die Zukunft bewahren« zeigt Regina Rößner, ehemalige Leiterin des vormaligen Geschäftsbereichs 1 in der Abteilung Hannover des NLA, folgend eindrücklich auf, dass der anthropogene Klimawandel auch die Archive in all ihren Fachaufgaben vor neue Herausforderungen stellen wird, wobei sie zur Bewältigung dieser eine Zusammenarbeit mit anderen Kulturgutinstitutionen zur Diskussion stellt.

Die folgenden zwei Beiträge verweisen auf die persönlichen wie fachlich-institutionellen Verbindungen zur Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek. Ihr vormaliger Direktor Georg Ruppelt liefert so auf Grundlage der Auswertung von etwa zwanzig Romanen eine Zusammenstellung von Darstellungen bzw. Stereotypen des archivarischen Berufsstandes in ausgewählter Literatur. Björn Schreier und Anne May geben in ihrem Beitrag sodann einen Ein- und Überblick in die Kartensammlung der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek und deren Erschließung in historischer Perspektive.

Ebenfalls dem Themenfeld »Archiv« zugeordnet stellt Henning Steinführer, Leiter des Stadtarchivs Braunschweig und Vorsitzender der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, ein 1529 angelegtes Urkundeninventar des Braunschweiger Dominikanerklosters vor. Der Beitrag des vormaligen Leiters der Abteilung Oldenburg des NLA und Honorarprofessor an der Universität Oldenburg Gerd Steinwascher befasst sich sodann mit der auf die territoriale Entstehungsgeschichte Oldenburgs zurückgehende und zuweilen diffizile Überlieferungsbildung der Bestände der Abteilung Oldenburg.

Bezeichnenderweise an den Übergang zum Themenfeld »Landesgeschichte« gesetzt, widmet sich Thomas Vogtherr, als vormaliger Vorsitzender der Historischen Kommission nicht nur ausgewiesener Landeshistoriker, sondern eben auch ausgebildeter Archivar, den Osnabrücker Jahren des späteren Hannoveraner Archivdirektors Bruno Krusch (1857-1940). Der Osnabrücker Bezug bindet sich dabei in doppelter Weise an die Biografie van den Heuvels, wird damit nicht nur der Herkunftsort, sondern auch die Referendariatszeit in der Friedensstadt und damit die berufliche Anfangsstation der Geehrten im niedersächsischen Archivdienst aufgegriffen (vgl. S. 148, Anm. 8).

Peter Aufgebauer (Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen) leitet das Themenfeld »Landesgeschichte« mit einer Darstellung der Lehrveranstaltungsräume der Universität Göttingen im 18. und 19. Jahrhundert ein. Der Leiter der Abteilung Wolfenbüttel des NLA Brage Bei der Wieden liefert sodann einen Beitrag zur Geschichte des niedersächsischen Landeswappens, indem er die konkurrierende heraldische Verwendung von Ross und Löwe im Kampf um Braunschweig (1601-1615) skizziert. Folgend beschäftigt sich der Beitrag des vormaligen Leiters des Hauptstaatsarchivs Hannover Manfred von Boetticher mit der Differenzierung von »deutsch« und »undeutsch« in der kurländischen Kirchengesetzgebung, während Stefan Brüdermann, Leiter der NLA-Abteilung Bückeburg, sich mit seinem Beitrag zu Graf Friedrich Christian zu Schaumburg-Lippe (1655-1728) dem »mit Abstand unbeliebteste[n] Regent[en]« (S. 212) in der Geschichte des kleinen Territoriums widmet. Nach den angeführten thematisch bestimmten landesgeschichtlichen Zugängen bietet der Beitrag Gudrun Fiedlers und Rainer Herings, respektive Leiterin der Abteilung Stade des NLA und Leiter des Landesarchivs Schleswig-Holstein, einen theoretisch reflektierenden und am Beispiel von Niedersachsen und Schleswig-Holstein praktisch exemplifizierten Zugriff zur Landesgeschichte im Verbund.

Der folgende Beitrag des Leiters der Abteilung Aurich des NLA Michael Hermann hat die Zeit Georg Joachim von Brawes als ostfriesischer Gesandter am kaiserlichen Hof in Wien von 1721 bis 1733 zum Gegenstand. Während die Oberstudienrätin Ursula Jaitner-Hahner eine Darstellung zu Testamenten von Privatpersonen im umbrischen Città di Castello liefert, beschäftigt sich der Historiker Johannes Laufer mit dem Agrarstrukturwandel der vergangenen Jahrhunderte und dem damit zusammenhängenden modernen Nahrungsmittelüberfluss. Folgend geht der Archiv- und Museumsdirektor Jörg Leuschner auf das Bergrecht in dem von der Montanwirtschaft geprägten Fürstentum Grubenhagen im 16. Jahrhundert ein.

Das im Vergleich zur ersten Kategorie »Archiv« zahlenmäßig etwas umfangreichere Themenfeld »Landesgeschichte« wird überdies durch Beiträge von Arnd Reitemeier, Torsten Riotte, Nicolas Rügge, Uwe Schaper und Ulrike Elisabeth Weiss komplettiert. Während sich der Direktor des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen dem in der Abteilung Wolfenbüttel des NLA verwahrten Testament des Herzogs Julius von Braunschweig-Lüneburg aus dem Jahr 1582 widmet, greift Riotte (Universität Frankfurt) die sog. *Stepney Election Petition* in den 1880er Jahren auf. Rottes Beitrag, der sich inhaltlich mit der Frage des Wahlrechts der in London lebenden

Hannoveraner in Großbritannien auseinandersetzt, verweist damit auf das auch von Henning Steinführer in seinem einleitenden Grußwort explizit erwähnte Engagement van den Heuvels in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zum 300-jährigen Jubiläum der Personalunion zwischen England und Hannover 2014. Abschließend beschäftigt sich der Leiter der NLA-Abteilung Hannover, Nicolas Rügge, mit den Syndizi der Stadt Osnabrück in der Frühe Neuzeit, während Uwe Schaper, Direktor des Berliner Landesarchivs, einerseits und Ulrike Elisabeth Weiss, Lecturer an der Universität von St. Andrews andererseits, sich einer Hauptversammlung des Deutschen Städtetags 1950 in Köln sowie einer Betrachtung von Hannover in napoleonischer Zeit anhand von drei Medaillen widmen.

Schon alleine aufgrund der halbbrüchigen Textgestaltung sticht abschließend der als »Kurze Nachbetrachtung« überschriebene Beitrag Gerd van den Heuvels hervor, mit dem der Ehemann der Geehrten die in Festschriften zu erwartende fachliche Würdigung um einen sympathischen, weil persönlichen Hintergrund der beruflichen Stationen seiner Frau ergänzt.

In der Gesamtschau eröffnet vor allem die übersichtliche Länge und die innerhalb der Dichotomie von »Archiv« und »Landesgeschichte« zu entdeckende thematische, methodische und zeitliche Breite der Beiträge die Möglichkeit einer zugleich angenehm kurzweiligen, dabei aber immer inhaltlich überaus dichten und ertragreichen Lektüre. Für diese mögen archivfachliche Vorkenntnisse zwar nicht unnützlich, jedoch keineswegs zwingend nötig sein, so dass die Publikation ebenso für vorrangig landeshistorisch interessierte Leser durchweg lohnenswert erscheint. Dass die auch in der Umschlaggestaltung grafisch ansprechende Festschrift überdies als 300. Band in der Reihe der Historischen Kommission erschienen ist, dürfte nicht nur das langjährige Engagement der Geehrten in dieser angemessen würdigen, sondern auch die einleitend angeschnittene Einbettung der Geehrten in die Wirkungssphäre zwischen (Landes-)»Archiv und Landesgeschichte« über die aktive Dienstzeit hinaus verdeutlichen.

Pia MECKLENFELD, Oldenburg

Illuminierte Urkunden. Beiträge aus Diplomatik, Kunstgeschichte und Digital Humanities/Illuminated Charters. Essays from Diplomatic, Art History and Digital Humanities. Hrsg. v. Gabriele BARTZ und Markus GNEISS. Köln/Weimar/Wien: Böhlau-Verlag 2018. = Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel und Wappenkunde Beiheft 16. Geb. 544 S., 64 farbige Abb., 70,00 €. ISBN: 978-3-412-51108-1.

Der im Jahr 2018 erschienene Sammelband enthält 20 Aufsätze zu Vorträgen, die im Herbst 2016 bei einer international besetzten Tagung in Wien gehalten wurden. Die Herausgeber, beide Mitarbeiter am Projekt »Illuminierte Urkunden« des Instituts für Mittelalterforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, stellen unter Mitarbeit von Martina Bürgermeister zunächst »Illuminierte Urkunden als For-

schungsthema« vor, erläutern die Genese des interdisziplinären Projekts und leiten den Tagungsband ein (S. 11-43). Die darauf folgenden Aufsätze, denen jeweils ein Abstract vorangestellt ist, sind auf Englisch (9), Deutsch (8), Französisch (2) und Italienisch (1) abgefasst, bevor Torsten Hiltmann abschließend »Ergebnisse und Perspektiven« darstellt (S. 453-469) und u.a. die historische Entwicklung der illuminierten Urkunden und die Fragen nach dem Wer, Was und Warum aufgreift. Auf Abbildungsnachweis (S. 470 f.), Siglen und Abkürzungen (S. 472 f.) und Kurzbiografien im Verzeichnis der Autorinnen und Autoren (S. 474-480) folgen 64 Seiten mit farbigen Abbildungen (S. 481-544) – die meisten Aufsätze enthalten außerdem schwarzweiße Illustrationen.

Das von Georg Vogeler, Martin Roland und Andreas Zajic geleitete Projekt »Illuminierte Urkunden als Gesamtkunstwerk« hat sich nicht nur die internationale und interdisziplinäre Erforschung illuminierten Urkunden zum Ziel gesetzt, sondern bedient sich zugleich eines zeitgemäßen Mittels der Nutzbarmachung: Die ermittelten Urkunden sind für die weitere Erforschung auf der Plattform »monasterium.net« zugänglich. Dort besteht nicht nur die Möglichkeit zu Beschreibungen und Kommentaren sowohl von hilfs- als auch von kunstwissenschaftlicher Seite – die Verwendung eines mehrsprachigen Vokabulars erleichtert den Austausch auf europäischer Ebene ebenso, wie ein Glossar der Erläuterung von Phänomenen dient und gleichzeitig zu Recherchezwecken zur Verfügung steht. Verschiedene dort eingebrachte Sammlungen verdeutlichen die bisherigen Arbeitsschwerpunkte (z. B. Sammelablässe, Papsturkunden, lombardische Urkunden, Wappenbriefe).

Illuminierte Urkunden sind dabei definiert als »Urkunden mit graphischen oder gemalten Elementen, die nicht der Kontextschrift zuzuordnen sind« (S. 12). Auf Martin Roland geht die Einteilung in drei Stufen (Niveau 1-3) zurück (vgl. <http://monasterium.net/mom/index/illurk-vocabulary>). Zur untersten Stufe zählen die der Beglaubigung dienenden Zeichen in Urkunden (Chrismon, Monogramm, Rota, Rekognitionszeichen, Notarssignet), während die mittlere Stufe geprägt ist vom gezeichneten Dekor (in Auszeichnungsschriften, figürliche oder florale Motive), ohne Bezug auf Inhalt oder Rezipienten. Am seltensten sind die Urkunden der höchsten Stufe (Niveau 1), die mit gezeichneten oder gemalten Schmuckformen historisierte Miniaturen, Initialen oder Randdekor, aber auch Wappen aufweisen; dazu wird aber auch die in Urkunden selten vorkommende farbige Textschrift gerechnet. Entsprechend dieser Einteilung und der digitalen Präsentation der Urkunden lassen sich auch die Themen der in dem Sammelband enthaltenen Aufsätze einreihen.

Aus dem Bereich der Digital Humanities (»digitale Geisteswissenschaften«) werden die Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Grenzen bei der Suche nach und Zusammenführung von illuminierten Urkunden im Internet vorgestellt. Vincent Christlein (S. 45-51) veranschaulicht, dass bei den auf »monasterium.net« zur Verfügung stehenden Quellen die automatisierte Unterscheidung, ob die Urkunden Illuminationen (nach der beschriebenen Definition) enthalten oder nicht, deutlich sicherer erfolgen kann (98 %) als die weitere Zuordnung zu den drei Stufen (72-75 % korrekt). Eine breiter angelegte Ausgangsbasis als die virtuelle Urkundensammlung bei »monasterium.net« bietet die

Plattform »prometheus« (<http://prometheus-bildarchiv.de>), die Lisa Dieckmann (S. 53-72) näher beschreibt. Dabei handelt es sich um ein Bildarchiv, das die Datenbanken zahlreicher Einrichtungen zusammenführt, wobei deren Schwerpunkt im kunsthistorischen Bereich liegt und nur vergleichsweise wenige Urkundenabbildungen (vor allem durch das beteiligte Marburger Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden) enthalten sind; die Heterogenität der Bildobjekte und Metadaten stellt eine Herausforderung für die automatische Bildanalyse dar. Péter Kóta (S. 73-89) stellt die Möglichkeit der Online-Recherche in der Datenbank des Ungarischen Nationalarchivs zu den Urkunden bis 1526 bei der Suche nach verwendeten Initialen der Auswertung entsprechender Urkundeneditionen gegenüber.

Die von Martin Roland beschriebene unterste Stufe von illuminierten Urkunden in Form von grafischen Zeichen zur Beglaubigung steht im Fokus bei den Aufsätzen von Bernhard Zeller (S. 91-101) zur Verwendung des Subskriptionszeichens in der Schreiberzeile in frühmittelalterlichen Privaturkunden aus St. Gallen und von Magdalena Weilder (S. 103-123) zu Notarssignets der Frühen Neuzeit.

Die Untersuchungen von Otfried Krafft (S. 125-152) und Francesca Manzari (S. 153-178) zum Aufkommen von verzierten Initialen in Papsturkunden im Hochmittelalter sowie Schreibern und Illustratoren im Spätmittelalter (1378-1447) beschreiben Phänomene, die sich durch die Verbreitung und Bedeutung von Urkunden aus der päpstlichen Kanzlei in vielen Archiven werden verifizieren lassen. Ähnliches gilt für die Betrachtung von illuminierten Ablassurkunden, die Étienne Doublier (S. 179-200) für das spätmittelalterliche Westfalen untersucht hat. Das Interesse von weiteren Autorinnen und Autoren richtet sich auf die Verhältnisse in den Ländern Frankreich, England, Nordspanien, Georgien, Lettland und Litauen, die Region Venedig bzw. die Kanzlei der Herzöge von Mailand mit zum Teil prunkvollen Urkundenilluminationen.

Mit direkt niedersächsischem Bezug ist der Aufsatz von Henning Steinführer, Leiter des Stadtarchivs Braunschweig, über den dort überlieferten königlichen Wappenbrief für die Stadt von 1438 (S. 357-379, dazu die farbigen Abb. 45-47) hier besonders hervorzuheben. Mit ihm wurde das hergebrachte Stadtwappen mit dem steigenden roten Löwen auf silbernem Grund unter dem Datum 15. Oktober durch König Albrecht II. bestätigt; nur eine Woche später empfing die Stadt auch noch eine Urkunde mit der königlichen Bestätigung ihrer Privilegien – beide Urkunden zusammen ließen sich die Braunschweiger Bürger mehr als 150 Gulden kosten. Formular und Wappenminiatur entsprechen den sonstigen deutschsprachigen Wappenbriefen aus dieser Zeit, ungewöhnlicher ist die mit dem Schild zugleich dargestellte Fahne mit demselben Motiv, die wohl auf den Wunsch der Braunschweiger Empfänger zurückgeht. Die Wappenfigur lässt sich auf Siegeln bis 1231 bzw. im Gebrauch der Farben in das Jahr 1367 zurückverfolgen. Hervorzuheben ist ebenfalls die ungewöhnliche Betonung des Rechts des Heerschildes bzw. der Lehnsfähigkeit in einem kommunalen Wappenbrief.

Im Vergleich zu Empfängern aus dem Adel oder einzelnen Bürgern sind königliche Wappenbriefe für eine Kommune eher selten und seit 1416 (für Austerlitz in Mähren) erstmals überliefert. Die Erlangung des Wappenbriefs und der Privilegienbestätigung

fällt in eine Zeit, als die Stadt Braunschweig den welfischen Stadtherren nach Wolfenbüttel verdrängt hatte, ihre erlangte Autonomie absichern wollte und offenbar deswegen die Nähe zum König suchte. Auch ist zu beachten, dass die Brüder und Ratsherren Albrecht und Hermann von Vechelde und deren Vetter Hermann ein Jahr zuvor, 1437, ebenfalls einen königlichen Wappenbrief für sich erlangt hatten – die Edition dieser ungedruckten Urkunde ist dem Aufsatz erfreulicherweise als Anhang beigelegt (auch Abb. 45B und 47). Zur Rezeptionsgeschichte des Wappenbriefs sind die Korrespondenz mit der Stadt Göttingen, die Wappendarstellung auf dem Weddeschatzbuch (1435-1485), ein Wappenstein aus dem 15. Jahrhundert und chronikale Erwähnungen des 16. und 17. Jahrhunderts angeführt sowie ein mit Herzog Heinrich Julius geführter Streit um das Stadtwappen.

Der hier vorgestellte Sammelband verdeutlicht die Bandbreite dessen, was per Definition unter illuminierten Urkunden im engeren und weiteren Sinn verstanden werden soll; er eröffnet in entsprechende Felder zumindest erste Einblicke, und man kann auf weitere zusammenfassende und vergleichende Ergebnisse des Projekts gespannt sein. Zugleich wird deutlich, dass nicht nur bei den historisierten Motiven die Mittel der Kunstgeschichte zur Beschreibung und Interpretation angebracht sind, sondern sie auch bei sonstigen grafischen Elementen einbezogen werden sollten. Der Kunstgeschichte eröffnen sich Möglichkeiten der zeitlichen Einordnung durch die datierten Quellen. Wenn auch nicht jede Zuordnung ganz zu überzeugen vermag (Zuordnung von farbigen Textelementen zur höchsten Stufe; Definition von Beglaubigungsmitteln als »Illuminationen«), profitiert die Diplomatik auf vielfältige Weise von den dadurch angeregten, hilfswissenschaftlichen Untersuchungen, sodass über diese kleinen Zweifel leicht hinweggesehen werden kann.

Hildegard KRÖSCHE, Pattensen

ALLGEMEINE GESCHICHTE UND LANDESGESCHICHTE

Tod – Gedächtnis – Landschaft. Hrsg. v. Norbert FISCHER und Markwart HERZOG. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 2018. 216 S., 103, meist farbige Abb. = Irseer Dialoge. Kultur und Wissenschaft interdisziplinär Bd. 21. Kart. 25,00 €. ISBN: 978-3-17-030959-3.

Der 2018 erschienene Sammelband stellt das Ergebnis der gleichnamigen 12. Konferenz der Reihe »Sterben, Tod und Jenseitsglaube« der Schwabenakademie Irsee dar, die vom 9. bis 11. November 2012 im Schwäbischen Bildungszentrum stattfand. Die zehn versammelten Beiträge folgen der Prämisse, dass die Kulturgeschichte des Todes der natur-

gegebenen und kulturell geprägten Landschaft eingeschrieben ist. Diese Leitthese wird in der erfrischend knappen Einleitung der Herausgeber Norbert Fischer und Markwart Herzog anhand der Begriffe »Landschaft«, »Gedächtniskultur« und der Zusammenführung »Landschaft, Tod und Gedächtniskultur« näher ausgeführt. Landschaft wird dabei verstanden als »spezielle, bedeutungsgeladene Wahrnehmung von Räumen« (S. 10). Sie repräsentiere einen Fundus von Ideen, Wahrnehmungs- und Ausdrucksformen unterschiedlicher historischer Epochen, Gesellschaften und Kulturen und sei zugleich ein bedeutsames kulturelles Erbe.

Konkret werden neben den klassischen Begräbnisplätzen als Räume der Gedächtniskultur Sühnekreuze, Bildstöcke, die Ausprägungen des Denkmalkultes des bürgerlichen Zeitalters, das materialisierte Kriegstotengedenken seit dem 19. Jahrhundert, Erinnerungsstätten für die Folgen des Zweiten Weltkriegs und die Opfer des Nationalsozialismus, aber auch die Kreuze am Straßenrand für Verkehrstopfer (Public Mourning) und Naturkatastrophen wie Überschwemmungen genannt. Diese sind Grundlage der Gedächtniskultur und bilden Gedächtnislandschaften, die auf soziale, wirtschaftliche, politische, religiöse, künstlerische, technische oder architektonische Entwicklungen verweisen. Sie setzt sich aus Überresten sowie bewusst gesetzten Denkmälern (Memorials) zusammen. An diesem Sample aus überkommenen Spuren wie auch Memorials lassen sich darüber hinaus Mentalitäten und Machtverhältnisse bestimmter historischer Perioden ablesen. Denn warum bleiben gewisse Objekte verräumlichten Gedenkens bestehen, während andere verschwinden?

Besonderes Gewicht komme hier dem Tod als »Urszene« der Erinnerungskultur« (Jan Assmann) zu. Seit dem 18. Jahrhundert seien Grabstätten und Landschaften eng verbunden, an dessen Ende der Entwicklung heute Friedwälder oder Flussbestattungen stehen. Die Grundlage von zu Gartenlandschaften ausgestalteter Natur als Bühne für den Totenkult gehe bereits auf die klassischen Vorstellungen der griechisch-römischen Antike zurück, die den Garten als paradiesischen Existenzraum der Seligen ansahen. Der Zusammenhang von Landschaft, Tod und Gedächtniskultur durchziehe also die Jahrhunderte. Die historische Erfahrung von Trauer und Erinnerung materialisiere sich und bilde eine wahrnehmbare symbolisch verdichtete Gedächtnislandschaft. Es handele sich um »einen gesellschaftlichen Prozess, der sein Gedächtnis in jeder historischen Periode neu erfindet und entsprechende Artefakte mit symbolischer Bedeutung versieht« (S. 13). Durch gesellschaftlich selektive Gedächtnisarbeits werde die Erfahrung der Vergangenheit mit deren Reflexion verwoben und im öffentlichen Raum in Form von materiellen Arrangements eingeschrieben. Diesen Zusammenhang von Tod, Gedächtnis und Landschaft greifen die folgenden Beiträge auf.

So untersucht Adriana Kapsreiter Landschaftsdarstellungen und ihre Bedeutung auf spätantiken und frühchristlichen Sarkophagreliefs. Die Idee einer Landschaft bilde eine Brücke zwischen Diesseits und Jenseits. Die Aspekte der Landschaft betonten sowohl im paganen wie im christlichen Kontext Frieden, Glück und unbeschwertes Dasein. Die Allegorie des Glücks als Landschaft stehe im Gegensatz zum Tod und erleichtere den Hinterbliebenen die Trauer. Geerd Robberechts betrachtet klösterliche Friedhöfe am Bei-

spiel der Abtei Vlierbeek (Löwen, Belgien) und vertritt die These, dass die klösterlichen Obstgärten zwischen 1400 und 1800 zu den allgemeinen Bestattungspätzen für die meisten Mönche geworden seien. In einem weiteren Beitrag geht er auf das Paradies als Garten am Beispiel des Mughal Tomb Garden ein.

Das gewandelte Verhältnis zum Tod in der Landschaft analysiert Anna Marie Pfäfflin anhand württembergischer Beispiele und kommt zu dem Schluss, dass das Grabmal auf diese Weise bis heute zu einem Indikator für die Kultur der Lebenden werde. Dass ein echtes Grab in einem Landschaftsgarten die Aura veränderte und stets auch eine Verpflichtung zum Erhalt der Anlage bedeutete, macht Anette Dorgerloh deutlich. So konnte die Memoria gesichert werden. »Der Landschaftsgarten als das Leitmedium des aufgeklärten Zeitalters vermochte auf diese Weise über einen langen Zeitraum nachhaltig Trost in der Natur zu spenden« (S. 89). Ulrich Knufinke kommt zu dem Befund, dass in die Landschaft gesetzte Grabdenkmäler der napoleonischen Zeit frühe Formen der späteren Nationaldenkmäler der Moderne seien. Anna-Maria Götz befasst sich mit den Inszenierungen weiblicher Grabplastiken, die vor der Kulisse eines Parkfriedhofs den Sehnsuchtsort der vermeintlich unberührten Natur mit dem Sehnsuchtsbild ewiger Weiblichkeit verknüpfen.

Gerlinde Gehring zeigt, dass der Fotokünstler Jeff Wall in seinen Werken nicht nur die Landschaft als vom Menschen erzeugte Topographie mit verschiedenen Oberflächen dokumentiere, sondern sie durch die Abbildung des Holocaust-Mahnmals zu einer politischen Landschaft mache. Die Entwicklung und »Bewegung« der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg als sakrale Erinnerungslandschaft beleuchtet Jörg Skriebeleit und zeichnet die verschiedenen Sinnstiftungen vor dem Hintergrund baulicher und museologischer Neukonzeptionen nach. Den Abschluss bildet Markus Walz mit seiner Betrachtung von Totengedenkbäumen. Er ordnet diese Form von Gedenkjekten als Option ein neben Zeitungsinseraten, Vereinsnachruf oder Gästebuch eines virtuellen Grabs im Internet, die von Trauernden ergriffen werden kann. Als Sekundär- oder Ersatzort zeigten sie ein aktuell aufweitendes Ortsverständnis jenseits eines exakt bemessenen Grabplatzes. Insgesamt versammelt der 215-seitige Band durchweg lesenswerte Beiträge, die neue Perspektiven auf Erinnerungslandschaften ermöglichen.

Christof SPANNHOFF, Münster

ANDERMANN, Ulrich/KASPAR, Fred: *Leben im Reichsstift Herford*. Stiftsfrauen, Priester, Vikare und Bürger. Münster: Aschendorff-Verlag 2019. 464 S., 75 sw-Abb. = 25. Sonderveröffentlichung des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg; Herforder Forschungen Bd. 28. Geb. 34,00 €. ISBN: 978-3-402-24636-8.

Ulrich Andermann und Fred Kaspar schließen mit ihrer epochenübergreifenden und interdisziplinären Geschichte des Reichsstifts eine Forschungslücke in der eigentlich gut erforschten »sancta Herfordia«. Gerade ihr Blick auf den bisher kaum untersuchten

Freiheitsbezirk und das innere Leben des Stiftes macht diese Arbeit für die Forschung wertvoll. Die Untersuchungszeit spannt sich von der Gründung des Reichsstiftes im 8. Jahrhundert über die Auflösung in der Säkularisation bis zum Nachleben des Stiftes im 19. und 20. Jahrhundert. Ulrich Andermann widmet sich aus der Perspektive des Historikers chronologisch der Geschichte des Reichsstiftes, während Fred Kaspar aus dem Blickwinkel der Volkskunde und Baugeschichte die Topographie der Stiftsfreiheit analysiert. Da die Autoren erst im Zug ihrer Forschungen vom Projekt des jeweils anderen erfuhren (S. 11), lassen sich die beiden Teile dieses Buches separat lesen, auch wenn es immer wieder sinnvolle Querverweise gibt.

»Entwicklung, Ansprüche und Wirklichkeit des Herforder Kanonissenstiftes« von seiner Gründung Ende des 8. Jahrhunderts bis zu seiner Auflösung im Zug der Säkularisation stehen im Zentrum des Kapitels von Ulrich Andermann (S. 13-175). Dabei behandelt er nicht nur kirchen- und verfassungsgeschichtliche Fragen, sondern auch Aspekte der Wirtschafts-, Sozial-, Bildungs- und Kulturgeschichte. Klassisch bietet Andermann einen Überblick über die rechtliche und topographische Entwicklung der Herforder Stiftsimmunität und beleuchtet die Rechtsverhältnisse des Stiftes und seiner Äbtissin in Bezug auf die Grundherrschaft, das Reich, Papst und Bischof sowie die Bürgergemeinde der Herforder Alt- und Neustadt. Sein chronologisch gegliedertes Kapitel schließt mit einem Überblick über den wirtschaftlichen und damit einhergehenden politischen und verfassungsrechtlichen Niedergang des Stiftes vom 13. Jahrhundert bis zur Säkularisation ab.

Auf zwei Stellungnahmen Andermanns zur Forschung sei besonders hingewiesen: Zum einen plädiert er in der noch ungeklärten Forschungsfrage, ob das Reichsstift als Kloster oder Stift gegründet wurde, für letzteres, wobei die Kanonissen »in einem Stift zusammenlebten, dessen Konventsgebäude architektonisch das Aussehen eines Klosters besaß« (S. 39). Zum Zweiten überprüft er kritisch die häufig in der Forschung vertretene Auffassung, dass es sich beim Pusinnastift um einen hochadligen Konvent handelt. Anhand der Namen bekannter Äbtissinnen und Kanonissen stellt Andermann fest, dass der Anspruch zwar bestand, aber auf Grund des Quellenmangels nur eine hochadlige Herkunft der Reichsabtissinnen in den letzten zwei Jahrhunderten vor der Säkularisation 1810 nachweisbar ist (S. 99-106). Besonders hervorzuheben für zukünftige auch genealogische Forschungen sind die Listen der bekannten Kanonissen des 17. und 18. Jahrhunderts sowie der Wochenherren seit 1255 im Anhang (S. 417-421).

Neue und interessante Einblicke ermöglicht Ulrich Andermann vor allem durch eine Analyse des Raumkonzeptes der Stiftsfreiheit zwischen Norm und Wirklichkeit: Auf Grundlage der Räumlichkeiten des Reichsstiftes und ihrer Nutzung als Wohngebäude, Hospital, Schule oder als simultan von Stift und Pfarrgemeinde genutzter Kirche gibt er auch erste Einblicke in das Innenleben des Stiftes und seine Beziehung zur Herforder Stadtbevölkerung. Hervorzuheben ist insbesondere die anschließende Rekonstruktion des Innenlebens des Stiftes. Diese zeigt – trotz marginaler Quellenlage – ein deutlicheres Bild als bisher von der Stiftsgemeinschaft.

In Bezug auf die konfessionelle Konformität kommt das 16. Jahrhundert mit der Hinwendung des Stiftes zur Reformation etwas kurz, Andermann konzentriert sich haupt-

sächlich auf die Reichsabtissinnen des 17. Jahrhunderts (S. 107-111). Weitere Einblicke werden in das Nahrungswesen, die Kleidung, Reisen, den Alltag im Stift und das Stift als mögliche Versorgungsinstitution gegeben. Hier kann Andermann zeigen, dass das Stift zumindest in der Frühen Neuzeit keine standesgemäße Versorgung für die Stiftsdamen bieten konnte und diese daher, sowie aufgrund ihres teilweise sehr jungen Eintrittsalters, wohl selten tatsächlich residierten (S. 172). Überzeugend stellt er dar, dass ein Gemeinschaftsleben im Stift so kaum möglich gewesen sei und das Stift als religiöse Gemeinschaft in dieser Spätphase kaum funktionierte (S. 173). Ein Kanonikat in Herford sei aber weiterhin mit einem hohen gesellschaftlichen Status verbunden gewesen (S. 175).

Fred Kaspar analysiert im zweiten Teil (S. 177-369) ausgehend von baulichen Befunden die innere Struktur und Entwicklung der Stiftsfreiheit Herford als Quelle für die Geschichte des Reichsstiftes. Dabei widmet er sich nicht der bereits gut erforschten Stiftskirche, sondern untersucht ausführlich die Abtei inklusive des frühneuzeitlichen Abteischlosses, der Kurienhöfe der Stiftsfrauen, der Wohnhöfe der Geistlichen sowie der Häuser und Höfe der Vikare, Dienstmänner, des Kalandes und Bürgerhäuser. Mit Abbildungen und einer Karte der Stiftsfreiheit Anfang des 16. Jahrhunderts ist dieser Teil gut illustriert.

Besonders hervorzuheben ist Kaspars Ansatz, die Geschichte quasi rückwärts aufzurollen: Vom Baubestand der Säkularisationszeit ausgehend, blickt er schrittweise immer weiter in die Geschichte der Stiftsfreiheit zurück. Überzeugend macht er deutlich, dass nicht nur archäologische, sondern auch die eher wenig beachteten bauhistorischen Quellen wertvolle Ergänzungen und Korrekture der schriftlichen Überlieferung sein können (S. 184). Kaspar konstatiert zunächst als Ausgangspunkt seiner Analysen auf Grundlage von Säkularisationsakten, Fotos, Beschreibungen und Plänen den baulichen Bestand des Stiftes zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Darauf aufbauend rekonstruiert er den Wandel von Aufbau und Aussehen des Stiftes seit dem 12. Jahrhundert. Dabei betrachtet er zunächst die Freiheit als Ganzes, deren innere Gliederung am Ende des Mittelalters auch die Ordnung des Reichsstiftes widerspiegelte. Als wesentliche Zäsuren einer strukturellen Veränderung der Freiheit stellt er das Jahr 1256, als die Äbtissin den Räten der Alt- und Neustadt die Wehrhoheit überließ und die Freiheit in die Stadtbefestigung einbezogen wurde, sowie die Reformation heraus (S. 365).

Infolge letzterer reduzierte sich die Zahl der Geistlichen und residierenden Kanonissen, so dass viele Kurien verfielen. Gleichzeitig stieg die Zahl der auf der Freiheit lebenden Bürger, und es traten Pfarrhäuser und Höfe für Verwaltungskräfte des frühneuzeitlichen abteilichen Hofstaates stärker in den Mittelpunkt (S. 366). Über die Analyse der einzelnen Wohn- und Arbeitsgebäude ermöglicht Kaspar einen interessanten Einblick in das innere Leben des Stiftes und beachtet dabei nicht nur Reichsabtissin und Kanonissen, sondern auch die Lebensräume der Geistlichen und Bediensteten. Das Werk rundet Kaspars Überblick über die Entwicklung der Stiftsfreiheit nach der Säkularisation 1810 ab, als das im Stadtzentrum liegende Areal entsprechend der Bedürfnisse der Neuzeit umgestaltet und damit die meisten baulichen Strukturen des Reichsstiftes und der Stiftsfreiheit vernichtet wurden.

Der interdisziplinäre und epochenübergreifende Ansatz mit den unterschiedlichen Perspektiven, Methoden sowie archivalischen und archäologischen Quellen ist die große Stärke und Innovation dieses Buches. Gerade die beiden Teile der Arbeit zeigen, dass unterschiedliche Herangehensweisen der Disziplinen sich gegenseitig ergänzen, aber auch zu unterschiedlichen und sich widersprechenden Ergebnissen führen können. Zugleich ist dieser Ansatz aber auch eine Schwäche dieses Buches. Der Leser merkt durchaus, dass hier zwei Autoren jeweils ein Buch geschrieben haben, die dann abschließend zu einem Werk zusammengefasst wurden. Die Querverweise zu den Ergebnissen der beiden Autoren sind leider nicht so häufig wie erwartet, ein eigenes Kapitel wäre hier wünschenswert gewesen.

Viele Bereiche werden leider nur kurz skizziert, viele interessante Fragestellungen zwar aufgeworfen, aber zukünftigen Forschern überlassen. In ihren jeweiligen Teilbereichen des Buches bieten die Autoren jedoch nicht nur eine gute Zusammenfassung für die Forschung, sondern auch neue Ergebnisse insbesondere in Bezug auf die bisher kaum untersuchte Stiftsfreiheit und das Innenleben des Reichsstiftes. Gut nutzbar für zukünftigen Arbeiten zur Stadt Herford sind auch die erwähnten Listen der Kanonissen und Wochenherren im Anhang sowie das ausführliche Orts- und Personenregister. Die Ausführungen von Andermann und Kasper bieten insgesamt eine Grundlage, an der zukünftige Forschungen zur Geschichte des Reichsstiftes nicht vorbeikommen werden.

Anna KRABBE, Marburg

MARIOTTE, Jean-Yves: *Philipp der Großmütige von Hessen (1504-1567)*. Fürstlicher Reformator und Landgraf. Aus dem Französischen übersetzt von Sabine ALBRECHT. Marburg: Selbstverlag der Historischen Kommission für Hessen 2018. 301 S., zahlr. farbige Abb. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24; Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Landgrafen Philipp des Großmütigen Bd. 10. Geb. 28,00 €. ISBN: 978-3-942225-40-3.

Die vorliegende Biografie des Landgrafen Philipp von Hessen ist das Resultat einer jahrzehntelangen Beschäftigung mit Leben und Wirken des neben Johann von Sachsen (1468-1532) wohl wichtigsten Befürworters der Reformation unter den deutschen Landesfürsten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. An Philipp haben sich bereits Generationen von Historikern abgearbeitet, und jedes Jahr erscheinen neue Einzeluntersuchungen zu Detailfragen seiner Person, ob zur Ausgestaltung seiner Kirchenherrschaft oder – unvermeidlich – zu seiner Doppelhe. Wozu dann eine neue Biografie?

Fritz Wolff deutet in seiner Einleitung an, dass es eben an einer umfassenden Lebensbeschreibung mangelte und Jean-Yves Mariotte diese Lücke »nun geschlossen« habe, leider »nicht ganz«, wie Wolff weiter ausführt. Mariotte, sich seit 1962/1963 mit den Quellen vorrangig im Hessischen Staatsarchiv Marburg beschäftigend, ist leider über der Arbeit an der Biografie verstorben und konnte seine Darstellung der letzten Lebens-

jahre Philipps nicht mehr verschriftlichen. Mariottes Witwe Ruth vervollständigt diese Fehlstelle mit einem fünfseitigen Schlusskapitel, das die Lebensbeschreibung Philipps, im französischen Original bereits 2009 erschienen, abrundet.

Mariotte verfolgt einen in heutigen Zeiten der Ausdifferenzierung der Geschichtswissenschaft beinahe altmodischen Ansatz: Er erzählt chronologisch entlang der politischen Ereignisse das Leben Philipps gestützt auf breiter Quellenbasis nach. Damit ist einer der beiden wesentlichen Vorzüge des Buches genannt. Es ist eine Erzählung, der angelsächsischen Tradition von Geschichtsschreibung im besten Sinne verpflichtet. Da darf ein Krieg ein »schöner« sein, »geführt von einem Kriegsherrn in bester Form« (S. 118). Wer aber in Mariotte nur einen leichtgewichtigen Populärhistoriker sieht, wird getäuscht. Langjähriger Departement-Archivar in Haute-Savoie und Stadtarchivar in Straßburg, ist der Verfasser ebenso Historiograph wie historischer Hilfswissenschaftler. Der Anmerkungsapparat zeigt, dass der erzählende Stil auf wissenschaftlicher Verlässlichkeit beruht.

Der zweite Vorzug steht in direktem Zusammenhang mit der sprachlichen Darstellung Mariottes. Er fällt leichter Hand Urteile, die bisweilen irritierend wirken mögen (»schöner« Krieg?), dann aber auch Themen, wie beispielsweise die Bigamie Philipps, angenehm einebnen. So eröffnet Mariotte seine gerade einmal zweiseitige Erörterung der Diskussion um die Legalität von Doppelehen mit dem schönen Satz: »Eigentlich war eine Doppelbeziehung nichts Ungewöhnliches« (S. 146). Manchmal kann es durchaus von Gewinn sein, mit solch einem Satz den Ton zu setzen.

Neben diesen Vorzügen darf allerdings nicht übersehen werden, dass Mariotte neuere Literatur nicht oder nur kaum eingearbeitet hat. Ebenso werden neuere Forschungsansätze nicht aufgegriffen, sodass von einer Neubewertung oder Korrektur des Bildes von Philipp nicht gesprochen werden kann. Auch die Bezüge zu Niedersachsen in Mariottes Darstellung bleiben eher blass, am meisten Profil gewinnt Heinrich II. der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489-1568), von Mariotte als »erbittertester Gegner« Philipps ausgemacht (S. 70).

Trotz der Einwände bleibt der Eindruck, mit Mariottes Biografie eine gute Einführung in die Beschäftigung mit Philipp gelesen zu haben: flüssig im Stil, quellennah gedeutet, die großen Linien darstellend. So sei das Buch gerade allen denjenigen empfohlen, die eine leserfreundliche Variante der Biografie Philipps zur Hand haben wollen.

Lukas WEICHERT, Stade

Aloys Meister, Tagebuch 1918/19. Bearbeitet und kommentiert von Wilfried REININGHAUS. Münster: Aschendorff Verlag 2020. 108 S., 15 sw-Abb. = Veröffentlichungen des Universitätsarchivs Münster Bd. 15. Geb. 32,00 €. ISBN: 978-3-402-15899-9.

Aloys Meister (1866-1925), ab 1899 zunächst außerordentlicher Professor, ab 1903 dann Ordinarius an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, war einer der füh-

renden deutschen Historiker des beginnenden 20. Jahrhunderts. Bleibende Bedeutung gewann er nicht nur als Profilierer einer regional geprägten Wirtschaftsgeschichte, sondern auch als Verfasser eines wissenschaftlichen Handbuchs zur Geschichtsforschung (»Grundriß der Geschichtswissenschaft«, 1906) und als Bearbeiter der sechsten Auflage des zumindest den Älteren noch sehr bekannten Gebhardt »Handbuch zur deutschen Geschichte« (1922). Für die niedersächsische und westfälische Landesgeschichte – das findet selten Beachtung – ist er als Herausgeber der gemeinsam mit seinem münsterischen Kollegen Karl Spannagel (1862-1937) begründeten Schriftenreihe »Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens« von Bedeutung (49 Hefte 1905 bis 1919), in welcher zahlreiche wichtige Dissertationen zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte Nordwestdeutschlands publiziert worden sind.

Im Universitätsarchiv Münster wird ein Tagebuch Meisters verwahrt, welches die Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 22. Juni 1919 umfasst und damit die Eindrücke des Verfassers über das Ende des Ersten Weltkriegs und die Wirren der unmittelbaren Nachkriegszeit beinhaltet. Verweise und zwei eingelegte Blätter mit Tagebuch-Notizen für den Zeitraum vom 25. bis 27. Juli 1914 machen die Vermutung wahrscheinlich, dass Meister kontinuierlich Tagebuch geführt hat. Erhalten geblieben ist allerdings nur ein geringer Teil davon. Die von Wilfried Reininghaus herausgegebene Publikation besteht aus zwei Teilen. Den ersten Teil bildet die kundige Einführung des Herausgebers (S. 9-35). Der zweite Teil umfasst die Edition der Tagebucheintragungen vom Juli 1914 (zwei eingelegte Blätter) sowie von Anfang Januar 1918 bis Mitte Juni 1919.

Die Tagebuchaufzeichnungen Meisters sind ein bürgerliches Kaleidoskop der Zeitgeschichte. In den aufgeheizten Vorwochen vor dem Beginn des Ersten Weltkriegs begrüßt Meister die scharfe österreich-ungarische Note an die serbische »Bande Königsmörder« (S. 38). Ungeachtet der Kriegsbegeisterung, die er an der Universität Münster erlebt, stimmen ihn französische Friedenshoffnungen, britische Vorwürfe gegen Serbien und die italienische Versicherung seiner Bündnistreue gegenüber Österreich-Ungarn noch am 27. Juli 1914 verhalten zuversichtlich (S. 38 f.).

Dreieinhalb Jahre später steht die Welt mitten im Krieg. Große Hoffnungen setzt Meister auf den sich abzeichnenden Friedensschluss im Osten, wobei er die russische Hinhaltenaktik bei den Verhandlungen von Brest-Litowsk ebenso scharf kritisiert wie die eigenen Diplomaten, die dieses Spiel mitmachen. Gleichzeitig sieht er im Westen keine Chance für einen Verständigungsfrieden, weil Frankreich und Großbritannien – personifiziert in Clemenceau und Lloyd George – dies nicht wollen (S. 50). Also setzt Meister seine Hoffnungen auf einen raschen Friedensschluss im Osten, durch den große Kräfte freigesetzt werden könnten, um auch an der Westfront die Entscheidung zugunsten Deutschlands und seiner Verbündeten zu erzwingen.

Vor diesem Hintergrund wurde die deutsche Frühjahrsoffensive, die am 21. März 1918 einsetzte, von Meister gefeiert. »Es geht herrlich voran. Ein Teil des englischen Heeres ist geschlagen« (S. 51 zum 23. März 1918). Der Heimat ganz offenkundig verborgen blieb der verzweifelte Charakter dieser Offensivbemühungen, die eigentlich aus einer Folge von fünf Offensiven bestanden und sich dadurch auszeichneten, dass Luden-

dorff durch Truppenverschiebungen versuchte, an verschiedenen Orten ein numerisches Übergewicht zu erlangen und einen Durchbruch zu erzielen. Sorgenvoll notierte Meister dann schon am 4. April: »Seit 4 Tagen steht die Offensive. Unsere Blätter nennen es Atempause. Gebe Gott, daß sie recht haben. Eine steckengebliebene Offensive sollte man Ludendorff und Hindenburg nicht zutrauen« (S. 54). Am 4. September 1918 vermerkte ein irritierter Meister: »Wir gehen noch immer weiter zurück. Offenbar wollen wir die ausgebaute Hindenburg-Linie als Winterquartier beziehen« (S. 61). Die Skepsis wuchs: »Das fortwährende Zurückweichen unserer Westfront ist mir doch nachgerade bedenklich. Da scheint kein Halten mehr zu sein. Woher kommt dieser Umschlag?« (S. 63). Dieser Umschlag resultierte – wie man heute feststellt – aus der weitgehenden Erschöpfung der deutschen Kräfte, die über keine Reserven mehr verfügten, während sich auf der Seite der Alliierten immer stärker die Anwesenheit der frischen und gut ausgerüsteten amerikanischen Truppen bemerkbar machte.

Die Erschöpfung auch der Heimat war dem Universitätsgelehrten zumindest nicht unbewusst. Am 10. Februar 1918 schrieb er erleichtert: »Die Überschüsse der Ukraine bedeuten das endgültige Scheitern des Hungerkrieges« (S. 43). Dennoch hatte er – ganz auf Durchhalte-Kurs – für die aufkommenden Unruhen in der Heimat, die sich zuerst in Streiks äußern, als Vertreter der gehobenen bürgerlichen Schicht kein Verständnis. »Eine größere Gemeinheit gibt es nicht als der Streik in Berlin«, notierte Meister Mitte Februar 1918 (S. 44). »Das ist« – so fährt er fort und nimmt dabei die nationalistische Dolchstoßlegende quasi vorweg – »Hochverrat und man sollte mit eisernem Besen dreinfahren. Eine solche Dummheit, mitten im Kriege der Front so in den Rücken zu fallen« (S. 44).

Es ist auffällig, dass die am 8. August 1918 begonnene entscheidende Offensive der Alliierten bei Meister keine Erwähnung findet. Er notierte am 4. September 1918 in relativer Fehleinschätzung der Lage: »Wir gehen noch immer weiter zurück. Offenbar wollen wir die ausgebaute Hindenburg-Linie als Winterquartier beziehen« (S. 61). Aus diesem Grund finden die deutschen Politiker, die am 7. Oktober 1918 ein Waffenstillstandsgesuch an den amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson richteten, in ihrem Bestreben um einen Friedensschluss um jeden Preis bei Meister keinerlei Verständnis: »Die roten Staatsleiter spielen mit der Ehre des deutschen Volkes« (S. 65). Die Entlassung Ludendorffs wird bedauert (S. 69), auch die Abdankung Kaiser Wilhelms II. wird beklagt, der es »nicht verdient« habe, »dass ihm dieses harte Opfer auferlegt wird«. Die Einschätzung des letzten Hohenzollern-Regenten, dem er allerdings nicht völlig kritiklos gegenübersteht, als »Arbeiterkaiser« steht dabei sinnbildlich für Meisters Auffassung.

Im Kontext der Waffenstillstandsverhandlungen bricht sich einmal Antisemitismus seine Bahn, als Meister am 25. Oktober 1918 wettert, verschiedene Zeitungen hätten »sofort ihrer jüdische[n] Charakterlosigkeit Ausdruck« gegeben und die Abdankung des Kaisers verlangt (S. 67). Die Entwicklungen in Preußen drängten Meister schließlich in das Lager der westdeutschen Separatisten: »Ich trete jetzt für ›Los von Berlin ein‹«, notiert Meister vor dem Hintergrund der Weihnachtsunruhen in der deutschen Hauptstadt am 30. Dezember 1918 (S. 88).

Meister war sicherlich besser informiert als das Gros der Bevölkerung. Er zog sein Wissen größtenteils aus der Zeitungslektüre, über die er reflektierte. Bezeichnend sind die Charakterisierungen der führenden Politiker. Der letzte kaiserliche Reichskanzler Max von Baden, mit dem Ziel antrat, einen Verständigungsfrieden erreichen zu können, ist für Meister ein »roter Prinz« (S. 64 f.) bzw. der »Bademax« (S. 90). Den sozialdemokratischen Parteivorsitzenden Friedrich Ebert sieht er als »Schlappsack«, den »sie uns voraussichtlich zum Präsidenten von Deutschland machen« werden (S. 91). Der führende Zentrumspolitiker Matthias Erzberger, der Maßnahmen der Reichsregierung unter Reichskanzler Hertling im Reichstag kritisierte, wird von Meister als »geradezu gemeingefährlich« bezeichnet (S. 56).

Wilfried Reininghaus ist dafür zu danken, dass er durch seine Edition diese interessante Quelle einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht hat. Wir ersehen aus den spannend zu lesenden Notizen Meisters, wie ein Vertreter des deutschen Bildungsbürgertums die Umbruchszeit 1918/19 erlebte. Bemerkenswert wenig erfahren wir aus Meisters Tagebuch über das Geschehen in seiner näheren Umgebung. Selten sind etwa Berichte wie der über den Abzug italienischer Kriegsgefangener aus Münster vom 30. Dezember 1918 (S. 88). Auch Persönliches findet sich in den Notizen kaum; eine der wenigen Eintragungen dieser Art berührt den Rezensenten – diese persönliche Anmerkung sei erlaubt – dann doch. Es bleibt leider offen, was den münsterischen Universitätsprofessor im September 1918 bewogen haben mag, einen offensichtlich zweiwöchigen Urlaub im süddoldenburgischen Friesoythe, der Heimatstadt des Rezensenten (S. 62), zu verbringen.

Christian HOFFMANN, Hannover

RECHTS-, VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

1615 – Recht und Ordnung in Schaumburg. Ländliche Gesellschaft im Gleichschritt. Hrsg. v. Stefan BRÜDERMANN. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2018. 432 S., 26 sw-Abb. = Schaumburger Studien Bd. 74. Geb. 29,00 €. ISBN: 978-3-7395-1074-3.

Dass ein geschichtswissenschaftlicher Sammelband mit regionalem Schwerpunkt eine zweite Auflage erlebt, spricht für die Resonanz und Relevanz des zu besprechenden Werkes, das von Stefan Brüdermann herausgegeben wurde und aus einer 2015 in Bückeburg veranstalteten Tagung der Historischen Arbeitsgemeinschaft für Schaumburg hervorgegangen ist. Anlass der Tagung war der Erlass der Schaumburgischen Policeyordnung unter der Herrschaft des Grafen bzw. Fürsten Ernst zu Holstein-Schaumburg (1569-1622, reg. ab 1601) im Jahr 1615.

Ausgehend von diesem vierhundertjährigen Jubiläum behandeln die vierzehn Beiträge des Sammelbandes ein breit angelegtes Spektrum landesherrlicher Steuerungsmaßnahmen im frühneuzeitlichen Territorialstaat Holstein-Schaumburg, das von der allgemeinen Ordnung des Rechts und der Verwaltung auf Landes-, Amts- und Kirchenebene bis zur besonderen Ordnung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Räume in der Stadt und auf dem Land reicht. Bevor diese jeweiligen Sphären obrigkeitlicher Ordnungstätigkeit in den einzelnen Fallstudien des Bandes erschlossen werden, gibt der Beitrag von Gerhard Menk (S. 9-68) zunächst eine kenntnisreiche Einführung in die spezifischen Rahmenbedingungen der Herrschaft in einem nicht arrondierten Doppelterritorium des Reiches um 1600 sowie einen chronologischen Überblick über Ernsts Landesregiment vom Herrschaftsantritt des Grafen bis zur Erinnerungskultur für den Fürsten.

Vier Beiträge behandeln die Ordnung von Recht und Verwaltung auf Landes-, Amts- und Kirchenebene. Siegrid Westphal (S. 104-117) verortet die Schaumburgische Policeyordnung im normativen Bezugsrahmen der Reichsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts und vergleicht vor diesem Hintergrund die Regelungsbestände der Reichspoliceyordnung von 1577 mit denen der Schaumburgischen Landesgesetzgebung von 1615. Sie zeigt zahlreiche Bezüge und Abhängigkeiten zwischen territorialer und reichsweiter Gesetzgebung auf, die den komplementären Charakter der Reichsverfassung verdeutlichen. Rainer Polley (S. 118-151) erweitert noch einmal die von Westphal eingenommene Vergleichsperspektive durch eine Gesamtwürdigung der Schaumburgischen Policeyordnung und ihrer Regelungsmaterien, die er nicht nur in den Kontext der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte des Ancien Régime einordnet, sondern ausblickend auch die Frage nach der teilweisen Geltung des Gesetzeswerkes bis zur Gründung des Landes Niedersachsen 1946 aufwirft.

Hendrik Weingarten (S. 230-254) beschäftigt sich mit Genese und Gehalt der ebenfalls 1615 für Schaumburg erlassenen Amts- und Hausordnung, ihren Vorgängern und Vorbildern sowie mit der Ausbildung einer Amtsverfassung für die neun Ämter der Grafschaft. Gerald Dörner (S. 69-103) rekonstruiert die Etablierung und Entwicklung des obrigkeitlichen Kirchenregiments anhand der 1614 von Graf Ernst erlassenen Schaumburgischen Kirchenordnung; diese beruhte maßgeblich auf der 1559 im Zuge der Reformation von Ernsts Vater, Graf Otto IV., eingeführten Kirchenordnung, die ihrerseits weitgehend eine Übernahme der Mecklenburger Kirchenordnung von 1552 darstellte. Die Schaumburger Kirchenordnungen wurden Dörner zufolge zwar kaum an die kirchlichen Verhältnisse der Grafschaft angepasst, vermieden aber im Unterschied zu anderen lutherischen Kirchenordnungen die Auseinandersetzung sowohl mit der katholischen als auch mit der reformierten Lehre.

Acht Beiträge thematisieren die Ordnung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Räume in der Stadt und auf dem Land. Gerd Steinwascher (S. 201-229) widmet sich dem Verhältnis von Stadt und Landesherrschaft, indem er im Hinblick auf die zehn Städte und Flecken Schaumburgs sowie im Rückgriff auf die Schaumburgische Policeyordnung von 1615 verdeutlicht, dass die Förderung städtischer Selbstverwaltung keineswegs im Widerspruch zum Ausbau territorialer Herrschaft stand, sondern dass Städte

vielmehr wesentliche Funktionsträger und Kristallisationspunkte der Landesherrschaft waren. Mit dem diesbezüglich wohl wichtigsten Kristallisationspunkt unter Graf Ernsts Regentschaft befasst sich Marco Silvestri (S. 317-347): der Residenzstadt Bückeberg. Silvestri zeigt – auch anhand zahlreicher Abbildungen – anschaulich auf, wie Ernst von aktuellen Architekturströmungen beeinflusste Maßnahmen zur Gestaltung der Stadtopographie ergriff, um Bückeberg zu einer Residenz auszubauen, deren planvolle Ordnung nicht zuletzt die gute Regierung des Grafen widerspiegeln sollte.

Ausgehend von der Annahme eines organisatorischen Wandels der Waldnutzung von der korporativen Rechtsweisung des Spätmittelalters zur obrigkeitlichen Rechtssetzung der Frühen Neuzeit analysiert Bernd-Wilhelm Linnemeier (S. 348-386) die 1572 erlassene Holzordnung Graf Ottos IV., die 1607 zunächst von Graf Ernst um eine Spezialverordnung ergänzt und schließlich in die Schaumburgische Polizeyordnung von 1615 aufgenommen wurde. Während Linnemeiers akribische, quellengesättigte Analyse dem großen grund- und landesherrschaftlichen Einfluss auf die Organisation der Waldnutzung in den Schaumburger Marken gebührend Rechnung trägt, wird die in der zugrunde liegenden Quellenüberlieferung bestimmende herrschaftliche Perspektive auf Waldzustand und Waldzerstörung nicht näher problematisiert; hier wäre eine Berücksichtigung der umfangreichen Forschungsdebatte zur frühneuzeitlichen »Holznot« wünschenswert gewesen (vgl. grundlegend Joachim Radkau, Zur angeblichen Energiekrise des 18. Jahrhunderts. Revisionistische Betrachtungen über die »Holznot«, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 73, 1986, S. 1-37).

Karl Heinz Schneider (S. 387-401) versucht, sich den Verhältnissen in der ländlichen Gesellschaft Schaumburgs im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert vornehmlich über die einschlägigen Bestimmungen der Policeyordnung zur Landwirtschaft anzunähern. Diese auch nach eigener Aussage nicht systematischen, doch immerhin interessanten Annäherungen stützen sich ergänzend auf eigene statistische Erhebungen, die Aufschluss über das ländliche Bevölkerungswachstum und die bäuerliche Besitzstellenverteilung in drei Schaumburger Ämtern geben. Mit ihrer Untersuchung der Regelung von Verlöbnissen und Eheverordnungen in der Policeyordnung nimmt Margarete Sturm-Heumann (S. 402-417) ebenfalls die ländliche Gesellschaft Schaumburgs in den Blick. Angesichts der zunehmenden Verschuldung vieler Schaumburger Bauernhöfe, die durch unverhältnismäßige, d. h. nicht mehr »landsittliche« Brautschätze mitverursacht wurde, regelte die Landesherrschaft in der Policeyordnung die finanziellen Rahmenbindungen für bäuerliche Eheschließungen, um die betroffenen Höfe im Interesse der staatlichen Steuereinnahmen ungeteilt und zahlungsfähig zu erhalten. Die von Sturm-Heumann herangezogenen Eheverordnungsprotolle belegen gleichwohl, dass es bezüglich der Brautschätze mit dem Gehorsam der Untertanen nicht allzu weit her war.

Roswitha Sommer (S. 255-294) legt eine lange Geschichte des Apothekenwesens in den Grafschaften Schaumburg und Schaumburg-Lippe vom 16. bis ins 19. Jahrhundert vor. Die Darstellung zur obrigkeitlichen Privilegierung und Reglementierung der Schaumburger Apotheken im Zusammenhang der staatlichen Medizinal- und Apothekengesetzgebung ist detailliert und faktographisch fundiert, orientiert sich allerdings

weder an einer konkreten Fragestellung noch an einem aktuellen Forschungsstand, sondern stellt anscheinend im Wesentlichen eine Zusammenfassung eigener Forschungen Sommers aus den 1980er Jahren dar. Wiebke Neuser (S. 295-316) untersucht die landesherrliche Steuerung des Schaumburger Sandsteinabbaus und -handels, der zwar unter Ernsts Regierung nicht systematisch gefördert wurde, jedoch als wichtiger Wirtschaftszweig von obrigkeitlichen Eingriffen geprägt war, die dessen Leistungsfähigkeit zugunsten der Landesfinanzen verbessern sollten. Diese Eingriffe fielen für die Entwicklung der Schaumburger Sandsteinwirtschaft nach Neuser gleichwohl weniger ins Gewicht als die Abhängigkeit des Steinhandels von bestimmten Handelsrouten und der Einfluss von Handelsbarrieren wie dem Bremer Stapel von 1614.

Die Beiträge von Michael Ströhmer (S. 152-188) und Nicolas Rügge (S. 189-209) haben im Sammelband insofern eine Sonderstellung, als beide eine dezentrierte Analyseperspektive einnehmen, die weniger von der normativen Theorie, d.h. »von den ›schönen Ordnungen‹ der Jurisprudenz wie dem nie in Gänze verwirklichten Verfassungsideal absolutistischer Fürstenherrschaft« (Ströhmer, S. 158) ausgeht, sondern die frühneuzeitliche Justiz vielmehr als ökonomische bzw. soziale Praxis auffasst. Anhand des institutionalistischen Konzepts der Jurisdiktionsökonomik verfolgt Michael Ströhmer ökonomische Logiken der Rechtsprechung, indem er die Justiznutzung der Untertanen im weltlichen Fürstenstaat Schaumburg mit landesherrlichem Justiz-Monopol einerseits und im geistlichen Ständestaat Paderborn mit standesherrlichem Justiz-Oligopol andererseits einem interregionalen Vergleich unterzieht. Ströhmer analysiert die unterschiedlichen individuellen Handlungsspielräume der Untertanen beider Territorien im alltäglichen Umgang mit der Justiz und skizziert ausblickend, wie die Gerichtswahl der Justiznutzer sich auf den institutionellen Wandel der jeweiligen Rechtssysteme auswirkte.

Nicolas Rügge geht sozialen Logiken der Hexenverfolgung nach und betrachtet zu diesem Zweck die Verfolgungswellen des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Schaumburg aus einem überregional vergleichenden Blickwinkel. Als bedeutsame, doch in den Quellen zugleich schwer fassbare Faktoren für die Verfolgungswellen identifiziert er territorienübergreifende, sowohl formelle als auch informelle Kommunikationswege und personale Beziehungsnetze zwischen den Amtsträgern, die an Hexenprozessen beteiligt waren. Dieses lokale Amtspersonal kommunizierte nicht nur über offizielle Verfahrenswege miteinander, sondern war auf Grund seiner Herkunft aus regional vielfältig miteinander versippten und verschwägerten Ratsherren-, Kaufherren- und Juristengeschlechtern auch inoffiziell untereinander vernetzt. Rügge rekonstruiert, dass diese Herrschaftsträger eine reichweitenstarke kommunikative Schnittstelle bildeten, an der Hexereigerüchte und Schadenszaubervorwürfe grenzüberschreitend in Umlauf gebracht und in die Prozesse der Kriminaljustiz eingespeist wurden.

Gerd Steinwaschers Feststellung, dass das »Problem der Interpretation normativer Quellen« ein allgemeines Problem der Tagung gewesen sei (S. 219), trifft resümierend auch auf den daraus hervorgegangenen Sammelband zu: In den meisten Beiträgen konzentriert sich die »Untersuchung typisch frühmoderner Steuerungsmaßnahmen« (Klappentext) weitgehend auf eine Analyse ihrer normativen Inhalte und Intentionen,

während ihrer praktischen Umsetzung und Wirkung deutlich weniger Aufmerksamkeit geschenkt wird (Ausnahmen hiervon bilden wie beschrieben vor allem die Aufsätze von Michael Ströhmer und Nicolas Rügge).

Dem grundsätzlichen Dilemma, dass letztere Aspekte jedenfalls aus Sicht des Rezensenten eigentlich interessanter, aber eben empirisch aufwendiger und methodisch voraussetzungsvoller zu untersuchen wären als erstere, entgeht also auch der vorliegende Band nicht. Eine gewisse Abhilfe hätte die Problematisierung dieses Dilemmas anhand einer Auseinandersetzung mit den einschlägigen Konzepten der Policy-Forschung geschaffen (vgl. grundlegend *Policy in Europa der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Michael Stolleis, Frankfurt a. M. 1996; *Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft*, hrsg. v. Karl Härter, Frankfurt a. M. 2000). Angesichts der geradezu emblematischen Bedeutung, welche die Schaumburgische Policyordnung von 1615 für den Band einnimmt, überrascht die Tatsache, dass dieses nun seit 25 Jahren etablierte Forschungsfeld in wenigen Beiträgen überhaupt Beachtung findet (eine Ausnahme hiervon bildet vor allem der Aufsatz von Siegrid Westphal).

Der Band wurde sorgfältig redigiert und mit einem ausführlichen Index der Orte, Personen und Sachen (S. 418-431) versehen. Nicht zuletzt angesichts seines Gesamtumfangs und der Anzahl der Beiträge lässt jedoch auch die zweite Auflage leider noch Leserwünsche offen: Eine über das Vorwort des Herausgebers (S. 7-8) hinausgehende Einleitung, die zumindest eine Zusammenfassung der Aufsätze geliefert und diese in den regionalgeschichtlichen Forschungskontext eingeordnet hätte, vermisst man ebenso wie ein abschließendes Resümee, in dem wesentliche Befunde der einzelnen Fallstudien mit »grundlegenden Fragen der Frühneuezeitforschung« (Klappentext) zusammenzuführen gewesen wären. Insbesondere die interregionalen Vergleichsperspektiven, die in vielen Beiträgen bereits eröffnet wurden, hätten dafür hinreichend Erkenntnispotential geboten. Ungeachtet dieser lediglich auf Wünschenswertes hinweisenden Kritik handelt es sich bei dem gewichtigen Sammelband zweifellos schon jetzt um ein Standardwerk, das für die Erforschung von Herrschaft, Recht und Ordnung im frühneuzeitlichen Schaumburg zukünftig unverzichtbar sein wird.

Jonas HÜBNER, Hannover

HAAS, Philip/ SCHÜRRER, Martin: *Was von Preußen blieb*. Das Ringen um die Ausbildung und Organisation des archivarischen Berufsstandes nach 1945. Darmstadt und Marburg: Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt und der Historischen Kommission für Hessen 2020. 187 S., 27 sw-Abb. = Hessische Historische Kommission Darmstadt und Historischen Kommission für Hessen, Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 183. Geb. 24,00 €. ISBN: 978-3-88443-338-6.

Als Kaderschmiede der archivarischen Zunft ist die Archivschule Marburg aus der Archivlandschaft der Bundesrepublik Deutschland kaum wegzudenken. Dass es auch

anders hätte kommen können, mag vielleicht nicht verwundern, entbehrte aber bislang einer wissenschaftlichen Untersuchung. Eine solche haben nun Philip Haas und Martin Schürer mit ihrer 2020 erschienen Publikation »Was von Preußen blieb. Das Ringen um die Ausbildung und Organisation des archivarischen Berufsstandes nach 1945« vorgelegt und damit eine bislang von der Forschung vernachlässigte archivgeschichtliche Zäsur in den Fokus gerückt.

Ihre Studie weitet dabei ganz bewusst den Blick über die Marburger Archivschulgründung hinaus und betrachtet die vielen Ansätze und Initiativen zur Einrichtung archivfachlicher Ausbildungsstätten, die in der unmittelbaren Nachkriegszeit um das Erbe der bis dahin maßgeblichen preußischen Archivverwaltung konkurrierten. Die Herausarbeitung der unterschiedlichen Konzepte und Interessen hinter dem Wo und Wie der Archivarsausbildung und ihre Verortung im historischen Kontext ist dabei das erklärte Ziel der beiden Verfasser. Davon versprechen sie sich ein besseres Verständnis der Entwicklung und des gegenwärtigen Stands sowohl der Archivarsausbildung als auch des deutschen Archivwesens. Ihr Anspruch ist es, dabei hinter die »Narrative und Mythen« (S. 7) der eng vernetzten Archivarszunft zu blicken und diese, wo nichtzutreffend, zu dekonstruieren. Hierbei beziehen sie sich auf Quellen, die in der bislang auf Marburg konzentrierten Geschichtsschreibung nicht berücksichtigt worden sind, jedoch erkenntnisreiche neue Perspektiven eröffnen. Die Bedeutung dieser Quellen wird von Haas und Schürer auch dadurch betont, dass sie ihren Band zugleich als Monografie und als Edition der zentralen Dokumente zur Geschichte der Archivschulen begreifen.

Der Aufbau der Arbeit entspricht der in der Einleitung skizzierten Zielsetzung, auf die zunächst in Kapitel 2 eine Darstellung der einschlägigen Ereignisse und vielfältigen, für die Archivarsausbildung diskutierten Ansätze nach 1945 folgt. Mit Ausnahme der Bayerischen Archivschule verband sie alle der Versuch, an die Tradition des vor Kriegsende prägenden Instituts für Archivwissenschaft (IfA) in Berlin-Dahlem anzuknüpfen. Gleichwohl lassen die Quellen erkennen, dass weder eine »gemeinsame archivarische Ausbildung für ganz Westdeutschland« (S. 42) noch die Eröffnung der Marburger Einrichtung am 2. Juni 1949 ein ausgemachtes Ziel waren. Ganz im Gegenteil schienen die konkurrierenden Bemühungen in Berlin, Bonn, Hannover, München und Münster nicht minder erfolgsversprechend.

Über das Wettrennen um eine Archivschulgründung hätten letztlich die Zustimmung und Förderung der alliierten Besatzungsmächte sowie das Engagement einzelner Archivare entschieden. Dass die Auseinandersetzungen mit einer gewissen Vehemenz betrieben worden seien, führen Haas und Schürer auf den damit verbundenen Verteilungskampf um Einfluss, Mitsprache und Macht im sich neu strukturierenden deutschen Archivwesen zurück. Auch hätten sich die beteiligten Archivare in einem besonderen Spannungsfeld »zwischen Konflikt und Solidarität« (S. 54) befunden. Denn einerseits wären sie sich darin einig gewesen, dass es eine »fachliche und organisatorische Klammer der Archivarszunft« (S. 55) geben müsse und auch eine gewisse Kohärenz unter den Archivarinnen und Archivaren erhalten bleiben solle. Andererseits hätte Uneinigkeit darüber bestanden, auf welchem Weg dies konkret zu erreichen wäre.

Die unterschiedlichen Vorstellungen darüber, wie die Archivarsausbildung und die mit ihr verbundene Entwicklung der Archivistik künftig zu verlaufen hätten, beleuchtet das 3. Kapitel. Auch hier habe sich das Erbe des IfA in Form einer doppelten Zielsetzung bemerkbar gemacht: Den angehenden Historiker-Archivar sollte sowohl eine fachliche Aus- als auch eine geschichtswissenschaftliche Fortbildung erwarten. Die Gründe für den Erfolg des Marburger Archivschulprojektes sehen Haas und Schürer aber vor allem im Aufsetzen auf das bereits vor Ort vorhandene Staatsarchiv, in der geglückten Einbindung der unterschiedlichen Landesarchivverwaltungen sowie im allmählichen Schlüpfen in die »Rolle einer reinen Ausbildungsstätte« (S. 94).

Welchen Preis das Marburger Erfolgsmodell dafür zahlen musste, thematisiert das 4. Kapitel, das in groben Linien die Entwicklung von der Gründung bis in die 1990er Jahre nachzeichnet. Hier tragen Haas und Schürer der Bedeutung der Archivschule als einer sich über Jahrzehnte etablierten Ausbildungseinrichtung Rechnung. Gleichzeitig betonen sie die ihrer Einschätzung nach »schwere Hypothek« des ursprünglich gewählten organisatorischen und konzeptionellen Zuschnitts, der bereits in den Anfangsjahren für Anfechtungen gesorgt hätte. Zentrale Kritikpunkte wären dabei die zunehmende Verschulung der Einrichtung gewesen, aber auch der gescheiterte Versuch, die »Verwissenschaftlichung der Archivistik« (S. 104) – und damit eines wichtigen Aspekts des preußischen Erbes – fortzuführen.

Vor diesem Hintergrund resümieren Haas und Schürer in Kapitel 5, dass die Auseinandersetzungen um die Gründung einer Archivausbildungsstätte letztlich doch zu einer »Neuordnung des archivarischen Berufsstandes« geführt und die »bis heute wegweisenden, organisatorischen Leitlinien gezeichnet« (S. 114) hätten. Wichtig erscheint ihnen zu betonen, dass es sich dabei nicht um das Ergebnis eines gemeinsamen Plans und Strebens gehandelt habe, sondern um einen hart errungenen Kompromiss, bei dem es nicht gelungen sei, das preußische Erbe zur Gänze anzutreten. So hätte das Marburger Archivschulmodell die Gelegenheit versäumt, den wissenschaftlichen Anspruch fortzuführen, »den archivarischen Berufsstand zur wichtigen Keimzelle der Geschichtswissenschaft zu erheben« (S. 114).

Die Studie von Haas und Schürer wird dem eigenen Anspruch gerecht, ein neues Licht auf das »Ringens um die Ausbildung und Organisation des archivarischen Berufsstandes nach 1945« zu werfen und damit einen wichtigen Beitrag bei der Dekonstruktion einiger bereits lange bestehender Narrative der Archivarszunft zu leisten. Ein besonderer Gewinn ist der von ihnen gewählte vergleichende Ansatz, der andere Perspektiven sichtbar macht, aber auch die Verbindung zur Geschichtswissenschaft und Archivistik aufzeigt. Die Verfasser verstehen es zudem, ein vertieftes Verständnis dafür zu schaffen, welche Chancen und Risiken in der Marburger Archivschulgründung lagen, worüber sich ein Bezug zu der Entwicklung in den folgenden Jahrzehnten herstellen lässt, der gerne auch bis zur aktuellsten Reform der Archivarsausbildung hätte reichen können.

Die sich der Monografie anschließende Quellenedition überzeugt ebenfalls durch den Komfort, die einschlägigen »Glanzstücke« (S. 117) gleich einsehen zu können. Für die gemeinsame Nutzung beider Teile wären lediglich Verweise in der vorangegangenen

Studie von Vorteil gewesen, die darauf aufmerksam machen, welche der zitierten Quellen in der Edition direkt eingesehen werden können. Einen gezielten Zugriff auf einzelne Personen hingegen ermöglicht ein eigenes Register, das angesichts der Bedeutung, die insbesondere einzelnen Archivaren bei der Auseinandersetzung und Gestaltung der Ausbildungsdebatte zukam, den Band sehr sinnvoll ergänzt und abschließt.

Regina GRÜNERT, Stuttgart

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGESCHICHTE

NEITZERT, Dieter: *Göttinger Boten und Gesandte*. Reichweite und Intensität städtischer Kommunikation zwischen 1400 und 1450. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2019. 208 S., 10 Karten und Klapptafeln = Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte Bd. 22. Kart. 19,00 €. ISBN: 978-3-7395-1202-0.

Im langen Wartesaal der Corona-Krise sind Reisen zum raren Gut geworden und hat Mobilität an Selbstverständlichkeit verloren, während zugleich die Abhängigkeit von nicht selten prekär beschäftigten Zustellern aller Art größer geworden ist. Das vorliegende Buch von Dieter Neitzert steht nicht im Verdacht, gezielt den Zeitgeist bedienen zu wollen, ist diese »liegengeliebene Studie« (S. 196) doch als ein Nebenprodukt wirtschaftsgeschichtlicher Untersuchungen über einen längeren Zeitraum entstanden und bereits im Jahre 2019 publiziert worden. Dennoch trifft Neitzert in der Gegenwart ungewollt einen Nerv, wenn er das Boten- und Gesandtschaftswesen des 15. Jahrhunderts untersucht.

Ziel des Buches ist es, »die Reichweite und die Organisation der vom Rat einer spätmittelalterlichen Landstadt geführten Kommunikation« (S. 10) in Form des städtischen Boten- und Gesandtenwesens herauszustellen. Als exemplarischer Ansatzpunkt dient die Autonomiestadt Göttingen, auch um sie den süddeutschen Kommunen an die Seite zu stellen, die – wie in der Stadtgeschichte generell, so auch hier – besser erforscht wurden. Zugleich fügt sich die Untersuchung in einen breiten Forschungsstand zum Reisen und zur Mobilität sowie zur Raumforschung in der Vormoderne ein. Neitzerts Studie setzt bei den ab 1393 überlieferten Kämmereregistern an, Fragestellung und Reichweite der Untersuchung müssen sich verständlicherweise an der Überlieferungslage und Aussagekraft dieser schwierigen Quellengattung orientieren.

Diese beinhalten für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts in großer Dichte und Genauigkeit Rechnungen über die gezahlten Spesen und Löhne von Boten und Gesandten, dokumentieren deren Namen und Reiseziel, aber nur selten den Beweggrund des jeweiligen Unternehmens. Auswertung und Aufbereitung dieser Quellen geschieht in doppelter Weise – zum einen in Form einer zusammenfassenden Darstellung (S. 6-75)

und zum anderen mittels acht tabellarischer Anhänge (S. 91-195) und zehn Tafeln bzw. Klappkarten. Das Buch lässt sich somit wahlweise als eine kleine Monografie mit üppigem Anhang oder aber als Aufbereitung von Forschungsdaten inklusive einer narrativen Einführung interpretieren.

Der darstellerische Teil gliedert sich thematisch in zwei Abschnitte. Zunächst werden die Boten untersucht, anschließend die Gesandten. Unter erstere Kategorie fasst Neitzert ein breites Spektrum, »das vom gering geachteten (und entsprechend bezahlten) Läufer bis hin zum Achtung erheischenden Hoheitsträger« (S. 22), im Sinne des mit Wappen und Insignien ausgestatteten geschworenen Boten, reichte. All diese Gruppen legten im Auftrag des Stadtrats – in der Regel zu Fuß – weite Strecken zurück, für die sie im Akkord bezahlt wurden, allerdings so kümmerlich, dass sie allesamt von ihren Aufträgen kaum leben konnten und auf Nebeneinkünfte aus privaten Zustelldiensten angewiesen waren. Die Lebenswelt dieser Boten, soweit sie sich aus den Quellen rekonstruieren lässt, nimmt einen großen Raum innerhalb der Darstellung ein. Sie waren in keiner Gilde organisiert, gehörten der ärmeren Bevölkerungsschicht an, waren aber mitunter verheiratet. Ausgestattet mit Stab, Absatzschuhen gegen den Straßenschmutz und weiteren berufstypischen Ausrüstungsgegenständen mussten sie eine durchschnittliche Laufleistung von etwa 100 km pro Woche erbringen, meist zu Zielen der näheren Umgebung, seltener in weite Ferne.

Neben Briefen transportierten die Boten auch Gegenstände oder begleiteten beispielsweise Bierlieferungen an verschiedene Adressaten. Neitzert ist sichtlich bemüht, das spröde Material der Kämmererechnungen mit Leben zu füllen. So geht er etwa der Biografie des Boten Borchard nach, der Opfer einer Fehde wurde und seinen Dienst für die Stadt mit dem Leben büßen musste. Generell stand der Göttinger Botendienst dieser Zeit im Zeichen von Fehde, Rechtsstreitigkeiten und Kommunikation mit dem Landesherrn.

Die im Auftrag der Stadt Reisenden waren zur damaligen Zeit sozusagen in eine Zweiklassengesellschaft aufgeteilt. Oben angesiedelt waren die Ratsmitglieder, die hoch zu Ross und oftmals in Begleitung von Helfern in diplomatischer Mission verkehrten. Materiell ungleich bessergestellt, mussten die führenden Männer der Stadt gleichwohl in erstaunlichem Umfang mobil sein. Politik treiben hieß nicht selten längere Abwesenheit von der Heimatstadt in Kauf und weite Reisen auf sich zu nehmen, was den Ratsherren unter vormodernen Bedingungen einiges abverlangte. So absolvierte der Göttinger Bürgermeister Johan Swanflogel zwischen 1421 und 1433 nicht weniger als 460 Gesandtschaften, wobei nicht selten politische Aufträge mit dem eigenen wirtschaftlichen Nutzen verknüpft wurden. Dabei konnten die Ratsherren auf ihre weitgespannten familiären Netzwerke zurückgreifen und diese zur Schau stellen; Aufsteiger reisten daher oftmals weniger als die Mitglieder patrizischer Häuser.

Bei summarischer Betrachtung beider Gruppen gelangt Neitzert zu interessanten weiterführenden Schlüssen. Trotz spektakulärer Fernreisen blieben die meisten Gänge und Ritte auf die Region beschränkt, »das Leinetal war [die] Kommunikations-Leitlinie« (S. 61) der Stadt Göttingen. Ähnliches gilt auch für die Hanse: Die Auswertung

zeigt, dass der Sächsische Städtebund quantitativ weit höher zu Buche schlug als etwa die Kommunikation mit Lübeck oder die Versammlungen der Hanse. Demgegenüber stimmte sich das als Autonomiestadt geltende Göttingen, das vermeintlich weitgehend losgelöst vom Landesherrn agieren konnte, mehr mit diesem ab, als zu vermuten gewesen wäre. Die Anhänge präsentieren eine rechnerisch und optisch aufbereitete Masse an Material, vor allem zu den Zielen der Boten und Gesandten, und werden sicherlich weiteren Studien als Arbeitsgrundlage dienen können.

Insgesamt betrachtet handelt es sich bei den »Göttinger Boten und Gesandten« um ein wissenschaftlich fundiertes, gut lesbares Büchlein sowie eine nützliche, schön aufbereitete Materialsammlung. Mit langem Atem hat sich der 1933 geborene Dieter Neitzert in jahrelanger Arbeit eine Schneise durch das spröde Quellenmaterial gebahnt. Die zur spannenden Lektüre aufbereitete Welt des Reisens im 15. Jahrhundert vermag die zur Immobilität verdamnten Leserinnen und Leser durchaus in ihren Bann zu ziehen und mitunter auch zum Nachdenken über die Boten und Gesandten heutiger Tage anzuregen.

Philip HAAS, Wolfenbüttel

ALBRECHT, Peter: *Braunschweig und der Kaffee*. Die Geschichte des Röstkafeemarktes von den Anfängen bis in unsere Tage. Göttingen: Wallstein Verlag 2018. 502 S., 283 farbige Abb. = Braunschweiger Werkstücke Bd. 119. Geb. 34,90 €. ISBN: 978-3-8353-3350-5.

Der Kaffee stellt das beliebteste Warmgetränk der Europäer dar. Ursprünglich ausschließlich in Äthiopien und im Jemen kultiviert, verbreitete sich der Anbau der Pflanze *Coffea* seit dem 18. Jahrhundert in den tropischen Kolonien und später im unabhängigen Brasilien. Vor mehr als drei Jahrhunderten hielt der Konsum des koffeinhaltigen Muntermachers auch hierzulande Einzug. Die ersten Kaffeebohnen gelangten teils über das Mittelmeer, in erster Linie aber über die norddeutschen Seehäfen in das Heilige Römische Reich. Der frühe Konsum erschließt sich uns dabei nicht allein mit gedruckten und archivalischen Quellen, sondern auch durch die Überlieferung materieller Kultur.

Mit »Braunschweig und der Kaffee. Die Geschichte des Röstkafeemarktes von den Anfängen bis in unsere Tage« des Wirtschafts- und Sozialhistorikers Peter Albrecht liegt eine regionalspezifische Studie vor, die Kaffeemarkt und -konsum eines wichtigen norddeutschen Handels- und Messezentrums bis in die Gegenwart beleuchtet. Die Grundlage des Werkes bildet ein langjähriges wie systematisches Quellenstudium, wobei der Verfasser Zeitungsartikel und -anzeigen in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen stellt.

Das Buch untersucht Import, Vertriebswege, Sorten und Konsum des Getränks. Treffend bündelt sich das Thema in der eingangs gestellten Leitfrage: »Wie kamen die Braunschweigerinnen und Braunschweiger an die Bohnen für eine ›Tasse guten Kaffees‹?« Die Studie gliedert sich nach einer knappen Einleitung in acht Kapitel sowie

in eine kurze Schlussbetrachtung und einige methodische Bemerkungen am Ende. So betrachtet der Verfasser sein Untersuchungsobjekt zunächst aus begriffsgeschichtlicher Perspektive und fragt, was zu unterschiedlichen Zeiten in Braunschweig überhaupt unter dem Begriff »Kaffee« verstanden wurde. Hier gilt es, zunächst zwischen Roh- und Röstkaffee zu unterscheiden, wobei sich der Vertrieb gerösteter Bohnen in größerem Umfang erst in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts durchsetzte.

In Kapitel III werden unterschiedliche Sorten und Sortenbezeichnungen von der Melange bis hin zum Schümlikaffee mit einem größeren Abstecher zum Nescafé vorgestellt. Gekonnt gelingt es dem Verfasser dabei stets, den allgemeinen Befund mit der konkreten Entwicklung in Braunschweig in Beziehung zu setzen. Weiterhin wird der Weg vom Import aus Übersee zum verarbeiteten Produkt in Braunschweig untersucht, gefolgt von Abschnitten zum Röster und den sich allmählich herauskristallisierenden Großröstereien. Unter letzteren wird das Unternehmen Eichhorn – Heimbs & Sohn verdienstermaßen besonders ausführlich gewürdigt. Darauf aufbauend betrachtet Kapitel VII noch einmal die Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges im Detail, um abschließend den Einzelhandel als Schnittstelle zwischen Röster und Konsumenten in jener Zeit zu beleuchten.

Die Stärke des Buches stellt der detailreiche, mikrohistorische Blick des Verfassers auf den Braunschweiger Kaffeemarkt dar. Die Leserin und der Leser erhalten einen systematischen Überblick mit vielen, teils auch überraschenden Details. Der Fachmann und die Fachfrau erhalten gleichzeitig ein zuverlässiges Handbuch zum Nachschlagen. Unterstützt wird der Erkenntnisgewinn durch zahlreiche, hochwertige Abbildungen. Hilfreich für die gezielte Recherche im Band ist ein ausführliches Register.

Auf der anderen Seite erscheint der Blick auf das Thema durch die weitgehende Beschränkung auf Pressematerial und andere zeitgenössische Druckschriften ein wenig reduziert. Eine ergänzende Betrachtung archivalischer Quellen, wie es etwa Ruth-Elisabeth Mohrmann anhand von Nachlassinventaren zur materiellen Kultur des Braunschweiger Landes in der Frühen Neuzeit vormacht, hätte dem Werk noch mehr Substanz verliehen. Ebenso bleiben die Einleitung und damit die Darlegung des Forschungsansatzes und des Erkenntnisinteresses knapp. Hier hätte auch der etwas allgemein gehaltene zeitliche Rahmen noch stärker definiert werden können. Gleichwohl ein kundiges, faktenreiches Buch zu einem großen Thema in einer traditionsreichen Handelsstadt.

Martin KRIEGER, Kiel

WISCHMEYER, Nadja: *Der Mittellandkanal*. Landschaft – kultivierte Landschaft – Kulturlandschaft. Hannover: Wehrhahn Verlag 2019. 528 S., 120 Abb. mit CD = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 140. Geb. 38,00 €. ISBN: 978-3-86525-577-8.

Der Mittellandkanal, der als »das gewagteste und aussichtsvollste« Wasserbauprojekt des 20. Jahrhunderts beschrieben wird, ist heute als Bundeswasserstraße der längste künstliche

Wasserweg in der Bundesrepublik Deutschland. Mit seinen Stich- und Verbindungskanälen beträgt seine Länge ca. 392 km. Auf seinem Weg von West nach Ost verbindet er den Dortmund-Ems-Kanal über die Flüsse Ems, Weser, Leine und Elbe mit dem Elbe-Havel-Kanal. Als Verkehrsweg für Massenguttransporte per Schiff bietet der Mittellandkanal eine Alternative zu den Transportwegen von Straße und Schiene. Neben den zuvor genannten Fakten eines künstlichen Transportweges ist der Mittellandkanal weit mehr als nur ein technisches Wasserbauwerk. Durch den Kanalbau wandelte sich eine natürliche Landschaft zu einer Kulturlandschaft. Der Frage, wie diese kultivierte Landschaft am Kanal entstanden ist, geht die Historikerin Nadja Wischmeyer in ihrer Dissertation nach. Sie analysiert den zeitlichen Wandel der Kanallandschaft und den Umgang mit dieser, beginnend mit ersten fiktiven Planungen Mitte des 19. Jahrhunderts bis zu den mehrfachen Umgestaltungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Die Erfassung der zuerst nur geplanten, später gebauten und im Lauf der Zeit umgebauten Kanaltrasse ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Landschaftsentwicklung der »Kulturlandschaft Mittellandkanal« (S. 37).

Die Autorin beginnt mit einer Sichtung der umfangreichen und langjährigen Vorplanungen zum Großprojekt Mittellandkanal (Kapitel 2). Die nordwestdeutsche Tiefebene wird von Flüssen und Strömen durchzogen, die von Südost nach Nordwest fast parallel zueinander verlaufen. Diese Wasserwege wurden schon seit Jahrhunderten für den Transport von Waren und Gütern genutzt, jedoch fehlte eine natürliche Verbindung der Flüsse und Ströme untereinander. Auch eröffneten ihre wassergeographischen Verhältnisse wenig Spielraum zur Erweiterung als Verkehrswege zur besseren schiffbaren Nutzung. Mit dem Aufkommen der Eisenbahn und dem zugehörigen Schienennetz, das stetig ausgebaut und verdichtet werden konnte, haben die natürlichen Wasserstraßen als Transportwege an Bedeutung verloren.

Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden erste Pläne zum Bau eines künstlichen Wasserweges vom Rhein bis zur Elbe durch die Norddeutsche Tiefebene nördlich der Mittelgebirgskette erarbeitet. Die Autorin beschreibt den detaillierten Verlauf der verschiedenen Planungs- und Bauabschnitte. Den Herausforderungen der unterschiedlichen Bauphasen des Kanalbauprojekts stellten sich Wasserbauingenieure mit ihrem Expertenwissen. Einer der ersten war der Dortmunder Kreisbaumeister Carl von Hartmann, ihm folgten neben Karl Wilhelm Adolf Prüsmann und Leo Sympher weitere. Neben technischen Konzepten musste auch die ökonomische Wirtschaftlichkeit mit in Betracht gezogen werden. Wasserbauingenieur Leo Sympher konnte mit seinen Berechnungen die Wirtschaftlichkeit des Kanalbauprojekts belegen, er projektierte die Linienführung und leitete später auch große Bereiche der Bauarbeiten.

Um das Für und Wieder des Kanalbauprojekts wurde erbittert debattiert. Neben den Befürwortern gab es auch eine Vielzahl vehementer Gegner. Mit dem Inkrafttreten des preußischen Wassergesetzes im April 1905 konnte ein erster Kompromiss zwischen Befürwortern und Gegnern des Kanalbauprojekts geschlossen werden, als für beide Seiten annehmbare Lösung sollte der Kanal zunächst nur bis Hannover führen.

Der ökonomischen Feinplanung zum Bau der Mittellandkanalwesthaltung widmet sich die Autorin in Kapitel 3. Neben den wirtschaftlichen Eckdaten gehörten hierzu auch

Planung und Umsetzung einer effizienten Bauausführung. Eine besondere Herausforderung war der Ankauf von Grundstücken für die künstliche Wasserstraße durch die staatliche Kanalbaudirektion. Um den Kanal als Transportweg nutzen zu können, mussten neue Warenumsschlagplätze, Liege- und Ladestellen angelegt werden. Ihre jeweilige geografische Lage war hierbei entscheidend für die weitere wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld des Kanals. Für industrielle Ballungsgebiete waren neue innerstädtische Hafenanlagen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung. Als Beispiel hierfür steht die Großstadt Hannover, wo mehrere innerstädtische Hafenanlagen sowohl am Hauptkanal als auch an den Stichkanälen angelegt wurden.

Die einzelnen Bauphasen für den ersten Teilabschnitt des Mittellandkanals konnten seit Baubeginn 1906 jeweils ohne größere Unterbrechungen zügig umgesetzt werden. Dies änderte sich 1914 mit Beginn des Ersten Weltkriegs. Durch die Einberufung von Arbeitern und Angestellten zum Militärdienst kam der Baubetrieb zunächst fast vollständig zum Erliegen. Eine erneute Verpflichtung russischer Arbeiter und der spätere Einsatz von Kriegsgefangenen ermöglichte die Fortsetzung des Kanalbauprojektes. Allerdings erstreckten sich die Arbeiten ausschließlich auf jene Bereiche, die zur Inbetriebnahme der Wasserstraße unbedingt erforderlich waren. Nach der Eröffnung des westlichen Teilstücks bis Minden 1915 konnte der Schiffsverkehr zunächst nur mit einer reduzierten Ladekapazität der Transportschiffe aufgenommen werden. Weitere unvorhersehbare Einschränkungen des Schiffsverkehrs folgten. Die Kanaldämme hatten durch den während der Kriegszeit beschleunigt vorangetriebenen Bau nicht ausreichend Zeit, sich zu setzen. Die Folge war das Brechen von Teilen des Kanaldamms, die Schifffahrt musste eingestellt werden, erste Reparaturarbeiten am Kanal waren erforderlich.

Schon während der aktiven Bauphase des Mittellands diskutierten Politiker, verschiedene Interessengruppen und leidenschaftliche Anhänger des Kanalprojekts über eine mögliche Verlängerung der künstlichen Wasserstraße. Vor allem das fehlende Kanalstück von Hannover nach Magdeburg stand im besonderen Blickpunkt der Befürworter eines Weiterbaus. Den Diskussionen um eine Kanalverlängerung im Wirtschaftsgebiet zwischen Leine und Elbe geht die Autorin in Kapitel 4 nach. Verschiedene Pläne über eine mögliche Linienführung wurden äußerst genau erörtert. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus sprach vieles für eine nördlich verlaufende Verbindung zwischen Leine und Elbe, zumal diese Variante als die wirtschaftlich günstigere Trassenführung galt. Ende 1918 wurde der Weiterbau des Mittellandkanals im Rahmen sogenannter Notstandsarbeiten fortgesetzt.

Hatten sich die Befürworter für den weiteren Kanalbau bisher um die Linienführung gestritten, so verlagerte sich die Auseinandersetzung nach 1920 auf die Verteilung der entstehenden Kosten. Unbestritten war die Weiterführung des Mittellandkanals als militärische, kriegs- und friedenswirtschaftliche Notwendigkeit, zumal die transportwirtschaftliche Entwicklung des Frachtverkehrs in den 1920er Jahren deutlich zunahm. Am 26. Juli 1926 wurde per Staatsvertrag der Weiterbau des Mittellandkanals bis zur Elbe beschlossen. Durch diese Entscheidung hofften viele auf eine positive Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Umfeld des Kanals.

Der Bau des Mittellandkanals war nicht nur ein technisches Großbauprojekt, es entstand auch im Umfeld des Kanals eine neue Kulturlandschaft mit verschiedensten Nutzungsmöglichkeiten (Kapitel 5). Mit Betriebsbeginn des Schiffshebewerks Rothensee am 30. Oktober 1938 konnte der Mittellandkanal durchgängig von Bevergern bis zur Elbe befahren werden. Zu diesem Zeitpunkt waren nicht alle Baumaßnahmen im Umfeld des Kanals abgeschlossen, es musste noch eine Vielzahl von für den Kanalbetrieb notwendige Kunstbauten errichtet werden. Auch die planvolle Kultivierung des Kanalumfeldes im Rahmen einer allgemeinen Verbesserung der Landeskultur stand in den folgenden Jahren im Fokus der Arbeiten einzelner Kanalbauämter. Zu ihren Aufgaben gehörten u. a. Bach- und Flussregulierungen, Hochwasserschutz, Be- und Entwässerungen, Bodenverbesserungsmaßnahmen, Regulierung der Grundwasserverhältnisse, Verbesserung von Heide- und Sumpflandschaften. Hinzu kamen regelmäßige Instandsetzungsarbeiten am Kanal selbst sowie an seinen Kunstbauten. Diese wurden vor allem nach den Zerstörungen in Folge des Zweiten Weltkrieges notwendig. Auch der weitere kontinuierliche Ausbau des Mittellandkanals Ende des 20. Jahrhunderts verdeutlicht, wie wichtig diese künstliche Wasserstraße als Transportweg zur Unterstützung der Industrie bis heute ist.

Neben der transportwirtschaftlichen Bedeutung hat der Mittellandkanal auch seine Rolle als Naherholungsgebiet und Freizeitlandschaft gefunden. Der Kanal bietet Wassersportlern ein vielfältiges Fahrtgebiet. Im Laufe der Jahre haben sich sowohl entlang des Hauptkanals als auch der Stichkanäle zahlreiche Wassersportvereine angesiedelt. Bis auf wenige Ausnahmen findet sich am Mittellandkanal an mindestens einem Ufer ein begleitender Betriebsweg, der sowohl von Spaziergängern als auch von Radfahrern genutzt werden kann. Seit der Fertigstellung des Mittellandkanals sind auch immer wieder Fragen zum Naturschutz zu klären, zumal sich im Umfeld des Kanals eine besondere Pflanzen- und Tierwelt etabliert hat.

Im 6. und letzten Kapitel »Eine Kulturlandschaft zwischen Anpassung und Erhalt« fasst die Autorin ihre Forschungsergebnisse zusammen. Weitere Arbeitsergebnisse finden sich im umfangreichen Anhang, bestehend aus Tabellen und Karten sowohl in analoger als auch in digitaler Form auf einer beiliegenden CD-Rom, ergänzt um ein Quellen- und Literaturverzeichnis. Abdrucke historischer Karten im vorderen und hinteren Buchinnendeckel informieren über regionale geografische Gegebenheiten.

Im Fokus der vorliegenden Publikation steht der Werdegang eines Wasserbauprojektes der Superlative mit all seinen Höhen und Tiefen. Neben technischen und wirtschaftlichen Fragestellungen untersucht die Autorin auch jene Veränderungen, die aus einer natürlichen Landschaft ohne Kanal eine von Menschen geprägte Kulturlandschaft mit Kanal entstehen ließen. Hierbei ist der wechselhafte Umgang mit dieser sich über einen langen Zeitraum wandelnden Kulturlandschaft gerade wegen der vielen Baumaßnahmen, die über die Jahrzehnte hinweg unterschiedlich ausgeführt wurden, als exemplarisches Beispiel beachtenswert (S. 479).

Der Mittellandkanal war und ist mit seinen heute noch verbliebenen historisch wie zeitgenössischen Kunst- und Verkehrsbauten ein eindrucksvolles Zeugnis der Ingeni-

eurs- und Wasserbaukunst. Mit Blick auf das Umfeld des Mittellandkanals und dessen Weiterentwicklung präsentiert die Autorin mit ihrer vielschichtigen Fachkompetenz dem Leser nicht nur technische Details und Fragestellungen, für sie ist der Wandel einer natürlichen Landschaft zu einer neu gestalteten Kulturlandschaft ebenso wichtig, mehr denn je bedeutungsvoll. Wie abwechslungsreich sich die so neu entstandene Kulturlandschaft präsentiert, belegen die vielen Schwarz-Weiß-Abbildungen innerhalb der einzelnen Textpassagen. Die umfangreiche Publikation mit ihren unterschiedlichen Facetten zum Bauprojekt »Mittellandkanal« ist nicht nur technikinteressierten Lesern zu empfehlen.

Petra DIESTELMANN, Hannover

KIRCHENGESCHICHTE

LOBBEDEY, Uwe: *Die Ausgrabungen im Dom zu Osnabrück*. 1866 bis 2003. Rahden: Verlag Marie Leidorf 2016. 464 S., zahlr., z. T. farbige Abb., 7 Faltkarten = Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens Bd. 46. Geb. 49,80 €. ISBN: 978-3-89646-979-3.

Die Domkirche St. Petrus ist sowohl die Keimzelle des Bistums als auch der Stadt Osnabrück und kann somit auf eine mehr als 1.200-jährige Historie zurückblicken. Doch die Baugeschichte dieses eindrucksvollen Gotteshauses, die Entwicklungen von einer kleinen, steinernen Missionskirche um 780 bis zum heutigen, spätromanischen Dom mit seinen gotischen Elementen lagen bis vor Kurzem in großen Teilen noch völlig im Dunklen der Vergangenheit. Die Bistumskirche war die letzte der sächsischen Domgründungen aus der Unterwerfungsphase durch Karl den Großen, die archäologisch als unerforscht einzustufen war. Die Chance, diese immense Wissenslücke zu schließen, boten diverse bauliche Arbeiten zwischen 1992 und 2003, die im Dom und auf dem Domhof erfolgten und intensiv kirchenarchäologisch begleitet wurden.

Frucht dieser vor allem von der Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück durchgeführten Grabungen ist nun ein imposantes Werk aus der Feder Uwe Lobbedeys, eines der versiertesten Experten der romanischen Kirchen Westfalens, der auf 464 Seiten die Ausgrabungen von 1992-2003 sowie die älteren, teils nicht ausgewerteten Untersuchungen von 1866 und 1966-1969 präsentiert und einordnet. Bereichert wird der Band mit Beiträgen von Anja Bayer, Jutta Göpfrich, Pieter M. Grootes, Ulrich Haarlammer, Marie-Luise Schnackenburg, Regula Schorta und Anna Skriver, Experten aus verschiedenen Disziplinen, die an dieser Stelle alle genannt werden sollen, um zu unterstreichen, dass archäologische Grabungen und wissenschaftliche Auswertung der Funde immer Teamarbeit sind. Für das Verständnis der komplexen Baugeschichte sind die Erkenntnisse der Kirchenarchäologie zentral, da Informationen zur Entwicklung des Domes aus Schrift-

quellen, insbesondere für das Frühmittelalter, nur spärlich fließen. So existiert eine fast 300 Jahre umfassende Lücke von der ersten schriftlichen baugeschichtlichen Erwähnung um 1100, die von einer Wiedererrichtung des Gotteshauses nach einem Brand berichtet, und dem karolingischen Vorgängerbau.

Das durch Grabungen erschlossene Material bietet somit den einzigen Zugang zu den historischen Entwicklungen. Es spricht jedoch eine eigene Sprache, die es zu übersetzen gilt, wenn die Wandlungen des Osnabrücker Domes verstanden werden sollen. Uwe Lobbedey führt auch den nicht (kirchen-)archäologisch geschulten Leser an diese Herausforderung heran, erläutert das für den Bau verwendete Material und entschlüsselt noch kleinste Fragmente. Mithilfe von farblichen Übersichtsplänen, großen Faltkarten, zahlreichen Fotografien und Zeichnungen wird das geschriebene Wort visuell greifbar. Der Band folgt einem klaren Aufbau mit vier großen Kapiteln. Nach einer obligatorischen Einleitung mit Erläuterungen zu den Grabungshintergründen erfolgt im ersten Kapitel eine detaillierte Darstellung der Befunde. In kurzen Texten werden die Einzelbefunde geordnet nach den Grabungsbereichen vermessen, beschrieben und in Beziehung zueinander gesetzt. Zusammen mit den Abbildungen, die für sich betrachtet dem Laien ihre Bedeutung wohl nicht preisgeben, ergibt sich ein informatives Gesamtbild.

Auf alle Aspekte kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Doch lohnt es sich, einen kurzen Blick auf die bereits 1966 geöffneten Bischofsgräber zu werfen. Die Grabbeilagen und Reste der Bekleidung weisen ins 11. bzw. 12. Jahrhundert und werden eingehend von Marie-Luise Schnackenburg untersucht. In einem schlüssigen Vorgehen kann sie Kelche, Patenen und einen außergewöhnlich schönen Bischofsring aus dem Grab Nr. 6 soweit eingrenzen, dass zwei Bischöfe des 12. Jahrhunderts, Diethard (1119-1137) oder Udo (1137-1141), als ehemalige Besitzer der Gegenstände identifiziert werden können. In diesem Kapitel wünscht man sich mehr von solchen Einordnungen, doch ist dies bei der Masse von Funden wohl nicht umsetzbar, sodass hier Raum für zukünftige Untersuchungen bleibt. Im folgenden Kapitel beschäftigt sich Lobbedey intensiv mit der Rekonstruktion der insgesamt sechs großen Bauperioden des Osnabrücker Doms. Aus der kleinen einschiffigen Saalkirche des 8. Jahrhunderts wuchs über die Jahrhunderte die Bistumskirche, wie sie sich dem heutigen Betrachter darstellt.

Eine Fülle an interessanten Interpretationen bietet Lobbedey an, unter denen vor allem die Erkenntnisse zu Dom II herausragen. Die kleine Missionskirche wurde in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts zugunsten eines Bauwerks aufgegeben, das seinerzeit als ein überaus ehrgeiziges und weit über das übliche Maß hinausgehendes Projekt bezeichnet werden muss. Für Lobbedey war dieser Kirchenbau, der nun klarer geostet war als die Kirche von 780, im christianisierten Sachsen, wenn nicht gar nördlich der Alpen, in seiner Größe kaum übertroffen. Dazu werden Parallelen zum St. Galler Klosterplan (vor 830) sichtbar. Durch Vergleiche zu anderen sächsischen Kirchen der Region und weit darüber hinaus (z. B. Reichenau, Romainmôtier, etc.), gelingt es, Verbindungen und Unterschiede aufzuzeigen, die das Bild des frühmittelalterlichen Kirchenbaus konturieren und den Dom Osnabrücks in größere Entwicklungslinien einbetten. Im sich anschließenden Anhang bieten ein Verzeichnis der Bischöfe von Osnabrück sowie die

bekannten Quellenberichte zur Baugeschichte Orientierung und Zugang zu weiteren Untersuchungen. Ein ausführlicher Beitrag von Pieter M. Grootes zur Untersuchung von Holzresten mittels der Radiokarbonanalyse ist ein weiteres Beispiel für die Bandbreite der wissenschaftlichen Disziplinen, die für die Entschlüsselung der Baugeschichte einer Kirche unumgänglich sind.

Die abschließenden Exkurse Lobbedeys zu den Domkirchen von Münster und Hildesheim sowie zur karolingischen Basilika von Seligenstadt sind flüssig und interessant geschrieben, doch erschließt sich der Bezug zu den Grabungsergebnissen von Osnabrück nicht sofort. Insbesondere Lobbedeys Ausführungen zu Edeltraud Balzers Thesen über den Alten Dom Münsters sowie die älteste Kirche der Stadt wären als Debattenbeitrag eher in der Westfälischen Zeitschrift zu erwarten gewesen. Außerordentlich löblich ist, dass die Probleme der Ausgrabungen im Dom zu Osnabrück und mit ihnen die Grenzen der Interpretationsspielräume einzelner Funde angesprochen werden. Auch wenn keine vollständige Ausgrabung des Doms erfolgte und somit in der Zukunft noch weitere Funde getätigt, offene Fragen gelöst und aktuelle Ergebnisse korrigiert werden können, ist der vorliegende Band ein absolutes Grundlagenwerk. Es bündelt und erweitert das Wissen um die Petruskirche von Osnabrück erheblich.

Martin SCHÜRRER, Osnabrück

Papsturkunden in Niedersachsen und Bremen bis 1198. Bearb. v. Josef DOLLE. Göttingen: Wallstein Verlag 2019. 348 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. 306. Geb. 39,90 €. ISBN: 978-3-8353-3581-3.

Rund 30 Jahre sind vergangen, seit Brigide Schwarz die Erschließung der mittelalterlichen Papsturkunden in Niedersachsen und Bremen mit zwei Regestenwerken auf einen neuen Stand gebracht hat: Zunächst mit ihrem Verzeichnis aller im Original überlieferten Urkunden für den Zeitraum von 1199 bis 1417 im Rahmen des »Censimento Bartoloni« (1988) und dann, in Ergänzung dazu, mit dem Verzeichnis aller einschließlich der abschriftlich überlieferten Papst-, Legaten- und päpstlichen Behördenurkunden von 1198 bis 1503 (1993).

Bei allem Lob, mit dem die beiden Bände begrüßt wurden, stellte Heiko Leerhoff in seiner Rezension (Nds. Jb. 66, 1994, S. 371-374, hier S. 373 Anm.) die Frage, warum nicht wenigstens der zweite, stärker auf die Orts- und Landesgeschichte ausgerichtete Band die zeitliche Beschränkung des ersten auf die Zeit ab 1198 aufgehoben habe. So seien für die vorangehende Periode weiterhin regionale Urkundenbücher und bis zum Erscheinen der einschlägigen Bände der *Germania Pontificia* auch das Regestenwerk von Jaffé zu benutzen.

Mittlerweile sind die *Germania Pontificia*-Bände für den Bereich der Länder Niedersachsen und Bremen zwar vollständig erschienen (zuletzt Bd. V/2 *Dioceses Hildesheimensis et Halberstadensis* 2005), aber zum einen vermögen deren Regesten

bestimmungsgemäß nicht jede Frage an die Originaltexte zu klären, zum anderen dürfte die durchgehend lateinische Sprachform ihrer Regesten, Nachweise und Kommentare bei vielen keine geringe Hürde für ihre Benutzung gebildet haben. Daher entschloss sich die Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen, den ausgewiesenen Urkundenbuch-Fachmann Josef Dolle mit einer Volltext-Edition aller für Empfänger in ihrem Bereich ausgestellten Papsturkunden bis 1198 zu betrauen.

Das Ergebnis seiner nur zweijährigen Editionsarbeit präsentiert sich im typischen Erscheinungsbild der Urkundenbücher aus der roten Reihe der Historischen Kommission und stellt mit ihren deutschsprachigen Regesten, Beschreibungen und Kommentaren zu Datierung, Echtheit, Überlieferung, Vorlagen und Hintergrund der lateinischen Urkundentexte eine echte Erleichterung dar.

Die Edition enthält 163 Urkundennummern, von denen es sich bei den Nummern 1-3 und 7-8 um verschiedene abschriftliche Fassungen zweier gefälschter Urkunden für das (Erz-)Bistum Hamburg(-Bremen) handelt, und von denen nur wenige nicht an niedersächsische oder bremische Empfänger gerichtet sind. Da sie jedoch an den Abt von Werden, der zugleich auch Abt von St. Ludgeri in Helmstedt war (Nr. 109, 121-122), oder zugunsten des Erzbistums Bremen an die Könige und einige Bischöfe in Dänemark und Schweden ergingen (Nr. 59-62), sind auch sie mit aufgenommen worden. Fünf Urkunden wurden von päpstlichen Legaten ausgestellt (Nr. 43, 82, 90-91, 136).

Zeitlich verteilen sich die Urkunden sehr ungleich, mehr als die Hälfte aller Nummern fällt in die letzten 50 Jahre des Gesamtzeitraums von (vorgeblich) ca. 832 bis 1197. 32 Urkunden müssen als Fälschungen gelten, vier weitere zumindest als zweifelhaft. Unter den Urkundenempfängern sticht das Erzbistum Hamburg-Bremen mit 38 Urkunden hervor, von denen jedoch mindestens 22 gefälscht sind. 16 der abgedruckten Urkunden sind an Bischof, Domkapitel oder Klerus und Volk von Hildesheim gerichtet, acht an das Kloster Loccum (v.a. wegen eines Besitzstreits zwischen 1183 und 1193), sechs an das Kloster Mariental und fünf Stück an das Michaeliskloster in Hildesheim (v.a. im Zusammenhang mit der Heiligsprechung Bischof Bernwards 1193).

Nahezu alle neueditierten Urkunden lagen bisher schon im Druck vor, viele in den Kloster-Urkundenbüchern der Historischen Kommission oder anderen wissenschaftlichen Editionen im Rahmen territorialer Urkundenbücher (z.B. Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim, Osnabrücker Urkundenbuch), sachthematischer Editionen (z.B. Zimmermann, Papsturkunden; Pflugk-Harttung, *Acta pontificum Romanorum inedita*) oder spezialisierter Studien (z.B. Curschmann, *Ältere Papsturkunden des Erzbistums Hamburg*) seit dem späten 19. Jahrhundert. Für einige Stücke blieb man jedoch bisher auf Abdrucke des früheren 19. Jahrhunderts (z.B. bei Migne, *Patrologia Latina*) oder gar des 18. Jahrhunderts angewiesen (Nr. 91 Legatenurk. ed. *Acta Sanctorum* 1727 – Nr. 67 für Stift Pöhlde ed. Hugo 1736, ND 1999 – Nr. 114, 123 für Stift Schöningen ed. Falke 1752). Eine auf das Jahr 1054 gefälschte Papsturkunde für das Kloster Northeim scheint sogar noch nie zuvor vollständig zum Abdruck gelangt zu sein (Nr. † 37).

In einer Zeit, die wohl zu Unrecht am Sinn gedruckter Editionen zweifelt, strebt die hier vorgestellte die Bereitstellung von Digitalisaten aller abgedruckten Urkundenorigi-

nale auf der Webseite der Pius-Stiftung an (S. 12). Zusätzlich verweisen rund 50 Urkundennummern unter der Rubrik »Abbildungen« auf die Zugangsnummern zu den entsprechenden Digitalisaten im Marburger Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden (LBA).

Der Anhang hält außer einem Personen- und Ortsindex ein Incipit-Verzeichnis, eine alphabetische Liste ausgewählter lateinischer Sachbegriffe und ein Verzeichnis aller im Textkorpus überlieferten Bullen, Bullenzeichnungen und Siegel bereit. Dolles Arbeitsaufwand hat sich jedenfalls gelohnt, denn seine Edition rundet die gute Erschließung der päpstlichen Urkunden in Niedersachsen und Bremen von der Christianisierung bis an die Schwelle zur Reformation ab und bietet gerade für die Landes- und Ortsgeschichtsforschung einen noch komfortableren Textzugriff, als Heiko Leerhoff sich das 1994 wohl gewünscht hat.

Bengt BÜTTNER, Marburg

Urkundenbuch des Klosters Loccum, 2 Bde. Bearb. v. Ursula-Barbara DITTRICH. Bd. 1: 1173-1397. Bd. 2: 1400-1591. Göttingen: Wallstein Verlag 2019. 1.536 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. 292. Geb. 79,00 €. ISBN: 978-3-8353-3144-0.

Zu den zahlreichen niedersächsischen Urkundenfonds, die der Lüneburger Landschaftsdirektor Wilhelm von Hodenberg in der Mitte des 19. Jahrhunderts durchgängig in einer Mischung aus Abdrucken und Regesten veröffentlicht hat, gehört auch der Urkundenbestand des Klosters Loccum (Archiv des Stifts Loccum = Calenberger UB 3, hrsg. v. Wilhelm von Hodenberg, Hannover 1858). Diese Edition stellte Quellentexte bzw. Inhaltsregesten für 1.014 Urkunden aus der Zeit von 1168 bis 1763 bereit; weitere Urkunden und sonstige Dokumente finden sich – entsprechend dem Brauch der Zeit – ausführlich in den Anmerkungen beschrieben. Seit über 150 Jahren waren so die Urkunden des Archivs des Klosters Loccum über diese Edition zumindest inhaltlich zu benutzen.

Das Zisterzienserkloster Loccum wurde kurz nach der Mitte des 12. Jahrhunderts von dem Grafen Wilbrand von Hallermund gegründet. Besonders in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts erfuhr der Besitz des Klosters durch Schenkungen eine beträchtliche Erweiterung. Das in der Grafschaft Hoya liegende Kloster konnte am 16. August 1530 ein Exemptionsprivileg Kaiser Karls V. erreichen, welches ihm für die folgenden Jahrzehnte eine unabhängige Position verschaffte. Nach dem Anfall der Grafschaft Hoya an die Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel konnte diese Unabhängigkeit allerdings nicht behauptet werden; vielmehr musste das Kloster im Jahr 1585 Herzog Julius die Huldigung leisten. Dafür blieb das Kloster allerdings – wie andere ähnliche Einrichtungen in den welfischen Territorien – bestehen. Der Herzog gewährte dem Kloster die Religionsfreiheit; dennoch führte der 1591 gewählte Abt Johann Fenger die Reformation ein. Als evangelische Einrichtung – seit 1613 durch den Landesherrn festgeschrieben – besteht das Kloster bis heute fort.

In zwei gewichtigen Bänden sind die Urkunden des Archivs des Klosters Loccum bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert nunmehr von Ursula-Barbara Dittrich neu bearbeitet und ediert worden. Bd. 1 umfasst die Einleitung zur Geschichte des Klosters (S. 7-19), die Beschreibung der Quellengrundlage für die Publikation (S. 19-31) sowie das Literaturverzeichnis (S. 23-31) und präsentiert die Texte der Urkunden aus den Jahren 1173-1397 (1040 Nummern), während Bd. 2 die Urkundentexte der Jahre 1401 bis 1591 (589 Nummern) und den Index der Personen- und Ortsnamen (S. 1365-1536) beinhaltet. Die zeitliche Verteilung – 12. Jahrhundert: 26 Nummern, 13. Jahrhundert: 564 Nummern, 14. Jahrhundert: 450 Nummern, 15. Jahrhundert: 339 Nummern, 16. Jahrhundert: 250 Nummern – liegt deutlich auf dem Spätmittelalter. Viele Urkunden, die bei von Hodenberg lediglich regestenhaft überliefert waren, sind nun im Volltextabdruck verfügbar. Dabei ist aber wohl nicht der ganze überlieferte Fonds des Klosterarchivs zum Abdruck gekommen, indem Dittrich ihre Edition mit der Wahl des 1591 gewählten Abtes Johann Fenger, unter dem im Kloster die Reformation eingeführt wurde, enden lässt.

Die Urkunden betreffen die für ein Klosterarchiv typischen Betreffe wie Ablässe – vorrangig im Kontext mit dem Neubau der Klosterkirche in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts überliefert –, Schenkungen, Privilegienverleihungen und -bestätigungen, Patronatsrechte (Pfarrkirche Wiedensahl), Inkorporationen (Pfarrkirche Lüdersen, Pfarrkirche Gestorf), Freibriefe, Rentenkäufe und -verkäufe, Memorienstiftungen, Liturgie usw. Besonders bemerkenswert sind die Urkunden der Klöster Segenstal bei Vlotho (1258 ff.) und Lahde bei Petershagen (1265 ff.) – Abschriften und Ausfertigungen –, die bzw. deren Besitz 1430 bzw. 1306 vom Kloster Loccum übernommen wurden. Insbesondere die Expansionsphase des 13. und 14. Jahrhunderts wie auch die ökonomischen Schwierigkeiten des Klosters im Rahmen der sogenannten »Spätmittelalterlichen Agrarkrise« haben sich deutlich in den Quellen niedergeschlagen. Die zahlreichen Freibriefe etwa – zwischen 1442 und 1528 125 Urkunden insgesamt, die Mehrzahl davon nach 1500 – brachten kurzfristig Geld ein, schädigten aber langfristig die Leistungsfähigkeit der Klosterwirtschaft. Bemerkenswerte Einzelstücke, die erwähnt werden sollen, sind etwa die Stiftung des Grafen Ludolf von Hallermund im Vorfeld seiner Teilnahme an dem als Pilgerfahrt (peregrinatio) deklarierten Kreuzzug 1189 (Nr. 18) oder die Verpfändung von 15 Büchern aus dem Kloster Segenstal an die Klöster Derneburg und Wöltingerode 1449 (Nr. 1149).

Unüblich ist die Anordnung der Urkunden eines Jahres ohne Tagesdatierung vor den konkret datierten Stücken; normalerweise werden jene nach dem Prinzip des *Terminus ante quem* hinter diesen postiert. Die abschriftliche Urkundenüberlieferung des Klosterarchivs (Kopiere II 2,9 aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, 184 S., 234 Urkundenabschriften sowie II 2,12 aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, 65 Doppelseiten, 86 Urkundenabschriften; das Kundebuch II 2,4, mindestens 1439 Urkunden, die aber mit nur einer Ausnahme sämtlich im Original erhalten sind, und ein Liber bonorum II 2,1: Zweitschrift aus der Mitte des 16. Jahrhunderts nach einer 1943 im Staatsarchiv Hannover verbrannten Vorlage, 874 Urkundenabschriften, von denen 399 nicht mehr im Original erhalten sind) wird zwar recht oberflächlich, aber doch akzeptabel beschrieben (S. 20 f.). Über den Hauptfundus, auf dem die Edition ganz maßgeblich beruht, erfahren wir leider

nur, dass »die Urkunden des Klosters [...] auf Grund des Fortbestandes des Klosters als Körperschaft bis heute geschlossen im Klostergebäude« lagern (S. 19). Die Numerierung der Originalurkunden – soviel ist an der vorliegenden Publikation abzulesen – reicht bis Nr. 1275, zeitlich wird ein Spektrum von 1183 bis 1591 abgedeckt. Hier hätte wohl nicht nur der Archivar eine präzisere Beschreibung der Quellengrundlage erwartet.

Mehr Sorgfalt wäre bei der Behandlung bzw. Verwendung des alten Quellenwerks von Hodenbergs zu wünschen gewesen. Einige Stichproben zeigen hier deutliche Mängel auf: Bei Dittrich fehlt zu Nr. 1084 ein Publikationsvermerk, dabei wird die fragliche Urkunde bei von Hodenberg in der Fußnote zu Nr. 810 ausführlich erwähnt. Eine Fehldatierung, auf die der Rezensent zufällig gestoßen ist, weist Nr. 1604 auf: Das auf »millesimo quinquagesimo septuagesimo nono quinta die mensis Septembris« datierte Dokument ist vier Tage früher als im Regest angegeben ausgestellt worden (9. September 1579). Die Fehldatierung ist ganz offensichtlich ungeprüft aus dem älteren Werk (hier Nr. 957) übernommen worden. Das Regest der Urkunde von Hodenbergs Nr. 970 wird bei Dittrich Nr. 1629 als »unzutreffend« bezeichnet, was wiederum auch unzutreffend ist; angemessen wäre die Charakterisierung als »ungenau«.

Bd. 2 enthält – wie erwähnt – den Index der Personen- und Ortsnamen; ein Verzeichnis der wesentlichen Sachen und Begriffe, das die inhaltliche Benutzung erleichtert hätte, fehlt leider. Schmerzlich vermisst der Benutzer auch eine Konkordanz zum älteren Urkundenbuch von Hodenbergs, die doch ohne großen Aufwand hätte erstellt werden können (vgl. etwa Josef Dolle, Urkundenbuch des Klosters Zeven, Göttingen 2017, S. 31–33). Die Publikation von Hodenbergs ist ohnehin ganz offensichtlich durch die Neubearbeitung nur größtenteils, aber nicht völlig überholt. Da die Neubearbeitung mit dem Jahr 1591 endet, sind hier allein schon die bei von Hodenberg aufgeführten Urkunden Nr. 971 bis 1013 (Zeitraum: 1592 bis 1763) – also immerhin 42 Nummern – nicht berücksichtigt worden. Durch die fehlende Konkordanz ist keine Gewähr dafür gegeben, dass alle bei von Hodenberg edierten bzw. registrierten Dokumente aus der Zeit bis 1591 Aufnahme in das neue Urkundenbuch gefunden haben. Ergo müssen Forschende leider beide Quellenwerke parallel benutzen.

Bedauerlich ist ferner, dass der kleine Bestand Loccumer Urkunden, der in der Abteilung Hannover des Niedersächsischen Landesarchivs verwahrt wird (NLA HA Cal. Or. 100 Loccum: zehn Urkunden aus der Zeit von 1247 bis 1583), keine Aufnahme in das Urkundenbuch gefunden hat, obwohl hier die Ausfertigung eines im Urkundenbuch nach abschriftlicher Vorlage abgedruckten Dokuments zu finden ist und eine weitere Urkunde als Insert zeitlich deutlich näher an der Ausfertigung ist als die abschriftliche Vorlage, nach der der Text hier zum Abdruck gekommen ist. So weist das vorliegende Werk doch einige gravierende Mängel auf, und den möglichen Gedanken, welchen Umfang die Liste der Corrigenda bei einer nicht stichprobenartigen, sondern systematischen Überprüfung angenommen haben könnte, hat der Rezensent verdrängt. Allerdings sind der Fleiß und der lange Atem der Bearbeiterin anerkennend zu loben, werden doch durch die Publikation 1629 Quellentexte einem breiten Publikum in bequemer Form zur Verfügung gestellt.

Abschließend sollen – da eine editorische Bearbeitung dieses kleinen Fundus nun wohl nicht mehr zu erwarten ist – zumindest die Regesten der Urkunden des hannoverschen Bestandes Cal. Or. 100 Loccum folgen, welche die Texte im Urkundenbuch sehr gut ergänzen:

o.J. (1247,-)

Abt Hermann und der Konvent des Klosters Loccum bekennen, dass sie mit dem Ritter A[lexander] von Holzhausen (Holtensen) über den Kauf eines Hofes in Leese einig geworden sind und das Eigentum dieses Hofes mit allem Zubehör, Eigenbehörigen und Diensten von Graf Heinrich II. von Hoya als Oberherrn erhalten haben. Der Graf von Hoya behält sich für die Echtheit des genannten Hofes ein Verteidigungsrecht vor, falls jemand in der Gemarkung Leese gewaltsam Rodungen anlegen will. Ansonsten soll die Verfügungsgewalt des Klosters uneingeschränkt bleiben.

Ausf., Perg.; anhängend das spitzovale Siegel des Abtes (stark beschädigt)

Signatur: NLA HA Cal. Or. 100 Loccum Nr. 1

1313 Oktober 25 (in die Crispini et Crispiniani martirum)

Der Abt Jordan des Klosters Loccum bekennt, von dem verstorbenen Grafen Gerhard II. von Hoya durch die Hand seines Bruders Graf Otto II. eine Stiftung von 300 Mark bremischen Silbers erhalten zu haben. Dafür will er mit Rat des Grafen Otto einen Mönch des Klosters bestimmen, der mit den Zinsen von 25 Mark bremischer Währung vier Gedenkmessen jährlich für die Grafen Gerhard und Otto sowie ihre Eltern, Graf Heinrich und Gräfin Jutta, abhalten soll.

Druck: von Hodenberg, UB Loccum (Cal UB 3) Nr. 645

Zwei Ausf., Perg.; a) das anhängende Siegel ab, b) abhängend das spitzovale Siegel des Abtes (mit Rücksiegel; leicht beschädigt)

Signatur a: NLA HA Cal. Or. 100 Loccum Nr. 2

Signatur b: NLA HA Cal. Or. 100 Loccum Nr. 2/1

1354 Februar 21 (in vigilia Cathedra beati Petri apostoli)

Abt Herbord und der Konvent des Klosters Loccum lassen gegen Zahlung von viereinhalf Mark Osnabrücker Pfennige ihre Litonen Abeke, Tochter von Johann Helming, und ihre Tochter Abeke frei von aller Pflicht, Dienst und Eigentum.

Ausf., Perg. (Wasserschaden); anhängend das spitzovale Siegel des Abtes, das Konventsiegel ab

Signatur: NLA HA Cal. Or. 100 Loccum Nr. 3

o.J. (um 1400), Juni 4, Bremen (in crastino beati Bonifacii)

Das Kapitel der Bremer Kirche bittet Abt und Konvent des Klosters Loccum, ihre Vassallen, die Gebrüder Christian, Ludolf, Burkhard und Heinrich von Gardemann, bei den Rechten ihrer Vorfahren zu belassen. Wenn sie sie wegen irgendetwas anklagen wollen, so werden die Brüder ihnen nach dem Recht antworten.

Ausf., Perg.; das anhängende Kapitelssiegel ab
 Signatur: NLA HA Cal. Or. 100 Loccum Nr. 4

1424, Mai 13.

(in sante Servacies daghe des hilghen bischopes)

Abt Hermann und der Konvent in Loccum nehmen von dem Lüneburger Ratsherrn Hermann Kruse 160 Rheinische Gulden auf und verkaufen ihm und dem Besitzer des Briefes dafür anderthalb Mark jährlicher Rente an der Saline in Lüneburg. Sie wollen ihm Garanten sein, behalten sich aber das Rückkaufsrecht bei vierteljährlicher Kündigung vor.

Inseriert: 1349 Dezember 21 (in die beati Thome apostoli gloriosis)

Bürgermeister und Rat der Stadt Lüneburg bezeugen, dass der Geistliche Nikolaus Johannis Bertoldi dem Abt, Prior und Konvent des Klosters Loccum zu seinem Seelenheil anderthalb Mark Einkünfte aus seinem Gut in der Saline in Lüneburg geschenkt hat

Abdruck des Inserts: UB Loccum Nr. 1003 (nach Abschrift im Klosterarchiv II 2,11 S. 449)
 Ausf., Perg. (Wasserschaden); anhängend das spitzovale Siegel des Abtes (beschädigt) und das runde Konventssiegel (leicht beschädigt)

Signatur: NLA HA Cal. Or. 100 Loccum Nr. 5

1486 November 25 (an deme daghe Katherine virginis)

Abt Ernst und der Konvent des Klosters Loccum tauschen mit dem Grafen Jobst I. von Hoya ihren Meier Heinrich Lange in Leeseringen gegen Aleke Hunting, Tochter von Henneke und Aleke Hunting, wohnhaft in Landesbergen.

Ausf., Perg.; das Siegel des Abtes ab, das anhängende Konventssiegel stark beschädigt

Signatur: NLA HA Cal. Or. 100 Loccum Nr. 6

1492 März 13 (des dinxkedages nogest Gregorii confessoris)

Abt Ernst und der Konvent des Klosters Loccum tauschen mit Graf Jobst I. von Hoya und Bruchhausen ihre Leibeigene Geseke, rechtmäßige Ehefrau des Wichmann in Wintheim, mit ihren beiden Töchtern Metteke und Hille und allen zukünftigen Nachkommen gegen seine Leibeigene Aleke, Ehefrau des Henneke Groseke in Landesbergen, mit ihren Kindern Dietrich und Beka und allen zukünftigen Nachkommen.

Ausf., Perg. (Wasserschaden); anhängend das ovale Siegel des Abtes und das runde Konventssiegel (beide leicht beschädigt)

Signatur: NLA HA Cal. Or. 100 Loccum Nr. 7

1520 Februar 17 (des frygdaghes na Juliane virginis et martiris)

Abt Burkhard und der Konvent des freien Stifts Loccum lassen gegen eine Ablösesumme Heinrich Denker, Sohn von Cord und Geseke Denker, und seine zukünftigen Kinder frei und versprechen ihm darüber eine Garantie

Abdruck: UB Loccum Nr. 1409 (nach Abschrift im Klosterarchiv II 2,12 S. 2)

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß beschädigt), anhängend das ovale Siegel des Abtes und das runde Konventssiegel (beide beschädigt)
 Signatur: NLA HA Cal. Or. 100 Loccum Nr. 8

1583 Februar 19, Loccum.

Abt Johann (Bornewold), Prior Georg Oldendorf, Senior und Kleidermeister Georg Lürinck, Subprior Jakob (Hermening) und der Konvent des kaiserlichen freien Stifts Loccum belehnen Konrad Wedemeier und Tilmann Büsing und ihre männlichen Erben mit dem Dorf Kühsen (Kützen) im Kirchspiel Nusse (Nutze) im Bistum Ratzeburg (Rasseburg) mit allem Zubehör gegen einen jährlichen Zins von zwei Tonnen Heringen und einer silbernen Schale im Wert von 24 Rheinischen Gulden, nachdem sie den bisherigen Lehnsmann Gottschalk von Stitem, Bürger und Ratsherr in Lübeck, der seine Lehnsverpflichtungen aufs gröbste verletzt hatte, auf eigene Kosten seines Lehens enthoben haben. Wenn sie ohne Mannserben sterben, so sollen ihre Ehefrauen eine Leibzucht an dem Dorf haben.

Ausf., Perg. (Wasserschaden); anhängend das spitzovale Siegel des Abtes und das runde Konventssiegel
 Signatur: NLA HA Cal. Or. 100 Loccum Nr. 9

Christian HOFFMANN, Hannover

BÖLLING, Jörg: *Zwischen Regnum und Sacerdotium*. Historiographie, Hagiographie und Liturgie der Petrus-Patrozinien im Sachsen der Salierzeit (1024-1125). Ostfildern: Jan Thorbecke Verlag 2017. 453 S. = *Mittelalter-Forschungen*, Bd. 52. Geb. 52,00 €. ISBN: 978-3-7995-4372-9.

Bei der hier zu besprechenden Studie handelt es sich um eine im Wintersemester 2012/13 von der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen angenommene Habilitationsschrift. Bölling beschäftigt sich mit dem Herzogtum Sachsen in der sogenannten Salierzeit, welche die Regierungszeiten der aus diesem Geschlecht hervorgegangenen römisch-deutschen Könige von Konrad II. (1024-1039) bis Heinrich V. (1106-1125) umfasst. Höhepunkt der Salierzeit war das Ringen zwischen Papsttum und Königtum um die Einsetzung der Bischöfe im Reich (Investiturstreit). Bölling wirft den Blick auf die sächsischen Bistümer während dieser Zeit. Die Bedeutung des im Jahrhundert zuvor »reichsnahen« Herzogtums Sachsen im Reichsgefüge erfuhr mit dem Tod des letzten ottonischen Kaisers Otto III. (gest. 1002) einen deutlichen Rückgang; mit dem Tod seines Nachfolgers Heinrichs II. (gest. 1024) rissen die Bindungen zum Königtum ganz ab. Im Streit zwischen König-/Kaisertum und Papsttum wandelten die Bischöfe der sächsischen Diözesen auf einem schmalen Grad.

Der Heilige Petrus war neben der Gottesmutter Maria und Johannes dem Täufer der bedeutendste Heilige der Karolingerzeit gewesen. Ein erster Abschnitt der Studie

beschäftigt sich mit dem Apostelfürsten und den sich aus seiner Bedeutung für die christliche Kirche ergebenden Rückwirkungen auf das Papsttum (S. 31-97). Gerade unter den sogenannten Reformpäpsten Leo IX. (1048-1054) und Gregor VII. (1073-1085) entwickelte sich das Verständnis des Papstamtes zu dem einer unmittelbaren, persönlichen Nachfolge des Petrus (S. 35). Bölling betrachtet im ersten Kapitel vielerlei Aspekte, u. a. die Person des Apostels, seine Reliquien und die ihm beigegebenen Insignien (insbesondere natürlich der Schlüssel) sowie auch etwa die Berufsgruppen (Fischer, Schlosser, Pfortner), die den Apostelfürsten zu ihrem Patron erkoren.

In einem zweiten Kapitel nimmt Bölling die Petrus-Patrozinien in Sachsen in den Blick (S. 99-138). Der Apostelfürst als Symbolfigur der Kirche wurde in karolingischer Zeit gerne als Patron von Bischofskirchen gewählt, stand hier aber durchaus in Konkurrenz zur Gottesmutter Maria. Für die Petruspatrozinien der sächsischen Domkirchen war vermutlich das Kölner Vorbild maßgeblich, handelte es sich doch bei Bremen, Minden und Osnabrück um Suffraganbistümer der Kölner Metropolitankirche. Bölling skizziert die durch die Urkundenfälschungen erschwert zu bewertenden Schwankungen der Patrozinien, in Bremen etwa stand Petrus nicht nur in Konkurrenz zu Maria, sondern auch zu den Gründerbischöfen Willehad und Ansgar. Die Petrus-Reliquien der Bremer Domkirche sind erst im Spätmittelalter sicher bezeugt. In Minden ist das Petrus-Patrozinium der Domkirche unbestritten seit 961 nachzuweisen, begleitet vom Nebenpatron St. Gorgonius. Die entsprechenden Reliquien sind bereits zwischen 952 und 1071 dokumentiert. In Osnabrück ist das Petruspatrozinium durch echte Bischofsurkunden des 11. Jahrhunderts bezeugt. Die Nebenpatrone Crispinius und Crispinianus – angeblich ein Gründungsgeschenk Karls des Großen – sind erst 1110 belegt.

Das Petrus-Patrozinium des Domes zu Zeitz ist seit 976 bezeugt; im Kontext der mit Zustimmung Kaiser Konrads II. im Jahr 1028 erfolgten Verlegung des Bistumssitzes nach Naumburg trat der Apostel Paulus als Diözesanpatron hinzu. Auffällig ist, dass in Diözesen ohne Petruspatrozinium der Domkirche der Apostelfürst auch bei sonstigen Kirchen, Stiften, Kapellen, Oratorien und Altären weniger vertreten ist (S. 132-138). Der freilich vergleichsweise dünne Befund ist vermutlich der Überlieferungslage geschuldet.

In Kapitel 3 »Historiographie, Hagiographie und Liturgie der sächsischen Petrus-Kathedralen« (S. 139-253) nimmt Bölling die Darstellung des Heiligen Petrus in der Liturgie in den Blick. Bemerkenswert ist hier der vielschichtige Befund für das Erzbistum Hamburg-Bremen: »Petrus als Fels und Fischer, der Christus nachfolgend sogar auf dem See wandeln kann, stand in Bremen offenbar im Unterschied zum übrigen Reich so sehr im Vordergrund, dass man auf das Gedächtnis seiner Ketten vollständig verzichtete« (S. 142). Die Spannungsfelder, zwischen denen sich die geistlichen Würdenträger des Reiches bewegten, lasse sich insbesondere am Beispiel des Erzbischofs Adalbert erkennen, der nach dem Befund Böllings »ungeachtet seiner Unterstützung Heinrichs IV. als Pallienträger viel zu eng mit dem Papsttum verbunden« war, »als dass er sich eine solche von Rom losgelöste Konstruktion hätte anmaßen und sogar nach außen vertreten können« (S. 161 f.).

Eine bemerkenswerte bremische Quelle, die in der münsterischen Abteilung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen verwahrt wird, ist der sogenannte »Codex Vicelinus«;

ein Geschenk des Bremer Domscholasters und Bischofs von Oldenburg Vizelin (ca. 1090-1154) an das Kloster Abdinghof in Paderborn. Dieser Kodex, der die Viten der Bischöfe Willehad, Ansgar und Rombert enthält, verbindet Historiographie, Hagiographie und Liturgie miteinander (S. 152-159). Spannend sind auch die Betrachtungen Böllings über die Nebenpatrone, die nur vordergründig nichts mit dem Thema der Studie zu tun haben. Bölling zeigt deutlich auf, wie diese Nebenpatrone – etwa Crispin und Crispinian in Osnabrück oder Cosmas und Damian in Bremen – flankierend neben den Hauptpatron treten. In Osnabrück werden Crispin und Crispinian durch die Urkundenfälschungen Bischof Bennos II. zu Gründergestalten der Osnabrücker Kirche (S. 233). Die Ausführungen über die Herkunft dieser Reliquien aus Rom oder aus Soissons enthalten dann leider doch wohl zu viele Konjunktive, als dass Böllings Annahme einer Reliquientranslation von Soissons an die Hase als gesichert angesehen werden kann. Aufgewogen wird dies durch die Ermittlung eines zumindest vagen Terminus ante quem für die Erwerbung durch die Einbeziehung der erst von der neueren Forschung entdeckten Krypta des Osnabrücker Domes, die vermutlich nach dem Dombrand von 1100 aufgegeben worden ist, in die Überlegungen (S. 230-233).

Kompositorisch wären diese Ausführungen vielleicht besser in dem folgenden Kapitel 4: »Nebenpatrone und Heiligenkulte der sächsischen Petruskathedralen« (S. 255-305) zu positionieren gewesen (vgl. S. 291-299). Die für Bremen wichtigen Reliquien von Cosmas und Damian wurden wohl nicht – wie der Chronist Adam von Bremen überliefert – während der Amtszeit Bischof Adaldags (gest. 988) erworben; sie befanden sich allerdings wahrscheinlich doch schon zumindest um das Jahr 1100 bereits in Bremen (S. 258-260). Ihr Stellenwert im Kontext der Auseinandersetzung zwischen Regnum und Sacerdotium kommt dem Umstand zu, dass ihr »Gedächtnis um ihrer Verdienste willen in jeder einzelnen mittelalterlichen Messe des römischen Ritus begangen wurde« (S. 259).

Im 5. Kapitel »Petrus als Patron zwischen Regnum und Sacerdotium« (S. 307-335) – einem Kernstück der Studie – interpretiert Bölling die jeweilige Ausgestaltung des Patroziniums und die Positionierung der Nebenpatrone dazu. So erscheint Petrus in Bremen als Fels und Fischer; es wird also der missionarische Charakter der den ganzen skandinavischen Raum in den Blick nehmenden Erzdiözese betont. Daneben treten die Gründerbischöfe Willehad und Ansgar, dann auch Cosmas und Damian. In Minden erscheint Petrus ganz als der Apostelfürst, während er in Osnabrück als Brückenbauer erscheint und damit – so Bölling – die Politik des Bischofs Benno II. widerspiegelt, die »vermittelnd ausgleichende Züge zwischen Papst und Kaiser« trug (S. 314 f.). Charakteristisch mag die Synode in Brixen von 1080 erscheinen: Benno II. war bei der Wahl des Gegenpapstes Clemens III. anwesend, blieb aber unsichtbar, da er sich der Überlieferung nach hinter dem Altar verbarg.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Investiturstreit, das Lavieren im Spannungsfeld zwischen Kaiser (Regnum) und Papst (Sacerdotium), vielfach eine Neubewertung des Patrons in Form einer eigenständigen Ausprägung hervorrief (S. 337). Die Nebenpatrone, deren Bedeutung in dieser Zeit erheblich stieg, verliehen den Domkirchen ein kosmopolitisches Flair (S. 316).

Ein Verzeichnis der archivalischen Quellen (S. 371-373), der gedruckten Quellen (S. 373-380) und der Forschungsliteratur (S. 381-437) sowie Indices der Personen und der Orte (S. 439-453) schließen die Studie ab. Etwas skeptisch bzw. verwundert blickt der Archivar auf das Verzeichnis der konsultierten archivalischen Quellen. Es fällt mit Blick auf die bremische Geschichte auf, dass hier weder Quellen des Staatsarchivs Bremen noch der Abteilung Stade des Niedersächsischen Landesarchivs verzeichnet sind. Die Bestände der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen werden wohl in Fußnoten zitiert, die Institution fehlt aber ebenfalls im Verzeichnis. Auch die Bestände der für Hildesheim zuständigen Abteilung Hannover des NLA fehlen vollständig. Aus den Beständen der für das ehemalige Bistum Minden zuständigen Abteilung Westfalen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen werden nur vier Handschriften aufgeführt; ebenso werden für Osnabrück nur je vier Handschriften des Bistumsarchiv Osnabrück und der NLA-Abteilung Osnabrück genannt.

Mit Blick auf die Kriegsverluste in der bremischen und hildesheimischen Überlieferung, die im Oktober 1943 schwer durch den Brand des Staatsarchivs Hannover getroffen worden ist, mögen die z.T. schon älteren Editionen hinreichenden Ersatz bieten. Mit Blick auf die Osnabrücker Quellen gerade aus der Salierzeit ist aber zu konstatieren, dass etwa die hochmittelalterlichen Osnabrücker Kaiser- und Königsurkunden im zitierten Osnabrücker Urkundenbuch nicht nach den Originalen, sondern nach der wenig zuverlässigen kopialen Überlieferung des 15. Jahrhunderts (NLA OS Rep. 2 Nr. 189) abgedruckt worden sind, während die Textwiedergabe nach den Originalen in der (nicht zitierten) Publikation von Franz Jostes (Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes. Sonderausgabe der Einleitung zu den Lichtdrucken der Urkunden, Münster 1899) sicherer ist. Die in den späten 1140er Jahren gefälschte angebliche Urkunde Karls des Großen von 786 für das Bistum Verden wäre wohl nach der modernen Edition von Arend Mindermann (Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden, Bd. 1, Stade 2001, Nr. 1) zu zitieren gewesen. Dafür trägt Bölling einschlägige Handschriften aus zahlreichen europäischen Archiven und Bibliotheken – das Quellenverzeichnis weist 29 Einrichtungen aus – zusammen und erweitert in der Summe den Corpus der liturgischen Quellen zur nordwestdeutschen Landesgeschichte beträchtlich.

Nicht jedes Urteil Böllings vermag der Rezensent uneingeschränkt zu teilen. Die These etwa, die Annahme des Doppelpatroziniums Peter und Paul in Naumburg nach der Verlegung aus Zeitz sei Ausdruck eines Frontwechsels im propäpstlichen Sinn der ursprünglich als kaisertreu einzustufenden Diözese gewesen, wäre doch zumindest durch einen Abgleich mit anderen Bistümern, deren Bischöfe in das päpstliche Lager übertraten, zu untermauern. Es bleibt überhaupt zu wünschen, dass baldmöglichst vergleichbare Studien zu anderen Landschaften des Reiches entstehen, die Böllings Thesen entweder bestätigen oder aber relativieren. Den Weg jedenfalls, wie man auf diesem quellenkritisch sehr schwierigen Pfad dennoch interessante Ergebnisse herausarbeiten kann, hat Bölling in seiner Studie eindrucksvoll aufgezeigt.

Christian HOFFMANN, Hannover

OLDERMANN, Renate: »Aus einem uhralten hochansehnlichen Geschlecht entsprossen ...«. Die adligen Töchter im Stift Fischbeck – Herkunft, Selbstverständnis und Glaubenspraxis. Göttingen: Wallstein Verlag 2019. 336 S., 120 z.T. farbige Abb. = Schaumburger Beiträge Bd. 4. Geb. 29,00 €. ISBN: 978-3-8353-3458-8.

Das zu besprechende Werk stammt aus der Feder einer der sachkundigsten Kennerinnen der evangelischen Damenklöster und Stifte Niedersachsens. Renate Oldermann bearbeitet seit Jahrzehnten dieses umfangreiche Forschungsfeld und hat seither eine Reihe von Publikationen vorgelegt. Darunter befindet sich auch ihre Studie »Stift Fischbeck. Eine geistliche Frauengemeinschaft in mehr als 1000jähriger Kontinuität« aus dem Jahre 2005. An diese schließt sich nun das Werk über die Herkunft, das Selbstverständnis und die Glaubenspraxis der adeligen Töchter im Stift Fischbeck an.

In der Nähe der Stadt Hameln an der Weser gelegen, blickt das ehemals adelige Stift auf eine mittlerweile über 1.000-jährige Geschichte zurück. Seit der Gründung im Jahr 955 führen Frauen hier ein Leben in Gemeinschaft, eine imposante Zeitspanne, die für eine christliche Kontinuität, aber gleichfalls auch für enorme Wandlungen und Brüche steht. Die Übernahme der Regel der Augustiner-Chorfrauen durch die Fischbecker Kanonissen im 13. Jahrhundert, der Anschluss an die spätmittelalterliche religiöse Erneuerungsbewegung der *Devotio moderna* oder gar die vom Landesherrn eingeführte Reformation 1559 mögen nur als markante, die konkrete Lebensweise und die Hoffnung auf das Seelenheil der Stiftsdamen verändernde Großereignisse stehen.

Oldermann macht es sich nun zur Aufgabe, die Bewohnerinnen innerhalb der Stiftsmauern in den Mittelpunkt zu stellen. Welche Veränderungen lassen sich in der Frömmigkeit über die Jahrhunderte feststellen? Wie wurde der Zugang zum Stift Fischbeck geregelt, welche Hürden hatten adelige Kandidatinnen zu überwinden? Wie veränderte sich die soziale Zusammensetzung der Kapitularinnen und mit welchen Instrumenten bemühten sich die Äbtissinnen, den Zugang zum Stift zu regulieren? In fünf Kapiteln arbeitet sich Oldermann in chronologischer Reihenfolge von der Zeit um 1600 bis in die junge Bundesrepublik vor. Dabei werden die aufgeworfenen Fragen quellennah behandelt.

Unter anderem schöpft Oldermann ihre Informationen aus dem Archiv des Stifts, insbesondere aus dem Hausbuch der Äbtissin, aber auch aus dem Archiv der Francke'schen Stiftungen in Halle, dem Landesarchiv NRW und aus den Archivalien der Bückeburger Abteilung des Niedersächsischen Landesarchivs. Der zeitliche Zuschnitt erklärt sich aus den erst ab dem beginnenden 17. Jahrhundert aus den Quellen langsam greifbar werdenden Biografien und Persönlichkeiten der Stiftsdamen. Korrespondenzen, Nachlassinventare, Testamentsvereinbarungen und Leichenpredigen erlauben einen Blick auf die Wohnverhältnisse, Ausstattung und Lebensweise, auf den adeligen Habitus und Zeremoniell, Erziehung, Selbstbehauptung und Statussicherung der Kanonissen.

Oldermann gelingt es, die drei Schlagworte Herkunft, Selbstverständnis und Glaubenspraxis quellengestützt mit Leben zu füllen. Die politischen Umbrüche vom 17. bis ins 20. Jahrhundert veränderten den Rekrutierungsraum der adeligen Frauen. Dominierten zuvor die Schaumburger und Calenberger Ritterschaft bei der Besetzung der

Stiftsplätze, so erweiterte sich das Einzugsgebiet der Stiftsdamen nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges auf die Landgrafschaft Hessen und nach 1866 auch auf Preußen. Die regionale wie soziale Herkunft der Kanonissen ist somit zugleich ein Spiegel der politischen Verfasstheit des kleinen Schaumburg. Um der Gefahr einer »Überfremdung« zu begegnen, verschärfte die Äbtissin um 1670 die Ahnenprobe, in deren Untiefen Oldermann den Leser einführt. In einer stets im Wandel begriffenen Welt, in der die Ständegesellschaft zum Ende des 18. Jahrhunderts grundsätzlich bedroht wurde, war das Zugangsinstrument der Ahnenprobe gleichfalls auch eine Form der (Selbst-)Vergewisserung der herausgehobenen Wurzeln.

Dabei kann Oldermann aufzeigen, dass die Inszenierung des adeligen Habitus' der teils mit Gefolgschaft in das Stift Fischbeck ziehenden Damen in Titulatur, Zeremoniell und Repräsentation immer aufwendiger wurde und sich an den fürstlichen Gepflogenheiten orientierte. Der zweimalige Kaiserbesuch 1904 und 1907 stellte gewiss einen der Höhepunkte der ruhmreichen Geschichte des Damenstifts dar, doch der gesellschaftliche Wandel machte vor den Stiftsmauern nicht Einhalt. Die Ahnenprobe wurde in den 1950er Jahren endgültig aufgehoben. Den alten Forschungsstreit, ob der Eintritt der Damen in das Stift tatsächlich von religiöser Überzeugung motiviert war oder aus den Gründen einer standesgemäßen Versorgung unverheirateter Frauen resultierte, vermag Oldermann nicht final zu beantworten. Bezogen auf die Jahrhunderte und die Vielzahl an Individuen erschiene eine solch pauschalisierende Festlegung auch unangebracht, wobei Oldermann für das 19. Jahrhundert jedoch den Versorgungsgrund stärker hervortreten sieht. Insgesamt wird anhand der überlieferten Bücherlisten, der Ausgestaltung bzw. Umgestaltung der Kloster- und Wohnräume sowie der Leichenpredigten – die jedoch nicht als ungetrübter Spiegel einer Person angesehen werden dürfen – die Frömmigkeit der Stiftsdamen in ihren Zeitläufen greifbar.

Das Selbstverständnis der geistlichen adeligen Frauen des Stifts Fischbeck ist aufs engste mit der Sozialgeschichte des landsässigen Adels Schaumburgs, Niedersachsens, Hessens und sogar der preußischen Regionen verknüpft. Die Untersuchung erweitert damit die Adelforschung um eine erkenntnisreiche Facette, die sich als wesentlicher Teil der Sozial-, Wirtschafts-, Alltags-, Kultur- und Konfessionsgeschichte etabliert hat. Gleichzeitig ist die Studie aber auch ein Produkt der Landes- und Regionalgeschichte und verdeutlicht die enorme Anschlussfähigkeit dieser Forschungsrichtungen.

Der Anhang besticht durch eine Reihe sachdienlicher Verzeichnisse: Darunter finden sich eine Liste der Kapitularinnen seit der Reformation in chronologischer Reihenfolge sowie ein Gesamtverzeichnis aller Kapitularinnen und Anwärterinnen des Stifts in alphabetischer Sortierung. Ergebnis der Quellenarbeit ist ebenfalls das verdienstvolle Zusammentragen der jeweiligen Schirmvögte des Stifts. Aufschlussreich sind zudem die Bücherverzeichnisse von drei Stiftsdamen aus dem 18. Jahrhundert (Johanna Magdalena von Bismarck 1690-1762; Henriette von Veltheim 1706-1780; Charlotte von Halcke 1695-1771). Insgesamt betrachtet legt Renate Oldermann eine gut recherchierte und äußerst lesbare Kollektivbiografie der Kanonissen und Äbtissinnen dieses so traditionsreichen Damenstifts vor.

Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden (Verdener Urkundenbuch, 1. Abteilung) Bd. 4: 1426-1470. Bearb. v. Arend MINDERMANN, 2 Teile. Göttingen: Wallstein Verlag 2019. 2.103 S., 2 sw-Abb. = Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. 305; Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden Bd. 56. Geb. 79,00 €. ISBN: 978-3-8353-3571-4.

Die vorliegende Edition beinhaltet 1582 Nummern auf 2097 Seiten, aus Gründen der Handhabung in zwei Teilbänden gedruckt, die zusammen rund 3 kg auf die Waage bringen. Erfasst wird die Überlieferung von 1426 bis 1470, und schon diese äußere Anmutung lässt erahnen, warum viele Urkundenbücher mit dem Jahr 1400 enden. Nicht nur wird die Zahl der erhaltenen Stücke unübersichtlich groß, im Fall einer Pertinenzedition wie dieser sind sie auch noch an zahlreichen Orten überliefert (das Quellenverzeichnis listet 82 Archive und Bibliotheken auf). Die Edition kommt damit deutlich an ihre Grenzen. Der Bearbeiter Arend Mindermann hatte Zeit, sich an diese Situation heranzukämpfen, während er mit stetig wachsender Zahl an Nummern in den vergangenen drei Bänden des Urkundenbuchs zu tun hatte. Schon jetzt hätte ihm vermutlich niemand ein reines Regestenwerk verübelt.

Es wird sich hier allerdings nur dann auf ein Regest beschränkt, wenn es sich um Transsumpte, formal zum Bistum gehörende Überlieferungen ohne größeren inhaltlichen Bezug zur Bistumsgeschichte handelt, sowie (meistens) wenn die Urkunden an gut verfügbarer anderer Stelle ediert sind. Das lässt noch immer eine große Menge bisher ungedruckten Materials übrig. Wer die bereits vorliegenden Bände kennt, weiß, dass der Bearbeiter zu besonders ausführlichen Regesten neigt, so dass man hier kaum mit Informationsverlusten rechnen muss. Dafür wird man konzise Überschriften für die Nummern vermissen, wenn man beispielsweise zügig sachlich zusammenhängende Stücke sucht. Das ausführliche Sachregister sowie die Orts- und Personenregister sind freilich sehr nützlich.

Das Urkundenbuch folgt in seinem zeitlichen Zuschnitt dem ungewöhnlich langen Pontifikat Bischof Johanns III. (von Asel). Johann entstammte vermutlich einer bürgerlichen Hildesheimer Familie, war dort auch in den geistlichen Stand eingetreten und vertrat nach einem Studium den Hildesheimer Rat auf dem Konzil von Konstanz 1415-1417. Zum Zeitpunkt seiner Providierung 1426 führte er die Titel als päpstlicher Kammerkleriker und Hildesheimer Domherr. Bis er sein Amt voll ausüben konnte, dauerte es jedoch bis 1438, weil bis dahin noch Vorbehalte seines resignierten Vorgängers zu verhandeln waren. De facto bezeichneten die regionalen Quellen den Elekten jedoch bereits seit 1426 als Bischof. Aufgrund wachsenden Unvermögens, das sicher dem hohen Alter und einer Demenz zuzuschreiben war, wurden ihm ab 1468 zwei Weihbischöfe und ab 1469 mit Bertold von Landesbergen ein Koadjutor zur Seite gestellt. Bertold folgte Johann auf dem Bischofssitz nach dessen Resignation im Jahr 1470.

Das erste größere Unternehmen in der Amtszeit Johanns III. war die Pfandauslösung der Burg Rotenburg für 11.000 Gulden, die sich in zahlreichen Nummern niederschlägt,

wie überhaupt Rotenburg mit über 300 Nennungen im Register prominent vertreten ist. Hierzu wurden in größerem Umfang Güter und Gülten vor allem an Bürger und den regionalen Niederadel verpfändet, oder es wurde von ihnen direkt ohne dingliche Gegenleistung Geld geliehen. Über die Zeit scheint der bischöfliche Hof in Lüneburg mit seinen Flächen rund um die Stadt u. a. zugunsten des Klosters Heiligenthal geradezu gefleddert worden zu sein. Die ökonomische Schwäche des Bistums wird 1436 in einem Schreiben der päpstlichen Kurie explizit angesprochen, wenn erlaubt wird, den Archidiakonat Modestorp dem Tafelgut zu inkorporieren, um dem Bischof ein ranggemäßes Auskommen zu ermöglichen (wogegen sich die Lüneburger erfolgreich wehrten). Eine Auflistung bischöflicher Schulden bei der Stadt Lüneburg von 1449 zeigt das Netz der Verbindlichkeiten. Eindrücklich ist ein Brief des verarmten Weihbischofs Johann Winkelmann um 1446 an den Lüneburger Rat, in dem er um Hilfe bittet, ihm zustehende Gelder aus seinem aus Not verkauften Haus einzutreiben. Dennoch finden sich auch genügend Belege für Ankäufe und systematische Pfandnahmen durch den Bischof, insb. von Burgen wie der Drakenburg, Ricklingen und Thedinghausen.

Gelegentliche Fehden (aus denen viele Schadenslisten abgedruckt sind), wie gegen Cord von Honstädt (von dem er wenige Jahre später wieder Geld leiht), die Grafen von Hoya, die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, gegen Stadt und Erzbistum Bremen (an deren Ende der Abt von St. Michaelis mit Verdener Unterstützung auf den Bremer Stuhl wechselte, was weitere Schadensersatzforderungen jedoch nicht verhinderte) sowie die Horneburger Fehde (1426-1432; der Friedensvertrag hier erstmals voll gedruckt) beschäftigten den Bischof ebenso wie der Krieg einiger Hansestädte gegen Erich von Pommern, dem König der nordischen Reiche, zu dessen Beendigung Johann III. 1432 selbst nach Vordingborg auf Seeland reiste (und dessen Dokumente keineswegs alle in die Hanserezeesse oder das Hansische Urkundenbuch aufgenommen wurden). 1436 deutete sich der Lüneburger Prälatenkrieg an, der die Jahre 1451-1462 prägen sollte. Auch hierzu sind zahlreiche Nummern bisher ungedruckt und dürften die bisherige Forschung in manchem Detail ergänzen, vor allem im Hinblick auf Johanns Agieren in den Auseinandersetzungen.

Wie zu erwarten, bietet das Urkundenbuch zahlreiche Hinweise auf Güterbesitz und Güterbewegungen in der Diözese, auch Hinweise darauf, welche Abgaben einige Höfe zu zahlen hatten. Wie in den vorangegangenen Bänden sind Vikariebesetzungen und andere Personalangelegenheiten Alltagsgeschäft, hinzu kommen seltener Geleits- und Pilgerbriefe sowie Einzelfälle von Jagdfrevel, Raub, Pferdediebstahl, Totschlag oder einem falschen Arzt. Gelegentlich finden sich Ablässe und liturgische Betreffe wie die Festlegung, auf welche Weise Allerseelen zu begehen sei, oder die Genehmigung von Stiftungen frommer Gesänge in St. Johannis in Lüneburg und in Buxtehude. Dass Lüneburg als bedeutendste Stadt der Diözese in einem Großteil der Urkunden auftaucht, ist selbstverständlich. Dort versammelten sich beispielsweise 1444 auch Vertreter des Domkapitels mit anderen Geistlichen, um über angebliche Übergriffe des Bischofs zu beraten.

Die (kurzlebige) Einrichtung einer Propstei an St. Johannis schlägt sich in einigen bisher ungedruckten Stücken nieder, die den noch im Nds. Klosterbuch nur knapp umris-

senen Vorgang nun besser erhellen können. Vom Lüneburger Rat erwartete der Bischof nicht nur finanzielle und politische Unterstützung, sondern bat unter anderem auch um Reitpferde, Kalk und Schützen. Bemerkenswert ist nach wie vor die Beteiligung des Bischofs an den Rammelsberger Gewerken (darunter eine bisher ungedruckte Urkunde zur Sumpfung des Rammelsberger Bergwerks 1432).

Insgesamt bietet sich das Bild eines Bischofs in einem ökonomisch prekär ausgestatteten Bistum mit einer politisch begrenzten regionalen Bedeutung. Neben den nötigen Kontakten zur Kurie und zu Legaten gibt es nur seltene Kommunikation mit dem Königshof. Dafür führte Johann III. (zwangsweise?) mit praktisch allen Nachbarn einmal Fehde und hatte mit dem Lüneburger Prälatenkrieg einen massiven politischen Konflikt in seinem Bistum zu bewältigen. Wenige Vertrauensleute tauchen über längere Zeit auf, mit den Klöstern scheint der Bischof keinen intensiven Umgang gepflegt zu haben. Neben dem Lüneburger Rat erscheinen die Räte von Buxtehude und Rotenburg noch häufig.

Unter den edierten Quellen finden sich einige Stücke, die man sonst kaum gedruckt findet. Zahlenmäßig angeführt werden sie von 194 Briefen aus dem Stadtarchiv Lüneburg, einem Bestand, der nicht zuletzt aufgrund seiner Überlieferung (nicht in Briefbüchern verzeichnet, sondern nur als Brieforiginale vorliegend) bisher viel zu selten genutzt wurde. Ferner nutzt Mindermann die Stadtrechnungen von Hildesheim, Buxtehude und Lüneburg und kann mit diesen Miniaturauszügen wertvolle Beiträge zum Ablauf mancher Vorgänge liefern.

Die Nummern sind jeweils mit einem ausführlichen Regest versehen, Überlieferung, Druck, Abschrift, Regesten und ggf. Erwähnungen in der Literatur werden angeführt. Zudem werden in Anmerkungen Orte nach Möglichkeit lokalisiert wie überhaupt die Texte gründlich kommentiert. Mindermann kündigt für den abschließenden Band 5 eine sinnvolle Beschränkung auf den Urkundenbestand des Bistums- und Domkapitelarchivs im NLA Stade an, der dann aber komplett, d. h. bis ins 18. Jahrhundert hinein, bearbeitet werden wird.

Es sei wiederholt betont, dass ein Vorhaben wie dieses über einen langen Zeitraum finanzierte Editionsunternehmen eine absolute Ausnahme bildet. Wenn Editionsvorhaben denn überhaupt noch gefördert werden, dann oft allenfalls als Nebenprodukt eines »ordentlichen« Forschungsprojekts. In diesem speziellen Fall sind der Landschaftsverband Stade mit seiner umsichtigen Geschäftsführung und die Historische Kommission, die zumindest den Druck von Editionen weiterhin ermöglicht und sich mit ihrer »roten Reihe« in Bezug auf Menge und Qualität selbstbewusst jedem überregionalen Vergleich stellen kann, ausdrücklich zu loben. Der Kommission dürfte in Zukunft eine weitere Aufgabe zuwachsen, denn so unverzichtbar die gedruckte Fassung nicht nur aus Gründen der Nachhaltigkeit und Übersichtlichkeit ist, so wäre es auch wünschenswert, parallel die Möglichkeit zu haben, schnell digital direkt auf Stücke zugreifen zu können oder einzelne Phrasen oder Begriffe suchen zu lassen. Je leichter die Quellen verfügbar sind, desto geneigter beschäftigt sich die Forschung mit dem Korpus.

Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Begr. v. Emil SEHLING, hrsg. v. Eike WOLGAST. Bd. 23: Schleswig-Holstein. Die Herzogtümer Schleswig und Holstein. Bearb. v. Gerald DÖRNER. Das Land Dithmarschen. Bearb. v. SABINE AREND. Tübingen: Mohr Siebeck 2017. XV, 553 S., 1 sw.-Abb. Geb. 199,00 €. ISBN: 978-3-16-155914-3.

Anfang des 20. Jahrhunderts begründete der Erlanger Jurist Emil Sehling (1860-1928) die groß angelegte Edition der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, die 1902 und 1904 mit zwei Bänden über die Territorien in Sachsen und Thüringen eröffnet wurde und damit vom »Mutterland« der Reformation ihren Ausgang nahm. Nach mehr als einem Jahrhundert zeitweilig stockender Editionsarbeit ist das Vorhaben unter der Leitung des Heidelberger Frühneuzeithistorikers Eike Wolgast nun erfolgreich zum Abschluss gekommen. In der Zählung beschließt Band 24 über Siebenbürgen, der in der ursprünglichen Planung gar nicht vorgesehen war, schon seit 2012 die Editionsreihe, doch sollten noch einige Jahre vergehen, bis auch der nun vorliegende Band über Schleswig-Holstein abgeschlossen werden konnte.

Damit liegt das Editionsprojekt in 24 Bänden bzw. 30 Teilbänden vollständig vor. 2020 wurde die Edition noch durch die Vorlage eines Gesamtregisters gekrönt. Eike Wolgast, dessen Organisationskraft und Ideenreichtum auch anderen großen Editionsprojekten zugutegekommen ist, hat mittlerweile eine das Gesamtprojekt flankierende Monographie vorgelegt (*Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts als kodifizierte Reformation. Ergebnisse eines Heidelberger Editionsprojekts*, Stuttgart 2021). Seit 2004 wurde die Edition im Akademienprogramm unter der Leitung von Wolgast und Gottfried Seebaß (gest. 2008) bei der Heidelberger Akademie der Wissenschaften fortgeführt, die stolz darauf sein darf, den Abschluss dieses editorischen Grundlagenwerks mit Langzeitwirkung ermöglicht zu haben.

Die Einteilung des Werkes orientiert sich an den Territorien des Heiligen Römischen Reiches. Das heutige Schleswig-Holstein wurde bereits mit Band 5 (1913) über das Baltikum, Mecklenburg, Lübeck, Lauenburg (mit Hochstift Ratzeburg) und Hamburg teilweise erschlossen. Niedersachsen wurde 1955 bis 1980 mit den Bänden 6/1 und 7/1-2 abgedeckt, doch folgte der lange ausstehende Band 7/2 mit der Grafschaft Schaumburg, Goslar und Bremen erst 2016. Auch dieser Teilband ist für Schleswig-Holstein relevant, da zur Grafschaft Schaumburg auch die Grafschaft Holstein-Pinneberg gehörte.

Der größte Teil der Arbeit für den nordelbischen Raum blieb aber noch zu tun. Gerald Dörner trug die Hauptlast des Bandes mit der Edition der Kirchenordnungen und verwandter Texte der Herzogtümer Holstein und Schleswig, die seit 1460 von den dänischen Königen aus dem Hause Oldenburg regiert, im Laufe des 16. Jahrhunderts allerdings mehrfach geteilt wurden. Für die Bearbeitung der Landschaft Dithmarschen zeichnet Sabine Arend verantwortlich. Die Bauernrepublik zwischen Nordsee, Elbe und Eider stand unter formeller Oberhoheit des Erzbischofs von Bremen, war aber praktisch unabhängig, bis sie 1559 von den Oldenburgern unterworfen wurde. Zunächst war Dithmarschen dreigeteilt, bis das Land 1581 in das königliche Süder- und das herzogliche Norderdithmarschen aufgeteilt wurde. Eine Territorialkarte am Ende des Bandes

zeigt die verwickelten Herrschaftsverhältnisse. Entsprechend langwierig verlief die Durchsetzung der Reformation, bei der die großen städtischen Zentren Hamburg und Lübeck vorangingen, während die lutherische Lehre in Dithmarschen erst 1532, in den Herzogtümern sogar erst 1542 offiziell angenommen wurde.

Obwohl der vorliegende Band angesichts des Auslaufens des Akademievorhabens »unter großem Zeitdruck« entstand (S. XII), was vor allem zu Kompromissen bei den Archivrecherchen zwang, wird doch ein inhaltreiches, sorgfältig aufbereitetes und umfassend kommentiertes Quellenkompendium geboten, das für die weitere Erforschung der schleswig-holsteinischen Reformationsgeschichte unentbehrlich sein wird. In zwei knappen Einführungsbeiträgen wird der Benutzer über die herrschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse des 16. Jahrhunderts unterrichtet. Gut drei Viertel des Bandes füllen dann die Ordnungen für die Herzogtümer, zunächst vor der Teilung 1544, dann nach der Teilung, nun geschieden nach den gemeinschaftlich erlassenen Ordnungen sowie den Ordnungen für den Haderslebener, den königlichen und den Gottorfer Anteil. Die Kirchenordnung von 1542 (S. 80 ff.), die schon mehrfach ediert wurde, verschwindet fast unter den zahlreichen ordnenden Texten, die unterschiedliche lokale bzw. regionale und vor allem auch sachliche Bezüge (Schule, Ehe, Armenwesen, Kirchendisziplin u. v. a. m.) haben.

Jedem Abschnitt ist eine Einleitung vorangestellt, in der grundsätzliche Fragen zu den einzelnen Ordnungen und ihrer Entstehungsgeschichte behandelt werden, während viele Einzelaspekte in den reichen Sachanmerkungen zu den Editionsnummern erläutert werden. Insgesamt werden für die Herzogtümer 68 Stücke abgedruckt. Der wesentlich kleinere Editionsteil zu Dithmarschen wird ebenfalls relativ ausführlich eingeleitet. Dann werden 19 Dokumente geboten, darunter mehrere bislang ungedruckte. Leider ist es auch für diese Edition nicht gelungen, die Dithmarscher Kirchenordnung von 1532 wieder aufzufinden, die seit langem als verloren gelten muss. Da nach der Unterwerfung des Landes 1559 die Kirchenordnung der Herzogtümer von 1542 eingeführt werden musste, waren die Überlieferungschancen für den nunmehr obsoleten Text denkbar gering.

Der Wert des Bandes ist nicht allein daran zu ermessen, dass bislang ungedruckte Quellen geboten werden (26 Nummern), sondern dass hier ein reiches Quellenmaterial, das vielfach schlecht und entlegen gedruckt war (43 moderne Drucke und 18 alte Drucke), übersichtlich zusammengestellt nach einheitlichen Editionsstandards, sachkundig eingeführt und kommentiert vorgelegt wird. Mit dem mittelniederdeutschen Glossar und den Registern der Bibelstellen, Lieder und Gesänge, Personen, Orte und Sachen wird dem Benutzer auch bei der Suche nach detaillierten Sachverhalten jede erdenkliche Hilfe geboten. Für die Landes- und Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins liegt hiermit ein Grundlagenwerk vor, das hoffentlich dazu anregen wird, die herrschaftlich-administrative und kirchenamtliche Perspektive der hier vorgelegten Ordnungen mit anderen Quellen zu konfrontieren, etwa den kaum genutzten Visitationsakten, die stärker die regionalen Lebenswelten der Kirchspiele und die lutherische Konfessionskultur im Alltag beleuchten. Gerald Dörner und Sabine Arend haben unter der Leitung von Eike

Wolgast jedenfalls eine Edition vorgelegt, die die weitere Erforschung der Reformationsgeschichte nördlich der Elbe auf sichere Grundlagen stellt.

Enno Bünz, Leipzig

Die *litterae annuae* der Gesellschaft Jesu von Otterndorf (1713 bis 1730) und von Stade (1629 bis 1631). Hrsg. v. Christoph FLUCKE und Martin J. SCHRÖTER. Münster: Aschendorff Verlag 2020. 154 S. Kart. 24,90 €. ISBN: 978-3-402-24865-6.

2015 erschienen die von Christoph Flucke herausgegebenen »*litterae annuae*«, die Jahresberichte der Gesellschaft Jesu aus Altona und Hamburg (1598-1781). Zwei Jahre später veröffentlichte Flucke zusammen mit Martin J. Schröter die Berichte für die Jesuitenniederlassung Glückstadt (1645-1772) (vgl. meine Besprechungen in Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 88, 2016, S. 435-437 bzw. 90, 2018, S. 439-441). Dabei handelt es sich um die Rechenschaftsberichte, die die Patres nach einem vorgegebenen Schema über die Vorkommnisse und ihre Tätigkeit in ihrem Seelsorgesprengel verfassten und an den zuständigen Provinzial sandten; von dort gingen sie nach der Kompilation mit den Berichten anderer Niederlassungen an den Ordensgeneral in Rom. Jetzt legen beide Herausgeber die Berichte in lateinischer Sprache und in deutscher Übersetzung aus Stade und Otterndorf vor. Grundlage sind die einschlägigen Quellen im Archivum Historicum Societatis Jesu in Rom und im Historischen Archiv der Stadt Köln.

Die Existenz beider Niederlassungen war nur von kurzer Dauer. Das siegreiche Vordringen der kaiserlichen und der Liga-Truppen während des Dreißigjährigen Krieges nach Norden und das Restitutionsedikt von 1629 begünstigten die auch vom kaiserlichen Feldmarschall Johann T'Serclaes Graf von Tilly geförderten Pläne, in Stade ein Jesuitenkolleg einzurichten, das zu einem Zentrum der Rekatholisierung Norddeutschlands werden sollte. Die Niederlassung, der die St.-Wilhadi-Kirche zugewiesen wurde, bestand aus fünf bis sechs Patres, zu denen auch Augustinus Turrianus aus dem Hildesheimer Kolleg gehörte, der allerdings nicht, wie das Vorwort angibt, Hildesheimer Domherr war (S. 14). Die Patres konzentrierten sich in Stade auf die Seelsorge der Besatzungstruppe, während Missionserfolge unter der städtischen Bevölkerung weitgehend ausblieben. Als die katholischen Truppen unter Feldmarschall Gottfried Heinrich Graf von Pappenheim im Frühjahr 1632 abzogen, verließen auch die Jesuiten die Stadt. Ihre Berichte umfassen die Jahre 1630 bis 1632.

Die Militärseelsorge war auch der Schwerpunkt der Missionsstation in Otterndorf, die 1712 eingerichtet wurde, nachdem das Land Hadeln nach dem Aussterben der Askaniern 1689 als Lehen an den Kaiser zurückgefallen war; der kaiserliche Sequester dauerte bis 1731 an. Die Niederlassung in Otterndorf, die leider nicht in dem von Josef Dolle herausgegebenen Niedersächsischen Klosterbuch (Bielefeld 2012) behandelt wird, ging auf die Initiative des kaiserlichen Beichtvaters Vitus Georg Tönnemann SJ zurück und

wurde im Wesentlichen durch die kaiserliche Kasse finanziert; sie war nur mit einem Pater besetzt.

Tönnemanns Jahresberichte umfassen den Zeitraum von 1713 bis 1730 und geben Auskunft über die seelsorgliche Tätigkeit, besonders die Gottesdienste und die Einrichtung der Todesangst-Bruderschaft, die Reisen in das benachbarte Herzogtum Bremen-Verden zur Betreuung des katholischen Bevölkerungsteils, über den Beistand für Sterbende, Gefangene und zum Tod Verurteilte, über Stiftungen und die Ausstattung des Gotteshauses, über Konversionen zum Katholizismus und das Verhältnis zur nichtkatholischen Bevölkerungsmehrheit. Im Unterschied zu den Berichten aus anderen Jesuitenniederlassungen enthalten die Nachrichten aus Otterndorf kaum konkrete Angaben über die Größe der Gemeinde, den Sakramentenempfang oder die Übertritte zur Katholischen Kirche.

Dennoch gibt die vorgelegte Edition aufschlussreiche Einblicke in die inneren Verhältnisse einer kleinen katholischen Diasporagemeinde in der Frühen Neuzeit. Erfreulich ist die Ankündigung der Herausgeber, dass die Edition der Jahresberichte der Jesuitenniederlassung in Friedrichstadt bevorsteht. Es wäre zu wünschen, wenn auch die Jahresberichte niedersächsischer Jesuitenkollegs, wie Hildesheim, wo der Orden fast zweihundert Jahre lang wirkte, oder Osnabrück sowie Bremen, veröffentlicht würden.

Hans-Georg ASCHOFF, Hannover

GEISTES- UND KULTURGESCHICHTE

ELSNER, Ines: *Das Huldigungssilber der Welfen des Neuen Hauses Braunschweig-Lüneburg (1520-1706)*. Geschenkkultur und symbolische Interaktion zwischen Fürst und Untertanen. Regensburg: Schnell & Steiner 2019. 256 S., 56 Abb. Geb. 59,00 €. ISBN: 978-3-7954-3355-0.

Die Wiederentdeckung der Objekte, auf denen Ines Elsners dreijähriges Forschungsprojekt aufbaute, war eine »kulturgeschichtliche Sensation« (S. 11): 13 silbervergoldete Pokale, die den welfischen Herzögen der Lüneburger und Calenberger Linien anlässlich ihrer Huldigung während des 17. Jahrhunderts von den Landständen überreicht worden waren. Eine »Sensation«, da silberne und goldene Huldigungspräsente in vergangenen Jahrhunderten zumeist als Edelmetallrücklage dienten und bei Geldbedarf eingeschmolzen wurden. Nur wenige dieser Objekte haben daher die Jahrhunderte überdauert – doch eine ganze Sammlung von Huldigungspokalen aus einem einzigen Herrscherhaus, wie hier dem der Welfen, ist bislang einzigartig. Der Öffentlichkeit bekannt wurden die meisten dieser Huldigungspräsente auch erst im Jahr 2009, als die Kunstsammlung des zuvor verstorbenen Modeschöpfers Yves Saint Laurent versteigert wurde.

Im Zentrum der durch das Land Niedersachsen finanzierten Untersuchung Elsners stehen »alle Fragen rund um den Entstehungskontext der Objekte, ihre Finanzierung durch die schenkenden Gemeinwesen [sowie] Übergabe und Semantik im Zuge des herrschaftsstiftenden und – perpetuierenden zeremoniellen Aktes der Huldigung« (S. 19). Zur Beantwortung dieser Fragen hat Elsner den Text in zehn Abschnitte (plus Register und Anhang) gegliedert: Nach einer Schilderung der tradierten Huldigungspokale und der Begleitumstände widmet sich Abschnitt 2 zunächst dem Forschungsstand, während der dritte Abschnitt den Untersuchungsgegenstand – die Huldigung – näher definiert. Elsner kommt hierbei zum Fazit, »dass wir es bei der Huldigung mit einem weit zurückreichenden, biblisch-christologisch begründeten, in seinen Abläufen über Jahrhunderte tradierten Einsetzungsritual mit Rechts- und Symbolcharakter zu tun haben« (S. 27).

Im folgenden Kapitel wird die »Huldigungsgeschenkpraxis« näher untersucht. Dabei kann Elsner konstatieren, dass Huldigungsgaben in der frühneuzeitlichen Gesellschaft insofern einen Sonderfall darstellten, als dass es sich bei ihnen um keine »Wieder-Verschuldungs-Gaben« handelte (S. 29). Ein Huldigungspräsent erforderte somit keine zwangsläufige Gegenleistung des Herrschers, sodass dieser anschließend auch nicht in der Schuld seiner Untertanen stand. Elsner stellt zudem überzeugend heraus, dass die Praxis der Überreichung von Huldigungsgaben nicht nur für die welfischen Territorien, sondern für das ganze Reich bezeugt ist – so etwa für Köln, Speyer, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Sachsen, Brandenburg, Bayern, Württemberg, Kleve, Brandenburg-Ansbach, Hessen-Kassel usw. – aber auch in anderen europäischen Ländern wie Dänemark und Frankreich (S. 40-42). Herleiten lässt sich diese Praxis – so Elsner – von der biblischen Tradition der drei Weisen aus dem Morgenland, die Christus kostbare Geschenke darreichten (Mt 2,1-11).

Abschnitt 5 geht auf den performativen Akt der Huldigung ein und wendet sich dabei erstmals auch dem Untersuchungsgebiet, nämlich den Fürstentümern Lüneburg (inkl. Grafschaft Hoya) und Calenberg zu. Insgesamt konnte Elsner 253 Huldigungsakte archivalisch nachweisen, den frühesten hiervon 1498 in Osterrode/Harz (S. 47). Elsner skizziert sodann den typischen Huldigungsverlauf und differenziert die Huldigungstypen in vier Kategorien (S. 58-62): »Landesherrliche Direkthuldigung«, »Deputierte Stellvertreterhuldigung«, »Nachhuldigung« sowie »Residenzhuldigung«. Anhand ihrer ausgewerteten Huldigungsbeschreibungen legt Elsner dar, dass die Direkthuldigung zwar im Laufe des 17. Jahrhunderts insgesamt zugunsten der Stellvertreterhuldigung zurückgeht, aber nicht gänzlich verschwindet – so finden sich etwa auch im späteren 17. Jahrhundert noch einige Beispiele für Calenberg-Göttingen (S. 58-60).

Im Fürstentum Lüneburg beschränkte sich die Direkthuldigung im Wesentlichen auf die gleichnamige Hansestadt (S. 77). Hinsichtlich des Huldigungsablaufes, der in mehreren Fallbeispielen dargelegt wird (S. 62-77), scheint eine symbolische Inbesitznahme durch materielle Entnahme eines Teils des Amtsgebäudes (z. B. Splitter, Erde oder Stein vom Rathaus/Amtshaus), wie es etwa im benachbarten Wolfenbütteler Fürstentum praktiziert wurde, nicht üblich gewesen zu sein. Jedenfalls kommt Elsner auf diese Praxis an keiner Stelle zu sprechen, was bedauerlich ist: Überhaupt wird der Akt der performativen Inbesitznahme des huldigenden Untertanenverbandes kaum behandelt.

Im folgenden Kapitel 6 analysiert Elsner die Huldigungsakteure. 146 Kommunen können im Rahmen dieses Kapitels als huldigende Akteure ermittelt werden – davon übergaben jedoch lediglich 44 auch Huldigungsgeschenke – oft nicht nur an den Herzog, sondern auch an dessen Amtsträger. Bei 41 Prozent der huldigenden Kommunen handelte es sich um ländliche Amtsbezirke, während nur 34 Prozent der Huldigungen von Städten abgehalten wurden (S. 81). Trotz dieser quantitativen Bedeutung ländlicher Kommunen widmet sich Elsner auf den folgenden Seiten des Abschnitts ausschließlich den größeren Städten als »Geschenkadressanten« (Hannover, Göttingen, Einbeck, Hameln, Harburg), was neben der großen Anzahl städtischer Huldigungsgeschenke wohl vor allem der Quellenlage geschuldet ist (S. 94).

Kapitel 7 befasst sich mit den Huldigungsobjekten, von denen nach Elsners Befund lediglich 5 Prozent nicht eingeschmolzen wurden und so die Zeiten überdauert haben (S. 113). Bei den meisten dieser Huldigungsgeschenke handelte es sich nach Elsners Quellen um Pokale (61 Prozent), während Kannen, Flaschen, Lavabogarnituren und insbesondere Schalen, Körbe, Leuchter und andere Objekte eher die Ausnahme bildeten (S. 133-142). Obgleich die Quellenlage hier schwierig ist, kann Elsner an einigen Beispielen zudem nachweisen, dass die Beschaffung der Huldigungspräsente mit einigen logistischen Herausforderungen verbunden war (S. 161-166). Als vornehmliche Herstellungsorte identifiziert Elsner Hamburg (19 Prozent), Kassel (12 Prozent) und Lüneburg (8 Prozent).

Das anschließende Fazit fasst auf eineinhalb Seiten noch einmal den Bestimmungszweck der Huldigungsgeschenke zusammen – »neben dem ihnen immanenten Memorial- und Schauwert in erster Linie ihr pekuniärer Wert« (S. 173). Damit hätte die Untersuchung durchaus abschließen können, doch fügt Elsner mit Kapitel 9 und 10 einen Abschnitt zur Rolle des Welfensilbers zu Repräsentationszwecken und einen Ausblick hinzu. Das Kapitel 9 hat jedoch nur noch bedingt mit dem Huldigungssilber zu tun und kommt – nach weitläufiger und umständlicher Ausführung von 32 Seiten – zu dem ernüchternden Schluss, dass das Welfenhaus auf »das Ausstellen des hauseigenen Silberschatzes [...] scheinbar weitestgehend verzichtete« (S. 206).

Trotz dieser etwas unglücklich angefügten Kapitel im Anschluss an das Fazit ist die eigentliche Untersuchung Elsners durchaus solide und informativ. Die auf breiter Quellenbasis beruhende Studie beleuchtet anschaulich die Bedeutung der frühneuzeitlichen Huldigung und die ihr immanente Geschenkpraxis. Anhand der angeführten Beispiele von Direkthuldigungen kann Elsner auf performativer Ebene einmal mehr die Bedeutung der welfischen Autonomiestädte wie etwa Lüneburg, Hannover oder Göttingen herausarbeiten, zugleich aber auch deren sukzessiven Autonomieverlust im Lauf des 17. Jahrhunderts nachzeichnen, der sich gerade auch im Huldigungsprozedere widerspiegelt.

Gleichzeitig wird die Rolle eines erstarkenden Territorialfürsten fassbar, der die Huldigungsgeschenke zunehmend als feste Steuer versteht und die Zahl seiner Untertanen im Zug der Huldigungsprozedur quantitativ erfasst und kontrolliert. Auf diese Entwicklung hätte Elsners Untersuchung gerne auch noch stärker eingehen dürfen. Die

Frage, weshalb nun gerade die eingangs beschriebenen 13 Objekte die Zeiten überdauern konnten, vermag die Verfasserin letztlich leider nicht zu klären, da eine »Einsichtsgenehmigung für die notwendigen Silberinventare« durch »die Oberste Verwaltung des Königlichen Hauses der Welfen bislang nicht zu erlangen« war (S. 19, Fußnote). Dies ist schade, schmälert die eigentlichen Untersuchungsergebnisse jedoch kaum. Neben den 56 Abbildungen tragen auch die beiden Karten im Umschlagseinband sowie die zahlreichen Grafiken zur besseren Verständlichkeit der sowohl kunsthistorischen als auch historischen Analysen bei.

Malte DE VRIES, Göttingen

Die Silbermöbel der Welfen. Hrsg. v. Martina MINNING und Thomas RICHTER. Petersberg: Michael Imhof Verlag 2021. 128 S., 108 farbige Abb. u. 7 sw.-Abb. Geb. 22,95 €. ISBN: 978-3-7319-1100-5.

Bei dem vorliegenden Band handelt es sich keinesfalls nur um einen reinen Ausstellungskatalog der 2021 im Herzog Anton Ulrich-Museum präsentierten Ausstellung »Grandios! Die Silbermöbel der Welfen«. Vielmehr legen Martina Minning und Thomas Richter hier einen kleinen Sammelband mit angehängtem Katalog vor – und ersterer hat es durchaus in sich: Die vier Aufsätze, die dem Ausstellungskatalog nach mehreren Vorworten und einer Einleitung vorangestellt sind, bieten zahlreiche neue Erkenntnisse hinsichtlich des welfischen Kunsterwerbs im 18. Jahrhundert. Den Hintergrund der Ausstellung und des Ausstellungskatalogs bildet die kürzlich begonnene Sanierung des in eine Stiftung überführten Welfenschlosses Marienburg bei Hannover. Im Zug der Sanierung mussten die welfischen Silbermöbel weichen und fanden eine neue Unterkunft als Dauerleihgabe im Herzog Anton Ulrich-Museum in Braunschweig.

Die Entstehung der Möbel legt Thomas Richter in der Einleitung des Bandes kompakt dar. Auftraggeber war demnach Herzog Maximilian Wilhelm (1666-1726), ein jüngerer Sohn des ersten hannoverschen Kurfürsten Ernst August. Aufgrund der Primogeniturregelung seines Vaters kam Maximilian Wilhelm als jüngerer Sohn nicht an die Regierung und betätigte sich daher als kaiserlicher Soldat – u. a. im großen Türkenkrieg. Da er überdies in der kaiserlichen Residenzstadt Wien lebte, durfte er auf eine standesgemäße Repräsentation nicht verzichten – aus diesem Grund wurden in seinem Auftrag auch die hier behandelten Silbermöbel angefertigt.

Wie die Möbel von Wien nach Braunschweig gelangten, beleuchtet Martina Minning im ersten Beitrag. Anhand von zeitgenössischen Korrespondenzen und weiteren archivalischen Quellen werden Reise und Wienaufenthalt des Wolfenbütteler Gesandten Konrad Detlev von Dehn im Jahr 1726 anschaulich rekonstruiert. Dehn war auf Geheiß Herzog August Wilhelms von Braunschweig-Wolfenbüttel nach Wien entsandt worden, um dort »kostbare kaiserliche Geschenke« zu gewinnen (S. 20). Nachdem Maximilian Wilhelm unerwartet an einem Schlaganfall gestorben war, erhielt Dehn von seinem

Herzog den Auftrag, »alles an kostbaren Möbeln zu erwerben, was ihm für die Ausstattung des Grauen Hofes in Braunschweig angemessen erscheine« (S. 22).

Am meisten stachen von Dehn hierbei die silbernen Möbel ins Auge, von denen viele Stücke auch das braunschweig-lüneburgische Wappen zierte. Minning kann anhand der erhaltenen Briefe die Rücksprache zwischen Dehn und dem Herzog präzise nachzeichnen, daneben werden aber auch die organisatorischen Herausforderungen eines solch umfangreichen Kunsterwerbs transparent geschildert. Im Anschluss des Beitrags finden sich sieben dieser Briefe Dehns in Auszügen nach den im Niedersächsischen Landesarchiv (Abteilung Wolfenbüttel) befindlichen Originalen transkribiert abgedruckt (S. 28-36).

Der zweite Aufsatz von Lorenz Seelig untersucht die welfischen Silbermöbel und schildert deren Entstehungsumstände in der Reichsstadt Augsburg. Augsburg war spätestens nach dem Dreißigjährigen Krieg ein »führendes Zentrum der Goldschmiedekunst in Mitteleuropa« (S. 37) und behauptete diesbezüglich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts eine unangefochtene »Monopolstellung« (S. 39). Etwa zeitgleich kamen im 17. Jahrhundert die Silbermöbel in Mode, wurden jedoch vielfach als »disponible Finanzreserve« angesehen und daher bei Bedarf wieder eingeschmolzen – was nicht zuletzt ein Grund für die kunsthistorische Bedeutung des welfischen Silbermobiliars ist (S. 39-40). Die nun folgende Biografie des Herzogs Maximilian Wilhelm (S. 40-41) ist leider für den Leser des Gesamtbandes redundant und unnötig, da sie in der Einleitung und dem Beitrag Minnings bereits ausführlich dargelegt wurde; wer allein den Beitrag Seeligs liest, dem mag die Kurzbiografie jedoch als hilfreiche Hintergrundinformation dienen. Da über den Auftrag zur Fertigung der Silbermöbel »keine archivalischen Quellen« mehr vorliegen, bietet Seelig anhand der Strukturmerkmale der Möbel eine umfangreiche Analyse der Künstler (S. 49).

Im dritten Beitrag vollzieht Martina Minning einen virtuellen Rundgang durch das Braunschweiger Schloss (»Grauer Hof«), wo die Silbermöbel nach dem Ankauf durch August Wilhelm zwischen 1726-1731 aufgestellt waren. Nach Minnings Einschätzung dürften die Silbermöbel »für das herzogliche Audienzgemach bestimmt gewesen sein«, obgleich sich dies den zeitgenössischen Inventaren des Grauen Hofes nicht entnehmen lässt (S. 62). Der Beitrag zeigt anschaulich, wie umfangreich und kostbar die Pretiosensammlung August Wilhelms kurz vor seinem Tod 1731 gewesen sein muss. Nach dem Ableben des Herzogs war die Herzoginwitwe Elisabeth Sophie Marie indessen gezwungen, die meisten Schmuckstücke zur Schuldentilgung zu veräußern oder einzuschmelzen. Nur wenige Stücke haben die Zeiten daher überdauert – unter ihnen die Silbermöbel, welche aber ebenfalls veräußert werden mussten und daher für die nächsten Jahrzehnte nach Hannover übersiedelten.

Bei dem vierten Beitrag von Jochen Vötsch handelt es sich um eine mit Einleitung versehene Edition des »Inventarium vieler schöner pretiosa« – einer Teilabschrift des Braunschweiger Pretioseninventars von 1731, das sich heute – aus ungeklärten Umständen – in den Beständen des Dresdener Hauptstaatsarchivs befindet. Abschließend folgen der bebilderte Katalog (S. 93-114), eine Übersichtskarte mit den ehemaligen Aufstel-

lungsorten der Silbermöbel (S. 114-115) sowie ein Anhang mit Literatur-, Quellen- und Abbildungsverzeichnis.

Insgesamt handelt es sich um einen rundum gelungenen Begleitband zur Ausstellung der welfischen Silbermöbel. Sowohl für kunsthistorisch interessierte Laien als auch für wissenschaftliche Experten hält diese Publikation zahlreiche informative und zugleich interessant aufbereitete Informationen bereit. Nicht nur der Entstehungs- und Erwerbskontext der Silbermöbel, sondern auch deren historisches Aufstellungsumfeld im Braunschweiger Schloss wird den Lesern systematisch dargelegt – immer wieder illustriert mit historischen oder aktuellen Abbildungen. Der Band trägt somit nicht allein zur Erforschung der welfischen Silbermöbel bei; er bietet überdies auch neue Informationen zur Ausstattung des »Grauen Hofes« in Braunschweig vor 1731. Wem hierzu der ausführliche Beitrag Minnings nicht ausreicht, kann sich auch anhand der Inventaredition selbst ein Bild von der Ausstattung des Braunschweiger Schlosses um 1731 machen.

Malte DE VRIES, Göttingen

SCHEPERS, Heinrich: *Fürstliche Prachtentfaltung in Abwesenheit des Herrschers*. Bedeutung von Schloss und Hofstaat im Fürstbistum Osnabrück zur Regierungszeit Friedrichs von York (1764-1802). Münster: Aschendorff Verlag 2018. 348 S., 28 Abb. = Westfalen in der Vormoderne. Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte Bd. 30. Kart. 51,00 €. ISBN: 978-3-402-15075-7.

Die vorliegende Veröffentlichung beruht auf einer im Jahr 2017 an der Universität Osnabrück eingereichten Dissertation. In ihrer inhaltlich breiten Berücksichtigung von Residenz- und Hofforschung, Bau- und Gartengeschichte sowie einer Verbindung von stadt- und landesgeschichtlichen Aspekten in der Endphase des Hochstifts Osnabrück nimmt der Verfasser Fragen auf, die eine 1991 erschienene Veröffentlichung zur Baugeschichte des Osnabrücker Schlosses und seiner Bedeutung als Residenz zum Teil bereits thematisiert hatte (Das Osnabrücker Schloss. Stadtresidenz, Villa, Verwaltungssitz. Hrsg. v. Franz-Joachim Verspohl, Bramsche 1991), aber noch nicht hinreichend beantworten konnte.

Da für diese ältere Veröffentlichung seinerzeit bei weitem nicht alle zur Verfügung stehenden Quellen ausgewertet wurden, insbesondere die im Niedersächsischen Landesarchiv in Hannover verwahrte umfangreiche Überlieferung zur Bau- und Nutzungsgeschichte des Osnabrücker Schlosses, sich überdies die Residenzforschung in der Zwischenzeit um eine Vielzahl von Fragen und entsprechende Forschungsergebnisse u. a. zum höfischen Zeremoniell und zur höfischen Kommunikation sowie zu den Raumbezügen in der öffentlichen Wahrnehmung wesentlich erweitert hat, ist die erneute Beschäftigung mit der Geschichte des Osnabrücker Schlosses ein durchaus berechtigtes Dissertationsthema.

Der Verfasser nähert sich seinem Forschungsgegenstand mit einem methodischen Rückgriff auf kultursoziologische Ansätze von Karl-Siegbert Rehberg, nach denen,

vereinfacht formuliert, Institutionen zur Vergegenwärtigung und Stabilisierung ihrer Herrschaft auf symbolische Ordnungsmechanismen und Konzepte zur Selbstdarstellung zurückgreifen können. Entsprechend richtet Schepers den Leitgedanken seiner Untersuchung (S. 36-40) auf die Aspekte der Ausgestaltung und Funktionalität von Schloss und Hofstaat vor dem Hintergrund weitgehender physischer Abwesenheit des Herrschers. Daran schließt er die Frage nach der Stellvertreterfunktion, dem Umfang und der Symbolkraft des Osnabrücker Hofes unter den spezifischen Bedingungen eines Herrschaftsverhältnisses an, das in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von einer doppelten Personalunion zwischen Osnabrück, Hannover und London bestimmt war.

Nach einem umfangreichen Einleitungskapitel zum Forschungsstand von Herrschaft, Hof und Schloss im Hochstift Osnabrück im 18. Jahrhundert sowie zur Fragestellung und zum methodischen Ansatz wird im zweiten Kapitel erneut das im Jahr 1648 festgelegte Regelwerk der Alternativen Sukzession als Herrschaftsgrundlage des jüngeren Hauses Braunschweig-Lüneburg im Fürstbistum vorgestellt. Dabei kann der Verfasser auf weitgehend bekannte einschlägige, vornehmlich verfassungsrechtliche Literatur zur Geschichte des Hochstifts zurückgreifen. Der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt allerdings auf der Darstellung der letzten vier Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, als der aus dem Welfenhaus stammende britische König und hannoversche Kurfürst Georg (III.) die Rechtsgrundlage der »*alternatio successio*« für sein langfristig angelegtes Ziel einer dauerhaften Inbesitznahme des Hochstifts Osnabrück staatsrechtlich so weit wie möglich auszulegen versuchte.

Mit Justus Möser als Rechtsbeistand der in Osnabrück residierenden hannoverschen Administrationsregierung gelang dieses weitgesteckte Ziel, dessen erste Etappe mit der Wahl des zweiten Sohnes Georgs III., Friedrich August, im Jahr 1764 erreicht war. Aus der Wahl des zu diesem Zeitpunkt gerade einmal sechs Monate alten Säuglings resultierte als zweiter machtpolitischer und juristischer Schachzug die Einrichtung einer Minderjährigkeitsregierung in Osnabrück, die der britische König bis zu Volljährigkeit seines Sohnes im August 1783 ausübte.

Nach der Darlegung dieses in der einschlägigen Forschung wiederholt erörterten Sachverhalts kommt der Verfasser zum Kern seines eigentlichen Themas – die Einbindung des Osnabrücker Schlosses als architektonisches Zeichen einer fürstlichen Regierung, die angesichts einer absehbar langen Abwesenheit ihres Landesherrn den Herrschaftsanspruch des Fürsten räumlich und visuell zur Geltung bringen sollte.

Anhand der archivalischen Überlieferung zur Baugeschichte des Schlosses werden die Baumaßnahmen vorgestellt, die während der Minderjährigkeitsregierung Georgs III. zur Wiederinstandsetzung des in seiner Bausubstanz erheblich geschädigten Gebäudes unternommen wurden. Das während der Regierungszeit des ersten protestantischen Bischofs Ernst August von Braunschweig-Lüneburg in den 60er und 70er Jahren des 17. Jahrhunderts errichtete Schloss war als welfisches Allod den zwischenzeitig im Hochstift Osnabrück regierenden katholischen Landesherrn jeweils zur Nutzung übergeben worden, ohne dass diese Maßnahmen zur baulichen Erhaltung oder repräsentativen Ausgestaltung vorgenommen hatten. Angesichts des politischen Ziels Georgs III.,

das Hochstift Osnabrück dauerhaft in den welfischen Herrschaftsbereich einzugliedern, galt es nach Darlegung des Verfassers ab den 1760er Jahren, dem Bau einen dem aktuellen Herrschaftsanspruch des Welfenhauses angemessenen repräsentativen Status zurückzugeben.

Allerdings weist Schepers darauf hin, dass die ersten, noch während der Minderjährigkeitsregierung Georgs III. erfolgten Maßnahmen lediglich bauerhaltenden Charakter besaßen. Großzügiger fielen dagegen die Modernisierungsmaßnahmen insbesondere der Schlossinnenräume und des Schlossgartens aus, die der junge Osnabrücker Fürstbischof, zwischen 1781 bis 1787 weitgehend in Hannover residierend, mit Blick auf seine nahende Volljährigkeit ab 1783 selbst initiieren konnte. Auffällig ist nach Darlegung des Verfassers die Konzentration der Baumaßnahmen und der Innendekorationen um das Jahr 1785, dem Zeitpunkt des Beitritts des Hochstifts Osnabrück zum Fürstenbund.

Friedrich August, seit 1784 auch Herzog von York und Albany, hatte die Bündnisabsichten seines großen Vorbildes Friedrich II. von Preußen sehr unterstützt und auch bei seinem Vater erfolgreich für einen Beitritt Kurhannovers zum Fürstenbund geworben. Schepers begründet daher diese Baumaßnahmen mit dem Repräsentationsbestreben des jungen Fürsten, der seine neue politische Position als herausragendes Mitglied des Reichsfürstenstandes untermauern und sichtbar machen wollte. Gleiches gilt nach Schepers für die Planung eines Hofstaates, der ab 1783 realisiert wurde und der trotz erwartbaren Abwesenheit Friedrich Augusts, der 1787 nach London zurückkehrte, im Wesentlichen bis 1802 fortbestand.

Alle genannten Maßnahmen unterstreichen nach der Interpretation des Verfassers die Repräsentationsstrukturen eines intakten Hofes, dessen Funktion und Ausstrahlung auch bei dauerhafter Abwesenheit des Herrschers gewährleistet bleiben sollte. Doch erfolgten die Signale fürstlicher Herrschaftspräsenz im Hochstift Osnabrück nicht allein über den Schlossbau, sondern vor allem über die zwischen 1782 und 1785 entstandene Fürstbischöfliche Kanzlei, die als zentraler staatlicher Verwaltungsbau an symbolträchtiger Stelle in der Sichtachse zwischen Dom und Rathaus errichtet wurde. Dieser Baukomplex, der die fürstliche Herrschaft mindestens ebenso deutlich werden ließ, wird leider nur in einem Nebensatz erwähnt (S. 99).

Insgesamt hat der Verfasser auf der Grundlage archivischer Detailarbeit die Bau- und Hofgeschichte des Osnabrücker Schlosses für die letzten vier Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts erschöpfend dargestellt. Darüber hinaus machen zahlreiche personengeschichtliche Einzelheiten, insbesondere zum fürstlichen Hofstaat sowohl in seiner Verflechtung zum Adel als auch zur Stadtgesellschaft Osnabrücks, die Untersuchung für die historische Regionalforschung wertvoll. Leider lässt die thematische Konzentration auf die zweifellos interessanten Einzelheiten des Osnabrücker Schlossbaus den vergleichenden Blick über die Territorialgrenzen vermissen. Dieser wird von dem Verfasser allein als Forderung für künftige Forschung erst auf den letzten Seiten (S. 282, 284) und dort auch nur sehr zurückhaltend thematisiert.

Vermutlich hätte eine vergleichende Sicht auf die Schlösser im weiteren welfischen Herrschaftsbereich die Einschätzung der Repräsentationswirkung des Osnabrücker

Schlossbaus relativiert. Die »Prachtentfaltung« dieses Baus war trotz der Modernisierungsmaßnahmen im Vergleich eben nur bedingt überragend, wie beispielsweise ein Vergleich mit Schloss und Park von Richmond bei Braunschweig hätte zeigen können. Zur Kehrseite dieses, architektonische Maßstäbe setzenden welfischen Schlossneubaus, der für Augusta, die Schwester Georgs III. und Ehefrau des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, geplant war, gehört eben auch die nahezu zeitgleiche Entscheidung des hannoverschen Kurfürsten und britischen Königs, die älteren Jagdschlösser in Linsburg, Bruchhausen und Weyhausen niederzulegen und sich bei den weiterhin bestehenden Schlossbauten lediglich auf deren Bauerhalt zu konzentrieren – so wie in Osnabrück.

Zur Einordnung der Hauptresidenz in Hannover und somit auch des Schlosses in Osnabrück gehört letztlich die noch immer ungeklärte Frage nach dem Weiterbestand der Personalunion, die sich seit Regierungsantritt Georgs I. in London seinen Nachfolgern stets erneut stellte und die mit fortdauernder Regierungszeit Georgs III. offensichtlich in der königlichen Familie immer heftiger diskutiert wurde. Solange die Zukunft der Personalunion nicht geklärt war, zudem für den britischen König während der späten 1780er Jahren die Option bestand, seinen zweiten Sohn Friedrich August (der nicht der jüngste Sohn war, wie irrtümlich auf S. 36 angemerkt) anstelle seines renitenten Erstgeborenen zum Nachfolger zu erklären, verblieben die Residenzen in Hannover und Osnabrück Hofhaltungen in Wartestellung, die zwar den notwendigen Bauerhalt erfuhren, ohne jedoch opulent ausgestattet zu werden.

Dass trotz dauerhafter Abwesenheit des Herrschers ein annähernd vollständiger Hofstaat dazugehörte, stand für die hannoversche Residenz aus Sicht der Kurfürsten/Könige in London nie in Frage. Gleiches galt daher auch für die Regierungszeit Friedrich Augusts von York als Fürstbischof von Osnabrück, wenn auch eine längere Anwesenheit im Hochstift wohl nie in Betracht gezogen wurde: Friedrich August ahmte in Osnabrück nach, was er in Hannover bereits vorgefunden hatte. Trotz der offenen Fragen bleibt es im Gesamtergebnis eine für die Geschichte des Fürstbistums Osnabrück wertvolle Arbeit, für die man sich angesichts der zahlreichen personengeschichtlichen Details jedoch ein Register gewünscht hätte.

Christine VAN DEN HEUVEL, Ronnenberg

GESCHICHTE EINZELNER LANDESTEILE UND ORTE

Regionalgeschichte Hannoversches Wendland, Bd. 2. Ernst-Köhring-Vorträge zur Geschichte des Wendlandes 20012-2016. Hrsg. v. Stephan Frhr. von WELCK. Lüchow: Druck- und Verlagsgesellschaft Köhring 2019. 334 S., zahlr. Abb. Geb. 19,80 €. ISBN: 978-3-926322-73-9.

Bereits 2012 erschien ein Band »Regionalgeschichte Hannoversches Wendland« mit verschriftlichen Vorträgen, die auf Initiative des »Wendländischen Geschichts- und Altertumsvereins von 1905 e.V.« und mit finanzieller Unterstützung des Ernst-Köhring-Verlages in Lüchow zwischen 2009 und 2011 gehalten worden waren. In gleicher Form enthält der vorliegende Band verschriftliche Vorträge aus den Jahren 2012 bis 2016 zu ausgewählten Ereignissen, Personen, Verhaltensweisen und Institutionen der Region. Schwerpunkte sind die Besiedlungsgeschichte, das Lüchower Schloss und seine Bewohner, »wendlandtypische« Aktivitäten und Bräuche sowie herausragende Persönlichkeiten.

Nach den Ausführungen von Edgar Lünz (»Zur Entstehung, historischen Besiedelung und landschaftlichen Veränderung der Hohen- und Niederen Geest im Hannoverschen Wendland«) entstanden die hügelige Endmoränenlandschaft der Hohen Geest und die flachwellige Grundmoränenlandschaft der Niederen Geest während der Saale-Eiszeit (330.000-127.000 v. Chr.) und wurden während der Jungsteinzeit (4.000-1.700 v. Chr.) besiedelt; die Eingriffe des Menschen führten zu wesentlichen Veränderungen, zu denen u.a. durch Entwaldung die Entstehung einer fast anthropozogenen Heidelandschaft gehörte. Bereits zur Zeit des Kurfürstentums Hannover wurde diese Entwicklung wahrgenommen, und man versuchte im 19. Jahrhundert, ihr durch die Bepflanzung mit schnellwüchsigen Kiefern entgegenzuwirken.

Stephan Veil (»Kunst und Kultur in der Jeetzelniederung vor 14.000 Jahren. Zu den Ergebnissen archäologischer Ausgrabungen 1991-2012 bei Weitsche und Grabow«) beschreibt einige archäologische Bernsteinfunde der spätpaläolithischen bzw. frühmesolithischen Federmesser-Kultur, u.a. eine Elchfigur, Anhänger und Perlenschmuck, die für diese Epoche ausgesprochen selten sind und auf eine Reihe von Produktionsstätten vor Ort schließen sowie Fragen zur kulturellen Entwicklung in der Jeetzelniederung am Übergang von der letzten Eiszeit zur heutigen Nacheiszeit und zur sozialen Rolle von Bernsteinschmuck aufkommen lassen. In seinem Aufsatz »Wie die Wenden ins Wendland kamen« legt Wolfgang Meibeyer dar, dass es vor der Ostkolonisation nur eine äußerst geringe slawische Bevölkerung im wendischen Binnenland gegeben habe; der größere Teil sei erst im 12. Jahrhundert in den Rundlingen sesshaft geworden, vermutlich durch Umsiedlung nach dem Wendenkreuzzug von 1147 unter Heinrich dem Löwen.

Einen Überblick über die Entwicklung von der slawischen Vorgängeranlage aus der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu ihrer Niederlegung durch den Stadtbrand von 1811 gibt Michael Reinbold in seinem Beitrag »Burg und Schloss Lüchow. Die wechselvolle Geschichte eines einstigen Herrschaftsmittelpunktes im Hannoverschen Wendland«; besonders aufschlussreich ist seine architekturgeschichtliche Beschreibung des Gebäudes in seiner letzten Phase. Die Burg, die ursprünglich im Besitz der Grafen von Warpke war und Anfang des 14. Jahrhunderts an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg fiel, fungierte zeitweise als Witwensitz der welfischen Herzoginnen Anna von Nassau, der Ehefrau Ottos V., die das Bauwerk zum Schloss ausbauen ließ, und Sophie Elisabeth, die mit August dem Jüngeren verheiratet war; sie zeichnete sich vor allem durch ihre kulturellen Interessen aus. Das Lebensbild der beiden Fürstinnen wird in den Aufsätzen von Brigitte Streich (»Anna von Nassau, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg (1440/41-1513): Die politische Witwe auf Schloss Lüchow«) und von Axel Kahrs (»Sei dennoch unverzagt ...«. Herzogin Sophie Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1613-1676): die kunstsinnige Witwe auf Schloß Lüchow«) gezeichnet.

Die Beiträge von Ludwig Gerisch (»Drei Frauen im Jagdschloss Gohrde, die europäische Geschichte schrieben: Sophie von der Pfalz, Kurfürstin von Hannover, Caroline Mathilde von Braunschweig-Lüneburg, Königin von Dänemark, und Désirée Bernadotte, Königin von Schweden«), von Stephan Freiherr von Welck (»Caroline Gräfin Grote (1799-1885): Die Staatsdame des Königs von Hannover aus Breese im Bruche«) und von Joachim von Deutsch und Stephan Freiherr von Welck (»Gottlieb Planck (1824-1910): Ein großer Rechtsgelehrter am kleinen Obergericht Dannenberg«) behandeln Persönlichkeiten, deren Beziehungen zum Wendland unterschiedlich intensiv waren. Am längsten hielt sich Caroline Gräfin Grote in der Region auf, die 1825 den hannoverschen Gesandten in Paris, Adolph Otto Christian Börries Graf Grote, geheiratet hatte und von 1834 bis 1843 Schlossherrin in Breese war. Nach dem Tod ihres Mannes wurde sie zur Staatsdame am Hof in Hannover ernannt und stand in einem engen Verhältnis zu König Ernst August. Inwieweit sie politischen Einfluss auf den Monarchen ausübte, ist nicht fassbar. Gottlieb Planck, einer der bedeutendsten deutschen Juristen des 19. Jahrhunderts, amtierte von 1855 bis 1859 als Richter in Dannenberg, was als eine Strafversetzung wegen seiner oppositionellen Haltung gegenüber der reaktionären Politik König Georgs V. betrachtet werden konnte.

Jürgen Schlumbohm (»Eheschließung auf dem Lande im 18. und 19. Jahrhundert, mit einem Addendum zur Eheschließung im Hannoverschen Wendland in dieser Epoche von Friedrich Schlumbohm«) beschreibt Heiratsstrategien und Eheverhältnisse in seinem Untersuchungsgebiet Belm bei Osnabrück; sie werden durch Hinweise auf die Situation im Wendland ergänzt; dabei berücksichtigt man das Phänomen der Ehelosigkeit, die Motive für eine Heirat, das sexuelle Verhalten vor und außerhalb der Ehe, Heiratsalter, Zweitehen und die Gestaltung der Hochzeitfeiern. Interessant sind die Ausführungen über die »Friwersche«, die Vermittlerin von Ehen im Wendland. Fritz von Blottnitz charakterisiert in seiner Abhandlung »Zur Geschichte der Pferdezucht im Hannoverschen Wendland« die Region »als erstklassiges Zuchtgebiet hannoverscher Warmblutpferde«

(S. 208) und unterstreicht die Bedeutung, die Bechtold Graf von Bernstorff (1803-1890) in diesem Zusammenhang besaß.

Den Grafen von Bernstorff kommt auch eine zentrale Stellung in den Aufsätzen von Cornelius Graf von Bernstorff (»Zur Geschichte des Vorwerks Quarnstedt bei Gartow. Mit einem Exkurs zur letzten Herrin auf Quarnstedt: Helga Freifrau von Adelsheim von Ernest, verw. Gräfin von Bernstorff, geb. von Zitzewitz«) und von Andreas Graf von Bernstorff (»Das Geschlossene Adelige Gericht Gartow (1720-1850). Zur Geschichte eines außergewöhnlichen Verwaltungs- und Gerichtsbezirks im Hannoverschen Wendland«) zu. Quarnstedt war ein Vorwerk des Rittergutes Gartow, das der cellesche Kanzler und spätere hannoversche Premierminister Andreas Gottlieb von Bernstorff 1694 erwarb und wo er bis 1730 eine rege Bautätigkeit entfaltete. Unter Gottlieb Graf von Bernstorff entwickelte sich Quarnstedt Anfang des 20. Jahrhunderts zu einem modernen Agrarbetrieb. Andreas Gottlieb von Bernstorff gelang es auch, seine Grundherrschaft durch Erweiterung und Arrondierung zu einem geschlossenen Territorium auszubauen, das 1720 staatlicherseits als Geschlossenes Gericht anerkannt wurde und dem die Funktion eines Amtes mit administrativen und richterlichen Kompetenzen zukam. Während des Königreiches Hannover erfolgte bis 1850 seine schrittweise Auflösung.

Die Autoren der Abhandlungen sind teils professionelle Historiker, teils historisch engagierte Laien; ihre Beiträge weisen unterschiedlichen wissenschaftlichen Charakter auf. Insgesamt führen sie beachtenswerte Aspekte eines Gebietes auf, das sich in mancher Beziehung von anderen Regionen Niedersachsens unterscheidet. Die Beiträge machen deutlich, dass eine umfassende Geschichte des Wendlandes noch ein Desiderat der Forschung ist.

Hans-Georg ASCHOFF, Hannover

850 Jahre Braunschweiger Löwe. Dokumentation der Tagung am 10. und 11. März 2017. Hrsg. v. Brage BEI DER WIEDEN, Jochen LUCKHARDT und Heike PÖPELMANN. Braunschweig: Appelhans Verlag 2019. 143 S., zahlreiche Abb. = Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch Bd. 21. Kart. 18 €. ISBN: 978-3-944939-38-4.

Der Löwe – in Braunschweig und im Braunschweiger Land kann man kaum einen Schritt tun, ohne dem mächtigen Raubtier zu begegnen. Ob im Stadtbild, der Geschichte oder der Literatur, im Marketing oder in der Kunst. Und natürlich das monumentale Standbild auf dem Burgplatz als stadtbildprägendes Wahrzeichen. Den 850. »Geburts-tag« der Plastik 2017 nahm eine vom Braunschweigischen Landesmuseum, dem Herzog Anton Ulrich-Museum und dem Braunschweigischen Geschichtsverein organisierte Tagung zum Anlass, Fragestellungen zur Fertigung der Skulptur und ihrer symbolischen Bedeutung nachzugehen. Ein in der Reihe der Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch erschienenes Buch veröffentlicht nun die dort gehaltenen Vorträge.

Christoph Bartels diskutiert in seinem Beitrag über das Montanwesen im Nordwestharz im 12. Jahrhundert die These, dass der Burglöwe nicht nur ein Symbol für den Machtan-

spruch Heinrich des Löwen im Allgemeinen gewesen sei, sondern insbesondere Ausdruck seines Anspruchs auf die Metalle im Nordwestharz. Hintergrund dafür waren grundlegende Veränderungen im Montanwesen in dieser Zeit. Mit der Fertigung des Löwen demonstrierte Heinrich der Löwe seinen Anspruch auf die Stadt Goslar und ihre Bergwerke und Hütten. So verdichtet sich in der Figur auch die gesellschaftliche Bedeutung, welche die Verfügungsgewalt über die Metalle um die Mitte des 12. Jahrhunderts erlangt hatte.

Michael Brandt stellt die Frage, welche Experten an der Fertigung des Löwen beteiligt gewesen seien. In der Umgebung von Braunschweig sind mehrere Werkstätten nachgewiesen, die Erfahrungen im Gießen von Bronzehohlfiguren hatten, Brandt ist jedoch überzeugt, dass Heinrich der Löwe für die anspruchsvolle Aufgabe Spezialisten aus Hildesheim an die Oker kommen ließ. Unter anderem sieht er einen Zusammenhang mit den in den Domwerkstätten hergestellten Löwenaquamanilen und hält es für möglich, dass diese ideengebend für den Löwen gewesen seien.

Einer Verbindung zwischen der römischen Wölfin und dem Braunschweiger Löwen geht Holger Berwinkel nach. Dabei widerspricht er der vielfach geäußerten Annahme, Heinrich der Löwe habe die Wölfin bei seinem Aufenthalt anlässlich der Kaiserkrönung Friedrich Barbarossas 1155 selbst in Rom gesehen. Berwinkel ist überzeugt, die Figur könne nur in Zusammenhang mit dem Ensemble des Burgplatzes aus Pfalz, Gertrudenkapelle, Stiftskirche und Löwen gesehen werden, womit Heinrich der Löwe sich eine Bühne zur Vergegenwärtigung seines Anspruchs auf die königliche Würde schuf – und hier führt die Spur wiederum nach Rom und zur Kaiserkrönung seines Großvaters Lothar III. im Angesicht der römischen Wölfin.

Thomas Scharff geht in seinem Beitrag der Frage nach der symbolischen Bedeutung des Löwen nach. Er plädiert dabei für eine genaue Einordnung der Quellen in ihren Zeithorizont, so sei die Deutung des Löwen als dynastisches Zeichen der Welfen mangels zeitgenössischer Quellen problematisch, vielmehr sei er als individuelles Herrschaftszeichen Heinrichs des Löwen anzusehen. Bei der Zuordnung der Eigenschaften sieht Scharff zwei Deutungsmöglichkeiten, neben der biblischen Symbolik der Gerechtigkeit und Stärke werden dem Löwen auch Bedeutungen wie Schrecken und Bedrohung zugeschrieben.

Neben dem Löwen taucht ab dem 14. Jahrhundert das Pferd in der welfischen Herrschaftssymbolik auf, der Konkurrenz der beiden Tiere widmet sich Brage Bei der Wieden in seinem Beitrag. Er stellt fest, dass das Pferd den Anspruch auf das brunonische Erbe als rechtlich entscheidenden Teil des welfischen Gesamtlehens formuliert. In der Folgezeit habe sich die Unterscheidung zwischen dem herzoglichen Pferd und dem städtischen Löwen herausgebildet.

Mit der Burg Dankwarderode als Pfalz Heinrichs des Löwen und Aufstellungsort des Burglöwen beschäftigen sich Bernd Paffgen und Gerd Ressel in dem letzten Beitrag. Da sich der Burgplatz mit den Raumbezügen seit dem 12. Jahrhundert stark verändert hat, stellt sich die Frage, wie die von Ludwig Winter vor seiner Rekonstruktion der Burg durchgeführten historischen Bauforschungen und archäologischen Grabungen zu bewerten sind und somit Rückschlüsse auf die Gestaltung zur Zeit Heinrich des Löwen zulassen.

Auch wenn die Aussage, der Braunschweiger Löwe sei die erste freistehende Großplastik nördlich der Alpen, und die Behauptung seiner Einmaligkeit in den letzten Jahren relativiert worden sind, ist er doch ein außergewöhnliches Kunstwerk, dessen Umstände und Hintergründe es wert sind, untersucht zu werden. Die Beiträge in dem Band stellen interessante Ergebnisse vor und bieten neue Ansätze für weitere Forschungen.

Meike BUCK, Braunschweig

CORDES, Jan-Christian: *Politik und Glaube*. Die Reformation in der Hansestadt Lüneburg. Göttingen: Wallstein Verlag 2020. 760 S., = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. 304. Geb. 49,00 €. ISBN: 978-3-8353-3570-7.

Vorab: Valentin Groebners Dissertation über die Armen in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts macht ihren brillanten Punkt auf rund 260 Seiten und wurde ein *instant classic* des Felds. So tickt Jan-Christian Cordes nicht. Seine Darstellung füllt 716 Seiten in 11 Kapiteln, um »dem Leser die Möglichkeit zu bieten, die Geschehnisse in Lüneburg vor dem historischen Hintergrund zu betrachten, um so das Allgemeingültige, aber auch das Besondere dieser Stadtreformations zu erkennen« sowie »um dieser Arbeit den Charakter eines Handbuches zur Einordnung und zum Verständnis der Reformation in Lüneburg zu geben« (S. 41 f.). Dabei wird ein ganzer Strauß an Fragen verfolgt: nach der Dauer der Umsetzung, nach der reformatorischen Praxis der Frühzeit, nach Konflikten, nach Hinweisen auf einen Zusammenhang von Reformation und Kommunalisierungsprozess, nach den AkteurInnen sowie nach dem kulturellen Niederschlag.

Cordes versteht dabei die Einführung der Reformation als »schleichende[n] Prozess, der sich auf dem Verhandlungswege vollzog«. Die Arbeit ist grob chronologisch aufgebaut, auch um diesen Prozesscharakter nachzuvollziehen. Entsprechend setzt die Darstellung mit der ersten Nachricht über die Reformation 1525 ein und endet mit dem Weggang des Reformators Rhegius 1535. Vorweg wird zunächst in das Lüneburg am Vorabend der Reformation eingeführt. Da die letzte ausführliche Stadtgeschichte von Reinecke aus dem Jahr 1933 stammt, ist es in der Tat nicht unwichtig, in Untersuchungen immer wieder von neuem einen Überblick zu geben (in »nur« 35 Jahren steht das 1100. Jubiläum der Ersterwähnung an; vielleicht ein Anlass, gezielt historische Forschungen zu Lüneburg anzuregen). Verständlicherweise liegt hier der Schwerpunkt auf den religiösen Verhältnissen, d. h. auf Kirchen und Kapellen, auf der Frömmigkeit, auf Gilden und Bruderschaften, dem Stiftungswesen sowie der Geistlichkeit und der Bedeutung der Laien.

Quasi direkt nach der Beschreibung des »Auftakts« der Reformation in Lüneburg wirft Cordes einen Blick auf die anderen norddeutschen Hansestädte. Das liegt nahe, hat die Hanseforschung doch wiederholt betont, dass nicht nur die Ökonomie diese Städte zusammenbrachte, sondern – gleichsam als deren Folge – zwischenstädtische Heiratskreise und Elitenwanderung sowie Sprache und kulturelle Praktiken diesen Zusammen-

halt perpetuierten. Die Städte bildeten gerade auf der Ebene der Oberschichten einen Kommunikationsraum, in dem das Gedankengut der Reformation und Nachrichten über Praktiken ihrer Umsetzung schnell zirkulierten. Cordes versucht aus dem Vergleich von sieben Städten ein grobes Verlaufsmodell zu destillieren. Die im folgenden umrissenen Vorgänge in Lüneburg können vor dieser Folie dann auch als relativ typisch angesehen werden. Von Predigt- und Prozessionsstörungen über erste evangelische Prediger, Verhandlungen mit den Klöstern, Disputationen bis zu Gottesdienststörungen, Schulen und Armenfürsorge wird hier gefühlt nahezu tagesaktuell berichtet.

Gemäß dem Titel »Politik und Glaube« geht es hier weniger um theologische Inhalte und Kontroversen, sondern letztlich um den organisatorischen Aspekt und das gesellschaftliche Moment. Wider besseren Wissens beendet Cordes die Darstellung der Ereignisse unter dem Titel »Abschluss der Lüneburger Reformation«, berichtet dort jedoch auch vom Fortbestand des alten Glaubens und von evangelischen Strömungen. Die gerade erschienene Dissertation von Malte de Vries über die Implementation der Reformation in Braunschweig zeigt, dass die Kirchenordnung erst der Anfang eines Generationen überspannenden Prozesses gewesen ist, in welchem der neue Glaube in der städtischen Realität verankert wurde.

Es gibt Abschnitte, die dem Rezensenten besonders im Gedächtnis blieben. Cordes minutiöse Ausführungen zur Reform der Armenfürsorge, also die Einführung der Kistenordnung, schöpft aus der Überlieferung im Stadtarchiv und zeigt erstmals die Grundlagen und Prozesse, die diesem staatsphilosophisch nachhaltigen Wandel zugrunde liegen. Auch die Abwicklung des Franziskanerklosters wird hier erstmals detailliert anhand von Protokollen nachvollzogen.

Die in angenehm unpräziser Sprache verfasste Arbeit birgt insgesamt viele Hinweise auf die sich abseits der großen Konflikte alltäglich vollziehende Aushandlung zwischen den Konfessionen. Die Lesenden werden nicht immer direkt hierauf gestoßen, auch dürfen sie die Verbindungen zu den eingangs formulierten Forschungsfragen durchaus selbst ziehen. Und eine Frage ist für nachfolgende Forschung erhalten geblieben: Welche Rolle spielte der so übel beleumdete altgläubige Bischof von Verden, Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel, der zugleich als Erzbischof von Bremen mit evangelischen Predigern alles andere als zimperlich umging?

In seinem Fazit fasst Cordes noch einmal zusammen, dass zwar der Rat zunächst als von der Bürgerschaft Getriebener agierte, sich reformatorisches Gedankengut jedoch bereits in allen Schichten der Stadtbevölkerung verbreitete. Hinzu kam der bereits bekannte Druck durch Herzog Ernst der Bekenner, der die Stadt systematisch mit evangelischen Predigern umzingelte. Der Rat fürchtete schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts Konfrontationen mit den Herzögen, schließlich war die Saline und damit die Oberschicht der Stülfeister auf freie Handelswege angewiesen. So war dieses Feindbild zugleich das Motiv für ein proaktives Ratshandeln. Cordes beschreibt dies als Phasen, in denen der Rat seine Position von Ablehnung über Kontrolle bis zur eigenen Initiative wandelte. Er geht sogar soweit zu formulieren, dass es letztlich der beständige Druck von außen durch den Herzog war, der den Rat dazu veranlasste, seine Position sukzessive hin

zur Reformation zu verschieben, um Eintracht im Inneren und damit die eigene Legitimation zu erhalten. Glaube und Politik eben.

Es ist Cordes hoch anzurechnen, dass er sich die Mühe gemacht hat, für die Drucklegung die im Laufe des Reformationsjahrzehnts massenhaft erschienene Literatur noch einmal zu sichten und einzuarbeiten. Schade hingegen ist es, dass gerade bei einer solch materialreichen Untersuchung auf ein Register verzichtet wurde, das den Inhalt handhabbarer gemacht hätte.

Groebners Ziel war das Belegen seines Hauptarguments mit ausgewählten, exemplarischen Quellen. Cordes bewältigt zuerst die umfangreiche und tiefgehende Lüneburger Überlieferung und Forschung nahezu in toto, bevor er daraus seine Schlüsse zieht. Es geht ihm weniger darum, eine grundstürzend neue Forschungsmeinung im Diskurs zu platzieren, als vielmehr darum, die bestehende Forschung zu Lüneburg zu synthetisieren, die Stadt in ihren Kommunikationsraum einzubetten und durch die Akten aus dem Stadtarchiv zu ergänzen. Niemand ist gezwungen, alles zwischen Einleitung und Fazit zu lesen. Wer sich jedoch für einzelne Vorgänge und Strukturen interessiert, wird hier immer fündig. Mithin liegt hier eigentlich ein umfassender Band zur Lüneburger Stadtgeschichte für das Jahrzehnt 1525-1535 vor. Die Jury des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg hat dies erkannt und Cordes für die Arbeit mit dem Forschungspreis Lüneburger Geschichte 2016 ausgezeichnet.

Niels PETERSEN, Göttingen

Entscheidungsjahre in Schaumburg. Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Novemberpogrom. Hrsg. v. Stefan BRÜDERMANN. Göttingen: Wallstein Verlag 2020. 128 S., 18 Abb. = Kulturlandschaft Schaumburg Bd. 25. Geb. 16,00 €. ISBN: 978-3-8353-3741-1.

Als »Entscheidungsjahre« der Schaumburgischen Geschichte werden in dieser Aufsatzsammlung die Jahre 1618, 1848, 1868, 1918 und 1938 herausgegriffen. Nein, 1968 fehlt nicht, denn zu diesem Jahr gibt es aus derselben wissenschaftlichen Reihe einen gesonderten und über den Raum Schaumburg hinausgreifenden Band (»1968 auf dem Lande«), dem eine gesonderte Rezension gewidmet ist (siehe unten S. 419-424). Im Vorwort zu den im Folgenden vorzustellenden Beiträgen weist Stefan Brüdermann auf die große »Erinnerungsagenda« der mit einer Acht endenden Jahreszahlen hin. An eine Tagung der Schaumburger Landschaft zum Jahr 1968 im ländlich-kleinstädtischen Raum schloss sich eine Vortragsreihe im Bückeburger Standort des Niedersächsischen Landesarchivs an, die jene fünf Jahre behandelte, über die hier zu berichten ist.

Die anschaulich bebilderten, angenehm flüssig lesbaren Beiträge lassen die jeweils zugrunde liegende mündliche Präsentation weiterhin erkennen. Wichtige Belege werden als Fußnoten angezeigt. Jedem Artikel schließen sich kurze Literaturlisten und Abbildungsnachweise an. Am Ende werden die fünf Autoren kurz vorgestellt. Welche Vorteile bietet eine solche »Achtauswahl«? Stefan Brüdermann (S. 9-35)

nutzt die Möglichkeit vom Jahr 1618 aus, die Geschichte des Dreißigjährigen Krieges im Schaumburgischen darzustellen und ältere Publikationen, z. B. von Helge Bei der Wieden, zu ergänzen. Obgleich die Grafschaft Schaumburg nie einem der streitenden Bündnisse angehört hatte, war sie von 1621 an betroffen, sei es durch die Truppen des Norddeutschland unnütz in den Krieg einbeziehenden Welfenfürsten Christian, Administrator des Bistums Halberstadt, des Dänenkönigs Christian IV. oder derjenigen des kaiserlichen Feldherrn Tilly.

1633 schließlich trafen bei Hessisch Oldendorf die kaiserlichen Truppen auf die evangelischen, geführt vom welfischen Herzog Georg. Der Sieg Georgs brachte zwar für das mittlere Niedersachsen Erleichterungen (vgl. die Besprechung des Buches von Alexander Dylong unten S. 424-426), doch schildert Brüdermann anschaulich, wie hoch belastend bis zum Friedensschluss 1648 der Krieg für die Menschen in der Grafschaft war. Zudem entstand – mit dem Aussterben der Schaumburger Grafen im Mannesstamm 1640 – ein siebenjähriges Interregnum, das schließlich mit der Teilung der Grafschaft 1647 in einen südöstlichen hessischen Teil und einen selbständigen, dem Grafen Philipp zur Lippe übereigneten nordwestlichen Teil.

Nicolas Rügge (S. 37-61) konzentriert sich ganz auf das Jahr 1848 samt seinen Auswirkungen und untersucht facettenreich erstmalig vergleichend die unterschiedlichen Verhältnisse im hessischen Teil der Grafschaft, wo die durchaus liberale hessische Verfassung aus dem Jahr 1831 galt, sowie in Schaumburg-Lippe. »Die hessischen Schaumburger, zutiefst unzufrieden mit ihrem Landesherrn, unterstützten mit wichtigem Personal aus ihren Reihen die revolutionären Bestrebungen im Land. Ihre Hoffnungen haben sich aber nicht erfüllt, weil die externen Gegenkräfte schließlich zu stark wurden. Die Schaumburg-Lipper dagegen wollten politische und wirtschaftliche Reformen im Land, aber innerhalb des gewohnten politischen Rahmens« (S. 59).

Jörn Ipsen (S. 63-78) greift zeitlich weiter aus, wenn er das kurz vorgestellte schaumburg-lippische Verfassungsgesetz von 1868 in den knapp skizzierten verfassungsrechtlichen Kontext von der Frühen Neuzeit bis zur Landesgründung Niedersachsens 1946 stellt. Eine laut der Deutschen Bundesakte von 1815 in den Bundesstaaten zu schaffende »Landständische Verfassung« wurde am 16. Januar 1816 per Verordnung eingeführt. Sie entsprach faktisch vordemokratischen Formen. Selbst 1848/49 entstand keine prinzipielle Veränderung, doch suchte die fürstliche Familie die Nähe zu den Bürgern. Erst mit der Einrichtung des Norddeutschen Bundes 1866 wurde 1868 eine neue Verfassung notwendig. Sie folgte freilich »dem Grundsatz ›Staatlichkeit vor Freiheit‹, ohne dass die Landesversammlung ihre Zustimmung verweigert hätte« (S. 77).

Karl Heinz Schneider (S. 79-96) kommt zu einer differenzierten Gesamtbewertung der Revolution von 1918 in Schaumburg-Lippe und beurteilt den Sachverhalt des »Scheiterns« neu. »Es gab in Schaumburg-Lippe keine Unruhen, keine erregten öffentlichen Debatten, [...] es wurde keine sozialistische Republik ausgerufen« (S. 80). Schneider blickt zurück auf die politischen Verhältnisse seit dem 18. Jahrhundert in Deutschland und sodann auf die Tage ab dem 9. November 1918 speziell in Niedersachsen. Dass Fürst Adolf erst auf externen Druck am 15. November 1918 zurücktrat, lag nicht zuletzt

daran, dass er im Land beliebt war, es der Bevölkerung vergleichsweise gut ging und die durchaus zahlreiche Arbeiterschaft nahezu komplett der gemäßigten MSPD angehörte. Als Hitler 1933 zum Reichskanzler ernannt wurde, regierten bemerkenswerterweise in Schaumburg-Lippe immer noch die Sozialdemokraten.

Frank Werner (S. 97-126) präzisiert die Ungeheuerlichkeiten und Ambivalenzen der Novemberpogrome 1938 in beiden Teilen Schaumburgs, samt der Mythen und Rätsel. Werner beginnt mit der von Karl Dreier, schaumburg-lippischer Landespräsident 1933-1945, bereits seit 1947 verbreiteten Legende, er habe seine Hand schützend über die Juden gehalten. Das allerdings falle »in die Kategorie der besonders zynischen Schutzbehauptungen« (S. 99). In der Tat gingen die rigorosen Ausschreitungen gegenüber den Juden von Rinteln aus, also in der Grafschaft Schaumburg, unmittelbar am 9. November 1938, organisiert vom Hamelner SS-Kommando. Am 10. November begannen in der gesamten Grafschaft die Verhaftungen der Juden. Für Schaumburg-Lippe war die SS-Standarte in Detmold zuständig. Fotos belegen den Beginn der Übergriffe bereits vor dem Morgen des 10. November. In den folgenden beiden Nächten wurden die Synagogen zunächst in Bückeburg, dann in Stadthagen in Brand gesetzt, obgleich kein diesbezüglicher Befehl vorlag. Dass in Schaumburg-Lippe Verfolgung und Zerstörung zunächst nicht gar so grausam stattfanden, führt Werner auf den »Erfolg der nationalsozialistischen Boykottbewegung« (S. 115) zurück. Die Bevölkerung beteiligte sich kaum, schaute zumeist weg. »Der Pogrom war noch kein Akt des Massenmordes, [...] aber ein Schritt der Radikalisierung auf dem Weg dorthin« (S. 124).

Insgesamt zeigt dieser Band, welche Varianten der historischen Darstellung die Konzentration auf eine Ausgangsjahreszahl ermöglicht. Vielleicht ist die Wortwahl »Entscheidungsjahre« etwas zu hoch gegriffen, böten sich doch für diesen Terminus auch etliche nicht mit einer Acht endenden Jahre an. Nichtsdestoweniger werden wichtige Aspekte der neueren schaumburgischen Geschichte aufgegriffen, die historisch Interessierte neugierig machen dürften, mehr über Schaumburg zu erfahren, und zugleich den Fachleuten erneut verdeutlichen, was das Besondere der schaumburgischen Geschichte innerhalb der nordwestdeutschen und speziell der niedersächsischen Geschichte ist.

Carl-Hans HAUPTMEYER, Springe

GIESECKE, Donald/PIEGSA, Günter: *Fliegerhorst*. Ein Wegweiser durch die bauliche Geschichte des neuen Goslarer Stadtteils. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2019. 120 S., zahlreiche farbige Abb. und Zeichnungen. Kart. 9,90 €. ISBN: 978-3-7395-1225-9.

Wer als Tourist nach Goslar kommt, konzentriert sich bei seinen Besichtigungen meist auf die engen Gassen der Altstadt mit den über 1.500 erhaltenen Fachwerkhäusern, dem prächtigen Huldigungssaal im Rathaus, der historistisch umgestalteten Kaiserpfalz und der alten Marktkirche. Doch dass es sich lohnt, den Blick (und die Füße) über die

Grenzen der geschichtsträchtigen Innenstadt hinauszuerwerfen bzw. zu bewegen, zeigt nicht nur der Rammelsberg, der seit der Ernennung zum Weltkulturerbe mit Museum und Besucherbergwerk vermehrt Gäste anlockt. Ein 2019 erschienenes Buch, das sowohl historische Abhandlung als auch Reiseführer ist, will nun den Fliegerhorst im Norden der Stadt in den Blickpunkt rücken. Denn Goslar hat nicht nur eine Geschichte als Bergbauort, mittelalterliche Reichsstadt und Sitz einer Kaiserpfalz.

Nach der Machtübernahme Adolf Hitlers wurde die Stadt zu einem Vorzeigeort für die nationalsozialistische Propaganda, mehrere Entscheidungen hatten in den folgenden Jahren und Jahrzehnten auch städtebauliche Konsequenzen: Richard Walther Darré erkor Goslar 1934 zum Sitz des von ihm geleiteten Reichsnährstandes und erhob sie 1936 zur »Reichsbauernstadt«, der Erzbergbau im Rammelsberg wurde aus Autarkiebestrebungen intensiviert, und das Reichsluftfahrtministerium baute den zivilen Flughafen in Goslar zum militärischen Fliegerhorst aus.

Ab 1935 entstanden hier über 95 Gebäude einschließlich sieben Flughallen, Flugleitung und sieben großen Unterkunftsblöcken. Sie tragen die architektonische Handschrift der NS-Zeit, am Bau waren auch Häftlinge aus dem neben dem Fliegerhorst angelegten Außenlager Goslar des Konzentrationslagers Buchenwald beteiligt. Der Flugbetrieb begann im April 1937 und endete mit der kampflosen Übergabe der Stadt an die Amerikaner am 10. April 1945. Um dringend benötigten Wohnraum zu schaffen, wurde das Rollfeld mit dem neuen Stadtteil Jürgenohl bebaut, die Bundeswehr übernahm 1958 den Fliegerhorst als Ausbildungsstandort. Dadurch konnte er in seiner ursprünglichen Form fast komplett erhalten werden und wurde 1994 unter Denkmalschutz gestellt. 2010 gab die Bundeswehr den Standort auf, seitdem arbeitet die Stadt Goslar mit verschiedenen Investoren an neuen Nutzungskonzepten.

Nach einer Einführung zu architektonischen Stilen der NS-Zeit und zur Anordnung und Architektur des Fliegerhorstes stellen die beiden Autoren, der Architekt und Stadtplaner Günter Piegsa und der Oberfeldarzt der Reserve Donald Giesecke, die einzelnen Gebäude der technischen Zone am Nordrand des Flugfeldes, des zentralen Bereichs, des Unterkunftsbereichs, die Stabsgebäude, Garagenhöfe und Fernmeldegebäude und das Wohnviertel der Offiziere vor, ohne die Lesenden mit architektonischem Fachvokabular abzuschrecken. In einem weiteren Kapitel wird auch das Umfeld des Fliegerhorstes mit dem Stadtteil Jürgenohl auf dem ehemaligen Rollfeld, das SS-Lager an der Grauhöfer Landwehr und das Außenlager Goslar des Konzentrationslagers Buchenwald beschrieben. In der hinteren Umschlaginnenseite ermöglicht ein Übersichtsplan mit Legende die Orientierung und Zuordnung der verschiedenen Gebäude und Geländeteile.

Ein wichtiger Teil des Buches sind die zahlreichen Abbildungen, die mitunter auch etwas größer hätten sein können. Aktuelle Ansichten sind historischen Fotos gegenübergestellt, spannende Details und Innenansichten öffnen einen Blick hinter die Fassaden, der bei einfachen Spaziergängen nicht möglich ist. Grundrisse und Pläne ergänzen die Darstellungen. Die beiden Autoren sind seit mehreren Jahrzehnten mit dem Gelände vertraut und haben sich umfangreiches Detailwissen zu den einzelnen Gebäuden angeeignet. Es geht ihnen in erster Linie um die Baugeschichte, nicht um die politische

Geschichte des Fliegerhorstes. Doch die Faszination für die Architektur der baulichen Hinterlassenschaften darf den Blick nicht trüben für ihre Funktion zur Aufrüstung, Kriegsvorbereitung und Festigung der NS-Ideologie.

Der fast komplett erhaltene Gebäudekomplex des Fliegerhorstes ist nahezu einzigartig in Deutschland, er ist ein authentisches bauliches Zeugnis der NS-Geschichte in Goslar und der Militarisierung unter der NS-Herrschaft. Eigentümer, Investoren und die Stadt Goslar tragen somit eine hohe Verantwortung beim Umgang mit dem gebauten Erbe. Der vorliegende Wegweiser leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung und differenzierten Bewertung der dortigen baulichen Zeugnisse und macht zudem neugierig, einen bisher wenig bekannten Ort in Goslar zu entdecken.

Meike BUCK, Braunschweig

ELLEBRECHT, Karsten: *»Ihr habt hier keinen Namen mehr!«* Die Geschichte des KZ-Außenlagers Bremen-Blumenthal. Bremen: Edition Falkenberg 2020. 288 S., 59 Abb. Geb. 16,90 €. ISBN: 978-3-95494-227-5.

Mit dieser akribisch erarbeiteten und gut lesbaren Monographie legt der Bremer Romanist und Historiker Karsten Ellebrecht das Ergebnis seiner langjährigen Forschungen über das Bremer KZ-Außenlager Blumenthal vor. Im Schlusskampf ab Sommer 1944 erhöhte der NS-Staat seine Rüstungsanstrengungen massiv. Dabei kamen in zahlreichen Außenlagern KZ-Häftlinge zum Einsatz. Im Raum Bremen wurden neun Außenlager des KZ Neuengamme mit Tausenden von Häftlingen eingerichtet. Seit Ende August 1944 zogen insgesamt mehr als 1.000 KZ-Häftlinge in Bremen-Blumenthal in ein zuvor für die Unterbringung sowjetischer Kriegsgefangener genutztes Lager ein, das sich in dichter Nähe zur Wohnbebauung auf der Bahrspalte in Blumenthal befand, einer in einen Volkspark umgewandelten vormaligen Weserinsel.

Die Häftlinge hatten bereits die traumatischen Erfahrungen der Verhaftung und Deportation und die Schreckenszeit im Stammlager Neuengamme hinter sich. Das Blumenthaler Außenlager bestand aus acht Unterkunfts- und sechs Funktionsgebäuden. Die Bewachung der Häftlinge erfolgte durch etwa einhundert überwiegend ältere Marinesoldaten, die sich in der Regel human verhielten. An der Spitze der Lagerwaltung stand ein ehemaliger Wehrmachtsoffizier, der SS-Hauptscharführer Richard-Johann vom Endt. Von ihm stammt der auch in den Buchtitel aufgenommene Ausspruch gegenüber einem belgischen Häftling *»Ihr habt hier keinen Namen mehr! Ihr seid hier nur noch eine Nummer!«* Die Träger der Macht in dem im Lager Blumenthal waltenden Terrorsystem waren neben vom Endt und den wenigen weiteren SS-Angehörigen die zumeist brutalen »grünen« Kapos, bei denen es sich um deutsche »Berufsverbrecher« handelte. Die Kapos und die SS verband eine Korruptionsgemeinschaft. Andere Häftlinge, die sich eine Funktionsstelle sichern konnten, sahen nicht selten nur auf den eigenen Vorteil oder nur auf den ihrer Landsleute.

Weit unten in der Häftlingshierarchie standen die Westeuropäer (zumeist Belgier und Franzosen), darunter noch die Juden, die in einem eigenen »Judenblock« untergebracht waren. In der Mitte befanden sich die sowjetischen und die polnischen Häftlinge, darüber ca. 30 dänische Grenzgendarmen, die bereits im März 1945 in ihre Heimat zurückkehren konnten. Ganz oben rangierten die Kapos. Der Großteil der Häftlinge wurde von der zum Kruppkonzern gehörenden Deschimag (Deutsche Schiff- und Maschinenbau AG) in unweit vom Lager entfernt gelegenen Metallwerkstätten eingesetzt, wo sie mit der Fertigung von U-Boot-Turbinen beschäftigt waren. Ein zweites Kommando wurde täglich mit einem Schiff zu der zehn Kilometer entfernt gelegenen Stammwerft der AG »Weser« in Bremen-Gröpelingen gebracht, wo sie Metallteile zu bearbeiten hatten.

Bei beiden Arbeitskommandos handelte es sich um Produktionskommandos, in denen grundsätzlich eine größere Überlebenschance als in einem Baukommando unter freiem Himmel bestand. Auch begegneten die Häftlinge hier nicht selten deutschen Vorgesetzten, die sie menschenfreundlich behandelten; gleichwohl führte die harte und zum Teil gefährliche Arbeit in Verbindung mit den mangelhaften Essensrationen besonders in Gröpelingen dazu, dass die Häftlinge in eine körperliche Grenzsituation gerieten. Nach verschiedenen Hinweisen wurden einige Blumenthaler Häftlinge auch beim Bau des U-Boot-Bunkers »Valentin« eingesetzt, der zahlreiche Opfer forderte.

In der Situation zwischen Erschöpfung, Depression und Verzweiflung und der immer wieder enttäuschten Zuversicht auf eine baldige Befreiung verlieh das Festhalten an der Religion oder an einer Weltanschauung, nicht selten der Sozialismus oder Kommunismus, vielen Häftlingen Überlebenskraft. Ebenso hilfreich waren das Erleben von Kameradschaft und Solidarität, z.T. im gemeinsamen verdeckten Widerstand in Form von Sabotage oder vorgetäuschter Arbeit, und das wechselseitig kontrollierte Einhalten von Sauberkeit. In einer am Ende spektakulären Widerstandsaktion gruben Häftlinge kurz vor der Auflösung des Lagers einen unterirdischen Fluchttunnel zur Weser. Dies misslang, weil der Erdboden auf einer Teilstrecke einbrach. Die Juden waren nicht nur der Drangsalierung durch die SS und die Kapos, sondern auch einem bei vielen nicht-jüdischen Leidensgenossen weit verbreiteten Antisemitismus ausgesetzt. Sie wurden immer wieder bei der Verteilung der Essensrationen betrogen.

Die Häftlinge litten zumeist, sofern sie sich nicht entsprechende Vorteile verschaffen konnten, an mangelnder oder mangelhafter Ernährung. Der Franzose Jean Thébault erinnert sich: »Wir sind wie ausgehungerte Wölfe, die darauf aus sind, den Nachbarn zu verletzen – für eine widerliche Kartoffel.« Das Krankenrevier war überfüllt und eher ein Sterbeort, Operationen wurden oft ohne Betäubung durchgeführt. Der ehemalige Häftling Robert Juillet berichtet über die »Mondgesichter« von Durchfallkranken, »in denen nur noch die Augen lebendig sind.«

Für den Zeitraum der Existenz des KZ-Lagers Blumenthal von Ende August 1944 bis zur »Evakuierung« am 8. oder 9. April 1945 gibt der Verfasser die Zahl von mindestens 125 Toten an; hinzu kommen die auf den »Todesmärschen« und -transporten während der Evakuierung oder bei der versehentlichen Bombardierung der auf drei Schiffen in der Lübecker Bucht ums Leben gekommenen Blumenthaler Häftlinge. Ende März 1945

wurden im KZ-Lager Blumenthal 929 Insassen gezählt; mehr als die Hälfte von ihnen überlebte die Räumungstransporte und die Schiffsbombardierungen in der Ostsee nicht. 70 Prozent der Toten waren Belgier. Die in Blumenthal Verstorbenen wurden auf dem Lagergelände der »Valentin«-Baustelle in Farge begraben und nach dem Krieg auf den Bremer Friedhof Osterholz umgebettet.

Am 26. Oktober 1944 wurden zwei polnische Häftlinge öffentlich im Lager Blumenthal am Galgen gehängt; sie hatten alte Treibriemen an sich genommen, um daraus Schuhe oder Gürtel herzustellen, was ihnen als Sabotage ausgelegt wurde. Auch Kinder schauten aus den Fenstern der nahen Wohnhäuser der Hinrichtung zu. Der ehemalige jüdische Häftling Heinz Rosenberg berichtete später: »(Aber) es war ein Tiefpunkt, daß wir hier zusehen mußten wie bei einer Theatervorstellung.«

Die feste Absicht, diesen Holocaust vor der Haustür dem Vergessen zu entreißen, bewegte den in Bremen-Nord lebenden Gymnasiallehrer Karsten Ellebrecht bereits viele Jahre, als er im Ruhestand mit der arbeitsintensiven und geradezu detektivischen Rekonstruktion der Geschichte des Blumenthaler KZ-Lagers begann. Von Sven Lindqvists Devise »Grabe, wo du stehst!« angetrieben, begann Ellebrecht schon in den achtziger Jahren mit der Spurensuche. Am historischen Ort des Lagers auf der Bahrsplate war wieder ein Parkgelände entstanden. Längst war nichts mehr von dem KZ-Lager zu sehen, selbst im Boden fand man keinerlei Überreste mehr. Wie überall waren die Lagerdokumente von der SS vernichtet worden. Nach dem Krieg wurde auch über das KZ-Außenlager Blumenthal der »Mantel des Schweigens« gebreitet. Das Landeskriminalamt Bremen behauptete 1967, über dieses Lager sei »nichts Negatives bekannt«.

Die juristische Aufarbeitung der Geschehnisse in Blumenthal verlief sowohl in den vierziger als auch in den siebziger Jahren unbefriedigend. Die apologetischen und schönfärberischen Aussagen des SS-Lagerleiters beim Verhör durch belgisches Militär in Brüssel verhinderten seine Verurteilung. Auch nach dem Tätigwerden der Zentralen Stelle Ludwigsburg in den siebziger Jahren blieben die Straftaten im KZ-Lager Blumenthal ungesühnt. Die Zeitzeugenaussagen erschienen vielfach ungenau und widersprüchlich.

Bei seiner intensiven Archivrecherche wurde Karsten Ellebrecht nicht nur in Bremen (u. a. im Staatsarchiv, im Archiv des Denkkorts Bunker Valentin und im Archiv der Internationalen Friedenschule Bremen-Vegesack), sondern auch in Hamburg (im Archiv der KZ-Gedenkstätte Neuengamme mit der Totenliste der KZ-Außenlager) und an einer Vielzahl anderer deutscher Archivstandorte fündig. Zum zentralen Fundament der Dokumentation avancierten die zahlreichen einschlägigen Erinnerungsberichte von ehemaligen Häftlingen in belgischen, französischen und dänischen Archiven. Viele der nach Frankreich oder Belgien zurückgekehrten Häftlinge stellten kurz nach dem Krieg Anträge auf ihre Anerkennung als politische Gefangene oder Widerstandskämpfer. Diese Dossiers enthalten oft sehr eindrucksvolle Schilderungen des Lager- und Arbeitsalltags der Blumenthaler Häftlinge.

Karsten Ellebrecht entwickelte darüber hinaus bei seiner Recherche Fragebögen für noch überlebende Häftlinge und erhielt so nicht nur zahlreiche weitere schriftliche Zeitzeugenaussagen und Lagerskizzen, sondern auch eine Reihe von Audio- bzw. Videoerinnerungen. Ellebrechts Arbeit berücksichtigt die einschlägige Fachliteratur bis hin zu aktuellen Veröf-

fentlichungen wie der Studie von Hartmut Müller über das KZ-Außenlager Oberheide. Der Autor zieht auch die theoretische Diskussion über das Gewaltsystem der NS-Lager (Wolfgang Sofsky, Ulrike Jureit, Marc Buggeln, Stefan Kühl u. a.) heran. Die Darstellung ist durchweg sehr detailliert; entbehrlich erscheint allerdings eine Tabelle, die die Korrelation zwischen dem Wetter und den Todesfällen im KZ-Lager Blumenthal verdeutlicht.

Karsten Ellebrecht konzentriert sich bewusst auf die Geschehnisse in Blumenthal. Ihm gelingt eine zuverlässige »dichte Beschreibung«, die immer wieder auch versucht, bei sich widersprechenden Zeitzeugenaussagen eine plausible Deutung der Situation aufzuzeigen. Viele Belgier und Franzosen erscheinen als plastische Figuren, Häftlinge anderer Herkunft (zumeist Sowjetbürger oder Polen), von denen kaum eine persönliche Überlieferung vorliegt und die nach dem Krieg auch nicht in Verbänden organisiert waren, bleiben im Schatten. Eine Ausnahme bildet der nach dem Krieg in die USA emigrierte deutsch-jüdische Häftling Heinz Rosenberg. Der Autor bedauert, nicht oder nur ansatzweise auf das weitere Schicksal der Blumenthaler Häftlinge bei Kriegsende eingegangen zu sein. Seine kurze Schilderung der »Evakuierung« hätte z. T. exakter gefasst werden können.

Ellebrechts Studie ist dem ehemaligen französischen Häftling Pierre Billaux und seiner Frau Paulette gewidmet. Bei der Recherche haben sich zahlreiche freundschaftliche Beziehungen des Autors zu Überlebenden entwickelt. Er bekundet am Schluss seines Buches, es gehe ihm »um die Ehrung von Menschen, die sich gegen die faschistische Herrschaft erhoben haben und unter ihr gelitten haben.« Dies ist ihm zweifellos überzeugend gelungen. So gesellt sich diese Arbeit würdig zu der in den achtziger Jahren auf der Bahrsplate angelegten Gedenkstätte »Rosen für die Opfer«, die später mehrfach erweitert und um den »Stein der Hoffnung« ergänzt worden ist.

Klaus VOLLAND, Bremervörde

HOFFRICHTER, Arne: *Verwaltung, Politik, Geheimdienste*. Das Notaufnahmelager Uelzen-Bohldamm im Prozess der Zuwanderung aus SBZ und DDR. Göttingen: Wallstein Verlag 2018. 403 S., 12 Abb. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. 297. Geb. 34,90 €. ISBN: 978-3-8353-3141-9.

Die vorliegende Arbeit entstand als Dissertation am Institut für Historische Landesforschung in Göttingen. Arne Hoffrichter untersucht nach einer kurzen Einleitung (S. 9-28) chronologisch die Entwicklung des Lagers Uelzen-Bohldamm zwischen den Jahren 1945 und 1963. Die abschließende Analyse der nachrichtendienstlichen Aktivitäten im Lager deckt aufgrund der schwierigen Quellenlage den gesamten Untersuchungszeitraum ab und durchbricht damit den chronologischen Zuschnitt der Studie.

Die zentralen Fragen der Studie zielen »auf die Funktion und Instrumentalisierung des Lagers in der Verflechtung von Ost und West sowie seiner Verortung in der Lagerlandschaft des 20. Jahrhunderts« (S. 17). Unveröffentlichte Quellen aus Niedersachsen, insbesondere der Bestand Nds. 385 zum Notaufnahmelager Uelzen-Bohldamm im Niedersäch-

sischen Landesarchiv, Abteilung Hannover, bilden die Grundlage. Die weitere Quellenlage erweist sich als schwierig: Britische Unterlagen sind kaum überliefert und insgesamt wenig aussagekräftig, die Akten des Bundesverwaltungsamtes in Gießen wurden erst 2015 freigegeben und konnten nicht umfassend in der Arbeit berücksichtigt werden. Die Parteienarchive von CDU und SPD blieben gänzlich unzugänglich. Die westlichen Nachrichtendienste gewährten nur eingeschränkt Einsicht in ihre Unterlagen, während die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) vollumfänglich eingesehen werden konnten. Darin finden sich zahlreiche Informationen über die westlichen Geheimdienste, die Hoffrichter mit der notwendigen Quellenkritik auch für die Rekonstruktion der Tätigkeiten der westlichen Geheimdienste gewinnbringend nutzt (z. B. S. 309).

Im zweiten Kapitel (S. 29-66) wird nach einer allgemeinen Einführung zu Flucht und Vertreibung rund um das Kriegsende ausführlich die Errichtung und Ausstattung des Lagers erörtert. Es wurde im Oktober 1945 als Durchgangslager eingerichtet und war zunächst für 1.500 Personen vorgesehen. Die höchste Auslastung erreichte es bereits im Jahr 1946 mit bis zu 8.000 Personen (S. 41). Bis zum Jahreswechsel 1946/47 diente das Lager den deutschen Behörden und der britischen Militärregierung vor allem »als transitorisches Instrument zur Lenkung der Vertriebenentransporte, zur Registrierung der ankommenden Menschenmassen und nicht zuletzt auch deren Betreuung« (S. 69).

Im umfangreichen dritten Kapitel (S. 67-177) wird die Zuwanderung aus der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bis 1949 untersucht. Die Flüchtlinge aus der SBZ standen in direkter Konkurrenz mit den Vertriebenen aus Ostmitteleuropa um Lebensmittel und Wohnraum, weshalb sich eine grundlegend ablehnende Haltung gegenüber diesen Zuwanderern herausbildete. Meinungsbildend wirkte hierfür der niedersächsische Flüchtlingspolitiker Heinrich Albertz (1915-1993), der wie viele andere westdeutsche Politiker die Flüchtlinge aus der SBZ als »kriminell, arbeitsscheu und asozial« brandmarkte. Aufgrund der zunehmenden Ost-West-Migration wurden die Zuwanderer in Gruppen eingeteilt, wobei lediglich das Kriterium der politischen Verfolgung zu einer legalen Aufnahme in Niedersachsen berechtigte. Da die Rückführung von Abgelehnten durch die britische Besatzungsmacht verboten war, nahm die Zahl derjenigen Zuwanderer zu, die keinen Anspruch auf Wohnraum hatten, aber dennoch in den westlichen Besatzungszonen lebten. Trotz dieser restriktiven Aufnahmepaxis verwiesen die westdeutschen Stellen immer wieder auf die unhaltbaren Zustände in der SBZ und die daraus resultierenden Fluchtmotive.

Im vierten Kapitel werden zwei Phasen des Lagers nacheinander behandelt: Im ersten Teil werden die Vereinbarung der westdeutschen Länder über die Aufnahmepaxis, die sogenannte »Uelzener Entschließung« vom 11. Juli 1949, und ihre Folgen untersucht (S. 179-211): Es wurde nicht nur die Verteilung der Flüchtlinge auf die Bundesländer geregelt, sondern auch eine Höchstgrenze der aufzunehmenden Flüchtlinge festgesetzt. Dies führte dazu, dass sich die Zahl der Abgewiesenen nicht verringerte und damit sowohl eine Integration der Flüchtlinge erschwert war als auch die Belastungen für das Land Niedersachsen hoch blieben, da abgelehnte Flüchtlinge sich meist in der Nähe des Lagers aufhielten.

Diese restriktive Politik sollte sich erst nach der Verkündung des Bundesnotaufnahmegesetzes vom 22. August 1950 ändern. Im zweiten Teil des vierten Kapitels wird die letzte

Phase des Lagers als Bundeseinrichtung zwischen 1950 und 1963 untersucht (S. 211-287). Mit dem Wegfall der Höchstgrenze an Aufzunehmenden nahm auch die Zahl der Abgelehnten ab. Ab 1953 genügte nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts der Nachweis »einer ausreichenden Lebensgrundlage« für eine legale Aufnahme. Mit der Zunahme der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Bundesrepublik änderte sich somit auch die Aufnahmepraxis. Auf der anderen Seite bemühte sich die DDR zunehmend, die Migration in den Westen und damit ein »Ausbluten« ihres Staates zu unterbinden.

Die Untersuchung des Lagers als geheimdienstlicher Operationsplatz ist ein innovativer Ansatz, der trotz der schwierigen Quellenlage im fünften Kapitel (S. 289-351) gewagt wird. Das Lager bot für insgesamt acht westliche Geheimdienste ideale Möglichkeiten, von den Flüchtlingen Informationen über die DDR zu erhalten. Unter der Führung der Amerikaner kooperierten diese Dienste überraschend gut miteinander. Während die ausländischen Geheimdienste besonders an militärischen Informationen interessiert waren, konzentrierten sich z. B. die Ostbüros der westdeutschen Parteien auf die politischen Verhältnisse in der DDR. Erstaunlich ist, dass diese Institutionen sogar Einfluss auf das Notaufnahmeverfahren ausüben konnten (S. 329). Auf der anderen Seite versuchte die DDR-Staatssicherheit, das Lager zum Zweck der Gegenspionage zu infiltrieren.

Das Buch ist hervorragend redigiert und daher auch angenehm zu lesen. Auf die für geschichtswissenschaftliche Dissertationen leider durchaus typischen Zwischenfazit (insgesamt sieben) hätte der Autor jedoch gerne verzichten können. Die Errichtung des Lagers (S. 38-49) und die Abläufe bei der Aufnahme von Flüchtlingen in den verschiedenen Zeitabschnitten (z. B. S. 180-184) werden detailgetreu auf einer breiten archivalischen Quellengrundlage dargestellt. Die Einbettung in den politischen Kontext der Nachkriegszeit erfolgt solide, erbringt aber über die zitierte Literatur hinaus keinen weiteren Erkenntnisgewinn. Dies kann aber auch von einer Studie über ein Notaufnahmelager kaum erwartet werden. Die in der Einleitung beabsichtigte und durchaus mögliche Untersuchung der »Verflechtung von Ost und West« überzeugt jedoch im Ergebnis nicht: Der Autor beschränkt sich bei seiner Analyse auf die Bezeichnung der offensichtlichen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Lager als »Ausdruck der Verflechtung beider deutschen Staaten« (S. 266, ähnlich S. 350, S. 360 und S. 366). Dies bleibt eine Aufgabe für zukünftige Forschungen.

Christian SCHLÖDER, Leipzig

1968. Gesellschaftliche Nachwirkungen auf dem Lande. Hrsg. v. Lu SEEGERs. Göttingen: Wallstein Verlag 2020. 341 S., 16 Abb. = Kulturlandschaft Schaumburg Bd. 23. Geb. 22,00 €. ISBN: 978-3-8353-3457-1.

Jahreszahlen sind oft mit einem gewissen Charisma umgeben, so auch das Jahr 1968, das als Titel der vorliegenden Publikation gewählt wurde. Die späten 1960er Jahre stehen nicht nur für die Etablierung (neuer) sozialer Bewegungen, sondern auch für Verände-

rungen in Lebensstil und Alltagskultur. Der Zeitgeist jener Jahre ist eng verbunden mit Begriffen wie Partizipation, Mitbestimmung und Emanzipation. Wie das Jahr 1968 das gesellschaftspolitische Miteinander in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst und verändert hat, wird ein halbes Jahrhundert später im Rahmen einer Tagung 2018 näher untersucht. Im Mittelpunkt dieser Tagung stand eine Analyse der gesellschaftlichen Auswirkungen auf den ländlichen Raum am Beispiel des Schaumburger Landes, einer niedersächsischen Region sowohl mit räumlicher Nähe zur Landeshauptstadt Hannover als auch zur Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen. Bisher standen eher Projekte mit urbaner Ausrichtung im Fokus der Forschungen, demgegenüber sollte diese Tagung den ländlichen Raum näher beleuchten und eine gegenseitige Einflussnahme von ländlichen und urbanen (neuen) sozialen Bewegungen auf Veränderungen in der Zivilgesellschaft nachweisen.

Im ersten Teil mit dem Themenschwerpunkt »Struktur- und Kulturwandel auf dem Lande« geht Gunter Mahlerwein mit seinem Beitrag »Aufgewachsen auf dem Lande« auf den gesellschaftlichen und kulturellen Wandel in ländlichen Räumen Norddeutschlands in den 1950er und 1960er Jahren ein. Der Autor untersucht die Veränderungen der Einwohnerzahlen auf dem Land (Suburbanisierung), ausgelöst zum einen durch Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie ihre Unterbringung vorwiegend in ländlichen Regionen, zum anderen durch »nachgeholte« Familiengründungen Anfang der 1950er Jahre und einem daraus erwachsenen »Babyboom«. Der Anstieg der Einwohnerzahlen in ländlichen Regionen löste einen wirtschaftlichen Strukturwandel aus, die familiäre Zusammenarbeit in Landwirtschaft und Handwerk ging deutlich zurück und führte zum Verlust von Arbeitskräften in diesen Wirtschaftsbereichen. Dagegen wurde die tägliche Fahrt zum Arbeitsplatz ins nahe gelegene urbane Zentrum die Regel und erforderte einen Ausbau der Verkehrswege. Auch Veränderungen im Bildungswesen und eine Medialisierung der Bevölkerung nahmen Einfluss auf die spezifisch ländlichen Sozialisationsbedingungen zwischen 1945 und 1968.

Detlef Siegfried ergänzt in seinem Aufsatz »1968« in der ländlichen Gesellschaft« die bereits vorgestellten Veränderungen der Zivilgesellschaft im ländlichen Raum. Durch eine Verbesserung der sozialen und materiellen Rahmenbedingungen ausgelöst durch neue Medien (u. a. größere Verbreitung von Fernseh-, Rundfunk- und Printmedien), höhere Mobilität (u. a. Ausbau des Individualverkehrs) und Erweiterung des Bildungsgebots (u. a. Besuch weiterführender Schulen) etablierte sich eine fortschrittlichere Landbevölkerung. Vor allem bei der Landjugend kann man diese Veränderungen beobachten. Trotz des neu entstandenen kulturellen Wertewandels fehlte dem ländlichen Raum die kritische Masse für politische Protestaktionen (S. 59), wie sie in urbanen Regionen zu finden war.

Der zweite Teil »Religion und Tradition« wird durch den Aufsatz von Claudia Lepp zur »Bewegung in der evangelischen Kirche auf dem Lande« eingeleitet. Die zivilgesellschaftlichen Themen der Protest- und Bürgerbewegung sind auch in unterschiedlicher Ausprägung in der evangelischen Gemeinde- und Jugendarbeit zu finden. Hierbei richteten die aus der Nachkriegsgeneration bestehenden kirchlichen Jugendgruppen ihr

Engagement auf unterschiedliche Themenbereiche der (neuen) sozialen Bewegungen aus, wie der Frauen-, Umwelt-, Friedens- und Dritte-Welt-Bewegung. »Fragt man nach den Auswirkungen des Jahres 1968 auf Religion und Kirche, so ist festzuhalten, dass ein religiöser und kirchlicher Wandel schon früher eingesetzt hatte, durch die Protestbewegung aber teilweise beschleunigt wurde« (S. 79).

»Von der Provinz zur Welt« betitelt Hans Otte seinen Beitrag zur kirchlichen Jugendarbeit der hannoverschen Landeskirche nach 1968 aus Sicht einer autobiografischen Perspektive. Die evangelische Jugendarbeit hatte die NS-Zeit relativ unbeschadet überstanden und konnte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zunächst ein rasches Wachstum verzeichnen. Durch christliche Bildungsarbeit an Schulen, politische Andachten, offene und bündische Arbeitsstrukturen konnten Jugendliche im christlichen Kontext für gesellschaftspolitische Themen sensibilisiert werden. Zu den Themen gehörten Dritte-Welt-Projekte, Projekte zur Aussöhnung mit den osteuropäischen Staaten, zu allgemeinen Fragen im täglichen Zusammenleben der Zivilgesellschaft und zur Verbesserung der Welt im internationalen Maßstab, was eine der zentralen Forderungen der 1968-Bewegung war.

Den Abschluss dieses Teils bildet der Aufsatz »Dynamisierung oder Eigensinn?« von Dietmar von Reeken. Der Autor untersucht die Niedersächsische Heimatbewegung um und nach 1968 im Spannungsfeld von Traditionswahrung, Wertewandel und Generationswechsel. Umbrüche in Alltagskultur, Lebensstil und Mentalitäten hatten zur Folge, dass auch die niedersächsische Heimatbewegung ihre traditionellen Organisationsformen umgestalten musste. Der Heimatbegriff, bislang eher statisch und rückwärtsgerichtet, öffnete sich neuen gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen der Zivilgesellschaft, eine entsprechend angepasste Begriffsdefinition unter Berücksichtigung von Tradition, Kontinuität und Modernisierungsprozessen folgte.

Der dritte Teil umfasst den Themenschwerpunkt »Gender, Generation und Umwelt«, der mit dem Aufsatz von Julia Paulus über »(Neue) Frauenbewegungen – auch auf dem ›Land‹?« beginnt. Die Autorin untersucht »aus einer dezidiert mehrdimensionalen und historischen Perspektive« die Verbindung von lokalen Räumen und sozialen Netzwerken, um die »politischen, sozialen und kulturellen Verortungen der Akteurinnen in ihrem jeweiligen lokalen Handlungsräumen« aufzuzeigen (S. 141). Die gesellschaftspolitische Auslegung der Frauenrolle innerhalb der Zivilgesellschaft hat sich im Kontext der (neuen) sozialen Bewegungen Ende der 1960er Jahre sowohl in urbanen Lebensräumen als auch in ländlichen Regionen verändert. Neben einer Vielzahl unterschiedlicher Frauenprojekte können hierfür als Beispiele sowohl Bildungs- und Qualifizierungsangebote für Frauen auf dem Land als auch die Selbsterfahrung von ehemaligen Groß-Städterinnen mit ihrem »Landleben« herangezogen werden.

Der anschließende Beitrag von Lisa Tanten »Die Schülerproteste im Schaumburger Land (1967-1970) am Beispiel des Ratsgymnasiums in Stadthagen« analysiert die Auseinandersetzungen der Schülerschaft mit Autoritäten und Hierarchien und ihre daraus abgeleiteten Forderungen nach mehr Demokratie und Mitbestimmung. Die bundesweiten Schülerproteste waren Ausdruck eines gesamtgesellschaftlichen Generationen-

wandels und thematisierten neben dem allgemeinen Bildungsnotstand auch Fragen der Sexualität, der Freizeitangebote und des Drogenkonsums. Schülerzeitungen dienten als Sprachrohr dieser Proteste. Das Beispiel aus dem Schaumburger Land steht hier für eine Vielzahl westdeutscher Schulen sowohl in ländlichen als auch in urbanen Regionen der Jahre 1967 bis 1970.

Mit dem Aufsatz von BIRGIT METZGER »Umweltbewegung auf dem Land. Revolutionäre Träume und die Normalität ländlicher Initiativen« schließt dieser Teil. Der Schutz der Umwelt erfährt bis heute hohe Aufmerksamkeit innerhalb der Zivilgesellschaft. Zu den Schlagworten der Umweltbewegung gehören u. a. Energiegewinnung, Nutzung der zivilen Atomenergie, Windkraftträder, Müllentsorgung, Endlagerung atomarer Abfallprodukte, Straßenverkehr, ökologischer Landbau, Pflanzenschutzmittel, Überdüngung in der Landwirtschaft. Konflikte um Umweltschäden, Umweltbelastungen und der Schutz der Umwelt im Allgemeinen beinhalten Themenkreise, die das Interesse der (neuen) sozialen Bewegungen für das Land weckten und Initiativen auf dem Land entstehen ließen (S. 206).

Der Aufsatz »Politisierung am Rande? Anmerkungen zu Verschränkungen von Lehrlingsbewegung und Gewerkschaftsjugend um 1970« von Knud Andresen leitet den vierten Teil »Arbeit und Freizeit« ein. Der Autor analysiert zum einen die Verhältnisse innerhalb der Gewerkschaften um das Jahr 1968, zum anderen die Beziehungen der Gewerkschaften zu ländlichen Regionen. Konflikte zwischen der Gewerkschaftsjugend auf der einen Seite und den Handwerks- und Industriebetrieben auf der anderen gestalteten sich in vergleichbarer Weise wie bei den Schülerprotesten. Abschließend kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass im Spannungsfeld zwischen Gewerkschaften und den Klein- und Mittelbetrieben im ländlichen Raum bremsende Strukturmerkmale ausgeprägter als in urbanen Zentren und Großbetrieben nachweisbar sind.

Im Anschluss analysiert David Templin in seinem Beitrag »Kulturelle Aufbrüche, politische Konflikte, alternative Räume« die Jugendzentrumsbewegung unter Berücksichtigung des Wandels der westdeutschen Provinz nach 1968. Mit vielfältigen Aktionen und Aktivitäten haben diverse Initiativen von Jugendzentren sowohl die ländlich-kleinstädtische als auch die suburbane Zivilgesellschaft beeinflusst. Politische Debatten zu unterschiedlichen Themen wurden fester Bestandteil der Arbeit in selbstverwalteten Jugendzentren und offenen Jugendfreizeiteinrichtungen. Unter den (neuen) sozialen Bewegungen, die in den 1970er Jahren die bundesrepublikanische Zivilgesellschaft besonders geprägt und verändert haben, sticht die »Jugendzentrumsbewegung als die quantitativ wohl bedeutendste Bewegung hervor« (S. 225).

Im folgenden Beitrag »Samstag ist Basteltag. Heimwerken als gesellschaftliche Praxis in der Freizeitgesellschaft ab den 1960er Jahren« untersucht der Autor Jonathan Voges das Heimwerken als neue Form der Freizeitgestaltung. Ende der 1950er Jahre wurde mit der Aktion »Am Samstag gehört Vati mir« die Kampagne um die Fünftageswoche mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden und der Forderung nach einem freien Samstag auf den Weg gebracht. Nach Durchsetzung dieser Forderungen stand nicht mehr ausschließlich die Familie im Mittelpunkt der Freizeitgestaltung, sondern im wachsenden Maße auch Do-it-yourself-Aktivitäten im eigenen Haus mit Garten. Eine

höhere Eigenheimdichte in ländlichen und kleinstädtischen Regionen förderte diese neue Form der Freizeitgestaltung. Durch den Wandel der häuslichen Arbeitsteilung blieb das Heimwerken als Hobby nicht mehr nur eine Domäne der Männer, auch Frauen entdeckten diese neue Form der Freizeitbeschäftigung für sich.

Der letzte Teil mit dem Themenschwerpunkt »Alternative Lebensformen in Ost und West« beginnt mit dem Beitrag von Daniela Münkler über »Stimmungen, Proteste, Repression. 1968 in der DDR-Provinz im Blick der Staatssicherheit«. Sowohl die Berichte über die gesellschaftspolitischen Veränderungen in der Bundesrepublik Deutschland als auch über die politischen Umbrüche im Nachbarland ČSSR – später als »Prager Frühling« bezeichnet – wurden von der Staatssicherheit mit großer Sorge beobachtet. Mit dem Begriff »Prager Frühling« verbinden sich in der ČSSR zwei gegensätzliche Vorgänge, zum einen der Versuch der Durchsetzung eines Liberalisierungs- und Demokratisierungsprogramms, zum anderen das Ende dieses Versuchs durch die gewaltsame Niederschlagung durch Truppen des Warschauer Paktes (21. August 1968). Ausgelöst durch die Ereignisse in der ČSSR kam es auch in der DDR zu Protesten, die eine allgemeine Unzufriedenheit mit den politischen Verhältnissen widerspiegelten. Was die regionale Verteilung der Proteste und deren Häufigkeit anbelangt, so konnte die Staatssicherheit nur wenige Unterschiede bei der Verteilung der Protestformen zwischen den Städten und der Provinz ermitteln. Viel entscheidender war, welcher Generation bzw. welcher sozialen Gruppe die Protestierenden angehörten, wie unzufrieden der Einzelne mit der eigenen Lebenssituation war oder ob man in der Nähe zur ČSSR-Grenze wohnte (vgl. S. 281). Trotz zahlreicher Protestaktionen blieben 1968 in der DDR gesellschaftspolitische Umbrüche – im Gegensatz zu 1989 – aus.

Rebecca Menzel analysiert in ihrem Beitrag »Muddling through. Die Provinz als systemspezifischer Möglichkeitsraum alternativer Lebensmodelle in der Bundesrepublik und der DDR nach 1968« Lebens- und Arbeitsformen mit individueller Selbstbestimmung in einer selbst gewählten Lebensgemeinschaft. Hierbei bedient sich die Autorin des gesellschaftspolitischen Theoriemodells »Muddling through«. Unter diesem Begriff wird in der Organisationstheorie eine Konzeption von Steuerung definiert, deren Ergebnisse sich durch wechselseitig untereinander erfolgende Abstimmungsprozesse aller beteiligten Akteure ergeben. Basis für alternative Lebens- und Arbeitsformen ist die Autonomie gegenüber dem Lebenspartner, den eigenen Eltern, dem Lebensumfeld, der Politik oder der Gesellschaft im Allgemeinen und den jeweiligen normativen Erwartungen (S. 289). Für die Umsetzung neuer Lebensziele konnten ländliche Regionen gegenüber urbanen Zentren Ende der 1960er Jahre Vorteile bieten, was vor allem den Schutz des Individuums vor ökonomischen oder ideologischen Zwängen betraf. Obwohl sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland neue Lebensmodelle praktiziert wurden, stellten sich bedingt durch die gesellschaftspolitischen Systemunterschiede die Voraussetzungen für alternative Lebensformen in der DDR um 1968 anders dar als zeitgleich in der Bundesrepublik Deutschland.

Den Abschluss des letzten Teils bildet der Beitrag von Lu Seegers mit dem Thema »Zwischen Landkommune und Land-WG. Alternative Wohnprojekte im Schaumburger Land«. Die Autorin stellt in ihrem Aufsatz zwei Wohngemeinschaften im dörflichen

Umfeld der Orte Wölpinghausen und Beckedorf vor. Der Wunsch, in einer Wohngemeinschaft auf dem Land zu leben, resultierte bei den Akteuren nicht nur aus ihren Erfahrungen, die sie in ihrem Lebensumfeld vor und nach 1968 in Berlin und Hannover machten (S. 335). Ihre Umsetzung neuer Lebensformen war mit dem Wunsch nach einem ungebundenen, selbstbestimmten Leben verbunden. Durch die Nachbarschaft zu den Wohngemeinschaften etablierten sich neue Denk- und Sichtweisen auch innerhalb der bestehenden Zivilgesellschaft im ländlichen Raum, allgemein betrachtet wurde das gesellschaftliche Klima toleranter gegenüber neuen Lebensformen.

Den auf 5 Sektionen verteilten 14 Beiträgen ist eine Einführung der Herausgeberin Lu Seegers vorangestellt. Die Einführung gibt einerseits einen differenzierten Ausblick auf die nachfolgenden Beiträge mit ihren Forschungsschwerpunkten, andererseits ersetzt sie eine am Schluss der Publikation fehlende Zusammenfassung, was nicht als Nachteil zu bewerten ist. Ende der 1960er Jahre kam es innerhalb der Zivilgesellschaft sowohl in urbanen als auch in ländlichen Regionen zu vielschichtigen Veränderungen. Standen bislang eher urbane Regionen im Blick der Forschungen zu diesem Zeitabschnitt, so werden im Rahmen der 2018 stattgefundenen Tagung die gesellschaftlichen Auswirkungen auf den ländlichen Raum genauer analysiert. Die Tagungsergebnisse ermöglichen dem interessierten Leser erste Einblicke in Einflüsse der (neuen) sozialen Bewegungen auf sozioökonomische und kulturelle Prozesse im ländlichen Raum, die zu einem Struktur- und Kulturwandel führten und Angleichungsprozesse zwischen Stadt und Land innerhalb der Zivilgesellschaft nach sich zogen. Forschungsansätze der letzten Jahre haben gezeigt, dass »der ländliche Raum vor wie nach 1968 weiteraus stärker im Umbruch war als bisher angenommen« (S. 9). Die einzelnen Beiträge dieses Sammelbandes sind einerseits in sich abgeschlossen, andererseits lassen sich in Teilen Verbindungen untereinander herstellen. Die vorliegende Publikation über das charismatische Jahr 1968 mit seinen gesellschaftspolitischen Wandlungsprozessen und deren Auswirkungen bis in die Gegenwart kann sowohl jenen Lesern mit persönlichen Beziehungen zu 1968 als auch jenen ohne Bezug empfohlen werden.

Petra DIESTELMANN, Hannover

PERSONENGESCHICHTE

DYLONG, Alexander: *Feldherr und Staatsmann im Dreißigjährigen Krieg*. Georg von Calenberg – Herzog zu Braunschweig-Lüneburg. Göttingen: MatrixMedia 2020. 90 S., 57 Abb. Kart. 22,90 €. ISBN: 978-3-946891-13-0.

Die Erinnerungsjahre 1618 und 1648 samt der zugehörigen zahlreichen jüngst erschienenen Fachliteratur zum Dreißigjährigen Krieg legen es nahe, an Herzog Georg zu

Braunschweig-Lüneburg (1582-1641) zu erinnern. In der lokal und regional orientierten Geschichtsschreibung wird er immer wieder genannt als derjenige, der nach der welfischen Erbteilung 1634 gleichsam der »Stammvater« der heutigen Welfen wurde, 1636 das Fürstentum Calenberg erhielt und die Stadt Hannover zur Residenz nahm. Erwähnt wird selbstverständlich stets seine Rolle als Feldherr im Krieg, doch bisweilen ebenso kritisiert, wie er die Seiten wechselte. In der allgemeineren Fachliteratur wird zudem gewürdigt, dass Georg zu den bedeutenden Fürsten der Zeit zählte und er über ein dichtes Netz von persönlichen dynastischen Kontakten verfügte, die er über das Militärische hinaus für geschickte Diplomatie nutzte.

Es bietet sich also an, nunmehr in einer kompakten Übersicht an Herzog Georg zu erinnern, zumal nach der voluminösen Monographie von Friedrich von der Decken aus den Jahren 1833/34 (<https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10018829?page=11>) eine komprimierte Darstellung fehlt. Diese legt nun der Hildesheimer Historiker Alexander Dylong vor, der damit seinen beiden Publikationen zu König Georg V. und zu dessen Ehefrau Marie das Porträt einer weiteren welfischen Herrscherfigur hinzugefügt. Die Broschüre will nicht neue Forschungsfragen aufwerfen. Sie beabsichtigt vielmehr, »den Lebenslauf dieses Fürsten einem breiteren Publikum zu schildern« (S. 9).

Zunächst erzählt Dylong die Familiengeschichte Georgs, der als 13. Kind des Herzogs Wilhelm (gen. der Jüngere) zu Braunschweig-Lüneburg und seiner aus dem dänischen Königshaus stammenden Ehefrau Dorothea geboren wurde. Nach dem Studium in Jena, Aufthalten an mehreren Höfen, militärischer Ausbildung und Reisen nach Italien und Frankreich reüssierte Georg als Offizier im Dänisch-Schwedischen Krieg 1611-1613 mit zeitweiligem Oberbefehl des dänischen Heeres seines Veters Christian IV. (dessen Lebensdaten wären S. 10 zu korrigieren, richtig S. 32). Nach dem Tod seines ältesten Bruders Herzog Ernst II. im Jahr 1611, der das Fürstentum Lüneburg regiert hatte, profitierte Georg von dem zuvor gefassten und 1612 vom Kaiser bestätigten Beschluss, das Fürstentum ungeteilt zu belassen. In der Erbfolge standen zwar die älteren Brüder Georgs voran, doch entschied schließlich das Los, dass nur er eine standesgemäße Ehe schließen dürfe. 1617 heiratete er Anna Eleonore von Hessen Darmstadt.

Dylong berichtet über diverse dynastische Details und betont stets das diplomatische und militärische Geschick Georgs. Ausführlich geht er sodann auf den Dreißigjährigen Krieg und dessen militärische Phasen speziell in Niedersachsen ein. Hierzu sei ergänzend auf die Darstellung Gerd van den Heuvels in Band 3,1 der Geschichte Niedersachsens (1998, S. 121-130) hingewiesen. Georg, zunächst kaisertreu, taktierte von Fall zu Fall und besiegte schließlich als schwedischer General das kaiserliche Heer 1633 bei Hessisch-Oldendorf. Hierzu fügt Dylong ein 1891 verfasstes, anonymes Gedicht ein, das 25 Jahre nach der preußischen Annexion des Königreichs Hannover die Schlacht heroisierte (S. 42-50). Selbstverständlich kommt sodann die welfische Erbauseinandersetzung nach dem Tod des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel 1634 zur Sprache, die letztlich dazu führte, dass Georg das Fürstentum Calenberg erhielt und seine vier Söhne – bis 1705 noch getrennt und unabhängig voneinander – das Fürstentum Lüneburg regierten.

Georg starb am 2. April 1641. Dylong schreibt: »Für die welfischen Fürstentümer, vor allem für Calenberg-Göttingen, führte Georgs Tod zu einem politischen Verhängnis« (S. 62). Sicherlich, Georg war erfolgreicher Heerführer und geschickter Diplomat gewesen. Ob er freilich mehr hätte erreichen können als den Goslarer Sonderfrieden von 1642 und die Abdankung der Truppen? Ob er gar aktiv hätte eingreifen können in die Verhandlungen, die zum Westfälischen Frieden führten? – Georgs Bestattung in Celle, gemeinsam mit dem 1642 in Harburg verstorbenen Herzog Wilhelm, konnte erst am 16. Mai 1643, nach dem Goslarer Friedensschluss, stattfinden. Bekannt ist der Kupferstich des Leichenzuges aus dem Jahr 1646 (hier abgebildet S. 64).

Dylong würdigt einen bedeutenden welfischen Herrscher. Die zahlreichen Abbildungen illustrieren, soweit es für das 17. Jahrhundert möglich ist, die Darstellung. Eine Zeittafel, Endnoten mit den wichtigsten Detailbelegen, eine Liste der benutzten Literatur sowie drei zum Kontext gehörende dynastische Tafeln ergänzen den Text. – Dylong verwirklicht seinen Anspruch, Georg »einem breiteren Publikum« bekannt zu machen. Auch die primär fachwissenschaftlich Interessierten werden zwecks Orientierung gern zu diesem Band greifen.

Carl-Hans HAUPTMEYER, Springe

HEESEN, Eva Catherina: *Adolph Friedrich, Herzog von Cambridge als Generalgouverneur und Vizekönig von Hannover, 1816-1837*. Hannover: Wehrhahn Verlag 2017. 351 S. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 139. Geb. 34,00 €. ISBN: 978-3-86525-589-1.

Mit der Wiederherstellung des hannoverschen Staates nach der französischen Annexion entschloss sich das Welfenhaus, einen königlichen Prinzen als Vertreter des Herrschers nach Hannover zu entsenden. Die Wahl fiel auf Adolph Friedrich, den Herzog von Cambridge, der zunächst Generalgouverneur, dann Vizekönig in Hannover wurde. In dieser Arbeit, mit der die Autorin in Hannover promoviert wurde, will sie untersuchen, wie der einzige Inhaber dieser Ämter seine Aufgabe entwickelte und ausfüllte.

Heesen klärt zunächst die Grundlagen (Kapitel 2, S. 33-62). Sie bietet eine knappe Zusammenfassung der Geschichte des Königreichs Hannover während der Epoche der britisch-hannoverschen Personalunion (1814-1837) und stellt kurz den Verwaltungsaufbau Hannovers dar. Durch die Abwesenheit des Monarchen, die auch die Funktion des Herzogs von Cambridge als Generalgouverneur und Vizekönig begründete, verfügte die hannoversche Verwaltungsspitze über die Besonderheit der Deutschen Kanzlei in London, die als Scharnier zwischen dem hannoverschen Staatsministerium und dem Monarchen diente.

Der Titel des Generalgouverneurs, ab 1831 Vizekönigs, wird in Kapitel 3 (S. 63-77) analysiert. Beide Titel stammen aus dem britischen Kontext, der Vergleich mit Indien, v.a. aber mit Irland wird gezogen. Letztlich lassen sich die Titel aber nur schwer verglei-

chen, da die mit ihnen verbundenen Funktionen andere sind. In Irland steht der Vizekönig als sichtbares Zeichen der Unterordnung unter die britische Krone, in Hannover dagegen vielmehr als Zeichen der Verbundenheit mit dem Herkunftsland der britischen Monarchen und seinen Einwohnern. Chronologische Vergleichsmöglichkeiten fehlen, da Adolph Friedrich der erste Vizekönig von Hannover war und zugleich der letzte bleiben sollte. Dies stellte auch für ihn eine Schwierigkeit da. Ohne auf direkte Vorbilder zurückgreifen zu können, musste Adolph Friedrich seine Rolle finden. Gleichzeitig war das Ende der gemeinsamen Herrschaft im Vereinigten Königreich und Hannover bereits absehbar, seit die Thronfolge im Vereinigten Königreich auf Victoria hinauslief, während in Hannover nach salischem Recht die agnatische Erbfolge galt. Eine Tradition hannoverscher Vizekönige würde sich nicht entwickeln können.

Heesen untersucht in einem ersten Hauptteil der Arbeit die Identität Cambridges (Kapitel 4, S. 79-117). Dazu stellt sie zunächst den Forschungsstand der Identitätsforschung dar und verortet dann die Person des Herzogs dort. Geboren in England ist er in beiden Ländern aufgewachsen, hat in der britischen wie in der hannoverschen Armee gedient. Er sah sich sowohl als Brite wie als Hannoveraner. Vor allem aber stand er im Dienst seines Bruders, des Königs. Dieser stellte für ihn als Oberhaupt der welfischen Dynastie, die eben beides, britisch und hannoversch war, den wichtigsten Bezugspunkt seiner Identität dar. Dabei handelt es sich um ein im europäischen Hochadel durchaus verbreitetes Phänomen. Da in den Familien oft über Konfessions- und nationale Grenzen hinweg geheiratet wurde, konnten sich übernationale Bezugsrahmen mit der Dynastie im Zentrum bilden.

Es folgt ein sehr umfangreicher Hauptteil zur Ausgestaltung der Rolle als Generalgouverneur 1816-1831 und Vizekönig 1831-1837 (Kapitel 5, S. 119-316). Dieser untergliedert sich in eine Vorstellung der Positionen, wobei auch die des Militärgouverneurs 1813-1816 mit einbezogen wird. Aufgaben und Unterschiede werden dargestellt (Kapitel 5.1). Die politischen und gesellschaftlichen Aspekte werden analysiert (Kapitel 5.2 und 5.4). Dazwischen steht die Hofhaltung des Generalgouverneurs bzw. Vizekönigs (Kapitel 5.3), in der beide Aspekte ihren Niederschlag finden. Ein Personen- und Ortsregister sowie ein Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 321-351) schließen den Band ab.

Bereits mit Beginn der Personalunion stand die Überlegung im Raum, einen königlichen Prinzen als Repräsentanten des Welfenhauses nach Hannover zu entsenden. Diese Pläne wurden jedoch nicht weiterverfolgt. Mit der Befreiung Hannovers von den französischen Truppen 1813 wurde diese Idee wieder aufgegriffen, und die Wahl fiel auf Adolph Friedrich von Cambridge, der bereits Oberbefehlshaber der hannoverschen Armee und der King's German Legion gewesen war. Wichtigste Aufgabe war der Neuaufbau einer hannoverschen Armee, weswegen Cambridge zunächst Militärgouverneur wurde. Nachdem 1814 Hannover zum Königreich erhoben worden war, wurde auch die Position des Vertreters der Dynastie in Hannover in ihrer Bedeutung angehoben. 1816 wurde Cambridge unter Beibehaltung seiner militärischen Aufgaben auch in die Zivilverwaltung eingebunden, mit dem Titel eines Generalgouverneurs. Die Unzufriedenheit der Hannoveraner, die 1831 zu Unruhen führte, brachte schließlich die Stärkung der Rolle des Vertreters der Dynastie mit sich. Als Vizekönig übernahm Cambridge einen

Teil der bisherigen politischen Funktion des Leiters der Deutschen Kanzlei als Mittler zwischen hannoverschem Ministerium und König.

Während die Rolle des Generalgouverneurs eine repräsentative war, kamen dem Vizekönig durchaus politische Einflussmöglichkeiten zu. Dies ist in der bisherigen Forschung durchaus unterschätzt worden, wie die Autorin herausarbeitet. Der Vizekönig wurde Mitglied des Staatsministeriums und somit in die Regierungsgeschäfte eingebunden. Wie weit er davon Gebrauch machte, hing allerdings vom persönlichen Engagement des Vizekönigs selbst ab. Cambridge wollte sich einbringen und tat dies bereits zuvor ohne offizielle Kompetenz des Amtes. Eine politische Einschätzung, wie etwa die, Cambridge sei Anhänger liberaler Ideen gewesen, kann jedoch nicht einfach vorgenommen werden. Heesen macht deutlich, dass Cambridge liberale Positionen vertrat, wenn es aus seiner Sicht dem Land diente. Wichtiger war aber wiederum die Loyalität zur Dynastie. Liberale Entwicklungen seines Bruders Wilhelm IV. unterstützte er. Andererseits kritisierte er seinen Bruder Ernst August nicht für die Aufhebung der Verfassung 1837, obwohl er deren Einführung 1833 aktiv mitgestaltet hatte.

Ein wichtiges Element jeder Monarchie ist die Hofhaltung. Durch die Personalunion bestand in Hannover die besondere Situation, dass trotz des nicht anwesenden Kurfürsten bzw. Königs eine gewisse Hofhaltung aufrechterhalten wurde, weil sie einen wesentlichen Bestandteil des Staates darstellte. Zuständig war das Oberhofmarschallamt, das dem König unmittelbar unterstand. Der Vizekönig hatte hier einen inoffiziellen Einfluss, seinen Empfehlungen wurde in der Regel gefolgt. Neben der königlichen Hofhaltung bestand eine eigene Hofhaltung des Herzogs von Cambridge. Diese war der Stellung wie den persönlichen Vorlieben entsprechend deutlich schlichter und weniger formell, dennoch bewegte sie sich im üblichen zeitgemäßen Rahmen. Zunächst erfolgte die Finanzierung durch das Oberhofmarschallamt, seit 1819 bestand ein eigener Etat für die herzogliche Hofhaltung. Die unterschiedlichen Hofhaltungen ermöglichten die Öffnung für neue Gesellschaftsschichten wie die Spitze des aufstrebenden Bürgertums, ohne jedoch den Vorrang adliger Familien aufzugeben.

Ein wichtiges Ziel der Einsetzung eines Repräsentanten des Welfenhauses in Hannover bestand in der Erhöhung der Sichtbarkeit des und Festigung der Bindung an das Herrscherhaus. Gesellschaftliche Aktivitäten waren daher ein wichtiger Betätigungsbereich des Herzogs. Dazu gehörte die Förderung der Musik in Hannover, karitative Aufgaben, die Unterstützung kultureller Belange allgemein sowie, und dies kam Cambridges Herkunft aus dem Militär entgegen, die Sorge um die Veteranen der Kämpfe gegen Napoleon. Möglicherweise sichtbarstes Zeichen der Verbundenheit Hannovers mit Großbritannien und dem Welfenhaus war der neugestiftete Guelphen-Orden.

Heesen wollte bewusst keine Biografie schreiben, die es bereits gibt, sondern den Blick auf die Rolle Cambridges als Generalgouverneur und Vizekönig von Hannover lenken. Dabei gelingt es ihr, Bereiche seiner Amtsführung und seiner Einstellungen deutlicher herauszuarbeiten, als dies bisher der Fall war. So relativiert sie etwa die Auffassung, Cambridge sei ein Liberaler gewesen, dahingehend, dass er eine Liberalisierung nicht aus politischer Überzeugung, sondern zur Stützung der Herrschaft der

Welfen mitgetragen hat. Quellen aus verschiedenen Perspektiven konnten für diese Arbeit genutzt werden, so die Royal Archives in Großbritannien, das Hannoversche Hausarchiv sowie der Nachlass Graf Münsters, beide im Niedersächsischen Landesarchiv in Hannover. So entsteht ein detaillierter Einblick in ein wichtiges Amt, der die Funktionsweise des hannoverschen Staates während der letzten Phase der Personalunion beleuchtet.

Hendrik WEINGARTEN, Hannover

STEINSIEK, Peter-Michael: *Richard Falck, Mykologe. Lebensweg und Werk eines jüdischen Gelehrten (1873-1955)*. Göttingen: Universitätsverlag 2019. 339 S., 92 Abb. = Göttinger Forstwissenschaften Bd. 8. Geb. 45,00 €. ISBN: 978-3-86395-406-2.

Der vorliegende Band schließt an die 2015 als Band 6 der Göttinger Forstwissenschaften erschienene Publikation des Autors mit dem Titel »Die Forstliche Fakultät der Universität Göttingen im Nationalsozialismus – Eine Erinnerung an ihre ehemaligen jüdischen Angehörigen« an und bietet eine vertiefte Darstellung von Leben und Werk des Mykologen Richard Falck. Auch der Band 6 hatte bereits einen Schwerpunkt auf die Person von Richard Falck gelegt und die rassistischen und antisemitischen Anfeindungen gegen ihn und seine ausländischen und speziell seine jüdischen Mitarbeiter am Institut für Technische Mykologie in Hann. Münden aufgezeigt. Allerdings gelangte erst im Jahr der Veröffentlichung (2015) der wissenschaftliche Nachlass von Richard Falck aus den USA in das Archiv der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Universität Göttingen, so dass Steinsiek nun den beruflichen und privaten Lebensweg von Richard Falck und in Teilen auch den von Falcks (ebenfalls jüdischer) Ehefrau und Mitarbeiterin Olga Falck herausarbeiten konnte. Neben dem Nachlass von Richard Falck sind die Personalakten Falcks, die im Universitätsarchiv Göttingen aufbewahrt werden, als wichtige Quelle für diese Arbeit herangezogen worden.

Mit Richard Falck wird ein äußerst vielseitiger Wissenschaftler gewürdigt, der zumindest im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts zu den bekanntesten Mykologen im deutschsprachigen Raum gehört und der gezeigt hat, wie Grundlagenforschung und angewandte Forschung aufeinander abgestimmt werden konnten. Trotz jahrelanger Demütigungen, Verdrängung, Vertreibung und Flucht in der Zeit des Nationalsozialismus leistete er Außergewöhnliches im Bereich der Pilzforschung, kämpfte für die akademische Freiheit und verlor nie den Glauben an die Menschlichkeit. Die friedliche Koexistenz sah er als ein allgemeines Prinzip in der Entwicklungsgeschichte des Lebens.

1873 im westpreußischen Landeck geboren, absolvierte Richard Falck ab 1889 zunächst eine Apothekerlehre und arbeitete nach Ablegung der Gehilfenprüfung in Stralsund drei Jahre an verschiedenen Orten als Apothekergehilfe. Er schloss ein Pharmaziestudium an, legte das pharmazeutische Staatsexamen 1897 in Königsberg ab und widmete sich dann dem Studium der Nahrungsmittelchemie an den Universitäten Berlin und Göttingen,

das er 1899 mit der Hauptprüfung für Nahrungsmittelchemiker abschloss. Während der Ableistung seines Militärdienstes in Breslau hospitierte er nebenbei am Pflanzenphysiologischen Institut der dortigen Universität bei dem Botaniker und Mykologen Oscar Brefeld. Hier entdeckte Falck seine Leidenschaft für die Mykologie; Brefeld machte ihn nach Beendigung des Militärdienstes zu seinem Assistenten und Doktoranden. 1902 wurde Richard Falck mit einer Arbeit über Basidiomyceten (Ständerpilze) promoviert. Falck blieb in Breslau und übernahm 1905 die Leitung des Mykologischen Labors. Gemeinsam mit seinem Doktorvater entdeckte er die Blüteninfektion des Getreides durch Brandpilze. Ab 1906 begann Falck mit seinen Forschungen zum Hausschwamm (*Serpula lacrymans*), dem Forschungszweig, der ihn bekannt machen sollte und dessen Forschungsergebnisse zu seinen wichtigsten Arbeiten zählen.

Falck war in die Beratungskommission zu Fragen der Hausschwammbekämpfung in Preußen berufen und mit Forschungen zum Hausschwamm beauftragt worden. Seine erzielten Forschungsergebnisse sind auch Jahrzehnte später noch als Pionierleistungen hervorgehoben worden. Neben dem Schutz des Holzes vor schädlichen Pilzen und Insekten hat Falck sich u. a. auch mit der Bedeutung von Pilzen und Bakterien für die Waldernährung, mit der Kultivierung essbarer Pilze zur Nahrungssicherung und mit Wachstumsgesetzen von Pilzen in Abhängigkeit von Temperatur und Zeit beschäftigt.

1910 wurde Falck (ohne Habilitation) zum Professor des neu eingerichteten Lehrstuhls für Technische Mykologie an der Forstakademie in Hann. Münden ernannt; in diesem Jahr heiratete er Olga (geb. Schenkalowski), die bereits seit 1906 seine Assistentin im Mykologischen Labor in Breslau war. Olga Falck blieb zeitlebens Richard Falcks engste Mitarbeiterin und Mitautorin bei einigen von Richard Falcks Publikationen; sie lieferte hierzu immer wieder Zeichnungen von hoher Qualität, von denen eine Auswahl in diesem Band abgebildet ist.

Neben Forschung und Lehre war Falck auch in anderen Bereichen sehr aktiv; Steinsiek gelingt es, sowohl die Tätigkeitsfelder im Mykologischen Institut hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Dritten im Rahmen von Auftragsforschung und Gutachtertätigkeit als auch die Arbeit für diverse Industriebetriebe und seine wissenschaftliche Arbeit zu rekonstruieren. Beispielhaft sei hier die Zusammenarbeit mit den »Consolidirten Alkaliwerken« genannt, an deren Holzschutzmittel »Xylamon« Falck entscheidenden Anteil bei der Entwicklung und Markteinführung hatte. In jüngerer Zeit ist dieses Mittel dann allerdings aufgrund seiner gesundheitsschädlichen Inhaltsstoffe in die negativen Schlagzeilen geraten; hier wäre eine etwas kritischere Darstellung wünschenswert gewesen – Steinsiek weist eher zurückhaltend auf die wohl zum Teil seinerzeit schon Falck bekannten Gefahren für Menschen, Tiere und Umwelt hin (Zitat aus einem Briefentwurf von Falck: »Die Unschädlichkeit des Mittels kann daher wohl nicht behauptet werden«).

Im Jahr 1923 entdeckte Falck gemeinsam mit seinem Mündener Kollegen, dem Chemiker Edgar Wedekind, das Antibiotikum »Sparassol« zur Bekämpfung des Hausschwamms; es handelte sich um das erste aus einem Basidiomyceten isolierte An-

tibiotikum, welches damals als der wirksamste natürliche Stoff zur biochemischen Bekämpfung von pathogenen Pilzen galt. Steinsiek zeichnet ein genaues Bild von Falcks Anfängen an der Forstakademie in Hann. Münden bis zu seiner Flucht aus Deutschland am 28. März 1933 und den Stationen seines Lebens im Exil. Als Falck im Jahr 1910 die Institutsleitung in Hann. Münden übernahm, konnte er sich der Wertschätzung und Unterstützung des damaligen Akademiedirektors Karl Fricke sicher sein. Die Stadt Hann. Münden war sozialdemokratisch geprägt, so dass das Ehepaar Falck auf ein ähnliches politisches Klima wie im linksliberalen Breslau hoffen konnte.

Die Situation änderte sich ab dem Sommersemester 1920, als die antisemitische Hetze gegen Richard Falck und sein Institut begann – ausgehend zunächst von den Forststudenten. So gab es u. a. mit Hakenkreuzen versehene Aufrufe, rassistische Hetzschriften und Zettel an Türen von Falcks Institut bzw. Arbeitszimmer. Zudem boykottierten die Studenten Falcks Vorlesungen, so dass er ab 1920 faktisch keine Lehrveranstaltungen mehr halten konnte. Falck wehrte sich, u. a. indem er sich brieflich an den sozialdemokratischen Landwirtschaftsminister Otto Braun wandte, der die rassistischen Angriffe auch maßregelte.

Allerdings hatte Falck zu dieser Zeit bereits auch Gegner unter seinen Vorgesetzten bzw. Kollegen. Seit 1919 war Oberforstmeister Gustav Ludolf Schilling Direktor der Forstakademie; dieser erreichte, dass 1921 dem Botaniker und Mykologen Eduard Jahn der Lehrstuhl für Botanik an der Mündener Hochschule übertragen wurde. Steinsiek legt überzeugend dar, dass beide Falck feindlich gesinnt waren und der Akademiedirektor nichts gegen die Hetze der Forststudenten gegen Falck unternommen hat. Zudem hielt Schilling Falcks Vorlesungen für entbehrlich, da der ausbildungsrelevante Stoff im Bereich der Mykologie schon bei den botanischen Vorlesungen (durch Falcks Widersacher Eduard Jahn) abgedeckt würde.

Als sich im März 1933 die Lage für Familie Falck in Hann. Münden durch zunehmende Drohungen und antisemitische Hetze zuspitzte, verließ Richard Falck mit Ehefrau Olga und Tochter Marianne Deutschland und reiste nach Palästina. In den Kapiteln »Flucht und Verfolgung« sowie »Stationen der Flucht und des Exils« beschreibt der Autor eindrucksvoll, wie es Richard Falck gelang, nicht nur seine Familie und sich selbst zu retten, sondern in den unterschiedlichsten Ländern auch weiter als Wissenschaftler tätig zu sein und seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Er musste erleben, wie in Deutschland ein Dienststrafverfahren und ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung gegen ihn eingeleitet wurden und dass seine Enteignung und Ausbürgerung erfolgten. Ehepaar Falck entschied sich im Jahr 1936 von Palästina nach Warschau in Polen zu gehen, wo Falck in der Holzforschung arbeiten konnte; Tochter Marianne blieb in Palästina.

Nach Beginn des Zweiten Weltkriegs musste das Ehepaar Falck erneut fliehen und erreichte die Sowjetunion, wo Richard Falck an verschiedenen Orten weiter als Mykologe tätig sein konnte. Aber ab 1941 wurden die Lebens- und Arbeitsbedingungen kriegsbedingt zunehmend schwieriger; Olga Falck erkrankte schwer und starb 1944 in Moskau. Der nun bereits über siebzigjährige Falck konnte erst nach Kriegsende zu seiner Tochter

nach Palästina zurückkehren. Doch auch hier fand er keine gesicherten Lebens- und Arbeitsbedingungen mehr. Obwohl er durch die Niedersächsische Landesregierung 1947 rehabilitiert wurde, den Status eines deutschen Hochschulprofessors zurückerhalten hatte und ordnungsgemäß emeritiert wurde, lebte Falck fortan bis zu seinem Tod in prekären finanziellen Verhältnissen. Auch die 1950 mit Tochter und (zweitem) Schwiegersohn erfolgte Weiterwanderung in die USA änderte daran wenig; lediglich ein Teil seiner Emeritenbezüge wurde ihm dorthin überwiesen. Von einem Wiedergutmachungsverfahren und der beantragten Rückerstattung des Grundstücks und Wohnhauses in Hann. Münden hatte Falck nichts mehr – erst Jahre nach seinem Tod am 1. Januar 1955 wurde seine Tochter Marianne finanziell entschädigt und erhielt 1959 auch ihr Elternhaus in Hann. Münden zurück.

Das vom Autor am Ende des Bandes aufgelistete Schriftenverzeichnis von Richard Falck zeigt, dass dieser zeitlebens versuchte, seine Arbeits- und Forschungsergebnisse zu publizieren. Ab 1933 musste Falck seine Arbeit immer wieder unterbrechen, fand keine Möglichkeit mehr, in Ruhe experimentell zu arbeiten, und es fehlten ihm zunehmend der Zugang zur neuesten Fachliteratur und zu wissenschaftlichen Diskussionen. Durch Flucht und Vertreibung musste Falck Bücher und wissenschaftliche Arbeiten zurücklassen. Dadurch verlor er als Wissenschaftler den Anschluss, und seine späten Veröffentlichungen wurden von der Fachwelt häufig stark kritisiert oder aber gar nicht mehr wahrgenommen.

Der Vergleich mit dem Vorgängerband von 2015 über die Forstliche Fakultät der Universität Göttingen im Nationalsozialismus und ihre ehemaligen jüdischen Angehörigen zeigt, dass diverse Abschnitte der vorliegenden Publikation Wiederholungen aus dem genannten Band darstellen; zum Teil sind ganze Kapitel oder Unterkapitel (fast) identisch, und auf manche (erneute) Darstellung, zum Beispiel die Kapitel über die Chemiker Dr. Kurt Brauer und Dr. Otto Erich Reis sowie die im Kapitel 12 »Soziale Prägung und Lebenswandel der Forststudenten« ausgeführte Beschreibung der studentischen Verbindungen und des studentischen Lebens in Hann. Münden hätte hier in dieser Ausführlichkeit gut verzichtet werden können, weil es mit dem eigentlichen Thema »Richard Falck« nur am Rande zu tun hat. Auch viele der Abbildungen, v. a. Personenfotos, begegnen dem Leser in beiden Bänden. Weiter ist der Anhang des hier besprochenen Bandes schließlich in Gänze von Steinsiek (2015) übernommen worden, alle 12 Seiten finden sich auch bereits dort.

Trotz dieser Wiederholungen leistet die Arbeit einen wichtigen Beitrag zu wissenschaftlichem Weg und Werk Richard Falcks. Dem Verfasser ist sehr dafür zu danken, dass dieser vielseitige Forscher durch diese Publikation nicht in Vergessenheit gerät bzw. vielleicht auch erstmals überhaupt einem größeren Personenkreis bekannt gemacht wird. Das Buch ist durch zahlreiche Abbildungen anschaulich und sehr ansprechend gestaltet – neben vielen Fotos tragen dazu auch die Zeichnungen bei, die u. a. von Johanna Beyer und von Olga und Marianne Falck stammen.

Christiane DREWES, Hannover

MÜLICH, Walter: *Karl Salomon. Linientreu von West nach Ost*. Vom »Roten Steuer-
mann« in Bremerhaven zum Staatssekretär in der DDR. Bremerhaven: Stadtarchiv Bre-
merhaven 2018. 267 S., 30 sw-Abb. = Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bremerhaven
Bd. 24. Kart. 22,90 €. ISBN: 978-3-923851-30-0.

Als Band 24 der von Julia Kahleyß herausgegebenen Veröffentlichungsreihe des Stadt-
archivs Bremerhaven ist 2018 die Biografie Karl Salomons von Walter Mülich erschienen,
die einen Beitrag zur Typisierung kommunistischer Biografien leistet. Für den Autor war
die Auseinandersetzung mit der Biografie Salomons und dem komplexen Geflecht aus
Personen und Beziehungen, die sein Umfeld bildeten, von der Motivation geleitet, das
Scheitern der faszinierenden Idee des Sozialismus und die individuelle Verantwortung
und Verführbarkeit des Einzelnen verstehen und damit letztendlich auch die DDR-Dikta-
tur begreifen zu wollen, um Demokratie besser gestalten zu können (S. 14-15).

Damit verweist Mülich mit der Biografie Salomons letztendlich implizit auf die
großen Fragen des »kurzen 20. Jahrhunderts«, das Eric Hobsbawm aus der Ereignis-
perspektive gesamtgesellschaftlicher Dynamiken als das »Zeitalter der Extreme« beschrieb
(Eric Hobsbawm, *Das Zeitalter der Extreme*, München/Wien 1965). Mülich hinterfragt
hier als Autor auch aus einer persönlich motivierten, kritischen Suche nach politischen
Gegenentwürfen und Alternativen heraus die Widersprüche und Brüche in Salomons
Lebensweg (S. 12), die ihn womöglich vom »Opfer zum Täter« werden ließen (S. 11)
und dazu beitragen, dass Salomon lange aufgrund seiner politischen Orientierung als
»Unperson« Bremerhavens (S. 12) galt.

Mülich rekonstruiert zäsurübergreifend Salomons Herkunft, Sozialisation, Handlun-
gen, Karriere- und Verfolgungserfahrungen als KPD- und ab 1946 seinen Aufstieg als
SED-Mitglied und Funktionär der DDR, der bis zu seinem Tode selbst noch auf seiner
Beerdigung unter Beobachtung stand (S. 175). Anhand umfangreichen Quellenmaterials
aus dem Bundesarchiv Freiburg und Berlin, dem Stadtarchiv Bremerhaven, der Behörde
des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen sowie der Gedenkstätte und Museum
Sachsenhausen (vgl. Anhang zum Material, ab S. 181) verweist der Autor auch mittels
einer Vielzahl an Verweisen auf die Kurzbiografien von Weggefährten Salomons, wobei
der Stellenwert dieser kollektivbiografischen Analysen weiterer Erläuterung bedurft
hätte. Die Abbildungen im Band liefern zwar eine aufschlussreiche visuelle Ergänzung,
jedoch erlaubt es in manchen Fällen (vgl. z. B. Abb. 21, Legende zur Route des »Todes-
marsches« 1945, S. 97) die geringe Auflösung nicht, die zum Verständnis wesentlichen
Informationen nachzuvollziehen.

Anhand selektiver Verarbeitungen und Beobachtungen und vor allem Zitaten aus
Beschreibungen durch oder für Dritte sowie Protokollen und Berichten von Beteiligten
fügt der Autor in neun Kapiteln und auf über 170 Seiten zentrale Stationen und Perso-
nen von Einfluss in Salomons Lebensweg zusammen. Bei der Analyse dieser aus der Re-
troperspektive und oft einer bestimmten (politischen) Motivation heraus entstandenen
Quellen wären weitere Ego-Dokumente wie Salomons Tagebücher oder persönlicher
Briefwechsel aufschlussreich gewesen, um die hinter den dargestellten Persönlichkeits-

zügen sowie hinter der unerschütterlichen Linientreue und Anpassung an Parteivorgaben stehenden Beweggründe besser nachvollziehen zu können. Diese Selbstzeugnisse liegen jedoch nicht vor, was das Verständnis der für Salomon möglicherweise gegebenen Sachzwänge erschwert.

Salomon wurde 1896 geboren und stieg vom »Arbeiterkind« (S. 172) zur Funktionselite der DDR auf und leistete sogar im Rentenalter noch »freiwillig« »verdeckte Arbeit« als »inoffizieller Mitarbeiter zur Sicherung der Konspiration und des Verbindungswesens« (S. 164-168). Damit erlebte er fast alle Phasen der kommunistischen Bewegung vom politischen Kampf, über Revolution, innerparteiliche ideologische Auseinandersetzungen, Verfolgung und Unterdrückung sowie den Aufbau und die »Zementierung« des geteilten Deutschlands mit (S. 171). Salomons Biografie, mit welcher Müllich anhand empirischer Grundlagen nicht nur einen Beitrag zur DDR-Forschung und ihren Funktionseliten vorlegt, zeigt jedoch die Besonderheit auf, dass sein Weg von West nach Ost, von Bremerhaven in die spätere DDR führte. Müllich selbst hat wie Salomon auch persönlichen Bezug zu Bremerhaven, wo er an der Hochschule als Dozent für Seerecht tätig war (S. 236). Der Biograph ist sich in diesem Zusammenhang dessen bewusst, dass er »selbst Dispositionen unterworfen [ist] und als Teil in den Konnex von Lebenslauf und Biographie, Individuum und Umwelt ein[geht].« (S. 12).

Salomon war ein norddeutscher Schiffsjunge, Gewerkschaftler und überzeugter Kommunist, der während der Matrosenaufstände wie dann auch in der Weimarer Republik für bessere Arbeitsbedingungen kämpfte. Er überlebte ein zehnjähriges sogenanntes Lagerkarussell während des Nationalsozialismus (S. 49) und leistete unter unvorstellbar unmenschlichen Bedingungen im Konzentrationslager Sachsenhausen u.a. als illegales Mitglied des Lagerkomitees der KPD Widerstand. Die Annäherung an diese Zeit im 4. Teil des Buches »Haft und Verfolgung im Nationalsozialismus« ist nichts für schwache Nerven, da in Zeitzeugenberichten Foltermethoden und Grausamkeiten wie abscheuliche Menschenversuche im KZ Sachsenhausen bis zur Befreiung durch die Rote Armee beim Todesmarsch geschildert werden (S. 47-103).

Dabei wird deutlich, dass das »Stück Brot«, das Salomon wie andere kommunistische Überlebende des KZ-Sachsenhausen bei seiner Ankunft unter seinem Bett vorfand, als Symbol für »die KPD lebt« wie für die solidarische Hilfe und den gemeinsamen Widerstand stand (S. 173). Dieser Zusammenhalt machte für manche von ihnen das Überleben überhaupt erst möglich. Müllich liefert hier interessante Ansatzpunkte, dass die diesbezügliche Praxis in der DDR überhöht, ja heroisiert wurde und die psychologische Nachwirkung des Konzentrationslagers, »indem es keinen Raum für strahlendes Heldentum« (S. 101) gab und wo die »Parteilinie über Freund und Feind, über Leben und Tod« entschied (ebd.) und wo auch in den Widerstandskreisen polnische Häftlinge rassistisch diskriminiert wurden (S. 90), nur unzureichend hinterfragt wurde.

In seinem Resümee »Kielwasser« (ab S. 170) vertritt Müllich dann die Annahme, dass die körperlichen und seelischen Folgeerscheinungen der Erlebnisse in der NS-Zeit, im damaligen Sprachjargon als »KZ-Syndrom« zusammengefasst, zu der unerschütterlichen Gradlinigkeit und Härte Salomons nach 1945 führten, mit welcher er die jeweils

herrschende parteipolitische Linie der SED vertrat. Diese eingangs aufgeworfene Frage, wie Salomon nach den Erlebnissen während des Nationalsozialismus sich an Sabotageakten beteiligen konnte, bei denen Menschen ums Leben kamen, und damit Leiden von Opfern in Kauf nahm, beantwortet Müllich damit mit der Radikalisierung Salomons zu einem Vollstrecker doktrinärer Politik. Aus der Perspektive der Arbeitergeschichte kommt der Autor gleichzeitig zu dem Schluss, dass die tragischen Züge im eigenen Lebenslauf von Kommunisten wie im Fall Salomons wohl die Unmöglichkeit, den Dogmatismus im »real existierenden Sozialismus« zu hinterfragen, steigerten. Diese kollektivbiografischen Problemzusammenhänge aufzuzeigen, die möglicherweise dazu beitragen, dass die Utopie des Humanismus zu einer Dystopie verkam, bleibt ein spannendes und empirisch breiter anzulegendes Forschungsfeld.

Jana STOKLASA, Hannover

NACHRICHTEN

HISTORISCHE KOMMISSION FÜR NIEDERSACHSEN UND BREMEN

1. Bericht über die Virtuelle Jahrestagung am 11. Juni 2021

Die Jahrestagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen (HiKo) 2021 holte die pandemiebedingt ausgefallene Tagung des Vorjahres virtuell nach. Ihr Thema bezog sich auf ein Erinnerungsorte-Projekt der HiKo, aus dem anlässlich des 75-jährigen Landesjubiläums eine Publikation zu 75 niedersächsischen und bremischen Erinnerungsorten entstanden ist.¹ Die Tagung sollte ursprünglich der Vorbereitung dieses Buches dienen, wurde allerdings aufgrund ihrer Verschiebung letztlich von der Veröffentlichung überholt.

In der ersten Sektion setzte sich Dietmar VON REEKEN (Oldenburg) mit mehreren Konzepten der Forschung zum gesellschaftlichen Umgang mit Geschichte und Vergangenheit, u. a. mit »Erinnerungsorten« und »Public History«, auseinander und fragte nach dem Potential des Konzepts der Geschichtskultur für die Landesgeschichte. Als systematische Annäherung an dieses methodisch wie semantisch diffuse Konzept stellte er zunächst unterschiedliche Definitionen und Dimensionen von Geschichtskultur bei Jörn Rüsen und Bernd Schönemann vor. Weniger von einer allgemeinen anthropologischen Fundierung (Rüsen), sondern vielmehr von einer sozialen Konfiguration (Schönemann) des Konzepts ausgehend, betrachtete er anschließend Institutionen, Akteure/Professionen, Medien und Adressaten/Publika der Geschichtskultur in der Landesgeschichte. Von Reeken konstatierte im Ergebnis dieser Betrachtungen, dass zwar zuletzt verstärkt eine landeshistorische Beschäftigung mit Themen wie Erinnerung und Gedächtnis stattgefunden habe, es aber kaum zu einer konkreten Reflexion des Konzepts gekommen sei.

¹ Henning STEINFÜHRER, Gerd STEINWASCHER (Hg.), *Geschichte und Erinnerung in Niedersachsen und Bremen. 75 Erinnerungsorte* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 314), Göttingen 2021.

In der einschlägigen Forschung gehe es vorrangig um die politische Dimension sowie um klassische Institutionen der Geschichtskultur, während ihre räumliche, narrative und emotionale Dimension sowie ihre Medien, Akteure und Adressaten bislang eher vernachlässigt worden seien. Vor diesem Hintergrund plädierte von Reeken für ein Weiterdenken der Landesgeschichte im Sinne eines selbstreflexiven Forschungsprogramms zur Untersuchung regionaler und lokaler Geschichtskulturen.

Mit Leinen als globalem Textilerzeugnis der Frühen Neuzeit beschäftigte sich der Vortrag von Klaus WEBER (Frankfurt an der Oder). Am Beispiel der sogenannten »Ozenbrig Shirts« (Osnabrücker Hemden), die von vielen Sklaven und anderen Zwangsarbeitern auf den amerikanischen Plantagen getragen wurden, illustrierte Weber, wie das lokale westfälische Leinengewerbe über mächtige globale Waren- und Kapitalströme mit dem Sklavenhandel und der Plantagenökonomie der frühneuzeitlichen See- und Kolonialmächte verflochten war. Als wesentliche Knotenpunkte dieser Verflechtungen identifizierte Weber exemplarisch einige Osnabrücker Leinenhändler wie die Ellermanns, Schröders oder Barings, die mit anderen einflussreichen Kaufmannsfamilien an bedeutenden europäischen Handelsplätzen vielfältig verwandtschaftlich vernetzt waren. Sie organisierten den massenhaften Vertrieb des heimgewerblich erzeugten Leinens von den Leinenleggen in Warendorf, Osnabrück und Bielefeld über niederländische und norddeutsche Hafenstädte auf die atlantischen Märkte. Webers aufschlussreiche Anmerkung, dass das ländliche Leinengewerbe als Hausindustrie keine Industriedenkmäler hinterlassen habe, stellte den einzigen augenscheinlichen Bezug seiner Ausführungen zum Tagungsthema dar. Die sich aufdrängende, durchaus spannende Frage, ob Leinen als wichtigstes deutsches Exportgut des frühen 19. Jahrhunderts einen vergessenen Erinnerungsort der Landesgeschichte darstellt und wie solch ein globaler Erinnerungsort gegebenenfalls wieder ins Gedächtnis gerufen werden könnte, blieb leider ebenso unbeantwortet wie undiskutiert.

Die zweite Sektion bestand aus zwei Fallstudien zu konkreten Erinnerungsorten, die bei näherer Betrachtung das Konzept auf ihre Weise erweiterten. Wenn Jenny HAGEMANN (Hannover/Cottbus) Gorleben als Erinnerungsort betrachtete, war damit nicht der physische Ort, zwei Kilometer vom oberirdischen Atommülllager entfernt, gemeint. Sie verzichtete deshalb weitgehend auf eine Geschichte des seit 1977 geplanten Zwischenlagers. Im Zentrum ihres Vortrags stand vielmehr die Gegengeschichte, die Geschichte des Protestes gegen die Errichtung eines atomaren Entsorgungszentrums (Stichwort: »Gorleben-Treck«) und seine Musealisierung. Die historische Kulturwissenschaftlerin arbeitete Gorleben als Kristallisationspunkt gesellschaftlicher Transformationsprozesse und als kollektives Gedächtnis der Anti-Atom-Bewegung heraus. Mit dieser Intervention machte sie den Diskurs um Erinnerungsorte explizit politisch und damit auch gesellschaftlich verhandelbar. Ihrem Verständnis nach stellte das Beispiel sogar einen Erinnerungsort-Prototypen dar, der vormacht, wie es gelingen könnte, den Auswahlprozess von Erinnerungsorten durch Bürgerpartizipation und Mitgestaltung zu öffnen.

Selbst wenn sich Hagemann im ersten Vortrag der Sektion um eine Demokratisierung des Konzepts der Erinnerungsorte verdient machte, ändert dies wohl nichts an der Tatsache, dass Erinnerungsorte per definitionem Ausnahmen sind, die aus einer Reihe

übergangener Orte herausstechen. Das Vergessen ist eine gesellschaftliche Konstante, die in Jana STOKLASAS (Hannover) Vortrag zum Thema wurde. Sie griff einen der potenziellen Erinnerungsorte auf der memorialen Negativkarte Niedersachsens heraus: die Hannoversche Konsumgenossenschaft. 1885 als Haushaltverein Linden gegründet und nach der Eingemeindung in »Hannoverscher Konsumverein« umbenannt, wuchs der Mitgliederbestand bis 1913 auf 8.280 Personen. Doch die Einrichtung sei heute weitgehend vergessen und ihre erinnerungspolitischen Ressourcen verdeckt. Die Gründe dafür machte die Vortragende in der Instrumentalisierung durch das nationalsozialistische Regime, dem Ausbleiben einer Rekonstitution nach dem Zweiten Weltkrieg, der Veränderung der Konsumgewohnheiten in den 1960er Jahren und zuletzt in der Diskreditierung des Erbes durch den Coop-Skandal 1988 aus. Die Historikerin argumentierte damit, dass sich aus der Entwicklung der Organisationsgeschichte der Bewegung ableiten lasse, wieso die mit dem Hannoverschen Konsumverein in Verbindung stehenden Erinnerungsorte – wie etwa das ehemalige Verwaltungsgebäude in Laatzen – erkalteten. Die vom amerikanischen Historiker Charles S. Maier übernommene Dichotomie kalter und warmer Erinnerungsorte taugte – wie sich in der nächsten Sektion und der Abschlussdiskussion zeigte – als ein Schlüsselkonzept der Tagung, das die gesellschaftliche Funktion und die historische »Gemachtheit« von Erinnerungsorten in Erinnerung ruft.

Die dritte Sektion wurde durch einen Vortrag von Jörn BRINKHUS (Bremen) eröffnet und befasste sich mit dem »Bremer Roland als Erinnerungsort«. Brinkhus stellte zunächst heraus, dass es im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit zahlreiche Rolandstatuen in Niedersachsen gab, die als kommunale Freiheits- und Autonomiesymbole fungierten. Einzig der 1404 errichtete Bremer Roland stelle jedoch heute noch einen Erinnerungsort dar. Ursprünglich wollte die Hansestadt mit dem Roland ihre Emanzipation vom Erzbischof verdeutlichen und bezog sich dabei auf angebliche Stadtprivilegien. Überdies wurde dem Roland eine fiktive Vorgeschichte angedichtet, die bis zu den Karolingern zurückreichte. Dieser Mythos wurde in der Frühen Neuzeit weiter ausgebaut, um Bremens Erwerb der Reichsunmittelbarkeit vorzubereiten. Mit dem Ende des Alten Reiches trat im Zuge der Befreiungskriege ein Bedeutungswandel ein, der den Roland vom Autonomiesymbol zum Nationalsymbol werden ließ. Nachfolgend wurde der Roland sowohl im Kaiserreich als auch im »Dritten Reich« von verschiedenen politischen Gruppen für eigene Zwecke instrumentalisiert. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde zwar bisweilen davon gesprochen, dass der Bremer Roland nun jeglichen aktuellen Symbolgehalt verloren habe – dennoch wird er laut Brinkhus von verschiedenen Protestgruppen bis heute als Erinnerungsort und Medium politischer Repräsentation genutzt.

Der letzte Tagungsvortrag von Jochen OLTMER (Osnabrück) warf einen abschließenden Blick auf das Erinnerungsorte-Projekt der HiKo. Oltmer fasste darin noch einmal den Entstehungsprozess, die aufgetretenen Schwierigkeiten sowie künftige Herausforderungen des Projekts zusammen. Bereits zwischen 2013 und 2018 wurden den Erinnerungsorten im Arbeitskreis zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts demnach mehrere Sitzungen gewidmet. Die HiKo griff dieses Thema daraufhin mit dem Ziel auf, zum 75-jährigen Landesjubiläum 2021/2022 eine Publikation über die Erinnerungsorte

zu erstellen. Darin sollten 75 Erinnerungsorte Niedersachsens und Bremens – zunächst in Buchform, später auch als Website – präsentiert werden. Herausforderungen stellten sich hier insbesondere hinsichtlich der Selbstverständigung auf das Konzept (Auswahl- und Ordnungskriterien) sowie den Arbeitsbegriff (»Erinnerungsort«). Zwar wird mit dem Begriff des Erinnerungsorts seit den 1980er Jahren vielfach gearbeitet, doch sei dieser – so Oltmer – »diffus« und »uneindeutig«. Die Auswahl der Erinnerungsorte wurde 2015 mittels Delphi-Verfahren unter Beteiligung von 99 Expertinnen und Experten ermittelt und 2019/2020 von einer Initiativgruppe der HiKo ergänzt. Die Schwierigkeiten bei diesem Auswahlverfahren bestanden laut Oltmer vor allem in den Fragen, wie weit die Öffentlichkeit miteinbezogen werden sollte, sowie hinsichtlich der Breite des Auswahlprozesses, den Proporz erwägungen (Epochen, Regionen, etc.) und der oft mangelnden reflexiven Perspektive aufgrund kurzer Bearbeitungsfristen. Die von Oltmer dargelegte Problematik der adäquaten Auswahl von Erinnerungsorten wurde auch in der Abschlussdiskussion aufgegriffen, da neben dem bereits erschienenen Erinnerungsorte-Band künftig auch eine entsprechende Website mit weiteren Erinnerungsorten eingerichtet werden soll. Dabei müsse dann jedoch neben der Auswahl der Expertinnen und Experten das »Element der Partizipation« für die Auswahl neuer Erinnerungsorte stärkere Berücksichtigung finden.

Jonas HÜBNER, Malte DE VRIES, Peter WEGENSCHIMMEL, Hannover

2. Jahresbericht

Die aus dem letzten Jahr verschobene Jahrestagung mit dem Thema »*Erinnerungsorte*« *Eine Perspektive für die Landesgeschichte?* hat am 11. Juni 2021 coronabedingt virtuell stattgefunden. Die Mitgliederversammlung soll aber in Präsenz stattfinden und daher am 22. November 2021 in der Neustädter Hof- und Stadtkirche St. Johannis in Hannover nachgeholt werden.

Seit dem letzten Jahresbericht verstorben sind die Mitglieder Dr. Konrad Maier, Prof. Dr. Joachim Kuropka (22. 2. 2021), Prof. Dr. Hermann Wellenreuther (3. 4. 2021) und Dr. Ulrich Scheuermann (4. 5. 2021). Die Historische Kommission wird ihr Andenken in Ehren halten.

Das Projekt *Erinnerungsorte in Niedersachsen und Bremen* entstand als Beitrag der Historischen Kommission zu den 75-jährigen Landesjubiläen Niedersachsens und Bremens 2021/2022. Der gedruckte Band ist im Sommer erschienen und konnte am 15. Juni 2021 in Bückeburg dem Ministerpräsidenten Stefan Weil überreicht werden. Geplant sind Vorstellungen im November 2021 in Hannover und im Januar 2022 in Bremen. Weitere Erinnerungsorte sollen zukünftig online präsentiert werden.

Die AG Landesgeschichte digital erarbeitet gemeinsam mit anderen landesgeschichtlich aktiven Institutionen ein digitales Konzept für die niedersächsische und bremische Landesgeschichte. Die geplante Tagung zur Landesgeschichte digital in Hannover ist coronabedingt um ein Jahr auf 2022 verschoben worden.

In dem gemeinsam mit dem kunstgeschichtlichen Lehrstuhl der Universität Osnabrück begonnenen Projekt »Historische Stadtansichten« wird die Einrichtung und Online-Freischaltung der dazugehörigen Datenbank weiter vorbereitet.

Die von der Historischen Kommission gemeinsam mit dem Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen und der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung Göttingen eingerichtete Mailingliste »Gesch-Nds-Info« wird stabil von über 480 Personen und Einrichtungen genutzt. Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind jederzeit willkommen und können sich über die Homepage der Kommission anmelden.

Die Berichte aus den Arbeitskreisen befinden sich im Jahrbuch im Anschluss an den Jahresbericht.

An Veröffentlichungen sind im Berichtsjahr erschienen:

1. Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte

Band 92 (2020) ist zum Jahreswechsel ausgeliefert worden. Er enthält u. a. die Vorträge der Jahrestagung 2019 in Bremen zum Thema »Vom Ende der Hanse zur Geburt der Hanseaten«.

2. Veröffentlichungsreihe

In der Veröffentlichungsreihe der Kommission sind seit dem letzten Jahresbericht folgende Werke erschienen:

Bd. 302: Brigide SCHWARZ, *Alle Wege führen über Rom. Beziehungsgeflecht und Karrieren von Klerikern aus Hannover im Spätmittelalter.*

Bd. 308: Barbara und Ulrich SCHEUERMANN (Hg.), *Briefe und Schriften des jungen Karl Goedeke.*

Bd. 312: Christine VAN DEN HEUVEL, Henning STEINFÜHRER und Gerd STEINWASCHER (Hg.), *Perspektiven der Landesgeschichte. Festschrift für Thomas Vogtherr.*

Bd. 313: Thomas VOGTHERR (Hg.), *In des Teufels Küche. Autobiografische Aufzeichnungen von Georg Schnath aus den Jahren 1945-1948.*

Bd. 314: Henning STEINFÜHRER und Gerd STEINWASCHER (Hg.), *Geschichte und Erinnerung in Niedersachsen und Bremen. 75 Erinnerungsorte.*

Folgende Manuskripte wurden zum Druck in der Veröffentlichungsreihe der Kommission angenommen:

Cord-Friedrich BERGHAHN, Katrin KESSLER, Ulrich KNUFINKE, Mirko PRZYSTAWIK (Hg.), *Israel Jacobson (1768-1828). Studien zu Leben, Werk und Wirkung.*

Dieter BRÖSIUS (Bearb.), *Urkundenbuch des Klosters Oldenstadt.*

Horst-Rüdiger JARCK (Bearb.), *Urkundenbuch des Klosters Riddagshausen.*

Im Haushalts- bzw. Rechnungsjahr 2020 konnte die Historische Kommission Einnahmen in Höhe von 140.576,05 € erzielen. Denen standen Ausgaben in Höhe von 139.431,60 € gegenüber. Der Kassenstand wies zum Jahresende ein Guthaben in Höhe von insgesamt 1.144,45 € auf. Dieser Haushaltsrest konnte innerhalb der ersten beiden Monate des Jahres 2021 noch reduziert werden; es verblieben mit Stand 28. 2. 2021 nur 406,45 €. Die Mittel wurden überwiegend für Projekte und an zweiter Stelle für das Personal ausgegeben.

In den Haushalt 2020 sind keine zweckgebundenen Fördermittel Dritter eingegangen.

Die Kassenprüfung erfolgte am 15. Juli 2021 durch die Herren Dr. Thomas Franke (Wennigsen) und Prof. Dr. Hans Otte (Hannover) und hat keine Beanstandungen ergeben.

Die nächste Jahrestagung mit der Mitgliederversammlung 2022 ist in Cuxhaven am Freitag/Sonnabend 17./18. Juni 2022 geplant. Thema werden »Aspekte des Kolonialen in Niedersachsen und Bremen« sein.

Hendrik WEINGARTEN, Hannover

BERICHTE AUS DEN ARBEITSKREISEN

Arbeitskreis für Geschichte des Mittelalters

Am 17. April 2021 fand auf Grund der Pandemie eine verkürzte, zwei Vorträge umfassende Sitzung des Arbeitskreises Mittelalter über die Kommunikationsplattform Zoom statt, mit einer Beteiligung von 34 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Herr Reitemeier betonte in seiner Begrüßung, dass es die erste digitale Veranstaltung der Historischen Kommission sei. Ferner wies er darauf hin, dass die Kommunikation innerhalb des Arbeitskreises künftig über eine Mailingliste (ak-mittelalter-hiko@lists.gwdg.de) anstatt wie bisher über Mails erfolgen wird, was am 23. April 2021 eingerichtet worden ist.

Den ersten Vortrag hielt Katharina Kagerer »Zu einigen spätmittelalterlichen Inschriften aus dem Landkreis Nienburg/Weser«. Sie stellte Inschriften aus dem Spätmittelalter und aus der Umbruchszeit zur Reformation in dem derzeit von ihr bearbeiteten Landkreis Nienburg/Weser für die Arbeitsstelle Göttingen der »Deutschen Inschriften des Mittelalters und der frühen Neuzeit« vor. Zunächst gab sie einen Überblick über die wichtigsten Inschriftenstandorte dieser Region, an deren oberster Stelle das Zisterzienserkloster Loccum mit rund einhundert Inschriften steht. An zweiter Stelle folgt die Residenzstadt Nienburg. Allerdings sind aufgrund des Aussterbens der Grafen von Hoya bereits im Jahr 1582 Inschriften mit Bezug zu deren Residenzen nicht sehr zahlreich vertreten. Im zweiten Teil ihres Vortrags präsentierte Kagerer ihre Forschungsergebnisse zu den fragmentarisch erhaltenen Wandmalereien in der um 1540 erbauten Fachwerkkirche des Klosters Schinna. Eine erste Wandmalereischicht, noch aus vorreformatorischer Zeit, zeigte einen Text aus der Kirchweihliturgie. Nach der Reformation wurde dieser Text übertüncht und stattdessen Bibel- und Kirchenliedzitate aufgemalt, die Kernpunkte der lutherischen Lehre berühren. Kagerer vermutet, dass diese zweite Malereischicht in die 1560er Jahre zu datieren ist.

Im Anschluss stellte Oliver Ritter das Projekt »Klosterbuch Sachsen-Anhalt. Konzept – Bearbeitungsstand – Perspektiven« vor. Insgesamt haben im Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt seit dem Mittelalter über 200 Klöster, Stifte und Komtureien bestanden, die von Historikern, Kunsthistorikern, Bauforschern und Archäologen grundlegend untersucht werden sollen. Langfristiges Ziel des Unternehmens ist die Erarbeitung eines Klosterbuches, wie diese für andere Bundesländer bereits vorliegen oder in Angriff genommen worden sind. Die Konzeption des für Sachsen-Anhalt geplanten Handbuches orientiert sich dabei im Grundsatz an den inzwischen bewährten Arbeitsstrategien der erfolgreich abgeschlossenen Unternehmungen. Als Nachschlagewerk für die historische Forschung konzipiert, das außerdem als Grundlage für weitergehende

Untersuchungen anderer Disziplinen dient, richtet sich das Klosterbuch auch an die interessierte Öffentlichkeit.

Zur Erarbeitung des »Klosterbuchs Sachsen-Anhalt« wurde ein aus Landesmitteln finanziertes und an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und deren An-Institut, dem Europäischen Romanik Zentrum, angebundenes Vorlaufprojekt gestartet, in dem zunächst das Fundament zur historischen Erschließung der sehr reichen Klosterlandschaft erarbeitet werden soll. Am Ende der ersten Projektlaufzeit soll ein Musterband in Form einer Broschüre vorliegen, der möglichst breit gefächert die Potentiale aufzeigt und damit nicht nur als Bearbeitungsvorlage für Bearbeiter und Bearbeiterinnen dient, sondern auch Argument für eine Weiterfinanzierung darstellt. Die Projektleitung haben Prof. Dr. Andreas Ranft und Prof. Dr. Wolfgang Schenkluhn, Ansprechpartner ist Oliver Ritter (ritter@romanik-zentrum.eu).

Kontakte

Sprecher

Prof. Dr. Arnd Reitemeier
 Institut für Historische Landesforschung,
 Kulturwissenschaftliches Zentrum
 Heinrich-Düker-Weg 14, 37073 Göttingen
 Tel.: (0551) 39-21213
 E-Mail: arnd.reitemeier@phil.uni-goettingen.de

Stellv. Sprecherin

Dr. Julia Kahleyß
 Magistrat der Stadt Bremerhaven
 Stadtarchiv
 Hinrich-Schmalfeldt-Str. – Stadthaus 5
 27576 Bremerhaven
 Tel.: (0471) 590-2121
 E-Mail: Dr.Julia.Kahleyss@magistrat.bremerhaven.de

Schriftführerin

Dr. Nathalie Kruppa
 Akademie der Wissenschaften, Germania Sacra
 Geiststraße 10, 37073 Göttingen
 Tel.: (0551) 39-21559
 E-Mail: nkruppa@online.de

Arbeitskreis für die Geschichte der Frühen Neuzeit

Aufgrund der Corona-Situation mussten die vom Arbeitskreis geplanten Aktivitäten verschoben werden.

Kontakte

Sprecherin

Prof. Dr. Heike Düselder
Museum Lüneburg – Leitung
Wandrahmstraße 10, 21335 Lüneburg
Tel.: (04131) 7206530
E-Mail: h.dueselder@museumlueneburg.de

Stellv. Sprecher

Dr. Brage Bei der Wieden
Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Wolfenbüttel – Leitung
Forstweg 2, 38302 Wolfenbüttel
Tel.: (05331) 9350
E-Mail: Brage.Bei der Wieden@nla.niedersachsen.de

Schriftführerin

Wencke Hinz, M.A.
Stadtarchiv Verden
Große Straße 40
28371 Verden (Aller)
Tel.: (04231) 12230
E-Mail: wencke.hinz@verden.de

Arbeitskreis für die Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts

Aufgrund der Corona-Situation mussten die vom Arbeitskreis geplanten Aktivitäten verschoben werden.

Kontakte

Sprecher

Prof. Dr. Detlef Schmiechen-Ackermann
Leiniz-Universität Hannover, Institut für Didaktik der
Demokratie
Königsworther Platz 1, 30167 Hannover
Tel.: (0511) 762-17449
E-Mail: Schmiechen-A@web.de

Stellv. Sprecher

Prof. Dr. Jochen Oltmer
Universität Osnabrück, Institut für Migrationsforschung und
Interkulturelle Studien (IMIS)
Neuer Graben 19/21, 49069 Osnabrück
Tel.: (0541) 969-4365
E-Mail: joltmer@uni-osnabrueck.de

Schriftführer

Oliver Schael
Friedrich-Ebert-Stiftung, Fritz-Erler-Forum
Baden-Württemberg
Werastraße 24, 70182 Stuttgart
Tel.: (0711) 248394-41; Fax: (0711) 248394-50
E-Mail: oliver.schael@fes.de oder oliver.schael@gmx.de

ABSTRACTS DER AUFSÄTZE

Die Policeyordnung (1562/1563) von Herzog Heinrich dem Jüngeren, Fürst von Braunschweig-Wolfenbüttel. Von Mareike BEULSHAUSEN und Arnd REITEMEIER

Spätestens seit dem 16. Jahrhundert nutzten diverse Landesherren verstärkt die Möglichkeit, eigene Rechte zu definieren, Zuständigkeiten und Aufgabengebiete ihrer Bedienten zu bestimmen sowie diese in entsprechenden Ordnungen normativ festzuhalten. Mit der sogenannten Policeygesetzgebung, die beispielsweise Regelungen zu Gotteslästerung, Luxusvorschriften und Normen für Handel und Markt umfasste, reagierten die Fürsten ganz im Sinne der »guten Ordnung« auf gesellschaftliche und sozioökonomische Entwicklungen. Zudem diente die Zentralisierung der Verwaltungsstrukturen der Erhöhung von Einnahmen und dem Ausbau der Landesherrschaft. Im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel setzte dieser Prozess etwas zeitverzögert mit dem Entwurf einer ersten Policeyordnung im Jahr 1562/1563 ein, nachdem Herzog Heinrich der Jüngere aus seiner Gefangenschaft in Hessen im Zuge des Schmalkadischen Krieges zurückgekehrt war und nun alles daran setzte, das Territorium wiederaufzubauen, zu stabilisieren und die Einnahmehasis zu verbreitern. Die hier edierte Policeyordnung ist der Forschung zwar bekannt, wird hiermit jedoch erstmals im Druck vorgelegt.

The »Policeyordnung« (1562/1563) of Henry II, called the Younger, Duke of Brunswick-Lüneburg, Prince of Brunswick-Wolfenbüttel. By Mareike BEULSHAUSEN and Arnd REITEMEIER

Since the 16th century, many princes had taken the opportunity to define their own code of law and order, to determine the responsibilities and duties of their servants and to establish normative regulations. The princes reacted to social and socio-economic developments in the spirit of »good order« by issuing legislations which included rules addressing blasphemy, luxury and standards for trade and market. The centralization of administrative structures was also designed to increase income and expand territorial control. The development of these administrative structures started somewhat later in the Principality of Brunswick-Wolfenbüttel. Only after Henry the Younger's return out of captivity as a result of the Schmalkaldic War, he drafted the first »Policeyordnung«.

He spared no effort to rebuild and stabilize his territory and to broaden its economic base. This edited »Policeyordnung« is known to researchers but appears here for the first time in print.

Hexenverfolgungen in Niedersachsen. Ein Überblick über die Territorien und Städte im heutigen Bundesland. Von Nicolas RÜGGE

Ausgehend vom dem Pionierwerk Gerhard Schormanns über die »Hexenprozesse in Nordwestdeutschland« (1977) gibt der Beitrag einen Überblick über das Gebiet des heutigen Bundeslandes Niedersachsen. Die aus der wissenschaftlichen Hexenlehre typischerweise resultierenden Massenverfolgungen sind vor allem in der Stadt Osnabrück und in der Grafschaft Schaumburg nachzuweisen – in Gebieten also, die nach zeitgenössischem Verständnis zu Westfalen gehörten, das zu den Kernzonen der Hexenverfolgung zählt. Weitere Schwerpunkte bilden mehrere Kleinstherrschaften sowie zeitweilig auch größere Fürstenstaaten mit besonderer Aktivität einzelner Landesherren. Von einer flächendeckenden Rezeption des gelehrten Hexenbildes kann aber keine Rede sein, sodass vielerorts nur einzelne eher traditionelle Zaubereiprozesse ohne die fatalen Kettenreaktionen nachweisbar sind. Trotz einzelner durchaus spektakulärer Fälle nimmt insgesamt die Intensität der Verfolgung in Richtung der nordwestlichen Territorien und Städte ab.

Witch hunts in Lower Saxony. A general overview of the territories and cities within today's present state. By Nicolas RÜGGE

Based on Gerhard Schormann's pioneering work on »Witch Trials in Northwest Germany« (1977), the article gives an overview of witch hunts in the territory of today's present state of Lower Saxony. It has been proven that witch-hunts in huge numbers took place in the city of Osnabrück and the shire of Schaumburg, resulting from the contemporary »scientific« concept of witchcraft. At the time, these regions belonged to Westphalia, one of the main areas of persecution. Several minor dominions were also shown on occasion to participate vigorously in the persecution, as did at times some larger territories with particular activity by the princes. However, a widespread acceptance in the scientific concept was not to be found. In many places, only individual trials without the fatal outcome of chain reactions can be proven. Apart from some quite spectacular cases, the overall intensity of witch-hunts got less towards the north-western territories and cities.

Von der Unterrichtung eines Prinzen. Zur Praxis der Wissensvermittlung an der Wolfenbütteler Ritterakademie (1687-1712). Von Carolin SACHS

Bei der Wolfenbütteler Ritterakademie, der nach ihren Gründern, den Herzögen Rudolf August und Anton Ulrich benannten Rudolf-Antoniana (1687-1712) handelte es sich um eine zur Zeit ihres Bestehens beim in- wie ausländischen Adel populäre Ausbildungsstätte. Der vorliegende Beitrag bemüht sich um eine Identifikation von Merkmalen der Praxis der Wissensvermittlung an dieser Institution, wobei der Abgleich mit den entsprechenden Gegebenheiten an der frühneuzeitlichen Universität, insbesondere der Universität Helmstedt (einer weiteren welfischen Gründung) einen wichtigen Referenzpunkt darstellt. Exemplarisch werden hierzu Dokumentationen des Besuchs der Rudolf-Antoniana durch Ludwig Rudolf, Sohn von Akademiegründer Anton Ulrich und »erster Akademist« in Wolfenbüttel, betrachtet. Unter anderem lässt sich anhand des von und für den Prinzen erstellten Materials eine starke Bezugnahme auf die eigene Lebenswelt der adeligen Akademisten als Charakteristikum der Wolfenbütteler Lehre ablesen.

About the teaching of a prince. The practice of educating at the Wolfenbüttel Knight Academy (1687-1712). By Carolin SACHS

The Wolfenbüttel Rudolph-Antoniana Academy (1687-1712) was named after its founders, the Dukes Rudolf August and Anton Ulrich. It was a popular and contemporary »Ritterakademie« (training facility) for both domestic and foreign nobility. This article strives to identify the characteristics of education at this institution. The comparison with corresponding conditions at early modern universities, in particular the University of Helmstedt (another Guelph foundation), is an important reference. Documents of the attendance of the first academy student Ludwig Rudolf, the son of Rudolf-Antoniana's founder Anton Ulrich, are examined as an example. The teaching material created for the prince and the prince's own writings show a strong example of the life of aristocratic academics and are characteristic for the Wolfenbüttel education.

Eine »Pflanzschule tüchtiger Jugendlehrer«. Ernst Christoph Böttcher und die Gründung des Lehrerseminars in Hannover 1751. Von Christoph HAMANN

Im Zentrum der Überlegungen stehen die Biographie und die Motivation des pietistischen Kaufmanns Ernst Christoph Böttcher (1697-1766), 1751 in Hannover gegen politische wie bürokratische Widerstände auf eigene Kosten

nicht nur eine Armenschule, sondern auch ein Seminar zu gründen. Dies alles im Dienst einer Erneuerung des Protestantismus im Sinne den Pietismus. Das Seminar war eines der ersten in den deutschsprachigen Ländern und zugleich neben dem Berliner Seminar von Johann Julius Hecker (1701-1768) das langlebigste, denn es wurde erst 1926 geschlossen. Die Institutionalisierung der Ausbildung von Lehrkräften in Deutschland hatte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts begonnen und wurde getragen vom Pietismus. In der historischen Rezeption ereilte diese Frühphase der Lehrerbildung das Schicksal, im Schatten der nachfolgenden Aufklärung nahezu aus dem Blick zu verschwinden.

A »cultivation school of proficient youth teachers«. Ernst Christoph Böttcher and the foundation of Hanover's Teachers' College in 1751. By Christoph HAMANN

The biography of the pietistic businessman Ernst Christoph Böttcher (1697-1766) and his motivations are the focus of this examination. In 1751, he not only founded a school for the poor but also a teachers' college contrary to all political and bureaucratic resistance at his own expense. His actions were to benefit the renewal of Protestantism in the spirit of Pietism. Alongside the Berlin College of Johann Julius Hecker (1701-1768), the Hanover Teachers' College was one of the first in German-speaking countries and the longest-lasting. The college remained operative until its closure in 1926. The institutionalisation of teacher training based on Pietism began in Germany in the first half of the 18th century. The historical reception of the early stage of teachers' training was obstructed by the ensuing Enlightenment.

Haben Sie Lust an das hiesige Archiv zu kommen? Adolf Brenneke, Paul Zimmermann, Hermann Voges und die Professionalisierung der Archivarbeit in Braunschweig und Preußen. Von Philip HAAS

Der Aufsatz untersucht eine kurze, aber zentrale Begebenheit in der Geschichte des Braunschweigischen Landeshauptarchivs in Wolfenbüttel. Im Jahre 1906/07 warb dessen Leiter Paul Zimmermann um den preußischen Archivassistenten Adolf Brenneke, der später ein Grundlagenwerk zur Archivistik verfasste. Der Absolvent der ersten Marburger Archivschule sollte als wissenschaftlicher Archivar und intendierter Nachfolger Zimmermanns eine Professionalisierung und Modernisierung des Landeshauptarchivs in die Wege leiten, das mit gravierenden Problemen zu kämpfen hatte. Umgekehrt war Brenneke nicht abgeneigt, durch einen Wechsel nach Wolfenbüttel Strukturdefiziten des preußischen Archivdienstes zu entkommen. Mit dem Geschichtslehrer Hermann

Voges entschied man sich in Braunschweig dann aber für einen vor Ort situierten Historiker und anders gearteten Archivarstyp. Die Verhandlungen bieten einen vertieften Einblick in eine wichtige Professionalisierungsphase der Archivistik sowie die diesbezüglichen Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten zwischen Braunschweig und Preußen.

Would you like to work in the local archives? Adolf Brenneke, Paul Zimmermann, Hermann Voges and the professionalisation of archival work in Braunschweig and Prussia. By Philip HAAS

The article examines a brief but central event in the history of the »Braunschweigisches Landeshauptarchiv«, Brunswick's State Main Archives in Wolfenbüttel. In 1906/07, its director Paul Zimmermann promoted the Prussian archive assistant Adolf Brenneke, who later wrote a fundamental book on archivistics. As a scientific archivist and intended successor to Zimmermann, the graduate of the first Marburg archive school supposed to initiate the professionalisation and modernisation of the state's main archive which experienced serious problems. Brenneke on the other hand was not opposed to moving to Wolfenbüttel and to escaping the structural deficits in the Prussian archives. The decision made in Braunschweig, however, was in favour of the local historian Hermann Voges, a different type of archivist. The documented negotiations allow deep insight into the major professionalisation phase in archivistics and the interrelations and dependencies between Brunswick and Prussia in this regard.

Zwischen allen Stühlen. Das staatliche Archiv in Oldenburg und sein Leiter Hermann Lübbing zwischen politischen Umbrüchen und Verwaltungsreformen (1932-1957). Von Martin SCHÜRRER

Hermann Lübbing leitete das staatliche Archiv in Oldenburg von 1932 bis 1957 und stand somit über die großen politischen Umbrüche von der nationalsozialistischen Diktatur, der kurzweiligen Restitution der oldenburgischen Demokratie unter der britischen Besatzungsmacht und im Bundesland Niedersachsen an der Spitze der kleinen Behörde. In diesen rund 25 Jahren verfolgte Lübbing unter wechselnden politischen Systemen eine personelle wie räumliche Erweiterung sowie eine allgemeine Bedeutungssteigerung des Archivs. Die Studie zeigt auf, wie der Archivleiter dabei mit Preußen, Nationalsozialisten, Briten und Niedersachsen paktierte, um seine Ziele zu erreichen. Aus einem landesgeschichtlichen Blickwinkel werden wie unter einem Brennglas das Handeln und die Handlungsspielräume eines leitenden Beamten in Demokratie und Diktatur innerhalb seiner Verwaltungsstrukturen sichtbar.

Caught in the middle. The state archives in Oldenburg and its director Hermann Lübbling between political upheavals and administrative reforms (1932-1957). By Martin SCHÜRRER

Hermann Lübbling headed the state archives in Oldenburg from 1932 to 1957. He led this small institution during the major political upheavals: starting with the National Socialist dictatorship, during the brief restitution of Oldenburg's democracy under the British occupation and in the time when Oldenburg had become part of the state of Lower Saxony. In these 25 years, Lübbling pursued the development of an expansion in personnel and storage as well as a general increase of the archives' importance under changing political systems. The study shows, how the archivist made pacts with Prussia, the National Socialists, the British and the state of Lower Saxony to achieve his own goals. The regional historical perspective shows in great detail the actions and the scope of action of a senior civil servant within the administrative framework of democracy and dictatorship.

Die zwei Leben des Dr. Otto Müller-Haccius. Von Bernhard GELDERBLOM

In den 1950er, 60er und 70er Jahren verkörperte Dr. Otto Müller-Haccius in Hameln eine von vielen Seiten hochgeschätzte Autorität. Er war Sprecher der heimischen Wirtschaft. Seine Stimme hatte im öffentlichen Leben der Stadt Gewicht. Weitgehend unbekannt war, dass Müller-Haccius zwischen 1933 und 1945 als NSDAP-Mitglied in führenden Verwaltungs- und Parteiämtern tätig gewesen war und dass er sich – seit 1940 – mit dem hohen Rang eines Oberführers auch Himmler und der SS gegenüber verpflichtet hat. Als Regierungspräsident in Graz und Kattowitz war er in leitender Stellung an den Verbrechen beteiligt, welche die NS-Besatzungspolitik gegenüber Slowenen und Polen verübte. Nachdem er sich bis Oktober 1948 als Gartenarbeiter in den Bethel'schen Anstalten versteckt gehalten hatte, profitierte er im Entnazifizierungsverfahren vom »Mythos der sauberen Verwaltung«. Müller-Haccius ist ein Beispiel dafür, wie aus NS-Schreibtischtätern »Demokraten« wurden, die sich beim Aufbau der Bundesrepublik durchaus Verdienste erworben haben.

The two lives of Dr. Otto Müller-Haccius. By Bernhard GELDERBLOM

In the 1950s, 60s and 70s, Dr. Otto Müller-Haccius was a highly and widely respected authority in Hameln. He was the spokesman for the local economy. His opinion was influential in the public life of the city. Fairly unknown was the fact that he had been a member of the NSDAP, working in leading administrative and party positions between 1933 and 1945. In the position of »Oberführer«,

he had committed himself in 1940 to Himmler and the SS. As Regierungspräsident (district president) of Graz and Kattowitz, he held a leading position and was involved in crimes of the Nazi occupation against Slovenes and Poles. After hiding in the Bethel's institution as a gardener up until October 1948, he benefited from the »myth of the clean administration« in the denazification process. Dr. Otto Müller-Haccius is an example of how Nazi »desk murderer« turned into »democrats« who certainly contributed to the foundation of the Federal Republic of Germany.

Grandioses Scheitern oder kluger Pragmatismus? Entnazifizierung in der britischen Zone – betrachtet mit nüchterner Distanz. Von Uwe DANKER

Im Zentrum steht die Entnazifizierung in der britischen Zone, insbesondere anhand von Beispielen für Niedersachsen und Schleswig-Holstein veranschaulicht. Neben Ergebnissen und Folgen werden auch damalige Rahmenbedingungen wie die konzeptionelle Einbettung, Zielkonflikte und Spielräume des britischen Handelns erörtert. De-Nazification und Re-Education – Vergangenheitsbewältigung und Demokratieaufbau – bildeten die korrespondierenden Säulen des britischen Besatzungskonzeptes, das aus berechtigten Sicherheitsinteressen erwachsen war. Diese Doppelstrategie einer Vergangenheitsbewältigung und Zukunftsmodellierung umfasste weit mehr als den »Fragebogen«. 75 Jahre nach den Ländergründungen in der britischen Zone und im Licht aktueller Kontinuitätsforschungen bietet sich eine Neuakzentuierung der historischen Bewertung an, die nüchtern, analytisch und zugleich den britischen Besatzern verpflichtet erscheint.

Magnificent failure or clever pragmatism? Denazification in the British zone – viewed with sober detachment. By Uwe DANKER

This article focusses on the denazification in the British zone, illustrated mainly with examples from Lower Saxony and Schleswig-Holstein. Next to the results and consequences, it discusses the circumstances at the time such as the embeddedness, conflicting goals and the scope of British action. De-nazification and re-education – coming to terms with the past and building a democracy – formed the corresponding pillars of the British occupation that rose from legitimate security interests. The dual strategy of coming to terms with the past and modelling the future encompassed much more than the »questionnaire«. 75 years after the founding of the »Länder« states within the British zone and in light of current research of continuity, it requires a shift in the accentuation of the historical assessment which is sober, analytical and at the same time committed to the British occupiers.

VERZEICHNIS DER BESPROCHENEN WERKE

850 Jahre Braunschweiger Löwe. Dokumentation der Tagung am 10. und 11. März 2017. Hrsg. v. Brage BEI DER WIEDEN, Jochen LUCKHARDT und Heike PÖPPELMANN (Meike BUCK)	408
ALBRECHT, Peter: <i>Braunschweig und der Kaffee</i> . Die Geschichte des Röstkaffeemarktes von den Anfängen bis in unsere Tage (Martin KRIEGER)	370
1615 – <i>Recht und Ordnung in Schaumburg</i> . Ländliche Gesellschaft im Gleichschritt. Hrsg. v. Stefan BRÜDERMANN (Jonas HÜBNER)	364
1968. Gesellschaftliche Nachwirkungen auf dem Lande. Hrsg. v. Lu SEEGER (Petra DIESTELMANN)	424
<i>Aloys Meister, Tagebuch 1918/19</i> . Bearbeitet und kommentiert von Wilfried REININGHAUS (Christian HOFFMANN)	360
ANDERMANN, Ulrich/KASPAR, Fred: <i>Leben im Reichsstift Herford</i> . Stiftsfrauen, Priester, Vikare und Bürger (Anna KRABBE).	356
<i>ArchivGeschichten</i> . Festschrift für Gerd Steinwascher. Hrsg. v. Darmar FREIST unter Mitwirkung von Johannes BIRK und Wolfgang HENNINGER (Pia MECKLENFELD)	345
<i>Archiv und Landesgeschichte</i> . Festschrift für Christine van den Heuvel. Hrsg. v. Sabine Graf, Regina Rößner und Gerd Steinwascher (Pia MECKLENFELD)	348
BÖLLING, Jörg: <i>Zwischen Regnum und Sacerdotium</i> . Historiographie, Hagiographie und Liturgie der Petrus-Patrozinien im Sachsen der Salierzeit (1024-1125) (Christian HOFFMANN)	386
CORDES, Jan-Christian: <i>Politik und Glaube</i> . Die Reformation in der Hansestadt Lüneburg (Niels PETERSEN)	410
<i>Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts</i> . Begr. v. Emil SEHLING, hrsg. v. Eike WOLGAST. Bd. 23: Schleswig-Holstein. Die Herzogtümer Schleswig und Holstein. Bearb. v. Gerald DÖRNER. Das Land Dithmarschen. Bearb. v. SABINE AREND (Enno BÜNZ)	394
Die <i>litterae annuae</i> der Gesellschaft Jesu von Otterndorf (1713 bis 1730) und von Stade (1629 bis 1631). Hrsg. v. Christoph FLUCKE und Martin J. SCHRÖTER (Hans-Georg ASCHOFF)	395
Die <i>Silbermöbel der Welfen</i> . Hrsg. v. Martina MINNING und Thomas RICHTER (Malte DE VRIES)	400
Dieter NEITZERT: <i>Göttinger Boten und Gesandte</i> . Reichweite und Intensität städtischer Kommunikation zwischen 1400 und 1450 (Philip HAAS).	369
DYLONG, Alexander: <i>Feldherr und Staatsmann im Dreißigjährigen Krieg</i> . Georg von Calenberg – Herzog zu Braunschweig-Lüneburg (Carl-Hans HAUPTMEYER)	426
ELLEBRECHT, Karsten: » <i>Ihr habt hier keinen Namen mehr!</i> « Die Geschichte des KZ-Außenlagers Bremen-Blumenthal (Klaus VOLLAND).	417

ELSNER, Ines: <i>Das Huldigungssilber der Welfen des Neuen Hauses Braunschweig-Lüneburg (1520-1706)</i> . Geschenkkultur und symbolische Interaktion zwischen Fürst und Untertanen (Malte DE VRIES)	398
<i>Entscheidungsjahre in Schaumburg</i> . Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Novemberpogrom. Hrsg. v. Stefan BRÜDERMANN (Carl-Hans HAUPTMEYER)	412
GIESECKE, Donald/PIEGSA, Günter: <i>Fliegerhorst</i> . Ein Wegweiser durch die bauliche Geschichte des neuen Goslarer Stadtteils (Meike BUCK)	414
HAAS, Philip/ SCHÜRRER, Martin: <i>Was von Preußen blieb</i> . Das Ringen um die Ausbildung und Organisation des archivarischen Berufsstandes nach 1945. Darmstadt und Marburg (Regina GRÜNERT)	367
HEESEN, Eva Catherina: <i>Adolph Friedrich, Herzog von Cambridge als Generalgouverneur und Vizekönig von Hannover, 1816-1837</i> (Hendrik WEINGARTEN) . . .	429
HOFFRICHTER, Arne: <i>Verwaltung, Politik, Geheimdienste</i> . Das Notaufnahmелager Uelzen-Bohldamm im Prozess der Zuwanderung aus SBZ und DDR (Christian SCHLÖDER)	419
<i>Illuminierte Urkunden</i> . Beiträge aus Diplomatie, Kunstgeschichte und Digital Humanities/Illuminated Charters. Essays from Diplomatic, Art History and Digital Humanities. Hrsg. v. Gabriele BARTZ und Markus GNEISS (Hildegard KRÖSCHE)	351
LOBBEDEY, Uwe: <i>Die Ausgrabungen im Dom zu Osnabrück</i> . 1866 bis 2003 (Martin SCHÜRRER)	376
MARIOTTE, Jean-Yves: <i>Philipp der Großmütige von Hessen (1504-1567)</i> . Fürstlicher Reformator und Landgraf. Aus dem Französischen übersetzt von Sabine ALBRECHT (Lukas WEICHERT)	357
MÜLICH, Walter: <i>Karl Salomon. Linientreu von West nach Ost</i> . Vom »Roten Steuermann« in Bremerhaven zum Staatssekretär in der DDR (Jana STOKLASA)	435
OLDERMANN, Renate: »Aus einem uhralten hochansehnlichen Geschlecht entsprossen ...«. Die adligen Töchter im Stift Fischbeck – Herkunft, Selbstverständnis und Glaubenspraxis (Martin SCHÜRRER)	388
<i>Papsturkunden in Niedersachsen und Bremen bis 1198</i> . Bearb. v. Josef DOLLE (Bengt BÜTTNER)	378
<i>Regionalgeschichte Hannoversches Wendland, Bd. 2</i> . Ernst-Köhning-Vorträge zur Geschichte des Wendlandes 20012-2016. Hrsg. v. Stephan Frhr. von WELCK (Hans-Georg ASCHOFF)	406
SCHEPERS, Heinrich: <i>Fürstliche Prachtentfaltung in Abwesenheit des Herrschers</i> . Bedeutung von Schloss und Hofstaat im Fürstbistum Osnabrück zur Regierungszeit Friedrichs von York (1764-1802) (Christine VAN DEN HEUVEL)	403
STEINSIEK, Peter-Michael: <i>Richard Falck, Mykologe</i> . Lebensweg und Werk eines jüdischen Gelehrten (1873-1955) (Christiane DREWES)	432
<i>Tod – Gedächtnis – Landschaft</i> . Hrsg. v. Norbert FISCHER und Markwart HERZOG (Christof SPANNHOFF)	353

<i>Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden</i> (Verdener Urkundenbuch, 1. Abteilung) Bd. 4: 1426-1470. Bearb. v. Arend MINDERMANN, 2 Teile (Niels PETERSEN)	391
Urkundenbuch des Klosters Loccum, 2 Bde. Bearb. v. Ursula-Barbara DITTRICH. Bd. 1: 1173-1397. Bd. 2: 1400-1591 (Christian HOFFMANN).	383
WISCHMEYER, Nadja: <i>Der Mittellandkanal. Landschaft – kultivierte Landschaft – Kulturlandschaft</i> (Petra DIESTELMANN)	374

ANSCHRIFTEN DER AUTOREN DER AUFSÄTZE

Mareike Beulshausen M.A., Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Historische Landesforschung, Kulturwissenschaftliches Zentrum, Heinrich-Düker-Weg 14, 37073 Göttingen

Prof. Dr. Uwe Danker, Volbehrstraße 32, 24119 Kronshagen

Bernhard Gelderblom, Entengang 39, 31787 Hameln

Dr. Philip Haas, Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Wolfenbüttel, Forstweg 2, 38302 Wolfenbüttel

Dr. Christoph Hamann, Arndtstr. 35, 10965 Berlin

Prof. Dr. Arnd Reitemeier, Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Historische Landesforschung, Kulturwissenschaftliches Zentrum, Heinrich-Düker-Weg 14, 37073 Göttingen

Dr. Nicolas Rügge, Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Hannover, Am Archiv 1, 30169 Hannover

Carolin Sachs, MSt, M.A., Georg-August-Universität Göttingen, Zentrum für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung, Abteilung für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Humboldtallee 17, 37073 Göttingen

Dr. Martin Schürer, Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Osnabrück, Schloßstraße 29, 49074 Osnabrück

VERZEICHNIS DER MITARBEITER

Prof. Dr. Hans Georg Aschoff, Hannover, 394, 404. – Mareike Beulshausen M. A., Göttingen, 7. – Meike Buck, Braunschweig, 406, 412. – Prof. Dr. Enno Bünz, Leipzig, 392. – Dr. Bengt Büttner, Marburg, 376. – Prof. Dr. Uwe Danker, Kronshagen, 287. – Dr. Malte De Vries, Göttingen, 395, 398, 437. – Petra Diestelmann, Hannover, 370, 419. – Christiane Drewes, Hannover, 429. – Bernhard Gelderblom, Hameln, 239. – Dr. Regina Grünert, Stuttgart, 364. – Dr. Philip Haas, Wolfenbüttel, 179, 367. – Dr. Christoph Hamann, Berlin, 133. – Prof. Dr. Carl-Hans Hauptmeyer, Springe, 410. – Dr. Christine van den Heuvel, Ronnenberg, 400. – Dr. Christian Hoffmann, Hannover, 357, 378, 383. – Dr. Jonas Hübner, Hannover, 360, 437. – Dr. Anna Krabbe, Marburg, 353. – Prof. Dr. Martin Krieger, Kiel, 369. – Hildegard Krösche, Pattensen, 348. – Dr. Pia Mecklenfeld, Oldenburg, 343, 345. – Dr. Niels Petersen, Göttingen, 389, 408. – Prof. Dr. Arnd Reitemeier, Göttingen, 7. – Dr. Nicolas Rügge, Hannover, 65. – Carolin Sachs MSt, M. A., Göttingen, 101. – Dr. Christian Schlöder, Leipzig, 417. – Dr. Martin Schürer, Münster, 207, 387. – Dr. Christof Spannhoff, Münster, 351. – Dr. Jana Stoklasa, Hannover, 433. – Dr. Klaus Volland, Bremervörde, 414. – Dr. Lukas Weichert, Stade, 356.

